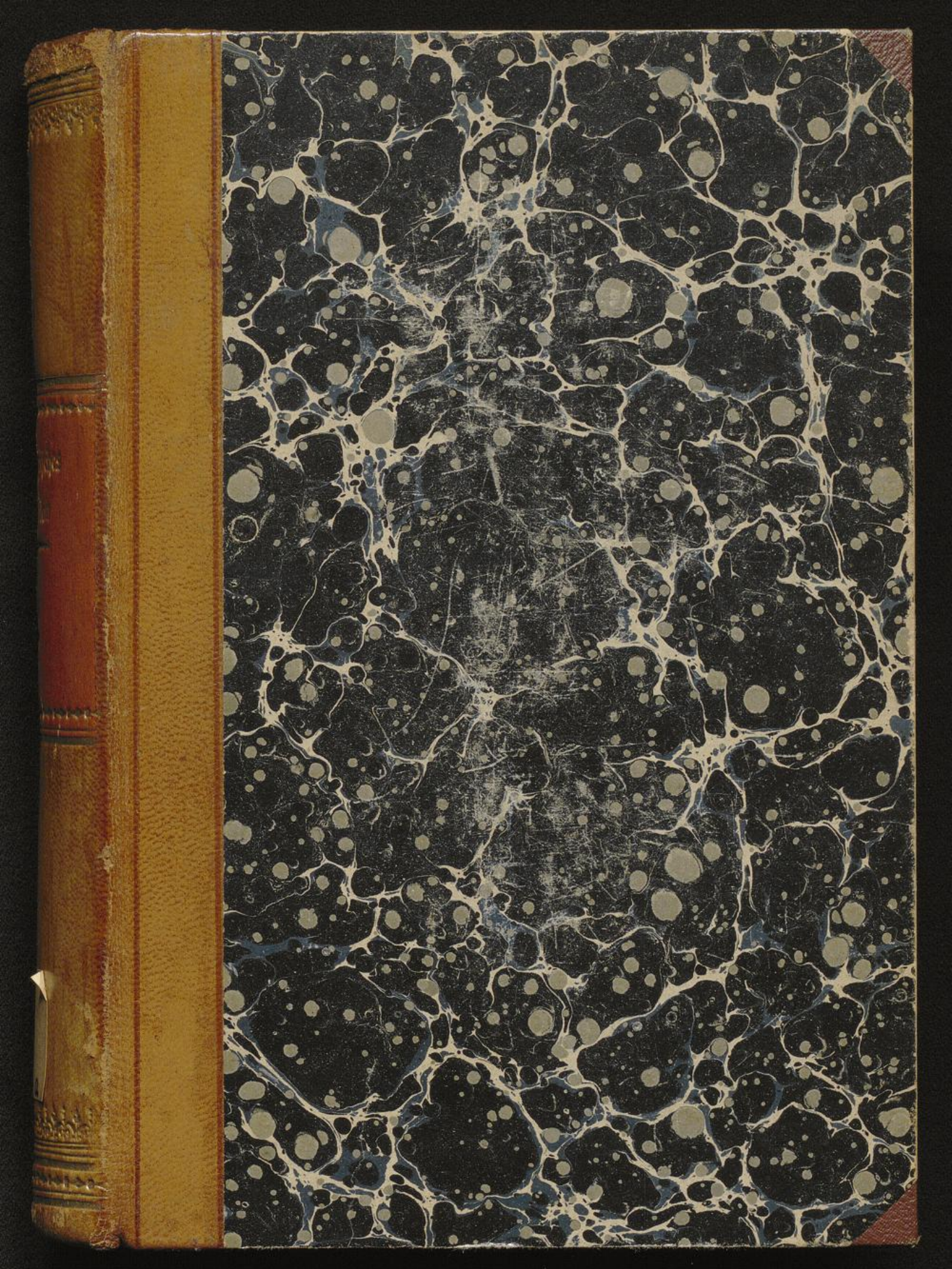
Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg

44. Band: 1925-1926

Visual Library



Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches
Gesetzblatt

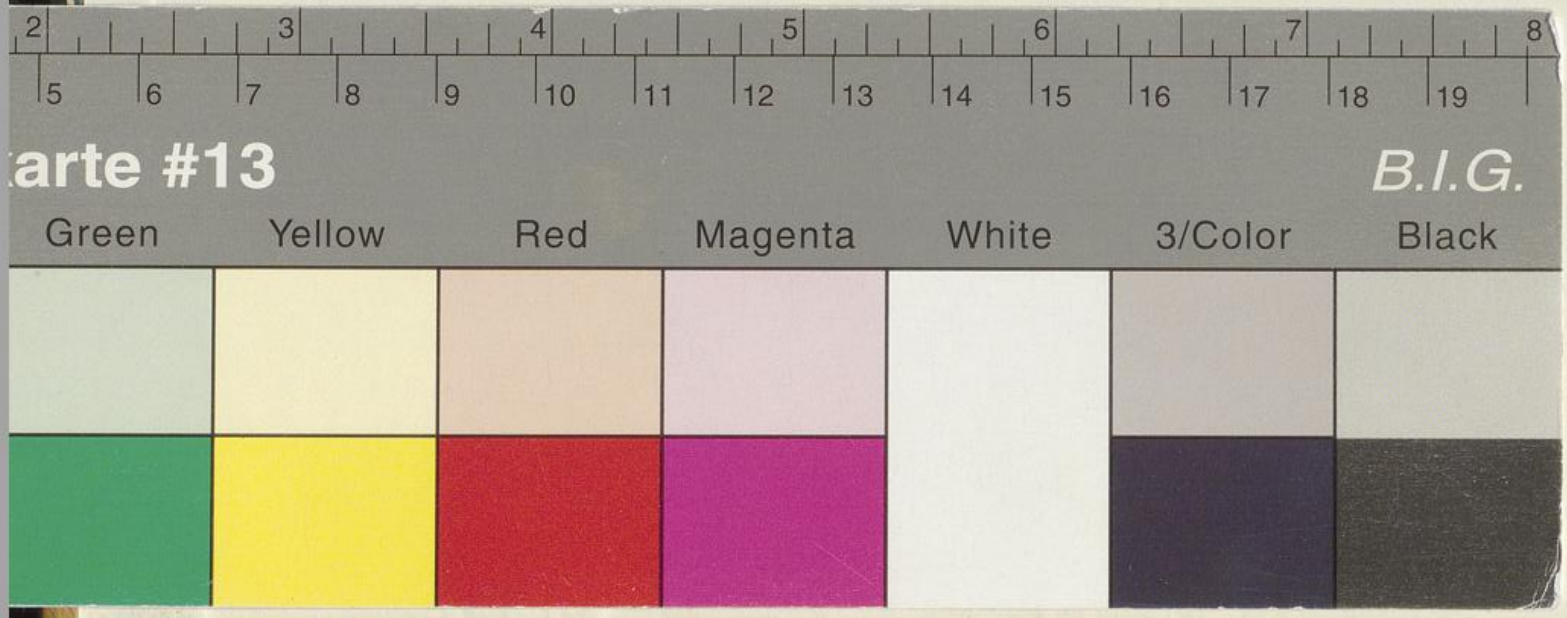
44.

Ge ix
A
171 a

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

19
LANDESBIBL.
OLDENBURG
Abt.
Nr.
IX A 1711a



Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Verwaltung der Fonds und Stiftungen.

Ausgeschieden!
Landesbibliothek
OLDENBURG i. O.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg

von den Jahren 1925 und 1926.

Der Gesetzsammlung vierundvierzigster Band.

Oldenburg.
Schulzesche Hof-Buchdruckerei.
Rudolf Schwartz.

Landesbibliothek Oldenburg

LANDES-
BIBLIOTHEK
OLDENBURG

Abg. Landeskulturfonds
1958

Landesbibliothek Oldenburg

Zeitliche Übersicht.

1925.

1924.		Stück	Seite
Dez. 19.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anmeldung des Schiffsverkehrs und des seewärtigen Güterverkehrs insbesondere	9	49
1925.			
Janr. 2.	Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten	1	1
2.	Prüfungsordnung für die Reifeprüfung an höheren Handelsschulen	1	3
10.	Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft . .	2	21
19.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Genehmigung der „Gerd Köster-Stiftung"	3	23
30.	Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Ausführung des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (RGBl. S. 962 ff.)	5	27
Febr. 2.	Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung des § 35 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (RGBl. I S. 127)	14	79
3.	Verordnung für den Landesteil Oldenburg über das Inkrafttreten des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924 und über die Zulassung von Ausnahmen für dieses Gesetz	5	29
3.	Ministerialbekanntmachung, betreffend Übergangs- und Ausführungsbestimmungen zum Rindviehzuchtgesetz vom 5. Juli 1924 . . .	5	31

Landesbibliothek Oldenburg

1925.		Stück	Seite
Febr. 4.	Ministerialbekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen, sowie an den entsprechenden Studienanstalten des Freistaats Oldenburg vom 1. Juni 1923	4	25
10.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Festsetzung der Nacheichungs- und Berichtigungsgebühren bei den Eichämtern der Landesteile Oldenburg und Birkenfeld . . .	6	35
12.	Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt	7	39
12.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neubeordnung der Staatlichen Kreditanstalt .	7	40
13.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Abänderung des Abschnitts V der Lotsenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen tätigen oldenburgischen Flußlotsen, vom 15. Dezember 1898	7	43
15.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908	8	47
21.	Verordnung zur Abänderung der zweiten Ausführungsverordnung zum Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (RGBl. Tl. I S. 353)	10	51
23.	Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen oder Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf einen Teil der Gemeinde Ohmstede . .	11	53
25.	Ausführungsverordnung zum Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922	11	55
25.	Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Erwerbslosenfürsorge	11	64
28.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend		

Landesbibliothek Oldenburg

1925.		Stück	Seite
	das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1924 .	12	69
März 3.	Dritte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen	12	76
6.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des deutsch-litauischen Optionsvertrages vom 10. Februar 1925 (RGBl. Teil II S. 59)	13	77
17.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908	15	81
17.	Ministerialbekanntmachung, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend . .	16	83
21.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes . .	17	99
21.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes . .	17	101
25.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend eine Entschließung über die Auflösung des Landtags	17	102
25.	Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Erwerbslosenfürsorge	18	103
26.	Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Herabminderung der Personalausgaben . .	19	105
April 2.	Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Verlängerung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer und der Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 8. August 1924 über die vorläufige Regelung der nach dem Gewerbegesetz vom 11. Juli 1861 und dem § 43 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 27. August 1920 für das Rechnungsjahr 1. April 1924/31. März 1925 zu entrichtenden Rekognition	20	111

Landesbibliothek Oldenburg

1925.		Stück	Seite
April 3.	Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft . .	21	113
6.	Ministerialbekanntmachung, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 17. März 1925, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend	22	115
8.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Prüfungsgebühren für den Landesteil Oldenburg	22	116
16.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908	23	119
17.	Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Landtagswahlgesetzes .	23	120
17.	Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Änderung der Landtagswahlordnung	23	122
22.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung und Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 bezw. 6. April 1922 bezw. 1. Mai 1924, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen	26	133
23.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Festhalten überladener oder seeuntüchtiger Seeschiffe im Hafen	27	141
23.	Verordnung zur Ausführung des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei	27	142
24.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 21. April 1925 in Sachen des Landtags gegen das Staatsministerium des Freistaats Oldenburg	24	129
27.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Lehrgang der Grundschule . . .	25	131
27.	Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg, betreffend Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf den öffentlichen Wegen	28	145

Landesbibliothek Oldenburg

1925.		Stück	Seite
Mai 2.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vereinbarung zwischen Oldenburg und Preußen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfungszeugnissen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde	29	153
11.	Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) vom 12. Juli 1924	30	155
13.	Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Erwerbslosenfürsorge	31	161
14.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Flußlotsengebührenordnung	30	157
14.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelotsgebührenordnung	30	159
18.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neuordnung der staatlichen Kreditanstalt . . .	32	163
19.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. März 1914, betreffend die Bildung einer Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht in Oldenburg	33	165
26.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bekämpfung des Kartoffelkäfers . .	34	167
27.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Lotsenordnung für die Weserseelotsengesellschaft vom 21. November 1922	34	169
Juni 4.	Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend die von den Landesregierungen getroffene Vereinbarung über die Deutsche Oberschule vom 28. März 1925 . .	36	173
5.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler	35	171
6.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes . .	36	175

Landesbibliothek Oldenburg

1925.		Stück	Seite
Juni 10.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Dienstgericht der Ordnungspolizei	37	177
10.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend das Dienstgericht der Ordnungspolizei	37	179
15.	Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung zwecks Anlegung elektrischer Leitungen in der Stadt Jever seitens der Elektrizitätsgenossenschaft Nord-Jeverland, e. G. m. u. H., in Hohenkirchen	38	185
17.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1911, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesand-Leuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum	39	187
19.	Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen	40	189
26.	Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Mietzinsbildung	41	191
27.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anzeigepflicht für die Räude der Rinder	42	195
27.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juni 1924, betreffend Vorschriften über den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutzes und landwirtschaftliche Körperschaften (Ges.-Bl. Bd. 43 S. 261 ff.)	43	197
29.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. März 1914, betreffend die Bildung einer Kammer für Handelssachen beim Landgericht in Oldenburg	43	199

Landesbibliothek Oldenburg

1925.		Stück	Seite
Juli 24.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der für den Freistaat Oldenburg erlassenen Bekanntmachung über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 15. April 1924	44	201
28.	Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922	45	203
29.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Neubildung des Staatsgerichtshofs .	45	205
31.	Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (O.Ges.Bl. Bd. 43 S. 644)	46	207
Aug. 1.	Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Erlaß, Stundung und Verzinsung von Abgaben und sonstigen Geldleistungen	47	209
3.	Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung der abgeänderten Bestimmungen in Artikel 21 bis 27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867	48	211
8.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 29. März 1910 zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen	49	213
11.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der für den Freistaat Oldenburg erlassenen Bekanntmachungen über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 15. April und 22. Mai 1924	50	215
12.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung vom 11. August 1923 (Gesetzbl. S. 661), betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeiter, die in Abwrackwerften mit dem Zerlegen von Schiffen beschäftigt werden	50	216
13.	Verordnung des Ministeriums der Justiz über die Eintragung der öffentlichen Last des Industriebelastungsgesetzes in das Grundbuch	51	217

Landesbibliothek Oldenburg

1925.		Stück	Seite
Aug. 13.	Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei	52	219
14.	Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen	52	223
20.	Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen	53	225
20.	Gesetz, betreffend Abänderung des Volksschullehrerdiensteinkommensgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1921	55	231
22.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 27. Januar 1870, die Navigationsschule in Elsfleth betreffend, in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 1. Juni 1876	54	229
27.	Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Rastede und Jade	56	233
29.	Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung)	56	234
Sept. 2.	Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit im Freistaat Oldenburg	57	245
2.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 24. November 1904, die Navigationsschule in Elsfleth betreffend	58	249
2.	Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Änderung der Verordnung vom 25. Juli 1922, in der Fassung der Verordnungen vom 4. Oktober 1922, 14. Dezember 1923, 22. Februar 1924, 12. Mai 1924 zur Ausführung der Pachtschutzordnung	58	250

Landesbibliothek Oldenburg

1925.		Stück	Seite
Sept. 2.	Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (O.G.Bl. Bd. 43 S. 644)	59	271
2.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. September 1925, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz	59	275
2.	Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Bestätigung der Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Herabminderung der Personalausgaben vom 26. März 1925	59	276
3.	Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg über die Feuerbestattung	60	279
3.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Aufhebung der für den Amtsverband Varel erlassenen Eberkörungsordnung und Änderung der Eberkörungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg und Friesoythe und Stadt Oldenburg und Delmenhorst	60	283
3.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verbot des Lenzens von Öl, Ölrückständen und ölhaltigen Flüssigkeiten	60	285
4.	Finanzgesetz für das Jahr 1925	65	315
5.	Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen	61	287
14.	Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes . .	62	291
14.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz)	62	294

Landesbibliothek Oldenburg

1925.		Stück	Seite
Sept. 15.	Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung der Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 8. August 1924 über die vorläufige Regelung der nach dem Gewerbegesetz vom 11. Juli 1861 und dem § 43 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 27. August 1920 für das Rechnungsjahr 1. April 1924/31. März 1925 zu entrichtenden Rekognition	63	307
15.	Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer	63	309
15.	Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 15. September 1925, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer	63	311
18.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes .	64	313
29.	Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen	66	317
30.	Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zum Landtage	68	351
Okt. 4.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1908	67	349
7.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die bei Hochbauten zulässige Beanspruchung und Berechnung von Konstruktionsteilen aus Flußstahl und hochwertigem Baustahl sowie aus Gußeisen, Stahlguß (Stahlformguß) und geschmiedetem Stahl	69	357

Landesbibliothek Oldenburg

1925.		Stück	Seite
Okt. 22.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Flußlotsgebührenordnung	70	373
22.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelotsgebührenordnung	70	374
25.	Ministerialbekanntmachung, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen des Freistaats Oldenburg	72	379
25.	Ministerialbekanntmachung, betreffend die Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten	72	410
28.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Reichsverordnung über die Aufstellung von Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr vom 25. April 1925	71	375
28.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Wahlordnung für die Wahlen zu der oldenburgischen Landwirtschaftskammer vom 3. August 1922	71	376
29.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes	71	377
31.	Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignungen zu Schulzwecken in der Stadtgemeinde Cloppenburg	73	415
Nov. 5.	Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Abänderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920	74	417
10.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern betreffend Änderung der für den Amtsverbandsbezirk Elsfleth erlassenen Ziegenbockkörungsordnung	75	423
12.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern betreffend Änderung der Ziegenbockkörungsordnung für den Amtsverband Wildeshausen	75	424
13.	Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 31. März 1923, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg	76	425

Landesbibliothek Oldenburg

1925.		Stück	Seite
Nov. 16.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Gebühren des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens in Verwaltungssachen	76	426
30.	Verordnung des Staatsministeriums betreffend Mietzinsbildung	77	429
30.	Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Inkraftsetzung des Anleihegesetzes vom 5. September 1925	77	430
Dez. 7.	Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen	78	431
8.	Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 7. Juni 1923, betreffend Abhaltung einer Abschlußprüfung	79	433
10.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen. (Oldenb. Gesetzblatt Bd. 30, S. 598)	79	434
17.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1921 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte usw.	80	437

1926.

1926.		Stück	Seite
Jan. 5.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Kleinbahnordnung für das Herzogtum Oldenburg	81	439
6.	Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Versorgungsordnung zur Ausführung des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923	82	441

Landesbibliothek Oldenburg

1926.		Stück	Seite
Jan. 7.	Ministerialbekanntmachung, betreffend die schultechnische Beaufsichtigung der höheren Bürgerschulen und Rektoratschulen und die Schlußprüfungen an diesen Schulen	83	443
16.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1895 über den Handel mit Giften	84	451
22.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen .	85	453
28.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes .	88	463
28.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern betreffend Änderung der Ziegenbockkörungsordnung für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst . . .	88	465
29.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes . .	86	455
29.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Lehrgang der Grundschule . . .	87	457
Febr. 2.	Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Erwerbslosenfürsorge	89	467
5.	Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 in der Fassung der Gesetze vom 25. März 1907 und 7. August 1923	90	471
5.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. März 1907 zur Ausführung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1907, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1923 .	90	472
8.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. März 1913 zur Bekämpfung der Dasselfliegenplage	91	476

Landesbibliothek Oldenburg

1926.		Stück	Seite
Febr. 9.	Vierte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen . .	91	476
10.	Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, in der Fassung der Verordnung vom 29. September 1925 . . .	91	477
10.	Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Aufwertungsverfahren	91	478
11.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der feuerpolizeilichen Vorschriften vom 2. März 1920	92	481
23.	Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen . . .	93	483
23.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Durchführung der Anstellungsgrundsätze	94	491
25.	Verordnung des Staatsministeriums über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen (Mineralölverkehrsordnung) . . .	96	501
25.	Bekanntmachung des Ministeriums der sozialen Fürsorge, betreffend Grundsätze für die Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen	96	520
26.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des Staatsvertrages zwischen Oldenburg und Preußen zur Regelung der Lotterieverhältnisse vom 9. Dezember 1905	94	495
März 15.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. April 1921, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst . .	95	499

Landesbibliothek Oldenburg

1926.		Stück	Seite
März 16.	Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung zwecks Anlegung elektrischer Leitungen in den Gemeinden Langförden, Oythe, Lutten, Bakum, Vestrup, Dinklage, Vechta, Lohne-Land, Steinfeld, Holdorf und Neuenkirchen seitens des Amtsverbandes Cloppenburg	97	541
22.	Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ausführungsverordnung vom 25. Februar 1925 (Gesetzbl. S. 55) zum Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 (R.G.Bl. I S. 657)	98	546
24.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Erlaß badepolizeilicher Vorschriften für das Nordseebad Wangerooge	98	543
30.	Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 18. Januar 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1894, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder . .	100	549
31.	Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung für den Neubau des Gymnasiums in Vechta	99	547
April 7.	Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend das Beitragsverhältnis der drei Landesteile zu den Gesamtausgaben des Freistaats . . .	101	551
9.	Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1921, betreffend die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten	102	553
10.	Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Artikels 67 der Deichordnung vom 8. Juni 1855 in seiner Fassung vom 9. Dezember 1902	102	554
14.	Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Bildung eines Stedinger Sielachtsverbandes	103	555
14.	Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt .	104	559

Landesbibliothek Oldenburg

1926.		Stück	Seite
April 14.	Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Errichtung eines Schuldbuches der Landesbodenkreditanstalt	104	571
14.	Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen	106	577
15.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben	105	573
19.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelotsgebührenordnung	107	579
19.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Flußlotsgebührenordnung	107	580
19.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verbot der Abgabe und Anwendung von Rotlaufbazillenextrakt	107	581
19.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Schweinepestserum	108	583
22.	Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Wiefelstede und Zwischenahn . .	109	585
23.	Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend die Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster	109	586
27.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Verordnung der Reichsregierung vom 12. März 1926 zur Ausführung der Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken vom 12. Oktober 1925	110	589
28.	Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Mitzinsbildung	110	590
28.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes . .	111	593
Mai 6.	Fünfte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen . .	112	595

Landesbibliothek Oldenburg

1926.		Stück	Seite
Mai 7.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung und Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 bezw. 6. April 1922 bzw. 1. Mai 1924 bzw. 22. April 1925, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen	113	597
10.	Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betreffend die Landesarbeitsanstalt zu Vechta	116	613
11	Verordnung des Ministeriums der sozialen Fürsorge, betreffend Regelung der Betriebskosten	114	607
12.	Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Großenkneten und Wardenburg .	117	623
14.	Gesetz vom 14. Mai 1926, betreffend die Aufwertung durch die Oldenburgische Landesbrandkasse	115	609
14.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der für die Amtsverbände Jever und Rüstringen erlassenen Ziegenbockkörungsordnung vom 2. Mai 1908	117	624
22.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bildung einer Spruchstelle für Goldbilanzierungsstreitigkeiten und für die Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen	118	627
22.	Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Abänderung des Landwirtschaftskammergesetzes	119	631
31.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der für den Freistaat Oldenburg erlassenen Bekanntmachungen über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 15. April und 22. Mai 1924 sowie 24. Juli und 11. August 1925 . . .	120	637
31.	Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten	120	638
Juni 3.	Gesetz für den Landesteil Oldenburg und den Landesteil Lübeck, betreffend die Aufhebung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg und den Landesteil Lübeck vom 7. April 1920, betreffend den Verkehr mit Grundstücken	121	643

Landesbibliothek Oldenburg

1926.		Stück	Seite
Juni 5.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen, in Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. April 1924	121	644
25.	Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Gewerberekognition	122	645
28.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 21. März 1925 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes	123	647
28.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes . .	123	648
30.	Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betreffend die Änderung des Pferdezuchtgesetzes vom 29. Mai 1923	125	651
Juli 2.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen	124	649
3.	Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 usw. .	125	655
3.	Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Bestätigung der Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 5. Februar 1926, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 in der Fassung der Gesetze vom 25. März 1907 und 7. August 1923	125	657
3.	Gesetz für den Freistaat Oldenburg über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926	126	659

Landesbibliothek Oldenburg

1926.		Stück	Seite
Juli	3. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Januar 1926, betreffend den Lehrgang der Grundschule . .	126	663
	3. Jagdgesetz für den Landesteil Oldenburg . .	131	777
	3. Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Inkrafttreten des Jagdgesetzes vom 3. Juli 1926	131	818
	3. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Jagdgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926 . .	131	819
	3. Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, in der Fassung des Gesetzes vom 24. April 1906 und der Verordnung vom 3. Januar 1924	142	965
	6. Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen	132	821
	6. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken	132	824
	6. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Festsetzung von Gebühren nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Oktober 1923 über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über die Lagerung von Calciumcarbid (Ges.Bl. S. 801)	132	826
	6. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1923 über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über die Lagerung von Calciumcarbid (Ges.Bl. S. 801)	132	828

Landesbibliothek Oldenburg

1926.		Stück	Seite
Juli 7.	Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung folgender Gesetze:		
	1. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt . .	127	666
	2. des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg	127	666
	3. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg	127	666
	4. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 14. April 1926, betreffend die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt . . .	127	666
7.	Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1913, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg . .	127	675
7.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom heutigen Tage zur Änderung der Gesetze über die Staatliche Kreditanstalt, die Landesbodenkreditanstalt, die Landessparkasse und die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg	127	676
7.	Verordnung des Staatsministeriums über die Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes .	128	727
7.	Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz	129	755
7.	Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 7. Juli 1926	129	770
8.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Festsetzung der Nacheichungs- und Berichtigungsgebühren bei den Eichämtern des Landesteils Oldenburg	130	773
8.	Finanzgesetz für das Jahr 1926	135	855

Landesbibliothek Oldenburg

1926.		Stück	Seite
Juli 10.	Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht	134	849
13.	Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes . . .	133	829
13.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz)	133	836
15.	Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend die von den Volksschullehrern genutzten Schuldienstländereien .	134	851
16.	Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Änderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920	134	853
17.	Verordnung des Staatsministeriums über die Bewirtschaftung des Wohnraums für Reichs- und unmittelbare Staatsbeamte und für Reichswehrangehörige	136	889
22.	Gesetz für den Freistaat Oldenburg über die Vorbedingungen zur Anstellung im Forstbetriebsdienste	136	893
22.	Sechste Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen . .	136	895
22.	Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen	138	915
23.	Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913/7. Juli 1926, betreffend die Errichtung eines Schuldbuchs der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg	136	896
26.	Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg über den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Wegen (Straßenverkehrsordnung)	137	897

Landesbibliothek Oldenburg

1926.		Stück	Seite
Juli 28.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes über Kraftfahrlinien vom 26. August 1925	138	918
28.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1914, betreffend das Verbot des freien Umherlaufenlassens der Stiere	139	919
30.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922/7. Juli 1926 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg	140	922
30.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom 14. April 1926/7. Juli 1926 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt	140	937
30.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922/7. Juli 1926, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg .	140	952
30.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923/7. Juli 1926, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg	140	958
Aug. 10.	Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignungen zum Ausbau des Kanals Kampe-Sedelsberg-Landesgrenze	141	963
23.	Eberkörungsordnung für den Amtsverband Westerstede	143	971
30.	Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft . .	144	981
Sept. 3.	Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922/22. Mai 1926 über die Beitrags- und Umlagehebung	145	983
8.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erhebung von Kanal-, Schleusen-, Brücken- und Kajegeld auf dem Hunte-Ems-Kanal des Reichs und auf den staatlichen Kanälen des Freistaats Oldenburg, Landesteil Oldenburg	146	987

Landesbibliothek Oldenburg

1926.		Stück	Seite
Sept. 11.	Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Regelung der Anstellungsverhältnisse der Bezirksschornsteinfeger im Landesteil Oldenburg	148	993
13.	Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lübeck	147	991
20.	Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Kosten in Angelegenheiten des Gesetzes, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter, vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzblatt I S. 399) . .	149	1005
25.	Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 .	150	1009
Okt. 6.	Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignungen zur Anlage von elektrischen Leitungen seitens des städtischen Elektrizitätswerks in Brake	151	1017
20.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Genehmigung der „Geschwister Anna und Diederich Bremer-Stiftung in Varel" .	152	1019
27.	Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes . . .	153	1021
27.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einführung der 6. Ausgabe des Deutschen Arzneibuches	153	1022
Nov. 1.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen . .	155	1029
2.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken .	154	1027

Landesbibliothek Oldenburg

1926.		Stück	Seite
Nov. 2.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelotsgebührenordnung	156	1045
2.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erlaß einer neuen Weserflußlots-Gebührenordnung	156	1046
15.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung zur Einführung der 6. Ausgabe des Deutschen Arzneibuchs vom 27. Oktober 1926	157	1053
15.	Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1924 zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Juni 1926 über Abänderung der Reichsverordnung	158	1055
26.	Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes . . .	159	1059
27.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Vorbedingungen zur Anstellung im Forstbetriebsdienst vom 22. Juli 1926	160	1061
Dez. 1.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das polizeiliche Meldewesen in der Gemeinde Ohmstede	161	1083
6.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 26. Juli 1926 über den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Wegen (Straßenverkehrsordnung), und über die Ausführung der Wegeordnung vom 16. Februar 1895 . .	162	1085
8.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Kostenwesen bei Führung des Registers für Pfandrechte an Schiffsbauwerken	163	1087
9.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Gebührenordnung für eichamtliche Prüfungen und Beglaubigungen außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs	164	1089

Landesbibliothek Oldenburg

1926.		Stück	Seite
Dez 14.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung, betreffend die Durchführung der Aufwertung der Spargutheben, vom 15. April 1926 (O.G.Bl. Bd. 41 S. 573)	165	1091
21.	Erste Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Aufwertung der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen und verbrieften Darlehen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg	166	1093
24.	Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft, in Abänderung der Verordnung vom 30. August 1926 (Ges.Bl. S. 981)	167	1103

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Sachverzeichnis.

Abkürzungen: G. = Gesetz, V. = Verordnung, L.A. = Landtagsabschied, M.B. = Ministerialbekanntmachung.

A.

Abgabe s. Rotlaufbazillenextrakt, s. Arzneimittel.

Abgaben, Erlaß, Stundung und Verzinsung von — und sonstigen Geldleistungen (G. v. 1. Aug. 1925) 209.

Abgeordneten s. Aufwandsentschädigung.

Ablösung s. Naturalberechtigungen.

Abschlußprüfung, Abhaltung einer — (M.B. v. 8. Dez. 1925) 433.

Abwrackwerften s. Gesundheitsschutz.

Anerkennung s. Vereinbarung.

Anlegung, Anwendung des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend — oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten auf einen Teil der Gemeinde Ohmstede (V. v. 23. Febr. 1925) 53.

Anleiheablösungsgesetzes, Durchführung des — (V. v. 7. Juli 1926) 727, (V. v. 27. Okt. 1926) 1021, (V. v. 26. Novbr. 1926) 1059.

Anleihegesetzes, Inkraftsetzung des — (M.B. v. 30. Nov. 1925) 429.

Anleihen, Aufnahme von — (G. v. 5. Sept. 1925) 287, (G. v. 6. Juli 1926) 821.

Anstellung, Vorbedingungen zur — im Forstbetriebsdienste (G. v. 22. Juli 1926) 893, (M.B. v. 27. Nov. 1926) 1061.

Anstellungsgrundsätze, Durchführung der — (M.B. v. 23. Febr. 1926) 491.

Anstellungsverhältnisse s. Bezirksschornsteinfeger.

Anzeigepflicht s. Räude.

Arbeitsanstalt s. Landesarbeitsanstalt.

Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 (Ausf.-Verordn. v. 25. Febr. 1925) 55, Druckfehlerberichtigung 114, (V. v. 22. März 1926) 546.

Arzneibuches, Einführung der 6. Ausgabe des Deutschen — (M.B. v. 27. Okt. 1926) 1022, (M.B. v. 15. Novbr. 1926) 1053.

Landesbibliothek Oldenburg

Arzneimittel, Vorschriften über die Abgabe stark wirkender — sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (M.B. v. 6. Juli 1926) 824, (M.B. v. 2. Novbr. 1926) 1027.
Aufbewahrung s. Azetylen.
Aufhebung der privaten Vorschulen (M.B. v. 22. Janr. 1926) 453. — s. Naturalberechtigungen.
Auflösung, Entschließung über die — des Landtags (M.B. v. 25. März 1925) 102.
Aufnahme s. Anleihen.
Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zum Landtage (G. v. 30. Sept. 1925) 351.
Aufwertung s. Sparguthaben, s. Oldenburgische Landesbrandkasse, s. Spruchstelle, s. Darlehen.
Aufwertungsstellen, Kostenwesen bei den — (M.B. v. 20. Aug. 1925) 225.
Aufwertungsverfahren s. Gebühren.
Ausführung s. Optionsvertrages.
Ausnahmen s. Rindviehzuchtgesetzes.
Azetylen, Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von — sowie über die Lagerung von Calciumcarbid (M.B. v. 6. Juli 1926) 826, (M.B. v. 6. Juli 1926) 828.

B.

Badepolizeiliche Vorschriften s. Wangerooge.
Beamtendiensteinkommensgesetzes, Abänderung des — vom 11. August 1920 (G. v. 5. Novbr. 1925) 417, (G. v. 16. Juli 1926) 853.
Beaufsichtigung s. Schlußprüfung.
Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen (M.B. v. 22. April 1925) 133, (M.B. v. 7. Mai 1926) 597.
Befugnis s. Strafverfügungen.
Beglaubigungen s. eichamtliche Prüfungen.
Beitragshebung s. Landwirtschaftskammergesetz.
Beitragsverhältnis der drei Landesteile zu den Gesamtausgaben des Freistaats Oldenburg (G. v. 7. April 1926) 551.
Bekämpfung d. Kartoffelkäfers, s. Dasselfliegenplage.
Berechnung s. Hochbauten.
Berichtigungsgebühren s. Nacheichungs- und —.
Bestellung s. Pfandrechten.
Betriebskosten s. Regelung.

Landesbibliothek Oldenburg

Bewirtschaftung s. Wohnraums.
Bezirksschornsteinfeger, Regelung der Anstellungsverhältnisse der — im Landesteil Oldenburg (M.B. v. 11. Sept. 1926) 993.
Bildung einer Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht in Oldenburg (M.B. v. 19. Mai 1925) 165, (M.B. v. 29. Juni 1925) 199.
Bildungswesen, das höhere — für die weibliche Jugend (M.B. v. 17. März 1925) 83, (M.B. v. 6. April 1925) 115.
Bremer-Stiftung s. Stiftung.
Brückengeld s. Erhebung.
Bürgerlichen Gesetzbuches, Ausführung des — in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1908 (M.B. v. 4 Okt. 1925) 349.
—, Ausführung des — in der Fassung der Gesetze vom 25. März 1907 und 7. August 1923 (V. v. 5. Febr. 1926) 471.
—, Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Februar 1926, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. März 1907 zur Ausführung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1907, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des — vom 15. Mai 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1923 (V. v. 5. Febr. 1926) 472, (G. v. 3. Juli 1926) 657.

C.

Calciumcarbid s. Azetylen.

D.

Darlehen, Aufwertung der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen und verbrieften — der Staatlichen Kreditanstalt (Erste V. v. 21. Dez. 1926) 1093.
Dasselfliegenplage, Aufhebung der M.B. vom 11. März 1913 zur Bekämpfung der — (M.B. v. 8. Febr. 1926) 475.
Deichordnung, Änderung des Artikels 67 der — vom 8. Juni 1855 in seiner Fassung vom 9. Dez. 1902 (G. v. 10. April 1926) 554.
Deutsche Oberschule s. Vereinbarung.
Dienstgericht s. Ordnungspolizei.
Diözese Münster s. Kirchengemeindeordnung.

E.

Eberkörungsordnung, Aufhebung der für den Amtsverband Varel erlassenen — und Änderung der — für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildes-

Landesbibliothek Oldenburg

hausen, Cloppenburg und Friesoythe und Stadt Oldenburg und Delmenhorst (M.B. v. 3. Sept. 1925) 283.
Eberkörungsordnung für den Amtsverband Westerstede vom 23. August 1926, 971.
Eichamtliche Prüfungen, Gebührenordnung für — und Beglaubigungen außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs (M.B. v. 9. Dez. 1926) 1089.
Einführung s. Arzneibuches, s. Gerichtsverfassungsgesetzes.
Einrichtung s. Schuldbuches.
Eintragung s. Industriebelastungsgesetzes.
Enteignung zwecks Anlegung elektrischer Leitungen in der Stadt Jever seitens der Elektrizitätsgenossenschaft Nord-Jeverland, e. G. m. u. H. in Hohenkirchen (V. v. 15. Juni 1925) 185.
— zu Schulzwecken in der Stadtgemeinde Cloppenburg (V. v. 31. Okt. 1925) 415.
— zwecks Anlegung elektrischer Leitungen in den Gemeinden Langförden, Oythe, Lutten, Bakum, Vestrup, Dinklage, Vechta, Lohne-Land, Steinfeld, Holdorf und Neuenkirchen seitens des Amtsverbandes Cloppenburg (V. v. 16. März 1926) 541.
— für den Neubau des Gymnasiums in Vechta (V. v. 31. März 1926) 547.
— zum Ausbau des Kanals Kampe-Sedelsberg-Landesgrenze (V. v. 10. Aug. 1926) 963.
— zur Anlage von elektrischen Leitungen seitens des städtischen Elektrizitätswerks in Brake (V. v. 6. Okt. 1926) 1017.
Enteignungsgesetzes s. Festsetzung.
Entlastung s. Gerichte.
Entscheidung des Staatsgerichtshofes vom 21. April 1925 in Sachen des Landtags gegen das Staatsministerium des Freistaats Oldenburg (M.B. v. 24. April 1925) 129.
Entschließung s. Auflösung.
Erhebung von Kanal-, Schleusen-, Brücken- und Kajegeld auf dem Hunte-Ems-Kanal des Reichs und auf den staatlichen Kanälen des Freistaats Oldenburg, Landesteil Oldenburg (M.B. v. 8. Sept. 1926) 987.
— s. Steuer.
Erlaß s. Abgaben.
Erlassung s. Strafverfügungen.
Erwerbslosenfürsorge (V. v. 25. Febr. 1925) 64, (V. v. 25. März 1925) 103, (V. v. 13. Mai 1925) 161, (V. v. 2. Febr. 1926) 467.
—, Ausführung des § 35 der Verordnung über — vom 16. Februar 1924 (RGBl. I S. 127) (V. v. 2. Febr. 1925) 79.

Landesbibliothek Oldenburg

F.

Festhalten s. Seeschiffe.
Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen (dritte M.B. v. 3. März 1925) 76, (Vierte M.B. v. 9. Februar 1926) 476, (Fünfte M.B. v. 6. Mai 1926) 595, (Sechste M.B. v. 22. Juli 1926) 895
—, s. Nacheichungs- und Berichtigungsgebühren.
Feuerbestattung (V. v. 3. Sept. 1925) 279.
Feuerpolizeiliche Vorschriften, Änderung der — vom 2. März 1920 (M.B. v. 11. Febr. 1926) 481.
Finanzausgleichsgesetz, Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (—) vom 12. Juli 1924 (V. v. 11. Mai 1925) 155, (G. v. 14. Sept. 1925) 291, (M.B. v. 14. Sept. 1925) 294, (G. v. 13. Juli 1926) 829, (M.B. v. 13. Juli 1926) 836.
Finanzgesetz für das Jahr 1925 (G. v. 4. Sept. 1925) 315.
—, für das Jahr 1926 (G. v. 8. Juli 1926) 855.
Flößerei s. Schiffahrt.
Flußlotsen s. Lotsenordnung.
Flußlotsengebührenordnung, Änderung der — (M.B. v. 14. Mai 1925) 157, (M.B. v. 22. Okt. 1925) 373, (M.B. vom 19. April 1926) 580.
Forstbetriebsdienste s. Anstellung.
Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei (G. v. 13. August 1925) 219.
Forst- und Feldpolizei s. Forstdiebstahl.
Fürsorgepflicht, Reichsverordnung über die — und zur Ausführung des Ges. vom 8. Juni 1926 über Abänderung der Reichsverordnung (V. v. 15. Nov. 1926) 1055, Druckfehlerberichtigung 1092.

G.

Gebühren, Abänderung der — des Mahn- u. Vollstreckungsverfahrens in Verwaltungssachen (M.B. vom 16. Nov. 1925) 426.
—, der Rechsanwälte im Aufwertungsverfahren (V. v. 10. Februar 1926) 478.
—, s. Gerichtskosten.
Gebührenordnung s. eichamtliche Prüfungen.
Geldforderungen s. Zwangsvollstreckungen.
„Gerd Köster-Stiftung", Genehmigung der — (M.B. v. 19. Jan. 1925) 23.

Landesbibliothek Oldenburg

Gerichte, Entlastung der — (M.V. v. 17. Dez. 1925) 437.
Gerichtskosten, sowie die Gebühren für Zeugen und Sachverständige (V. v. 29. Sept. 1925) 347, (V. v. 10. Febr. 1926), 477, (G. v. 3. Juli 1926) 965.
Gerichtsverfassungsgesetzes, Einführung des — für das Deutsche Reich (G. v. 3. Juli 1926) 655.
Geschäftsbetrieb s. Stellenvermittler.
Gesundheitsschutz der Arbeiter, die in Abwrackwerften mit dem Zerlegen von Schiffen beschäftigt werden (M.V. vom 12. August 1925) 216.
Gewährung s. Straffreiheit.
Gewerberekognition (G. v. 25. Juni 1926) 645.
— s. Regelung.
Gewerbesteuer s. Regelung.
Giften, Handel mit — (M.V. v. 16. Jan. 1926) 451.
Goldbilanzierungsstreitigkeiten s. Spruchstelle.
Grenze, Änderung der — zwischen den Gemeinden Wiefelstede und Zwischenahn (V. v. 22. April 1926) 585.
—, Änderung der — zwischen den Gemeinden Großenkneten und Wardenburg (V. v. 12. Mai 1926) 623.
—, Änderung der — zwischen den Gemeinden Rastede und Jade (V. v. 27. Aug. 1925) 233.
Grundbuch s. Industriebelastungsgesetzes.
Grundbesitz s. Steuer.
Grunderbrecht, Änderung des Gesetzes vom 19. April 1899, betreffend das — (G. v. 10. Juli 1926) 849.
Grundsätze s. Mineralöle.
Grundschule, Lehrgang der — (M.V. v. 27. April 1925) 131, (M.V. v. 29. Jan. 1926) 457, (M.V. v. 3. Juli 1926) 663.
Grundstücken s. Verkehr.
Güterverkehrs s. Schiffsverkehrs.

H.

Handel s. Giften.
Handelskammer s. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer.
Handelssachen s. Bildung.
Handelsschulen s. Prüfungsordnung.
Hauswirtschaftskunde s. Vereinbarung.
Hebammen, Unterstützung der — (G. v. 14. April 1926) 577.
Heimstättengesetz s. Reichsheimstättengesetzes.
Herabminderung s. Personalausgaben.

Landesbibliothek Oldenburg

Herstellung s. Azetylen.
Hochbauten, die bei — zulässige Beanspruchung und Berechnung von Konstruktionsteilen aus Flußstahl und hochwertigem Baustahl sowie aus Gußeisen, Stahlguß (Stahlformguß) und geschmiedetem Stahl (M.B. v. 7. Okt. 1925) 357.
Höhere Bildungswesen s. Bildungswesen.
Höhere Bürgerschulen s. Schlußprüfung.

J.

Jagdgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926, 777, (V. v. 3. Juli 1926) 818, (M.B. v. 3. Juli 1926) 819.
Industriebelastungsgesetzes, Eintragung der öffentlichen Last des — in das Grundbuch (V. v. 13. Aug. 1925) 217.
Industrieobligationen s. Spruchstelle.
Industrie- und Handelskammer s. Oldenburgische —.
Inkraftsetzung s. Anleihegesetzes.
Juristischen Prüfungen, Änderung der M.B. vom 27. April 1921, betreffend die — und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst (M.B. v. 15. März 1926) 499.

K.

Kajegeld s. Erhebung.
Kammer s. Bildung.
Kanalgeld s. Erhebung.
Kapitalkreditbeschaffung, Kosten in Angelegenheiten des Gesetzes, betreffend die Ermöglichung der — für landwirtschaftliche Pächter (M.B. v. 20. Sept. 1926) 1005.
Kartoffelkäfers, Bekämpfung des — (M.B. v. 26. Mai 1925) 167.
Kauffahrteischiffen s. Beförderung.
Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster (M.B. v. 23. April 1926) 586.
Kleinbahnordnung, Abänderung der — für das Herzogtum Oldenburg (M.B. v. 5. Janr. 1926) 439.
Kostenwesen s. Aufwertungsstellen, s. Pfandrechte.
Köster-Stiftung s. „Gerd Köster-Stiftung".
Kraftfahrlinien, Ausführung des Reichsgesetzes über — vom 26. August 1925 (M.B. v. 28. Juli 1926) 918.
Kraftfahrzeugverkehr s. Regelung, s. Warnungstafeln.
Kreditanstalt s. Staatliche Kreditanstalt, s. Neubeordnung, s. Schuldbuches.

Landesbibliothek Oldenburg

L.

Lagerung s. Azetylen.
Landesbrandkasse s. Oldenburgische Landesbrandkasse.
Landesarbeitsanstalt zu Vechta (G. v. 10. Mai 1926) 613.
Landesbodenkreditanstalt, Errichtung der — (G. v. 14. April 1926) 559, (G. v. 7. Juli 1926) 666, (M.B. v. 7. Juli 1926) 676, (M.B. v. 30. Juli 1926) 937.
—, Errichtung eines Schuldbuchs der — (G. v. 14. April 1926) 571.
Landessparkasse zu Oldenburg (G. v. 7. Juli 1926) 666, (M.B. v. 7. Juli 1926) 676, (M.B v. 30. Juli 1926) 952.
Landgericht s. Bildung.
Landtag s. Auflösung.
Landtagswahlgesetzes, Änderung des — (V. v. 17. April 1925) 120.
Landtagswahlordnung, Änderung der — (V. v. 17. April 1925) 122.
Landwirtschaftskammergesetzes, Änderung des — für den Landesteil Oldenburg vom 22 Juni 1922 (G. v. 28. Juli 1925) 203, (G. v. 22. Mai 1922) 631, (M.B. v. 3. Sept. 1926) 983.
Landwirtschaftliche Pächter s. Kapitalkreditbeschaffung.
Landwirtschaftskammer s. Wahlordnung.
Lebensversicherungsanstalt, öffentliche — (G. v. 13. Nov. 1925) 425, (G. v. 7. Juli 1926) 666, (M.B. v. 7. Juli 1926) 676, Druckfehlerberichtigung 896, (M.B. v. 30. Juli 1926) 958.
Lehrerinnen s. Vereinbarung.
Lehrgang s. Grundschule.
Lenzen s. Verbot.
Lockerung s. Wohnungszwangswirtschaft.
Lotsenordnung, Änderung der — für die Weserseelotsengesellschaft vom 21. Nov. 1922 (M.B. v. 27. Mai 1925) 169.
—, Abänderung des Abschnitt V der — für die auf der Weser und deren Nebenflüssen tätigen oldenburgischen Flußlotsen vom 15. Dezember 1898 (M.B. v. 13. Febr. 1925) 43.
Lotterieverhältnisse s. Staatsvertrages.

M.

Meldewesen, polizeiliche — der Gemeinde Ohmstede (M.B. v. 1. Dez. 1926) 1083.
Metallen s. Verkehr.
Mieterschutz, zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz über — und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (RGBl. Tl. I S. 353) (V. v. 21. Febr. 1925) 51.

Landesbibliothek Oldenburg

Mietzinsbildung (V. v. 26. Juni 1925) 191, (V. v. 30. Nov. 1925) 429, (V. v. 28. April 1926) 590.
Mineralölen, Verkehr mit — und Mineralölmischungen (Mineralölverkehrsordnung) (V. v. 25. Febr. 1926) 501, (M.V. v. 25. Febr. 1926) 520.

N.

Nacheichungs- und Berichtigungsgebühren, Festsetzung der — bei den Eichämtern der Landesteile Oldenburg und Birkenfeld (M.V. v. 10. Febr. 1925) 35, (M.V. v. 8. Juli 1926) 773.
Naturalberechtigungen, zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von — und Naturaldiensten (G. v. 9. April 1926) 553.
Naturaldiensten s. Naturalberechtigungen.
Navigationsschule in Elsfleth (M.V. v. 22. Aug. 1925) 229, (M.V. v. 2. Sept. 1925) 249.
Neubeordnung der Staatlichen Kreditanstalt (M.V. v. 12. Febr. 1925) 40, (M.V. v. 18. Mai 1925) 163, Druckfehlerberichtigung 421, (G. v. 7. Juli 1926) 666, (M.V. v. 7. Juli 1926) 676.
Neubildung des Staatsgerichtshofs (M.V. v. 29. Juli 1925) 205.

O.

Oberschule s. Vereinbarung.
Öffentlichen Wegen s. Straßenverkehrsordnung.
Ohmstede s. Meldewesen.
Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lübeck (G. v. 13. Sept. 1926) 991.
Oldenburgische Landesbrandkasse, Aufwertung durch die — (G. v. 14. Mai 1926) 609.
Öl s. Verbot.
Ordnungspolizei, Ausführung des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die — (V. v. 23. April 1925) 142.
—, Dienstgericht der — (M.V. v. 10. Juni 1925) 177, (M.V. v. 10. Juni 1925) 179.
— s. Versorgungsordnung.
Optionsvertrages, Ausführung des deutsch-litauischen — v. 10. Febr. 1925 (RGBl. Teil II S. 59), (M.V. v. 6. März 1925) 77.

P.

Pachtschutzordnung, Ausführung der — (V. v. 2. Sept. 1925) 250.
Personalausgaben, Herabminderung der — (V. v. 26. März 1925) 105, (G. v. 2. Sept. 1925) 276.

Landesbibliothek Oldenburg

Pfandrechte, Kostenwesen bei Führung des Registers für — an Schiffsbauwerken (M.B. v. 8. Dez. 1926) 1087.
Pfandrechten, Bestellung von — an im Bau befindlichen Schiffen (V. v. 22. Juli 1926) 915.
Pferdezuchtgesetzes, Änderung des — vom 29. Mai 1923) G. v. 30. Juni 1926) 651.
Pflanzen s. Schutz.
Pflanzenschutzmitteln, Änderung der M.B. vom 10. Juni 1924, betreffend Vorschriften über den Vertrieb von giftigen — durch Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutzes und landwirtschaftliche Körperschaften (M.B. v. 27. Juni 1925) 197.
Polizeibehörden s. Strafverfügungen.
Polizeiliche Meldewesen s. Meldewesen.
Polizeistunde, Änderung der Bekanntmachung über die — und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 15. April 1924 (M.B. v. 24. Juli 1925) 201, (M.B. v. 11. Aug. 1925) 215, (M.B. v. 31. Mai 1926) 637, (M.B. v. 31. Mai 1926) 638.
Private Vorschulen s. Aufhebung.
Prüfungen s. juristischen Prüfungen.
Prüfungsgebühren für den Landesteil Oldenburg (M.B. v. 8.April 1925) 116.
Prüfungsordnung vom 2. Januar 1925 für die Reifeprüfung an höheren Schulen, 3.
Prüfungszeugnissen s. Vereinbarung.

R.

Räude, Anzeigepflicht für die — der Rinder (M.B. v. 27. Juni 1925) 195.
Regelung, Verlängerung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 15. Juli 1924 über die vorläufige — der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer und der Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 8. August 1924 über die vorläufige Regelung der nach dem Gewerbegesetz vom 11. Juli 1861 und dem § 43 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 27. August 1920 für das Rechnungsjahr 1. April 1924 / 31. März 1925 zu entrichtenden Rekognition (V. v. 2. April 1925) 111, (G. v. 15. Sept. 1925) 307, (G. v. 15. Sept. 1925) 309, (V. v. 15. Sept. 1925)311, (G. v. 3. Juli 1926) 659.
— des Kraftfahrzeugverkehrs auf öffentlichen Wegen (M.B. v. 7. April 1925) 145.

Landesbibliothek Oldenburg

Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen (M.B. v. 8. Aug. 1925) 213.
— der Betriebskosten (V. v. 11. Mai 1926) 607.
— s. Schiffsverkehrs, s. Staatsvertrages, s. Bezirksschornsteinfeger.
Reichsbeamte s. Wohnraums.
Reichsheimstättengesetzes, Ausführung des — vom 10. Mai 1920 (RGBl. S. 962 ff.) (V. v. 30. Janr. 1925) 27.
Reichs-Vogelschutz-Gesetz s. Vogelschutzgesetz.
Reichswehrangehörige s. Wohnraums.
Reifeprüfung, Ergänzung der Ordnung der — an den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen, sowie an den entsprechenden Studienanstalten des Freistaats Oldenburg vom 1. Juni 1923 (M.B. v. 4. Febr. 1925) 25.
—, Ordnung der — an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen des Freistaats Oldenburg (M.B. v. 25. Okt. 1925) 379.
— s. Prüfungsordnung.
Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung) (V. v. 29. Aug. 1925) 234.
— s. Tagegelder.
Rekognition s. Regelung.
Rektoratsschulen s. Schlußprüfung.
Rindviehzuchtgesetz, Übergangs- und Ausführungsbestimmungen zum — vom 5. Juli 1924 (M.B. v. 3. Febr. 1925) 30.
—, Inkrafttreten des — vom 5. Juli 1924 und über die Zulassung von Ausnahmen für dieses Gesetz (V. v. 3. Febr. 1925) 29.
—, Ausführung des — (M.B. v. 21. März 1925) 99, (M.B. v. 21. März 1925) 101, (M.B. v. 6. Juni 1925) 175, (M.B. v. 18. Sept. 1925) 313, (M.B. v. 29. Okt. 1925) 377, (M.B. v. 29. Janr. 1926) 455, (M.B. v. 28. Janr. 1926) 463, (M.B. v. 28. April 1926) 593, (M.B. v. 28. Juni 1926) 647, (M.B. v. 28. Juni 1926) 648.
Rotlaufbazillenextrakt, Verbot der Abgabe und Verwendung von — (M.B. v. 19. April 1926) 581.

S.

Schleusengeld s. Erhebung.
Schiffahrt, polizeiliche Vorschriften für die — und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesand-Leuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum (M.B. v. 17. Juni 1925) 187.
Schiffen s. Pfandrechten.
Schiffsbauwerken s. Pfandrechte.

Landesbibliothek Oldenburg

Schiffsverkehrs, Anmeldung des — und des seewärtigen Güterverkehrs insbesondere (M.V. v. 19. Dez. 1924) 49.
—, Regelung des — auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen (M.V. v. 19. Juni 1925) 189.
Schlußprüfung, Ordnung der — an den Nichtvollanstalten (M.V. v. 25. Okt. 1925) 410.
—, schultechnische Beaufsichtigung an höheren Bürgerschulen und Rektoratsschulen und die — an diesen Schulen (M.V. v. 7. Janr. 1926) 443.
Schuldbuches, Einrichtung eines — der Staatlichen Kreditanstalt (M.V. v. 12. Febr. 1925) 39, (G. v. 7. Juli 1926) 675, (M.V. v. 23. Juli 1926) 896.
— s. Landesbodenkreditanstalt.
Schuldienstländereien, von den Volksschullehrern genutzten — (M.V. v. 15. Juli 1926) 851.
Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder (G. v. 30. März 1926) 549.
Schuldverschreibungen s. Spruchstelle, s. Darlehen.
Schutz von Tieren und Pflanzen (M.V. v. 23. Febr. 1926) 483.
Schweinepestserum, Verkehr mit — (M.V. v. 19. April 1926) 583.
Seelotsgebührenordnung, Änderung der — (M.V. v. 14. Mai 1925) 159, (M.V. v. 22. Okt. 1925) 374, (M.V. v. 19. April 1926) 579, (M.V. v. 2. Novbr. 1926) 1045.
Seeschiffe, Festhalten überladener und seeuntüchtiger — (M.V. v. 23. April 1925) 141.
Sielachtverbandes s. Stedinger Sielachtverbandes.
Sozialistischen Sowjetregierung s. Verträge.
Sparguthaben, Aufwertung der — (M.V. v. 15. April 1926) 573, (M.V. v. 14. Dez. 1926) 1091.
Sprengstoffen, Verkehr mit — (M.V. v. 7. Dez. 1925) 431, (M.V. v. 1. Nov. 1926) 1029.
Spruchstelle, Bildung einer — für Goldbilanzierungsstreitigkeiten und für die Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen (M.V. v. 22. Mai 1926) 627.
Staatsbeamte s. Wohnraums.
Staatliche Kreditanstalt Oldenburg (M.V. v. 30. Juli 1926) 922.
Staatsgerichtshof s. Entscheidung, s. Neubildung.
Staatsvertrages, Abänderung des — zwischen Oldenburg und Preußen zur Regelung der Lotterieverhältnisse vom 9. Dezember 1905 (M.V. vom 26. Febr. 1926) 495.
Stedinger Sielachtverbandes, Bildung eines — (G. v. 14. April 1926) 555.

Landesbibliothek Oldenburg

Stellenvermittler, Geschäftsbetrieb der — (M.B. v. 5. Juni 1925) 171.
Steuer, Erhebung einer — vom bebauten Grundbesitz (G. v. 31. Juli 1925) 207, (G. v. 2. Sept. 1925) 271, Druckfehlerberichtigung 290, (V. v. 2. Sept. 1925) 275, (G. v. 7. Juli 1926) 755, (M.B. v. 7. Juli 1926) 770, Druckfehlerberichtigung 920.
Stiftung, Genehmigung der „Geschwister Anna und Diederich Bremer-—" in Varel (M.B. v. 20. Okt. 1926) 1019.
— s. „Gerd Köster-Stiftung".
Stiere s. Verbot.
Straffreiheit, Gewährung von — im Freistaat Oldenburg (V. v. 2. Sept. 1925) 245.
Strafverfügungen, Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von — bei Uebertretungen (G. v. 14. Aug. 1925) 223.
Straßen und Plätzen s. Anlegung.
Straßenverkehrsordnung, Verkehr auf öffentlichen Wegen (—) (M.B. v. 26. Juli 1926) 897, (M.B. v. 6. Dez. 1926) 1085.
Stundung s. Abgaben.

T.

Tagegelder s. Reisekosten.
Tage- und Nachtgeldes, anderweitige Festsetzung des — usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten (V. v. 2. Jan. 1925) 1.
Tanzlustbarkeiten s. Polizeistunde.
Taubstumme Kinder s. Schulpflichtigkeit.
Tieren s. Schutz.

U.

Umlagehebung, s. Landwirtschaftskammergesetz.
Unedlen Metalle, s. Verkehr.
Unterstützung, s. Hebamme.

V.

Veränderung von Straßen und Plätzen s. Anlegung.
Verbot des Lenzens von Öl, Ölrückständen und ölhaltigen Flüssigkeiten (M.B. v. 3. Sept. 1925) 285.
— des freien Umherlaufenlassens der Stiere (M.B. v. 28. Juli 1926) 919.
— s. Rotlaufbazillenextrakt.
Verbrieften Darlehen s. Darlehen.

Landesbibliothek Oldenburg

Vereinbarung zwischen Oldenburg und Preußen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfungszeugnissen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde (M.B. v. 2. Mai 1925) 153.

—, die von den Landesregierungen getroffene — über die Deutsche Oberschule vom 28. März 1925 (M.B. v. 4. Juni 1925) 173.

Verkehr mit Grundstücken (G. v. 3. Juni 1926) 643.

—, Ausführung des Reichsgesetzes über den — mit unedlen Metallen (V. v. 25. Sept. 1926) 1009.

— s. Regelung, s. Sprengstoffen, s. Mineralölen, s. Schweinepestserum, s. Straßenverkehrsordnung.

Verkehrsordnung s. Straßenverkehrsordnung.

Versteigerungswesen, Abänderung der M.B. vom 15. Januar 1895, betreffend das — (M.B. v. 10. Dez. 1925) 434, (M.B. v. 5. Juni 1926) 644.

Versorgungsordnung, Abänderung der — zur Ausführung des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923 (V. v. 6. Janr. 1926) 441.

Verträge, Ausführung der — zwischen dem Deutschen Reiche und der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken vom 12. Oktober 1925 (M.B. v. 27. April 1926) 589.

Vertrieb s. Pflanzenschutzmitteln.

Verwaltungsdienst s. juristische Prüfungen.

Verwaltungssachen s. Gebühren.

Verzinsung s. Abgaben.

Vogelschutzgesetzes, Ausführung des Reichs- — vom 30. Mai 1908 (M.B. v. 15. Febr. 1925) 47, Druckfehlerberichtigung 48, (M.B. v. 17. März 1925) 81, (M.B. v. 16. April 1925) 119.

Volksschullehrerdiensteinkommensgesetzes, Abänderung des — für den Freistaat Oldenburg (G. v. 20. Aug. 1925) 231.

Volksschullehrern s. Schuldienstländereien.

Vorbedingungen s. Anstellung.

Vorschulen s. Aufhebung.

W.

Wahlordnung, Abänderung der — für die Wahlen zu der oldenburgischen Landwirtschaftskammer vom 3. August 1922 (M.B. v. 28. Okt. 1925) 376.

Wangerooge, Erlaß badepolizeilicher Vorschriften für das Nordseebad — (M.B. v. 24. März 1926) 543.

Landesbibliothek Oldenburg

Warnungstafeln, Aufstellung von — für den Kraftfahrzeugverkehr vom 25. April 1925 (M.B. v. 28. Okt. 1925) 375.
Weibliche Jugend, s. Bildungswesen.
Weserflußlots-Gebührenordnung, Erlaß einer neuen — (M.B. v. 2. Novbr. 1926) 1046.
Weserseelotsengesellschaft, s. Lotsenordnung.
Wohnraums, Bewirtschaftung des — für Reichs- und unmittelbare Staatsbeamte und für Reichswehrangehörige (V. v. 17. Juli 1926) 889.
Wohnungszwangswirtschaft, Lockerung der — (V. v. 10. Janr. 1925) 21, (V. v. 3. April 1925) 113, (V. v. 30. Aug. 1926) 981, (V. v. 24. Dez. 1926) 1103.

Z.

Ziegenbockkörungsordnung, Änderung der für den Amtsverbandsbezirk Elsfleth erlassenen — (M.B. v. 10. Nov. 1925) 423.
—, Änderung der — für den Amtsverband Wildeshausen (M.B. v. 12. Nov. 1925) 424.
—, Änderung der — für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst (M.B. v. 28. Janr. 1926) 465.
—, Änderung der für die Amtsverbände Jever und Rüstringen erlassenen — vom 2. Mai 1908 (M.B. v. 14. Mai 1926) 624.
Zinsfuß, s. Festsetzung.
Zivilstaatsdienergesetzes, Änderung der abgeänderten Bestimmungen in Artikel 21 bis 27 des revidierten — vom 28. März 1867 (G. v. 8. Aug. 1925) 211.
Zwangsvollstreckungen, Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden — wegen Geldforderungen (M.B. . 28. Febr. 1925) 69, (M.B. v. 2. Juli 1926) 649.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 9. Janr. 1925.) 1. Stück.

Inhalt:

Nr. 1. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 2. Januar 1925, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.

Nr. 2. Prüfungsordnung vom 2. Januar 1925 für die Reifeprüfung an höheren Handelsschulen.

Nr. 1.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.

Oldenburg, den 2. Januar 1925.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Änderung der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1923, betreffend Änderung des Gesetzes vom 7. April 1922 usw., wird folgendes bestimmt:

Landesbibliothek Oldenburg

1. Es beträgt für

	die Beamten der Besoldungsgruppen I—V	VI—VIII	IX usw.	die Staatsminister
	in Reichsmark			
das volle Tagegeld	4,50	7,—	10,—	14,—
das Übernachtungsgeld	3,50	4,50	5.—	8,—

2. Die Vergütung für zu Fuß oder mittels Fahrrades oder eigenen Kraftfahrzeuges gemachte Dienstreisen wird auf 0,20 *RM.* für jedes angefangene Kilometer der Hin- und Rückreise (zusammengerechnet) festgesetzt.

Bei Benutzung

a) eines eigenen Fahrrades oder Kraftfahrrades wird bei Zurücklegung einer Strecke von mehr als 5 km in der einen Richtung ein Zuschlag von 50 v. H. und

b) eines eigenen Kraftwagens wird bei Zurücklegung einer Strecke von mehr als 10 km in der einen Richtung ein Zuschlag von 75 v. H.

gewährt.

3. Diese Bestimmungen haben rückwirkende Kraft vom 1. Dezember 1924 an.

Oldenburg, den 2. Januar 1925.

Staatsministerium.

(Siegel). v. Finckh. Stein.

Dr. Fischer.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 2.

Prüfungsordnung für die Reifeprüfung an den höheren Handelsschulen. Oldenburg, den 2. Januar 1925.

Für die Reifeprüfung an höheren Handelsschulen wird die nachstehende Prüfungsordnung erlassen.

Oldenburg, den 2. Januar 1925.

Ministerium der sozialen Fürsorge.
Stein.

Ordnung
der Reifeprüfung an den höheren Handelsschulen.

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Zweck der Reifeprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler diejenige Reife erlangt hat, die den Zielforderungen der von ihm besuchten höheren Handelsschule entspricht.

§ 2.

Maßstab zur Erteilung des Reifezeugnisses.

Neben sittlicher und allgemeiner geistiger Reife wird von dem Schüler ein bestimmtes Maß wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse verlangt. Beides muß er teils in seinen Klassenleistungen dargetan haben, teils in einer Prüfung vor einem Ausschuß nachweisen. Den Maßstab für die Beurteilung seiner Leistungen bilden die Zielforderungen des Lehrplanes.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 3.

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

1. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem von dem Ministerium der sozialen Fürsorge ernannten Regierungsvertreter als Vorsitzenden, dem Direktor der Anstalt und denjenigen Lehrern, die mit dem Unterichte in den wissenschaftlichen und technischen Fächern, soweit in ihnen geprüft wird, betraut sind.

2. Bei städtischen Schulen ist der Schulvorstand befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede des Prüfungsausschusses zu ernennen. Dieses ist stimmberechtigt bei der Prüfung von Schülern der Anstalt. Die Ernennung erfolgt jedesmal für die Amtsdauer des Schulvorstandes und ist dem Ministerium der sozialen Fürsorge rechtzeitig anzuzeigen.

3. Das Ministerium kann den Direktor der Anstalt zum Regierungsvertreter bestellen; in diesem Falle hat dieser bei seiner Unterschrift auch den besonderen Auftrag bemerklich zu machen.

4. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind hinsichtlich sämtlicher Prüfungshandlungen zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet; ebenso alle als Zuhörer anwesenden Lehrer.

§ 4.

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1. Der Reifeprüfung dürfen sich die Schüler in der Regel nicht früher als gegen den Schluß des zweiten Halbjahres ihrer Zugehörigkeit zum obersten Jahreskurse unterziehen.

2. Die Meldung hat rechtzeitig vor dem Schlusse des Schulhalbjahres (bei Osterprüfungen bis zum 5. Januar, bei Herbstprüfungen bis zum 5. Juni) beim Direktor zu erfolgen.

3. In einer Sitzung, die vom Direktor mit den dem

Landesbibliothek Oldenburg

Prüfungsausschuß angehörenden Lehrern abzuhalten ist, werden die Urteile über die Klassenleistungen der Schüler, die sich gemeldet haben, in sämtlichen Lehrgegenständen unter Verwendung der für die Prüfungsleistungen vorgeschriebenen Zeugnisgrade (§ 8,1) zusammengestellt, die Urteile, die in die Reifezeugnisse unter „Betragen und Fleiß" aufgenommen werden sollen, entworfen und Gutachten darüber abgefaßt, ob diese Schüler nach ihren Leistungen und nach ihrer sittlichen Haltung den Zielforderungen der Anstalt entsprechen. In den Gutachten soll die Persönlichkeit der Schüler soweit als möglich gewürdigt werden; insbesondere sind hervorragende Eigenschaften hervorzuheben.

4. Hat ein Schüler nach einstimmigem Urteil die erforderliche Reife in geistiger oder sittlicher Hinsicht noch nicht erreicht, so ist er von der Reifeprüfung zurückzuweisen. Die Begründung dieses Beschlusses ist in die Niederschrift aufzunehmen.

5. Bei den anderen Schülern ist das Gutachten mit der bestimmten Angabe abzuschließen, ob ihre Reife als „zweifellos" oder „nicht zweifellos" anzusehen ist.

6. Der Direktor hat dem Ministerium der sozialen Fürsorge bei Osterprüfungen spätestens bis zum 20. Januar, bei Herbstprüfungen bis zum 15. Juli, einzureichen:

a) ein Verzeichnis aller Schüler, die nach ihrem Klassenalter zur Meldung befugt sind,
b) ein Verzeichnis derjenigen Schüler, die sich gemeldet haben, mit den erforderlichen Angaben über ihre Person (siehe Ziffer 7) und dem Gutachten (gemäß Ziffer 3—5),
c) eine Übersicht der Urteile über Klassenleistungen, Betragen und Fleiß,
d) eine Abschrift der Niederschrift über die Sitzung des Prüfungsausschusses gemäß Ziffer 3.

Findet keine Prüfung statt, so ist dies bis zu demselben Zeitpunkt dem Ministerium der sozialen Fürsorge anzuzeigen.

Landesbibliothek Oldenburg

7. In dem Verzeichnis (zu 6b) sind zu dem Namen jedes Schülers folgende Spalten auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Bekenntnis (oder Religion), Stand und Wohnort des Vaters, (bei Nichtoldenburgern mit Angabe des Landes), Dauer des Aufenthaltes auf der Schule, der Beruf, den der Schüler zu erwählen gedenkt. Handelt es sich um eine Wiederholung der Prüfung, so ist das hervorzuheben.

In der Übersicht ist gegebenenfalls zu vermerken, aus welchem Grunde der Schüler an einem Unterrichtsfache nicht teilgenommen hat.

8. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Ministerium der sozialen Fürsorge.

§ 5.

Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Reifeprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören

a) eine praktische und — bei kleineren Aufgaben — eine theoretische Bearbeitung einer Abschluß- und Journalisierungsaufgabe aus der doppelten oder amerikanischen Buchführung,

b) eine praktische und theoretische Behandlung einer Aufgabe aus Handelslehre und Schriftverkehr, bei der auch auf die Rechtslehre zurückzugreifen ist,

c) ein Aufsatz aus der Wirtschaftsgeographie oder Bürgerkunde (abwechselnd),

d) die Bearbeitung von 6 Aufgaben aus verschiedenen Gebieten des gesamten kaufmännischen Rechnens,

e) mindestens ein Aufsatz aus der Volkswirtschaftslehre,

f) die Anfertigung mindestens je eines Briefes, und zwar nach Wahl des Prüflings, in französischer und englischer oder französischer und spanischer oder englischer und spanischer Sprache.

Landesbibliothek Oldenburg

3. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind: Volkswirtschaftslehre, kaufmännisches Rechnen, Handelsrecht und Wechselrecht, Handelslehre, Bürgerkunde oder Wirtschaftsgeographie (ist Bürgerkunde in der schriftlichen Prüfung bearbeitet worden, so wird mündlich Wirtschaftsgeographie gegrüft und umgekehrt) sowie nach Wahl des Prüflings Französisch und Englisch oder Französisch und Spanisch oder Englisch und Spanisch.

§ 6.

Schriftliche Prüfung.

1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten dieselben Aufgaben.

2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der ersten Klasse der höheren Handelsschule in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Wert einer selbständigen Leistung zu haben.

3. Die Briefe in den Fremdsprachen müssen selbstständig angefertigt werden, der deutsche Text ist nicht zu diktieren, sondern nur in kurzen Worten anzudeuten. Ein Wörterbuch ist nicht zu benutzen.

4. Die Fachlehrer der obersten Klasse haben ihre Vorschläge mit Namensunterschrift dem Direktor vorzulegen. Nachdem dieser sie genehmigt und ebenfalls unterschrieben hat, sendet er sie spätestens 14 Tage vor Beginn der von ihm anberaumten schriftlichen Prüfung dem Regierungsvertreter ein. Dabei sind die Aufgaben für jedes Fach in einen offenen Briefumschlag aus undurchsichtigem Papier zu legen, auf dem der Name der Anstalt, die Bezeichnung des Faches und gegebenenfalls der Vermerk, ob die Aufgaben für Schüler oder Nichtschüler bestimmt sind, außen angegeben sein muß; die einzelnen Umschläge sind in versiegeltem Umschlage einzusenden.

Landesbibliothek Oldenburg

5. Rechtzeitig vor Beginn der schriftlichen Prüfung sendet der Regierungsvertreter die Aufgaben mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Wahl zurück, für jedes Fach unter besonderem Verschlusse, der erst unmittelbar vor Anfertigung der einzelnen Prüfungsarbeiten vor den Augen der Prüflinge zu lösen ist.

6. Der Regierungsvertreter ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere Vorschläge einzufordern oder auch selbst Aufgaben zu stellen.

7. Es ist Pflicht des Prüfungsausschusses, insbesondere der die Aufgaben stellenden Fachlehrer und des Direktors, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst bei Beginn der betreffenden Arbeit bekannt werden; jede vorherige Andeutung über die Aufgaben ist streng zu vermeiden.

§ 7.

Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt nach Anordnung des Direktors in einem geeigneten Raume (möglichst der Anstalt) unter der beständigen Aufsicht von Lehrern, die dem Prüfungsausschuß angehören. Diese haben über den Verlauf der schriftlichen Prüfung eine Niederschrift aufzunehmen. Es genügt, wenn der Aufsichtsführende in einer besonderen Liste handschriftlich Beginn und Ende (für jeden Schüler getrennt) in der entsprechenden Spalte kenntlich macht und durch Namensunterschrift beglaubigt, daß die Angaben und sonstige Bemerkungen der Wahrheit entsprechen.

2. Für die Bearbeitung der Aufgaben aus der Buchführung und dem kaufmännischen Rechnen, der Handels- und Rechtslehre und dem deutschen Schriftverkehr sind je $4^1/_2$ (Voll-)Stunden vorzusehen, für die übrigen Fächer je $3^1/_2$ Stunden. Für die Sprachen stehen zusammen $3^1/_2$ Stunden zur Verfügung.

Die Arbeitszeit ist von dem Abschlusse der Niederschrift der Aufgaben an zu rechnen.

Landesbibliothek Oldenburg

3. Die Arbeitszeit darf nicht durch eine längere Pause unterbrochen werden; will ein Schüler austreten, so sind ihm wenige Minuten zu gestatten, mehrere Schüler dürfen nicht gleichzeitig den Schulraum verlassen.

Die Unterbrechung ist in der entsprechenden Spalte zu vermerken.

4. In den Arbeitsraum dürfen keine unerlaubten Hilfsmittel mitgebracht werden.

5. Die Texte sämtlicher Aufgaben werden diktiert und sind von einem Schüler zu wiederholen. Die Zeit des Diktats und der Wiederholung ist nicht in Anrechnung zu bringen. In den Fremdsprachen können einzelne schwierige oder nicht geläufige Redewendungen oder Wörter angegeben werden.

6. Werden während der Bearbeitung der Aufgaben noch weitere Hilfen gegeben, so ist das in der Niederschrift (Liste) anzumerken und die gegebene Hilfe am Rande der Aufgabe nachzutragen.

7. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und den Arbeitsraum zu verlassen. Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle ist von der fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift der Entwurf abzuliefern.

8. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht oder anderen dazu behilflich ist, wird von der weiteren Prüfung ausgeschlossen; erfolgt die Entdeckung erst nach der Vollendung der Prüfung, so wird ihm das Prüfungszeugnis vorenthalten. Auch kann von dem Prüfungsausschuß das bereits übergebene Prüfungszeugnis zurückgenommen oder für ungültig erklärt werden. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wieder-

Landesbibliothek Oldenburg

holung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, die die Prüfung nicht bestanden haben. Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden.

9. Wenn eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch vorzuliegen scheint, so ordnet zunächst der Direktor im Einvernehmen mit den dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrern das Erforderliche an. Bestätigt sich der Verdacht, so ist sofort der Antrag auf Ausschluß des Schülers bei dem Regierungsvertreter zu stellen. Wird der Antrag nicht genehmigt, so hat der gesamte Ausschuß die schließliche Entscheidung vor der mündlichen Prüfung zu treffen. Soll ein Schüler von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden, so ist die Entscheidung des Ministeriums der sozialen Fürsorge einzuholen.

10. Auf die Vorschriften der Ziffer 8 hat der Direktor oder der von diesem beauftragte Lehrer, der Mitglied des Prüfungsausschusses sein muß, die Schüler vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 8.

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten.

1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer, der die Aufgabe vorgeschlagen hat, durchgesehen und beurteilt. Fehler werden am Rande (nicht durch Änderung in der Arbeit) nach ihrer Art (wo dies möglich) und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet, und es wird über den Wert der Arbeit im Verhältnisse zu den Prüfungsforderungen unter Berücksichtigung der Mängel und der Vorzüge ein Urteil abgegeben, das nach der erforderlichen Begründung schließlich in einen der vier Grade: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend zusammenzufassen ist.

2. Nachdem die Arbeiten von den dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrern eingesehen sind, werden in

Landesbibliothek Oldenburg

einer vom Direktor anzuberaumenden Sitzung die Vorschläge für die den einzelnen Arbeiten zu erteilenden Grade zusammengestellt, und wird darüber beschlossen, ob und für welche Prüflinge eine Änderung der Urteile über Betragen, Fleiß und Klassenleistungen angemessen erscheint; hierbei darf das Ergebnis der schriftlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden. Ferner wird beschlossen, ob und für welche Prüflinge die Ausschließung von der mündlichen Prüfung oder die Befreiung von der ganzen mündlichen Prüfung oder von der in einzelnen Fächern zu beantragen ist. Auch hinsichtlich des Erlasses der mündlichen Prüfung sind Vorschläge zu machen.

3. Entstehen bei der Durchsicht der Arbeiten erhebliche Zweifel über die Selbständigkeit einer Leistung, ohne daß sich eine Täuschung nachweisen läßt, so ordnet der Direktor nach Beratung mit den dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrern die Anfertigung einer weiteren Prüfungsarbeit an, wobei eine der vom Regierungsvertreter nicht gewählten Aufgaben zu stellen ist.

4. Der Direktor hat schließlich die Arbeiten nebst den Entwürfen und dem vollständigen Texte der Prüfungsaufgaben rechtzeitig vor dem Zeitpunkte der mündlichen Prüfung dem Regierungsvertreter zuzustellen, Gleichzeitig ist die Niederschrift über die schriftliche Prüfung (Aufsichtsliste usw.) sowie eine Übersicht über die Klassenleistungen und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung eines jeden Prüflings, einschließlich des Vorschlags der ganzen oder teilweisen Befreiung oder des Erlasses der mündlichen Prüfung, einzureichen.

5. Hat der Regierungsvertreter Bedenken gegen die Ausführung der Korrektur oder gegen die Beurteilung der Prüfungsarbeiten, so bringt er sie vor dem Eintritt in die mündliche Prüfung zur Sprache. Er ist befugt, Änderungen in den für die Prüfungsarbeiten festgesetzten Graden zu verlangen und eintreten zu lassen. Bei erheblichem Zweifel

Landesbibliothek Oldenburg

an der Selbständigkeit von Prüfungsarbeiten kann er neue Arbeiten anfertigen lassen. Macht er von diesen Befugnissen Gebrauch, so ist es in der Niederschrift zu vermerken.

§ 9.

Mündliche Prüfung.

1. Den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung bestimmt der Regierungsvertreter nach Vorschlag des Direktors der Anstalt.

2. Für den Tag der mündlichen Prüfung sind in dem Prüfungsraum bereitzuhalten:

a) das Zensurenbuch,

b) etwa während des Aufenthalts in der obersten Klasse angefertigte größere selbständige Arbeiten.

3. Bei der mündlichen Prüfung haben außer den dem Prüfungsausschuß angehörenden auch alle übrigen wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt — wenigstens für den ersten Tag — anwesend zu sein.

4. Vor Beginn der Prüfung werden die über Betragen, Fleiß und Klassenleistungen abgegebenen Urteile durchgesehen. Muß über die Schüler jetzt wesentlich besser oder schlechter geurteilt werden, so ist dies bei der schließlichen Feststellung des Zeugnisgrades zu berücksichtigen. Dann wird darüber beraten und beschlossen, ob einzelne Prüflinge von der mündlichen Prüfung auszuschließen oder von ihr ganz oder teilweise zu befreien sind.

5. Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämtlich oder der Mehrzahl nach den Grad „nicht genügend" erhalten haben, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn bereits in dem Gutachten der Zweifel an seiner Reife Ausdruck gefunden hat. Ist dies nicht geschehen, so hat der Ausschuß zu erwägen, ob ihm geraten werden soll, von der mündlichen Prüfung zurückzutreten.

Landesbibliothek Oldenburg

6. Die Zurückweisung von der mündlichen Prüfung während des Verlaufes der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung ist dem Nichtbestehen gleich zu achten, ebenso das Zurücktreten, wenn es nicht durch Krankheit oder außerordentliche Veranlassungen begründet erscheint.

7. Ein Schüler kann von der ganzen mündlichen Prüfung auf Beschluß des Ausschusses unter Zustimmung des Regierungsvertreters befreit werden, wenn er nach seinen Leistungen in der Klasse und in der schriftlichen Prüfung sowie nach seiner ganzen Persönlichkeit dieser Auszeichnung würdig erscheint.

Die Befreiung soll eine Auszeichnung darstellen. Daher müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) der Schüler muß im Gutachten als „zweifellos reif" bezeichnet worden sein,
b) er muß im Betragen den 1. Zeugnisgrad und im Fleiß mindestens den 2. Zeugnisgrad erhalten haben,
c) die Leistungen in der Klasse und in der schriftlichen Prüfung dürfen in keinem verbindlichen wissenschaftlichen Fache unter „genügend" stehen und müssen mindestens entweder in einem Fache, in dem auch schriftlich geprüft worden ist, oder in zwei Fächern, in denen nicht schriftlich geprüft wurde, als „gut" bezeichnet worden sein.

8. Befreiung von der mündlichen Prüfung in einzelnen Fächern kann auf einen vom Direktor im Einverständnis mit den betreffenden Fachlehrern gestellten Antrag vom Regierungsvertreter zugelassen werden, wenn die Klassenleistungen und, soweit solche vorgeschrieben sind, die Prüfungsarbeiten wenigstens als „gut" bezeichnet sind.

9. Der Regierungsvertreter kann über die Bestimmungen zu 7 und 8 hinaus die Prüfung in einzelnen Fächern abkürzen oder wegfallen lassen. Das geschieht in den Fällen, in denen durch Klassen- und Prüfungsleistungen der Zeugnisgrad bereits so feststeht, daß durch die mündliche Prüfung

Landesbibliothek Oldenburg

daran nichts mehr geändert werden kann. Hier handelt es sich nicht um eine „Befreiung" sondern um den „Erlaß" der Prüfung. Eine „vier" in Klassen- oder Prüfungsleistungen schließt einen solchen Erlaß aus.

§ 10.

Durchführung der mündlichen Prüfung.

1. Mehr als zehn Schüler sollen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Die Prüfung jeder Gruppe soll tunlichst an demselben Tage zu Ende geführt werden.

2. Der Regierungsvertreter bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem zu widmende Zeit. Er ist befugt, die Prüfung in einzelnen Fächern abzukürzen oder ganz wegfallen zu lassen (siehe § 9 Ziffer 9).

3. Die Schüler dürfen keine Bücher zur Prüfung mitbringen.

4. Für etwaige Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des § 7, 8.

5. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande dessen Lehrer in der obersten Klasse; haben Schüler in einem Fache an einem besonderen Lehrgange teilgenommen, so prüft dessen Leiter oder dessen Stellvertreter, der von dem Regierungsvertreter oder dem Direktor zu berufen ist.

6. Der Regierungsvertreter ist befugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

7. Bei der Prüfung in den neueren Sprachen ist die Geübtheit der Schüler im Gebrauche der fremden Sprache, insbesondere der wichtigsten kaufmännischen Ausdrücke zu ermitteln. Auch sind Fragen aus der Grammatik zu stellen.

8. Bei der Prüfung in Bürgerkunde, Volkswirtschaft, und Wirtschaftsgeographie ist auf Lebenserfahrung, Urteils-

Landesbibliothek Oldenburg

fähigkeit und Verständnis mehr Gewicht zu legen, als auf den Besitz gedächtnismäßig erlernten Prüfungsstoffes.

9. Die Prüfung in den übrigen Fächern erstreckt sich auf diejenigen Gebiete, die zu den Lehraufgaben der höheren Handelsschule gehören.

10. Im Verlaufe der mündlichen Prüfung können auf Vorschlag des prüfenden Fachlehrers sofort vom Ausschuß die Zeugnisgrade festgestellt werden, die jedem Prüfling in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungsleistungen zuzuerkennen sind.

§ 11.

Feststellung des Urteils.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung berät der Prüfungsausschuß über das Ergebnis der gesamten Prüfung. Der Regierungsvertreter bestimmt den Gang der Verhandlung.

2. Bei der Feststellung des Gesamturteils sind für jedes Fach außer den Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die Urteile über die Klassenleistungen in Betracht zu ziehen (§§ 4,3 und 9,4). Auch etwaige größere selbständige Arbeiten sind zu berücksichtigen.

3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das Gesamturteil in allen verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenständen mindestens „genügend" lautet.

4. Eine Abweichung hiervon mit Rücksicht auf den vom Schüler gewählten Beruf ist nicht zulässig. Jedoch kann ein Zurückbleiben in einem Gegenstand durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen als ausgeglichen erachtet werden. Es dürfen jedoch nur solche Gegenstände zum Ausgleich herangezogen werden, die Prüfungsfächer sind.

5. Die dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrer haben sich der Abstimmung bei solchen Schülern zu enthalten, die an ihrem Unterrichte in der obersten Klasse nicht teilgenommen haben.

Landesbibliothek Oldenburg

6. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Regierungsvertreter, dem auch das Recht des Einspruchs gegen den Beschluß des Prüfungsausschusses zusteht; macht er von diesem Rechte Gebrauch, so entscheidet das Ministerium der sozialen Fürsorge.

7. Nachdem die Beratung abgeschlossen und die Niederschrift von sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet ist, verkündigt der Regierungsvertreter das Gesamtergebnis der Prüfung. Den Schülern, die von der ganzen mündlichen Prüfung befreit worden sind, kann er es nach Befinden schon vor Beginn der mündlichen Prüfung mitteilen.

8. Gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses findet eine Berufung nicht statt.

§ 12.

Niederschrift über die Prüfung.

1. Über die gesamten Vorgänge der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch den Regierungsvertreter dem Ministerium der sozialen Fürsorge einzureichen ist. War der Direktor der Anstalt zum Regierungsvertreter bestellt, so hat er einen Bericht über den Gesamteindruck und über etwaige besondere Wahrnehmungen beizufügen.

2. Der Niederschrift sind beizufügen: das Verzeichnis der zur Prüfung zugelassenen Schüler, eine Abschrift der Niederschrift während der schriftlichen Prüfung, eine Abschrift der Niederschrift über die Beratung nach der schriftlichen Prüfung und eine Abschrift der Niederschrift über die mündliche Prüfung.

3. Die Niederschrift über die mündliche Prüfung hat zu enthalten: die Namen der Prüflinge und der Prüfenden, die Zeit der Prüfung, den Inhalt der Fragen und die Beschaffenheit der Antworten, sowie die für die Prüfungsleistungen erteilten Zeugnisgrade.

Landesbibliothek Oldenburg

4. Beizufügen ist ferner eine Abschrift der Niederschrift über die Schlußberatung, sowie eine Übersicht über die den Prüflingen für die Leistungen in der Klasse und in der Prüfung (schriftlich und mündlich) erteilten Grade mit Angaben über Befreiung, Erlaß der Prüfung, Bestehen (gegebenenfalls mit welchem Ausgleich) oder Nichtbestehen der Prüfung.

§ 13.

Zeugnis.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Reifezeugnis.

2. Die Befreiung von der mündlichen Prüfung oder deren Erlaß ist in der Bemerkungsspalte (nach Aufführung der einzelnen Fächer) zu kennzeichnen.

3. Dem Regierungsvertreter sind die Reinschriften der Reifezeugnisse nach der Prüfung zur Unterschrift vorzulegen. Sie müssen bereits die Namen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Direktors enthalten.

4. Die Entwürfe und die Reinschriften sind auf Grund des gesamten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Direktors fertigzustellen und von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

5. Den Zeitpunkt der Aushändigung der Zeugnisse und die Entlassung der Prüflinge bestimmt der Direktor.

§ 14.

Verfahren, wenn die Reifeprüfung nicht bestanden ist.

1. Wer die Reifeprüfnng nicht bestanden hat, darf zu ihrer Wiederholung höchstens zweimal zugelassen werden.

2. Schüler, die abgehen, ohne die Reifeprüfung bestanden zu haben, erhalten ein gewöhnliches Abgangszeugnis,

Landesbibliothek Oldenburg

in dem das ungenügende Ergebnis der Reifeprüfung zu erwähnen ist.

§ 15.

Reifeprüfung von Nichtschülern.

1. Wer, ohne Schüler einer höheren Handelsschule zu sein, die an die Reifeprüfung einer solchen geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und unter Ausweis über seine sittliche Führung ein Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Ministerium der sozialen Fürsorge zu richten und wird, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind, einer Anstalt zur Prüfung überwiesen.

2. Das Gesuch um Zulassung ist drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres einzureichen.

3. Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schulzeugnisse beizufügen. Auch ist anzugeben, ob und wo schon früher der Versuch gemacht worden ist, das Reifezeugnis zu erwerben.

4. Für die Prüfung sind die §§ 2—14 maßgebend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

5. Für die schriftlichen Arbeiten sind andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler der betreffenden Anstalt erhalten.

6. Eine Ausschließung von der mündlichen Prüfung auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung findet nicht statt, doch kann der Rat zum Rücktritt erteilt werden, wenn die schriftlichen Prüfungsarbeiten sämtlich oder der Mehrzahl nach den Grad „nicht genügend" erhalten haben.

7. Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schüler der Anstalt abzuhalten. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung ist weder im ganzen noch teilweise zulässig, auch kein Erlaß der Prüfung.

8. Die Prüfung erstreckt sich auf alle für die Reifeprüfung der Schüler der betreffenden Anstalt vorgeschriebenen Gegenstände.

Landesbibliothek Oldenburg

9. Die Niederschrift über die Prüfung ist getrennt von der über die Prüfung der Schüler der Anstalt zu halten.

10. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein besonderes Zeugnis auszustellen. Wird die Prüfung nicht bestanden, so darf sie in der Regel nur noch einmal wiederholt werden. Der Ausschuß ist berechtigt, zu bestimmen, daß die Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden darf.

11. Die von dem Ministerium der sozialen Fürsorge festgesetzten Prüfungsgebühren sind vor Beginn der schriftlichen Prüfung an die Schulkasse zu entrichten. Eine Bescheinigung darüber, daß sie rechtzeitig eingezahlt worden sind, ist in die Niederschrift über die schriftliche Prüfung aufzunehmen.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 13. Janr. 1925.) 2. Stück.

Inhalt:

Nr. 3. Verordnung des Staatsministeriums vom 10. Januar 1925, betreffend Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.

Nr. 3.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.

Oldenburg, den 10. Januar 1925.

Auf Grund des § 22 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (R.G.Bl. S. 273), des § 52 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juli 1923 (R.G.Bl. I S. 353), sowie der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 1. Juli 1923 (R.G.Bl. I S. 754) wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für den Freistaat Oldenburg folgendes verordnet:

§ 1.

Die Vorschriften des Reichsmietengesetzes, sowie die Bestimmungen des ersten Abschnittes des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter mit Ausnahme des § 29, ferner die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes und der

Landesbibliothek Oldenburg

sämtlichen zu den genannten Reichsgesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen finden keine Anwendung auf möblierte Zimmer, die keine selbständige Wohnung darstellen.

§ 2.

Eine Inanspruchnahme von Räumen, welche mit Wohnräumen zusammen keine wirtschaftliche Einheit bilden, und die bereits vor dem 1. Juli 1918 gewerblich im Sinne der Reichsgewerbeordnung benutzt waren, ist nicht mehr zulässig.

§ 3.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge wird ermächtigt, für einzelne Gemeinden Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuzulassen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 10. Januar 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 22. Janr. 1925.) 3. Stück.

Inhalt:

Nr. 4. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Januar 1925, betreffend Genehmigung der „Gerd Köster-Stiftung".

Nr. 4.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Genehmigung der „Gerd Köster-Stiftung".

Oldenburg, den 19. Januar 1925.

Die von dem am 20. Juni 1924 in vor Brake gestorbenen Rentner Gerd Köster in seiner letztwilligen Verfügung vom 5. Juni 1924 errichtete Stiftung „Gerd Köster-Stiftung" ist auf Grund des § 5 der Verordnung vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des B.G.B. vom Staatsministerium genehmigt worden und hat damit Rechtsfähigkeit erlangt. Die Stiftung hat ihren Sitz in Brake und wird von dem jeweiligen Bürgermeister von Brake, Gemeindevorsteher von Hammelwarden und Amtshauptmann des Amtes Brake verwaltet. Das Vermögen der Stiftung soll dazu dienen, wirtschaftlich Schwachen in der Stadt Brake und in der Gemeinde Hammelwarden zu helfen.

Oldenburg, den 19. Januar 1925.

Ministerium des Innern.
R. Weber.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 6. Febr. 1925.) 4. Stück.

Inhalt:

Nr. 5. Ministerialbekanntmachung vom 4. Februar 1925, betreffend Ergänzung der Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen, sowie an den entsprechenden Studienanstalten des Freistaats Oldenburg vom 1. Juni 1923.

Nr. 5.

Ministerialbekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen, sowie an den entsprechenden Studienanstalten des Freistaats Oldenburg vom 1. Juni 1923.

Oldenburg, den 4. Februar 1925.

Die Ordnung der Reifeprüfung vom 1. Juni 1923 wird, wie folgt, ergänzt:

in § 7 Ziffer 2 ist hinter „lateinische freie Arbeit fünf," einzufügen: „für die Bearbeitung von zwei Aufgaben aus dem Gebiete der Naturwissenschaften vier und eine halbe,".

Oldenburg, den 4. Februar 1925.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Dr. Weßner.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 10. Febr. 1925.) 5. Stück.

Inhalt:

Nr. 6. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 30. Januar 1925, betreffend die Ausführung des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (R.G.Bl. S. 962 ff.).

Nr. 7. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 3. Februar 1925 über das Inkrafttreten des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924 und über die Zulassung von Ausnahmen für dieses Gesetz.

Nr. 8. Ministerialbekanntmachung vom 3. Februar 1925, betreffend Übergangs- und Ausführungsbestimmungen zum Rindviehzuchtgesetz vom 5. Juli 1924.

Nr. 6.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Ausführung des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (R.G.Bl. S. 962 ff.).

Oldenburg, den 30. Januar 1925.

Das Staatsministerium verordnet zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes, was folgt:

§ 1.

Die der obersten Landesbehörde nach den §§ 1, 17 und 21 des Reichsheimstättengesetzes zustehenden Befugnisse werden dem Ministerium der sozialen Fürsorge übertragen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Die Vergrößerung, Teilung, Veräußerung und Belastung der Heimstätte, sowie Veräußerung einzelner Grundstücke oder Grundstücksteile ist im Landesteile Oldenburg nur mit Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld nur mit Genehmigung der Regierung zulässig.

Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Heimstätter die Heimstätte an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist.

§ 3.

Ist das Grundstück bei dem die Heimstätteneigenschaft eingetragen werden soll, mit Rechten Dritter belastet (§ 25 Abs. 3 des Gesetzes), so bedarf es im Landesteil Oldenburg der Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Genehmigung der Regierung. Außerdem ist die Zustimmung sämtlicher eingetragenen Berechtigten erforderlich.

§ 4.

Der Heimstättenvertrag soll alles für das Rechtsverhältnis zwischen dem Ausgeber und dem Heimstätter Wesentliche enthalten. Er muß enthalten:

1. die Bezeichnung der beiden Vertragsteile (Ausgeber und Heimstätter);
2. die Bezeichnung des Grundstücks, das die Eigenschaft als Heimstätte erhalten soll, gemäß der Eintragung im Kataster, nach Parzellennummer, Wirtschafsart, Lage, Größe, Grundsteuerreinertrag und soweit Gebäude beim Vertragsabschluß schon errichtet sind, Gebäudesteuernutzungswert;
3. den — wertbeständigen — Heimstättenpreis und die Zahlungsbedingungen, wobei der bloße Bodenpreis

Landesbibliothek Oldenburg

besonders festzulegen ist (§ 6 des Reichsheimstättengesetzes);

4. alle sonstigen Verpflichtungen, die der Heimstätter übernehmen soll.

§ 5.

Löst eine nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zugelassene gemeinnützige Unternehmung sich auf, oder verliert der Ausgeber die Befugnis zur Ausgabe von Heimstätten, so bestimmt im Landesteil Oldenburg das Ministerium der sozialen Fürsorge, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierung, wer an die Stelle des bisherigen Ausgebers tritt.

§ 6.

Die nach §§ 17 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 22 Abs. 1 des Gesetzes erforderliche Zustimmung oder Genehmigung hat das Grundbuchamt einzuholen. Das gleiche gilt hinsichtlich des Nachweises der Nichtausübung des Vorkaufsrechtes (§ 11 Abs. 3 der Gesetzes).

Oldenburg, den 30. Januar 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein.

Münzebrock.

Nr. 7.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg über das Inkrafttreten des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924 und über die Zulassung von Ausnahmen für dieses Gesetz.

Oldenburg, den 3. Februar 1925.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund der §§ 70 Abs. 1 und 72 des Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Juli 1924, was folgt:

§ 1.

Das Rindviehzuchtgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 5. Juli 1924 tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Die Bestimmungen des Rindviehzuchtgesetzes finden auf die Insel Wangerooge und den Hammelwardersand einschließlich Hammelwarder-Schlicksand und Fährplate keine Anwendung. Es dürfen in diesen Gebietsteilen Bullen, ohne daß sie dem Körungszwang unterliegen, zum Decken von Rindern verwandt werden und weibliche Rinder ungekörten Bullen zum Decken zugeführt werden.

Der Rinderbestand in den genannten Gebietsteilen bleibt für die Verteilung, Unterverteilung und Aufbringung der Umlage für die Rindviehzuchtverbände unberücksichtigt, soweit er nicht als zugehörig zu einem landwirtschaftlichen Betriebe, dessen Betriebssitz im übrigen Landesteil Oldenburg belegen ist, am Betriebssitz zu zählen und umlagepflichtig ist.

Oldenburg, den 3. Februar 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. R. Weber.

Ott.

Nr. 8.

Ministerialbekanntmachung, betreffend Übergangs- und Ausführungsbestimmungen zum Rindviehzuchtgesetz vom 5. Juli 1924.

Oldenburg, den 3. Februar 1925.

Auf Grund der §§ 70 Abs. 2 und 71 des Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Juli 1924 werden vom Ministerium des Innern folgende Übergangs- und Ausführungsbestimmungen zum Rindviehzuchtgesetz erlassen.

§ 1.

Mit dem Inkrafttreten des Rindviehzuchtgesetzes wird die züchterische Vertretung der Zuchtgebiete gemäß § 60 des Gesetzes übertragen:

Landesbibliothek Oldenburg

1.) im Zuchtgebiete 1 der Oldenburger Wesermarsch-Herdbuchgesellschaft,
2.) „ „ 2 dem Jeverländischen Herdbuchverein,
3.) „ „ 3 dem Oldenburger Herdbuchverein,
4.) „ „ 4 für die Schwarzbuntzucht dem Herdbuchverein der Schwarzbuntzüchter Süd-Oldenburgs,
für die Rotbuntzucht dem Herdbuchverein der Rotbuntzüchter Süd-Oldenburgs.

Die Obliegenheiten und die Zuständigkeit der Rindviehzucht-, Körungs-, Revisions- und Preisverteilungskommissionen gehen auf die nach der Satzung des Herdbuchvereins dazu berufenen Organe der Herdbuchvereine über.

§ 2.

Der Vorsitz im Verbandsvorstand wird übertragen:
1.) im Zuchtgebiet 1 dem Amtshauptmann des Amtes Brake,
2.) „ „ 2 „ „ „ „ Jever,
3.) „ „ 3 „ „ „ „ Oldenburg,
4.) „ „ 4 „ „ „ „ Cloppenburg.

§ 3.

Bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes sind die Verbandsmitglieder der Rindviehzuchtverbände berechtigt, die Wahlen der Abgeordneten und deren Ersatzmänner zum Verbandsausschuß vorzunehmen. Die mit der züchterischen Vertretung der Zuchtgebiete beauftragten Herdbuchvereine sind durch die Vorstände der Amtsverbände und Gemeinden, die Verbandsmitglieder sind, rechtzeitig aufzufordern, etwaige Wahlvorschläge einzureichen.

§ 4.

Die Verbandsausschüsse der Rindviehzuchtverbände können bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zusammentreten, sich konstituieren und alle Beschlüsse fassen, die hierzu erforderlich sind oder für die Beordnung der Verbandsangelegenheiten

Landesbibliothek Oldenburg

nach Inkrafttreten des Gesetzes zweckmäßig erscheinen, insbesondere den Vorsitzenden des Verbandsausschusses und seinen Stellvertreter, die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter wählen, den stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes bestimmen, Beschlüsse über die Tagegelder und Reisekosten fassen, den Voranschlag feststellen und die Umlage beschließen.

Desgleichen können auch die Herdbuchvereine schon vor Inkrafttreten des Gesetzes die ihnen nach § 63 Abs. 1 zustehenden Beschlüsse über die Einteilung des Zuchtgebietes in Unterbezirke und Preisverteilungsbezirke fassen.

§ 5.

Die Rindviehzuchtkommissionen der Herdbuchvereine können schon vor Inkrafttreten des Gesetzes die ihnen nach dem Gesetz obliegenden Beschlüsse fassen (§§ 24, 30 Abs. 2, 32, 33, 35, 37, Abs. 7, 39 Abs. 2, 43, 44, 49 Abs. 2, 51, 53, 54).

§ 6.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes unterliegen die Zweckverbände zur Förderung der Rindviehzucht, die lediglich Zwecke verfolgen, welche den Rindviehzuchtverbänden gesetzlich obliegen, der Auflösung. Verfolgen diese Zweckverbände noch andere Aufgaben, so beschränkt sich ihre Zuständigkeit auf die Aufgaben, welche nach dem Rindviehzuchtgesetz den Rindviehzuchtverbänden nicht obliegen.

§ 7.

Der Abgeordnete zum Verbandsausschuß oder dessen Ersatzmann, der im Laufe der Wahlperiode die Wählbarkeit verliert, hat als Abgeordneter (Ersatzmann) auszuscheiden.

§ 8.

Für die Verteilung der Umlagen auf die Verbandsmitglieder und die Weiterverteilung der Umlagen durch die Amtsverbände auf die Gemeinden und die Aufbringung der

Landesbibliothek Oldenburg

Umlagen ist der gesamte Rindviehbestand maßgebend, und zwar nach dem Stande am 1. Juni.

Die Rinder, welche zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören, dessen Sitz im Landesteil Oldenburg belegen ist, sind am Betriebssitz zu zählen und umlagepflichtig, auch wenn sie am 1. Juni ihren Stand- oder Weideort außerhalb des Landesteils Oldenburg haben. Für Rinder, welche zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören, dessen Betriebssitz außerhalb des Landesteils Oldenburg belegen ist, oder die keinem landwirtschaftlichen Betrieb angehören oder die im Besitz von Viehhändlern sind, auch wenn diese einen landwirtschaftlichen Betrieb haben, ist für die Zählung und Umlagepflicht der Stand- oder Weideort der Rinder maßgebend.

Die Gemeinden haben zum 1. Juni festzustellen, welche Rinder der Umlagepflicht unterliegen. Das Endergebnis der Feststellung ist dem zuständigen Rindviehzuchtverband und dem Amtsverband bis zum 15. Juni mitzuteilen. In den Amtsverbänden Vechta und Cloppenburg haben die Gemeinden gleichzeitig die Zahlen der schwarzbunten und der rotbunten Rinder festzustellen und das Endergebnis dem Rindviehzuchtverband und dem Amtsverband mitzuteilen.

Die Aufbringung und Hebung der Umlagen richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Die auf die Verbandsglieder entfallende Umlage ist von diesen spätestens zum 1. Oktober eines jeden Jahres an den Rindviehzuchtverband zu zahlen.

§ 9.

Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 24 des Gesetzes findet nur auf die vom Rindviehzuchtverband zur Verfügung gestellten Geldmittel, nicht auch auf die vom Staat oder von anderer Seite zur Verfügung gestellten Geldmittel Anwendung.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 10.

Die Uebergangszeit für die Erleichterung von Körungsbedingungen bei Einführung des Körungszwanges für die eigene Zucht für Bullen wird auf 5 Jahre nach Einführung des Körungszwanges für die eigene Zucht in dem betreffenden Zuchtgebiet festgesetzt. Die Grundsätze für die erleichterten Körungsbedingungen sind von den zuständigen Rindviehzuchtkommissionen zu beschließen; sie bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 11.

Die Ämter — Stadtmagistrate der Städte 1. Klasse — sind befugt, im Einzelfall nach Anhörung des Obmanns der zuständigen Körungskommission zu gestatten, daß Rinder aus verseuchten Viehbeständen und Rinder, welche wegen seuchenpolizeilicher Vorschriften einem angekörten Bullen nicht zugeführt werden können, einem ungekörten Bullen zugeführt werden und von diesem belegt werden dürfen (§ 73 des Gesetzes). Diese Erlaubniserteilungen sind zeitlich zu begrenzen; sie verlieren spätestens ihre Gültigkeit mit Aufhebung der seuchenpolizeilichen Vorschriften, durch welche sie veranlaßt sind. Die Erlaubniserteilungen haben schriftlich zu erfolgen. Sie sind dem Obmann der zuständigen Körungskommission abschriftlich mitzuteilen.

Oldenburg, den 3. Februar 1925.

Ministerium des Innern.
R. Weber.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 12. Febr. 1925.) 6. Stück.

Inhalt:

Nr. 9. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Februar 1925, betreffend die Festsetzung der Nacheichungs- und Berichtigungsgebühren bei den Eichämtern der Landesteile Oldenburg und Birkenfeld.

Nr. 9.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Festsetzung der Nacheichungs- und Berichtigungsgebühren bei den Eichämtern der Landesteile Oldenburg und Birkenfeld.

Oldenburg, den 10. Februar 1925.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 — Reichsgesetzbl. S. 349 — und des § 1 Ziffer 3 und 8 der Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924 — Reichsgesetzbl. S. 607 — wird hinsichtlich der bei den Eichämtern der Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zu hebenden Nacheichungs- und Berichtigungsgebühren mit Wirkung vom 1. Januar 1925 an unter Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. März 1924 folgendes angeordnet:

Landesbibliothek Oldenburg

§ 1.

Erfolgt die Prüfung zum Zweck der Nacheichung an einer ständigen oder unständigen Amtsstelle, so betragen die Gebühren

1. für die Nacheichung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, ebensoviel wie bei der Neueichung;
2. für die Nacheichung von Fässern:
   a) Raumgehaltsermittlung:
      Fässer von 55 Liter und weniger . 0,50 ℳ,
      Fässer von mehr als 55 bis einschl. 110 Liter 0,80 ℳ,
      Fässer von mehr als 110 bis einschl. 210 Liter 1,50 ℳ,
      Fässer von mehr als 210 bis einschl. 310 Liter 2,20 ℳ.
      Bei Fässern von mehr als 310 Liter betragen die Nacheichungsgebühren ebensoviel wie die Neueichungsgebühren.
   b) Taraermittlung: Wie bei Neueichung.
      Ziffer 3 und 4 des § 2 III der Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924 finden Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Gebühren für Neueichung die vorbezeichneten Sätze für Nacheichung treten;
3. wenn dem Meßgerät die Verkehrsfähigkeit entzogen wird, die Hälfte der für die Neueichung (Prüfung und Stempelung) festgesetzten Gebühren.

§ 2.

Erfolgt die Prüfung zum Zweck der Nacheichung außerhalb einer Amtsstelle und

1. am Sitze eines Eichamts oder einer Eichnebenstelle bei einem hierfür festgesetzten Rundgang oder
2. bei einer allgemeinen planmäßigen Rundreise innerhalb des der Nacheichungsstelle zugewiesenen Bezirks und der für diesen bestimmten Reisezeit,

Landesbibliothek Oldenburg

so werden die in § 1 festgesetzten Gebühren erhoben und außerdem ein Zuschlag von 1 ℳ, der für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller zu entrichten ist. Dieser Zuschlag erhöht sich auf 2 ℳ, wenn die festgesetzen Gebühren mehr als 1 ℳ betragen. Der Zuschlag ist auch zu entrichten, wenn die in § 1 Ziffer 6 der Eichgebührenordnung erwähnten Voraussetzungen vorliegen.

§ 3.

Treffen die in § 2 zu 1 oder 2 bezeichneten Vorausaussetzungen nicht zu, so werden bei Prüfungen außerhalb der Amtsstelle die in der Eichgebührenordnung festgesetzten Gebühren erhoben; die Vorschriften im § 1 Ziffer 5 und 6 a. a. O. finden Anwendung. Dasselbe ist der Fall bei Prüfungen von Meßgeräten einzelner Antragsteller, für die besondere Rundreisen veranstaltet werden.

§ 4.

Die Vorschriften der Eichgebührenordnung in § 1 Ziffer 2, 4 und 7 sowie in § 3 finden auch bei der Nacheichung Anwendung.

§ 5.

Für Berichtigungsarbeiten, die von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt (Abteilung I für Maß und Gewicht) gestattet sind, werden die Gebühren vom Ministerium des Innern festgesetzt. Für Berichtigungsarbeiten, deren Ausführung von der genannten Reichsanstalt vorgeschrieben ist, werden Gebühren nicht berechnet.

Oldenburg, den 10. Februar 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 18. Febr. 1925.) 7. Stück.

Inhalt:

Nr. 10. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Februar 1925 über die Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt.

Nr. 11. Bekantmachung des Staatsministeriums vom 12. Februar 1925 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neubeordnung der Staatlichen Kreditanstalt.

Nr. 12. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Februar 1925, betreffend die Abändernng des Abschnitts V der Lotsenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen tätigen oldenburgischen Flußlotsen, vom 15. Dezember 1898.

Nr. 10.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt.

Oldenburg, den 12. Februar 1925.

Das Staatsministerium gibt nachstehende Bestimmung zur Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuchs für die Staatliche Kreditanstalt, bekannt:

§ 4 der Ausführungsbestimmungen zum Schuldbuchgesetz vom 25. März 1913 wird dahin ergänzt, daß gemäß § 4

Landesbibliothek Oldenburg

Abs. 2 der genannten Ausführungsbestimmungen für die von der Kreditanstalt auszugebenden 8%igen Goldmark-Inhaberschuldverschreibungen eine getrennte Abteilung des Schuldbuchs (Abteilung D) angelegt wird.

Oldenburg, den 12. Februar 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Nr. 11.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neubeordnung der Staatlichen Kreditanstalt.

Oldenburg, den 12. Februar 1925.

Das Staatsministerium gibt nachstehende Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neubeordnung der Staatlichen Kreditanstalt, bekannt:

Die in § 17 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom $\frac{\text{3. August 1922}}{\text{26. Juli 1923}}$ zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neubeordnung der Staatlichen Kreditanstalt, hinsichtlich der Muster der von der Anstalt ausgegebenen Schuldverschreibungen und Zinsscheine getroffenen Bestimmungen werden dahin ergänzt, daß neben den im Abs. 1 erwähnten Mustern A und C auch das beigedruckte Muster E und neben den im Abs. 2 erwähnten Mustern B und D auch das Muster F für die von der Anstalt auszugebenden Schuldverschreibungen und Zinsscheinbogen zulässig ist.

Oldenburg, den 12. Februar 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Landesbibliothek Oldenburg

Muster E.

8% Goldmark-Inhaberanleihe der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.

Schuldverschreibung über den Geldwert von .... gr Feingold = ... Goldmark.

Serie .... Nr. ....

Die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg schuldet nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften und den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen dem Inhaber dieser Schuldverschreibung den Geldwert von

. . . . . gr Feingold.

Die Schuld wird vom . . . . . ab mit 8 vom Hundert für das Jahr in der Weise verzinst, daß der Geldwert von . . . . . gr Feingold in halbjährlichen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fälligen Teilbeträgen gegen Rückgabe des auf den entsprechenden Zinstermin lautenden Zinsscheines ausgezahlt wird.

Die Goldmarkschuldverschreibungen sind seitens der Inhaber unkündbar, können jedoch seitens der Kreditanstalt zum 2. Januar und 1. Juli unter Innehaltung einer 3monatigen Kündigungsfrist, erstmalig zum 2. Januar 1930 gekündigt werden. Die Kündigung kann sich auf die ganze Anleihe oder auf einzelne Serien erstrecken.

Für die Sicherheit des Kapitals nebst Zinsen haftet der Freistaat Oldenburg. Als Deckung dienen ferner Goldmarkdarlehen an Grundbesitzer und öffentliche Körperschaften.

Im einzelnen gelten die umseitig abgedruckten Bestimmungen.

Oldenburg, den . . . . . .

Staatsbankdirektion.

Landesbibliothek Oldenburg

Muster F.

Vorderseite.

8% Goldmark-Inhaberanleihe der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.

Serie . . . Nr. . . .
über
den Geldwert
von . . . . Gramm
Feingold.
Reihe . . . . .

Zinsschein Nr. . . .

über den gemäß Anleihebedingungen ermittelten Geldwert der halbjährigen Zinsen von . . . . Gramm Feingold = ... Goldmark für die Zeit vom . . . . . bis . . . . . ., zahlbar am . . . . . .

Oldenburg, den . . . . . .

Die Staatsbankdirektion.

Rückseite.

Dieser Zinsschein wird vom Tage der Fälligkeit ab von der Kasse sowie den sonstigen Einlösungsstellen der Anstalt jederzeit bar eingelöst. Eine Goldmark gilt hierbei gleich einer Reichsmark, wenn sich gegenüber dem auf Grund der Anleihebedingungen ermittelten Feingoldpreise kein größerer Unterschied nach oben oder unten gerechnet als 5% ergibt.

Die Vorlegungsfrist beträgt vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Zahlung zu leisten ist (§ 801 des B.G.B.)

Erneuerungsschein für Zinsscheine zu der 8% Goldmark-Inhaberanleihe der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.

Serie . . . . . Nr. . . . . über
. . . . Gramm Feingold = ... Goldmark.

Der Inhaber dieses Erneuerungsscheines erhält gegen dessen Rückgabe für die vorstehend bezeichnete Schuldverschreibung eine neue Zinsscheinreihe (Reihe . . .) für weitere zehn Jahre, falls von dem Besitzer der Schuldverschreibung nicht dagegen Widerspruch erhoben sein sollte.

Oldenburg, am . . . . . .

Die Staatsbankdirektion.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 12.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Abänderung des Abschnitts V der Lotsenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen tätigen oldenburgischen Flußlotsen, vom 15. Dezember 1898.

Oldenburg, den 13. Februar 1925.

Das Staatsministerium hat auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers zu der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1898 (Oldbg. Gesetzblatt Bd. 32 S. 269), betreffend den Erlaß einer Lotsenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen tätigen oldenburgischen Flußlotsen, folgendes beschlossen.

I.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10.

1. Das Lotsengeld wird nach Dezimetern des größten Tiefgangs und Bruttoregistertons der gelotsten Schiffe berechnet.
2. Es werden erhoben für die Strecke von Elsfleth nach Oldenburg oder umgekehrt
   a. für jeden Dezimeter Tiefgang 1 *RM* (der niedrigste zur Berechnung kommende Tiefgang beträgt 1 Meter),
   b. für je 100 Brutto-Registertons ein Zuschlag nach folgenden Sätzen:

   von 1 bis 100 Brutto-Registertons 1.— *RM*
   von 101 bis 200 Brutto-Registertons 2.— *RM*
   von 201 bis 300 Brutto-Registertons 4.— *RM*
   von 301 bis 400 Brutto-Registertons 6.— *RM*
   und so fort für je 100 Tons 2.— *RM* mehr.
3. Für Belotsungen auf folgenden Strecken werden von der Summe der Taxen in Abs. 2 unter a. und b. folgende Hundertsätze erhoben:

Landesbibliothek Oldenburg

1. für die Strecke Elsfleth-Bremerhaven, Elsfleth-Bremen oder umgekehrt 80%,
2. für die Strecke Elsfleth-Nordenham und Lemwerder-Nordenham oder umgekehrt 75%,
3. für die Strecke Elsfleth-Brake, Elsfleth-Oberhammelwarden, Elsfleth-Lemwerder, Elsfleth-Vegesack oder umgekehrt 50%.
4. Für das Einholen in den Hafen, für das Anlegen an den Pier und die sonstigen Anlegestellen, für das Ausholen aus dem Hafen oder für das Ablegen, für das Verholen eines Schiffes oder für die Leitung der Manöver zur Regulierung der Kompasse beträgt das Lotsgeld
   1. für jedes Schiff 5.— *RM*,
   2. dazu für je 100 Brutto-Registertons ein Zuschlag von 1.— *RM*.
5. Bei Berechnung des Lotgeldes werden angefangene Dezimeter nach oben abgerundet, Beträge unter 50 Pfennige fallen gelassen, von 50 Pfennigen an nach oben abgerundet.
6. Für den Raumgehalt der Schiffe ist der Schiffsmeßbrief maßgebend.
7. Für Schiffe in Linienfahrt ermäßigt sich das Lotsgeld nach der 20. Reise desselben Schiffes in demselben Kalenderjahr um 50%.
8. Bei Schleppzügen wird das Lotsgeld nach dem größten Tiefgang des schleppenden oder geschleppten Fahrzeugs und nach dem Durchschnitts-Brutto-Registertonnengehalt der geschleppten Fahrzeuge berechnet.
9. Ist aus besonderen Gründen die Gestellung eines zweiten Lotsen für dasselbe Schiff oder für einen Schleppzug notwendig, oder wird die Gestellung eines zweiten Lotsen besonders gewünscht, so wird

Landesbibliothek Oldenburg

als Lotsgeld für den zweiten Lotsen die Hälfte aller Sätze erhoben.

10. Wird für ein Schiff, welches sich nicht in Elsfleth befindet, ein Lotse verlangt, so sind die Reisekosten der Lotsen von dem Schiffe gesondert zu tragen.
11. Die Zahlung des Lotsgeldes hat bei einkommenden Schiffen bei Entlassung des Lotsen zu erfolgen.

    Erfolgt die Zahlung nicht gemäß Abs. 1 sofort, so hat sie nach Zustellung der Rechnung in bar oder durch Scheck zu erfolgen.

    Bei ausgehenden Schiffen ist das tarifmäßige Lotsgeld auf Verlangen vor Antritt der Reise, die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen den Lotsen etwa sonst zukommende Vergütung bei Entlassung der Lotsen zu erlegen oder sicherzustellen.
12. Die Schiffe haften für das schuldige Lotsgeld und die sonstigen Gebühren; bei Schleppzügen haftet der Schlepper für den gesamten Schleppzug. Das Lotsgeld kann im Verwaltungswege beigetrieben werden.

II.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Wenn ein Schiff, für welches ein Lotse bestellt wurde, zur bestimmten Zeit nicht zum Abgange bereit ist, oder wenn die Reise desselben durch höhere Gewalt oder aus sonstigen Ursachen verzögert oder zeitweilig unterbrochen wird, ohne daß der Lotse die Ursache der Verzögerung oder Unterbrechung ist und diese Verzögerung oder Unterbrechung länger als eine Stunde dauert, so ist ein Liegegeld von 10,— *RM* für den Tag, d. h. für jede begonnenen 24 Stunden zu entrichten. Dasselbe gilt, wenn nach Beendigung der Reise der Lotse auf Wunsch des Schiffers oder infolge Anordnung irgend einer Behörde oder unter dem Einfluß höherer Gewalt auf dem Schiffe verbleibt.

Landesbibliothek Oldenburg

III.

§ 13 ist Abs. 12. des § 10 geworden.

Als neuer § 13 wird aufgenommen:

§ 13.

Der Gesamtbetrag der im § 10 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von 1—3000 Brutto-Registertons mit 0,60
„ über 3000 „ „ „ 0,50

vervielfältigt.

IV.

Die Ministerialbekanntmachungen vom 25. August 1922 (Oldbg. Gesetzbl. Bd. 41 S. 1316), 5. November 1923 (Oldbg. Gesetzbl. Bd. 42 S. 858) und 20. Februar 1924 (Oldbg. Gesetzbl. Bd. 43 S. 80) werden aufgehoben.

V.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 13. Februar 1925.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 21. Febr. 1925.) 8. Stück.

Inhalt:

Nr. 13. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Februar 1925 zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908.

Nr. 13.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908.

Oldenburg, den 15. Februar 1925.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, und des Gesetzes vom 13. März 1920, betreffend den Schutz der Vögel, hat das Staatsministerium zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908 folgendes bestimmt:

Die Ziffer 1 der Ministerialbekanntmachung vom 28. März 1921 zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Das Einsammeln von Eiern von Kiebitzen und Seeschwalben ist während des ganzen Jahres, das Einsammeln

Landesbibliothek Oldenburg

der Eier von Möven mit Ausnahme der Seeschwalben in der Zeit vom 1. Mai bis 31. März verboten. Dieses Verbot gilt auch für den Meeresstrand und das Küstenmeer.

Zum Ausnehmen von Eiern, welche zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken benutzt werden sollen, können die für den Belegenheitsort der Nester zuständigen Ämter — Stadtmagistrate der Städte I. Klasse — Ausnahmen für dieses Verbot zulassen.

Es ist verboten, Kiebitz- und Seeschwalbennester während des ganzen Jahres, Möveneier in der Zeit vom 15. Juni bis 31. März zu versenden, zum Verkauf herumzutragen und auszustellen, feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen oder den Verkauf solcher Eier zu vermitteln."

Oldenburg, den 16. Februar 1925.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 25. Febr. 1925.) 9. Stück.

Inhalt:

Nr. 14. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1924, betreffend die Anmeldung des Schiffsverkehrs und des seewärtigen Güterverkehrs insbesondere.

Nr. 14.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anmeldung des Schiffsverkehrs und des seewärtigen Güterverkehrs insbesondere.

Oldenburg, den 19. Dezember 1924.

Das Reichswirtschaftsministerium hat in Ergänzung der Bundesratsbestimmungen vom 27. Juni 1907 (Anhang zu Nr. 34 des Zentralblattes für das deutsche Reich vom 26. Juli 1907 Seite 371 ff.) angeordnet, außer der bereits stattfindenden Ermittlung des Verkehrs und der Güterbewegung auf den deutschen Binnenwasserstraßen sowie des Seeschiffsverkehrs vom Jahre 1925 ab auch die Ermittlung des seewärtigen Güterverkehrs, der bisher statistisch nicht erfaßt wurde, vornehmen zu lassen.

Ferner soll vom 1. Januar 1925 ab bei Fahrten zwischen Nord- und Ostsee festgestellt werden, ob der Kaiser-Wilhelm-Kanal benutzt oder die Fahrt um Kap Skagen gemacht wurde.

Landesbibliothek Oldenburg

Das Ministerium weist darauf hin, daß die Schiffseigner, Schiffsführer, Transportunternehmer, Spediteure usw. verpflichtet sind, bei den in den Hafenplätzen, Lösch- und Ladestellen eingerichteten statistischen Anmeldestellen für den Schiffsverkehr die vorgeschriebenen Angaben zu machen.

Vordrucke für die Anmeldung sind bei den Anmeldestellen erhältlich, wo sie auch auf Wunsch nach den Angaben des Schiffsführers oder auf Grund der Schiffspapiere und Ladungsverzeichnisse ausgefüllt werden.

Oldenburg, den 19. Dezember 1924.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 26. Febr. 1925.) 10. Stück.

Inhalt:

Nr. 15. Verordnung vom 21. Februar 1925 zur Abänderung der zweiten Ausführungsverordnung zum Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (R.G.Bl. Tl. I S. 353).

Nr. 15.

Verordnung zur Abänderung der zweiten Ausführungsverordnung zum Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (R.G.Bl. Tl. I S. 353).

Oldenburg, den 21. Februar 1925.

Artikel 1.

§ 16 der zweiten Ausführungsverordnung vom 15. September 1923 (Gesetzbl. Bd. 42 S. 747) zum Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (R.G.B. I S. 353) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 22. September 1924 (Gesetzbl. Bd. 43 S. 575) wird wie folgt abgeändert:

Beschwerdestellen für die Landesteile Oldenburg und Lübeck sind die zuständigen Landgerichte. Diese entscheiden in der Besetzung einer Zivilkammer. Die Kammer ist im Wege der Geschäftsverteilung zu bestimmen.

Landesbibliothek Oldenburg

Für den Landesteil Birkenfeld wird die Beschwerdestelle bei der Regierung gebildet. Sie entscheidet in einer Besetzung von einem höheren Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzern), von denen eines zum Richteramt befähigt oder die Prüfung zum höheren Verwaltungsdienst abgelegt haben muß; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden muß zum Richteramt befähigt sein oder die Prüfung zum höheren Verwaltungdienst abgelegt haben. Die Bestellung erfolgt durch das Staatsministerium.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft, jedoch sind die in diesem Zeitpunkt bei der bisherigen Beschwerdestelle für den Landesteil Lübeck bereits anhängigen Verfahren von der bisherigen Beschwerdestelle zum Abschluß zu bringen.

Oldenburg, den 21. Februar 1925.

Ministerium der Justiz. v. Finckh.

Ministerium der sozialen Fürsorge. Stein.

(Siegel) Münzebrock.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 2. März 1925) 11. Stück.

Inhalt:

Nr. 16. Verordnung vom 23. Februar 1925, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen oder Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf einen Teil der Gemeinde Ohmstede.

Nr. 17. Ausführungsverordnung vom 25. Februar 1925 zum Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922.

Nr. 18. Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1925, betreffend Erwerbslosenfürsorge.

— Druckfehlerberichtigung.

Nr. 16.

Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen oder Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf einen Teil der Gemeinde Ohmstede.

Oldenburg, den 23. Februar 1925.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 13. August 1902 (Oldenb. Gesetzblatt Bd. XXXIV, Seite 475/6) verordnet das Staatsministerium auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, mit Zustimmung der Gemeindevertretung:

Landesbibliothek Oldenburg

Das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der durch das Gesetz vom 27. April 1897 festgestellten Fassung, wird auf denjenigen Bezirk der Gemeinde Ohmstede anwendbar erklärt, welcher begrenzt wird:

im Süden und Westen von der Stadtgrenze,
im Osten und Norden durch den Achterdiek, beginnend zwischen Parzelle 20 der Flur 24 und Parzelle 257 der Flur 23 an der Hunte bis zur Parzelle 201 Flur 23, von da an durch die nördliche Grenze dieser Parzelle, dann durch die nördliche Grenze der Parzelle 575/362 der Flur 25, dann durch den Eisenbahndamm bis zur Überführung des Gemeindeweges Nr. 87 (Waterender Weg), von dort bis zur Einmündung des Gemeindeweges Nr. 91 durch diesen bis zur Staatschaussee nach Elsfleth, von hier aus durch den Gemeindeweg Nr. 92 (über die Kuhlen) bis zum Hochheiderweg, dann durch den Gemeindeweg Nr. 14 (Flötenstraße) bis zur Staatschaussee nach Rastede und schließlich durch den Gemeindeweg Nr. 4 (Krevenstraße) bis zur Stadtgrenze am Scheidewege.

Die genannten öffentlichen Wege nebst Weggräben gehören zu dem obigen Bezirke.

Oldenburg, den 23. Februar 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. R. Weber.

Ott.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 17.

Ausführungsverordnung zum Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922.
Oldenburg, den 25. Februar 1925.

Zur Ausführung des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt Seite 657 ff.) wird für den Freistaat Oldenburg mit Wirkung vom 1. März 1925 folgendes verordnet:

§ 1.

Gemäß § 3 des Gesetzes werden die Bezirke der öffentlichen Arbeitsnachweise im Freistaat Oldenburg, wie folgt, abgegrenzt:

1. der Arbeitsnachweis Oldenburg umfaßt die Stadt und das Amt Oldenburg,
2. der Arbeitsnachweis Zwischenahn umfaßt das Gebiet des Amtes Westerstede,
3. der Arbeitsnachweis Varel umfaßt die Stadt und das Amt Varel,
4. der Arbeitsnachweis Jever umfaßt das Amt Jever außer den dem Arbeitsnachweis Rüstringen zugewiesenen Gebietsteilen,
5. der Arbeitsnachweis Rüstringen umfaßt die Stadt Rüstringen, sowie die Ortschaften Coldewei, Himmelreich, Aldenburg, Rüstersiel, Rundum, Middelsfähr und Mariensiel,
6. der Arbeitsnachweis Nordenham umfaßt das Amt Butjadingen,
7. der Arbeitsnachweis Brake umfaßt das Amt Brake,
8. der Arbeitsnachweis Elsfleth umfaßt das Amt Elsfleth,
9. der Arbeitsnachweis Delmenhorst umfaßt die Stadt und das Amt Delmenhorst,

Landesbibliothek Oldenburg

10. der Arbeitsnachweis Wildeshausen umfaßt das Amt Wildeshausen,
11. der Arbeitsnachweis Vechta umfaßt das Amt Vechta,
12. der Arbeitsnachweis Cloppenburg umfaßt das Amt Cloppenburg,
13. der Arbeitsnachweis Friesoythe umfaßt das Amt Friesoythe,
14. der Arbeitsnachweis Eutin umfaßt die Gemeinden des Landesteils Lübeck außer den dem Arbeitsnachweis Schwartau zugewiesenen Gemeinden,
15. der Arbeitsnachweis Schwartau umfaßt die Gemeinden Schwartau, Stockelsdorf, Rensefeld, Obernwohlde, Ost-Ratekau, Ahrensbök Stadt und Land, Gnissau und Curau,
16. der Arbeitsnachweis Oberstein umfaßt den Landesteil Birkenfeld.

§ 2.

Oberste Landesbehörde im Sinne des Arbeitsnachweisgesetzes ist das Staatsministerium, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes angeordnet ist.

Als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Arbeitsnachweisgesetzes gelten im Landesteil Oldenburg die Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen. Gemeindeaufsichtsbehörde ist für die Gemeinden im Landesteil Oldenburg das Amt, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierung, für die Gemeindeverbände in den Landesteilen Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld das Ministerium der sozialen Fürsorge.

Die Gemeinde wird vertreten durch den Vorstand. Unter weiteren Gemeindeverbänden im Sinne des Arbeitsnachweisgesetzes sind im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die

Landesbibliothek Oldenburg

Landesverbände zu verstehen. Die Amtsverbände werden vertreten durch den Amtsvorstand, die Landesverbände durch den Landesvorstand.

§ 3.

Gemäß § 17 des Arbeitsnachweisgesetzes wird das Landesarbeitsamt Oldenburg als Landesamt für Arbeitsvermittlung im Sinne der §§ 15 ff. des Arbeitsnachweisgesetzes für den Freistaat Oldenburg mit dem Sitz in Oldenburg eingerichtet.

Das Landesamt für Arbeitsvermittlung wird dem Ministerium der sozialen Fürsorge angegliedert.

§ 4.

Das Landesamt dient der Förderung des Arbeitsnachweiswesens; es hat zu diesem Zwecke die Lage des Arbeitsmarktes einer ständigen Beobachtung zu unterziehen und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte zu fördern.

Neben den ihm durch Anordnungen des Reiches oder des Landes noch übertragenen besonderen Obliegenheiten hat es vornehmlich die Aufgabe:

1. der fachlichen Aufsichts- und Beschwerdestelle gegenüber den öffentlichen Arbeitsnachweisen des Bezirks,
2. der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung nach Maßgabe der vom Reichsamt für Arbeitsvermittlung erlassenen allgemeinen Bestimmungen,
3. der Aufsicht über die gewerbsmäßige und nicht gewerbsmäßige Stellenvermittlung,
4. der Arbeitsbeschaffung, sowie der Gestellung und Kontrolle der Erwerbslosen bei Maßnahmen produktiver Erwerbslosenfürsorge,
5. der Mitwirkung bei der Erwerbsbeschränkten- und Wanderarmenfürsorge,
6. der statistischen Erfassung der Arbeitsgesuche, offenen Stellen und Arbeitsvermittlungen des Bezirks.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 5.

Das Landesarbeitsamt wird vom Vorsitzenden verwaltet. Der Vorsitzende wird durch das Ministerium der sozialen Fürsorge nach Anhörung des Verwaltungsausschusses bestellt; er wird durch den Geschäftsführer vertreten. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt diesen in den ihm zur selbständigen Bearbeitung überlassenen Angelegenheiten, sowie in allen Fällen der Behinderung.

§ 6.

Das Rechnungsjahr des Landesarbeitsamtes ist das Kalenderjahr.

§ 7.

Für das Landesarbeitsamt wird ein Verwaltungsausschuß gebildet, bestehend aus dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes oder seinen Stellvertretern und je sechs Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Errichtungsgemeinden des Bezirks als Beisitzer.

Von den Beisitzern jeder Gruppe entfallen vier auf den Landesteil Oldenburg und je einer auf die Landesteile Lübeck und Birkenfeld.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden auf Grund von Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Bezirks des Landesarbeitsamtes, die Vertreter der Errichtungsgemeinden auf Grund von Vorschlagslisten der beteiligten Gemeinden vom Staatsministerium bestellt. Die Vorschläge sind im Wege öffentlicher Bekanntmachung einzuholen. Für die Bestellung ist die Reihenfolge in den Vorschlagslisten maßgebend.

Unter den Arbeitgeberbeisitzern sollen sich Vertreter der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und des Handwerks befinden; bei der Auswahl der Arbeitnehmerbeisitzer sollen die verschiedenen Organisationen entsprechend ihrer

Landesbibliothek Oldenburg

Mitgliederzahl berücksichtigt werden. Von den Vertretern der Errichtungsgemeinden sollen wenigstens zwei aus den Städten I. Klasse entnommen werden.

Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen, der ihn im Verhinderungsfalle vertritt. Er braucht nicht derselben Vorschlagsliste entnommen zu werden, der der von ihm zu vertretende Beisitzer angehört.

Die Stellvertreter sind berechtigt, neben den ordentlichen Beisitzern an den Ausschußsitzungen teilzunehmen, sie haben aber weder beratende noch beschließende Stimme, auch steht ihnen kein Anspruch auf Tagegelder und Ersatz der Reisekosten zu.

Bei der Bestellung von Beisitzern sollen die Frauen und die Angestellten angemessen berücksichtigt werden.

Für die Beurteilung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmereigenschaften sind die Bestimmungen des § 7, Abs. 3 und 4 des Arbeitsnachweisgesetzes zu beachten.

§ 8.

Als Beisitzer und Stellvertreter können nur solche Personen bestellt werden, die Reichsangehörige, mindestens 24 Jahre alt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sie müssen seit mindestens 6 Monaten im Bezirk des Landesarbeitsamtes wohnen oder beschäftigt sein.

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden auf drei Jahre bestellt. Sie verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt. Für Teilnahme an Sitzungen werden ihnen die Fahrkosten III. Klasse erstattet und Tagegelder nach den für Zivilstaatsdiener geltenden Sätzen gewährt.

§ 9.

Der Verwaltungsausschuß wird durch den Vorsitzenden, so oft ein Bedürfnis hierfür vorliegt, jedoch mindestens einmal vierteljährlich, berufen. Er muß berufen werden,

Landesbibliothek Oldenburg

wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 10.

Zu den Beratungen des Verwaltungsausschusses können vom Vorsitzenden geeignete Sachverständige mit beratender Stimme zugezogen werden. Das Ministerium der sozialen Fürsorge ist berechtigt, in den Verwaltungsausschuß Beauftragte zu entsenden; sie haben keine beschließende Stimme.

§ 11.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind vom Vorsitzenden über alle wichtigen Vorgänge innerhalb des Landesarbeitsamtes laufend zu unterrichten.

§ 12.

Die Eigenschaft als Beisitzer oder Stellvertreter erlischt durch Niederlegung des Amtes oder durch Verlust der Bestellbarkeit, insbesondere auch, wenn der Beisitzer oder Stellvertreter seine Eigenschaft als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer verliert, nicht mehr im Bezirk des Landesarbeitsamtes wohnt und beschäftigt ist oder aufhört, Mitglied der wirtschaftlichen Vereinigung oder der Errichtungsgemeinde zu sein, die ihn vorgeschlagen hat.

§ 13.

Scheidet ein Beisitzer aus, so wird er durch seinen Stellvertreter für den Rest der Amtsdauer ersetzt. Als Stellvertreter für den neuen Beisitzer wird der nächste aus den nicht bestellten, aber noch bestellbaren Personen derjenigen Vorschlagsliste entnommen, der der ausgeschiedene Beisitzer angehört hat. Sein Amt endigt mit der Amtszeit des Verwaltungsausschusses.

Scheidet ein Stellvertreter aus, ohne daß der Fall im Abs. 1 vorliegt, so wird als Ersatzstellvertreter für ihn der

Landesbibliothek Oldenburg

nächste aus den nicht bestellten, aber noch bestellbaren Personen derjenigen Vorschlagsliste entnommen, der der zu ersetzende Stellvertreter angehört hat.

§ 14.

Sobald die Zahl der Beisitzer einer Gruppe unter 6 sinkt, ohne daß Ersatz nach § 13 möglich ist, ist der Verwaltungsausschuß neu zu bestellen.

Das gleiche gilt beim Rücktritt des gesamten Verwaltungsausschusses. Ein Ersatz nach § 13 findet in diesem Falle nicht statt.

§ 15.

Der Verwaltungsausschuß stellt mit Genehmigung des Staatsministeriums Grundsätze für die Geschäftsführung der öffentlichen Arbeitsnachweise auf.

Er regelt die Geschäftsführung des Landesarbeitsamtes im Rahmen des Gesetzes und dieser Verordnung durch eine vom Ministerium der sozialen Fürsorge zu genehmigende Geschäftsordnung.

Er überwacht die Tätigkeit des Landesarbeitsamtes und entscheidet auf schriftlichen Antrag über Beschwerden gemäß §§ 50 Abs. 3, 52 des Gesetzes. Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsausschusses, die nicht auf Einspruch ergangen sind, ist Beschwerde an das Ministerium der sozialen Fürsorge zulässig. In grundsätzlichen Fragen ist vor der Entscheidung des Verwaltungsausschusses dem Ministerium Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Verwaltungsausschuß wirkt mit bei der Beaufsichtigung der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise im Rahmen des § 44 Abs. 3, ihrer Überführung in Arbeitsnachweisämter (§ 45) und regelt ihre Neuerrichtung nach § 46 des Gesetzes.

Der Verwaltungsausschuß hat dem Ministerium der sozialen Fürsorge Vorschläge zu machen für die Aufstellung

Landesbibliothek Oldenburg

des Haushaltsplans des Landesarbeitsamtes und die Bestellung des Geschäftsführers. Als Geschäftsführer sind stets mindestens 2 nach § 13, Abs. 1, Satz 2—5 des Gesetzes und den vom Reichsamt aufgestellten Richtlinien geeignete Personen vorzuschlagen, sofern nicht das Ministerium die Benennung einer einzigen Person für ausreichend hält. Erscheinen dem Ministerium die vorgeschlagenen Personen als ungeeignet, so sind neue Vorschläge zu machen. Erfolgen solche nicht, oder liegen Tatsachen vor, die auch die erneut vorgeschlagenen Personen als ungeeignet erscheinen lassen, so erfolgt die Bestellung des Geschäftsführers ohne Einholung weiterer Vorschläge durch das Ministerium der sozialen Fürsorge.

Die Errichtung von Fachabteilungen (§ 32 Abs. 1, 3, 4, §§ 35—37 des Gesetzes) und die Übernahme einer eigenen Vermittlungstätigkeit durch das Landesamt bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsausschusses.

§ 16.

Das Landesarbeitsamt ist ermächtigt, mit Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge nach Zustimmung seines Verwaltungsausschusses innerhalb des Bezirks Zweigstellen zu errichten oder einzelne Aufgaben auf bestimmte Arbeitsnachweise zu übertragen.

§ 17.

Der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes führt den Vorsitz im Verwaltungsausschuß. Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, falls der Ausschuß nicht durch seine Geschäftsordnung für die Beratung bestimmter Angelegenheiten eine andere Art der Beschlußfassung festgesetzt hat. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beisitzer anwesend ist; muß die Beschlußfassung wegen Beschlußunfähigkeit auf

Landesbibliothek Oldenburg

die nächste Sitzung vertagt werden, so ist der Ausschuß in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig. In Ausnahmefällen ist schriftliche Beschlußfassung zulässig.

Soweit das Landesamt auf Beschwerde entscheidet, scheiden bei der Beschlußfassung solche Mitglieder aus, die bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben. Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Vertreter der Errichtungsgemeinden dürfen hierbei nur in gleicher Zahl mitwirken; erforderlichenfalls scheiden bei der Abstimmung zur Herstellung der gleichen Zahl die an Lebensalter jüngsten Beisitzer aus.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält und von dem Vorsitzenden und einem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

Der Geschäftsführer des Landesamtes ist zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme hinzuzuziehen, falls der Ausschuß nicht im Einzelfalle anders bestimmt.

§ 18.

Für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung wird erforderlichenfalls ein Beirat gebildet, als Mitglieder kommen in Betracht: Vertreter der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie, des Handwerks, der Gewerkschaften, der Schulen, der Eltern, der Gewerbeaufsicht, der Ärzteschaft, der Krankenkassen, sowie sonstige Sachverständige.

§ 19.

Das Landesarbeitsamt ist berechtigt, von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern und Arbeitnehmerkammern, von Krankenkassen und Krankenkassenverbänden, sowie von den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und von anderen mit der Arbeiterfürsorge befaßten Stellen Aus-

Landesbibliothek Oldenburg

kunft über die Lage des Arbeitsmarktes nach Maßgabe der vom Reichsamt erlassenen Vorschriften zu fordern.

§ 20.

Vor Abänderung der durch diese Verordnung gegebenen Verfassung des Landesamtes für Arbeitsvermittlung ist dessen Verwaltungsausschuß zu hören.

§ 21.

Die Ausführungsverordnungen zum Arbeitsnachweisgesetz vom 26. Oktober 1922 (Oldenb. Gesetzblatt S. 1393), vom 1. Juni 1923 (Oldenb. Gesetzblatt S. 294) und vom 29. März 1924 (Oldenb. Gesetzblatt S. 133) treten außer Kraft.

Oldenburg, den 25. Februar 1925.

Staatsministerium.

(Siegel). v. Finckh. Stein.

Münzebrock.

Nr. 18.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Erwerbslosenfürsorge.

Oldenburg, den 25. Februar 1925.

Auf Grund des § 43 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (R. G. Bl. I S. 127) wird bestimmt:

§ 1.

Zum Zwecke des Lastenausgleichs in der Erwerbslosenfürsorge wird für das Gebiet des Freistaates Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

eine Ausgleichskasse errichtet. Die Ausgleichskasse wird vom Landesarbeitsamt Oldenburg verwaltet.

§ 2.

Die Arbeitsnachweise haben außer dem für den eigenen Bedarf erforderlichen Beitrage einen Zuschlag für die Ausgleichskasse zu erheben und an das Landesarbeitsamt abzuführen. Der Ausgleichszuschlag ist insoweit nicht zu entrichten, als er zusammen mit dem Beitrag, der im übrigen erforderlich ist, den Höchstbeitrag (§ 5) übersteigen würde.

§ 3.

Aus der Ausgleichskasse sind

1.) diejenigen Beträge zu decken, die benötigt werden, um eine Überschreitung des Höchstbeitrages (§ 5) zu verhindern,
2.) $^2/_3$ der notwendigen Kosten des Landesarbeitsamtes zu bestreiten.

§ 4.

Die Höhe des Ausgleichszuschlages wird vom Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes festgesetzt.

§ 5.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge kann einen Höchstbeitrag bestimmen. Über den Höchstbeitrag hinaus dürfen von keinem Arbeitsnachweis Beiträge oder Ausgleichszuschläge erhoben werden.

§ 6.

Soweit in einem Bezirk bei Erhebung des Höchstbeitrages der gemäß § 36 der Verordnung vom 16. Februar 1924 aus den Beiträgen zu deckende Bedarf nicht bestritten

Landesbibliothek Oldenburg

werden kann, wird der Fehlbetrag aus der Ausgleichskasse erstattet. Dies gilt nicht, soweit Rücklagen oder Restbestände von Beiträgen vorhanden sind.

§ 7.

Die örtlichen Rücklagen verbleiben bei den Arbeitsnachweisen. Sie dürfen von diesen in Anspruch genommen werden, aber nur

1.) zur Deckung der Ausgleichszuschläge,
2.) soweit ein Ausgleichszuschlag nicht abzuführen ist, zur Bestreitung des eigenen Bedarfs bis zu derjenigen Höhe, die dem jeweiligen Ausgleichszuschlag entspricht.

§ 8.

Wird in einem Bezirk kein Beitrag erhoben, so sind die Krankenkassen verpflichtet, die nach Bestimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge für die Ermittlung des Ausgleichszuschlages erforderlichen Angaben zu machen.

§ 9.

Die Anträge auf Zuschüsse aus der Ausgleichskasse sind beim Landesarbeitsamt zu stellen.

§ 10.

Die Einleitung von Notstandsarbeiten, für die keine verstärkte Förderung in Frage kommt, bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorsitzenden und des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes.

§ 11.

Die weiteren zur Ausführung erforderlichen Vorschriften werden vom Ministerium der sozialen Fürsorge erlassen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 25. Februar 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Stein.

Theilen.

Druckfehlerberichtigung.

Der Abdruck der Ministerialbekanntmachung vom 16. Februar 1925 zur Ausführung des Reichsvogelschutzgesetzes — Gesetzblatt Seite 48 — wird dahin berichtigt, daß im letzten Absatz, Zeile 1, die Worte „Kiebitz- und Seeschwalbennester" durch die Worte „Kiebitz- und Seeschwalbeneier" zu ersetzen sind.

Oldenburg, den 26. Februar 1925.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 6. März 1925.) 12. Stück.

Inhalt:

Nr. 19. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Februar 1925 zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1924.

Nr. 20. Dritte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. März 1925, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen.

Nr. 19.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1924.

Oldenburg, den 28. Februar 1925.

Auf Grund der Artikel 9 und 12 § 2 des Gesetzes vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen, wird folgendes angeordnet:

Artikel 1.

Der § 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den

Landesbibliothek Oldenburg

von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen erhält folgenden zweiten Absatz: „Statt der Mahnung kann auch allgemein öffentlich an die Zahlungen erinnert werden."

Artikel 2.

An die Stelle des § 69 der im Artikel 1 erwähnten Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1924 treten folgende Vorschriften:

§ 69.

(1) Für die Mahnung (§ 4) wird eine Gebühr erhoben (Mahngebühr).

(2) Die Mahngebühr beträgt
von dem Betrage (§ 74) bis zu 100 Reichsmark einschließlich . . . . . 2 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zum Gesamtbetrage von 1000 Reichsmark einschließlich $1\frac{1}{2}$ „ „ ,
von dem Mehrbetrage . . . . . 1 „ „ ,
mindestens jedoch 20 Reichspfennig.

(3) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Mahnzettel zur Post gegeben oder dem mit der Behändigung Beauftragten übergeben wird oder sobald Auftrag zur mündlichen Mahnung erteilt wird.

(4) Die Mahngebühr wird nicht erhoben, wenn der Auftrag zur Mahnung zurückgenommen wird, bevor der Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat.

(5) Für die öffentliche Erinnerung (§ 4 letzter Absatz) wird keine Gebühr erhoben.

§ 70.

Im Vollstreckungsverfahren werden Gebühren erhoben:

1. für die Pfändung von Sachen, für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden,

Landesbibliothek Oldenburg

sowie für die Pfändung von Forderungen oder anderen Vermögensrechten (Pfändungsgebühr, § 71);
2. für die Versteigerung und für den freihändigen Verkauf von Gegenständen (Versteigerungsgebühr, § 72);
3. für die Abschrift einer Niederschrift (Schreibgebühr, § 73).

§ 71.

(1) Die Pfändungsgebühr (§ 70 Nr. 1 beträgt
von dem Betrage (§ 74) bis zu 100 Reichsmark einschließlich . . . . . 3 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zum Gesamtbetrage von 1000 Reichsmark einschließlich $2^1/_4$ „ „ ,
von dem Mehrbetrage . . . . . $1^1/_2$ „ „ ,
mindestens jedoch 60 Reichspfennig.

(2) Die Gebührenschuld entsteht:
1. sobald der Auftrag zur Pfändung von Sachen oder zur Wegnahme von Urkunden dem Vollziehungsbeamten zugeht;
2. sobald die Vollstreckungsbehörde die Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet wird, unterzeichnet hat.

(3) Die Pfändungsgebühr wird nicht erhoben:
1. wenn die Vollstreckungsbehörde den Vollstreckungsauftrag zurücknimmt, bevor der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat;
2. wenn die Vollstreckungsbehörde von der Zustellung der Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet wird, Abstand nimmt.

(4) Wird die Pfändung von Sachen abgewendet (§ 25), so ist
1. die volle Pfändungsgebühr zu entrichten, wenn an den Vollziehungsbeamten, nachdem er sich zur Vornahme der Pfändung an Ort und Stelle begeben hat, gezahlt wird;

Landesbibliothek Oldenburg

2. die halbe Pfändungsgebühr, mindestens aber 30 Reichspfennig, zu entrichten, wenn an den Vollziehungsbeamten gezahlt wird, bevor er sich an Ort und Stelle begeben hat oder wenn die Pfändung in anderer Weise als durch Zahlung abgewendet wird, nachdem der Vollziehungsbeamte an Ort und Stelle erschienen ist;
3. keine Pfändungsgebühr zu entrichten, wenn die Pfändung in anderer Weise als durch Zahlung abgewendet wird, bevor sich der Vollziehungsbeamte an Ort und Stelle begeben hat.

(5) Wird die Pfändung als Anschlußpfändung (§ 42) ausgeführt, so wird dadurch die Gebührenschuld nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn ein Pfändungsversuch erfolglos bleibt, weil pfandbare Sachen nicht vorgefunden werden oder weil die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 vorliegen.

(6) Werden wegen desselben Anspruchs mehrere Forderungen oder andere Vermögensrechte gepfändet, so wird die Pfändungsgebühr nur einmal erhoben.

§ 72.

(1) Die Versteigerungsgebühr (§ 70 Nr. 2) beträgt

von dem Betrage (§ 74) bis zu 100 Reichsmark einschließlich . . . . . 4 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zum Gesamtbetrage von 1000 Reichsmark einschließlich . . 3 „ „ ,
von dem Mehrbetrage . . . . . 2 „ „ ,
mindestens jedoch 60 Reichspfennig.

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Auftrag zur Versteigerung oder zum freihändigen Verkaufe dem Vollziehungsbeamten oder dem sonstigen Beauftragten zugeht.

(3) Die Versteigerungsgebühr wird nicht erhoben, wenn die Vollstreckungsbehörde den Auftrag zur Versteigerung

Landesbibliothek Oldenburg

oder zum freihändigen Verkaufe zurücknimmt, bevor der Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat.

(4) Wird die Versteigerung oder der freihändige Verkauf abgewendet (§ 35 Abs. 3), so finden die Bestimmungen des § 71 Abs. 4 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß auch im Falle des § 71 Abs. 4 Nr. 1 nur die halbe Versteigerungsgebühr, mindestens aber 30 Reichspfennig, zu entrichten ist.

§ 73.

(1) Die Schreibgebühr (§ 70 Nr. 3) beträgt 20 Reichspfennig. Umfaßt die Abschrift mehr als zwei Seiten, so sind für jede weitere angefangene Seite ebenfalls 20 Reichspfennig zu entrichten.

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die Erklärung, durch die die Abschrift bestellt wird, dem Vollziehungsbeamten oder der Vollstreckungsbehörde zugeht.

(3) Die Schreibgebühr wird nicht erhoben, wenn die Bestellung zurückgenommen wird, bevor mit der Anfertigung der Abschrift begonnen worden ist.

§ 74.

(1) Soweit nicht die Mindestsätze der Gebühren erhoben werden, wird der Berechnung der Gebühren die Summe der Beträge zugrunde gelegt, derentwegen gemahnt oder vollstreckt wird. Bei Feststellung des Betrages, von dem die Gebühren berechnet werden, werden Zinsen und Kosten nicht berücksichtigt, wenn sie als Nebenschulden zusammen mit einer Hauptschuld geltend gemacht werden. Bei Ausführung einer Versteigerung oder bei einem Verkauf aus freier Hand wird die Versteigerungsgebühr von dem Erlöse berechnet, soweit er nicht die Summe der beizutreibenden Beträge übersteigt.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Zur Berechnung der Gebühren wird der nach Abs. 1 maßgebende Betrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abgerundet.

§ 75.

(1) Wird gegen Eheleute wegen eines Anspruchs vollstreckt, für den die Eheleute als Gesamtschuldner haften, so werden Pfändungs- und Versteigerungsgebühren nur einmal erhoben. Für die Gebühren haften die Eheleute als Gesamtschuldner.

(2) Wird in anderen Fällen gegen mehrere Schuldner vollstreckt, so sind die Gebühren, auch wenn der Vollziehungsbeamte mehrere Vollstreckungsmaßnahmen bei derselben Gelegenheit vornimmt, von jedem Vollstreckungsschuldner besonders zu entrichten.

§ 76.

Im Mahnverfahren werden Auslagen nicht erhoben.

§ 77.

(1) Im Vollstreckungsverfahren sind die Reise- und Zehrungskosten des Vollziehungsbeamten von dem Vollstreckungsschuldner nicht zu erstatten.

(2) Die übrigen baren Auslagen, die im Vollstreckungsverfahren entstehen, hat der Vollstreckungsschuldner zu erstatten. Zu den Auslagen gehören insbesondere:

1. die Post-, Fernsprech- und Telegrammgebühren;
2. die Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung, insbesonere durch Einrücken in öffentliche Blätter entstehen; hierzu gehören auch die nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes zu berechnenden Schreibgebühren für Schriftstücke, die zum Aushang bestimmt sind;
3. die Beträge, die den zum Öffnen von Türen oder Behältnissen zugezogenen Personen zu zahlen sind,

Landesbibliothek Oldenburg

ferner die Kosten der Beförderung, Verwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen, die Kosten der Aberntung gepfändeter Früchte und der Erhaltung gepfändeter Tiere;

4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge (§ 78);
5. die Gerichtskosten und in den Fällen des § 43 etwaige Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers.

(3) Die Pflicht zur Erstattung solcher Auslagen, die bei Ausführung einer Vollstreckungsmaßnahme erwachsen, entsteht, sobald der Auftrag zu der Vollstreckungsmaßnahme dem Vollziehungsbeamten oder dem sonstigen Beauftragten zugeht oder sobald die Vollstreckungsbehörde die Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet wird, unterzeichnet.

(4) Findet zur Versteigerung oder zum freihändigen Verkaufe von Sachen, die bei mehreren Vollstreckungsschuldnern gepfändet worden sind, ein einheitliches Verfahren statt, so werden die Auslagen, die in diesem Verfahren entstehen, auf die beteiligten Vollstreckungsschuldner verteilt. Dabei ist auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles, insbesondere auf Wert, Umfang und Gewicht der Gegenstände billige Rücksicht zu nehmen.

§ 78.

(1) Zeugen und Sachverständigen ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren.

(2) Die Entschädigung darf die Gebühr, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Grund der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (in der jeweils geltenden Fassung) gewährt werden, nicht übersteigen.

Artikel 3.

Die Gebühren fließen in die Landeskasse.

Landesbibliothek Oldenburg

Artikel 4.

Die bisherigen §§ 70 und 71 der im Artikel 1 bezeichneten Bekanntmachung werden §§ 79 und 80.

Artikel 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft mit der Maßgabe, daß die im Artikel 2 bestimmten Gebührensätze Anwendung finden, wenn die Gebührenschuld nach dem 31. März 1925 entsteht.

Oldenburg, den 28. Februar 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Nr. 20.

Dritte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen.

Oldenburg, den 3. März 1925.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1924 zur Änderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 wird der Zinsfuß für die gemäß Artikel 33 des bezeichneten Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen mit Wirkung vom 1. März 1925 an auf 11 v. H. jährlich festgesetzt.

Oldenburg, den 3. März 1925.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 12. März 1925.) 13. Stück.

Inhalt:

Nr. 21. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. März 1925 zur Ausführung des deutsch-litauischen Optionsvertrages vom 10. Februar 1925 (R.G.Bl. Teil II S. 59).

Nr. 21.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des deutsch-litauischen Optionsvertrages vom 10. Februar 1925 (R.G.Bl. Teil II S. 59).

Oldenburg, den 6. März 1925.

Höhere Verwaltungsbehörden, Options- und Heimatbehörden im Sinne des deutsch-litauischen Optionsvertrages sind im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen.

Oldenburg, den 6. März 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh. R. Weber.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 14. März 1925.) 14. Stück.

Inhalt:

Nr. 22. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 2. Februar 1925 zur Ausführung des § 35 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (R.G.Bl. I S. 127).

Nr. 22.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung des § 35 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (R.G.Bl. I S. 127).

Oldenburg, den 2. Februar 1925.

Auf Grund des Artikels 12 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 25. März 1924 wird bestimmt:

Das Arbeitsamt für Stadt und Amt Oldenburg hat die bei ihm eingehenden Beiträge der Eisenbahnbetriebskrankenkasse Oldenburg zur Erwerbslosenfürsorge für die Zeit seit dem 1. Januar 1925 nach näherer Anweisung des Ministeriums der sozialen Fürsorge an die Verwaltungsgemeinden des öffentlichen Arbeitsnachweises des Wohnorts der Kassenmitglieder abzuführen.

Oldenburg, den 2. Februar 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein.

Theilen.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 21. März 1925.) 15. Stück.

Inhalt:

Nr. 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. März 1925 zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908.

Nr. 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908.

Oldenburg, den 17. März 1925.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, und des Gesetzes vom 13. März 1920, betreffend Schutz der Vögel, hat das Staatsministerium zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908 unter Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Februar 1925 (Gesetzbl. S. 47) für den Landesteil Oldenburg folgendes bestimmt:

Das Einsammeln von Eiern von Kiebitzen und Seeschwalben ist während des ganzen Jahres, das Einsammeln der Eier von Möven, mit Ausnahme der Seeschwalben, in der Zeit vom 16. Juni bis 31. März verboten. Dieses Verbot gilt auch für den Meeresstrand und das Küstenmeer.

Landesbibliothek Oldenburg

Zum Ausnehmen von Eiern, welche zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken benutzt werden sollen, können die für den Belegenheitsort der Nester zuständigen Ämter — Stadtmagistrate I. Klasse — Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

Es ist verboten, Kiebitz- und Seeschwalbeneier während des ganzen Jahres, Möveneier in der Zeit vom 1. Juli bis 31. März zu versenden, zum Verkauf herumzutragen und auszustellen, feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen, oder den Verkauf solcher Eier zu vermitteln.

Oldenburg, den 17. März 1925.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 25. März 1925.) 16. Stück.

Inhalt:

Nr. 24. Ministerialbekanntmachung vom 17. März 1925, betr. das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend.

Nr. 24.

Ministerialbekanntmachung, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend.

Oldenburg, den 17. März 1925.

Unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen über das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeines.

§ 1.

Der höheren Ausbildung der weiblichen Jugend dienen das Lyzeum, das Oberlyzeum, die Mädchenoberrealschule und das Mädchenrealgymnasium sowie die Frauenschule; außerdem die höhere Mädchenschule und unter gewissen Voraussetzungen auch die höhere Bürgerschule und eine höhere Lehranstalt für die männliche Jugend.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Die Anerkennung und die Verleihung der mit den einzelnen Schularten verbundenen Berechtigungen erfolgt durch das Ministerium der Kirchen und Schulen (vergl. § 47).

§ 3.

Hinsichtlich der äußeren Einrichtungen und der Verwaltung der höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend gelten dieselben allgemeinen Vorschriften, wie für die höheren Lehranstalten für die männliche Jugend, soweit das Ministerium der Kirchen und Schulen nicht etwas anderes bestimmt.

IIa. Das Lyzeum.

§ 4.

Das Lyzeum hat die Aufgabe, der weiblichen Jugend eine höhere allgemeine Bildung zu vermitteln, die derjenigen Bildung gleichwertig ist, die durch die Nichtvollanstalten für die männliche Jugend vermittelt wird.

§ 5.

Das Lyzeum umfaßt sechs aufsteigende Klassen, die Klassen Sexta bis Untersekunda. Es kann auch siebenklassig eingerichtet werden, indem zwischen Untertertia und Obertertia noch eine Mitteltertia eingeschoben wird. Die Klassen Sexta bis Quarta bilden die Unterstufe, Untertertia bis Untersekunda die Mittelstufe (vergl. § 34). Das Lehrziel ist für beide Formen des Lyzeums und auch für beide Stufen das gleiche.

Der Unterricht ist in den wissenschaftlichen Fächern in getrennten Jahreslehrgängen zu erteilen; inwieweit in den künstlerisch-technischen Fächern Klassen zu gemeinsamem Unterricht vereinigt werden dürfen, bestimmt das Ministerium der Kirchen und Schulen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 6.

In den Klassen Untertertia bis Untersekunda ist der gesamte wissenschaftliche Unterricht, in den Klassen Sexta bis Quarta wenigstens die Hälfte der wissenschaftlichen Unterrichtsstunden von akademisch gebildeten Lehrkräften zu erteilen; als solche gelten auch Geistliche, die Religionsunterricht erteilen (vergl. § 48, Abs. 1 und 2). Die übrigen Lehrkräfte müssen die Mittelschullehrerprüfung oder die Prüfung für Lyzeen (mittlere und höhere Mädchenschulen) abgelegt haben.

Der Unterricht in den künstlerisch-technischen Fächern soll von geprüften Fachlehrern oder -lehrerinnen erteilt werden.

§ 7.

Die Lehrkräfte überhaupt, und besonders auch die akademisch gebildeten, sollen überwiegend dem weiblichen Geschlecht angehören; die Zahl der männlichen Lehrkräfte soll in der Regel nicht unter ein Drittel der Gesammtzahl heruntergehen.

§ 8.

Mit der Leitung eines Lyzeums können nur solche Lehrer und Lehrerinnen betraut werden, die zur Anstellung im höheren Lehramt berechtigt sind.

§ 9.

Für den Unterricht ist der amtliche Lehrplan maßgebend. Etwaige Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

§ 10.

Im sechsklassigen und im siebenklassigen Lyzeum kann die Untersekunda in eine A-Abteilung und in eine B-Abteilung gegabelt werden. Die Schülerinnen der B-Abteilung

Landesbibliothek Oldenburg

erhalten verstärkten Unterricht in Nadelarbeit, dagegen gekürzten Unterricht in der zweiten Fremdsprache und in der Mathematik.

§ 11.

Schülerinnen, die die Untersekunda des Lyzeums mindestens ein Jahr lang erfolgreich besucht haben, erhalten beim Abgang ein „Schlußzeugnis des Lyzeums" nach dem vom Ministerium der Kirchen und Schulen vorgeschriebenen Muster. Das Zeugnis enthält eine Bemerkung darüber, welche Abteilung (§ 10) die Schülerin besucht hat.

IIb. Die höhere Mädchenschule.

§ 12.

Diejenigen Lehranstalten für die weibliche Jugend, die ihrem Unterricht den Lehrplan des Lyzeums zu Grunde legen, aber in Bezug auf Einrichtung und Lehrkräfte den Vorschriften des Abschnitts IIa nicht genügen, werden vom Ministerium der Kirchen und Schulen als „höhere Mädchenschulen" anerkannt, sofern sie den nachstehenden Anforderungen entsprechen.

§ 13.

Die Klassenzahl muß derjenigen des sechs- oder siebenklassigen Lyzeums entsprechen; doch können auch solche Schulen anerkannt werden, bei denen die Untersekunda fehlt. In den wissenschaftlichen Fächern dürfen nur je 2 Klassen gemeinschaftlich unterrichtet werden.

§ 14.

Für die Zusammensetzung des Lehrkörpers gelten die Vorschriften der Schulgesetze über die Besetzung der Lehrerstellen an höheren Bürgerschulen mit der Maßgabe, daß der fremdsprachliche Unterricht überhaupt, der mathematische von Untertertia an aufwärts von Lehrkräften erteilt wird, die

Landesbibliothek Oldenburg

ihre Befähigung dazu durch eine Prüfung nachgewiesen haben. Der Leiter muß mindestens die Lehrbefähigung für Mittelschulen besitzen, die Leiterin diejenige für Mittelschulen oder für Lyzeen (mittlere und höhere Mädchenschulen). Ist an die höhere Mädchenschule eine Frauenschule angeschlossen (§ 21), so muß der Leiter (die Leiterin) akademisch gebildet sein (vergl. § 48 Abs. 3).

§ 15.

Die anerkannten höheren Mädchenschulen unterstehen der schultechnischen Beaufsichtigung seitens der oberen Schulbehörden.

§ 16.

Wer die U2 einer anerkannten höheren Mädchenschule mindestens ein Jahr mit Erfolg besucht hat, erhält ein Abgangszeugnis, auf dem zu vermerken ist, daß die Schule durch Verfügung des Ministeriums der Kirchen und Schulen als höhere Mädchenschule im Sinne dieser Bekanntmachung anerkannt worden ist; der Tag der Verfügung ist dabei anzugeben.

§ 17.

Beim Übertritt aus einer anerkannten höheren Mädchenschule in ein Lyzeum oder in eine höhere Lehranstalt für die männliche Jugend (s. Abschnitt VI) ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen. An deren Stelle kann eine Abgangsprüfung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 1. September 1912, betreffend die schultechnische Beaufsichtigung von höheren Bürgerschulen und die Schlußprüfungen an diesen Anstalten, treten.

§ 18.

Diejenigen Mädchen, die die U2A. einer anerkannten höheren Mädchenschule mit Erfolg besucht haben, können die

Landesbibliothek Oldenburg

mit dem Schlußzeugnis eines Lyzeums verbundenen Berechtigungen durch das Bestehen einer Schlußprüfung erwerben, die ein vom Ministerium der Kirchen und Schulen ernannter Regierungsvertreter leitet. Auf diese Schlußprüfung finden die Vorschriften der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 17. April 1916, betreffend Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten, mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Zielforderungen der Lehrplan des Lyzeums maßgebend ist, daß der Leiter oder die Leiterin der Schule nicht zum Regierungsvertreter bestellt werden kann, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung vom Regierungsvertreter aus den Vorschlägen der Fachlehrer ausgewählt werden und das sämtliche Schülerinnen in den im § 6 Ziffer 3 bezeichneten Lehrgegenständen, sowie im Deutschen mündlich zu prüfen sind. Die Schülerinnen, die geprüft zu werden wünschen, sind bis zum 1. Januar jedes Jahres durch die Schulleitung beim zuständigen Regierungsvertreter für die Reifeprüfungen in Oldenburg anzumelden; dabei ist ein Zeugnis über die Schulleistungen, das auch die nötigen Personalangaben enthalten muß, und ein Gutachten über Fleiß und Begabung vorzulegen.

§ 19.

Soweit im Vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften über das Lyzeum auf die anerkannte höhere Mädchenschule sinngemäße Anwendung.

III. Die Frauenschule.

§ 20.

Die Frauenschule hat die Aufgabe, in den Pflichtenkreis des häuslichen und weiteren Gemeinschaftslebens einzuführen und zugleich die durch das Lyzeum oder durch andere höhere Lehranstalten vermittelte allgemeine Bildung zu ergänzen und zu vertiefen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 21.

Eine Frauenschule kann an ein Lyzeum oder an eine vollausgebaute anerkannte höhere Mädchenschule oder an die Lyzealabteilung einer Realschule (Abschnitt VI) angeschlossen oder auch selbständig errichtet werden.

§ 22.

Als Frauenschule wird nur eine solche Anstalt anerkannt, die über die durch den Lehrplan geforderten Einrichtungen verfügt und den nachstehenden Vorschriften enspricht.

§ 23.

Dem Lehrgang der Frauenschule ist der amtliche Lehrplan zu Grunde zu legen. Mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse sind Abweichungen zulässig, die jedoch der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen bedürfen.

§ 24.

Für die Ausbildung in der Hauswirtschaft und in der Nadelarbeit sollen tunlichst eigene Einrichtungen geschaffen werden, für die übrigen Arbeitsgebiete können Abmachungen mit gut eingerichteten Anstalten (Säuglingsheimen, Krippen, Kleinkinderschulen usw.) getroffen werden, die die vorgeschriebene Ausbildung der Schülerinnen sichern.

§ 25.

Der Unterricht in Hauswirtschaft, in Kochen und in Nadelarbeit ist von Gewerbelehrerinnen zu erteilen, der Unterricht in den wissenschaftlichen Fächern ist akademisch gebildeten Lehrern oder Lehrerinnen zu übertragen (vergl. jedoch § 48 Abs. 3).

§ 26.

Die Frauenschule soll der besonderen Fürsorge einer Oberin unterstellt sein. Die Oberin einer an ein Lyzeum

Landesbibliothek Oldenburg

oder an eine höhere Mädchenschule oder an die Lyzalabteilung einer Realschule angeschlossenen Frauenschule untersteht dem Leiter oder der Leiterin der Gesamtanstalt; im übrigen werden die besonderen Obliegenheiten der Oberin durch eine Dienstanweisung geregelt. Für sich bestehende Frauenschulen müssen weibliche Leitung haben.

§ 27.

Die Anzahl der Schülerinnen einer Klasse soll 36 nicht übersteigen. Innerhalb der Klassen sind für die praktischen Fächer besondere Gruppen zu bilden.

§ 28.

Die Schülerinnen der Frauenschule sind entweder Vollschülerinnen oder Gastschülerinnen. Zum Unterricht in den wissenschaftlichen Fächern sind nur die ersteren zugelassen; doch kann auch für die letzteren ein wissenschaftlicher Sonderunterricht vorgesehen werden.

§ 29.

Als Vollschülerinnen können in die Frauenschule solche junge Mädchen eintreten, die

1. das Schlußzeugnis eines Lyzeums (§§ 11 und 18) oder das Schlußprüfungs- oder Schlußzeugnis einer höheren Lehranstalt für die männliche Jugend (§ 44) erworben haben, oder
2. die Untersekunda einer vollausgebauten anerkannten höheren Mädchenschule mit Erfolg besucht und ein mindestens durchweg genügendes Abgangszeugnis (§ 16) erlangt haben, oder
3. die oberste Klasse einer sechsklassigen Mädchenmittelschule mit Erfolg besucht und ein mindestens durchweg genügendes Abgangszeugnis erworben haben, oder

Landesbibliothek Oldenburg

4. in einer besonderen Prüfung eine der in Ziffer 1—3 bezeichneten gleichwertige Vorbildung nachgewiesen haben.

§ 30.

Als Gastschülerinnen werden solche junge Mädchen zugelassen, die

1. die Reife für die Untersekunda eines Lyzeums, einer anerkannten höheren Mädchenschule oder höheren Knabenschule erworben haben, oder
2. die oberste Klasse einer fünfklassigen höheren Bürgerschule oder fünfklassigen anerkannten Mädchenmittelschule oder die zweitoberste Klasse einer sechsklassigen anerkannten Mädchenmittelschule mit Erfolg besucht haben, oder
3. durch eine Prüfung eine der in Ziffer 1—2 bezeichneten gleichwertige Vorbildung nachweisen.

Außerdem können junge Mädchen und junge Frauen, die sich über eine Vorbildung ausweisen können, die mindestens der in Absatz 1 verlangten entspricht, zur Teilnahme an einzelnen nicht wissenschaftlichen Fächern und an einem etwa für Gastschülerinnen vorgesehenen wissenschaftlichen Sonderunterricht zugelassen werden, wobei ihnen die Wahl der Fachgruppen und der wissenschaftlichen Fächer freisteht. Sofern sie die in § 29 geforderte Vorbildung besitzen, können sie auch am wissenschaftlichen Unterricht der Vollschülerinnen teilnehmen.

§ 31.

Wird außer den verbindlichen Fächern noch wahlfreier Unterricht in wissenschaftlichen oder künstlerisch-technischen Fächern erteilt, so verpflichtet die Meldung zur Teilnahme für wenigstens ein Halbjahr.

Die Gesamtstundenzahl mit Einschluß der wahlfreien Stunden darf für die einzelne Schülerin 36 in der Woche nicht übersteigen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 32.

Vollschülerinnen erhalten nach der Teilnahme an einem abgeschlossenen Lehrgang ein „Schlußzeugnis der Frauenschule" nach dem vom Ministerium der Kirchen und Schulen vorgeschriebenen Muster, Gastschülerinnen erhalten auf ihren Antrag eine Bescheinigung über die Dauer und den Umfang ihrer Beteiligung.

IV. Das Oberlyzeum, die Mädchenoberrealschule und das Mädchenrealgymnasium.

§ 33.

Die Ausbildung entsprechend begabter junger Mädchen, die das Reifezeugnis einer Vollanstalt erwerben wollen, erfolgt auf den Vollanstalten für die weibliche Jugend, auf dem Oberlyzeum, der Mädchenoberrealschule oder dem Mädchenrealgymnasium.

§ 34.

Die Unter- und Mittelstufe eines Oberlyzeums und einer Mädchenoberrealschule werden durch die Klassen Sexta bis Untersekunda, die Unterstufe des Mädchenrealgymnasiums wird durch die Klassen Sexta bis Quarta eines Lyzeums gebildet.

§ 35.

Für den Unterricht an den Vollanstalten ist der amtliche Lehrplan maßgebend; Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

§ 36.

Für die Oberstufe der Vollanstalten für die weibliche Jugend gelten hinsichtlich der Klassenstärke und der Klassenvereinigung dieselben Bestimmungen wie für die höheren Lehranstalten für die männliche Jugend.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Schülerinnen der Oberstufe aller drei Schularten (§ 33) können gegebenenfalls in allen Fächern mit gleicher Stundenzahl und gleichem Lehrplan gemeinsam unterrichtet werden. Die Zusatzstunden zu dem allen gemeinsamen (Kern-) Unterricht können wie die Lehrgänge an den Vollanstalten für die männliche Jugend eingerichtet werden.

§ 37.

Der Unterricht in den wissenschaftlichen Fächern aller drei Schularten (§ 33) darf nur von akademisch gebildeten Lehrern oder Lehrerinnen erteilt werden.

Die Bestimmungen des § 7 finden auf die Vollanstalten sinngemäße Anwendung.

§ 38.

Der erfolgreiche Besuch der obersten Klasse der Vollanstalten wird durch das Bestehen der Reifeprüfung nachgewiesen. Für diese sind die Bestimmungen der „Ordnung der Reifeprüfung" vom 1. Juni 1923 nebst Nachträgen maßgebend.

§ 39.

Die Anerkennung einer Mädchenvollanstalt erfolgt erst nach Abhaltung der ersten Reifeprüfung, sofern durch deren Ergebnis die innere Leistungsfähigkeit der Anstalt erwiesen ist.

V. Die technischen Seminare.

§ 40.

Mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen können an ein Lyzeum oder an eine vollausgebaute anerkannte höhere Mädchenschule oder an eine selbstständige Frauenschule Seminare zur Ausbildung von Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen sowie von Kinder-

Landesbibliothek Oldenburg

gärtnerinnen angegliedert werden. Für diese gelten hinsichtlich der Aufnahmebedingungen, der Einrichtung, der Lehrpläne und der Prüfungen die besonderen, vom Ministerium der Kirchen und Schulen erlassenen oder genehmigten Vorschriften.

VI. Zulassung von Mädchen zum Besuch höherer Lehranstalten für die männliche Jugend.

§ 41.

In Orten, in denen sich die Einrichtung eines Lyzeums oder einer höheren Mädchenschule nicht ermöglichen läßt, können mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen Mädchen zum Besuch einer Realschule oder der 6 unteren Klassen einer Oberrealschule und ausnahmsweise auch einer anderen höheren Knabenschule zugelassen werden. Ist eine anerkannte höhere Mädchenschule am Orte, so kann die Zulassung auf gewisse Klassen beschränkt werden.

In besonderen Fällen kann auch an Orten, an denen sich ein Lyzeum oder eine anerkannte höhere Mädchenschule befindet, der Eintritt einzelner Mädchen in die Unter- oder Mittelstufe eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder in die Mittelstufe eines Reformrealgymnasiums ausnahmsweise genehmigt werden.

§ 42.

In den beiden untersten Klassen (Sexta und Quinta) können Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden, in den höheren Klassen nur solange, als die Zahl der aus der zweituntersten Klasse (Quinta) versetzten Mädchen die Zahl 10 nicht dauernd übersteigt; andernfalls hat dann die Trennung zu erfolgen.

§ 43.

Ist die Trennung der Geschlechter erforderlich, so ist für die Mädchen eine Lyzealabteilung einzurichten, in der

Landesbibliothek Oldenburg

das Schulziel in 4 oder 5 Jahreskursen erreicht wird. Für die Lyzealabteilung der Realanstalten gelten dieselben Vorschriften wie für das Lyzeum (Abschnitt II a).

§ 44.

Diejenigen Schülerinnen, die die Untersekunda einer Realschule mindestens ein Jahr lang mit Erfolg besucht haben, erwerben das Schlußzeugnis durch Bestehen der Schlußprüfung; an der Oberrealschule erhalten die Schülerinnen das Schlußzeugnis nach erfolgreichem Besuch der Untersekunda ohne besondere Prüfung. Das letztere gilt auch, wenn die Mädchen ausnahmsweise zum Besuch einer anderen höheren Knabenschule zugelassen sind (§ 41 Abs. 2).

Die Zeugnisse sind nach dem vom Ministerium der Kirchen und Schulen vorgeschriebenen Muster auszustellen.

§ 45.

Einzelne entsprechend begabte und fleißige Mädchen, die entweder keine Gelegenheit haben, am Orte ein Oberlyzeum zu besuchen, oder die nicht das Reifezeugnis eines Oberlyzeums, sondern das einer anderen Vollanstalt erwerben wollen, können, soweit sie für die Zulassung geeignet erscheinen, in die Oberstufe (Obersekunda bis Oberprima) eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule aufgenommen werden, sofern keine Vollanstalt für die weibliche Jugend mit gleichem Lehrgang am Orte ist. Inwieweit sich diese Mädchen einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen haben, bestimmt der Direktor der aufnehmenden Schule nach den Vorschriften über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen und unter Berücksichtigung des Abgangszeugnisses der vorher besuchten Schule.

§ 46.

Von der Verpflichtung zur Teilnahme am Gesangunterricht sind die Mädchen, die die Oberstufe einer Voll-

Landesbibliothek Oldenburg

anstalt für die männliche Jugend besuchen, befreit. Dasselbe gilt hinsichtlich der Teilnahme am Turnunterricht, soweit es sich nicht ermöglichen läßt, ihnen Gelegenheit zum Turnen unter weiblicher Leitung zu verschaffen.

Zur Teilnahme an Schul- und Klassenausflügen sind die Schülerinnen nicht verpflichtet. Im Übrigen gelten für sie dieselben Bestimmungen wie für die Schüler.

§ 47.

Die auf Grund der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 18. März 1912 und vom 13. September 1918 anerkannten höheren Schulen für die weibliche Jugend bleiben anerkannt, und die Verleihung der mit den einzelnen Schularten verbundenen Berechtigungen bleibt in Kraft.

VII. Übergangsbestimmungen.

§ 48.

Von Ostern 1925 ab muß an dem Lyzeum wenigstens in Untersekunda und am Mädchenrealgymnasium von Untertertia an aufwärts der gesamte wissenschaftliche Unterricht von akademisch gebildeten Lehrkräften erteilt werden.

Soweit es bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Lehrkörpers möglich ist, ist von demselben Zeitpunkte an auch in den übrigen Mittelklassen (Untertertia bis Obertertia) des Lyzeums der gesamte wissenschaftliche Unterricht und in den Klassen der Unterstufe wenigstens die Hälfte der wissenschaftlichen Unterrichtsstunden von akademisch gebildeten Lehrkräften zu erteilen. Soweit dies nicht ohne weiteres angängig ist oder sich nicht durch besondere Maßnahmen ermöglichen läßt, ist spätestens bei Freiwerden von Stellen für eine ensprechende Änderung des Lehrkörpers zu sorgen. Solange die durch § 6 bedingte Zusammensetzung des Lehrkörpers noch nicht voll durchgeführt ist, dürfen seminaristisch vorgebildete Lehrkräfte nicht eingestellt oder wieder eingestellt

Landesbibliothek Oldenburg

werden. Geistlichen kann außer dem Religionsunterrichte ausnahmsweise auch Unterricht in Deutsch und Geschichte übertragen werden.

Bezüglich des § 14, letzter Satz, und § 25 kann das Ministerium der Kirchen und Schulen für die bestehenden Schulen Ausnahmen zulassen, sofern es ihnen bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Lehrkörpers nicht möglich ist, die betreffenden Vorschriften in vollem Umfange zu erfüllen.

Inwieweit außerdem in besonders begründeten Fällen kurzfristige Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zugelassen werden können, entscheidet das Ministerium der Kirchen und Schulen.

Bezüglich der Mädchenrealabteilung am Gymnasium in Birkenfeld bleibt es vorläufig bei der gegenwärtigen Regelung.

Oldenburg, den 17. März 1925.

Ministerium der Kirchen und Schulen.
v. Finckh.

Teping.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 27. März 1925.) 17. Stück.

Inhalt:

Nr. 25. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. März 1925 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Nr. 26. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. März 1925 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Nr. 27. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. März 1925, betreffend eine Entschließung über die Auflösung des Landtags.

Nr. 25.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Oldenburg, den 21. März 1925.

Auf Antrag des Großen Ausschusses des Oldenburger Herdbuchvereins als Rindviehzuchtkommission des Zuchtgebietes Oldenburger Geest wird gemäß § 32 des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924 folgendes angeordnet:

Im Zuchtgebiet Oldenburger Geest, umfassend die Amtsverbände Amt Oldenburg, Wildeshausen, Stadt Oldenburg, Stadt Delmenhorst, und den Amtsverband Amt Delmen-

Landesbibliothek Oldenburg

horst mit Ausnahme der Gemeinde Altenesch, unterliegen vom 1. Juni 1925 ab auch diejenigen Bullen, die ausschießlich zum Decken der dem Bullenbesitzer gehörenden weiblichen Rinder Verwendung finden, dem Körungszwang nach Maßgabe der nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

1. Bis zum 1. Juni 1930 gilt der Bulle, der ausschließlich zur eigenen Zucht Verwendung findet, als angekört, wenn er von in das Oldenburger Herdbuch eingetragenen Eltern abstammt und bei der Körung mindestens 57 Punkte erhalten hat.
2. Ein angekörter Bulle, der ausschließlich zur eigenen Zucht Verwendung findet, unterliegt nicht der jährlich sich wiederholenden Körung. Wird er zur Körung wieder vorgeführt, jedoch nicht wieder angekört, so darf er auch für die eigene Zucht nicht mehr verwendet werden.
3. Ein Bulle, der mit weniger als 60 Punkten angekört worden ist, und seine Nachzucht haben kein Recht auf Eintragung in das Herdbuch des Oldenburger Herdbuchvereins.
4. Für die Körung gelten im übrigen die Vorschriften der §§ 35—46 des Rindviehzuchtgesetzes über die Körung der Bullen oder die an Stelle dieser Vorschriften tretenden, vom Ministerium des Innern genehmigten Vorschriften der Satzung des Oldenburger Herdbuchvereins.

Bullenbesitzer, die der vorstehenden Anordnung zuwiderhandeln, unterliegen den in §§ 64, 66 des Rindviehzuchtgesetzes festgesetzten Geldstrafen.

Oldenburg, den 21. März 1925.

Ministerium des Innern.
R. Weber.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 26.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Oldenburg, den 21. März 1925.

Auf Antrag des Großen Ausschusses des Oldenburger Herdbuchvereins als Rindviehzuchtkommission des Zuchtgebiets Oldenburger Geest wird gemäß § 53 des Rindviehzuchtgesetzes folgendes angeordnet:

Im Zuchtgebiet Oldenburger Geest, umfassend die Amtsverbände Amt Oldenburg, Wildeshausen, Stadt Oldenburg, Stadt Delmenhorst und den Amtsverband Amt Delmenhorst, mit Ausnahme der Gemeinde Altenesch, sind die Besitzer der in das Herdbuch des Oldenburger Herdbuchvereins eingetragenen oder zur Eintragung vorgemerkten, im Zuchtgebiet gehaltenen Rinder verpflichtet:

1. die nach den vom Ministerium des Innern genehmigten Bestimmungen des Oldenburger Herdbuchvereins über die Führung des Herdbuchs vorgeschriebenen Meldungen an den Oldenburger Herdbuchverein in Oldenburg zu erstatten;
2. die Besichtigung dieser Tiere und der Nachzucht und ihre Kennzeichnung durch Beauftragte des Oldenburger Herdbuchvereins nach den für die Herdbuchführung maßgebenden Bestimmungen zu gestatten.

Ueber die Eintragung der Tiere in das Herdbuch und die Vormerkung der Nachzucht entscheidet der Oldenburger Herdbuchverein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften kann vom Obmann eine Ordnungsstrafe bis zum fünffachen Betrage des jeweilig festgesetzten niedrigsten Satzes des Deckgeldes erkannt werden. Die Ordnungsstrafe fließt in die

Landesbibliothek Oldenburg

Kasse des Rindviehzuchtverbandes Oldenburger Geest. Sie unterliegt der Beitreibung im Verwaltungswege. Gegen die Ordnungsstrafe ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 97 der Gemeindeordnung Beschwerde an den Vorstand des Rindviehzuchtverbandes und weiter an das Ministerium des Innern zulässig.

Die Besitzer der in das Herdbuch des Oldenburger Herdbuchvereins eingetragenen oder zur Eintragung vorgemerkten Rinder sind ferner verpflichtet, die nach den Bestimmungen über die Führung des Herdbuchs für die eingetragenen und vorgemerkten Rinder vorgesehenen und vom Ministerium des Innern genehmigten Gebühren zu bezahlen. Die Beitreibung der Gebühren erfolgt im Verwaltungswege.

Die vorstehenden Anordnungen treten am 1. April 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 21. März 1925.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Nr. 27.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend eine Entschließung über die Auflösung des Landtags.

Oldenburg, den 25. März 1925.

Der Landtag des Freistaats Oldenburg ist auf Grund des § 40 Abs. 6 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 durch Entschließung des Staatsministeriums vom heutigen Tage aufgelöst worden.

Oldenburg, den 25. März 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 27. März 1925.) 18. Stück.

Inhalt:

Nr. 28. Verordnung des Staatsministeriums vom 25. März 1925, betreffend Erwerbslosenfürsorge.

Nr. 28.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Erwerbslosenfürsorge.

Oldenburg, den 25. März 1925.

Die Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Erwerbslosenfürsorge, vom 25. Februar 1925 (Gesetzblatt S. 64) wird wie folgt geändert.

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die örtlichen Rücklagen verbleiben den Arbeitsnachweisen und können von ihnen zur Deckung des Bedarfes für die Erwerbslosenfürsorge in Anspruch genommen werden.

§ 10 erhält folgende Fassung:

Die Einleitung oder Durchführung von Notstandsarbeiten, für die keine verstärkte Förderung in Frage kommt (kleine Notstandsarbeiten), bedarf der

Landesbibliothek Oldenburg

Zustimmung des Vorsitzenden und des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts, sofern für den Vormonat von dem beteiligten Arbeitsnachweis der Ausgleichszuschlag nicht oder nicht voll zu entrichten ist (§ 2 Satz 2).

Oldenburg, den 25. März 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Stein.

Theilen.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 30. März 1925.) 19. Stück.

Inhalt:

Nr. 29. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 26. März 1925 zur Herabminderung der Personalausgaben.

Nr. 29.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Herabminderung der Personalausgaben.

Oldenburg, den 26. März 1925.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

§ 1.

Der Artikel 44 § 1 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 erhält folgende Fassung:

Jeder Zivilstaatsdiener muß sich die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem Range und planmäßigem Diensteinkommen, mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten gefallen lassen, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert. Bei Versetzung in ein Amt von geringerem Range und planmäßigem Diensteinkommen behält der Beamte seine bisherige Amtsbezeichnung und das Diensteinkommen der bisherigen Stelle.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Die Vorschriften der Artikel 55 § 1 und 56 § 3 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 treten in folgender Fassung wieder in Kraft:

I.

Artikel 55, § 1.

Zivilstaatsdiener, die ohne ihre grobe Verschuldung zum Dienste bleibend unfähig geworden sind, oder das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, können ihre Versetzung in den Ruhestand verlangen und auch wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

Die Zivilstaatsdiener treten kraft Gesetzes mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden.

Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht für die im Dienst befindlichen Staatsminister.

II.

Artikel 56, § 3.

Ordentliche Richter können bis zur Vollendung ihres 70. Lebensjahres wider ihren Willen nur mit zustimmendem Beschlusse des höchsten Landesgerichts unter Beobachtung der im Artikel 44 § 2 gegebenen Bestimmungen in den Ruhestand versetzt werden. Die Zustimmung kann bei nachgewiesener bleibender Unfähigkeit des Richters zur Verwaltung seines Amtes nicht verweigert werden.

§ 3.

Die Vorschrift des Artikels 6 § 1 des Gesetzes, betreffend den Austritt der Militärpersonen aus dem Dienst, deren Versetzung in den Ruhestand und Stellung zur Disposition, vom 2. April 1855 wird mit der Maßgabe wieder in Kraft

Landesbibliothek Oldenburg

gesetzt, daß an die Stelle des Wortes „70te" das Wort „65te" tritt und folgender Satz nachgefügt wird: „Die Militärpersonen treten kraft Gesetzes mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden."

§ 4.

Wird ein nach dem Artikel 3 des oldenburgischen Personalabbaugesetzes vom 28. März 1924 ausgeschiedener Beamter im Staatsdienst wieder angestellt, so ist bei der späteren Festsetzung seines Ruhegehalts die Dienstzeit, für die eine Abfindung gewährt worden ist, nicht mitzurechnen.

§ 5.

(1) Beamte und Beamtenanwärter dürfen in den Staatsdienst nicht eingestellt werden.

(2) Das Staatsministerium kann von der vorstehenden Bestimmung Ausnahmen zulassen, wenn eine Hinausschiebung der Einstellung mit dringenden dienstlichen Bedürfnissen im Widerspruch steht.

(3) Im Bedarfsfalle sind nach Möglichkeit leistungsfähige auf Grund des oldenburgischen Personalabbaugesetzes vom 28. März 1924 entlassene oder zur Disposition gestellte Beamten einzustellen.

§ 6.

Die Staats- und Gemeindebeamten sind verpflichtet, jedes Nebenamt oder jede Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienste anzunehmen, sofern die auszuübende Tätigkeit ihrer Vor- oder Berufsbildung entspricht. Die Zustimmung des vorgesetzten Ministeriums ist erforderlich, wenn die Anordnung im Geschäftskreise eines anderen Ministeriums getroffen wird. Für die Volksschullehrer ist in solchen Fällen die Genehmigung der zuständigen oberen Schulbehörde erforderlich.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 7.

(1) Angestellte dürfen nicht eingestellt werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn ausgeschiedene geeignete Beamte nicht herangezogen werden können und

a) es sich um eine vorübergehende, zur Erfüllung außerordentlicher dringender dienstlicher Bedürfnisse notwendige Beschäftigung handelt, oder

b) in sonstigen Fällen, wenn das Staatsministerium zustimmt. Es darf seine Zustimmung nur erteilen, wenn die Einstellung durch zwingende dienstliche Bedürfnisse geboten ist.

(2) Bei Neueinstellungen sind tunlichst auf Grund des oldenburgischen Personalabbaugesetzes vom 28. März 1924 entlassene Angestellte zu berücksichtigen.

§ 8.

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Beamten, Lehrkräfte und Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände entsprechende Anwendung.

(2) Für die Ausführung der Vorschriften dieser Verordnung sind die Vorstände der Gemeinden und Gemeindeverbände verantwortlich.

(3) Die Einstellung von Beamten und Anwärtern und von Angestellten ist der Gemeindevertretung mitzuteilen und bedarf deren Genehmigung.

(4) Konfessionelle Minderheitsschulen dürfen nur mit Genehmigung des Staatsministeriums errichtet werden.

§ 9.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Religionsgesellschaften ensprechende Anwendung.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 10.

Rechte, die auf Grund der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 26. Februar 1924 zur Herabminderung der Personalausgaben und des oldenburgischen Personalabbaugesetzes vom 28. März 1924 erworben sind, bleiben bestehen.

§ 11.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1925 in Kraft.

(2) Auf Zivilstaatsdiener und Beamte der Gendarmerie, die auf Grund des Artikels 55, § 1 Abs. 2 Satz 2 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Artikels 1 I Ziffer 2 des oldenburgischen Personalabbaugesetzes vom 28. März 1924 oder auf Grund dieser Bestimmung in Verbindung mit Artikel 1 II des oldenburgischen Personalabbaugesetzes zum 1. April d. Js. in den Ruhestand zu treten hätten, finden die Vorschriften der §§ 2 bezw. 3 dieser Verordnung Anwendung.

(3) Die §§ 5, 7, 9 dieser Verordnung treten am 31. März 1926 außer Kraft. Das Staatsministerium ist ermächtigt, durch Verordnung diese Bestimmungen früher außer Kraft zu setzen, soweit dies reichsgesetzlich zulässig ist.

Oldenburg, den 26. März 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein. R. Weber.

(Siegel).

Dr. Christians.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 6. April 1925.) 20. Stück.

Inhalt:

Nr. 30. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 2. April 1925, betreffend Verlängerung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer und der Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 8. August 1924 über die vorläufige Regelung der nach dem Gewerbegesetz vom 11. Juli 1861 und dem § 43 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 27. August 1920 für das Rechnungsjahr 1. April 1924/31. März 1925 zu entrichtenden Rekognition.

Nr. 30.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Verlängerung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer und der Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 8. August 1924 über die vorläufige Regelung der nach dem Gewerbegesetz vom 11. Juli 1861 und dem § 43 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 27. August 1920 für das

Landesbibliothek Oldenburg

Rechnungsjahr 1. April 1924/31. März 1925 zu entrichtenden Rekognition.

Oldenburg, den 2. April 1925.

Auf Grund der §§ 37 und 85 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel 1.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer wird bis zum 1. Oktober 1925 mit der Maßgabe verlängert, daß die für die Zeit nach dem 1. April 1925 zu leistenden Vorauszahlungen als auf das Steuerjahr 1925/26 entrichtet gelten.

Artikel 2.

Die Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 8. August 1924 über die vorläufige Regelung der nach dem Gewerbegesetz vom 11. Juli 1861 und dem § 43 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 27. August 1920 für das Rechnungsjahr 1. April 1924/31. März 1925 zu entrichtenden Rekognition wird bis zum 1. Oktober 1925 mit der Maßgabe verlängert, daß die für die Zeit nach dem 1. April 1925 zu leistenden Vorauszahlungen als auf das Steuerjahr 1925/26 entrichtet gelten.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 2. April 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. R. Weber.

Münzebrock.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 14. April 1925.) 21. Stück.

Inhalt:

Nr. 31. Verordnung des Staatsministeriums vom 3. April 1925, betreffend Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.

— Berichtigung.

Nr. 31.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.

Oldenburg, den 3. April 1925.

Auf Grund der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juni 1923 (R.G.Bl. I S. 754) wird für das Gebiet des Freistaates Oldenburg folgendes verordnet:

§ 1.

Eine Inanspruchnahme von Teilen einer Wohnung mit der Begründung, daß die Wohnung im Verhältnisse zur Zahl ihrer Bewohner als übergroß anzusprechen sei, ist nicht mehr zulässig.

§ 2.

Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung die Inanspruchnahme von Teilen übergroßer Wohnungen aus-

Landesbibliothek Oldenburg

gesprochen oder durchgeführt worden ist, behält es bei den bisherigen Bestimmungen und dem durch die Inanspruchnahme geschaffenen Zustande sein Bewenden. Dies gilt auch bei einem Wechsel in der Person desjenigen, dem gegenüber die Inanspruchnahme ausgesprochen oder durchgeführt worden ist.

Die Gemeindebehörden können in einzelnen besonderen Fällen eine Ausnahme von der Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 zulassen.

§ 3.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge wird ermächtigt, für einzelne Gemeinden Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 zuzulassen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 3. April 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Stein.

Theilen.

Berichtigung.

In § 1 Ziffer 15 der Ausführungsverordnung zum Arbeitsnachweisgesetz vom 25. Februar 1925 ist hinter „Ost-Ratekau„ zu setzen: „West-Ratekau".

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 15. April 1925.) 22. Stück.

Inhalt:

Nr. 32. Ministerialbekanntmachung vom 6. April 1925, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 17. März 1925, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend.

Nr. 33. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. April 1925, betreffend Prüfungsgebühren für den Landesteil Oldenburg.

Nr. 32.

Ministerialbekanntmachung, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 17. März 1925, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend.

Oldenburg, den 6. April 1925.

Die Ministerialbekanntmachung vom 17. März 1925, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend, wird, wie folgt, geändert:

Im § 37 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Der Unterricht in den wissenschaftlichen Fächern aller drei Schularten (§ 33) darf von Untertertia an aufwärts nur von akademisch gebildeten Lehrern oder Lehrerinnen erteilt werden (vergl. im übrigen § 6)."

Oldenburg, den 6. April 1925.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Teping.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 33.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Prüfungsgebühren für den Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 8. April 1925.

Die Prüfungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

für die	zweite juristische Prüfung auf . . .	75	RM,
„ „	pädagogische Prüfung für das höhere Lehramt auf	75	„
„ „	Prüfung für den höheren Vermessungs- und Landeskulturdienst auf	50	„
„ „	Prüfungen für den mittleren Staatsdienst (Prüfung der Verwaltungsanwärter, der Justizanwärter, der Vermessungsanwärter, der mittleren Techniker, Prüfung für den Rechnungs- und Kassendienst) auf	21	„
„ „	Prüfung der Förster auf	15	„
„ „	Prüfung der Bauaufseher und Bauschreiber auf	15	„
„ „	Prüfung der Wegemeister auf . . .	10	„
„ „	Hauptprüfung der Volksschullehrer auf	25	„
„ „	Prüfung der Lehrerinnen auf . . .	25	„
„ „	Prüfung der Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen auf	25	„
„ „	Prüfung der Sprachlehrerinnen auf .	25	„
„ „	Prüfung der Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen auf	25	„
„ „	Reifeprüfung von Nichtschülern an Vollanstalten:		
	a) für die volle Prüfung auf . .	50	„
	b) für die Ergänzungsprüfung in einer Sprache auf	25	„
	c) in mehreren Sprachen für jede weitere Sprache auf	12,50	„

Landesbibliothek Oldenburg

für die Prüfung zwecks Nachweises der Reife für Prima auf	37,50	*RM*,
„ „ Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten des Freistaats auf	31,50	„
„ „ Prüfung zwecks Nachweises der für die Versetzung nach O II eines Realgymnasiums erforderlichen Kenntnisse in Latein auf	13,—	„
„ „ Abschlußprüfung auf	31,50	„
„ „ Prüfung der Gewerbe- und Handelslehrer auf	20	„
„ „ Reifeprüfung von Nichtschülern an höheren Handelsschulen auf . . .	40	„
„ „ Prüfung der Krankenpfleger und -pflegerinnen auf	20	„
„ „ Prüfung der Säuglingspflegerinnen auf	20	„
„ „ Prüfung in der Gesundheitspflege an Bord von Seefischereifahrzeugen auf	5	„
„ „ Prüfung der Desinfektoren:		
a) für den Unterricht auf . . .	10	„
b) für die Prüfung auf	5	„
„ „ Prüfung der Fleischbeschauer auf . .	5	„
„ „ Prüfung der Trichinenschauer auf .	3	„ .

Die vorstehenden Sätze sind zu entrichten, wenn das Gesuch um die Zulassung zur Prüfung nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingereicht ist; andernfalls gelten die bisherigen Sätze.

Oldenburg, den 8. April 1925.

Staatsministerium.
v. Finckh.

Dr. Christians.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 21. April 1925.) 23. Stück.

Inhalt:

Nr. 34. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. April 1925 zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908.

Nr. 35. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 17. April 1925, betreffend Änderung des Landtagswahlgesetzes.

Nr. 36. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 17. April 1925, betreffend die Änderung der Landtagswahlordnung.

Nr. 34.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908.

Oldenburg, den 16. April 1925.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908 und des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 13. März 1920, betreffend den Schutz der Vögel, hat das Staatsministerium folgendes bestimmt:

Landesbibliothek Oldenburg

Die Ziffer 3 der Ministerialbekanntmachung vom 28. März 1921 zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908 erhält folgende Fassung:

Auf der Mellum-Plate, den Oberahnischen Feldern und dem als Vogelschutzgebiet gekennzeichneten Gelände im Südwesten der Insel Wangerooge ist das Zerstören und Ausheben von Nestern oder Brutstätten von Vögeln jeder Art, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen von Jungen und das Fangen und Erlegen von Vögeln während des ganzen Jahres verboten. Das Ministerium des Innern kann Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

Das Betreten der Mellum-Plate und der Oberahnischen Felder ist nur auf Grund schriftlicher Erlaubnis des Amtes Butjadingen, das Betreten des Vogelschutzgebietes auf der Insel Wangerooge nur auf Grund schriftlicher Erlaubnis des Amtes Jever gestattet. Beamte bedürfen bei Ausübung des Dienstes zum Betreten der genannten Inseln und des Vogelschutzgebietes auf Wangerooge keiner Erlaubnis.

Oldenburg, den 16. April 1925.

Ministerium des Innern.
R. Weber.

Nr. 35.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Landtagswahlgesetzes.

Oldenburg, den 17. April 1925.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 (Gesetzbl. für den Landesteil Oldenburg, Band 40, Seite 391; Gesetzbl. für den Landesteil Lübeck Band 27, Seite 515; Gesetzbl. für den Landesteil Birkenfeld Band 22, Stück 101, Seite 309), was folgt:

Landesbibliothek Oldenburg

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. September 1921 (Gesetzbl. für den Landesteil Oldenburg Band 41, Seite 563; Gesetzbl. für den Landesteil Lübeck Band 28, Seite 523; Gesetzbl. für den Landesteil Birkenfeld Band 23 Seite 311) wird wie folgt abgeändert:

I.

Im § 11 Abs. 2 wird die Zahl „50" ersetzt durch die Zahl „20".

II.

Der § 13 erhält folgende Fassung:

„Die Stimmzettel werden durch den Wahlkommissar für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt; sie enthalten alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des sonstigen Kennwortes und Hinzufügung der Namen je der ersten fünf Bewerber. Enthält ein Wahlvorschlag weniger als fünf Bewerber, so sind deren Namen in den Stimmzettel aufzunehmen.

Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Wahlvorschlage er seine Stimme geben will.

Der Inhalt des in jedem Wahlkreis zu verwendenden Stimmzettels ist spätestens am vierten Tage vor der Wahl von dem Wahlkommissar öffentlich bekannt zu machen."

III.

Der § 13a erhält folgenden Wortlaut:

„Das Ministerium des Innern kann anordnen, daß zur Vermeidung von Irrtümern die Stimmzettel und die Umschläge mit der Bezeichnung „Landtagswahl" versehen sein müssen. Stimmzettel, bei denen diese Bezeichnung fehlt, sind ungültig."

Landesbibliothek Oldenburg

IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 17. April 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein. R. Weber.

Zimmermann.

Nr. 36.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Änderung der Landtagswahlordnung.

Oldenburg, den 17. April 1925.

Auf Grund des § 22 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. September 1921 (Ges.-Bl. für den Landesteil Oldenburg Bd. 41, S. 563 ff.; Ges.-Bl. für den Landesteil Lübeck Bd. 28, S. 523 ff.; Ges.-Bl. für den Landesteil Birkenfeld Bd. 23, S. 311 ff.) und der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 17. April 1925, betreffend Änderung des Landtagswahlgesetzes, wird die Wahlordnung für die Wahlen zum oldenburgischen Landtag vom 14. September 1921 (Ges.-Bl. für den Landesteil Oldenburg Bd. 41, S. 572 ff.; Ges.-Bl. für den Landesteil Lübeck Bd. 28, S. 530 ff.; Ges.-Bl. für den Landesteil Birkenfeld Bd. 23, S. 319 ff.) wie folgt geändert:

I.

Im § 28 Abs. 1 wird zwischen Satz 1 und Satz 2 folgender neuer Satz eingeschoben:

„Fehlt es an einem Kennwort, so gilt der Name des ersten Bewerbers als Kennwort."

Landesbibliothek Oldenburg

II.

Der § 41 wird gestrichen.

III.

Im § 43 Abs. 1 erhält der letzte Satz folgenden Wortlaut:

„Dabei sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge, wie sie zeitlich beim Wahlkommissar eingegangen sind, fortlaufend zu beziffern."

Der Abs. 2 wird gestrichen. An seine Stelle tritt folgender neuer Abs. 2:

„Ferner hat der Wahlkommissar spätestens am vierten Tage vor der Wahl den Inhalt des im Wahlkreise zu verwendenden Stimmzettels öffentlich bekannt zu machen."

IV.

Der § 44 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Zuständig für die Abgrenzung der Stimmbezirke sind im ersten Wahlkreis die Ämter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, im zweiten Wahlkreis der Stadtmagistrat von Eutin für die Stadt Eutin, im übrigen die Regierung in Eutin, im dritten Wahlkreis die Regierung in Birkenfeld."

V.

Im § 50 Abs. 3 ist in Zeile 3 das Wort „Vorrichtungen" durch das Wort „Schutzvorrichtungen" zu ersetzen.

Im Abs. 3 am Schluß sind die Worte „in den Umschlag zu legen vermag" zu streichen und dafür die Worte zu setzen „behandeln und in den Umschlag legen kann."

Dem Abs. 3 ist folgender neuer Satz zuzufügen:

„In den Nebenräumen oder den Schutzvorrichtungen sollen Bleistifte bereit liegen, die an Bindfäden oder sonstwie befestigt sind."

Landesbibliothek Oldenburg

VI.

Der § 51 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Stimmzettel werden durch den Wahlkommissar amtlich hergestellt und den Gemeinden unmittelbar oder durch Vermittlung der Verwaltungsbehörden zur Weitergabe an die Abstimmungsvorsteher überwiesen.

Die Stimmzettel müssen alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des sonstigen Kennworts und Hinzufügung der ersten fünf Bewerber jedes Wahlvorschlages enthalten. Enthält ein Wahlvorschlag weniger als fünf Bewerber, so sind deren Namen in den Stimmzettel aufzunehmen. Die Wahlvorschläge werden fortlaufend beziffert (§ 43 Abs. 1 letzter Satz) auf dem Stimmzettel aufgeführt.

Die Stimmzettel sollen 9 : 12 Zentimeter groß und von weißem oder weißlichem Papier sein. Auch Zeitungspapier ist zulässig. Von der vorgeschriebenen Größe kann abgewichen werden, wenn es der Aufdruck nach Abs. 2 erforderlich macht; doch muß sich der Stimmzettel, ein- oder zweimal gefaltet, leicht in den Umschlag legen lassen.

Die Umschläge sollen 12 : 15 Zentimeter groß, undurchsichtig und amtlich abgestempelt sein. Hat das Ministerium des Innern von der Befugnis des § 13a des Landtagswahlgesetzes Gebrauch gemacht, so müssen Stimmzettel und Umschläge mit der Bezeichnung „Landtagswahl" versehen sein.

Umschläge und Stimmzettel sind in ausreichender Zahl in den Wahlräumen bereitzuhalten."

VII.

Der § 54 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Wahlvorsteher leitet die Wahl und läßt bei Andrang den Zutritt zu dem Wahlraum ordnen.

Wenn der Wahlberechtigte den Wahlraum betritt, erhält er Umschlag und Stimmzettel. Er begibt sich hiermit in

Landesbibliothek Oldenburg

den Nebenraum oder an den mit einer Vorrichtung gegen Sicht geschützten Nebentisch und kennzeichnet auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder Unterstreichen oder in sonst erkennbarer Weise, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will.

Danach tritt er an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn sofort ungeöffnet in die Wahlurne legt.

Auf Erfordern hat sich der Wähler gegenüber dem Abstimmungsvorstand über seine Person auszuweisen.

Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz, so hat der Wahlvorstand sie nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift kurz zu schildern.

Wähler, die des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich im Wahlraum der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die nicht in einem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, oder denen ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wählern, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben. Hat das Ministerium des Innern von der Befugnis des § 13a des Landtagswahlgesetzes Gebrauch gemacht, so hat der Wahlvorsteher Stimmzettel, die in einem

Landesbibliothek Oldenburg

Umschlag abgegeben werden, auf welchem die Bezeichnung „Landtagswahl" fehlt, ebenfalls zurückzuweisen.

Der Wahlvorsteher hat darüber zu wachen, daß die Wähler die amtlichen Stimmzettel erhalten und daß sie in dem Nebenraum oder an dem Nebentische nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist."

VIII.

Im § 58 ist in Zeile 5 hinter dem Worte „übergibt" statt des Kommas ein Punkt zu setzen, der Rest des Paragraphen zu streichen und folgender neuer Satz 2 anzufügen:

„Der Wahlvorsteher liest aus dem Stimmzettel den Wahlvorschlag vor, dem die Stimme gegeben worden ist, und übergibt sodann die Stimmzettel und die Umschläge einem anderen Beisitzer. Die gleichlautenden Stimmzettel werden gesondert gesammelt und bis zum Ende der Abstimmung unter Aufsicht des Beisitzers belassen."

IX.

Der § 59 erhält folgenden Wortlaut:

Ungültig sind Stimmzettel:

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag oder in einem Umschlage übergeben worden sind, auf dem die gemäß § 13a des Landtagswahlgesetzes vorgeschriebene Bezeichnung „Landtagswahl" fehlt;
2. die als nicht amtlich hergestellte erkennbar sind;
3. aus denen der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. denen irgendein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist;
5. die mit Vermerken oder Vorbehalten versehen sind;
6. auf denen die gemäß § 13a des Wahlgesetzes vorgeschriebene Bezeichnung „Landtagswahl" fehlt;

Landesbibliothek Oldenburg

7. denen ein Druck- oder Schriftstück beigefügt ist.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält; sonst sind sie ungültig."

X.

Der § 89 wird gestrichen.

XI.

1. In der Anlage 4 (Gesetzbl. für den Landesteil Oldenburg S. 616; Gesetzbl. für den Landesteil Lübeck S. 566; Gesetzbl. für den Landesteil Birkenfeld S. 360) sind in der neunten Druckzeile hinter dem Wort „Umschläge" die Worte „und Stimmzettel" einzuschalten.
2. In der zehnten Druckzeile sind vor dem Wort „Umschlag" die Worte „Stimmzettel und einen" einzufügen.
3. Zwischen der dritten und vierten Druckzeile von unten ist folgende Ziffer 5 einzuschalten:

   „5. weil der Wähler in den Umschlag einen deutlich fühlbaren Gegenstand gelegt hatte, ... Stimmzettel".

4. a) Auf Seite 618 (Gesetzbl. für den Landesteil Oldenburg), Seite 568 (Gesetzbl. für den Landesteil Lübeck), Seite 362 (Gesetzbl. für den Landesteil Birkenfeld) sind im Abs. 4 unter Ziffer 4 die Worte „nicht von weißem oder weißlichem Papier waren", zu streichen und dafür die Worte zu setzen: „als nicht amtlich hergestellte erkennbar waren".

   b) Unter Ziffer 5 sind die Worte „sie mit einem Kennzeichen versehen waren" zu streichen und dafür die Worte zu setzen „aus der zulässigen Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen war."

Landesbibliothek Oldenburg

c) Unter Ziffer 6 sind die Worte von „weil sie" bis einschließlich „enthielten" zu streichen und dafür die Worte zu setzen „denen irgendein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigegeben war".

d) Unter Ziffer 7 sind die Worte von „weil sie" bis einschließlich „enthielten" zu streichen und dafür die Worte zu setzen „die mit Vermerken oder Vorbehalten versehen waren".

e) Die Ziffern 8 und 9 nebst dem dazu gehörigen Wortlaut sind zu streichen. Die bisherige Ziffer „10" erhält die Ziffer „8" die bisherige Ziffer „11" erhält die Ziffer „9". Unter der neuen Ziffer 8 ist hinter der Bezeichnung „§ 13a" die Bezeichnung „Abs. 2" zu streichen.

f) Die bisherige Ziffer „12" erhält die Ziffer, 10", die bisherige Ziffer „13" erhält die Ziffer „11".

g) Auf Seite 619 (Ges.-Bl. für den Landesteil Oldenburg), Seite 569 (Ges.-Bl. für den Landesteil Lübeck), Seite 363 (Ges.-Bl. für den Landesteil Birkenfeld) ist in der ersten Druckzeile statt der Ziffer „13" die Ziffer „11" zu setzen.

XII.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 17. April 1925, betreffend Änderung des Landtagswahlgesetzes, in Kraft.

Oldenburg, den 17. April 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. R. Weber.

Zimmermann.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 24. April 1925.) 24. Stück.

Inhalt:

Nr. 37. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. April 1925, betreffend die Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 21. April 1925 in Sachen des Landtags gegen das Staatsministerium des Freistaats Oldenburg.

Nr. 37.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 21. April 1925 in Sachen des Landtags gegen das Staatsministerium des Freistaats Oldenburg.

Oldenburg, den 24. April 1925.

Nachstehend wird die Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 21. April 1925 in Sachen des Landtags gegen das Staatsministerium des Freistaats Oldenburg gemäß § 75 Abs. 3 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 24. April 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Christians.

Landesbibliothek Oldenburg

Entscheidung.

In Sachen
des Landtags des Freistaats Oldenburg
gegen
das Staatsministerium Oldenburg

hat der Staatsgerichtshof des Freistaats Oldenburg in der Sitzung vom 21. April 1925, an welcher teilgenommen haben:

Oberlandesgerichtspräsident Tenge
als Vorsitzender,
Apotheker König in Löningen,
Oberlandesgerichtsrat Ramsauer in Oldenburg,
Oberlandesgerichtsrat Hoyer in Oldenburg,
Bankdirektor Murken in Oldenburg,
Bürgermeister Jordan in Delmenhorst,
Oberlandesgerichtsrat Dr. Klusmann in Oldenburg
als Beisitzer,

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, daß die Auflösung des Landtages durch die Erklärung des Staatsministeriums in der Sitzung des Landtags vom 25. März 1925 verfassungsrechtlich zulässig war.

(gez.) Tenge, König, Ramsauer, Hoyer,
Murken, Jordan, Dr. Klusmann.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 28. April 1925.) 25. Stück.

Inhalt:

Nr. 38. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. April 1925, betreffend den Lehrgang der Grundschule.

Nr. 38.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Lehrgang der Grundschule.

Oldenburg, den 27. April 1925.

Nachdem durch das Reichsgesetz vom 18. April 1925, betreffend den Lehrgang der Grundschule, bestimmt ist, daß im Einzelfalle besonders leistungsfähige Schulkinder, die die Grundschule erst drei Jahre besucht haben, zur Aufnahme in die unterste Klasse einer mittleren oder höheren Schule zugelassen werden können, haben die Eltern und Vertreter solcher Kinder, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, ihre Anmeldungen unter Beifügung eines Zeugnisses des Schularztes über die körperliche Entwicklung und den Gesundheitszustand der Anzumeldenden mit tunlichster Beschleunigung an die Leitung derjenigen Schule zu richten, in die die Kinder eintreten sollen. Falls von der Grundschule ein Osterzeugnis ausgestellt worden ist, muß dieses ebenfalls bei der Anmeldung mit vorgelegt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Aufnahme bedarf in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der oberen Schulbehörde (Oberschulkollegium, Regierung).

Aufnahmegesuche können in diesem Jahre ausnahmsweise noch berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 20. Mai bei der Schulleitung eingehen; künftig sind die von den Schulleitern bekannt gegebenen Anmeldefristen einzuhalten.

Oldenburg, den 27. April 1925.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Dr. Weßner.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 29. April 1925.) 26. Stück.

Inhalt:

Nr. 39. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. April 1925 zur Änderung und Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 bezw. 6. April 1922 bezw. 1. Mai 1924, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Nr. 39.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung und Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 bezw. 6. April 1922 bezw. 1. Mai 1924, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 22. April 1925.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw.:

Die Anlage 1 der Ministerialbekanntmachung vom 6. April 1922 in der Fassung vom 1. Mai 1924 wird, wie folgt, geändert und ergänzt:

1. Unter Klasse I a. A. Güterverzeichnis, 1. Gruppe, Unterabsatz a), Ammonsalpetersprengstoffe. Im Eingangsabsatz sind die Worte: „und außerdem den Beförderungsvorschriften" zu streichen und dafür ist am

Landesbibliothek Oldenburg

Schlusse des Absatzes hinter: „entsprechen" anzufügen: „und vom Reichsverkehrsministerium zur Beförderung auf deutschen Bahnen zugelassen sind".

2. Unter Klasse I a. A. Güterverzeichnis, 1. Gruppe, Unterabsatz a), Ammonsalpetersprengstoffe. Die Aufzählung der nicht durch Polizeiverordnung der Länder zugelassenen Sprengstoffe unter II erhält folgende Fassung: „Kohlen-Ammoncahücit, Ammoncarbonit, Ammon-Praeposit, Ammonraschit, Astralit, auch Gesteins-Astralit, Dominit, auch Gesteins-Dominit, Donarit, auch Gesteins-Donarit, Dorfit, Fördit, auch Gesteins-Fördit, Halalit, auch Gesteins-Halalit, Kohlen-Lignosit, Monachit, Kohlen-Nospagit, Rhenanit, auch Gesteins-Rhenanit, Rivalit, auch Gesteins-Rivalit, Romperit, auch Gesteins-Romperit, Tremonit, auch Gesteins-Tremonit, Walsroder Sicherheitssprengstoff, Gesteins-Westfalit, Kohlen-Westfalit, sämtlich auch mit angehängten Buchstaben und / oder Zahlen.

3. Unter I a. A. Güterverzeichnis, 1. Gruppe, Unterabsatz d), „Schwarzpulverähnliche pp. Sprengstoffe", und 2. Gruppe, Unterabsatz b) „Chlorat und Perchloratsprengstoffe". Im Eingangsabsatz ist je am Schlusse hinter: „entsprechen" anzufügen: „und vom Reichsverkehrsministerium zur Beförderung auf deutschen Bahnen zugelassen sind".

4. Klasse I a. A., Güterverzeichnis, 1. Gruppe d). Unter der Aufführung der Sprengstoffnamen unter I sind die Worte zu streichen: „A. Gesteinssprengstoffe".

5. Unter Klasse I a. A. 1. Gruppe, Verpackung zu b), „Organische Nitrokörper", Absatz (1). Der letzte Satz, beginnend mit den Worten: „Mit Wasser oder" ist zu streichen und dafür zu setzen: „Silvite, Hexamit und

Landesbibliothek Oldenburg

Pikrit sind nach den Vorschriften für Ammonsalpetersprengstoffe a) zu verpacken, bei den beiden letzteren kann die Paraffinierung oder Zeresinierung fortfallen".

Die mit „Hexamit" beginnende Verpackungsvorschrift zu 8) ist zu streichen.

6. Unter Klasse I a. A., Güterverzeichnis, 2. Gruppe, Unterabsatz d. Die bisherige Fassung wird ersetzt durch die Fassung:

„d) Pyrolit 1 auch mit angehängten Buchstaben,
Pyrolit 2 auch mit angehängten Buchstaben."

7. Unter I a. A., Güterverzeichnis, 2. Gruppe. Der Unterabsatz e) erhält folgende Fassung: „e) Nitroglyzerinpulver 1 (Gemenge von 94 bis 96 vom Hundert Nitroglyzerinpulver und 4 bis 6 vom Hundert 50prozentiger Calciumnitratlösung), Nitroglyglyzerinpulver 2 (Gemenge von 97 bis 99 vom Hundert Nitroglyzerinpulver und 1 bis 3 vom Hundert substituierten Uristhanen)."

8. Unter I a. A., 2. Gruppe, Verpackung zu b) wird im Absatz (1) für die Worte: „Miedziankit und Barbarit I, II und III usw." gesetzt: „Chloratit 3".

9. Unter I a. A., Güterverzeichnis, 3. Gruppe, Unterabsatz f: „Für Ammoniaksalpeterstrengstoffe" wird gesetzt: „Ammonsalpetersprengstoffe".

10. Unter I a. A. 3 g. Verpackung, Absatz (2). Die Worte „3. Gruppe" sind zu streichen und das Wort „Explosiv" ist dreimal zu umranden.

11. In der Fußnote hierzu ist für „Vergleiche Bonarit" zu setzen: „Vergleiche Ammonit 1" und an Stelle der Worte: „Bezeichnung statt „3. Gruppe" „1. Gruppe" zu setzen: „Bezeichnung Explosiv statt Explosiv".

12. Unter I a. A. D. C. Sprengstoffe, Verladungsvorschriften, Abschnitt A, Ziffer 3, ist als zweiter Satz

Landesbibliothek Oldenburg

anzufügen: „Bei den Ammonsalpetersprengstoffen und den schwarzpulverähnlichen handhabungssicheren Sprengstoffen der 1. Gruppe sowie den Chlorat- und Perchloratsprengstoffen der 2. Gruppe der Sprengmittel muß angegeben werden, daß und wann der Sprengstoff vom Reichsverkehrsministerium zur Beförderung auf deutschen Bahnen zugelassen worden ist.

13. Unter I b, Munition. Die Verpackungsvorschriften zu Ziffer 1) erhalten folgende Fassung:

„Allgemein.

(1) Diese nicht sprengkräftigen Zündungen sind in starke, dichte, sicher verschlossene Behälter fest zu verpacken; zulässig sind Holzkisten, bei den Zündhütchen unter a) auch Blechkästen, die leeren Patronenhülsen unter d) können auch in Säcke verpackt werden.

(2) Die Behälter müssen die deutliche und haltbare Aufschrift: „Nichtsprengkräftige Zündungen, I b Munition" tragen.

14. Ebenda. Die einzelnen Abschnitte „zu a)" erhalten in ihrer Reihenfolge die Bezeichnung: „(1), bezw. (2), bezw. (3)."

15. Klasse Ib, Güterverzeichnis. Der Unterabsatz 2a wird gefaßt: „Sprengkapseln (auch mit Zeitzündung) mit einem Knallsatz aus Knallquecksilber und Kaliumchlorat.

Sprengkapseln mit anderen Füllungen, wenn das Reichsverkehrsministerium sie zur Bahnbeförderung besonders zugelassen hat".

16. Ebenda. Der Unterabsatz 2b wird gefaßt:

„Sprengkapseln mit elektrischen Zündern (auch mit Zeitzündung), und zwar

α) Sprengkapseln mit einem Knallsatz aus Knallquecksilber und Kaliumchlorat,

β) Sprengkapseln mit anderen Füllungen, wenn das Reichsverkehrsministerium sie zur Bahnbeförderung besonders zugelassen hat."

Landesbibliothek Oldenburg

17. Ebenda. Der Unterabsatz 2c wird gefaßt:
Sprengkapseln in fester Verbindung mit Schwarzpulverzündschnur, und zwar
α) Sprengkapseln mit einem Knallsatz aus Knallquecksilber und Kaliumchlorat,
β) Sprengkapseln mit anderen Füllungen, wenn das Reichsverkehrsministerium sie zur Bahnbeförderung besonders zugelassen hat."

18. Unter Klasse Ib Verpackung zu Ziffer 2a. Der Absatz (5) erhält die Fassung: „Eine Kiste darf höchstens 20 kg Knallsatz enthalten.
Für Sprengkapseln mit anderen Füllungen als Knallquecksilber und Kaliumchlorat darf die Höchstmenge des Knallsatzes in einer Kiste die in den Zulassungsbedingungen des Reichsverkehrsministeriums für den Eisenbahntransport zugelassene Menge nicht überschreiten.
Kisten, deren Gewicht 25 kg übersteigt, müssen mit Handhaben oder Leisten versehen sein".

19. Unter Ib, Güterverzeichnis, Ziffer 3. Die Ziffernbezeichnung im 1. Satz muß heißen "1d" statt „1c".

20. Unter Ib, Verpackung zu Ziffer 7 des Güterverzeichnisses, Absatz (1). Statt der Worte „Sprengladungen" bis „Bohrpatronen" ist zu setzen: „Diese Gegenstände".

21. Klasse Ib, Verladungsvorschriften, Abschnitt A, Ziffer 3. Nach dem 1. Unterabsatz ist einzufügen:
„Bei Sprengkapseln mit anderem Knallsatz als Knallquecksilber und Kaliumchlorat (Ziffer 2a, b, c) muß angegeben werden, daß das Reichsverkehrsministerium diese Sprengkapseln zur Bahnbeförderung besonders zugelassen hat, und daß die Höchstmenge des Knallsatzes in einer Kiste den Zulassungsbedingungen für den Eisenbahntransport entspricht."

22. Unter Ib, Verladungsvorschriften, Abschnitt B, Ziffer 3. Der mit den Worten: „Die sprengkräftigen

Landesbibliothek Oldenburg

Zündungen" beginnende Unterabsatz wird gefaßt: „Die sprengkräftigen Zündungen der Ziffer 2, außerdem nicht mit:
Sprengstoffen Ia,
Patronen und gefüllten Geschossen für Geschütze und Minenwerfer, Torpedoausstoßpatronen und Zündpatronen für Torpedos, Ziffer 5, Hand- und Gewehrgranaten, Ziffer 6,
brisanten Sprengladungen, Ziffer 7,
Leucht- und Signalmitteln, Ziffer 8,
Signalfeuerwerk, Ziffer 9."

23. Ebenda. Unter Abschnitt C, letzter Absatz.
Statt der Worte: „4a und 4b bezeichneten Art" ist zu setzen: „4a bezeichneten Art, der unter 4b bezeichneten Art, sofern sich die ganze Menge des Pulvers in dem metallenen Patronenunterteil befindet."

24. Unter Klasse Ic, Verpackung. Zu Ziffer 1c des Güterverzeichnisses erhält der Absatz (1) die Fassung: „(1) Holzkisten, wie für a) vorgeschrieben, jedoch stets mit Blecheinsätzen. Außer bei Wunderkerzen mit nicht explosionsfähiger Kerzenmasse ohne Zündkopf müssen die Kisten aus Brettern von nicht weniger als 18 mm Stärke hergestellt und mit Eisenbandarmierung versehen sein. Es können auch Kisten von gleicher Stärke mit sogenannter Kreuznagelung*) und ohne Eisenband verwendet werden.

26. Unter Klasse Ic, Abschnitt A Ziffer 3 der Verladungsvorschriften ist als 3. Satz anzufügen:

---

25. Anmerkung. *) Unter Kreuznagelung versteht man eine solche Nagelung, bei der die Längsrichtungen der in einer Ecke zusammenstoßenden Bretter und die Richtung der Nägel in diesen Brettern um 90° einander kreuzen und damit die Nägel immer in Langholz und niemals in Hirnholz getrieben werden.

Landesbibliothek Oldenburg

„Bei pyrotechnischen Zündstäbchen (1c) ist anzugeben, ob die Zündköpfe mit einem Lacküberzug versehen sind, und bei Wunderkerzen, ob die Kerzenmasse explosionsfähig ist und ob sie einen Zündkopf haben."

27. Unter Klasse Ic, Verladungsvorschriften: Im Abschnitt C erhält die Überschrift die Fassung: „C. Zusatz für Unterdeck-Verladung", und der Absatz 2 wird gefaßt: „2. Wenn Überallzünder (1b) und pyrotechnische Zündstäbchen (1c) unter Deck verladen werden, müssen sie in unmittelbarer Nähe von unbehindert zugänglichen Luken verstaut werden. Pyrotechnische Zündstäbchen mit Zündkopf dürfen nur unter Deck verladen werden, wenn der Zündkopf mit einem Lacküberzug versehen ist."

28. Klasse IIa, Ziffer 4, Übermangansaure Salze. Unter (1) der Verpackungsvorschriften ist als neuer Unterabsatz anzufügen: „Bei Frachtstücken bis zu einem Rohgewicht von 50 kg können die Stoffe auch in Papierbeuteln in starke, dichte, sicher verschlossene Holzkisten mit einem verlöteten Zinkeinsatz verpackt werden. Die Kisten müssen aus Hartholz gefertigt, ihre Bretter geleimt, oder gefedert oder genutet sein."

29. Unter Klasse VIa, Verpackung zu Ziffer 6 des Güterverzeichnisses, erhält die Vorschrift folgende Fassung:
„Die Stoffe der Ziffer 6 sind in feste imprägnierte oder nicht imprägnierte Jutesäcke oder in dichte Holzbehälter, beide mit oder ohne Kraftpapiereinlage, zu verpacken.

30. Unter VIb, Güterverzeichnis, Ziffer 5, ist hinter den Worten: „Rückstände aus der Maisstärkefabrikation" einzufügen: „Mahlerzeugnisse aus Reis (Reisschrot, Reismehl, Reisfuttermehl und dergl.). Die Worte: „und Reis (riecemeal)" sind zu streichen.

31. Unter VIb, Verladungsvorschriften. Der Beginn der Ziffer 5 wird gefaßt: „Mahlerzeugnisse aus Reis

Landesbibliothek Oldenburg

(Reisschrot, Reismehl, Reisfuttermehl und dergl.), Maiskleie" usw. wie bisher.

32. Ebenda wird hinter Ziffer 6 als „Ziffer 7" angefügt: „7. Laderäume, in denen Massengüter der Ziffer 3—8 des Güterverzeichnisses verstaut sind, müssen dauernd gut durchlüftet werden, und zwar in einer auch für die unteren Teile der Räume wirksamen Weise, sie müssen täglich auf ihren Wärmegrad beobachtet und sie dürfen erst betreten werden, nachdem ihre Luft mit Sicherheitslampen geprüft worden ist."

Oldenburg, den 22. April 1925.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 30. April 1925.) 27. Stück.

Inhalt:

Nr. 40. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. April 1925, betreffend das Festhalten überladener oder seeuntüchtiger Seeschiffe im Hafen.

Nr. 41. Verordnung vom 23. April 1925 zur Ausführung des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei.

Nr. 40.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Festhalten überladener oder seeuntüchtiger Seeschiffe im Hafen.

Oldenburg, den 23. April 1925.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., bestimmt das Staatsministerium, was folgt:

§ 1.

Ist ein Seeschiff überladen oder wird seine Seeuntüchtigkeit der zuständigen Polizeibehörde glaubhaft gemacht, so ist letztere nach Anhörung der Seeberufsgenossenschaft ermächtigt, das Auslaufen des Schiffes aus dem Hafen zu verhindern.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Polizeibehörde wird der Kapitän, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft.

Oldenburg, den 23. April 1925.

Ministerium des Verkehrs.
R. Weber.

Nr. 41.

Verordnung zur Ausführung des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei.
Oldenburg, den 23. April 1925.

In Ausführung des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923 (Ges.-Bl. Band 42, Seite 473) bestimmt das Staatsministerium folgendes:

§ 1.

Inhaber des Polizeiversorgungsscheins (§ 8 der Versorgungs-Ordnung vom 16. Juli 1923), die auf Grund der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs vom 27. Oktober 1923 (R.G.Bl. I S. 999) oder der nach Artikel 18 der vorgenannten Verordnung ergangenen Pensonal-Abbau-Verordnungen der Länder und Gemeinden ohne Gewährung von Wartegeld oder Ruhegehalt entlassen werden, können auf Antrag gegen Rückgabe des Polizeiversorgungsscheins eine einmalige Entschädigung im Betrage von 2000 Reichsmark erhalten.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Entschädigung kann auch gewährt werden:

a) Inhabern des Polizeiversorgungsscheins, die am 29. März 1924 (Tag des Inkrafttretens des Oldenburgischen Personalabbaugesetzes vom 28. März 1924) bei Behörden vorgemerkt waren;

b) Inhabern des Polizeiversorgungsscheins, die am 29. März 1924 bei Behörden noch nicht vorgemerkt waren, die aber den Polizeiversorgungsschein nach dem 31. März 1923 erhalten haben und bis zum 31. März 1925 aus der Ordnungspolizei ausgeschieden sind;

c) Polizeiwachtmeister (S. B.), die in der Zeit vom 3. November 1923 (Tag des Inkrafttretens der Verordnung des Reichs zur Abfindung von Versorgungsanwärtern vom 30. Oktober 1923 — R.G.Bl. I S. 1050 —) bis zum 31. März 1925 an Stelle des Polizeiversorgungsscheines die Zulage zu den Übergangsgebührnissen (§ 13 der Versorgungsordnung) gewählt haben; jedoch ist diese auf die Entschädigung anzurechnen.

Neben der einmaligen Entschädigung wird eine andere Entschädigung für den Polizeiversorgungsschein nicht gewährt. Die Entschädigung wird nicht gewährt an Beamte der Ordnungspolizei, die ruhegehaltsberechtigt sind oder den Polizeiversorgungsschein auf Grund des § 8 Nr. 3 der Versorgungs-Ordnung erhalten haben. Mit der Annahme der Entschädigung erlischt die Anwartschaft auf Anstellung.

§ 2.

Der Antrag auf Gewährung der Entschädigung ist bei dem Kommando der Ordnungspolizei zu stellen, und zwar spätestens innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung oder innerhalb dreier Monate

Landesbibliothek Oldenburg

nach der auf Grund einer Personal-Abbau-Verordnung erfolgten Entlassung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 23. April 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) Stein. R. Weber.

Ott.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 30. April 1925.) 28. Stück.

Inhalt:

Nr. 42. Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 27. April 1925, betreffend Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf den öffentlichen Wegen.

Nr. 42.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg, betreffend Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf den öffentlichen Wegen.

Oldenburg, den 27. April 1925.

Auf Grund der §§ 23 und 38 der Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923 und des Artikels 9 § 6 des Landesgesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird folgendes für den Landesteil Oldenburg bestimmt:

I. Personenkraftfahrzeuge.

§ 1.

Der Verkehr mit Personenkraftfahrzeugen mit höchstens 6 Sitzplätzen einschließlich des Führersitzes ist auf allen öffentlichen Fahrwegen gestattet, soweit er nicht für besteinte Wege vom Ministerium des Innern und für nicht besteinte

Landesbibliothek Oldenburg

Wege von dem zuständigen Amte oder Stadtmagistrate der Stadt I. Klasse verboten wird. Den Städten bleibt eine besondere Regelung im Wege der Polizeiverordnung nachgelassen.

§ 2.

Der Verkehr mit Kraftstellwagen (Autoomnibussen) und mit Personenkraftwagen mit mehr als 6 Sitzplätzen ist auf den Staatsstraßen und den vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraßen festgestellten Amts- und Gemeindewegen gestattet, wenn die Wagen mit Luftgummibereifung versehen sind, auf allen übrigen öffentlichen Wegen verboten. Dieses Verbot findet keine Anwendung auf den Verkehr in den Städten und Ortschaften mit städtischer Bebauung. Ausnahmen von dem Verbot des ersten Satzes und von der Verkehrszulassung des zweiten Satzes können in Einzelfällen von dem örtlich zuständigen Amte oder dem Stadtmagistrate der Stadt I. Klasse, allgemeine Ausnahmen nur vom Ministerium des Innern, soweit es sich jedoch um die Verkehrszulassung des zweiten Satzes für Städte handelt, auch von den Städten im Wege der Polizeiverordnung zugelassen oder angeordnet werden.

§ 3.

Der Verkehr mit Personenkrafträdern einschließlich der Kleinkrafträder ist auf Radfahrwegen und auf Fußwegen, auch wenn sie für Fahrräder freigegeben sind, verboten, es sei denn, daß der Verkehr mit Kraftzweirädern auf diesen Wegen von dem örtlich zuständigen Amte oder dem Stadtmagistrate der Stadt I. Klasse allgemein oder in Einzelfällen besonders zugelassen ist.

§ 4.

Die Höchstgeschwindigkeit der Personenkraftfahrzeuge darf in den Städten und Ortschaften mit städtischer Bebauung, soweit in ihnen die geschlossene Bebauung reicht,

Landesbibliothek Oldenburg

30 km in der Stunde nicht überschreiten. Die Grenzen der geschlossenen Bebauung werden von dem zuständigen Amte oder Stadtmagistrate der Stadt I. Klasse bestimmt und sind durch Warnungstafeln zu kennzeichnen. Sie sind dem Ministerium des Innern mitzuteilen, damit dieses eine Nachprüfung vornehmen und gegebenenfalls eine andere Abgrenzung anordnen kann.

Die Höchstgeschwindigkeit der Kraftstellwagen, deren Gesamtgewicht (Eigengewicht einschließlich zulässiger Belastung) 5,5 Tonnen übersteigt, beträgt in den Städten und auf den Landstraßen 25 km in der Stunde, für leichtere Kraftstellwagen wird die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km beschränkt.

Das Ministerium des Innern kann aus besonderen Gründen, insbesondere auch in den Fällen des § 23 Abs. 3 der Reichsverordnung, weitergehende Beschränkungen der hiernach zugelassenen Höchstgeschwindigkeiten anordnen.

II. Lastkraftfahrzeuge.

§ 5.

Der Verkehr mit Lastkraftwagen bis zu einem Gesamtgewicht (Eigengewicht einschließlich des höchstzulässigen Ladegewichts) von 4 Tonnen ist auf allen öffentlichen Wegen gestattet, wenn die Wagen mit Luftgummibereifung versehen sind und kein Verbot auf Grund des § 11 Abs. 2 ausgesprochen ist. Für bei Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits zugelassene Wagen beträgt die Gesamtgewichtsgrenze 4,4 Tonnen.

§ 6.

Der Verkehr mit Lastkraftwagen, deren Gesamtgewicht 5,5 Tonnen nicht übersteigt, ist auf allen Staatsstraßen und, wenn sie mit Luftgummibereifung versehen sind, auch auf den vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraßen festgestellten Amts- und Gemeindewegen gestattet, auf allen

Landesbibliothek Oldenburg

anderen öffentlichen Wegen ist er verboten, soweit er nicht nach § 5 gestattet ist, oder auf Grund des § 11 Abs. 1 Ausnahmen zugelassen sind.

§ 7.

Der Verkehr mit Lastkraftwagen, deren Gesamtgewicht 9 Tonnen nicht übersteigt, ist auf allen Staatsstraßen gestattet. Auf allen anderen öffentlichen Wegen ist er verboten, soweit er nicht nach den §§ 5 und 6 gestattet ist, oder auf Grund des § 11 Abs. 1 Ausnahmen zugelassen sind. Bei Vollgummibereifung müssen die Gummireifen auch in abgenutztem Zustande mindestens 50 Millimeter stark sein.

§ 8.

Der Verkehr mit Lastkraftwagen, deren Gesamtgewicht 9 Tonnen übersteigt, ist verboten.

§ 9.

Das Gesamtgewicht der Anhängewagen (§ 25 der Reichsverordnung) darf auf den Staatsstraßen 7,5 Tonnen, auf den Durchgangsstraßen 5,5 Tonnen und auf den übrigen öffentlichen Wegen 4 Tonnen nicht übersteigen. Anhängeachsen, soweit sie gemäß § 25 Abs. 4 der Reichsverordnung überhaupt zugelassen werden, dürfen nur die Hälfte der vorbezeichneten Gesamtgewichte haben. Anhängewagen sowohl wie Anhängeachsen müssen mit Luftgummibereifung versehen sein, wenn der Hauptwagen diese Bereifung haben muß (§ 5 und 6). Bei Vollgummibereifung müssen die Gummireifen auch in abgenutztem Zustande mindestens 50 Millimeter stark sein.

§ 10.

Der Verkehr mit Zugmaschinen ohne Güterladeraum, deren betriebsfähiges Eigengewicht 2,5 Tonnen und deren

Landesbibliothek Oldenburg

Höchstgeschwindigkeit 8 km in der Stunde nicht übersteigt, ist auf allen öffentlichen Wegen gestattet, soweit kein Verbot auf Grund des § 11 Abs. 2 ausgesprochen ist. Schwerere Zugmaschinen oder Zugmaschinen mit größerer Höchstgeschwindigkeit sind verboten.

Die Zugmaschinen dürfen höchstens zwei zusammengekoppelte Wagen ziehen. Auf die Wagen finden die Ausführungsbestimmungen zur Wegeordnung Anwendung.

§ 11.

Ausnahmen von den Verboten der §§ 5—10 können nur vom Ministerium des Innern nach Anhörung des Wegepflichtigen zugelassen werden, es sei denn, daß die Wegepflichtigen selbst allgemein oder in besonderen Fällen mit einer über die vorstehenden Beschränkungen hinausgehenden Benutzung ihrer Wege oder von Teilstrecken für Lastkraftfahrzeuge einverstanden sind.

Weitergehende Verbote können für den Verkehr auf besteinten Wegen vom Ministerium des Innern und für den Verkehr auf nicht besteinten Wegen von dem zuständigen Amte oder dem Stadtmagistrate der Stadt I. Klasse angeordnet werden.

§ 12.

Die Verbote der §§ 5—10 finden keine Anwendung auf den Verkehr mit Lastkraftfahrzeugen in den Städten und Ortschaften mit städtischer Bebauung. Hier hat nötigenfalls eine Regelung durch örtliche Polizeiverordnungen oder durch Einzelbeordnungen einzutreten. Die Polizeiverordnungen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern, die Einzelbeordnung ist Aufgabe des Amts oder der Stadtmagistrate der Städte I. Klasse.

§ 13.

Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit der Lastkraftfahrzeuge von mehr als 5,5 Tonnen Gesamtgewicht beträgt

Landesbibliothek Oldenburg

25 km, innerhalb der Städte und der Ortschaften mit städtischer Bebauung wird sie, soweit die geschlossene Bebauung reicht (§ 4), auf 16 km in der Stunde beschränkt. Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit der Lastkraftfahrzeuge bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht wird in den Städten und auf den Landstraßen auf 30 km in der Stunde beschränkt. Das Ministerium des Innern kann aus besonderen Gründen weitergehende Beschränkungen der hiernach zugelassenen Höchstgeschwindigkeiten anordnen.

III. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 14.

Alle Ausnahmen gelten stets als widerruflich erteilt.

§ 15.

In allen Einzelfällen, in denen Ausnahmen zugelassen sind, haben die Wagenführer einen behördlichen Ausweis bei sich zu führen und auf Verlangen eines Polizeibeamten oder eines Wegebaubeamten einschließlich der Wegewärter vorzuzeigen.

§ 16.

Auf Verbote und Beschränkungen nach Abs. 1—3 des § 23 der Reichsverordnung ist durch Warnungstafeln in der vom Ministerium des Innern vorgeschriebenen Form hinzuweisen. Die Warnungstafeln sind als Zubehör der Wege (Artikel 7 § 2 der Wegeordnung) vom Wegepflichtigen zu setzen und zu unterhalten. Solange er die Tafeln nicht setzt, wird angenommen, daß er mit der uneingeschränkten Benutzung des Weges einverstanden ist. Ungültig gewordene Warnungstafeln sind zu beseitigen.

§ 17.

Die von den Ämtern und den Stadtmagistraten der Städte I. Klasse auf Grund des § 16 der Ausführungs-

Landesbibliothek Oldenburg

bestimmungen zur Wegeordnung vom 16. Februar 1895 in der Fassung vom 5. Oktober 1903 und auf Grund der ihnen vom Ministerium des Innern nach Artikel 60 § 1 der Wegeordnung erteilten Ermächtigung für den Fuhrwerksverkehr angeordneten zeitweiligen Aufhebungen und Beschränkungen der Benutzung der Wege gelten auch für den Kraftfahrzeugverkehr.

§ 18.

Die Staatsstraßen und die Durchgangsstraßen werden zu Anfang jeden Jahres in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt gegeben.

§ 19.

Die von den zuständigen Stellen bereits angeordneten Verbote und Beschränkungen verlieren, soweit es sich nicht um vom Ministerium des Innern genehmigte Polizeiverordnungen handelt, ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vom Ministerium des Innern oder den Ämtern und Stadtmagistraten der Städte I. Klasse innerhalb der ihnen im Vorstehenden zugewiesenen Zuständigkeit erneut angeordnet werden.

§ 20.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft, soweit nicht nach § 21 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 oder nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe eintritt.

§ 21.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 29. März 1910 (Ges.-Bl. S. 487), wird aufgehoben, soweit die Zuständigkeit der Behörden des

Landesbibliothek Oldenburg

Landesteils Oldenburg durch diese Bekanntmachung geändert wird. Im § 1 Zeile 2 der Bekanntmachung vom 29. März 1910 fallen die Worte „Abs. 1 und 2" weg.

Oldenburg, den 27. April 1925.

Staatsministerium.
R. Weber.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 7. Mai 1925.) 29. Stück.

Inhalt:

Nr. 43. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Mai 1925, betreffend Vereinbarung zwischen Oldenburg und Preußen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfungszeugnissen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde.

Nr. 43.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vereinbarung zwischen Oldenburg und Preußen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfungszeugnissen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde.

Oldenburg, den 2. Mai 1925.

Das Staatsministerium hat mit der preußischen Regierung ein Übereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde getroffen. Das Übereinkommen erstreckt sich auf die Zeugnisse, die in Oldenburg auf Grund der Prüfungsordnungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde und der weiblichen Handarbeiten

Landesbibliothek Oldenburg

vom 18. Dezember 1924 an dem städtischen Seminar für Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen in Oldenburg und die in Preußen auf Grund der Prüfungsordnungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde vom 10. Mai 1908 erworben sind.

Oldenburg, den 2. Mai 1925.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Heering.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 16. Mai 1925.) 30. Stück.

Inhalt:

Nr. 44. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 11. Mai 1925 über die Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) vom 12. Juli 1924.

Nr. 45. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925, betreffend Änderung der Flußlotsengebührenordnung.

Nr. 46. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925, betreffend Änderung der Seelotsgebührenordnung.

Nr. 44.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) vom 12. Juli 1924.

Oldenburg, den 11. Mai 1925.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanz-

Landesbibliothek Oldenburg

ausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 12. Juli 1924 wird bis zum 30. September 1925 mit folgenden Änderungen verlängert:

1.

Der § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Gemeindeanteil wird nach dem Istaufkommen der einzelnen Finanzamtsbezirke zerlegt und der hiernach errechnete Gemeindeunteranteil auf die Gemeinden des einzelnen Bezirks nach dem Maßstabe der Rechnungsanteile gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes und § 40 Nr. 2 der dritten Steuernotverordnung vorläufig verteilt.

2.

Der § 10 wird aufgehoben.

3.

Im § 15 ist hinter dem Worte „Landesverbände" statt „sind verpflichtet" zu setzen „sind berechtigt".

4.

Im § 17 Abs. 1 ist statt „§ 40 Nr. 1" zu setzen „§ 40 Nr. 2".

5.

Im § 20 wird vorläufig die Ziffer 45 durch 75 ersetzt, der letzte Satz des Abs. 1 wird gestrichen.

6.

Die Regelungen der vorstehenden Ziffern 1 und 5 und des § 13 letzter Absatz des Gesetzes sind vorläufige, die endgültige für das Rechnungsjahr 1925/26 wirkende Regelung bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Landesbibliothek Oldenburg

7.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 11. Mai 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein. R. Weber.

Ott.

Nr. 45.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Flußlotsgebührenordnung.

Oldenburg, den 14. Mai 1925.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Flußlotsgebührenordnung vom 30. April 1924 (Gesetzbl. S. 180) wie folgt geändert:

1.

Der § 2 erhält folgende Ziffer IV:

„IV. Das Mindestlotsgeld für die Strecke von der Bremerhavener Reede bis Bremen oder umgekehrt beträgt

vom 1. April — 30. September 20 Gm.
vom 1. Oktober — 31. März 25 „

Für Teilstrecken gelten die Verhältnissätze von Ziffer II.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Bestimmungen des § 3 werden hierdurch nicht berührt."

2.

Hinter § 4 ist als § 4a einzuschalten:

§ 4a.

„Außer dem Lotsgeld gebührt den Lotsen, so lange sie an Bord des von ihnen gelotsten Schiffes sind, freie Beköstigung und angemessene Unterkunft."

3.

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 5 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von 1—3000 Brutto-Register-Tons mit 0,60
über 3000 „ „ „ „ 0,50

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark = $^{10}/_{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das gleiche gilt für die Gebühr des § 6."

4.

In den §§ 2 und 6 ist statt „Goldmark und Goldpfennige" zu setzen: „Reichsmark und Reichspfennige".

Oldenburg, den 14. Mai 1925.

Ministerium des Verkehrs.
R. Weber.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 46.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelotsgebührenordnung.

Oldenburg, den 14. Mai 1925.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Seelotsgebührenordnung vom 30. April 1924 (Gesetzblatt S. 187) wie folgt geändert:

1.

Der § 2 erhält folgende Ziffer 5:

„5. Das Mindestlotsgeld für die Strecke See bis Bremerhaven Reede oder umgekehrt beträgt

vom 1. April—30. September 40 Gm.
vom 1. Oktober—31. März 50 „

Für Teilstrecken gelten die Verhältnissätze von Ziffer 3."

2.

Der § 15 erhält folgende Fassung:

„Der Gesamtbetrag der in dem § 2 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von	1—1000	Brutto-Register-Tons		mit	0,77
„	1001—2000	„	„	„	0,63
„	2001—3000	„	„	„	0,57
	über 3000	„	„	„	0,53

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark = $^{10}/_{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das gleiche gilt für die Gebühren der §§ 9 und 13."

Landesbibliothek Oldenburg

3.

In den §§ 2, 3, 9 und 13 ist statt „Goldmark", „Goldpfennigbeträge", „Goldpfennig" zu setzen: „Reichsmark", „Reichspfennigbeträge", „Reichspfennige".

Oldenburg, den 14. Mai 1925.

Ministerium des Verkehrs.
R. Weber.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 18. Mai 1925.) 31. Stück.

Inhalt:

Nr. 47. Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Mai 1925, betreffend Erwerbslosenfürsorge.

Nr. 47.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Erwerbslosenfürsorge.

Oldenburg, den 13. Mai 1925.

Der § 10 der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Erwerbslosenfürsorge, vom 25. Februar 1925 (Gesetzbl. S. 64) in der Fassung der Verordnung vom 25. März 1925 (Gesetzbl. S. 103) wird aufgehoben.

Oldenburg, den 13. Mai 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) Stein. R. Weber.

Theilen.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 22. Mai 1925.) 32. Stück.

Inhalt:

Nr. 48. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Mai 1925 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neubeordnung der staatlichen Kreditanstalt.

Nr. 48.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neubeordnung der Staatlichen Kreditanstalt.

Oldenburg, den 18. Mai 1925.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. August 1922 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neubeordnung der Staatlichen Kreditanstalt, wird wie folgt geändert.

I.

Dem zweiten Absatz des § 8 werden die Worte nachgefügt „soweit nicht eine andere Abschreibung vereinbart wird".

Landesbibliothek Oldenburg

II.

Im ersten Absatz des § 11, Satz 1, werden die „fünf Mark" ersetzt durch „zwei *RM*".

Oldenburg, den 18. Mai 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 23. Mai 1925.) 33. Stück.

Inhalt:

Nr. 49. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Mai 1925 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. März 1914, betreffend die Bildung einer Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht in Oldenburg.

Nr. 49.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. März 1914, betreffend die Bildung einer Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht in Oldenburg.

Oldenburg, den 19. Mai 1925.

Artikel I.

Der § 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. März 1914, betreffend die Bildung einer Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht in Oldenburg, erhält folgende Fassung:

Für die Kammer für Handelssachen werden 2 Handelsrichter und 4 stellvertretende Handelsrichter ernannt. Von den Handelsrichtern soll mindestens einer, von den stellvertretenden Handelsrichtern sollen mindestens 2 ihren Wohnsitz in der Stadt Oldenburg haben.

Landesbibliothek Oldenburg

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oldenburg, den 19. Mai 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Köster.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 30. Mai 1925.) 34. Stück.

Inhalt:

Nr. 50. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Mai 1925, betreffend Bekämpfung des Kartoffelkäfers.

Nr. 51. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Mai 1925, betreffend Änderung der Lotsenordnung für die Weserseelotsengesellschaft vom 21. November 1922.

Nr. 50.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bekämpfung des Kartoffelkäfers.

Oldenburg, den 26. Mai 1925.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, und des § 50 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 15. August 1882 hat das Staatsministerium zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers für den Landesteil Oldenburg folgendes angeordnet:

§ 1.

Aufsicht.

(1) Die landwirtschaftlich genutzten Felder und Gärten unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung des Kartoffelkäfers (Leptinotarsa decemlineata

Landesbibliothek Oldenburg

Say). Die Aufsicht wird von den Polizeibehörden, den Gemeindebehörden und den Organen des öffentlichen Pflanzenschutzdienstes ausgeübt.

(2) Die mit der Aufsicht betrauten Personen und die von den Gemeinden ernannten Vertrauensmänner dürfen die Grundstücke betreten und die zur Entnahme der verdächtigen Insekten erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 2.

Anzeigepflicht.

(1) Etwaige den Verdacht des Vorhandenseins des Kartoffelkäfers begründende Erscheinungen sind binnen 24 Stunden der Polizeibehörde oder dem Gemeindevorstand anzuzeigen. Die Anzeigepflicht liegt dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks und in dessen Abwesenheit dessen Vertreter ob.

(2) Der Gemeindevorstand hat die bei ihm eingehenden Anzeigen unverzüglich an die Polizeibehörde weiterzuleiten.

(3) Die Anzeigepflicht ruht, wenn und soweit von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

§ 3.

Weitergehende Vorschriften.

Weitergehende Anordnungen der Polizeibehörden und Gemeindevorstände sind zulässig.

§ 4.

Polizeibehörden sind die Ämter, in den Städten I. Klasse die Stadtmagistrate.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften des § 50 des Feld- und Forstpolizeigesetzes.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 26. Mai 1925.

Ministerium des Innern.
R. Weber.

Nr. 51.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Lotsenordnung für die Weserseelotsengesellschaft vom 21. November 1922.

Oldenburg, den 27. Mai 1925.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers erhält der § 23 der Lotsenordnung für die Weserseelotsengesellschaft vom 21. November 1922 — Gesetzblatt S. 1451 — mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

§ 23.

Der Lotsendirektor kann Warnungen, Verweise und Geldstrafen bis zu 50 Reichsmark gegen die Lotsen aussprechen. Auf höhere Geldstrafen bis zu 500 Reichsmark, auf zeitweilige Enthebung vom Dienst und auf Ausschluß aus der Gesellschaft kann nur von der Reichswasserstraßendirektion erkannt werden.

Die Vollstreckung der Geldstrafe erfolgt im Verwaltungswege.

Die erkannten Geldstrafen fließen in die Pensionskasse der Weserseelotsen.

Vor Verhängung der Strafe ist der Lotse verantwortlich zu hören.

Oldenburg, den 27. Mai 1925.

Ministerium des Verkehrs.
R. Weber.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 12. Juni 1925.) 35. Stück.

Inhalt:

Nr. 52. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juni 1925, betreffend den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler.

Nr. 52.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler.

Oldenburg, den 5. Juni 1925.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnenangehörige (Theateragenten) und der Stellenvermittler für Schiffsleute, vom 18. Februar 1905 wird, wie folgt, geändert:

An Stelle der im § 1 der genannten Bekanntmachung bestimmten Geschäftsbücher A und B ist fortan ein gemein-

Landesbibliothek Oldenburg

sames Geschäftsbuch nach dem beigefügten Vordruck zu führen.

Der Bestand an alten Vordrucken kann aufgebraucht werden.

Oldenburg, den 5. Juni 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Landesbibliothek Oldenburg

Geschäfts-

Lfd. Nr.	Tag des Vertrags-schluss-es		Zeitpunkt, zu dem die Stellung gesucht wird	Betrag der beanspruchten Vergütung (Lohn, Gehalt) ℳ	Angabe der Behörde, die das Arbeitsbuch oder Gesindebuch ausgestellt hat. Tag der Ausstellung	Nr. des Ausweises für a) den Arbeitgeber, b) den Arbeitnehmer
1	2		16	17	18	19

Buch.

a) Art der vermittelten Stell b) Zahl der im Haushalt befindlichen Personen — nur beim Gesinde auszufüllen —	Arbeitnehmer bezahlte: bare Auslagen	Tag der Zahlung	Datum der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters	Bemerkungen
20	31	32	33	34

Landesbibliothek Oldenburg

Lfd. Nr.	Tag des Vertragsschlusses	Des Arbeitgebers: Zu- und Vorname	Des Arbeitgebers: Stand	Des Arbeitgebers: Wohnort Straße Nr.	Des Arbeitnehmers: Zu- und Vorname	Des Arbeitnehmers: bisherige Beschäftigung	Des Arbeitnehmers: Familienstand	Des Arbeitnehmers: Lebensalter Tag	Lebensalter Mon.	Lebensalter Jahr	Des Arbeitnehmers: Geburtsort	Des Arbeitnehmers: Aufenthaltsort, Wohnung (Straße, Hausnummer)	Tag des Auftrags	Art der gesuchten Stellung	Zeitpunkt, zu dem die Stellung gesucht wird	Betrag der beanspruchten Vergütung (Lohn, Gehalt) ℳ	Angabe der Behörde, die das Arbeitsbuch oder Gesindebuch ausgestellt hat. Tag der Ausstellung	Nr. des Ausweises für a) den Arbeitgeber, b) den Arbeitnehmer
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Buch.

Vertragsbedingungen: a) Art der vermittelten Stelle b) Zahl der im Haushalt befindlichen Personen — nur beim Gesinde auszufüllen —	Vertragsbedingungen: Tägliche Arbeitszeit — beim Gesinde nicht auszufüllen —	Vertragsbedingungen: Zeitpunkt, zu dem der Dienst erfolgen soll	Vertragsbedingungen: Vereinbarte Geldvergütung	Vertragsbedingungen: Angabe der Zeit, für die der Dienstvertrag geschlossen ist	Vertragsbedingungen: Sonstige Vertragsbedingungen.	Vertragsbedingungen: Kündigungsfrist	Vom Arbeitgeber gezahlte: Gebühr	Vom Arbeitgeber gezahlte: bare Auslagen	Vom Arbeitgeber gezahlte: Tag der Zahlung	Vom Arbeitnehmer gezahlte: Gebühr	Vom Arbeitnehmer gezahlte: bare Auslagen	Vom Arbeitnehmer gezahlte: Tag der Zahlung	Datum der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters	Bemerkungen
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 12. Juni 1925.) 36. Stück.

Inhalt:

Nr. 53. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. Juni 1925, betreffend die von den Landesregierungen getroffene Vereinbarung über die Deutsche Oberschule vom 28. März 1925.

Nr. 54. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1925 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Nr. 53.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend die von den Landesregierungen getroffene Vereinbarung über die Deutsche Oberschule vom 28. März 1925.

Oldenburg, den 4. Juni 1925.

Nachstehende Vereinbarung der Landesregierungen über die Deutsche Oberschule wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 4. Juni 1925.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Dr. Weßner.

Landesbibliothek Oldenburg

Vereinbarung
der Länder über die deutsche Oberschule.

Die Regierungen der Länder[1]) haben das folgende Übereinkommen getroffen:

1. Als neue zur Hochschulreife führende höhere Schule wird die deutsche Oberschule versuchsweise zugelassen.

2. Die Dauer des Lehrgangs der deutschen Oberschule ist dieselbe wie bei den übrigen höheren Schulen.

Die deutsche Oberschule ist auch in der Form der Aufbauschule zugelassen (Vereinbarung der Länder über die Aufbauschule vom 19. Dezember 1922 — Reichsministerialblatt 1923, S. 15).

3. Allgemein verbindliche Lehrfächer der deutschen Oberschule sind: Religion, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Naturwissenschaften, Zeichnen und Musik, ferner Staatsbürgerkunde, Kunstbetrachtung und philosophische Propädeutik als gesonderte Lehrfächer oder im Anschluß an andere Lehrfächer. Dazu kommen zwei fremde Sprachen, von denen die eine in der untersten Klasse der deutschen Oberschule beginnt und bis zum Abschluß, die zweite mit mindestens 3 Wochenstunden während der letzten 4 Jahre durchgeführt werden muß.

4. Die Aufstellung der Lehrpläne bleibt den Unterrichtsverwaltungen der Länder überlassen, die sich, gegebenenfalls durch Vermittlung des Ausschusses für das Unterrichtswesen, über deren Angleichung verständigen.

5. Schüler solcher deutschen Oberschulen, die nur eine verbindliche fremde Sprache eingeführt haben, im übrigen aber den Anforderungen unter 1 bis 4 entsprechen, können die Berechtigungen der deutschen Oberschule nur dann erwerben, wenn an der Schule, die sie besucht haben, eine

[1]) Die Bayerische Regierung hat sich diesem Übereinkommen nicht angeschlossen.

Landesbibliothek Oldenburg

zweite fremde Sprache als unverbindliches Fach mit mindestens 3 Wochenstunden während der letzten 4 Jahre betrieben wurde, und wenn sie die Teilnahme an dem Unterrichte der zweiten fremden Sprache in ihrem Reifezeugnis nachweisen; die Leistungen in dieser fremden Sprache sind bei den Versetzungen und bei der Erteilung des Reifezeugnisses wie bei einem ordentlichen Lehrfach zu werten.

6. Der Unterricht an der deutschen Oberschule wird, unvermeidliche vorübergehende Vertretungen ausgenommen, nur von Lehrern erteilt, die sich über ihre Befähigung für die ihnen gestellte Lehraufgabe ordnungsmäßig ausgewiesen haben.

7. Die Einbeziehung der deutschen Oberschule in die Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922 bleibt vorbehalten.

Nr. 54.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Oldenburg, den 6. Juni 1925.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes, welcher für jedes von einem angekörten Bullen belegte Rind zu entrichten ist, wird für das Zuchtgebiet Wesermarsch auf Vorschlag des Großen Ausschusses der Oldenburgischen Wesermarsch-Herdbuchgesellschaft als Rindviehzuchtkommission für dieses Zuchtgebiet auf Grund des § 49 Abs. 2 des Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Juli 1924 auf 5 *RM* festgesetzt.

Oldenburg, den 6. Juni 1925.

Ministerium des Innern.
R. Weber.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 17. Juni 1925.) 37. Stück.

Inhalt:

Nr. 55. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juni 1925, betreffend das Dienstgericht der Ordnungspolizei.

Nr. 56. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1925, betreffend das Dienstgericht der Ordnungspolizei.

Nr. 55.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Dienstgericht der Ordnungspolizei.

Oldenburg, den 10. Juni 1925.

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juli 1923 über die Ordnungspolizei (Ges.Bl. Bd. 42, S. 473 ff.) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Das gemäß § 26 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923 zu bildende Dienstgericht führt die Bezeichnung „Dienstgericht der Ordnungspolizei".

§ 2.

Das Dienstgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Der Vorsitzende

Landesbibliothek Oldenburg

und ein Beisitzer sowie je ein Stellvertreter werden aus der Zahl der ordentlichen Richter, die in der Stadt Oldenburg ihren dienstlichen Wohnsitz haben, vom Präsidenten des höchsten Landesgerichts ernannt. Der andere Beisitzer ist ein Polizeioffizier oder ein Polizeiwachtmeister (Sammelbegriff), je nachdem es sich um die Berufung eines Polizeioffiziers oder eines Polizeiwachtmeisters handelt. Diese Beisitzer müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben; sie werden einschließlich je eines Stellvertreters vom Ministerium des Innern auf Vorschlag des Kommandos der Ordnungspolizei ernannt.

§ 3.

Die Mitglieder des Dienstgerichts erhalten für ihre Tätigkeit keine besondere Vergütung.

§ 4.

Das Ministerium des Innern erläßt gemäß § 26 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei alle näheren Vorschriften, die als Teil einer zu erlassenden Disziplinarstrafordnung gelten.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 10. Juni 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 56.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend das Dienstgericht der Ordnungspolizei.

Oldenburg, den 10. Juni 1925.

Zur Ausführung des § 26 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923 (Ges.Bl. Bd. 42, S. 473 ff.) und des § 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Dienstgericht der Ordnungspolizei, vom 10. Juni 1925 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Namen der Mitglieder des Dienstgerichts sind den Angehörigen der Ordnungspolizei durch Tagesbefehl des Kommandos bekannt zu machen.

§ 2.

Zu den Verhandlungen des Dienstgericht ist ein vom Ministerium des Innern zu ernennender Schriftführer zuzuziehen.

§ 3.

Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Verkündung oder Zustellung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Berufung ist, sofern das nicht schon in der Berufungsschrift geschehen ist, binnen zwei weiteren Wochen nach Ablauf der Frist zur Einlegung der Berufung schriftlich zu begründen.

Die Frist zur Einreichung der Berufungsbegründung kann auf Antrag des Berufungsführers von dem Vorsitzenden des Dienstgerichts um zwei Wochen verlängert werden.

Für die Berechnung der Fristen findet die Vorschrift des § 43 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 4.

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung sind bei dem Dienstgericht oder bei der Stelle, deren Entscheidung angefochten wird, einzureichen. Diese Stelle reicht die Schriften unverzüglich an das Dienstgericht ein. Das Dienstgericht stellt eine Abschrift der Schriften dem Ministerium des Innern zu.

§ 5.

Das Ministerium des Innern bestellt für das Verfahren vor dem Dienstgericht durch eine Verfügung an dieses einen höheren Verwaltungsbeamten zum Vertreter des Staatsinteresses. Dieser ist zur mündlichen Verhandlung zu laden.

§ 6.

Der Berufungsführer kann sich des Beistandes eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts bedienen. Mit Genehmigung des Dienstgerichts kann er sich auch des Beistandes einer anderen Person bedienen. Die Bestellung zum Beistand ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Dem Beistand ist die Einsicht der Akten zu gestatten. Zur mündlichen Verhandlung ist er neben dem Berufungsführer zu laden.

§ 7.

Der Vorsitzende des Dienstgerichts bestimmt den Termin für die mündliche Verhandlung und veranlaßt die erforderlichen Ladungen sowie die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände.

§ 8.

Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern des Dienstgerichts und des Schriftführers finden

Landesbibliothek Oldenburg

vorbehältlich des Absatzes 2 die Vorschriften der §§ 22—32 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet, wenn ein Mitglied des Dienstgerichts abgelehnt wird, das Dienstgericht ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds und ohne das ein Ersatzmann einzutreten hat, endgültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und, falls er selbst abgelehnt ist, die Stimme des dienstältesten Mitglieds. Werden alle Mitglieder abgelehnt, so entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 9.

Das Dienstgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 10.

Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Berufungsführer nicht erschienen ist; er kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beistand (§ 7) vertreten lassen. Dem Dienstgericht steht es jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Berufungsführers unter der Warnung anzuordnen, daß aus seinem Fernbleiben nachteilige Schlüsse gezogen werden können.

§ 11.

Für die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Sitzung gelten die Vorschriften der §§ 176 bis 183 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Eine Anfechtung der Entscheidungen findet nicht statt.

§ 12.

Die Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen. Hieran schließt sich die Vernehmung des Berufungsführers über seine persönlichen Verhältnisse.

Landesbibliothek Oldenburg

Sodann hält der Berichterstatter einen Vortrag über die bisherigen Ergebnisse des Verfahrens. Die Entscheidung ist stets zu verlesen.

Die Vernehmung des Berufungsführers und der Vortrag des Berichterstatters finden in Abwesenheit der Zeugen statt.

§ 13.

Ob und in welchem Umfange eine Beweisaufnahme stattfinden soll, bestimmt das Dienstgericht nach freiem Ermessen.

§ 14.

Das Dienstgericht kann für den Fall einer Beweisaufnahme die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch ein beauftragtes Mitglied oder einen darum zu ersuchenden Richter oder in der Hauptverhandlung anordnen. Die Vernehmung muß auf Antrag des Vertreters des Staatsinteresses oder des Berufungsführers in der Hauptverhandlung erfolgen, sofern nicht voraussichtlich der Zeuge oder Sachverständige am Erscheinen in der mündlichen Verhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird, und unter der weiteren Voraussetzung, daß die Tatsachen, über welche die Vernehmung erfolgen soll, nach dem Ermessen des Dienstgerichts erheblich sind.

§ 15.

Im Falle einer Vernehmung außerhalb der mündlichen Verhandlung sind der Berufungsführer, sein Beistand und der Vertreter des Staatsinteresses durch den vernehmenden Beamten von dem Termin zu benachrichtigen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 16.

Die Aussagen eines außerhalb der mündlichen Verhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen, dessen Vernehmung nicht in der mündlichen Verhandlung erfolgen muß, sind zu verlesen. Doch kann die Verlesung im Einverständnis mit den Beteiligten unterbleiben.

§ 17.

Die Bestimmungen im sechsten und siebenten Abschnitt des ersten Buches der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige finden entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Von der Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen kann das Dienstgericht Abstand nehmen, wenn es sie nicht für erforderlich erachtet.

§ 18.

Zum Schluß werden der Vertreter des Staatsinteresses und der Berufungsführer mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Dem Berufungsführer steht das letzte Wort zu.

§ 19.

Das Dienstgericht entscheidet unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.

Das Urteil wird am Schlusse der Verhandlung oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung verkündet.

Das Urteil ist mit Gründen zu versehen und in je einer Ausfertigung dem Berufungsführer und der Stelle, deren Entscheidung angefochten worden ist, sowie dem Vertreter des Staatsinteresses zuzustellen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 20.

Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen.

Diese enthält:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Richter, des Vertreters des Staatsinteresses und des Schriftführers:
3. die Namen des Berufungsführers und der Beistände.

Die Niederschrift muß den Gang und die Ergebnisse der Verhandlung im wesentlichen wiedergeben, auch die Anträge und Entscheidungen, inbesondere die Urteilsformel, enthalten.

Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 21.

Die Kosten des Verfahrens fallen, falls das Dienstgericht der Berufung nicht oder nur zum Teil stattgibt, ganz oder teilweise dem Berufungsführer zur Last. Die Entscheidung hierüber ist im Urteil zu treffen.

§ 22.

Diese Bekanntmachung tritt gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Dienstgericht der Ordnungspolizei, vom 10. Juni 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 10. Juni 1925.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 19. Juni 1925.) 38. Stück.

Inhalt:

Nr. 57. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 15. Juni 1925, betreffend Enteignung zwecks Anlegung elektrischer Leitungen in der Stadt Jever seitens der Elektrizitätsgenossenschaft Nord-Jeverland, e. G. m. u. H., in Hohenkirchen.

Nr. 57.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung zwecks Anlegung elektrischer Leitungen in der Stadt Jever seitens der Elektrizitätsgenossenschaft Nord-Jeverland, e. G. m. u. H., in Hohenkirchen.

Oldenburg, den 15. Juni 1925.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 Artikel 2 und 6 verordnet das Staatsministerium hiermit, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die von der Elektrizitätsgenossenschaft Nord-Jeverland, e. G. m. u. H., in Hohenkirchen in der Stadt Jever anzulegenden elektrischen Leitungen.

Entschädigungspflichtig ist die genannte Elektrizitätsgenossenschaft.

Landesbibliothek Oldenburg

Als Enteignungsbehörde wird der Stadtmagistrat in Jever bestellt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 15. Juni 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. R. Weber.

Ott.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 20. Juni 1925.) 39. Stück.

Inhalt:

Nr. 58. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juni 1925 zur Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1911, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesand-Leuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum.

Nr. 58.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1911, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesand-Leuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum.

Oldenburg, den 17. Juni 1925.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1911, wie folgt geändert:

Landesbibliothek Oldenburg

§ 1.

Ziffer V des § 16 erhält folgende Fassung:

Der Schiffseigentümer und der Schiffer sind verpflichtet, bei der Feststellung des Freibords jede erforderliche Hilfe zu gewähren.

Für den Freibordschein sind

bei Fahrzeugen bis zu 20 t Tragfähigkeit 4.50 *RM*

" " von größerer " 6.— "

an Gebühren zu entrichten, wobei 1 Reichsmark = $^{10}/_{42}$ Dollar zu rechnen ist.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt am 20. Juni 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 17. Juni 1925.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 23. Juni 1925.) 40. Stück.

Inhalt:

Nr. 59. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juni 1925 über die Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen.

Nr. 59.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen.

Oldenburg, den 19. Juni 1925.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, hat das Staatsministerium dem § 1 Ab. 1 der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats-

Landesbibliothek Oldenburg

und öffentlichen Genossenschaftskanälen, der oberen Hunte und den Nebenflüssen der Ems usw. folgende Bestimmung nachgefügt:

Die freie Bordhöhe der beladenen Schiffe muß mindestens betragen

a) bei offenen Schiffen 20 cm
b) bei gedeckten Schiffen 15 „

Feste Borde und Aufsatzborde über Gangbord (Schandeck) werden bei Bemessung der Bordhöhe mitgerechnet, doch darf das Schiff nicht tiefer als bis zum Gangbord abgeladen werden.

Oldenburg, den 19. Juni 1925.

Ministerium des Innern.
R. Weber.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 29. Juni 1925.) 41. Stück.

Inhalt:

Nr. 60. Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juni 1925, betreffend Mietzinsbildung.

Nr. 60.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Mietzinsbildung.
Oldenburg, den 26. Juni 1925.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund der §§ 21 und 22 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (R.G.Bl. S. 273), sowie der §§ 27, 31 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (R.G.Bl. S. 74) für den Landesteil Oldenburg das Folgende:

§ 1.

Gesetz im Sinne dieser Verordnung ist das Reichsmietengesetz.

Gemeindebehörde im Sinne des Reichsmietengesetzes und dieser Verordnung ist der Vorstand der Gemeinde (Art. 10 § 1, Art. 29/31 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg).

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Die gesetzliche Miete beträgt für gewerbliche Räume 100, im übrigen 80 v. H. der Friedensmiete.

§ 3.

Hat der Mieter einen Teil des Mietraumes weitervermietet, so erhöht sich die gesetzliche Miete um 50 v. H. des von der Gesamtmiete auf den weiter-vermieteten leeren Raumteil entfallenden Teilbetrages. Der Weitervermietung steht jede nicht nur vorübergehende Raumüberlassung gleich. Auf Anrufen des Untervermieters kann das Mieteinigungsamt, falls es die Bedürftigkeit des Untervermieters anerkennt, diese Erhöhung ermäßigen oder erlassen.

§ 4.

Für die Kosten der notwendigen Instandsetzungsarbeiten hat der Vermieter 25 v. H. der Friedensmiete aufzuwenden.

§ 5.

Der Vermieter hat den Mietern oder ihren Bevollmächtigten den Nachweis über die Verwendung des für Instandsetzungsarbeiten bestimmten Anteiles der gesetzlichen Miete auf Verlangen jährlich zweimal zu erbringen, nämlich in der Zeit vom 1.—10. Januar und vom 1.—10. Juli eines jeden Jahres. Der Nachweis ist in der Weise zu führen, daß der Vermieter den Mietern eine Zusammenstellung über die im abgelaufenen Halbjahre zur Deckung der Kosten notwendiger Instandsetzungsarbeiten eingenommenen Mietbeträge, sowie über die in diesem Zeitraum ausgeführten notwendigen Instandsetzungsarbeiten und die hierfür erwachsenen Kosten mitzuteilen hat. Soweit die Belege nicht schon dieser Mitteilung beigefügt werden, ist den Mietern auf Verlangen Einsicht in die Belege zu gewähren; die Mitteilung hat in diesem Falle darauf hinzuweisen, wann und wo die Belege zur Einsichtnahme aufliegen.

Landesbibliothek Oldenburg

Vermieter, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, können von der Gemeindebehörde zur Vorlage des Verwendungsnachweises angehalten werden (Art. 34 der Gemeindeordnung).

§ 6.

Hat der Vermieter die Ausführung notwendiger Instandsetzungsarbeiten unterlassen oder die Gelder nicht sachgemäß verwendet, so hat unbeschadet der Bestimmung des § 536 B.G.B. die Gemeindebehörde auf Antrag eines Mieters oder von Amts wegen die sachgemäße Ausführung der Instandsetzungsarbeiten durch geeignete Anordnungen zu sichern. Das gleiche gilt, wenn der Vermieter die Ausführung solcher Arbeiten verweigert, oder wenn Tatsachen vorliegen, welche die nicht sachgemäße Verwendung der Gelder befürchten lassen.

Die Gemeindebehörde kann insbesondere anordnen:

1. daß nach erfolglosem Ablauf einer dem Vermieter gesetzten Frist die Mieter zur Vornahme notwendiger, bestimmt bezeichneter Arbeiten berechtigt sind. Mieter, die auf Grund solcher Anordnung Instandsetzungskosten bezahlen, sind in Höhe ihrer Zahlungen insoweit von der Mietzahlung befreit, als der für Instandsetzungsarbeiten bestimmte Teil der gesetzlichen Miete beträgt. Diese Befreiung gilt auch gegenüber einem Rechtsnachfolger des Vermieters und bei Beschlagnahme des Grundstücks auf Grund des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung;
2. daß die Mieter den für Instandsetzungsarbeiten bestimmten Teil der gesetzlichen Miete an eine von ihr zu bezeichnende Stelle abzuführen haben. Diese Beträge können von den Mietern wie Gemeindeabgaben nach Maßgabe der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen vom 1. November 1899 (Gesetzbl.

Landesbibliothek Oldenburg

Bd. 32 S. 589 ff.), beigetrieben werden. Die Gemeindebehörde hat dann die notwendigen Instandsetzungsarbeiten ausführen zu lassen. Sobald die Kosten für die ausgeführten Arbeiten aus den abgeführten Mietbeträgen gedeckt sind, hat die Gemeindebehörde ihre Anordnung wieder aufzuheben. Die Bestimmung zu Ziffer 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Im übrigen regelt die Gemeindebehörde das Verfahren.

§ 7.

Die Betriebskosten sind vom Vermieter zu tragen. Die Umlegung der Betriebskosten auf die Mieter ist unzulässig.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge kann bestimmen, welche Aufwendungen außer den im § 4 Abs. 1 des Gesetzes genannten als Betriebskosten anzusehen sind.

§ 8.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Schlußsatzes des § 16 Abs. 1 des Gesetzes zutreffen.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1925 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Ausführungsverordnungen zum Reichsmietengesetz vom 29. Juni 1922 (Gesetzbl. S. 1027) sowie die Verordnungen des Staatsministeriums vom 25. März und 26. Juni 1924 (Gesetzbl. S. 127, 331) außer Kraft.

Oldenburg, den 26. Juni 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Driver.

Münzebrock.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 1. Juli 1925.) 42. Stück.

Inhalt:

Nr. 61. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Juni 1925, betreffend die Anzeigepflicht für die Räude der Rinder.

Nr. 61.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anzeigepflicht für die Räude der Rinder.

Oldenburg, den 27. Juni 1925.

Nachdem der Herr Reichsminister des Innern mit Verordnung vom 14. Mai 1925 — R.G.Bl. Teil I S. 72 — bestimmt hat, daß für die Landesteile Oldenburg und Lübeck bis auf weiteres für die Räude der Rinder die Anzeigepflicht im Sinne von § 9 des Reichsviehseuchengesetzes eingeführt wird, bestimmt das Staatsministerium, daß diese Vorschrift mit dem 15. Juli d. Js. in Kraft tritt.

Die Vorschriften der §§ 246—257 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Reichsviehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 finden auf die sarcoptes- und dermatocoptes-Räude der Rinder Anwendung.

Oldenburg, den 27. Juni 1925.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 2. Juli 1925.) 43. Stück.

Inhalt:

Nr. 62. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Juni 1925, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juni 1924, betreffend Vorschriften über den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutzes und landwirtschaftliche Körperschaften (Ges. Bl. Bd. 43 S. 261 ff.).

Nr. 63. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1925 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. März 1914, betreffend die Bildung einer Kammer für Handelssachen beim Landgericht in Oldenburg.

Nr. 62.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juni 1924, betreffend Vorschriften über den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutzes und landwirtschaftliche Körperschaften (Ges. Bl. Bd. 43 S. 261 ff.).

Oldenburg, den 27. Juni 1925.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juni 1924, betreffend Vorschriften über den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsstellen des

Landesbibliothek Oldenburg

amtlichen Pflanzenschutzes und landwirtschaftliche Körperschaften, wird wie folgt geändert:

In Anlage I erhält die Abteilung 1 folgende Fassung:

Abteilung 1.

Arsen und seine Verbindungen.
Nikotin und seine Verbindungen, ausgenommen Tabaklauge.
Quecksilberverbindungen.
Uransalze, wasserlösliche.

Jedoch dürfen Pflanzenschutzmittel, die „Arsen und seine Verbindungen" und „Quecksilberverbindungen" enthalten, wie Gifte der Abteilung 3 bezüglich der Aufbewahrung und Abgabe behandelt werden, wenn sie in Originalpackungen aufbewahrt und abgegeben werden, und ihre Behältnisse mit Inhalt folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Packungen müssen unbeschädigt sein (§ 4 Abs. 1 Satz 2);
2. die Behältnisse müssen dicht, fest und gut verschlossen sein;
3. die Behältnisse müssen die deutliche und dauerhafte Aufschrift „Gift" tragen sowie mit der Angabe des Inhalts versehen sein (§ 5 Abs. 1) und dürfen keine reklamehaften Aufdrucke und reklamehaften Bilder aufweisen (§ 12 Abs. 3);
4. der Inhalt muß mit einem Farbstoff versetzt sein (§ 14 Abs. 2), wobei ein grüner Farbstoff vorhanden sein muß, wenn Arsen und Quecksilber gleichzeitig vorliegen; außerdem muß er einen vom Genuß abschreckenden oder stechenden Geruch und schließlich einen widerlichen Geschmack aufweisen;
5. die Packungen müssen mit einem auf die Giftigkeit bei unvorschriftsmäßiger Verwendung hinweisenden Verschlußstreifen, Bügel oder dergl., mit einer amtlich gebilligten warnenden Belehrung und einer Gebrauchsanweisung (§ 14 Abs. 1) versehen sein.

Landesbibliothek Oldenburg

In Abteilung 3 werden die Worte „Chlorphenalquecksilber z. B. „Uspulun" und „Germisan" gestrichen.

Oldenburg, den 27. Juni 1925.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Nr. 63.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. März 1914, betreffend die Bildung einer Kammer für Handelssachen beim Landgericht in Oldenburg.

Oldenburg, den 29. Juni 1925.

Artikel 1.

Der § 2 der Bekanntmachung des Staatministeriums vom 14. März 1914, betreffend die Bildung einer Kammer für Handelssachen beim Landgericht in Oldenburg, erhält folgenden Absatz 2:

„Im Falle der vorübergehenden Verhinderung des gemäß Abs. 1 bestellten Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist das Ministerium der Justiz ermächtigt, für die Zeit der Verhinderung einen weiteren Stellvertreter zu bestellen."

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oldenburg, den 29. Juni 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Köster.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 29. Juli 1925.) 44. Stück.

Inhalt:

Nr. 64. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juli 1925, betreffend Änderung der für den Freistaat Oldenburg erlassenen Bekanntmachung über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 15. April 1924.

Nr. 64.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der für den Freistaat Oldenburg erlassenen Bekanntmachung über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 15. April 1924.

Oldenburg, den 24. Juli 1925.

Die auf Grund des Artikels I § 2 und des Artikels II § 1 des Reichsnotgesetzes vom 24. Februar 1923 erlassene Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 15. April 1924 wird geändert, wie folgt:

§ 11 erhält folgende Fassung:

Am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, dem Buß- und Bettage, am Totensonntage, an den diesen Feiertagen vorhergehenden Tagen und in der ganzen Karwoche ist die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten verboten. Für Tanzlustbar-

Landesbibliothek Oldenburg

keiten, die an den Vorabenden der übrigen Sonn- und allgemeinen Feiertage stattfinden, darf der Beginn der Polizeistunde nicht verschoben werden.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen Tanzlustbarkeiten nicht vor 4 Uhr nachmittags beginnen.

An den Vorabenden der Sonn- und allgemeinen Feiertage ist die Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten verboten.

Oldenburg, den 24. Juli 1925.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 3. August 1925.) 45. Stück.

Inhalt:

Nr. 65. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 28. Juli 1925 zur Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922.

Nr. 66. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juli 1925, betreffend Neubildung des Staatsgerichtshofs.

Nr. 65.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922.

Oldenburg, den 28. Juli 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922 was folgt:

Artikel 1.

In Artikel 19 wird hinter Absatz Ziffer 4 als Absatz Ziffer 5 und 6 eingefügt:

„(5) Wahlvorschläge dürfen nur Personen in Vorschlag bringen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zugewählt werden können. Sie müssen mindestens die dreifache Zahl

Landesbibliothek Oldenburg

der zuzuwählenden Mitglieder oder Stellvertreter enthalten. Die Wahlvorschläge der Berufsvereinigungen müssen sich auf solche Personen beschränken, deren berufliche Interessen von ihnen vertreten werden.

(6) Wahlvorschläge, die den vorstehenden Vorschriften entsprechen, sind bei der Zuwahl zu berücksichtigen, wenn die Vereinigung oder der Verband einen erheblichen Teil der zuwählbaren Personen umfaßt, und wenn ihr Bezirk sich über einen erheblichen Teil des Kammerbezirks erstreckt. Die Berücksichtigung hat derart zu erfolgen, daß aus der Gruppe, für die ein oder mehrere solcher Wahlvorschläge vorliegen, andere als vorgeschlagene Personen nicht zugewählt werden dürfen."

Artikel 19 Absatz Ziffer 5—7 erhalten die Ziffern 7—9.

Artikel 2.

Im Artikel 14 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „endgültig" gestrichen.

Hinter Artikel 19 wird als Artikel 19a eingefügt:

„Gegen die Beschlüsse der Landwirtschaftskammer über Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl (Artikel 14), über den Verlust der Wählbarkeit (Artikel 18) sowie ferner wegen Nichtberücksichtigung von Wahlvorschlägen für die Zuwahl durch die unmittelbar gewählten Kammermitglieder ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. Die Entscheidung des Ministeriums kann innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden."

Artikel 3.

Im Artikel 24 Abs. 1 wird die Zahl „3" durch die Zahl „6" ersetzt.

Landesbibliothek Oldenburg

Im Artikel 24 Abs. 2 Satz 4 wird die Zahl „4" durch die Zahl „7" ersetzt.

Oldenburg, den 28. Juli 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Hennings.

Nr. 66.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Neubildung des Staatsgerichtshofs.

Oldenburg, den 29. Juli 1925.

Nachdem eine Neubildung des Staatsgerichtshofs nach § 70 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg stattgefunden hat, besteht dieser aus folgenden Mitgliedern:

Präsident:

Oberlandesgerichtspräsident Tenge.

Beisitzer:

Direktor Hartong, Delmenhorst,
Bürgermeister Jordan, Delmenhorst,
Rechtsanwalt Dr. Reinke, Vechta,
Amtsgerichtsrat Dr. Corbes, Cloppenburg,
Oberlandesgerichtsrat Ramsauer, Oldenburg,
Oberlandesgerichtsrat Dr. Klusmann, Oldenburg.

Stellvertreter:

Oberstudiendirektor Bortfeldt, Oldenburg,
Parteisekretär Frerichs, Rüstringen,
Schlossermeister Raschke, Rüstringen,

Landesbibliothek Oldenburg

Oberlandesgerichtsrat Hoyer, Oldenburg,
Amtsgerichtsrat Dr. Zerhusen, Vechta,
Landgerichtsdirektor Woge, Oldenburg.

Oldenburg, den 29. Juli 1925.

Staatsministerium.
v. Finckh.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 3. August 1925.) 46. Stück.

Inhalt:

Nr. 67. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1925, betr. die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (O. Ges.Bl. Bd. 43 S. 644).

Nr. 67.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betr. die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (O. Ges.Bl. Bd. 43 S. 644).

Oldenburg, den 31. Juli 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Geltungsdauer des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Dezember 1924, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (O. Ges.Bl. Bd. 43 S. 644) wird bis zum 30. Juni 1925 verlängert.

Oldenburg, den 31. Juli 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzebrock.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 5. August 1925.) 47. Stück.

Inhalt:

Nr. 68. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 1. August 1925, betreffend Erlaß, Stundung und Verzinsung von Abgaben und sonstigen Geldleistungen.

Nr. 68.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Erlaß, Stundung und Verzinsung von Abgaben und sonstigen Geldleistungen.

Oldenburg, den 1. August 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Ministerium der Finanzen kann im einzelnen Fall Landesabgaben und sonstige Geldleistungen, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen oder die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Beträge verfügen. Die Befugnis hierzu kann für bestimmte Arten von Fällen den örtlichen Verwaltungsbehörden übertragen werden.

§ 2.

Landesabgaben und sonstige Geldleistungen können vom Ministerium der Finanzen gestundet werden, wenn ihre

Landesbibliothek Oldenburg

sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll in der Regel nur gegen Verzinsung gewährt werden. Die Verzinsung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Zahlung nach dem amtlich festgesetzten Zahlungstermin zu leisten war. Die Zinsberechnung erfolgt stets für volle 10 Tage. Den Zinsfuß und den Mindestsatz des zu entrichtenden Zinsbetrages bestimmt das Ministerium der Finanzen.

Die Befugnis zur Stundung kann für bestimmte Arten von Fällen den örtlichen Verwaltungsbehörden übertragen werden.

§ 3.

Wird eine Zahlung, die nach den Landesgesetzen, Verordnungen und Gebührenordnungen an den Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände zu leisten ist, nicht rechtzeitig entrichtet, so ist, sofern nicht die Zahlung gestundet ist, für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag zu zahlen. Die Höhe des Zuschlags und den Mindestsatz des zu entrichtenden Einzelbetrages bestimmt das Ministerium der Finanzen, jedoch darf der Zuschlag, den das Reich bei nicht rechtzeitiger Zahlung von Steuern jeweils festsetzt, nicht überschritten werden. Strafen gelten nicht als Zahlungen im Sinne dieser Vorschrift.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1925 in Kraft.

Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1923 über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen wird außer Kraft gesetzt.

Oldenburg, den 1. August 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzebrock.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 7. August 1925.) 48. Stück.

Inhalt:

Nr. 69. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 3. August 1925, betreffend Änderung der abgeänderten Bestimmungen in Artikel 21 bis 27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Nr. 69.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung der abgeänderten Bestimmungen in Artikel 21 bis 27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Oldenburg, den 3. August 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die durch die Gesetze vom 15. April 1920, 7. April 1922, 13. März 1923 und 17. Dezember 1923 erlassenen Bestimmungen, betreffend Abänderung der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, werden aufgehoben.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, Bestimmungen über die den Landesbeamten bei dienstlicher Beschäftigung zustehenden Tagegelder, Übernachtungsgelder und Fahrkosten im Wege der Verordnung zu erlassen.

§ 3.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 3. August 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzebrock.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 14. August 1925.) 49. Stück.

Inhalt:

Nr. 70. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. August 1925, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 29. März 1910 zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Nr. 70.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 29. März 1910 zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Oldenburg, den 8. August 1925.

Auf Grund der §§ 23 und 38 der Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923 wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. März 1910 zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen (jetzt Reichsverordnung über Kraftfahr-

Landesbibliothek Oldenburg

zeugverkehr vom 15. März 1923), dahin geändert, daß dem § 3 dieser Bekanntmachung der Satz hinzugefügt wird:

„Ihnen steht auch die Befugnis des § 23 Abs. 1 Satz 2 zu."

Oldenburg, den 8. August 1925.

Staatsministerium.
Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 15. August 1925.) 50. Stück.

Inhalt:

Nr. 71. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. August 1925, betreffend Änderung der für den Freistaat Oldenburg erlassenen Bekanntmachungen über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 15. April und 22. Mai 1924.

Nr. 72. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. August 1925 zur Änderung der Bekanntmachung vom 11. August 1923 (Gesetzbl. S. 661), betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeiter, die in Abwrackwerften mit dem Zerlegen von Schiffen beschäftigt werden.

Nr. 71.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der für den Freistaat Oldenburg erlassenen Bekanntmachungen über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 15. April und 22. Mai 1924.

Oldenburg, den 11. August 1925.

Die auf Grund des Artikels I § 2 und des Artikel II § 1 des Reichsnotgesetzes vom 24. Februar 1923 erlassenen Bekanntmachungen des Staatsministeriums über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 15. April und 22. Mai 1924 werden geändert, wie folgt:

Landesbibliothek Oldenburg

§ 14 erhält folgende Fassung:

Die Polizeibehörden haben die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen.

Polizeibehörden im Sinne dieser Bekanntmachung sind im Landesteil Oldenburg die Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, im Landesteil Lübeck die Regierung, in der Stadt Eutin der Stadtmagistrat und im Landesteil Birkenfeld die Stadtbürgermeister und Bürgermeister.

Oldenburg, den 11. August 1925.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Nr. 72.

Nr. 72. Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung vom 11. August 1923 (Gesetzblatt S. 661), betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeiter, die in Abwrackwerften mit dem Zerlegen von Schiffen beschäftigt werden.

Oldenburg, den 12. August 1925.

Auf Grund des § 120e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung wird für den Landesteil Oldenburg bestimmt:

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. August 1923 (Gesetzbl. S. 661), betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeiter, die in Abwrackwerften mit dem Zerlegen von Schiffen beschäftigt werden, fallen in Ziffer 6 Abs. 2 die Worte „wöchentlich" bis einschließlich „Menge" fort und hinter dem Wort „Hände" wird unter Fortfall des Kommas das Wort „und" eingefügt.

Oldenburg, den 12. August 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 18. August 1925.) 51. Stück.

Inhalt:

Nr. 73. Verordnung des Ministeriums der Justiz vom 13. August 1925 über die Eintragung der öffentlichen Last des Industriebelastungsgesetzes in das Grundbuch.

Nr. 73.

Verordnung des Ministeriums der Justiz über die Eintragung der öffentlichen Last des Industriebelastungsgesetzes in das Grundbuch.

Oldenburg, den 13. August 1925.

Auf Grund des § 19 Abs. 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Industriebelastungsgesetzes vom 5. Dezember 1924 (Reichsgesetzblatt Teil II Seite 427) wird folgendes verordnet:

Eintragungen, die sich auf die öffentliche Last beziehen, erfolgen in der zweiten Abteilung des Grundbuchs.

Oldenburg, den 13. August 1925.

Ministerium der Justiz.

(Siegel) v. Finckh.

Köster.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 19. August 1925.) 52. Stück.

Inhalt:

Nr. 74. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 13. August 1925 zur Änderung des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei.

Nr. 75. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 14. August 1925 zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen.

Nr. 74.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei.

Oldenburg, den 13. August 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Landesbibliothek Oldenburg

Artikel 1.

Der § 50 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 2 des R.St.G., den zum Schutz heimischer oder nützlicher oder zur Bekämpfung oder Vernichtung schädlicher Tiere und Pflanzen durch Gesetz oder im Wege der Polizeiverordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt. Als eine solche Anordnung kann die Verpflichtung zur Anlegung von Nistkästen vorgeschrieben werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Pflanzen und Tiere, deren Eier, Nester, rohen Häute und Bälge und ferner auf Einziehung der bei der Zuwiderhandlung benutzten Gerätschaften und Tiere erkannt werden ohne Rücksicht darauf, ob diese Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann diese Maßnahme selbständig erkannt werden."

Artikel 2.

Der § 65 Abs. 1 des genannten Gesetzes erhält folgenden Zusatz: „Es kann ferner Ersatzgeld gefordert werden, wenn außer in den vorstehend genannten Fällen Federvieh in Gärten, Schonungen oder Wiesen oder bestellten Äckern vor beendeter Ernte betroffen wird."

In § 65 Abs. 4 werden die Worte „in den Fällen der §§ 26 und 30 dieses Gesetzes oder im Falle des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuches" ersetzt durch die Worte „in den im Abs. 1 genannten Fällen."

Landesbibliothek Oldenburg

Artikel 3.

In § 67 Ziffer 1 des genannten Gesetzes werden die Worte:

„a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh 2,— ℳ
b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf . 1,— ℳ
c) für ein Stück Federvieh . . . . . 0,40 ℳ"

ersetzt durch die Worte:

„a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh 3,— RM
b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf . 1,50 RM
c) für eine Gans . . . . . 0,60 RM
d) für ein sonstiges Stück Federvieh . . . 0,30 RM"

Artikel 4.

§ 72 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Der Bescheid des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) (§ 71) ist den Beteiligten schriftlich zu eröffnen. Gegen den Bescheid findet das Verwaltungsstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten statt. (§ 46 des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906)."

Artikel 5.

In § 73 Abs. 2 werden vor dem Worte „zulässig" eingefügt die Worte „und die Pfändung des Federviehes, welches in Gärten, Schonungen oder auf Wiesen oder bestellten Äckern vor beendeter Ernte betroffen wird."

Artikel 6.

In § 75 und § 76 Abs. 1 werden hinter den Worten „Bezirksvorsteher (Bauervogt, Schöffen)" eingefügt die Worte „oder Gemeindevorsteher (Bürgermeister)".

Artikel 7.

In § 76 Abs. 1 wird das Wort „präklusiven" gestrichen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 76 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Falls die Anzeige an den Bezirksvorsteher (Bauervogt, Schöffen) erstattet ist, hat dieser über die vorläufige Verwahrung der gepfändeten Tiere Bestimmungen zu treffen und von der erfolgten Pfändung sofort dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) Anzeige zu machen."

Artikel 8.

In § 78 des Gesetzes werden hinter dem Wort „schleunigst" eingefügt die Worte „erforderlichenfalls durch Sachverständige."

Artikel 9.

Der § 80 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Der Bescheid des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) (§ 78) ist den Beteiligten schriftlich zu eröffnen. Gegen den Bescheid findet das Verwaltungsstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten statt. (§ 46 des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906)."

Oldenburg, den 13. August 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Cassebohm.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 75.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen.

Oldenburg, den 14. August 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

In Artikel 2 § 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen, wird folgende Bestimmung als Ziffer i eingefügt:

„Übertretungen der Strafbestimmungen des § 21 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (R.G.Bl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (R.G.Bl. I. S. 743)."

§ 2.

Folgende Bestimmung wird als Artikel 6a eingefügt:

„Die gemäß Artikel 2 § 1 i endgültig festgesetzten Geldstrafen werden der Kasse der Gemeinde, in deren Bezirk die Übertretung begangen ist, alsdann überwiesen, wenn die Übertretung auf einem Gemeinde- oder Genossenschaftswege stattgefunden hat und dadurch nicht zugleich ein Staatsweg oder der Verkehr auf einem Staatswege beeinträchtigt oder gefährdet ist. Die vorstehende

Landesbibliothek Oldenburg

Bestimmung kommt, wenn die Übertretung auf einem Amtswege stattgefunden hat, zugunsten des betreffenden Amtsverbandes entsprechend zur Anwendung.

Oldenburg, den 14. August 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Fischer.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 25. August 1925.) 53. Stück.

Inhalt:

Nr. 76. Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 20. August 1925 über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen.

Nr. 76.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen.

Oldenburg, den 20. August 1925.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen vom 21. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 154) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für das Verfahren vor der Aufwertungsstelle werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften berechnet.

§ 2.

Für die Gebührenberechnung ist der Wert des Streitgegenstandes maßgebend. Dieser Wert ist von der Aufwertungsstelle, im Beschwerdeverfahren von dem Beschwerdegericht, unter Berücksichtigung der gestellten Anträge nach freiem Ermessen festzusetzen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 3.

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, dem durch eine Entscheidung der Aufwertungsstelle oder des Beschwerdegerichts die Kosten des Verfahrens auferlegt worden sind (§ 76 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 117). In Ermangelung einer solchen Entscheidung kommen die Vorschriften der §§ 1, 2, 4 und 5 der Oldenburgischen Gerichtskostengesetze vom 30. Dezember 1899 für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld und vom 13. März 1903 für den Landesteil Lübeck entsprechend zur Anwendung.

§ 4.

Soweit nicht in dieser Bekanntmachung besondere Bestimmungen über die Fälligkeit getroffen sind, werden die Gebühren bei Beendigung des Verfahrens, die Auslagen bei ihrer Entstehung fällig. Im Übrigen richtet sich die Berechnung und Einziehung der Kosten sowie das Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren über den Kostenansatz nach den Vorschriften, die für die nach den Oldenburgischen Gerichtskostengesetzen zu erhebenden Gerichtskosten maßgebend sind. Der § 114 des Gerichtskostengesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 30. Dezember 1899 und der § 111 des Gerichtskostengesetzes für den Landesteil Lübeck vom 13. März 1903 sind entsprechend anwendbar.

§ 5.

Volle Gebühr im Sinne dieser Bekanntmachung ist die im § 20 des Gerichtskostengesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 30. Dezember 1899 und im § 19 des Gerichtskostengesetzes für den Landesteil Lübeck vom 13. März 1903 in der jeweils gültigen Fassung (vergl. die Verordnungen vom 3. Januar 1924) bestimmte Gebühr. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwei Reichsmark.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 6.

Für die Entgegennahme des Antrags auf Einleitung des Verfahrens gemäß §§ 69, 70 des Aufwertungsgesetzes werden von dem Antragsteller zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ist bei Eingang des Antrags fällig; sie wird auf die für das Verfahren zu erhebende Gebühr (§ 7 Abs. 1) angerechnet.

§ 7.

(1) Für das Verfahren vor der Aufwertungsstelle einschließlich der Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen und der Beurkundung eines Vergleichs werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

(2) Wird eine das Verfahren abschließende Entscheidung der Aufwertungsstelle getroffen, so werden weitere fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

(3) Bei Einleitung des Verfahrens kann ein Vorschuß in Höhe von drei Zehnteilen der vollen Gebühr erhoben werden.

§ 8.

(1) Für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens in der Beschwerdeinstanz (§ 74 des Aufwertungsgesetzes) werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

(2) Wird die Beschwerde zurückgenommen, bevor eine Entscheidung ergangen ist, so werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

§ 9.

(1) Wird vom Beschwerdegericht eine Sache zur anderweiten Verhandlung an die Vorinstanz zurückverwiesen, so gilt die Fortsetzung des Verfahrens in dieser Instanz hinsichtlich der Gebührenerhebung nicht als ein neues Verfahren.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Werden gemäß § 3 der Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen vom 21. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 154) mehrere gegen denselben Schuldner anhängige Aufwertungsverfahren zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung verbunden, so sind die Gebühren während der Dauer der Verbindung von dem Gesamtwerte zu berechnen.

§ 10.

(1) Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 des Reichsgerichtskostengesetzes. Zur Deckung der baren Auslagen kann von dem Antragsteller ein angemessener Vorschuß erhoben werden.

(2) Eine Erhebung von Stempeln findet nicht statt. Urkunden, von den im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

§ 11.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 20. August 1925.

Ministerium der Justiz.

v. Finckh.

Köster.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 27. August 1925.) 54. Stück.

Inhalt:

Nr. 77. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. August 1925, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 27. Januar 1870, die Navigationsschule in Elsfleth betreffend, in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 1. Juni 1876.

Nr. 77.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 27. Januar 1870, die Navigationsschule in Elsfleth betreffend, in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 1. Juni 1876.

Oldenburg, den 22. August 1925.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 27. Januar 1870, die Navigationsschule in Elsfleth betreffend, in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 1. Juni 1876, wird geändert, wie folgt:

Abs. 2 erhält die Fassung: „Die Verwaltung der Angelegenheiten der Schule ist einer Schulkommission übertragen, welche aus dem ersten Beamten des Amtes Elsfleth, dem Leiter der Schule, dem Wasserschout in Brake und einem vierten vom Staatsministerium zu ernennenden Mitgliede

Landesbibliothek Oldenburg

besteht. Der erste Beamte des Amtes Elsfleth wird im Verhinderungsfalle durch den Leiter der Schule vertreten; im übrigen werden die Vertreter vom Staatsministerium bestellt.

Oldenburg, den 22. August 1925.

Staatsministerium.
Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 29. August 1925.) 55. Stück.

Inhalt:

Nr. 78. Gesetz vom 20. August 1925, betreffend Abänderung des Volksschullehrerdiensteinkommensgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1921.

Nr. 78.

Gesetz, betreffend Abänderung des Volksschullehrerdiensteinkommensgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1921.

Oldenburg, den 20. August 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Im § 29 des Volksschullehrerdiensteinkommensgesetzes vom 12. Juli 1921 wird im Abs. 1 hinter dem 1. Satz folgender Satz eingeschoben:

„Für die Lehrer, die an Hilfsschulen vollbeschäftigt sind und die Prüfung für Lehrer an Hilfsschulen abgelegt

Landesbibliothek Oldenburg

haben, und für die Lehrer, die an den mit einer Volksschule verbundenen gehobenen Klassen vollbeschäftigt sind und die Prüfung für Mittelschullehrer abgelegt haben, betragen die Vergütungssätze:
1680 — 1920 — 2040 — 2160 — 2280 — 2280 Mark."

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1925 ab in Kraft.

Oldenburg, den 20. August 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Köster.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 3. Septbr. 1925.) 56. Stück.

Inhalt:

Nr. 79. Verordnung des Staatsministeriums vom 27. August 1925, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Rastede und Jade.

Nr. 80. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 29. August 1925, betreffend Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung).

Nr. 79.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Rastede und Jade.

Oldenburg, den 27. August 1925.

Auf Grund des Artikel 3 § 4 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 verordnet das Staatsministerium mit Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden:

Die Grenze zwischen den Gemeinden Rastede und Jade wird durch die Mitte des neuen Bettes der Hahner Bäke gebildet. Angrenzende Parzellen sind 188, 189, 190,

Landesbibliothek Oldenburg

191, 192, 193 der Flur XVI der Gemeinde Rastede und die Parzellen 321/204, 320/204, 318/204, 335/204 der Flur XX der Gemeinde Jade.

Oldenburg, den 27. August 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Ott.

Nr. 80.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung).

Oldenburg, den 29. August 1925.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 3. August 1925, betreffend Änderung der abgeänderten Bestimmungen in Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 (O.G.Bl. S. 211), wird folgendes bestimmt:

§ 1.

1. Die Landesbeamten erhalten bei Dienstreisen Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der wirklich verauslagten und erstattungsfähigen Fahrkosten.

2. Eine Dienstreise darf nur vorgenommen werden, wenn dienstliche Gründe sie notwendig machen und der Zweck auf eine andere Weise nicht erreicht werden kann.

Landesbibliothek Oldenburg

Tagegeld.

§ 2.

1. Das volle Tagegeld beträgt

a. bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten der Besoldungsgruppen I—V	7,—	*RM*,
der Besoldungsgruppen VI—VIII . .	9,—	„ ,
der Besoldungsgruppen IX usw. . . .	12,—	„ ,
für die Staatsminister	16,—	„ ,
b. bei Dienstreisen nach anderen Orten für die Beamten der Besoldungsgruppen I—V	4,50	„ ,
der Besoldungsgruppen VI—VIII . .	7,—	„ ,
der Besoldungsgruppen IX usw. . . .	10,—	„ ,
für die Staatsminister innerhalb des Landesteils Oldenburg .	10,—	„ ,
im übrigen	14,—	„ .

2. Als Reisetag gilt der Kalendertag.

3. Für Dienstreisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und nicht mehr als 3 Stunden dauern, wird ein Tagegeld nicht gewährt. Dauert eine solche Dienstreise mehr als 3, jedoch nicht über 6 Stunden, so werden drei Zehntel, dauert sie mehr als 6, jedoch nicht über 8 Stunden, so werden fünf Zehntel des vollen Tagegeldes gezahlt. Für Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und über 8 Stunden dauern, beträgt das Tagegeld acht Zehntel des vollen Tagegeldes.

4. Erstreckt sich die Dienstreise auf zwei oder mehrere Tage, so ist das Tagegeld für den Hin- und den Rückreisetag nach den Bestimmungen des 1. und 2. Satzes des vorstehenden Absatzes je besonders zu berechnen. Dabei sind auch bei längerer als 8stündiger Reisedauer an dem betreffenden Tage nicht mehr als fünf Zehntel des vollen Tagegeldes zu gewähren; wird jedoch die Hinreise vor 2 Uhr

Landesbibliothek Oldenburg

nachmittags angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr nachmittags beendet, so ist für den betreffenden Tag das volle Tagegeld zu zahlen, das auch für die dazwischenliegenden Tage gewährt wird.

5. Für kurze Reisen, die sich auf zwei Tage erstrecken und an jedem oder doch an einem Kalendertage weniger als 3 Stunden gedauert haben, ist für die Berechnung des Tagegeldes die Gesamtdauer der Reise zugrunde zu legen. In solchen Fällen sind entsprechend der Reisedauer drei Zehntel oder fünf Zehntel des vollen Tagegeldes zu zahlen. Im übrigen wird bei Dienstreisen, die nach 12 Uhr nachts, aber vor 3 Uhr morgens beendet werden, für den Tag der Ankunft kein Tagegeld gewährt.

6. Bei mehreren Reisen an einem Kalendertage wird jede Reise für sich entschädigt. Es darf jedoch für einen Kalendertag nicht mehr als acht Zehntel, und wenn die Reisen zusammen nicht über 8 Stunden gedauert haben, nicht mehr als fünf Zehntel des vollen Tagegeldes gezahlt werden.

7. Bei Bemessung der Gesamtdauer einer Dienstreise, die mit der Eisenbahn, dem Schiffe oder mit sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln angetreten oder beendet wird, gilt als Zeitpunkt des Antritts und der Beendigung die fahrplanmäßige Abfahrts- oder Ankunftszeit des Verkehrsmittels mit einem Zuschlage von einer halben Stunde für die Wege zwischen Wohnung und Abfahrtsstelle. Verspätungen kommen nur in Betracht, wenn sie mehr als eine Stunde betragen.

8. Bei anderen Reisen ist für den Antritt und die Beendigung der Reise der Zeitpunkt maßgebend, an dem der Beamte die Wohnung, den Dienstraum usw. verläßt oder wieder betritt.

9. Sind an einem Dienstgeschäfte mehrere Beamte beteiligt und ist ihr Zusammenreisen aus dienstlichen Gründen veranlaßt, so erhält der Beamte der niedrigeren Besoldungs-

Landesbibliothek Oldenburg

gruppe ebenfalls das dem Beamten der höheren Besoldungsgruppe zustehende Tagegeld, jedoch im Höchstfalle nur das Tagegeld der Besoldungsgruppe IX usw.

10. Für Versetzungsreisen erhalten alle Beamten mindestens ein volles Tagegeld, auch dann, wenn die Reise noch nicht drei Stunden gedauert hat.

Übernachtungsgeld.

§ 3.

1. Das Übernachtungsgeld für jedes auswärtige Nachtquartier bei Dienstreisen beträgt:

a. bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten der Besoldungsgruppen I—V	4,50	RM,
der Besoldungsgruppen VI—VIII . .	6,—	„ ,
der Besoldungsgruppen IX usw. . . .	9,—	„ ,
für die Staatsminister	12,—	„ ,
b. bei Dienstreisen nach anderen Orten für die Beamten der Besoldungsgruppen I—V	3,50	RM,
der Besoldungsgruppen VI—VIII . .	4,50	„ ,
der Besoldungsgruppen IX usw. . . .	5,—	„ ,
für die Staatsminister innerhalb des Landesteils Oldenburg .	5,—	„ ,
im übrigen	8,—	„ .

2. Entsprechendes gilt auch für Nächte, die der Beamte, ohne ein Nachtquartier zu nehmen, zur Reise selbst verwendet, sofern die Reise vor 3 Uhr morgens angetreten oder nach 2 Uhr morgens beendet wird.

3. Das Übernachtungsgeld wird nicht gewährt, wenn die Reise lediglich zur Vornahme von Dienstgeschäften während der Nacht ausgeführt wird und ein Nachtquartier nicht in Anspruch genommen ist.

Landesbibliothek Oldenburg

4. Wenn zur Abkürzung der Reisedauer eine Nachtreise gemacht und ein Schlafwagen benutzt wird, können die Auslagen für eine Bettkarte mit Nebengebühren berechnet werden und zwar von den Beamten der Besoldungsgruppen

I—VIII der III. Wagenklasse,

IX usw. der II. Wagenklasse,

die Staatsminister der I. Wagenklasse.

5. Neben der Erstattung der Schlafwagenkosten wird nur dann ein Übernachtungsgeld gewährt, falls ein Beamter auf der Dienstreise infolge des späten Abganges des Nachtzuges gezwungen sein sollte, das Hotelzimmer für die Nacht noch beizubehalten.

6. Sind an einem Dienstgeschäfte mehrere Beamte beteiligt und ist ihr Zusammenreisen und Übernachten in einem Hotel geboten, so erhält der Beamte der niedrigeren Besoldungsgruppe ebenfalls das dem Beamten der höheren Besoldungsgruppe zustehende Übernachtungsgeld, jedoch im Höchstfalle nur das Übernachtungsgeld der Besoldungsgruppe IX usw.

7. Bei Versetzungsreisen ist den Beamten für den Tag der Ankunft am neuen Dienstort ebenfalls das Übernachtungsgeld zu gewähren.

Fahrkosten.

§ 4.

1. Die Beamten sind verpflichtet, denjenigen Reiseweg zu wählen, welcher sich für die Staatskasse unter Berücksichtigung der Tagegelder als der möglichst günstige darstellt. Die Fahrkosten für einen Umweg sind nur dann zu berücksichtigen, wenn durch ihn eine im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt oder eine Unterbrechung der Reise vermieden wird.

Landesbibliothek Oldenburg

2. Für Wegestrecken, die bei Dienstreisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, sind den Beamten innerhalb der Grenzen der Ziffer 3 an Fahrkosten die wirklich erwachsenen Auslagen einschl. der Kosten für Beförderung und Versicherung des notwendigen Gepäcks zu erstatten.

3. Es sind berechtigt zu benutzen:

die Beamten der Besoldungsgruppen
I—VIII die III. Wagen- oder II. Schiffsklasse,
IX usw. die II. Wagen- oder I. Schiffsklasse,
die Staatsminister die I. Wagen- oder I. Schiffsklasse.

4. Die Mehrkosten für Schnellzugsbenutzung dürfen nur dann erstattet werden, wenn die Dienstreise durch die Benutzung des Schnellzuges abgekürzt wurde.

5. Sind an einem Dienstgeschäfte mehrere Beamte beteiligt und ist ihr Zusammenreisen in einer Schiffs- oder Wagenklasse aus dienstlichen Gründen veranlaßt, so dürfen auch die Beamten, die sich einer niedrigeren Schiffs- oder Wagenklasse zu bedienen hätten, die höhere Schiffs- oder Wagenklasse benutzen.

6. Für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird für jedes angefangene Kilometer der Hin- und Rückreise (zusammengerechnet) ein Betrag von 0,20 *RM* gewährt. Denselben Betrag erhält der Beamte bei Benutzung eines Dienstrades.

7. Bei Benutzung eines staatlchen Kraftfahrzeuges wird keine Entschädigung gewährt.

8. Bei Benutzung

a. eines eigenen Fahrrades wird bei Zurücklegung einer Strecke von mehr als 5 km in der einen Richtung ein Zuschlag von 25 v. H. für die ganze Strecke,

Landesbibliothek Oldenburg

b. eines eigenen Kraftfahrrades wird bei Zurücklegung einer Strecke von mehr als 10 km in der einen Richtung ein Zuschlag von 50 v. H. für die ganze Strecke und

c. eines eigenen Kraftwagens wird bei Zurücklegung einer Strecke von mehr als 15 km in der einen Richtung ein Zuschlag von 100 v. H. für die ganze Strecke

gewährt.

9. War der Beamte durch besondere Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, so werden ihm die entstandenen ortsüblichen Kosten ersetzt. Bei Benutzung eines eigenen Fuhrwerks werden in der Regel zwei Drittel der ortsüblichen Kosten eines Mietfuhrwerks bezahlt.

10. In besonderen Fällen, namentlich auch, wenn im Außendienste unter Benutzung eines Fahrrades im Monat durchschnittlich mehr als 150 Kilometer oder bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges mehr als 250 Kilometer zurückgelegt werden, kann statt der Kilometerentschädigung eine Pauschalvergütung gewährt werden. Die Pauschalvergütung setzt das Staatsministerium fest.

11. Reisen oder Gänge zwischen tatsächlichem Wohnort und regelmäßiger Dienststätte gelten weder als Dienstreisen noch als Dienstgänge.

Zuschußgewährung.

§ 5.

Erfordert eine Dienstreise einen Aufwand, der durch die Tage- und die Nachtgelder nicht gedeckt werden kann, oder sonst einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann auf Antrag vom Staatsministerium ein Zuschuß oder eine Pauschvergütung gewährt werden. In derartigen Fällen sind zu den bestimmungsmäßigen Tagegeldern häusliche Ersparnisse

Landesbibliothek Oldenburg

anzurechnen, wobei diese in der Regel für verheiratete Beamte und für unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand mit 20 v. H. des Tagegeldes, für unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand mit 40 v. H. des Tagegeldes für jeden Tag anzusetzen sind. Die Anrechnung erfolgt nur für die Tage, für die ein volles Tagegeld gewährt wird; bei Mehraufwand an Reisetagen, für die Bruchteile von Tagegeld gewährt werden, wird eine Anrechnung von Haushaltsersparnissen nicht vorgenommen.

Dienstgeschäfte am dienstlichen Wohnsitz.

§ 6.

Bei Dienstgeschäften am dienstlichen Wohnsitz oder am Beschäftigungsort sowie außerhalb in $3\frac{1}{2}$ Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Ortsmitte werden weder Tagegelder noch Kilometergelder gewährt. Wird die dienstliche Tätigkeit in einem Wirtshause vorgenommen, so werden lediglich die wirklichen Ausgaben erstattet, wenn sie durch die besonderen Umstände gerechtfertigt sind. Außerdem werden die baren Auslagen für die Benutzung eines öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmittels erstattet, wenn die Entfernung die Benutzung rechtfertigt.

Außerplanmäßige Beamte und Beamte im Vorbereitungsdienst.

§ 7.

1. Außerplanmäßige Beamte erhalten bei Dienstreisen Tage- und Übernachtungsgelder nach Maßgabe dieser Verordnung unter Zugrundelegung derjenigen Besoldungsgruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

2. Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden, werden Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrkosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Für Reisen zur Ablegung von Prüfungen können die wirklich erwachsenen Auslagen für die Eisenbahnkarte III. Klasse erstattet werden; Tage- und Übernachtungsgelder werden nicht gewährt. Im übrigen werden bei Dienstreisen Reisekosten unter Zugrundelegung derjenigen Besoldungsgruppe, in der die Beamten beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, nach Maßgabe dieser Verordnung gewährt.

Gendarmerie.

§ 8.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf die Beamten des Gendarmeriekorps sinngemäße Anwendung. Die sich aus der besonderen Eigenart des Dienstes ergebenden Abweichungen auch hinsichtlich der Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder und der Fahrkosten regelt das Ministerium des Innern durch Ausführungsbestimmungen. Die Sätze dieser Verordnung dürfen dabei nicht überschritten werden.

Beschäftigungstagegelder.

§ 9.

1. Ob und welche Vergütung Beamte erhalten, die vorübergehend außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes bei einer Behörde beschäftigt werden oder die sich sonst zu auswärtigen Dienstgeschäften an demselben Orte voraussichtlich länger als 14 Tage aufhalten, bestimmt das Staatsministerium.

Landesbibliothek Oldenburg

2. Für die Dauer der Hin- und Rückreise erhalten die Beamten die in §§ 2 und 3 für Versetzungsreisen festgesetzten Tage- uns Übernachtungsgelder.

3. Für Beamte, die durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen (mindestens viermal im Monat) nach demselben Ort genötigt werden, können an Stelle der in den §§ 2—4 vorgesehenen Vergütungen im Einzelfalle anderweitige Beträge durch das Staatsministerium festgesetzt werden.

Besonders teure Orte.

§ 10.

1. Als besonders teure Orte sind anzusehen:

a. die Städte:

Aachen, Altona, Augsburg, Barmen, Berlin, Bochum, Braunschweig, Bremen, Breslau, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Crefeld, Cuxhaven, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld, Emden, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankenthal, Frankfurt a./M., Fürth, Gelsenkirchen, Hagen i./W.. Halle a./S., Hamborn, Hamburg, Hannover, Kaiserslautern, Karlsruhe, Kiel, Köln, Königsberg i./Pr., Konstanz, Landau (Pfalz), Leipzig, Lübeck, Ludwigshafen, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Mühlheim a./Ruhr, Münster, München, München-Gladbach, Neustadt (Hardt), Nürnberg, Oberhausen, Offenbach, Oppeln, Pirmasens, Plauen, Rheydt (Bezirk Düsseldorf), Saarbrücken, Speyer, Stettin, Stuttgart, Trier, Wandsbeck, Wiesbaden und Zweibrücken;

b. die Norseeinseln:

Borkum, Juist, Norderney, Neuwerk, Helgoland, Hooge, Langenees, Amrum, Föhr, Sylt und Wangerooge.

2. Bei Reisen nach Orten außerhalb des Reichsgebiets bestimmt das Staatsministerium in jedem einzelnen Falle die Höhe der Reisekosten.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1925 in Kraft. Bis zu diesem Tage bleiben die bisherigen Bestimmungen in Geltung. Die Verordnungen vom 12. Januar 1924, 28. Januar 1924 und 2. Januar 1925, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten, werden mit dem 1. September d. J. aufgehoben.

Oldenburg, den 29. August 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzebrock.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 4. Septbr. 1925.) 57. Stück.

Inhalt:

Nr. 81. Verordnung vom 2. September 1925 über die Gewährung von Straffreiheit im Freistaat Oldenburg.

Nr. 81.

Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit im Freistaat Oldenburg.

Oldenburg, den 2. September 1925.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Es wird Straferlaß gewährt für die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht verbüßten Strafen, die wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 81 bis 86, 128, 129 des Strafgesetzbuchs, §§ 7, 8 des Gesetzes vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 585), § 5 der Verordnung vom 26. Juni 1922 in der Fassung der Verordnung vom 29. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 532) und damit im Zusammenhange stehender Straftaten verhängt worden sind, wenn die Strafe oder der noch nicht verbüßte Strafrest nur entweder in Geldstrafe allein oder in Haft oder Festungshaft bis zu zwei Jahren oder Gefängnis bis zu zwei Jahren allein oder in einer dieser Freiheitsstrafen neben Geldstrafe besteht. Übersteigt die noch zu verbüßende Festungshaft oder Gefängnisstrafe die Dauer von zwei Jahren, so wird sie um zwei Jahre gekürzt.

Landesbibliothek Oldenburg

Ist von Gerichten wegen mehrerer im § 1 genannter Zuwiderhandlungen auf Haft oder Festungshaft oder Gefängnisstrafe erkannt worden, ohne daß die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamtstrafe vorlagen, so wird der Straferlaß nur bis zum Gesamtbetrage von zwei Jahren gewährt. Er tritt beim Zusammentreffen von Haft, Festungshaft und Gefängnis oder zweier dieser Strafen zunächst bei der Gefängnisstrafe, dann bei der Festungshaft, im übrigen zunächst bei der früher erkannten Strafe ein. Eine Umrechnung (§ 21 des Strafgesetzbuchs) findet nicht statt.

Unter den gleichen Voraussetzungen werden erlassen Strafen und Strafreste wegen Zuwiderhandlung gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs und damit im Zusammenhange stehender Straftaten, sofern die Tat durch öffentliche Bekanntmachung begangen und durch innerpolitische Beweggründe veranlaßt ist.

Ein nach Abs. 1 bis 3 eintretender Straferlaß erstreckt sich auch auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, auf rückständige Geldbußen, die in die Staatskasse fließen, und auf rückständige Kosten. Ist auf Einziehung erkannt, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 2.

Verfahren, die bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften wegen Zuwiderhaudlung gegen § 8 des Gesetzes vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 585), § 5 der Verordnung vom 26. Juni 1922 in der Fassung der Verordnung vom 29. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 532) und damit im Zusammenhange stehender Straftaten anhängig sind, werden eingestellt; neue Verfahren werden nicht eingeleitet. Dies gilt nicht, wenn die Tat nach dem 15. Juli 1925 begangen ist.

§ 3.

Ferner werden eingestellt die bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften anhängigen Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 81 bis 86, 128, 129 des Strafgesetz-

Landesbibliothek Oldenburg

buchs, § 7 des Gesetzes vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 585) und damit im Zusammenhange stehender Straftaten, wenn die Tat vor dem 1. Oktober 1923 begangen ist oder wenn sie in der Zeit vom 1. Oktober 1923 bis zum 15. Juli 1925 begangen ist und voraussichtlich auf keine höhere Strafe als Geldstrafe oder Haft oder zwei Jahre Festungshaft oder zwei Jahre Gefängnis allein oder nebeneinander oder in Verbindung mit einer Nebenstrafe oder mit Einziehung erkannt werden würde; neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

Unter den gleichen Voraussetzungen werden eingestellt die bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften anhängigen Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs und damit im Zusammenhange stehender Straftaten, sofern die Tat durch öffentliche Bekanntmachung begangen und durch innerpolitische Beweggründe veranlaßt ist.

§ 4.

Von der Straffreiheit (§§ 1 bis 3) ausgeschlossen sind diejenigen Personen, welche

1. zur Durchführung der Straftat oder im Zusammenhange damit ein Verbrechen gegen das Leben (§§ 211, 212, 214 des Strafgesetzbuchs), ein Verbrechen der schweren Körperverletzung (§§ 224 bis 226 des Strafgesetzbuchs), des schweren Raubes (§§ 250, 251 des Strafgesetzbuchs), der Brandstiftung (§§ 306 bis 308, 311 des Strafgesetzbuchs), der vorsätzlichen Gefährdung eines Eisenbahntransports (§ 315 des Strafgesetzbuchs), ein Verbrechen gegen § 321 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs oder gegen die §§ 5, 6, 7 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) begangen haben, oder
2. lediglich aus Roheit, Eigennutz oder sonstigen nichtpolitischen Beweggründen gehandelt haben, oder
3. einen Hochverrat (Verbrechen gegen die §§ 81 bis 86

Landesbibliothek Oldenburg

des Strafgesetzbuchs) begangen haben, nachdem sie wegen einer solchen Straftat bestraft worden waren, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen worden war.

§ 5.

Enthält eine Gesamtstrafe eine Einzelstrafe wegen einer im § 1 genannten Zuwiderhandlung oder mehrere derartige Einzelstrafen, so wird die Gesamtstrafe um den Teil des noch nicht verbüßten Strafrestes gekürzt, der auf diese Einzelstrafen nach ihrem Verhältnis zu den übrigen in der Gesamtstrafe enthaltenen Einzelstrafen entfällt, sofern dieser Teil des Strafrestes höchstens zwei Jahre Festungshaft oder zwei Jahre Gefängnis beträgt. Übersteigt der genannte Teil des Strafrestes die Dauer von zwei Jahren Festungshaft oder Gefängnis, so wird die Gesamtstrafe um zwei Jahre gekürzt.

Wird eine gerichtliche Entscheidung (§ 458 der Strafprozeßordnung) darüber notwendig, ob und inwieweit eine Gesamtstrafe nach den Vorschriften des Abs. 1 zu kürzen ist, so wird sie von dem Gericht erlassen, das die Einzelstrafe wegen einer im § 1 genannten Zuwiderhandlung festgesetzt hat.

§ 6.

Eine Straffreiheit oder Niederschlagung nach Maßgabe der §§ 1—5 tritt nur insoweit ein, als dem Freistaat Oldenburg das Recht der Begnadigung zusteht.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, die zur Auslegung und Ausführung der Verordnung erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Oldenburg, den 2. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Köster.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 7. Septbr. 1925.) 58. Stück.

Inhalt:

Nr. 82. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. September 1925, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 24. November 1904, die Navigationsschule in Elsfleth betreffend.

Nr. 83. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 2. September 1925 zur Änderung der Verordnung vom 25. Juli 1922, in der Fassung der Verordnungen vom 4. Oktober 1922, 14. Dezember 1923, 22. Februar 1924, 12. Mai 1924 zur Ausführung der Pachtschutzordnung.

Nr. 82.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 24. November 1904, die Navigationsschule in Elsfleth betreffend.

Oldenburg, den 2. September 1925.

Unter Zurücknahme der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. August d. Js., betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 27. Januar 1870, die Navigationsschule in Elsfleth betreffend, wird die Bekannt-

Landesbibliothek Oldenburg

machung des Staatsministeriums vom 24. November 1904, die Navigationsschule in Elsfleth betreffend, geändert wie folgt:

Abs. 3 erhält die Fassung: „Die Verwaltung der Angelegenheiten der Schule ist einer Schulkommission übertragen, welche aus dem ersten Beamten des Amtes Elsfleth, dem Leiter der Schule, dem Wasserschout in Brake und einem vierten vom Ministerium des Innern zu ernennenden Mitgliede besteht. Der erste Beamte des Amtes Elsfleth wird im Verhinderungsfalle durch den Leiter der Schule vertreten; im übrigen werden die Vertreter vom Ministerium des Innern bestellt."

Oldenburg, den 2. September 1925.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Nr. 83.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Änderung der Verordnung vom 25. Juli 1922, in der Fassung der Verordnungen vom 4. Oktober 1922, 14. Dezember 1923, 22. Februar 1924, 12. Mai 1924 zur Ausführung der Pachtschutzordnung.

Oldenburg, den 2. September 1925.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1925 — R.G.Bl. S. 151 — zur Änderung der Pachtschutzordnung vom 9. Juni 1920 wird die Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 25. Juli 1922 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 29. Juni 1922 (Ges.Bl. Bd. 41, S. 1231), in der Fassung der Verordnungen vom 4. Ok-

Landesbibliothek Oldenburg

tober 1922 (Bd. 41, S. 1371), 14. Dezember 1923 (Bd. 42, S. 909), 22. Februar 1924 (Bd. 43, S. 83), 12. Mai 1924 (Bd. 43, S. 211) geändert, wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 wird gestrichen. Dem § 1 wird als neuer Absatz nachgefügt: „Das Landespachteinigungsamt und die Pachteinigungsämter, die gemäß § 1 der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Juli 1922 errichtet worden sind, bleiben bestehen."
2. Im § 4 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „Verpächterbeisitzer" ersetzt durch „Beisitzer" und hinter „Großverpächters" eingefügt „oder Großpächters".
3. § 4 Abs. 5 wird gestrichen.
4. In den §§ 6, 25, 26, 27 wird jedesmal das Wort „Goldmark" ersetzt durch „Reichsmark (*RM*)".
5. § 11 erhält folgende Fassung: „Die auf Grund der bisherigen Vorschriften berufenen Vorsitzenden und Beisitzer der Pachteinigungsämter und des Landespachteinigungsamtes und deren Stellvertreter bleiben bis weiter im Amt."
6. Im § 14 Abs. 1 Satz 2 wird vor den Worten „sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse" eingefügt „die Pachtpreisrichtlinien der Landwirtschaftskammer".
7. § 14 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Zur Umwandlung eines Pachtvertrages in einen Heuerlingsvertrag oder umgekehrt, sowie zur Beseitigung von Bestimmungen über ein Arbeitsverhältnis aus dem Pachtvertrag ist die Zustimmung beider Teile erforderlich."
8. Im § 14 Abs. 3 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Dasselbe gilt für alle Sammelpachtverträge, wenn der einzelne Pächter nicht mehr als 10 ha bewirtschaftet."
9. Im § 14 Abs. 3, neuer Satz 3, werden die Worte „des Verpächters" gestrichen.

Landesbibliothek Oldenburg

10. § 16 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Liegt durch Verschulden des zur Arbeit Verpflichteten (des Heuerlings) ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses vor, so darf von der Befugnis, einen solchen Vertrag zu verlängern oder seine Kündigung für unwirksam zu erklären, kein Gebrauch gemacht werden."

11. Im § 19 wird der vorletzte Absatz gestrichen.

12. Im § 23 wird als Abs. 1 neu eingefügt:
„Dem Pächter steht das Recht zu, sich durch seine Berufsorganisation vor dem Pachteinigungsamt und dem Landespachteinigungsamt vertreten zu lassen."

13. Im § 23, neuer Absatz 3, wird hinter „Großverpächters" eingefügt „oder Großpächters".

14. Die Bestimmung des § 23, bisheriger Abs. 3, wird als letzter Satz dem § 23, neuer Abs. 2, nachgefügt.

15. Im § 25 wird Abs. 3 gestrichen.

16. Artikel II und III der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1924 werden aufgehoben.

§ 30 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt in der vorstehenden Fassung am 1. Oktober 1925 in Kraft und am 30. September 1927 außer Kraft.

Die vor dem 1. Oktober 1925 gestellten Anträge werden, wenn das Pachteinigungsamt noch darüber zu entscheiden hat, nach den neuen Vorschriften, andernfalls nach dem bisherigen Recht beurteilt.

Pachtverträge, die in der Zeit vom 1. März 1924 bis 30. September 1925 abgeschlossen sind, bleiben vom Pachtschutz befreit. Dies gilt nicht für die in den §§ 15 und 16 bezeichneten Verträge."

1927
D 348

Landesbibliothek Oldenburg

17. Die Verordnung wird in ihrer vom 1. Oktober 1925 an geltenden Fassung in fortlaufender Paragraphenfolge nachstehend bekanntgegeben.

Oldenburg, den 2. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Ott.

Pachtschutzordnung
für den Landesteil Oldenburg.

§ 1.

Im Landesteil Oldenburg werden bei den unteren Verwaltungsbehörden für die Bezirke dieser Behörden für den Erlaß von Bestimmungen nach §§ 14 bis 16 dieser Verordnung Pachteinigungsämter errichtet. Die Bezirke der Städte I. Klasse können durch Anordnung des Ministeriums des Innern dem Bezirk des angrenzenden Amtes angegliedert werden. In einem Amte können auf Anordnung des Ministeriums des Innern mehrere Pachteinigungsämter mit örtlich abgegrenzten Bezirken errichtet werden.

Für den Erlaß von Bestimmungen nach § 17 dieser Verordnung wird für den ganzen Landesteil Oldenburg ein Pachteinigungsamt mit dem Sitz in Oldenburg errichtet.

Als Berufungsinstanz wird für den Landesteil Oldenburg ein Landespachteinigungsamt eingerichtet, welches dem Landgericht in Oldenburg angegliedert ist.

Das Landespachteinigungsamt und die Pachteinigungsämter, die gemäß § 1 der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Juli 1922 errichtet worden sind, bleiben bestehen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Die Pachteinigungsämter zum Erlaß von Bestimmungen nach §§ 14 bis 16 dieser Verordnung bestehen aus einem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern, und zwar

2 Beisitzern — ein Verpächter und ein Pächter —
aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von Grundstücken von unter 10 ha Größe,

2 Beisitzer — ein Verpächter und ein Pächter —
aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von Grundstücken von 10 ha Größe und darüber,

ferner in den Bezirken, wo Pachtverträge mit Arbeitsverpflichtung des Pächters im Betriebe des Verpächters üblich sind, 2 Beisitzern — ein Verpächter und ein Pächter — aus dem Kreise der Verpächter und Pächter, die derartige Pachtverträge mit Arbeitsverpflichtung des Pächters geschlossen haben.

Das Pachteinigungsamt zum Erlaß von Bestimmungen nach § 17 dieser Verordnung besteht aus einem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern, und zwar

2 Beisitzern — ein Verpächter und ein Pächter —
aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von Torfmooren zur Torfnutzung,

2 Beisitzern — ein Verpächter und ein Pächter —
aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von Grundstücken zur Gewinnung von Bodenbestandteilen anderer Art.

Das Landespachteinigungsamt besteht aus einem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern, und zwar

8 Beisitzern — 2 ständige (ein Verpächter und ein Pächter), 6 unständige (3 Verpächter und 3 Pächter) — aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von Grundstücken von unter 10 ha Größe,

Landesbibliothek Oldenburg

8 Beisitzern — 2 ständige (ein Verpächter und ein Pächter), 6 unständige (3 Verpächter und 3 Pächter), — aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von Grundstücken von 10 ha Größe und darüber,

8 Beisitzern — 2 ständige (ein Verpächter und ein Pächter), 6 unständige (3 Verpächter und 3 Pächter), — aus dem Kreise der Verpächter und Pächter, die Pachtverträge mit Arbeitsverpflichtung des Pächters geschlossen haben.

4 Beisitzern — 2 Verpächter und 2 Pächter — aus dem Kreise der Verpächter und Pächter, die Verträge über die Gewinnung von Bodenbestandteilen geschlossen haben.

§ 3.

Die Vorsitzenden der Pachteinigungsämter und des Landespachteinigungsamtes und ihre Stellvertreter müssen zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein.

Die Vorsitzenden der Pachteinigungsämter und ihre Stellvertreter werden vom Ministerium des Innern ernannt. Der Vorsitzende des Landespachteinigungsamtes und seine Stellvertreter werden vom Staatsministerium auf Vorschlag des Präsidenten des Landgerichts Oldenburg aus den Mitgliedern des Landgerichts ernannt.

§ 4.

Die Beisitzer der Pachteinigungsämter müssen in dem Bezirk des Pachteinigungsamtes, dem sie angehören, wohnen. Sie müssen im Besitz des passiven Gemeindebürgerrechts sein (Artikel 5 § 3 der Gemeindeordnung). Die Beisitzer der Pachteinigungsämter zum Erlaß von Bestimmungen nach §§ 14 bis 16 dieser Verordnung sollen möglichst selbstwirtschaftende Landwirte sein. Soweit ein Bedürfnis

Landesbibliothek Oldenburg

dazu besteht, können an Stelle von Verpächtern auch selbstwirtschaftende Eigentümer zu Beisitzern bestellt werden. Als Beisitzer können Beamte des Reichs, der Länder, Gemeinden und Kirchen, sowie gesetzliche Vertreter von gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugezogen werden, wenn diese Körperschaften Verträge gemäß §§ 14, 17 abgeschlossen haben, ferner in der landwirtschaftlichen Verwaltung eines Großverpächters oder Großpächters in leitender Stellung tätige Angestellte.

Auf die Beisitzer des Landespachteinigungsamtes finden die vorstehenden Bestimmungen des Abs. 1 Anwendung. Die ständigen Beisitzer des Landespachteinigungsamtes müssen im Landesteil Oldenburg wohnhaft sein. Von den unständigen Beisitzern müssen je ein Drittel in jeder Gruppe, und zwar je ein Verpächter und ein Pächter, aus den nachbenannten Bezirken entnommen werden:

1. Bezirk: Ämter Butjadingen, Brake, Elsfleth, Jever, Städte Rüstringen und Jever;
2. Bezirk: Ämter Oldenburg, Westerstede, Varel, Delmenhorst, Wildeshausen, Städte Oldenburg, Varel und Delmenhorst;
3. Bezirk: Ämter Vechta, Cloppenburg und Friesoythe.

Die Beisitzer der Pachteinigungsämter zum Erlaß von Bestimmungen nach §§ 14 bis 16 dieser Verordnung werden vom Amtsrat bezw. Gesamtstadtrat gewählt. Die Beisitzer des Pachteinigungsamtes zum Erlaß von Bestimmungen nach § 17 dieser Verordnung und die Beisitzer des Landespachteinigungsamtes werden vom Ministerium des Innern ernannt.

Die Berufsvertretungen der Verpächter und Pächter (Heuerlinge) sollen bei der Auswahl der Beisitzer gutachtlich gehört und ihre Vorschläge berücksichtigt werden.

Beisitzer, die gleichzeitig Arbeitnehmer sind, dürfen in der Übernahme oder in der Ausübung dieses Amtes als

Landesbibliothek Oldenburg

Beisitzer von ihrem Arbeitgeber nicht beschränkt oder benachteiligt werden.

§ 5.

Die Berufung zum Beisitzer eines Pachteinigungsamtes oder des Landespachteinigungsamtes kann nur aus Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes berechtigen (Artikel 7 der Gemeindeordnuug).

Sofern die Beisitzer vom Amtsrat bezw. Gesamtstadtrat gewählt sind, entscheidet über die Ablehnungsgründe der Amtsrat bezw. Gesamtstadtrat. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, welches endgültig entscheidet.

Soweit die Beisitzer vom Ministerium des Innern ernannt werden, entscheidet über die Ablehnungsgründe das Ministerium des Innern. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Staatsministerium zulässig, welches endgültig entscheidet.

Die Beisitzer haben auszuscheiden, wenn die Voraussetzungen für ihre Berufung in Wegfall gekommen sind.

§ 6.

Ein Beisitzer, der ohne genügende Entschuldigung sich nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfindet oder sich seinen Obliegenheiten in anderer Weise entzieht, kann vom Vorsitzenden des Pachteinigungsamtes mit Geldstrafe bis zu 10 Reichsmark bestraft werden und zu der Tragung der durch sein Ausbleiben verursachten Kosten verurteilt werden. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Bestrafung oder Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Auf Beschwerde entscheidet der Vorsitzende des Landespachteinigungsamtes endgültig.

Die gleichen Befugnisse stehen dem Vorsitzenden des Landespachteinigungsamtes gegenüber den Beisitzern des

Landesbibliothek Oldenburg

Landespachteinigungsamtes zu. Eine Beschwerde gegen seine Entscheidung findet nicht statt.

Die verhängten Geldstrafen werden im Verwaltungswege beigetrieben und fließen in die Landeskasse. Richtet sich die Strafe gegen einen Beisitzer eines bei einer Stadt I. Klasse eingerichteten Pacheinigungsamts, so fließt die Geldstrafe in die Stadtkasse.

§ 7.

Die Beisitzer der Pachteinigungsämter und des Landespachteinigungsamtes sind durch ihre Vorsitzenden mittels Handschlag an Eidesstatt auf treue und gewissenhafte Führung ihres Amtes und zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8.

Den Pachteinigungsämtern und dem Landespachteinigungsamt sind Schriftführer zuzuordnen. Die Schriftführer der Pachteinigungsämter werden vom Vorsitzenden derselben, der Schriftführer des Landespachteinigungsamtes wird vom Präsidenten des Landgerichts bestellt.

§ 9.

Den Vorsitzenden und den Schriftführern der Pachteinigungsämter und des Landespachteinigungsamtes kann für ihre Tätigkeit im Einigungsamt eine Vergütung gewährt werden, die das Ministerium des Innern festsetzt.

Die Beisitzer des Pachteinigungsamtes und des Landespachteinigungsamtes verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie erhalten neben der Erstattung der Reisekosten Tagegelder, die vom Ministerium des Innern festzusetzen sind.

Die Vergütungen, Tagegelder und Reisekosten für den Vorsitzenden, den Schriftführer und die Besitzer werden aus der Landeskasse bezahlt, bei einem bei einer Stadt I. Klasse eingerichteten Pachteinigungsamt aus der Stadtkasse.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 10.

Für die Vorsitzenden und die Beisitzer der Pachteinigungsämter und des Landespachteinigungsamtes sind Stellvertreter zu bestellen. Auf die Berufung der Stellvertreter und ihre Vergütung finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

§ 11.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften berufenen Vorsitzenden und Beisitzer der Pachteinigungsämter und des Landespachteinigungsamtes und deren Stellvertreter bleiben bis weiter im Amt.

§ 12.

Die Pachteinigungsämter entscheiden in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Besitzern.

Zum Erlaß von Bestimmungen über Pachtungen von unter 10 ha Größe sind die Beisitzer aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von Grundstücken unter 10 ha Größe, zum Erlaß von Bestimmungen für Pachtungen von 10 ha Größe und darüber sind die Beisitzer aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von Grundstücken von 10 ha Größe und darüber, zum Erlaß von Bestimmungen für Pachtungen mit Arbeitsverpflichtung des Pächters sind die Beisitzer aus dem Kreise der Verpächter und Pächter solcher Pachtungen heranzuziehen.

Bei dem nach § 1 Abs. 2 gebildeten Pachteinigungsamte sind für Erlaß von Bestimmungen über Verträge zur Gewinnung von Torf die Beisitzer aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von Torfmooren, für Verträge über die Gewinnung anderer Bodenbestandteile die Beisitzer aus dem Kreise dieser Verpächter und Pächter heranzuziehen.

Mit Zustimmung der Parteien kann die Zuziehung von Beisitzern unterbleiben.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 13.

Das Landespachteinigungsamt entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 finden Anwendung. Von den unständigen Beisitzern sollen in der Regel diejenigen Beisitzer herangezogen werden, die in dem Bezirk wohnen, in welchem das Pachtstück gelegen ist. Für Berufungsentscheidungen über Verträge nach § 17 dieser Verordnung sind die Beisitzer aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von Grundstücken zur Gewinnung von Bodenbestandteilen heranzuziehen.

§ 12 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 14.

Die Pachteinigungsämter können für Grundstücke, die zu landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung verpachtet oder verliehen sind, oder bei denen sonst die Übertragung des Genusses der Erzeugnisse — gegen Entgelt — erfolgt ist, bestimmen, daß Leistungen, die unter den veränderten allgemein wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden, soweit dies der Billigkeit entspricht. Sie haben hierbei den Ertrag, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag, die Pachtpreisrichtlinien der Landwirtschaftskammer sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Vertragsteile angemessen zu berücksichtigen. Zur Umwandlung eines Pachtvertrages in einen Heuerlingsvertrag oder umgekehrt, sowie zur Beseitigung von Bestimmungen über ein Arbeitsverhältnis aus dem Pachtvertrag ist die Zustimmung beider Teile erforderlich.

Beträgt die Größe des Pachtlandes weniger als 10 ha, so können die Pachteinigungsämter, wenn und soweit es bei Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht, außerdem bestimmen, daß

Landesbibliothek Oldenburg

a) gekündigte Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren fortzusetzen sind;

b) ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren verlängert werden;

c) Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden.

Ein Vertrag soll, soweit nicht der Pächter oder Nutzungsberechtigte das Land besonders schlecht bewirtschaftet, regelmäßig dann verlängert werden, wenn dem Pächter oder Nutzungsberechtigten sonst nicht insgesamt 10 ha Land zur Bewirtschaftung verbleiben würden; eigenes oder sonst genutztes Land ist dabei anzurechnen. Dasselbe gilt für alle Sammelpachtverträge, wenn der einzelne Pächter nicht mehr als 10 ha bewirtschaftet. Verlängert das Pachteinigungsamt den Vertrag, so hat es zugleich auf Antrag den Pachtzins neu festzusetzen, und zwar auf den Betrag, der nach dem Ertrag angemessen erscheint, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag. Ein gekündigter oder abgelaufener Vertrag kann wiederholt verlängert werden.

Zur Entscheidung der zur Zuständigkeit der Pachteinigungsämter gehörenden Pachtstreitigkeiten können die ordentlichen Gerichte nicht angerufen werden.

Die Zuständigkeit der Pachteinigungsämter wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich der Vertrag auch auf Wohn- oder Wirtschaftsräume erstreckt. In diesem Falle kommt die Zuständigkeit einer anderen Stelle nicht in Betracht.

§ 15.

Verträge (§ 14), bei denen der Pächter das Pachtgrundstück oder erhebliche Teile davon selbst kultiviert hat, oder bei denen das Pachtgrundstück oder erhebliche Teile davon durch seine Eltern kultiviert worden sind, unterliegen

Landesbibliothek Oldenburg

ohne Rücksicht auf die Grundstücksgröße den Befugnissen der Pachteinigungsämter.

§ 16.

Verträge (§ 14), die gleichzeitig eine Arbeitsverpflichtung des Pächters oder seiner Angehörigen im landwirtschaftlichen Betriebe des Verpächters enthalten (Heuerlingsverträge), unterliegen ohne Rücksicht auf die Grundstücksgröße und unter Ausschluß der Zuständigkeit einer anderen Stelle den Befugnissen der Pachteinigungsämter. Liegt durch Verschulden des zur Arbeit Verpflichteten (des Heuerlings) ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses vor, so darf von der Befugnis, einen solchen Vertrag zu verlängern oder seine Kündigung für unwirksam zu erklären, kein Gebrauch gemacht werden.

§ 17.

Die Zuständigkeit der Pachteinigungsämter wird ausgedehnt auf Verträge, welche die Gewinnung von Bodenbestandteilen, soweit sie dem Abbaurecht des Grundeigentümers unterliegen, gegen Entgelt zum Gegenstande haben. Die Zuständigkeit beschränkt sich auf Erlaß von Bestimmungen der im § 14 Abs. 1 bezeichneten Art. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 und 5 finden Anwendung. Das Pachteinigungsamt kann derartige Bestimmungen auch für das laufende Vertragsjahr treffen.

§ 18.

Dasjenige Pachteinigungsamt ist örtlich zuständig, in dessen Bezirk das verpachtete Grundstück ganz oder zum größeren Teile liegt.

§ 19.

Anträge an das Pachteinigungsamt sind innerhalb der nachstehend festgesetzten Fristen bei dem zuständigen Pacht-

Landesbibliothek Oldenburg

einigungsamt schriftlich oder zur Niederschrift des Schriftführers einzubringen. Die Fristen sind Ausschlußfristen. Die Nichtinnehaltung der Fristen hat zur Folge, daß die anrufende Partei mit ihrem Antrage ausgeschlossen wird. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 57 des Verwaltungsgerichtsgesetzes zulässig. Sie kann nicht mehr beantragt werden, wenn der Pachtvertrag abgelaufen ist. Über den Antrag entscheidet das Pachteinigungsamt. Gegen diese Entscheidung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Landespachteinigungsamt statt.

a) Anträge auf eine anderweitige Festsetzung der Leistungen gemäß § 14 Abs. 1, § 17, sind spätestens binnen zwei Monaten nach Ablauf des Pachtjahres, für welches die Abänderung beantragt wird, bei Verträgen von kürzerer Dauer als ein Jahr binnen zwei Monaten nach Beendigung des Pachtverhältnisses, bei dem zuständigen Pachteinigungsamt einzubringen.

b) Die Unwirksamerklärung einer Kündigung und die Fortsetzung eines gekündigten Vertrages ist spätestens fünf Monate vor Ablauf des Vertrages bei dem Pachteinigungsamt zu beantragen. Beträgt die Kündigungsfrist weniger als sechs Monate, oder wird der Vertrag fristlos gekündigt oder aufgehoben, so ist der Antrag auf Unwirksamerklärung der Kündigung und Fortsetzung des gekündigten Vertrages spätestens innerhalb zwei Wochen nach erfolgter Kündigung oder Aufhebung an das Pachteinigungsamt zu richten.

c) Die Verlängerung eines ohne Kündigung ablaufenden Pachtverhältnisses ist spätestens sechs Monate vor Beendigung des Pachtverhältnisses zu beantragen.

Für Verträge über unbehauste Pachtgrundstücke, die als Wiese oder Weide benutzt werden, gilt als

Landesbibliothek Oldenburg

besondere Bestimmung, daß der Antrag auf Pachtverlängerung bis zum Ablauf des Pachtvertrages gestellt werden kann, sofern der Pachtvertrag in der Zeit vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres abläuft.

d) Anträge auf Aufhebung eines Pachtverhältnisses sind spätestens fünf Monate vor Beendigung des laufenden Pachtjahres bei dem Pachteinigungsamt einzubringen.

Werden die vorstehend genannten Fristen nicht gewahrt, so hat der Vorsitzende des Pachteinigungsamtes durch einen mit Gründen versehenen Bescheid den Antrag sofort als unzulässig zurückzuweisen. Gegen diesen Bescheid steht innerhalb zwei Wochen nach dem Tage der Zustellung dem Antragsteller der Antrag auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung vor dem Pachteinigungsamt zu. In dem Bescheid ist ausdrücklich anzugeben, daß gegen den Bescheid ein Antrag auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung zulässig ist. Wird der Antrag auf mündliche Verhandlung nicht gestellt, so gilt der Bescheid als Schlußentscheidung.

§ 20.

Die Pachteinigungsämter, die in erster Linie auf einen Vergleich hinzuwirken haben, entscheiden, wenn ein solcher zwischen den Beteiligten nicht zu erreichen ist, nach billigem Ermessen durch Beschluß.

Die Schlußentscheidungen der Pachteinigungsämter können durch Berufung an das Landespachteinigungsamt sowohl in tatsächlicher als in rechtlicher Beziehung angefochten werden. Die Entscheidung über die Kosten kann nur mit der Entscheidung über die Hauptsache zugleich angefochten werden.

Die Berufung ist unter Angabe der Gründe, auf die sie gestützt wird, binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung des Beschlusses beim Pachteinigungsamt schriftlich oder zur Niederschrift des

Landesbibliothek Oldenburg

Schriftführers einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Berufung innerhalb dieser Zeit schriftlich bei dem Landespachteinigungsamt eingegangen ist. Dieses hat die Berufung unverzüglich an das Pachteinigungsamt, dessen Entscheidung angefochten ist, abzugeben. Ist die Frist zur Einlegung der Berufung versäumt, so kann der Vorsitzende des Pachteinigungsamtes die Berufung ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückweisen. In demselben ist dem Berufungskläger zu eröffnen, daß ihm innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an, die Beschwerde an das Landespachteinigungsamt zusteht, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibt.

Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist gelten die Bestimmungen des § 57 des Verwaltungsgerichtsgesetzes. Über den Antrag entscheidet das Landespachteinigungsamt.

§ 21.

Das Landespachteinigungsamt kann, wenn die Berufung begründet ist, entweder selbst in der Sache entscheiden oder sie an das Pachteinigungsamt zurückverweisen. Das Pachteinigungsamt ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung des Beschlusses zugrunde liegt.

Die Schlußentscheidungen der Pachteinigungsämter und des Landespachteinigungsamts sind mit Gründen zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

Die Schlußentscheidung des Landespachteinigungsamts wird mit der Verkündung und, wenn eine solche nicht erfolgt, mit der Zustellung rechtskräftig.

Der Inhalt des Vergleichs und der rechtskräftigen Entscheidungen über den Pachtstreit gilt unter den Beteiligten als Vertragsinhalt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 22.

Für die Zeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung kann das Pachteinigungsamt (Landespachteinigungsamt), sowie außerhalb der mündlichen Verhandlung der Vorsitzende durch einstweilige Anordnung das streitige Pachtverhältnis regeln. Eine solche Anordnung muß getroffen werden, wenn das Reich, Länder, Gemeinden und Kirchen sowie gesetzliche Vertreter von gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften als Beteiligte es beantragen.

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe die Entscheidung des Pachteinigungsamts (Landespachteinigungsamts) angerufen werden. Diese ist endgültig.

§ 23.

Aus Vergleichen, die vor dem Pachteinigungsamt oder vor dem Landespachteinigungsamt oder vor deren Vorsitzenden zwischen dem Verpächter, dem Pächter oder einem Dritten abgeschlossen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt. Die Vollstreckungsklausel wird vom Vorsitzenden erteilt.

Die Entscheidungen der Pachteinigungsämter und des Landespachteinigungsamtes über die Kosten und über die Kostenerstattung sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 24.

Dem Pächter steht das Recht zu, sich durch seine Berufsorganisation vor dem Pachteinigungsamt und dem Landespachteinigungsamt vertreten zu lassen.

Im übrigen finden auf das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern und dem Landespachteinigungsamt die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, §§ 56—98, mit Ausnahme der

Landesbibliothek Oldenburg

§§ 59, 63, 65 Abs. 1 und 2, 67 Abs. 1 und 2, 78, 84 Abs. 2, 85, 88, 90 und 91, Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Verwaltungsgerichts und seines Vorsitzenden das Pachteinigungsamt und sein Vorsitzender und an Stelle des Oberverwaltungsgerichts und seines Vorsitzenden das Landespachteinigungsamt und sein Vorsitzender treten. Die Frist zur Abgabe der Gegenerklärung nach § 68 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 soll in der Regel zwei Wochen nicht übersteigen.

Ist eine Körperschaft Partei, so sind ihre Beamten oder gesetzlichen Vertreter von der Ausübung des Amtes als Beisitzer ausgeschlossen; das gleiche gilt für die in der landwirtschaftlichen Verwaltung eines Großverpächters oder Großpächters in leitender Stellung tätigen Angestellten, wenn der Dienstberechtigte Partei ist. Hat ein Verpächter an mehrere Pächter Grundstücke verpachtet, so sind seine sämtlichen Pächter von der Ausübung des Amtes als Beisitzer ausgeschlossen, wenn der Verpächter Partei ist.

§ 25.

Das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern und das Berufungsverfahren vor dem Landespachteinigungsamt ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens zerfallen in die Gebühr und die baren Auslagen.

Wird ein Antrag auf Änderung der Leistungen abgelehnt, so trägt die unterliegende Partei die Kosten; andernfalls entscheiden über die Auferlegung der Kosten die Pachteinigungsämter und das Landespachteinigungsamt nach billigem Ermessen. Bei Anträgen auf Fortsetzung gekündigter Verträge oder auf Verlängerung ohne Kündigung ablaufender Verträge oder auf Aufhebung von Verträgen vor Ablauf der vereinbarten Zeit trägt die unterliegende Partei die Kosten.

Von einem Beteiligten, der außer stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Verfahrens zu bestreiten, dürfen

Landesbibliothek Oldenburg

Gebühren nicht erhoben werden, sofern die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos war. Von der Erstattung der baren Auslagen kann einstweilen befreit werden, wenn die Einziehung eine besondere Härte bedeutet. Die Befreiung von den Kosten wird auf Grund eines Zeugnisses gemäß § 118 Abs. 2 Z.P.O. von dem Vorsitzenden des Pachteinigungsamts oder des Landespachteinigungsamts für jede Instanz besonders gewährt. Gegen die Entscheidungen der Vorsitzenden der Pachteinigungsämter ist die Beschwerde an den Vorsitzenden des Landespachteinigungsamtes binnen einer Frist von zwei Wochen zulässig.

Ein Ersatz der einer Partei entstandenen Auslagen und Vertretungskosten wird nicht gewährt.

§ 26.

Die Gebühr wird mit dem Eingang des Antrages oder der Berufung beim Pachteinigungsamt bzw. beim Landespachteinigungsamt fällig. Sie ist nach Reichsmark zu berechnen und zu verbuchen. Sie beträgt in jeder Instanz 2 v. H. des vereinbarten Jahrespachtzinses oder, wenn der Pachtvertrag auf eine kürzere Zeit als 1 Jahr abgeschlossen ist, des vereinbarten Pachtpreises mit Einschluß des Wertes von Naturalleistungen, mindestens aber 3 Reichsmark. Wird einem Antrage auf Fortsetzung eines gekündigten Vertrages oder auf Verlängerung eines ohne Kündigung ablaufenden Vertrages nicht entsprochen, so wird der Berechnung der Gebühr der in dem ablaufenden Vertrage vereinbarte Pachtpreis zugrunde gelegt. Die Gebühr wird nach dem durch Beschluß des Pachteinigungsamtes (Landespachteinigungsamtes) festgesetzten oder durch Vergleich bestimmten Betrage des Pachtpreises berechnet, wenn dieser von dem vereinbarten Pachtpreis abweicht.

Die Gebühr wird verdoppelt, wenn der Pachtstreit durch

Landesbibliothek Oldenburg

Beschluß des Pachteinigungsamtes oder des Landespachteinigungsamtes erledigt wird.

Die Gebühren fließen in die Landeskasse, die Gebühren für das Verfahren vor einem bei einer Stadt I. Klasse eingerichteten Pachteinigungsamt in die Stadtkasse.

§ 27.

An baren Auslagen werden erhoben:

1. die Schreibgebühr mit 0,20 Reichsmark für jede Seite,
2. die Post- und Telegraphengebühr,
3. die an Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Gebühren,
4. die bei Geschäften außerhalb des Amtssitzes den Vorsitzenden, Beisitzern und Schriftführern der Pachteinigungsämter oder des Landespachteinigungsamts zustehenden Tagegelder und Reisekosten.

§ 28.

Die Berechnung der Kosten erfolgt durch den Schriftführer. Sie ist in der Gesamtsumme auf volle 0,10 Reichsmark nach unten abzurunden. Die Kostenfestsetzung kann innerhalb zwei Wochen nach Zustellung durch Beschwerde an den Vorsitzenden angefochten werden. Gegen dessen Entscheidung ist binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an den Vorsitzenden des Landespachteinigungsamtes zulässig.

§ 29.

Auf die den Vertragsteilen nach dieser Verordnung zustehenden Rechte kann nicht verzichtet werden; die Vereinbarung schiedsrichterlicher Entscheidung ist zulässig. Eine Vereinbarung, nach der einem Vertragsteil bei Ausübung der Rechte besondere Nachteile erwachsen sollen, ist unwirksam.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 30.

Das Ministerium des Innern erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 31.

Diese Verordnung tritt in der vorstehenden Fassung am 1. Oktober 1925 in Kraft und am 30. September 1927 außer Kraft.

Die vor dem 1. Oktober 1925 gestellten Anträge werden, wenn das Pachteinigungsamt noch darüber zu entscheiden hat, nach den neuen Vorschriften, andernfalls nach dem bisherigen Recht beurteilt.

Pachtverträge, die in der Zeit vom 1. März 1924 bis 30. September 1925 abgeschlossen sind, bleiben vom Pachtschutz befreit. Dies gilt nicht für die in den §§ 15 und 16 bezeichneten Verträge.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 7. Septbr. 1925.) 59. Stück.

Inhalt:

Nr. 84. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. September 1925, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (O.G.Bl. Bd. 43 S. 644).

Nr. 85. Verordnung vom 2. September 1925 zur Durchführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. September 1925, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Nr. 86. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 2. September 1925, betreffend Bestätigung der Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Herabminderung der Personalausgaben vom 26. März 1925.

Nr. 84.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (O.G.Bl. Bd. 43 S. 644).

Oldenburg, den 2. September 1925.

Landesbibliothek Oldenburg

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Die Geltungsdauer des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (O. G.Bl. Bd. 43 S. 644), durch das Gesetz vom 31. Juli 1925 bis zum 30. Juni 1925 verlängert, wird mit folgenden Abänderungen für die Zeit vom 1. Juli 1925 bis zum 31. März 1926 weiter verlängert.

I. § 7 Abs. 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt für die Zeit vom 1. Juli 1925 bis 31. März 1926 für je 1000 *RM* des nach den §§ 4 und 5 ermittelten, auf volle 100 *RM* nach oben abgerundeten Wertes (Wertanteils) monatlich

a. 0,90 *RM* bei den Neubauten und den durch Um- oder Einbauten neugeschaffenen Gebäudeteilen, die nach dem 1. Juli 1918 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig geworden sind,

b. 0,45 *RM* bei den übrigen Gebäuden.

Beträgt der gesamte Brandkassenwert eines Steuerpflichtigen nicht mehr als 500,— *RM*, so kommt die Steuer nicht zur Erhebung."

II. Im § 8 des Gesetzes erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„Abs. 1. Soweit vor dem 14. Februar 1924 auf einem Grundstück eine privatrechtliche wertbeständige Last gemäß der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (R.G.Bl. I S. 231) oder dem Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (R.G.Bl. I S. 407) eingetragen ist, ist der dem Werte der aus der Last sich ergebenden laufenden Geldverpflichtung entsprechende Geldbetrag dem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag zu erstatten. Das gleiche gilt für die

Landesbibliothek Oldenburg

auf Grund des Gesetzes über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner, vom 23. Juni 1923 (R.G.Bl. II S. 284) aus der Umwandlung einer schweizerischen Goldhypothek entstandenen Frankengrundschulden sowie für solche Hypotheken in in- oder ausländischer Währung, die der Grundstückseigentümer zur Ablösung dieser Frankengrundschuld aufnimmt. Zu den laufenden Geldverpflichtungen gehören in diesem Falle auch Tilgungsbeträge, die zur Abtragung der Frankengrundschuld angesammelt werden. Die näheren Bestimmungen darüber, in welcher Höhe Tilgungen als angemessen anzusehen sind, trifft das Ministerium der Finanzen."

III. In § 8 des Gesetzes wird zwischen Abs. 1 und Abs. 2 folgender neuer Abs. 1a eingeschaltet:

„Abs. 1a. Die gesetzliche Miete wird vom 1. Juli 1925 ab um einen Betrag erhöht, mit dem eine vor dem 1. Januar 1918 eingetragene, nach dem Grundsatz des § 4 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (R.G.Bl. I S. 117) aufgewertete Papiermarkhypothek zu verzinsen wäre, deren Nennbetrag dem Friedenswert des Grundstücks entspricht. Für die Höhe der Verzinsung gilt der im § 28 des Aufwertungsgesetzes vorgeschriebene Zinssatz. Hierdurch sind die Steuerminderungsansprüche gemäß § 28 Abs. 3 letzter Satz der III. Steuernotverordnung alter Fassung mit abgegolten."

IV. Dem § 8 des Gesetzes wird folgender neuer Abs. 4 nachgefügt:

„Abs. 4. War ein Grundstück am 1. Juli 1914 — bei späterer Fertigstellung des Gebäudes im Zeit-

Landesbibliothek Oldenburg

punkte der Fertigstellung — mit dinglich privatrechtlichen Lasten nicht oder mit nicht mehr als 20 v. H. des Gesamtwertes (gemeinen Wertes) belastet, so ist die Steuer auf Antrag des Eigentümers um 30 v. H. herabzusetzen. Voraussetzung ist, daß das Grundstück sich noch im Eigentum des am 1. Juli 1914 (im Zeitpunkt der Fertigstellung) eingetragenen Eigentümers oder seines Ehegatten oder seiner unmittelbaren Abkömmlinge befindet, oder daß das Eigentum an dem Grundstück von den genannten Personen erst nach dem 1. Dezember 1923 auf einen Dritten übergegangen ist."

V. Dem Gesetz wird als § 13 hinzugefügt:

„Das Staatsministerium wird ermächtigt, die durch eine Änderung der Bestimmungen der III. Steuernotverordnung über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken notwendig werdenden Änderungen im Wege der Verordnung zu treffen und das Gesetz in der durch dieses Abänderungsgesetz sowie durch die Verordnung geänderten Fassung im Gesetzblatt bekannt zu machen.

Oldenburg, den 2. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzebrock.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 85.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. September 1925, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Oldenburg, den 2. September 1925.

Zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. September 1925, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, wird folgendes bestimmt:

I.

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für für den Landesteil Oldenburg vom 2. Juli 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, vom 7. Juli 1924 (O.G.Bl. Bd. 43 S. 375) findet auch auf die Durchführung des Gesetzes vom 2. September 1925, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz sinngemäße Anwendung.

II.

Als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln (§ 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) gelten nur solche, die gewährt worden sind auf Grund

1. der Bestimmungen des Bundesrats für die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln vom 31. Oktober 1918 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1160) und der dazu erlassenen Bekannt-

Landesbibliothek Oldenburg

machung des Direktoriums vom 11. Januar 1919 (Oldenburgische Anzeigen vom 21. Januar 1919),

2. der Bestimmungen des Reichsrats über die Gewährung von Darlehen aus Reichsmitteln zur Schaffung neuer Wohnungen vom 10. Januar 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 56),
3. der Bekanntmachung der Reichsregierung zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Februar 1921, betreffend die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 130) nebst Ausführungsvorschriften des Staatsministeriums vom 18. März 1921 (Oldenburgische Anzeigen vom 22. März 1921).

Oldenburg, den 2. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzebrock.

Nr. 86.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Bestätigung der Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Herabminderung der Personalausgaben vom 26. März 1925.

Oldenburg, den 2. September 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Die Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Herabminderung der Personalausgaben vom 26. März 1925 wird mit folgender Maßgabe bestätigt:

Landesbibliothek Oldenburg

1. An die Stelle des § 5 der Verordnung tritt als § 5 folgende Vorschrift:

(1) Zur Einstellung von Beamten und Beamtenanwärtern in den Staatsdienst bedarf es der Zustimmung des Staatsministeriums.

(2) Bei Einstellungen sind in erster Linie Versorgungsanwärter, Schwerbeschädigte sowie nach Möglichkeit leistungsfähige auf Grund des Oldenburgischen Personalabbaugesetzes vom 28. März 1924 entlassene oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte heranzuziehen.

2. Im § 11 Abs. 3 der Verordnung ist zwischen den Ziffern 7) und 9) einzufügen: „8 Abs. 2—4" und der letzte Satz zu streichen.

Oldenburg, den 2. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Köster.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 9. Septbr. 1925.) 60. Stück.

Inhalt:

Nr. 87. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 3. September 1925 über die Feuerbestattung.

Nr. 88. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. September 1925, betreffend Aufhebung der für den Amtsverband Varel erlassenen Eberkörungsordnung und Änderung der Eberkörungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg und Friesoythe und Stadt Oldenburg und Delmenhorst.

Nr. 89. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. September 1925, betreffend Verbot des Lenzens von Öl, Ölrückständen und ölhaltigen Flüssigkeiten.

Nr. 87.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg über die Feuerbestattung.

Oldenburg, den 3. September 1925.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Landesbibliothek Oldenburg

§ 1.

Die Feuerbestattung ist nur in Anlagen zulässig, deren Errichtung und Betrieb vom Ministerium des Innern genehmigt worden ist.

Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Anlage den bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entspricht und das Unternehmen die Gewähr bietet, daß es dauernd und in würdiger Weise geführt wird.

§ 2.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerbestattungsanlage wird nur Gemeinden, Gemeindeverbänden und solchen Körperschaften des öffentlichen Rechts erteilt, denen die Sorge für die Beschaffung öffentlicher Begräbnisplätze obliegt.

§ 3.

Die Benutzung der Anlage darf nur nach Maßgabe einer vom Ministerium des Innern genehmigten Gebrauchsordnung, die einen Gebührentarif und Bestimmungen über die Art der Beisetzung der Aschenreste enthalten muß, erfolgen.

§ 4.

Die Feuerbestattung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Gemeindevorstandes des Einäscherungsortes zulässig. Antragsberechtigt ist jeder Bestattungspflichtige.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn beigebracht sind:

1. die amtliche Sterbeurkunde;
2. der Nachweis, daß der Verstorbene die Feuerbestattung angeordnet hat (§ 5);
3. eine nach vorgängiger Leichenschau aufzustellende Bescheinigung des für den Sterbeort zuständigen be-

Landesbibliothek Oldenburg

amteten Arztes, daß ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, sich nicht ergeben hat;

4. eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Sterbeortes oder des letzten Wohnorts des Verstorbenen, daß keine Bedenken gegen die Feuerbestattung bestehen, daß insbesondere ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, nicht vorliegt. In den Fällen des § 159 der Strafprozeßordnung wird die Bescheinigung der Polizeibehörde durch die nach Abs. 2 daselbst erteilte Genehmigung ersetzt. Die Genehmigungserklärung muß die Bescheinigung enthalten, daß die Feuerbestattung für unbedenklich gehalten wird.

§ 5.

Der Nachweis, daß der Verstorbene seine Feuerbestattung angeordnet hat (§ 4 Abs. 2 Ziffer 2), kann erbracht werden:

1. durch eine letztwillige Verfügung des Verstorbenen;
2. durch eine mündliche Erklärung des Verstorbenen, die vor einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Behörde oder Person als vor ihr abgegeben beurkundet ist;
3. durch eine unter Angabe des Ortes und des Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung des Verstorbenen;
4. durch die eidesstattliche Versicherung zweier glaubwürdiger Personen, daß der Verstorbene in ihrer Gegenwart den ausdrücklichen und ernsthaften Wunsch geäußert hat, eingeäschert zu werden.

§ 6.

In Ausnahmefällen kann die Feuerbestattung auch ohne den in § 4 Abs. 2 Ziffer 2 und § 5 vorgesehenen Nachweis

Landesbibliothek Oldenburg

auf Antrag des Bestattungspflichtigen genehmigt werden, wenn dieser glaubhaft macht, daß die Feuerbestattung dem Willen des Verstorbenen entspricht.

§ 7.

Die Anordnung der Feuerbestattung (§ 4 Abs. 2 Ziffer 2) kann nicht durch einen Stellvertreter getroffen werden. Sie ist nur wirksam, wenn der Verstorbene sie nach vollendetem 16. Lebensjahr getroffen hat und zu der Zeit der Anordnung nicht geschäftsunfähig war.

An die Stelle seiner Anordnung tritt:

1. der Antrag des Inhabers der elterlichen Gewalt, wenn der Verstorbene unter elterlicher Gewalt stand und das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte;
2. der Antrag des Vormunds, wenn der Verstorbene unter Vormundschaft stand und nicht nach Abs. 1 fähig war, selbst eine Anordnung zu treffen.

§ 8.

War der Verstorbene in einer dem Tode unmittelbar voraufgegangenen Krankheit ärztlich behandelt worden, so soll der behandelnde Arzt zur Leichenschau zugezogen und sein Gutachten über die Todesursache in die nach § 4 Abs. 2 Ziffer 3 auszustellende Bescheinigung aufgenommen werden.

Vor der Erteilung der Bescheinigung ist die Leichenöffnung vorzunehmen, wenn der beamtete Arzt oder im Falle des Abs. 1 der behandelnde Arzt sie zur Feststellung der Todesursache für erforderlich hält.

§ 9.

Über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes auf Grund des § 4 hat die Aufsichtsbehörde tunlichst binnen einer Frist von 24 Stunden endgültig zu entscheiden.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 10.

Ausführungsbestimmungen werden vom Staatsministerium erlassen.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft.

Oldenburg, den 3. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Zimmermann.

Nr. 88.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Aufhebung der für den Amtsverband Varel erlassenen Eberkörungsordnung und Änderung der Eberkörungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg und Friesoythe und Stadt Oldenburg und Delmenhorst.

Oldenburg, den 3. September 1925.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberkörungsordnung, wird nach Zustimmung des Amtsrates des Amtsverbandes Varel und des Ausschusses des Zweckverbandes für das Zuchtgebiet des Oldenburger veredelten Landschweines im Freistaat Oldenburg die für den Amtsverband Varel erlassene Eberkörungsordnung in der Fassung vom 24. März 1903 aufgehoben und die Eberkörungsordnung vom 21. April 1923 für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg und Friesoythe und Stadt Oldenburg und Delmenhorst geändert, wie folgt:

Landesbibliothek Oldenburg

I. In der Überschrift und im Artikel 1 wird jedesmal hinter „Amt Oldenburg" eingeschaltet „Varel".

II. Hinter Artikel 20 wird nachgefügt:

VI.

Ausnahmebestimmungen für die Gemeinden Bockhorn, Zetel und Neuenburg.

Artikel 21.

§ 1.

In den Gemeinden Bockhorn, Zetel und Neuenburg des Amtsverbandsbezirks Varel ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bis weiter zugelassen, daß in das Zuchtbuch der Jeverländischen Schweinezuchtgenossenschaft eingetragene Eber anstatt vom Körungsausschuß von einer gemäß § 5 der Eberkörungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Jever und Rüstringen vom 17. November 1921 gebildeten Körungskommission gekört werden.

Diese Körung hat die Wirkung, daß die angekörten Eber nach Maßgabe der für die Jeverländische Schweinezuchtgenossenschaft geltenden Bestimmungen zum Decken fremder, in den Gemeinden Bockhorn, Zetel und Neuenburg gehaltener Sauen, die in das Zuchtbuch der Jeverländischen Schweinezuchtgenossenschaft eingetragen sind, zugelassen sind.

§ 2.

Die angekörten Eber sind in gleicher Weise wie die übrigen, von der Körungskommission der Jeverländischen Schweinezuchtgenossenschaft angekörten Eber zu kennzeichnen. Eine Niederschrift über das Ergebnis der Körungen ist von der Jeverländischen Schweine-

Landesbibliothek Oldenburg

zuchtgenossenschaft nach jedesmaligem Abschluß der Körungen dem Obmann des Körungsausschusses (Artikel 5 § 2) zu übersenden.

Ein Verzeichnis der in den Gemeinden Bockhorn, Zetel und Neuenburg gehaltenen, in das Zuchtbuch der Jeverländischen Schweinezuchtgenossenschaft eingetragenen Sauen ist von dieser Genossenschaft dem Obmann des Körungsausschusses mitzuteilen und auf dem Laufenden zu halten.

§ 3.

Die Besitzer der von der Körungskommission der Jeverländischen Schweinezuchtgenossenschaft angekörten Eber sind verpflichtet, Namen, Zuchtbuchnummer, Kennzeichnung und Standort des Ebers vor seiner Verwendung zum Decken dem Obmann des Körungsausschusses (Artikel 5 § 2) mitzuteilen; sie haben ein Verzeichnis sämtlicher von diesen Ebern belegten Sauen nach einem ihnen gemäß Artikel 17 zu behändigenden Vordruck ordnungsmäßig zu führen und dieses Verzeichnis dem Körungsausschnß bis zur jährlichen Hauptkörung zu übergeben.

Oldenburg, den 3. September 1925.

Ministerium des Innern.

J. V.:

Dr. Willers.

Nr. 89.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verbot des Lenzens von Öl, Ölrückständen und ölhaltigen Flüssigkeiten.

Oldenburg, den 3. September 1925.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, bestimmt das Staatsministerium, was folgt:

Landesbibliothek Oldenburg

§ 1.

In allen öffentlichen Gewässern einschließlich der Küstengewässer und in den Häfen ist das Lenzen von Öl, Ölrückständen oder ölhaltigen Flüssigkeiten verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht gesetzlich eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *RM*, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Oldenburg, den 3. September 1925.

Staatsministerium.
Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 16. Septbr. 1925.) 61. Stück.

Inhalt:

Nr. 90. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 5. September 1925 wegen Aufnahme von Anleihen.

— Druckfehlerberichtigung.

Nr. 90.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 5. September 1925 wegen Aufnahme von Anleihen.

Oldenburg, den 5. September 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach den Voranschlägen der Landeskassen der drei Landesteile für 1925 zu leistenden Ausgaben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausgabe von verzinslichen oder unverzinslichen Schatzanweisungen zu verschaffen, die in spätestens vier Jahren wieder einzulösen sind.

Landesbibliothek Oldenburg

Werden die Schatzanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die nach Abs. 1 zu deckenden Summen zu beschaffen.

Soweit sich die erforderlichen Mittel nicht auf dem im Abs. 1 und 2 bezeichneten Wege beschaffen lassen, kann die Staatsregierung unter angemessenen, der Lage des Geldmarktes entsprechenden Bedingungen, kurzfristige Anleihen aufnehmen.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben

1. des Landesbaufonds des Landesteils Oldenburg die Summe von 12 994 900 *RM*,
2. des Siedlungsamts des Landesteils Oldenburg die Summe von 2 000 000 *RM*,
3. des Landesteils Lübeck die Summe von . . . . . —.—
4. des Landesteils Birkenfeld die Summe von . . . . . —.—

zu beschaffen und zu diesem Zwecke durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder durch langfristige Darlehen gegen Schuldscheine Anleihen zu Lasten des Freistaats Oldenburg aufzunehmen.

§ 3.

Die Anleihen (§ 2) sind für den Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barbezahlung des Nennwerts der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht

Landesbibliothek Oldenburg

kann sie für den Zeitraum von längstens dreißig Jahren verzichten. Auch kann sie die Verpflichtung übernehmen, die Anleihe in mindestens zehn Jahren durch Auslosung zu tilgen oder den Gläubigern das Recht einräumen, die Rückzahlung nach einem Zeitraum von mindestens zehn Jahren zu verlangen.

Die Staatsregierung kann für einen Teil der im § 2 genannten Beträge auch langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufnehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, falls sich durch die Zusammenfassung der Anleihe mit den Anleihen anderer deutscher Länder oder von deutschen Gemeinden und Gemeindeverbänden bessere Bedingungen erzielen lassen, die Anleihe in Gemeinschaft mit diesen Körperschaften aufzunehmen und gleichzeitig die Mithaft für deren Anleihen zu übernehmen.

§ 4.

Falls und soweit sich die Anleihen (§ 2) in der vorgesehenen Art nicht unter angemessenen Bedingungen aufnehmen lassen, können die Mittel nach § 1 beschafft werden.

§ 5.

Derjenige Landesteil, zu dessen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden andern Landesteilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

§ 6.

Die Staatsregierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

§ 7.

Das Ministerium der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Schuldverschreibungen

Landesbibliothek Oldenburg

und Schatzanweisungen, über die Festsetzung des Zinsfußes und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.

§ 8.

Auf Grund des Anleihegesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 14. Juli 1924 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

Oldenburg, den 5. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzebrock.

Druckfehlerberichtigung.

Im Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. September 1925, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (O.G.Bl. Bd. XLIV, Stück 59, Nr. 84) ist auf Seite 274, 1. Zeile, statt „mit dringlich privatrechtlichen Lasten" zu setzen „mit dinglich privatrechtlichen Lasten".

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 18. Septbr. 1925.) 62. Stück.

Inhalt:

Nr. 91. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 14. September 1925 zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.

Nr. 92. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. September 1925, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

Nr. 91.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.

Oldenburg, den 14. September 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

1.

Die auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 vom Staatsministerium erlassene Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom

Landesbibliothek Oldenburg

11. Mai 1925 — Gesetzbl. Bd. 44 S. 155 — über die Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) vom 12. Juli 1924 in Verbindung mit dem Gesetz vom 13. Dezember 1924 wird bestätigt.

In Ziffer 5 der Notverordnung vom 11. Mai 1925 ist das Wort „vorläufig" zu streichen.

Ferner erhält die Ziffer 5 folgende Zusatzabsätze:

Diejenigen Gemeinden, die gegenüber dem Rechnungsjahr 1924/25 einen geringeren Staatszuschuß zu den Lehrerbesoldungen nach den Vorschriften der Notverordnung vom 11. Mai 1925 erhalten, erhalten auf Antrag einen weiteren Staatszuschuß in Höhe von 50 % dieses Ausfalls, es sei denn, daß bei weiterer Anspannung aller Steuermöglichkeiten dieser Ausfall hätte vermieden werden können.

Der Anspruch gemäß vorstehendem Absatz erstreckt sich jedoch nicht auf den Ausfall an Staatszuschuß der einzelnen Gemeinden, soweit er durch das Mehr der Gemeindeanteile an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer infolge Verteilnng dieser Steuer gemäß Ziffer 1 dieser Notverordnung gegenüber der Verteilung nach Maßgabe der Rechnungsanteile gemäß § 1 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1924 ausgeglichen wird.

2.

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1924 wird bis zum 31. März 1926 verlängert.

3.

An Stelle des durch Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Mai 1925 — Gesetzbl. Bd. 44, S. 155 — aufgehobenen § 10 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1924 tritt folgender neuer § 10:

§ 10.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände — im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien — sind berechtigt, für die Zeit vom 1. April 1925 bis 31. März 1926 Zuschläge zu der Steuer vom bebauten Grundbesitz zu erheben, und zwar je in Höhe bis zu 50% der jeweilig zur Hebung kommenden staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gesetze, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz für die drei Lantesteile. Sie können auch beschließen, daß dabei die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsgebäude von den Zuschlägen befreit bleiben.

Zuschlagsfrei sind jedoch Eigentümer von Gebäuden und Gebäudeteilen, die nach dem 1. Juli 1918 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig geworden sind.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, die im Eigentum des Reichs stehenden Gebäude, soweit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen, mit den gleichen Hundertsätzen zu den Sätzen zu besteuern, mit denen der Staat diese Gebäude gemäß dem Gesetz, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, veranlagt haben würde, wenn sie nicht befreit sein würden.

Die Bestimmungen der Gesetze für die drei Landesteile, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, sind entsprechend anzuwenden.

Soweit der Gemeindeverband keinen Zuschlag oder den Zuschlag nicht in voller Zuschlagshöhe erhebt, und der Amtsrat oder Landesausschuß oder Bürgermeistereirat einen entsprechenden Beschluß in erster Lesung nicht spätestens innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gefaßt hat, können die Gemeinden selbst bis zur Höchstgrenze von 100% der staatlichen Steuer erheben.

Landesbibliothek Oldenburg

Im Landesteil Birkenfeld fließt von dem Aufkommen der nach § 7 des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, für die Landeskasse erhobenen Steuer ein Sechstel in die Kasse des Landesverbandes.

4.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Ausführungsgesetzes, wie er sich aus diesem Gesetz ergibt, in den Gesetzblättern zu veröffentlichen.

Oldenburg, den 14. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Ostmann.

Nr. 92.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

Oldenburg, den 14. September 1925.

Auf Grund der Ermächtigung in Ziffer 4 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 14. September 1925 zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird nachstehend der Text dieses Gesetzes, wie er sich aus den vom Landtage beschlossenen Änderungen ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) bekannt gemacht.

Oldenburg, den 14. September 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 1.

Die nach dem Finanzausgleichsgesetz und dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1923 zur Änderung des Landessteuergesetzes in der Fassung des Artikels V der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (R.G.Bl. S. 74) auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen an Einkommensteuer und an Körperschaftssteuer werden für die Landeskassen vereinnahmt.

Von den einkommenden Beträgen verbleiben drei Siebentel den Landeskassen, die übrigen vier Siebentel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird nach dem Istaufkommen der einzelnen Finanzamtsbezirke zerlegt und der hiernach errechnete Gemeindeanteil auf die Gemeinden des einzelnen Bezirks nach dem Maßstabe der Rechnungsanteile gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes und § 40 Nr. 2 der dritten Steuernotverordnung vorläufig verteilt.

§ 2.

Das nach dem Finanzausgleichsgesetz auf den Freistaat Oldenburg entfallende Aufkommen an Grunderwerbssteuer wird für die Landeskassen vereinnahmt und von diesen im Landesteil Oldenburg zur Hälfte den Gemeinden und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld je zu einem Viertel dem Landesverband und den Gemeinden zugeführt.

Die Gemeinden des Landesteils Oldenburg sowie die Landesverbände der Landesteile Lübeck und Birkenfeld können einen Zuschlag zur Grunderwerbssteuer erheben, der 2 v. H., und wenn eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben wird, 4. v. H. des steuerpflichtigen Wertes nicht übersteigen darf.

Der Zuschlag wird durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Landesausschusses festgesetzt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 3.

Die dem Freistaat Oldenburg nach dem Finanzausgleichsgesetz in der Fassung des Artikels V der dritten Steuernotverordnung zufließenden Anteile an der Umsatzsteuer (§ 38), der Rennwettsteuer (§ 46) und der Börsensteuer (§ 46a) sind nach dem in den angeführten Paragraphen angegebenen Verhältnis an die Landeskassen abzuführen.

§ 4.

Von den Eingängen an Umsatzsteuer verbleiben zwei Fünftel den Landeskassen, die übrigen drei Fünftel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird vom Ministerium des Innern zur Hälfte nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl und zur Hälfte nach dem Verhältnis des Sollaufkommens im Rechnungsjahre 1922 auf die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt, und zwar erhalten im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Landesverband ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel.

§ 5.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Grundsteuer bis zum Dreifachen und zur Gebäudesteuer bis zum Einfachen des Grundbetrages der staatlich veranlagten Steuer nach Goldwert zu erheben mit der Maßgabe, daß der nach dem Grundsteuergesetz in Reichsmark zu entrichtende Betrag als Goldmarkbetrag gelten soll.

§ 6.

Die nach dem 1. Januar 1914 in Kultur genommenen Flächen, soweit sie in landwirtschaftlichen Betrieben in der Größe von unter 15 ha landwirtschaftlichen Kulturlandes

Landesbibliothek Oldenburg

bewirtschaftet werden, sind auf den Antrag des Steuerpflichtigen von den Gemeindezuschlägen zur Grundsteuer freizustellen.

Der Antrag muß innerhalb einer von der Gemeinde zu setzenden Frist gestellt werden, die mindestens 14 Tage, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, betragen muß.

§ 7.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Gewerbesteuer bis zum Dreifachen der staatlichen Steuer nach Maßgabe des Gesetzes über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 zu entrichtenden Gewerbesteuer nach Goldwert zu erheben.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Statut besondere Gewerbesteuern einzuführen:

1. für fabrikmäßige Unternehmungen, in deren Betriebe in der Regel mindestens 30 Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden,
2. für zur Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes unterhaltene Betriebsstätten (im Sinne des § 10 des Finanzausgleichsgesetzes) von Betrieben, deren Hauptsitz außerhalb des Landesteils liegt, und die nicht zu einer Steuer nach Ziffer 1 herangezogen werden.

Steuerpflichtige, die zu einer besonderen Gewerbesteuer herangezogen werden, sind von der Zahlung von Zuschlägen zur Gewerbesteuer befreit.

§ 8.

Bei der Erhebung von Zuschlägen zu den Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbe darf die Gewerbesteuer, nach Hundertsätzen der staatlich veranlagten Steuer berechnet, höchstens doppelt so stark herangezogen werden wie die Grundsteuer und umgekehrt, und die Gebäudesteuer darf nicht

Landesbibliothek Oldenburg

höher als zu einem Drittel im Verhältnis zur Grundsteuer herangezogen werden. Werden keine Zuschläge zur Gewerbesteuer gehoben, so darf an Zuschlägen zur Grundsteuer nicht über 100 v. H. erhoben werden.

Ausnahmen können aus besonderen Gründen vom Staatsministerium zugelassen werden.

Für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld kann das Staatsministerium das Recht zur Erteilung dieser Genehmigung den Regierungen übertragen.

§ 9.

Wenn die Gemeinden an Stelle der Zuschläge zur Grundsteuer oder zur Gebäudesteuer oder zur Gewerbesteuer oder neben solchen Zuschlägen besondere Steuern vom Grundbesitz oder besondere Gewerbesteuern erheben, so gelten die in den §§ 5, 7 und 8 vorgeschriebenen Höchstgrenzen für das Jahresaufkommen der besonderen Steuer oder für den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des Jahresaufkommens der besonderen Steuer und der Zuschläge ergibt. Das Staatsministerium bestimmt bei der Entscheidung über die Genehmigung der Steuerordnung, ob und wie weit die Höchstgrenze unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 8 des Finanzausgleichsgesetzes und der besonderen Verhältnisse der Gemeinde überschritten werden darf.

§ 10.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände — im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien — sind berechtigt, für die Zeit vom 1. April 1925 bis 31. März 1926 Zuschläge zu der Steuer vom bebauten Grundbesitz zu erheben, und zwar je in Höhe bis zu 50% der jeweilig zur Hebung kommenden staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gesetze, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grund-

Landesbibliothek Oldenburg

besitz, für die drei Landesteile. Sie können auch beschließen, daß dabei die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsgebäude von den Zuschlägen befreit bleiben.

Zuschlagsfrei sind jedoch Eigentümer von Gebäuden und Gebäudeteilen, die nach dem 1. Juli 1918 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugfertig geworden sind.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, die im Eigentum des Reichs stehenden Gebäude, soweit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen, mit den gleichen Hundertsätzen zu den Sätzen zu besteuern, mit denen der Staat diese Gebäude gemäß dem Gesetz, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, veranlagt haben würde, wenn sie nicht befreit sein würden.

Die Bestimmungen der Gesetze für die drei Landesteile, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, sind entsprechend anzuwenden.

Soweit der Gemeindeverband keinen Zuschlag oder den Zuschlag nicht in voller Zuschlagshöhe erhebt, und der Amtsrat oder Landesausschuß oder Bürgermeistereirat einen entsprechenden Beschluß in erster Lesung nicht spätestens innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gefaßt hat, können die Gemeinden selbst bis zur Höchstgrenze von 100 % der staatlichen Steuer erheben.

Im Landesteil Birkenfeld fließt von dem Aufkommen der nach § 7 des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, für die Landeskasse erhobenen Steuer ein Sechstel in die Kasse des Landesverbandes.

§ 11.

Beschlüsse der Gemeinde nach § 2 Abs. 3, § 5, § 7 Abs. 1 und § 10 müssen unter Beobachtung der Vorschriften des Artikels 27 der Gemeindeordnung für die Landesteile

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburg und Lübeck und des Artikels 43 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld gefaßt werden.

§ 12.

Die Erhebung von Zuwachssteuer für die Gemeinden oder Landesverbände auf Grund des Reichs-Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 und des Reichsgesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 und von Zuschlägen dazu fällt für alle nach dem 1. April 1924 eintretenden Fälle der Steuerpflicht weg. Die Gemeinden können jedoch eine Wertzuwachssteuer erheben, wenn sie eine die Zuwachssteuer selbständig regelnde Steuerordnung beschließen, die der Vorschrift des § 16 Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 39 Nr. 1 der dritten Steuernotverordnung entspricht, wonach die Kaufkraft der Mark die Grundlage der Wertbemessung zur Feststellung des steuerbaren Wertzuwachses bilden muß.

§ 13.

Die Gemeinden sind verpflichtet, zu Zwecken der öffentlichrechtlichen Wegeunterhaltung eine durch Statut einzuführende Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge (Wegesteuer) zu erheben. In Amtsbezirken, in denen Amtswege vorhanden sind, haben die Amtsverbände hinsichtlich ihrer Wege diese Verpflichtung, ebenso die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld. Die Gemeinden innerhalb dieser Amtsverbände und der Landesverbände sind berechtigt, hinsichtlich ihrer Wege die Steuer einzuführen.

Die Steuer ist in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck nach den Bestimmungen der Wegeordnungen dieser Landesteile über die Verteilung der Kosten der Unterhaltung der befestigten Gemeindewege umzulegen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Gesamtsteuer die Grund- und Gebäudesteuer tritt. Auch im Landesteil Birkenfeld ist die Steuer

Landesbibliothek Oldenburg

nach der Grund- und Gebäudesteuer umzulegen. Die Steuer ist bei landwirtschaftlichen Betrieben von dem Inhaber des Betriebes zu entrichten.

Bei gewerblichen und anderen nicht landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Fahrzeuge gehalten werden, ist die Steuer nach Fahrzeugen oder nach Zugtieren umzulegen. Das Gleiche gilt für gewerbliche Nebenbetriebe der Landwirtschaft, wie Ziegeleien, Brennereien, Molkereien, Torfgräbereien usw., sowie für Privatpersonen, die Fahrzeuge oder Zugtiere halten.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sowie in denjenigen Amtsbezirken, in denen die Wegesteuer von den Amtsverbänden erhoben wird, sind die Gemeinden auf Verlangen der Gemeindeverbände zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer und zu ihrer Hebung verpflichtet.

Die Reichskraftfahrzeugsteuer fließt im Landesteil Oldenburg der Landeskasse und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld den Landesverbänden zu.

An ihren Erträgnissen werden die Amtsverbände und Gemeinden beteiligt, die die vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraße festgestellten Chausseestrecken zu unterhalten haben, und zwar nach dem Verhältnis der Länge dieser Strecken zur Länge der Staats-(Landes-)Chausseen.

§ 14.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind verpflichtet, Vergnügungssteuern gemäß Artikel III § 14 der vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer (Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 7. Juli 1923 (R.G.Bl. I S. 583) zu erheben. Sie haben ihre Gemeinden mit zwei Dritteln des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 15.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind berechtigt, die Erhebung von Getränkesteuern gemäß § 14 des Finanzausgleichsgesetzes durch Statut zu beschließen. Sie haben ihre Gemeinden am Ertrage der Getränkesteuern mit zwei Dritteln des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 16.

Die Gemeinden sind berechtigt, vorbehältlich der in den §§ 5 und 7 dieses Gesetzes gegebenen Einschränkungen, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Statut zu beschließen.

Die Amtsverbände und Landesverbände können die Leistung von persönlichen und Naturaldiensten zur Ausführung von Arbeiten für den Amtsverband oder Landesverband unter Wahrung der Grundsätze der Nachbargleichheit abweichend von den Bestimmungen der Artikel 51 und 52 der Gemeindeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lübeck oder des Artikels 72 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld sowie abweichend von den Vorschriften der Wegeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lübeck oder des Wegegesetzes für den Landesteil Birkenfeld durch Statut regeln.

§ 17.

Die Vorschriften der bestehenden Gesetzgebung über die Umlegung von Steuern durch Gemeindeverbände über Gemeinden bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß, soweit

Landesbibliothek Oldenburg

Umlagen nach der Gesamtsteuer vorgeschrieben sind, an Stelle der oldenburgischen staatlichen Einkommensteuer 1/3 der auf die betreffende Gemeinde nach dem Rechnungsanteil gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes und § 40 Nr. 2 der dritten Steuernotverordnung entfallenden Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer (Landes- und Gemeindeanteil) tritt, und daß auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschlossen werden kann.

Von dem der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes zufließenden Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer ist auf Antrag des Amtsvorstandes vom Ministerium der Finanzen ein Teil zur Deckung der vom Amtsrat beschlossenen Umlage zu kürzen und an die Amtsverbandskasse abzuführen. Dieser Teil wird nach dem Verhältnis bestimmt, in welchem im Vorjahre die Höhe der von der Gemeinde an den Amtsverband abzuführenden Umlagebeträge zu der Höhe der durch die Überweisungen des Reiches und durch Steuern zu deckenden Ausgaben der Gemeinde steht.

§ 18.

Die durch Gesetz vom 17. August 1920 zur vorläufigen Ausführung des Landessteuergesetzes aufgehobenen Vorschriften, nach denen Gemeindeausgaben durch Steuern bestimmter Art zu decken waren, soweit sie nicht die Deckung von Ausgaben durch Steuern vom Grundbesitz oder nach dem Viehbestand vorschreiben, bleiben aufgehoben.

§ 19.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Steuerbedarfs unter Vermeidung von unverhältnismäßigen Belastungen einzelner Steuern auszunutzen.

Landesbibliothek Oldenburg

Beschlüsse, die dem Abs. 1 zuwiderlaufen, können als gesetzwidrig beanstandet werden.

§ 20.

Zu den Ausgaben für das Diensteinkommen der Volksschullehrer und der Lehrer an Volksschulerweiterungsklassen und für an nicht vollbeschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlende Vergütungen werden allen Gemeinden, in denen diese Ausgaben 75 v. H. des der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes zufließenden Anteils an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftssteuer übersteigen, zur vollen Deckung des überschießenden Betrages aus der Landeskasse Beihilfen gewährt, soweit die Ausgaben nicht durch Schulen oder Klassen entstanden sind, die nicht von der oberen Schulbehörde genehmigt oder nachträglich als notwendig anerkannt sind. Außerordentliche Bewilligungen seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind, in Betracht. Diejenigen Gemeinden, die gegenüber dem Rechnungsjahre 1924/25 einen geringeren Staatszuschuß zu den Lehrerbesoldungen nach den Vorschriften der Notverordnung vom 11. Mai 1925 erhalten, erhalten auf Antrag einen weiteren Staatszuschuß in Höhe von 50% dieses Ausfalls, es sei denn, daß bei weiterer Anspannung aller Steuermöglichkeiten dieser Ausfall hätte vermieden werden können.

Der Anspruch gemäß vorstehendem Absatz erstreckt sich jedoch nicht auf den Ausfall an Staatszuschuß der einzelnen Gemeinden, soweit er durch das Mehr der Gemeindeanteile an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer infolge Verteilung dieser Steuern gemäß Ziffer 1 dieser Notverordnung gegenüber der Verteilung nach Maßgabe der Rechnungsanteile gemäß § 1 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1924 ausgeglichen wird.

In die Voranschläge der Landeskassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen,

Landesbibliothek Oldenburg

höheren Bürgerschulen und Mittelschulen und der Volksschulhausbauten Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

§ 21.

In den Steuerstatuten kann bestimmt werden, daß die §§ 162—216 der Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

Wegen Steuerhinterziehung (§ 359 Reichsabgabenordnung) können Geldstrafen bis zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer angedroht werden. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 355 bis 442 für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Hinsichtlich der Verjährung von Steueransprüchen müssen die Vorschriften der §§ 120—126 der Reichsabgabenordnung für ensprechend anwendbar erklärt werden.

§ 22.

Dieses Gesetz gilt für die Zeit vom 1. April 1925 bis 31. März 1926.

§ 23.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 19. Septbr. 1925.) 63. Stück.

Inhalt:

Nr. 93. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 15. September 1925, betreffend Änderung der Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 8. August 1924 über die vorläufige Regelung der nach dem Gewerbegesetz vom 11. Juli 1861 und dem § 43 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 27. August 1920 für das Rechnungsjahr 1. April 1924/31. März 1925 zu entrichtenden Rekognition.

Nr. 94. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 15. September 1925, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer.

Nr. 95. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 15. September 1925 zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 15. September 1925, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer.

Nr. 93.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung der Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 8. August 1924 über die vorläufige Regelung der nach dem Gewerbegesetz vom 11. Juli

Landesbibliothek Oldenburg

1861 und dem § 43 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 27. August 1920 für das Rechnungsjahr 1. April 1924/31. März 1925 zu entrichtenden Rekognition.

Oldenburg, den 15. September 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Die Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 8. August 1924 über die vorläufige Regelung der für das Rechnungsjahr 1. April 1924/31. März 1925 zu entrichtenden Rekognition wird in folgenden Punkten geändert:

Artikel 1.

Im § 2 ist hinter „1924/25" einzufügen „und das Rechnungsjahr 1925/26". Als Absatz 2 ist dem § 2 hinzuzufügen:

„Auf die bereits erfolgten und noch zu leistenden Vorauszahlungen finden die Vorschriften des Steuerüberleitungsgesetzes vom 29. Mai 1925 entsprechende Anwendung."

Artikel 2.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Vorauszahlungen betragen 30 v. H. des Betrages, der nach den §§ 5 und 12 des Artikels I der zweiten Reichssteuernotverordnung und der zu ihrer Abänderung, Ergänzung und Durchführung ergangenen oder ergehenden Bestimmungen insbesondere nach dem künftigen Reichseinkommensteuer- und Körperschaftssteuergesetz für das Einkommen aus rekognitionspflichtigen Betrieben als Vorauszahlung auf die Reichseinkommen- oder Körperschaftssteuer zu zahlen ist. Der Mindestsatz der zu leistenden Vorauszahlungen beträgt jährlich 5 *RM*.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Bestimmungen in den §§ 3—9 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer finden entsprechende Anwendung.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1925 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt der Artikel 2 der Verordnung des Staatsministeriums vom 2. April 1925, betreffend Verlängerung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer usw., außer Kraft.

Oldenburg, den 15. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzebrock.

Nr. 94.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer.

Oldenburg, den 15. September 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg was folgt:

Landesbibliothek Oldenburg

Das Gesetz vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer wird in folgenden Punkten geändert:

Artikel 1.

Im § 1 Abs. 2 Satz 1 ist hinter „1924/25" einzufügen „und das Steuerjahr 1925/26". Als Absatz 3 ist dem § 1 hinzuzufügen:

„Auf die bereits erfolgten und noch zu leistenden Vorauszahlungen finden ferner die Vorschriften des Steuerüberleitungsgesetzes vom 29. Mai 1925 entsprechende Anwendung."

Artikel 2.

Im § 2 Satz 2 ist statt „5 Goldmark" zu setzen „3 Reichsmark".

Artikel 3.

In § 3 Abs. 1 Satz 1 ist statt „7½ v. H." zu setzen „10 v. H.". Ferner ist in diesem Satz hinter den Worten „ergehenden Bestimmungen" einzufügen „insbesondere nach dem Steuerüberleitungs-, Reichseinkommensteuer- und Körperschaftssteuergesetz". In Absatz 2 und 3 ist statt „10 v. H." zu setzen „12 v. H".

Artikel 4.

Der § 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Vorauszahlungen sind in Reichsmark zu leisten. Die geleisteten Vorauszahlungen werden bei der endgültigen Veranlagung der Steuer angerechnet. Überzahlungen werden erstattet."

Landesbibliothek Oldenburg

Artikel 5.

In § 8 Abs. 2 Ziffer 2 ist statt „März 1924" zu setzen „März 1925".

Artikel 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1925 in Kraft.

Artikel 7.

Der Artikel 1 der Verordnung vom 2. April 1925, betreffend Verlängerung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer usw., tritt mit dem 30. Juni 1925 außer Kraft.

Oldenburg, den 15. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzebrock.

Nr. 95.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 15. September 1925, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer.

Oldenburg, den 15. September 1925.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Landesbibliothek Oldenburg

§ 1.

Im Artikel 3 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 15. September 1925 zur Änderung des Gesetzes vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landesteile zu entrichtenden Gewerbesteuer sind die Worte: „In Abs. 2 und 3 ist statt „10 v. H." zu setzen „12 v. H." zu streichen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 15. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzebrock.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 22. Septbr. 1925.) 64. Stück.

Inhalt:

Nr. 96. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. September 1925 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Nr. 96.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Oldenburg, den 18. September 1925.

Auf Grund des § 49 Abs. 2 des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924 wird für das Zuchtgebiet Süd-Oldenburg auf Vorschlag der Rindviehzuchtkommission dieses Zuchtgebietes der niedrigste Satz des Deckgeldes auf 5 *RM* festgesetzt.

Oldenburg, den 18. September 1925.

Ministerium des Innern.

J. V.:

Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 24. Septbr. 1925.) 65. Stück.

Inhalt:

Nr. 97. Finanzgesetz für das Jahr 1925 vom 4. September 1925.

Nr. 97.

Finanzgesetz für das Jahr 1925.

Oldenburg, den 4. September 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1925, was folgt:

Artikel 1.

Nachdem die Haushalte

A. für den Freistaat Oldenburg,
B. für den Landesteil Oldenburg,
C. für den Landesteil Lübeck,
D. für den Landesteil Birkenfeld,

wie die Anlagen ergeben, für das Rechnungsjahr 1925 festgestellt sind, soll danach verfahren werden.

Artikel 2.

Wegen Einhaltung der einzelnen Ausgabetitel und Verwendung von Ersparungen sind die Bestimmungen, welche bei Feststellung der Haushalte getroffen worden sind, maßgebend.

Landesbibliothek Oldenburg

Artikel 3.

Inbetreff der Grund- und Gebäudesteuer wird für das Rechnungsjahr 1925 folgendes bestimmt:

1. Im Landesteil Oldenburg erfolgt die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer unter Abänderung des Artikels 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1924, betr. Abänderung des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922 (O. G.Bl. Bd. 43 S. 374) bis zum 31. März 1926 nach den bisherigen Bestimmungen. Die Grundsteuer ist mit dem doppelten und die Gebäudesteuer mit dem einfachen Betrage der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben.

   Ein Viertel der Grund- und Gebäudesteuer bleibt ungehoben, bis der Landtag bei seinem Zusammentritt im Januar / Februar 1926 erneut über die Hebung beschlossen hat.
2. Im Landesteil Lübeck ist die Grund- und Gebäudesteuer je mit dem einfachen Betrage der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben.
3. Im Landesteil Birkenfeld sind an Grund- und Gebäudesteuer 75 v. H. der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben.

Artikel 4.

§ 1.

1. Die nicht planmäßigen Beamten erhalten zu ihrer Vergütung einen Zuschlag in der Höhe, daß ihre Vergütung folgende Hundertsätze des Gehalts eines planmäßigen Beamten der ersten Gehaltsstufe ihrer Gehaltsgruppe erreicht:

   a) bei Zivilanwärtern
      95 v. H. im 1. Diätariendienstjahre,
      95 v. H. im 2. „ ,

Landesbibliothek Oldenburg

98 v. H. im 3. Diätariendienstjahre,
100 v. H. im 4. „ ,
100 v. H. im 5. „ ,

b) bei Militäranwärtern

95 v. H. im 1. Diätariendienstjahre,
98 v. H. im 2. „ ,
100 v. H. im 3. „ ,
100 v. H. im 4. „ .

2. Die nach § 29 Abs. 1 Satz 1 des Volksschullehrerdiensteinkommensgesetzes vom 12. Juli 1921 besoldeten Lehrer und Lehrerinnen erhalten zu ihrer Vergütung einen Zuschlag in der Höhe, daß ihre Vergütung folgende Hundertsätze des Gehalts der ersten Gehaltsstufe der Gruppe 1 (§ 1 des Volksschullehrerdiensteinkommensgesetzes) erreicht:

95 v. H. im 1. und 2. Dienstjahre,
98 v. H. im 3. „ ,
100 v. H. im 4. bis 8. „ .

Die nach § 29 Abs. 1 Satz 2 des angezogenen Gesetzes, in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1925, besoldeten Lehrer erhalten zu ihrer Vergütung einen Zuschlag in der Höhe, daß ihre Vergütung folgende Hundertsätze des Gehalts der ersten Gehaltsstufe der Gruppe 2 (§ 1 des Volksschullehrerdiensteinkommensgesetzes) erreicht:

95 v. H. im 1. und 2. Dienstjahre,
98 v. H. im 3. „ ,
100 v. H. im 4. bis 6. „ .

§ 2.

Soweit für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen vom Reich örtliche Sonderzuschläge festgesetzt sind oder werden, werden diese in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Angestellten und Volksschullehrern gewährt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 3.

Die Bestimmungen in § 2 finden auf die Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

§ 4.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, die in den Haushalten vorgesehenen Aufwandsentschädigungen (auch für den Ministerpräsidenten) und Ministerialzulagen entsprechend zu verändern, wenn solches für die Reichsbeamten geschieht.

Ferner wird das Staatsministerium ermächtigt, falls die Beamtenbesoldungsvorschriften des Reichs durch Gewährung von Teuerungszuschlägen oder in anderer Weise abgeändert oder ergänzt werden, den oldenburgischen Beamten, Angestellten und Volksschullehrern die entsprechenden Bezüge zu gewähren.

Artikel 5.

Unter Bezugnahme auf die Begründung zur Ausgabe Kapitel VIII 2 Titel 2 des Haushalts für den Landesteil Oldenburg und mit Rücksicht auf die Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 23. April 1873 über die Konsolidation verschiedener Anleihen des Herzogtums Oldenburg wird bestimmt, daß im Rechnungsjahre 1925 die Aufnahme von 90000 ℳ zur Tilgung der konsolidierten Schulden in den Haushalt des Landesteils Oldenburg zu unterbleiben hat.

Oldenburg, den 4. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzebrock.

Landesbibliothek Oldenburg

A. Haushalt
der Zentralkasse des Freistaats Oldenburg für das Rechnungsjahr 1925.

Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
		Einnahmen.	
1	—	Zinsen für Kapitalien	— —
2	—	Mieteinnahmen	300
3	—	Lotterieeinnahmen	46 000
4	1/3	Gebühren	5 600
5	1/3	Beiträge der drei Landesteile	1 107 400
6	—	Erstattung von Versorgungsgebührnissen aus anderen Kassen	5 800
7	—	Vermischte Einnahmen	8 800
		Summe	1 173 900
		Ausgaben.	
1	1/6	Der Landtag des Freistaats und die Landesausschüsse für Lübeck und Birkenfeld . .	132 600
2	1	Beiträge	184 800
3	1/3	Vertretung bei der Reichsregierung . . .	45 800
4	1/3	Oberverwaltungsgericht	38 500
5	1/3	Oberversicherungsamt	25 900
6	1/2	Versorgungsgericht	12 000
7	1/4	Landesarchiv	18 100
8	1/4	Statistisches Landesamt	91 100
9	1/3	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge	331 600

Landesbibliothek Oldenburg

Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
10	1/5	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen usw.	181 300
11	1/9	Verschiedenes	112 200
		Summe	1 173 900

Abschluß.

Summe der Einnahmen	1 173 900
Summe der Ausgaben	1 173 900

Landesbibliothek Oldenburg

B. Haushalt
des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1925.
Abteilung A. Allgemeiner Fonds.

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
			Ordentlicher Haushalt.	
			I. Einnahmen.	
I			Allgemeines.	
	1	1/2	Staatsministerium	194 800
	2	—	Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatt	18 600
	2a	—	Umlage nach der Grundsteuer zur Deckung der Zinsbeihilfen für Staatsgutskredite	60 000
	1	—	Vermischte Einnahmen	11 300
			Summe I	284 700
II			Innere Verwaltung.	
	1	1/3	Öffentliche Ordnung und Sicherheit .	1 002 000
	2	1/4	Ämter	154 000
	3	1/5	Landwirtschaft	44 200
	4	1/3	Ertrag von den Gewässern	5 000
	5	1/2	Wegesachen	305 400
	6	—	Einnahmen der Hafenanstalten . . .	107 100
	7	1	Museen	2 000
	8	—	Gebühren für Eichungen	46 000
	9	1	Sonstiges	14 500
			Summe II	1 680 200

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
III			Handel und Gewerbe.	
	1	—	Vermischte Einnahmen	— —
			Summe III	— —
IV			Verkehr.	
	1	—	Gebühren des Wasserschouts und der Seemannsämter	5 400
	2	—	Einnahmen der Seefahrtschule in Elsfleth	9 100
	3	—	Anteil an den Schiffsvermessungsgebühren	200
	4	—	Vermischte Einnahmen	— —
			Summe IV	14 700
V			Soziale Fürsorge.	
	1	—	Gebühren des Gewerbeamts	60 000
	2	—	Gebühren und erstattete Kosten des Landesarbeitsamts	13 700
	3	—	Einnahmen aus der Hebammenlehranstalt in Oldenburg	68 900
	4	—	Einnahmen aus der Heil- und Pflegeanstalt Wehnen	255 000
	5	—	Einnahmen aus dem Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital	155 600
	6	—	Erstattete Kosten der Hauptfürsorgestelle	2 000
	7	—	Vermischte Einnahmen	— —
			Summe V	555 200

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
VI			Justiz.	
	1	1/3	Gebühren	1 050 000
	2	—	Strafgelder	168 000
	3	1/3	Gefangenanstalten	125 500
	4	—	Erstattete Kosten der Standesämter .	2 700
	5	—	Vermischte Einnahmen	— —
			Summe VI	1 346 200
VII			Kirchen und Schulen.	
	1	—	Gebühren der Oberschulkollegien . .	400
	2	(1/7) (1/4)	Staatliche höhere Lehranstalten mit Einschluß der Lehrerseminare . . .	317 500
	3	1	Taubstummenanstalt Wildeshausen . .	12 800
	4	2	Landesorchester	50 000
	5	—	Vermischte Einnahmen	1 500
			Summe VII	382 200
VIII			Finanzen.	
	1	1/12	Einnahmen aus dem Staatsgut . . .	1 877 000
	2	1	Kapitalbeteiligung des Staates . . .	40 500
	3	—	Ertrag aus den Eisenbahnen . . .	— —
	4	—	Rente für den Übergang eines Teils der oldenburgischen Wasserstraßen auf das Reich	100
	5	1/2	Gebühren	50 000
	6	1/7	Landessteuern	5 601 100
	7	1/6	Anteile an den Reichssteuern . . .	7 282 500

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
	8	—	Erstattung von Versorgungsbezügen aus anderen Kassen	36 700
	9	—	Vermischte Einnahmen	20 000
			Summe VIII	14 907 900
			II. Ausgaben.	
I			Allgemeines.	
	1	1/3	Staatsministerium	757 900
	2	—	Kosten der Oldenburgischen Anzeigen und des Gesetzblattes	20 800
	3	—	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts	20 000
	4	—	Einstweilige Verwaltungen und Vertretungen	2 000
	4a	—	Zinsbeihilfen für Saatgutkredite . .	60 000
	4b	—	Zinsbeihilfen für Nothilfekredite . .	90 000
	5	—	Vermischte Ausgaben	18 500
			Summe I	969 200
II			Innere Verwaltung.	
	1	—	Landeshoheit	500
	2	1/3	Polizeidirektion	17 900
	3	1/3	Gendarmerie	512 200
	4	1/4	Ordnungspolizei	1 227 500
	5	1/4	Ämter	618 100
	6	1/16	Landwirtschaft	157 200
	7	1/4	Siedlungsamt	388 700
	8	1/3	Körungskommission	5 800

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
	9	1/4	Veterinärwesen	108 200
	10	1/4	Sonstige Ausgaben für Landwirtschaft	4 100
	11	1/3	Weg- und Wasserbauämter	175 100
	12	1/5	Wasserbau und Meliorationswasserbau	198 400
	13	1/4	Wegebauwesen	1 078 800
	14	1/3	Hafenanstalten	347 100
	15	1/3	Landesmuseum in Oldenburg . . .	58 200
	16	1/3	Naturhistorisches Museum	6 900
	17	1/2	Denkmal- und Kunstpflege	26 900
	18	1/3	Eichwesen	36 000
	19	1/6	Vermischte Ausgaben	35 000
			Summe II	5 002 600
III			Handel und Gewerbe.	
	1	1/4	Berufsvertretungen und Berufsförderung	18 500
	2	—	Vermischte Ausgaben	500
			Summe III	19 000
IV			Verkehr.	
	1	1/3	Wasserschout und Seeamt	12 100
	2	1/3	Seefahrtschule in Elsfleth	57 900
	3	1/6	Vermischte Ausgaben	25 800
			Summe IV	95 800
V			Soziale Fürsorge.	
	1	1/3	Gewerbeamt	67 600
	2	1/3	Landesarbeitsamt	19 100
	3	1/11	Medizinalwesen	188 000

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
	4	1/3	Hebammenlehranstalt in Oldenburg .	93 900
	5	1/3	Heil- und Pflegeanstalt Wehnen . .	376 000
	6	1/2	Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital . . .	178 600
	7	1/3	Allgemeine Fürsorge	186 200
	8	1/3	Hauptfürsorgestelle	8 200
	9	1/4	Wohnungswesen	330 000
	10	1/2	Erwerbslosenfürsorge	950 000
	11	1/3	Berufsschulwesen	180 400
	12	1/7	Vermischte Ausgaben	158 200
			Summe V	2 736 200
VI			Justiz.	
	1	1/3	Oberlandesgericht	98 100
	2	1/3	Landgericht	203 500
	3	1/2	Staatsanwaltschaft	67 700
	4	1/3	Amtsgerichte	1 032 200
	5	1/3	Straf- und Zwangsarbeitsanstalt Vechta	498 800
	6	1/3	Gefängnisanstalt in Oldenburg . . .	83 300
	7	1/3	Gerichtsgefängnisse	61 800
	8	—	Standesämter	5 200
	9	—	Vermischte Ausgaben	3 000
			Summe VI	2 053 600
VII			Kirchen und Schulen.	
	1	1/3	Kirchenwesen	75 300
	2	1/3	Oberschulkollegien	143 500
	3	1/3	Staatliche höhere Lehranstalten mit Einschluß der Lehrerseminare	1 071 500

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
	4	—	Zuschüsse zu höheren Lehranstalten der Gemeinden	363 700
	5	1/2	Zuschüsse zu sonstigen höheren und mittleren Lehranstalten	133 800
	6	1/3	Sonstige Zuschüsse	29 800
	7	1/8	Volksschulwesen	1 835 300
	8	1/3	Öffentliche Bibliothek in Oldenburg .	26 800
	9	—	Zuschuß an die Stadt Oldenburg zur Verwaltung des Landestheaters .	100 000
	10	1/2	Landesorchester	175 000
	11	—	Vermischte Ausgaben	2 000
			Summe VII	3 956 700

Bemerkung.

Zu Ausg. Kap. VII 1 Tit. 1 und 2 ist der evangelischen Kirche eine jährliche Bauschsumme von 48 600 *RM*, der katholischen Kirche eine Bauschsumme von jährlich 22 700 *RM* unter folgenden Bestimmungen zugestanden:

a) der evangelischen Kirche sowie dem Landtage bleibt eine Kündigung von 9 Jahren, vom 1. Januar 1888 an gerechnet, vorbehalten; erfolgt eine solche Kündigung nicht, so wird der Kündigungstermin von 9 zu 9 Jahren verlängert;

b) für den Fall, daß das Abkommen mit der evangelischen Kirche auf die

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
			eine oder andere Weise endigen sollte, so fällt damit auch zugleich die bewilligte Bauschsumme für die katholische Kirche weg und tritt für beide Kirchen dasselbe Verhältnis wieder ein, wie es vor dieser Vereinbarung bestanden hat.	
VIII			Finanzen.	
	1	1/6	Staatliches Hebungswesen	152 500
	2	1/3	Verwaltung der Landesschuld . . .	458 000
	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	874 800
	4	1/8	Verwaltung des Staatsguts	377 500
	5	1/8	Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude	397 500
	6	1/5	Forstwesen	391 500
	7	1/3	Kataster-, Vermessungs- u. Abschätzungswesen	292 900
	8	—	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte und Volksschullehrer	2 319 500
	9	1/3	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen usw.	39 900
	10	1/5	Vermischte Ausgaben	43 200
			Summe VIII	5 347 300

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
			Wiederholung.	
			Ordentlicher Haushalt.	
			I. Einnahmen.	
I			Allgemeines	284 700
II			Innere Verwaltung	1 680 200
III			Handel und Gewerbe	— —
IV			Verkehr	14 700
V			Soziale Fürsorge	555 200
VI			Justiz	1 346 200
VII			Kirchen und Schulen	382 200
VIII			Finanzen	14 907 900
			Summe	19 171 100
			II. Ausgaben.	
I			Allgemeines	969 200
II			Innere Verwaltung	5 002 600
III			Handel und Gewerbe	19 000
IV			Verkehr	95 800
V			Soziale Fürsorge	2 736 200
VI			Justiz	2 053 600
VII			Kirchen und Schulen	3 956 700
VIII			Finanzen	5 347 300
			Summe	20 180 400

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
IX			**Außerordentlicher Haushalt.**	
			I. Einnahmen.	
	1	—	Rückzahlungen von Baudarlehen . . .	15 000
	2	—	Kassenüberschuß, hier nach dem Abschluß des Jahres 1923	1 200 000
	3	—	Vermischte Einnahmen	— —
			Summe	1 215 000
			II. Ausgaben.	
	1	1/2	Wohnungsbau	1 215 000
	2	—	Allgemeine Fürsorge	10 000
	3	—	Zuschuß an den Butjadinger Zuwässerungs-Kanalverband zur bestickmäßigen Instandsetzung des Stadlander Kanals	20 000
	4	—	Entschädigung an die Landesteile Lübeck und Birkenfeld	18 400
	5	—	Vermischte Ausgaben	1 600
	6	—	Ausbau des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals und für innere Einrichtungen desselben (I. Teilzahlung) .	43 000
			Summe	1 308 000
			Abschluß.	
			Summe der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen	20 386 100
			Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben	21 488 400

Landesbibliothek Oldenburg

Abteilung B. Landesbaufonds.

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
			I. Einnahmen.	
	1	—	Langfristige Anleihen	6 390 900
	2	1/2	Nothilfekredite	2 310 000
			Summe	8 700 900
			II. Ausgaben.	
	1	—	Zuschuß zur Herstellung des Großschiffahrtsweges von Oldenburg nach Campe	1 200 000
	2	—	Anlegung eines Wasserkraftwerkes an der oberen Hunte	— —
	3	1/3	Förderung öffentlicher Notstandsarbeiten	3 865 000
	4	—	Förderung kommunaler oder privater Meliorationsarbeiten	— —
	5	1/2	Besondere Aufwendungen für die Staatsstraßen	562 000
	6	—	Erwerb von Aktien der Staatsmoorgesellschaft	70 000
	7	—	Erweiterungsbau des Reform-Realgymnasiums in Oldenburg	131 700
	8	—	Erweiterungsbau des Mariengymnasiums in Jever	82 200
	8a	—	Neubau des Gymnasiums in Vechta .	170 000
	9	1/3	Nothilfekredite	2 300 000
	9a	—	Abträge auf die Anleihe für Nothilfekredite	10 000

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
	10	—	Erwerb von Aktien der Wilhelmshaven-Rüstringer Industriehafen- u. Lagerhausgesellschaft	10 000
	11	—	Zur Aufrechterhaltung der Fleischmehlfabriken	300 000
			Summe	8 700 900
			Abschluß.	
			Summe der Einnahmen	8 700 900
			Summe der Ausgaben	8 700 900

Landesbibliothek Oldenburg

C. Haushalt
des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1925.

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
			Ordentlicher Haushalt.	
			I. Einnahmen.	
I			Allgemeines.	
	1	—	Vermischte Einnahmen	100
			Summe	100
II			Innere Verwaltung.	
	1	1/6	Gebühren	28 400
	2	—	Erstattete Kosten der Spruchkammer des Oberversicherungsamts	2 000
	3	—	Strafgelder	200
	4	—	Anteil an der Rennwettsteuer . . .	2 600
	5	—	Vermischte Einnahmen	100
			Summe	33 300
III			Handel und Gewerbe.	
	1	—	Vermischte Einnahmen	100
			Summe	100
IV			Soziale Fürsorge.	
	—	—	Fürsorgeerziehung Minderjähriger . .	500
			Summe	500

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
V			Justiz.	
	1	—	Gebühren der Amtsgerichte	130 000
	2	—	Strafgelder	15 000
	3	—	Anteil an den Notariatsgebühren . .	10 000
	4	—	Eigene Einnahmen der Gefangenenanstalten	200
	5	—	Zu Erstattung kommende Strafvollstreckungskosten	200
	6	—	Erstattete Kosten der Standesämter .	100
	7	—	Vermischte Einnahmen	100
			Summe	155 600
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	—	Gymnasium und Reform-Realgymnasium in Eutin	86 300
	2	—	Vermischte Einnahmen	— —
			Summe	86 300
VII			Finanzen.	
	1	1/9	Einnahmen aus dem Staatsgut . . .	490 900
	2	1/3	Kapitalbeteiligung des Staates . . .	11 300
	3	1	Gebühren	6 000
	4	1/9	Landessteuern	553 300
	5	1/6	Anteile an den Reichssteuern . . .	799 200
	6	—	Vermischte Einnahmen	300
			Summe	1 861 000

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
			II. Ausgaben.	
I			Allgemeines.	
	1	—	Einstweilige Verwaltungen und Vertretungen	1 000
	2	—	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts	2 000
	3	—	Leistungen des Staates in Anlaß der Unfallversicherung	4 000
	4	—	Vermischte Ausgaben	100
			Summe	7 100
II			Innere Verwaltung.	
	1	1/4	Regierung	125 100
	2	1/3	Staatliche Polizei	85 300
	3	1/8	Landwirtschaft	21 200
	4	1/3	Veterinärwesen	10 400
	5	1/3	Wegebauwesen	24 200
	6	—	Eichwesen	2 300
	7	1/9	Sonstige Ausgaben	17 800
			Summe	286 300
III			Handel und Gewerbe.	
	1	1/2	Berufsvertretungen und Berufsförderungen	5 500
	2	—	Vermischte Ausgaben	600
			Summe	6 100

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
IV			Soziale Fürsorge.	
	1	1/8	Medizinalwesen	24 400
	2	1/2	Allgemeine Fürsorge	6 300
	3	1/4	Wohnungswesen	27 000
	4	1/2	Erwerbslosenfürsorge	5 000
	5	1/2	Berufsschulen	12 500
	6	—	Gründung von Jugendherbergen . .	2 000
	7	—	Jugendpflege	2 000
	8	—	Anteil an den Kosten des Landesarbeitsamts Oldenburg (Landesamt für Arbeitsvermittlung)	900
	9	—	Fürsorgeerziehung Minderjähriger . .	12 000
	10	—	Vermischte Ausgaben	800
			Summe	92 900
V			Justiz.	
	1	—	Beitrag zu den Kosten des Landgerichts der freien und Hansestadt Lübeck und des Landesteils Lübeck . . .	30 000
	2	1/3	Amtsgerichte	193 600
	3	1/3	Gefängnisse	7 900
	4	—	Strafvollstreckungskosten	10 000
	5	—	Standesämter	800
	6	—	Vermischte Ausgaben	300
			Summe	242 600
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	1/2	Kirchenwesen	22 600
	2	1/3	Regierung als obere Schulbehörde . .	9 700

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
	3	1/3	Gymnasium und Reform-Realgymnasium	198 400
	4	1/2	Zuschüsse an höhere Lehranstalten der Gemeinden	42 500
	5	—	Volkshochschule in Eutin und zur Förderung der allgemeinen Volksbildung	1 000
	6	1/5	Volksschulwesen	312 400
	7	1/5	Sonstige Zuschüsse	8 200
	8	—	Oeffentliche Bibliothek	2 500
	9	—	Zur Förderung von Volksbüchereien .	500
	10	—	Vermischte Ausgaben	400
			Summe	598 200
VII			Finanzen.	
	1	1/5	Staatliches Hebungswesen	36 000
	2	—	Verzinsung der Landesschuld	5 000
	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	133 000
	4	1/2	Aufwand für das Staatsgut	23 400
	5	1/6	Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude	79 430
	6	1/4	Forstwesen	184 900
	7	1/3	Kataster- und Vermessungswesen . .	24 800
	8	—	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte und Volksschullehrer	303 800
	9	1/3	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen usw.	4 400
	10	1/6	Vermischte Ausgaben	10 600
			Summe	805 330

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
			Wiederholung.	
			Ordentlicher Haushalt.	
			I. Einnahmen.	
I			Allgemeines	100
II			Innere Verwaltung	33 300
III			Handel und Gewerbe	100
IV			Soziale Fürsorge	500
V			Justiz	155 600
VI			Kirchen und Schulen	86 300
VII			Finanzen	1 861 000
			Summe	2 136 900
			II. Ausgaben.	
I			Allgemeines	7 100
II			Innere Verwaltung	286 300
III			Handel und Gewerbe	6 100
IV			Soziale Fürsorge	92 900
V			Justiz	242 600
VI			Kirchen und Schulen	598 200
VII			Finanzen	805 330
			Summe	2 038 530

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
VIII			**Außerordentlicher Haushalt.**	
			I. Einnahmen.	
	1	—	Anleihen	— —
	2	—	Kassenüberschuß, hier nach dem Abschluß des Jahres 1923	220 000
	3	—	Rückzahlung von Baudarlehen . . .	— —
	4	—	Aus der Landeskasse des Landesteils Oldenburg	10 500
	5	—	Vermischte Einahmen	500
			Summe	231 000
			II. Ausgaben.	
	1	—	Schuldenabtrag	20 000
	2	1/2	Wohnungsbau	150 000
	3	—	Vorarbeiten der Eisenbahn Eutin-Bosau	12 000
	4	—	Vorarbeiten der Eisenbahn Ahrensbök-Gnissau	6 000
	5	—	An den Betriebsfonds	150 000
	6	—	Vermischte Ausgaben	6 000
			Summe	344 000
			Abschluß.	
			Summe der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen	2 367 900
			Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben	2 382 530

Landesbibliothek Oldenburg

D. Haushalt
des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1925.

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
			Ordentlicher Haushalt.	
			I. Einnahmen.	
I			Allgemeines.	
	1	—	Amts- und Gesetzblatt	— —
	2	—	Vermischte Einnahmen	— —
			Summe	— —
II			Innere Verwaltung.	
	1	1/8	Gebühren	29 200
	2	—	Strafgelder	500
	3	—	Anteil an der Rennwettsteuer . . .	2 500
	4	—	Vermischte Einnahmen	9 000
			Summe	41 200
III			Handel und Gewerbe.	
	1	—	Vermischte Einnahmen	— —
			Summe	— —
IV			Soziale Fürsorge.	
	1	—	Einnahmen des Landesarztes. . . .	100
	2	—	Erstatteter Teil der Kosten für ärztliche Untersuchung der Schulkinder . .	4 800
	3	—	Vermischte Einnahmen	700
			Summe	5 600

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
V			Justiz.	
	1	—	Gebühren der Amtsgerichte	120 000
	2	—	Strafgelder	7 000
	3	—	Eigene Einnahmen der Gefangenenanstalten	2 000
	4	—	Erstattete Kosten der Standesämter .	200
	5	—	Vermischte Einnahmen	— —
			Summe	129 200
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	—	Gymnasium in Birkenfeld	35 300
	2	—	Vermischte Einnahmen	— —
			Summe	35 300
VII			Finanzen.	
	1	1/5	Einnahmen aus dem Staatsgut . . .	342 600
	2	1/2	Gebühren	21 000
	3	1/9	Landessteuern	280 800
	4	1/6	Anteile an Reichssteuern	1 361 000
	5	—	Forstbesoldungsbeiträge	16 800
	6	—	Vermischte Einnahmen	45 000
			Summe	2 067 200

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
			II. Ausgaben.	
I			Allgemeines.	
	1	—	Amts- und Gesetzblatt	1 500
	2	—	Einstweilige Verwaltungen und Vertretungen	1 000
	3	—	Umzugskosten, Mietentschädigungen und Kosten doppelten Haushalts . . .	1 500
	4	1/2	Vermischte Ausgaben	2 000
			Summe	6 000
II			Innere Verwaltung.	
	1	1/6	Regierung	133 900
	2	1/3	Staatliche Bürgermeistereien	86 600
	3	1/3	Staatliche Polizei	44 500
	4	1/6	Landwirtschaft	25 000
	5	1/4	Veterinärwesen	13 400
	6	1/6	Bauwesen	44 600
	7	—	Eichwesen	5 600
	8	1/6	Vermischte Ausgaben	3 900
			Summe	357 500
III			Handel und Gewerbe.	
	1	1/3	Berufsvertretungen und Berufsförderung	11 800
	2	—	Vermischte Ausgaben	500
			Summe	12 300

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
IV			Soziale Fürsorge.	
	1	1/6	Medizinalwesen	38 100
	2	—	Beaufsichtigung des Gewerbes . . .	1 000
	3	—	Förderung der Jugendpflege	3 000
	4	—	Fürsorgeerziehung Minderjähriger . .	7 500
	5	1/2	Berufsschulwesen	100 500
	6	1/4	Allgemeine Fürsorge	11 000
	7	1/3	Wohnungswesen	30 000
	8	—	Erwerbslosenfürsorge	75 000
	9	—	Vermischte Ausgaben	900
			Summe	267 000
V			Justiz.	
	1	—	Beitrag zu den Kosten des Landgerichts in Koblenz	6 000
	2	1/4	Amtsgerichte	204 200
	3	1/3	Gefangenanstalten	14 100
	4	—	Standesämter	600
	5	—	Vermischte Ausgaben	900
			Summe	225 800
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	1/8	Kirchenwesen	57 800
	2	1/3	Regierung als obere Schulbehörde . .	8 300
	3	1/3	Gymnasium in Birkenfeld	87 600
	4	1/3	Zuschüsse zu höheren Lehranstalten der Gemeinden	63 000

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
	5	1/5	Volksschulwesen	258 400
	6	1/2	Sonstige Zuschüsse	4 400
	7	—	Landesbibliothek	500
	8	—	Vermischte Ausgaben	1 800
			Summe	481 800
VII			Finanzen.	
	1	1/5	Staatliches Hebungswesen	35 700
	2	—	Verzinsung der Landesschuld	1 000
	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	99 600
	4	1/3	Verwaltung des Staatsguts	9 200
	5	1/5	Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude	46 300
	6	1/5	Forstwesen	197 400
	7	1/3	Katasterwesen	75 200
	8	—	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte und Volksschullehrer	338 000
	9	1/3	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen usw.	6 500
	10	1/4	Vermischte Ausgaben	6 000
			Summe	814 900

Wiederholung.

I. Einnahmen.

I			Allgemeines	— —
II			Innere Verwaltung	41 200
III			Handel und Gewerbe	— —

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
IV			Soziale Fürsorge	5 600
V			Justiz	129 200
VI			Kirchen und Schulen	35 300
VII			Finanzen	2 067 200
			Summe	2 278 500
			II. Ausgaben.	
I			Allgemeines	6 000
II			Innere Verwaltung	357 500
III			Handel und Gewerbe	12 300
IV			Soziale Fürsorge	267 000
V			Justiz	225 800
VI			Kirchen und Schulen	481 800
VII			Finanzen	814 900
			Summe	2 165 300
VIII			**Außerordentlicher Haushalt.**	
			I. Einnahmen.	
	1	—	Anleihen	— —
	2	—	Rückzahlung von Baudarlehen . . .	— —
	3	—	Entschädigung aus der Landeskasse in Oldenburg	7 900
	4	—	Vermischte Einnahmen	500
	5	—	Kassenüberschuß nach dem Abschluß des Jahres 1923	— —
			Summe	8 400

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1925 Reichsmark
			II. Ausgaben.	
	1	—	Schuldenabtrag	— —
	2	1/2	Wohnungsbau	300 000
	3	—	Kosten der Ausgewiesenenfürsorge .	13 000
	4	—	Vermischte Ausgaben	400
	5	—	Fehlbetrag nach dem Abschluß des Jahres 1923	50 000
			Summe	363 400
			Abschluß.	
			Summe der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen	2 286 900
			Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben	2 528 700

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 1. Oktober 1925.) 66. Stück.

Inhalt:

Nr. 98. Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 29. September 1925 zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Nr. 98.

Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Oldenburg, den 29. September 1925.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel I.

Hinter § 114 des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., wird folgender § 114a eingefügt:

Gebührenfrei sind ferner Eintragungen im Grundbuche, wenn sie betreffen:

a) die Eintragung des gesetzlichen Aufwertungsbetrags von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten;

Landesbibliothek Oldenburg

b) die Wiedereintragung gelöschter Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten in Höhe des gesetzlichen Aufwertungsbetrags;

c) die Eintragung der Befugnis des Eigentümers, an der vorbehaltenen Stelle eine Hypothek oder Grundschuld eintragen zu lassen, und die Eintragung des Verzichts auf diese Befugnis (§ 7 Abs. 3 und 5 des Aufwertungsgesetzes vom 10. Juli 1925 — R.G.Bl. I S. 117 —).

Das Gleiche gilt für die entsprechenden Eintragungen im Schiffsregister.

§ 114 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 29. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Köster.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 5. Oktober 1925.) 67. Stück.

Inhalt:

Nr. 99. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Oktober 1925 zur Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1908.

Nr. 99.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1908.

Oldenburg, den 4. Oktober 1925.

Zur Ergänzung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Mai 1908 wird bestimmt, daß zur Vornahme der Beurkundung eines Vertrages, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem im Gebiet des Landesteils Oldenburg liegenden Grundstücke zu übertragen, auch der Reichsfinanzminister und der Präsident des Landesfinanzamts Oldenburg befugt sind, wenn einer der Vertragschließenden durch sie vertreten wird.

Oldenburg, den 4. Oktober 1925.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Dr. Christians.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 7. Oktober 1925.) 68. Stück.

Inhalt:

Nr. 100. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 30. September 1925, betreffend die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zum Landtage.

Nr. 100.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zum Landtage.

Oldenburg, den 30. September 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Abgeordneten zum Landtag erhalten von dem Tage des ersten Zusammentritts des Landtages bis zu dem Tage, an dem der Landtag aufgelöst wird oder seine Wahldauer abläuft, eine Aufwandsentschädigung für die Zeit, in der Sitzungen des Landtages oder eines Ausschusses stattfinden.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Aufwandsentschädigung wird nach dem Monatsbetrag der jeweils den Mitgliedern des Reichstags zustehenden Aufwandsentschädigung bemessen und beträgt hiervon für jeden vollen Tagungsmonat (nicht Kalendermonat):

a) für die in der Stadt Oldenburg wohnhaften Abgeordneten 40 v. H.;

b) für die außerhalb der Stadt Oldenburg im Landesteil Oldenburg wohnhaften Abgeordneten 75 v. H.;

c) für die in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld wohnhaften Abgeordneten 90 v. H.

Der Monatsbetrag der Aufwandsentschädigung wird auf volle 5 ℳ nach unten abgerundet.

§ 2.

Der Tagungsmonat beginnt mit dem Tage, an dem sich der Landtag versammelt, und endigt mit dem Ablauf desjenigen Tages des nächsten Monats, der dem Tage vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht. Fehlt in einem Monat der für den Ablauf der Frist maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 3.

Soweit ein voller Tagungsmonat nicht erreicht wird, werden Tagegelder in Höhe von 1/30 der im § 1 Abs. 2 unter a—c bestimmten Sätze gewährt, abgerundet auf volle Mark nach unten.

§ 4.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes beziehen Tagegelder gemäß § 3 noch für drei Tage nach dem Schluß der Versammlung, falls sie noch Landtagsgeschäfte zu erledigen haben.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 5.

Der Präsident des Landtags erhält eine besondere Zulage von 10 v. H. der jeweils den Mitgliedern des Reichstags zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung, abgerundet auf volle 5 ℳ nach unten.

§ 6.

Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter der Sitzung des Landtags oder eines Ausschusses ferngeblieben ist, erfolgt ein Abzug in Höhe von 1/30 der im § 1 Abs. 2 unter a—c bestimmten Sätze, abgerundet auf volle Mark nach unten. Der Abzug findet nicht statt, wenn das Fernbleiben durch Geschäfte im Auftrage des Landtages veranlaßt war.

§ 7.

Die Abgeordneten erhalten, wenn sie außerhalb der Tagung von dem Ministerium oder dem Präsidenten des Landtags zu einer Besprechung oder Besichtigungsreise eingeladen oder sonst im Auftrage des Landtags oder auf Ersuchen des Präsidenten des Landtages tätig werden, Tagegelder nach Maßgabe des § 3.

Die Tagegelder gemäß Abs. 1 stehen den Abgeordneten auch für den Tag vor oder nach einer Versammlung des Landtages zu, wenn sie vor oder nach dem Zeitpunkt des Beginns oder der Beendigung der Versammlung diesen Tag zur Reise benutzen (Reisetagegeld).

§ 8.

Der Präsident des Landtages erhält, wenn er außerhalb einer Versammlung des Landtags am Orte der Versammlung in Landtagsangelegenheiten tätig ist, Tagegelder nach Maßgabe des § 3.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 9.

Die Aufwandsentschädigung und die Tagegelder sind am Schluß jeden Tagungsmonats zahlbar, bei vorzeitigem Ausscheiden am Tage des Ausscheidens, bei Vertagung, Schluß oder Auflösung des Landtages am Schluß der Tagung, in den Fällen des § 4, des § 7 Abs. 1 und des § 8 mit der Beendigung der Tätigkeit.

§ 10.

Abgeordnete, die zugleich Mitglieder des Reichstags sind, erhalten für die Zeit, in der der Reichstag und der Landtag gleichzeitig versammelt sind, eine Aufwandsentschädigung nur insoweit, als sie Sitzungen des Landtages oder eines Ausschusses beigewohnt haben und ihnen ein Abzug an der ihnen als Mitglieder des Reichstags zustehenden Entschädigung gemacht wird.

§ 11.

Die Anwesenheit der Abgeordneten in den Sitzungen wird durch Eintragung in eine Liste, anderweitige Tätigkeit (§§ 4 und 7 Abs. 1) durch den Präsidenten des Landtags festgestellt.

§ 12.

Den Abgeordneten steht für die Dauer der Zugehörigkeit zum Landtag und für die folgenden acht Tage freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse auf allen im Freistaat Oldenburg befindlichen Eisenbahnen mit Ausnahme der Straßenbahnen zu. Das Recht freier Eisenbahnfahrt steht den Abgeordneten auch auf denjenigen außerhalb des Landesteils Oldenburg befindlichen Reichsbahnstrecken zu, die vor

Landesbibliothek Oldenburg

dem Übergang der oldenburgischen Staatsbahnen auf das Reich der oldenburgischen Verwaltung unterstanden.

Ferner erhalten die Abgeordneten für die Reisen vor Beginn und nach Schluß der Versammlung freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse zum Tagungsort und zurück, außerdem neben dem Reisetagegeld gemäß § 7 Abs. 2 Ersatz der sonstigen mit der Beförderung verbundenen baren Auslagen.

Den Abgeordneten aus den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld stehen freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse nach ihrer Heimat und zurück sowie Ersatz der sonstigen mit der Beförderung verbundenen baren Auslagen auch dann zu, wenn sie während der Dauer der Versammlung nach ihrer Heimat beurlaubt werden.

§ 13.

Die im Landesteil Oldenburg wohnhaften Abgeordneten erhalten während einer Wahlperiode jährlich einmal das Recht zu freier Eisenbahnfahrt 2. Klasse nach den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld und zurück. Das gleiche gilt entsprechend für die in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld wohnhaften Abgeordneten für eine Fahrt nach dem Landesteil Birkenfeld bezw. Lübeck.

§ 14.

Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung oder die Tagegelder ist unzulässig.

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung, die Tagegelder und die freie Bahnfahrt ist nicht übertragbar.

§ 15.

Ist im Falle des Todes eines Abgeordneten ein Ehegatte hinterblieben, so kann die Zahlung an diesen auch ohne den Nachweis des Erbrechts erfolgen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 16.

Dieses Gesetz hat vom 1. Juni 1925 an rückwirkende Kraft. Mit dem gleichen Tage gilt das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 22. April 1924, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten zum Landtage, als aufgehoben.

Oldenburg, den 30. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Ott.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 15. Oktober 1925.) 69. Stück.

Inhalt:

Nr. 101. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Oktober 1925, betreffend die bei Hochbauten zulässige Beanspruchung und Berechnung von Konstruktionsteilen aus Flußstahl und hochwertigem Baustahl sowie aus Gußeisen, Stahlguß (Stahlformguß) und geschmiedetem Stahl.

Nr. 101.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die bei Hochbauten zulässige Beanspruchung und Berechnung von Konstruktionsteilen aus Flußstahl und hochwertigem Baustahl sowie aus Gußeisen, Stahlguß (Stahlformguß) und geschmiedetem Stahl.

Oldenburg, den 7. Oktober 1925.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, bestimmt das Staatsministerium:

Für die zulässige Beanspruchung und Berechnung von Konstruktionsteilen aus Flußstahl und hochwertigem Baustahl, sowie aus Gußeisen, Stahlguß (Stahlformguß) und geschmiedetem Stahl in Hochbauten finden die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* bestraft.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Abschnitte DI und IIa der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. April 1920, betreffend die bei Hochbauten anzunehmenden Eigengewichte, Belastungen und die zulässigen Beanspruchungen der Baustoffe werden aufgehoben.

Oldenburg, den 7. Oktober 1925.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage.

Bestimmungen über die zulässige Beanspruchung und Berechnung von Konstruktionsteilen aus Flußstahl und hochwertigem Baustahl sowie aus Gußeisen, Stahlguß (Stahlformguß) und geschmiedetem Stahl in Hochbauten.

A. Allgemeines.

1. Zulässige Beanspruchungen σ zul in kg/cm^2 (vergl. d. folg. Tab.)

α) für Flußstahl St. 37, bisher Flußeisen genannt, mit einer Zugfestigkeit von 3 700—4 500 kg/cm^2,

β) für hochwertigen Baustahl St. 48 mit einer Zugfestigkeit von 4 800—5 800 kg/cm^2 und einer Bruchdehnung beim Langstab von mindestens 18%.

Landesbibliothek Oldenburg

Tabelle.

Verwendungsform	Art der Beanspruchung	Beanspruchung kg/cm² α) Flußstahl St. 37	Beanspruchung kg/cm² β) hochw. Baustahl St. 48	Bemerkungen
a) in Walzprofilen gegliederten Bauteilen, Stützen u. dgl.	Biegung und Zug	1 200	1 560	Die Berechnung der Druckstäbe insbesondere Stützen in Geschoßbauten vgl. C.
b) " " " " " " "	Schub	1 000	1 300	
c) Niete und eingepaßte Schraubenbolzen	Abscheren	1 000	1 300	Für Niete und eingepaßte Schraubenbolzen ist der Bohrungsdurchmesser, für rohe Schrauben der Schaftdurchmesser in Rechnung zu stellen.
d) " " " "	Lochleibungsdruck	2 000	2 600	
e) Gewöhnliche Schraubenbolzen (rohe Schrauben)	Abscheren	800	1 040	
f) " " " "	Lochleibungsdruck	1 600	2 080	
g) Ankerschrauben u. Anker (Rund-, Flach- u. Profileisen)	Zug	800	1 040	Für Schrauben gilt der Kernquerschnitt.
h) Altes wieder zu verwendendes Eisen	Die Beanspruchung ist je nach Beschaffenheit des Eisens und Schwächung durch Rost anzusetzen. Liegt bereits Ueberschreitung der Streckgrenze vor, z. B. bei vorhandenen Knickstellen oder starken Durchbiegungen, so darf das Eisen nur nach Untersuchung in amtl. Prüfungsanstalten unter entsprechender Herabsetzung der Beanspruchung wieder verwendet werden.			
i) Schweißeisen	Sollte ausnahmsweise noch Schweißeisen verwendet werden, so sind die Beanspruchungen um 10 v. H. zu ermäßigen.			
k)	Elastizitätsmaß für Flußstahl St. 37 u. St. 48	2100000		
	für Schweißeisen	2000000		

Landesbibliothek Oldenburg

2. Zulässige Beanspruchungen σ_{zul} für Gußeisen und Stahl in kg/cm².

a)	Gußeisen, Achsrechter Druck	600
b)	„ Flächendruck in Lagern . . .	1 000
c)	„ Zug bei Biegung	300
d)	„ Druck bei Biegung	600
e)	„ Zug und Schub	250
f)	Stahlguß (Stahlformguß) Biegung . . .	1 200
g)	„ Achsrechter Druck	1 500
h)	Geschmied. Stahl Biegung	1 400
i)	„ „ Achsrechter Zug und Druck	1 700
k)	Elastizitätsmaß für Gußeisen	1 000 000
	„ „ Stahlguß . . .	2 150 000
	„ „ geschmiedeten Stahl	2 100 000

3. Bei Verwendung des hochwertigen Baustahls gilt als Voraussetzung,

a) daß die Abnahme durch einen erfahrenen Fachmann gemäß den anerkannten Lieferungsbedingungen (DIN 1000) ausgeführt und die einwandfreie Beschaffenheit und Gleichartigkeit des Baustoffes gewährleistet wird, wobei für die Güteprüfung die Vorschriften der Deutschen Reichsbahn für die Lieferung von Eisenbauwerken aus hochwertigem Baustahl, die durch Verfügung vom 10. November 1924 — 82 D. 14 859 — genehmigt wurden, nebst etwaigen Nachträgen sinngemäß Anwendung finden,

b) daß alle Bauglieder durch eine Markenlinie, die beim Walzen einem jeden Stücke in ganzer Länge eingepreßt wird, gekennzeichnet sind, und daß die Setzköpfe der Niete bezw. die Schraubenbolzen mit einem stark erhabenen Zeichen H versehen sind.

Landesbibliothek Oldenburg

4. Die vorstehenden Beanspruchungen gelten unter der Voraussetzung,

daß die Eisenkonstruktionen ausreichend und dauernd gegen Verrosten geschützt und sachgemäß unterhalten werden. Höhere Beanspruchungen sind zulässig, wenn die unter B angegebenen Voraussetzungen zutreffen.

5. Querschnittsabmessungen.

Führen Festigkeitsberechnungen bei verbundenen Eisenbauteilen zu sehr kleinen Blech- oder Profildicken, so sind bei Haupttragteilen aus praktischen Gründen nur Querschnitte zu verwenden, deren kleinste Abmessung 4 mm nicht unterschreitet und deren Anschlußseiten so breit sein müssen, daß sie ordnungsmäßig genietet oder verschraubt werden können. Dies gilt nicht für Bauwerke von untergeordneter Art, wie Gartenzelte, Vorgartenüberdeckungen, Einfriedigungen u. dgl.

6. Durchbiegungen.

Die Einhaltung eines bestimmten Höchstmaßes für die Durchbiegung von Trägern aus Flußstahl und hochwertigem Baustahl ist nicht allgemein vorgeschrieben, wird aber in besonders gearteten Fällen zu verlangen sein, so insbesondere bei stark beanspruchten Transmissionsträgern sowie bei den über 7 m langen Trägern und Unterzügen, die ein Gebäude aussteifen und an Stelle der sonst vorhandenen Quer- und Längswände treten. In solchen Fällen soll die Durchbiegung $^1/_{500}$ der Stützweite nicht überschreiten.

7. Stützweiten.

Bei der Berechnung der Angriffsmomente eines Trägers ist als Stützweite die Entfernung der Auflagermitten einzuführen. Bei Lagerung unmittelbar auf dem Mauerwerk gilt als Stützweite die um mindestens $^1/_{20}$ vergrößerte Lichtweite.

Landesbibliothek Oldenburg

B. Belastungsannahmen und zulässige Spannungserhöhung.

1. Die unter A 1 und 2 aufgeführten zulässigen Beanspruchungen gelten bei gleichzeitiger ungünstigster Wirkung der ständigen Last, der Verkehrslast und der Schneelast, wobei Bremswirkung oder Schrägzug, soweit sie von einem Kran herrühren, Riemenzug u. dgl. der Verkehrslast zuzurechnen sind (erster Belastungsfall).
2. Bei Berücksichtigung gleichzeitiger ungünstigster Einwirkung von Windlast, Wärmeschwankungen sowie der Bremskräfte usw. von mehr als einem Kran und der unter 1 genannten Lasten dürfen die zulässigen Beanspruchungen um ein Sechstel erhöht werden (zweiter Belastungsfall).
3. a) Ist für eine den strengsten Anforderungen genügende Durchbildung, Berechnung und Ausführung unter Zugrundelegung des Abschnitts II der Normalbedingungen für die Lieferung von Eisenbauwerken (DIN 1000) volle Sicherheit gewährleistet und wird die Bauausführung durch einen zuverlässigen, mit der Standsicherheitsberechnung vertrauten Ingenieur überwacht und die Lastwirkung des ersten Belastungsfalles vorausgesetzt, so ist die Erhöhung der unter A 1 und 2 aufgeführten zulässigen Beanspruchungen um ein Sechstel zulässig. Hinsichtlich der Mittelstützen in Geschoßbauten vgl. C. III. 1. b.

   b) Falls auch die unter 2 genannten, also sämtliche möglichen Einwirkungen berücksichtigt werden, dürfen die unter A 1 und A 2 aufgeführten Beanspruchungen um ein Drittel gesteigert werden. Dies gilt nicht für Deckenträger in Geschoßbauten, für die eine höhere Beanspruchung als 1400 kg/cm² (Belastungs-

Landesbibliothek Oldenburg

fall 1 in Verbindung mit Bedingung 3 a) unzulässig ist. Hinsichtlich der Berechnung der Druckstäbe vgl. unter C. I. 2.

4. Maßgebend für die Querschnittsbestimmung ist stets derjenige Belastungsfall, der den größten Querschnitt ergibt.

C. Berechnung von Druckstäben.

I. Allgemeines.

1. Freie Knicklänge s_K

a) Bei den Gurtstäben, wozu auch die Endstreben von trapezförmigen Hauptträgern gehören, ist als freie Knicklänge die Länge ihrer Netzlinien anzunehmen. Bei den Füllungsstäben (Streben und Pfosten) ist für das Ausknicken aus der Trägerebene im allgemeinen als freie Knicklänge ebenfalls die Länge der Netzlinien, für das Ausknicken in der Trägerebene im allgemeinen als freie Knicklänge der Abstand der nach der Zeichnung geschätzten Schwerpunkte der beiderseitigen Anschlußnietgruppen des Stabes einzuführen. Bei sich kreuzenden Stäben, von denen der eine Druck, der andere Zug erhält, ist der Kreuzungspunkt als ein in der Trägerebene und rechtwinklich dazu festliegender Punkt vorauszusetzen, falls die sich kreuzenden Stäbe dort mit mindestens zwei Nieten (bei zweiteiligen Stäben in jedem Teil) miteinander verbunden sind. Die Enden der freien Knicklänge sind als gelenkig geführt anzusehen.

b) Stehen Stützen in mehreren Stockwerken übereinander und werden sie durch anschließende Deckenträger unverrückbar gehalten, so ist die Geschoßhöhe als Knicklänge anzunehmen.

Landesbibliothek Oldenburg

2. Die unter B, 3 b zugelassene Erhöhung der Beanspruchungen kommt bei der Berechnung von Druckstäben nicht in Betracht.

3. Stäbe mit einem größeren Schlankheitsgrad $\lambda = \frac{s_K}{i}$ als 150 sind unzulässig.

II. Berechnung bei mittigem Kraftangriff.

1. Für Flußstahl und hochwertigen Baustahl.

a) Nach dem ω-Verfahren.

Die Druckstäbe sind fortan nach dem ω-Verfahren gegen Knicken zu berechnen. Hierbei wird die Druckkraft mit einem Beiwert ω, der sogenannten Knickzahl, die sich nach dem Schlankheitsgrad und dem Baustoff richtet, multipliziert und im übrigen der Stab wie ein Zugstab, jedoch ohne Nietabzug berechnet. Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren. Ist J das kleinste Trägheitsmoment, F der unverschwächte Stabquerschnitt, $i = \sqrt{\frac{J}{F}}$, der Trägheitshalbmesser, so wird zunächst der Schlankheitsgrad $\lambda = \frac{s_K}{i}$ ermittelt und für diesen und den fraglichen Baustoff in der folgenden Tabelle die Knickzahl ω aufgesucht und näher festgestellt. Mit dieser wird die errechnete Druckkraft P multipliziert und das Produkt $P \cdot \omega$ durch den gewählten Stabquerschnitt F dividiert. Der erhaltene Wert $\frac{P \cdot \omega}{F}$ darf nicht größer als die oben vorgeschriebene Beanspruchung σ_{zul} für den betreffenden Belastungsfall und Baustoff sein.

Landesbibliothek Oldenburg

Tabelle.

1	2	3	4	5	6	7
	Flußstahl			hochwertiger Baustahl		
Schlankheitsgrad $\lambda = \frac{s_K}{i}$	Knickspannung σ_K $\lambda = 0$ bis 60, $\sigma_K = 2400$ $\lambda = 60$ " 100, $\sigma K = 2890, 5 - 8, 175\lambda$ $\lambda = 100$ bis 150, $\sigma_K = \frac{\pi^2 E}{\lambda^2}$	Knickzahl ω	$\frac{\triangle \omega}{\triangle \lambda}$	Knickspannung σ_K $\lambda = 0$ bis 60, $\sigma_K = 3120$ $\lambda = 60$ " 100, $\sigma K = 4690, 5 - 26, 175\lambda$ $\lambda = 100$ bis 150, $\sigma_K = \frac{\pi^2 E}{\lambda^2}$	Knickzahl ω	$\frac{\triangle \omega}{\triangle \lambda}$
0	2 400	1,00	0,001	3 120	1,00	0,001
10		1,01	0,001		1,01	0,002
20		1 02	0,004		1,03	0,003
30		1,06	0,004		1,06	0,006

Landesbibliothek Oldenburg

40	} 2 400	1,10	0,007	} 3 120	1,12	0,008
50		1,17	0,009		1,20	0,012
60		1,26	0,013		1,32	0,017
70	2 318	1,39	0,020	2 858	1,49	0,027
80	2 237	1,59	0,029	2 597	1,76	0,045
90	2 155	1,88	0,048	2 335	2,21	0,086
100	2 073	2,36	0,050	2 073	3,07	0,065
110	1 713	2,86	0,055	1 713	3,72	0,071
120	1 439	3,41	0,059	1 439	4,43	0,077
130	1 226	4,00	0,064	1 226	5,20	0,083
140	1 057	4,64	0,068	1 057	6,03	0,089
150	921	5,32		921	6,92	

Zwischenwerte sind geradlinig einzuschalten.

Landesbibliothek Oldenburg

b) Mit Gebrauchsformeln.

Neben dem ω-Verfahren können die Druckstäbe im unelastischen Bereich, $\lambda < 100$ auch nach Gebrauchsformeln für den erforderlichen Querschnitt berechnet werden.*) Die in der Tabelle für ω angegebenen Werte entsprechen folgenden Gebrauchsformeln für den unelastischen Bereich.

1. Bei Flußstahl St. 37

α) im 1. Belastungsfall (vgl. B, 1) $F_{erf} = \frac{P}{1{,}2} + 0{,}577\,K \cdot s_K^2$

β) im 2. „ (vgl. B, 2) $F_{erf} = \frac{P}{1{,}4} + 0{,}577\,K \cdot s_K^2$

2. Bei hochwertigem Baustahl St. 48

α) im 1. Belastungsfall $F_{erf} = \frac{P}{1{,}56} + 0{,}675\ K \cdot s_K^2$

β) im 2. „ $F_{erf} = \frac{P}{1{,}82} + 0{,}675\ K \cdot s_K^2$

Für den elastischen Bereich $\lambda > 100$ gilt wie bisher die Eulerformel, $J_{erf} = \nu \cdot \frac{P \cdot s_K^2}{\pi^2 E}$ Demnach:

3. Bei Flußstahl St. 37 und hochw. Baustahl St. 48

α) im 1. Belastungsfall ($\nu = 4{,}08$) $J_{erf} = 1{,}97\ P \cdot s_K^2$
oder auch rd. $2\ P \cdot s_K^2$

β) im 2. Belastungsfall ($\nu = 3{,}5$) $J_{erf} = 1{,}69\ P \cdot s_K^2$
oder auch rd. $1{,}7\ P \cdot s_K^2$

---

*) Vgl. Professor Dr.-Ing. W. Gehler, Vorschlag einer Gebrauchsformel für Knickung. Die Baunormung, Beiblatt des Bauingenieurs, Nr. 11 vom 15. 11. 1923 und Nr. 3 vom 15. 3. 1924, und Oberregierungs- und Baurat Dr.-Ing. Kommerell, Berechnung von Druckstäben Gebrauchsformel für Knickung, Der Bauingenieur, Nr. 6 vom 31. 3. 1924.

Landesbibliothek Oldenburg

In allen Formeln ist P in t, s_K in m auszudrücken, um F_{erf} in cm^2, J_{erf} in cm^4 zu erhalten. K ist der Profilwert $= \frac{F^2}{J}$ bzw. $\frac{F}{i^2}$, der sich nur langsam mit dem Querschnitt ändert. Für ihn sind zunächst Näherungswerte einzusetzen (z. B. nach Hütte 24. Aufl. Bd. I S. 623).

Sind die Querschnitte nach Gebrauchsformeln gefunden, so ist stets noch eine Untersuchung nach den ω-Verfahren anzustellen.

2. Für Gußeisen.

Neben der Schwerpunktsbeanspruchung auf reinen Druck ist nach der Euler-Formel eine sechsfache Sicherheit der gußeisernen Säulen gegen Knicken nachzuweisen. Danach gilt $J_{erf} = 6\,P \cdot s_K^2$, wobei P in t, s_K in m auszudrücken ist.

III. Berechnung bei außermittigem Kraftangriff.

1. Für Flußstahl und hochwertigen Baustahl.

a) Die gedachten Randspannungen, die nach der Formel $\sigma = \frac{P \cdot \omega}{F} + \frac{M}{W}$ zu ermitteln sind, dürfen nicht größer sein als σ_{zul} (vgl. auch C I 2).

Im elastischen Bereich (für $\lambda > 100$) können zur Querschnittsermittlung auch die Beziehungen dienen*):

im 1. Belastungsfall ($\nu = 4{,}08$) $J_{erf} = 1{,}97\,P \cdot s_K^2 + \frac{a \cdot M}{\sigma_{zul}}$,

im 2. Belastungsfall ($\nu = 3{,}5$) $J_{erf} = 1{,}69\,P \cdot s_K^2 + \frac{a \cdot M}{\sigma_{zul}}$,

worin a den Abstand der äußersten gedrückten Faser von der maßgebenden Schwerachse bedeutet. Über die für

*) Vgl. Ministerialrat Dr.-Ing. Ellerbeck, Erläuterungen zu den preußischen Hochbaubelastungsvorschriften 1919, 2. Aufl. Berlin 1921. Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn.

Landesbibliothek Oldenburg

P und s_K einzuführenden Benennungen vgl. unter C II 2, im übrigen sind die Größen auf cm und kg zu beziehen.

b) Werden in Geschoßbauten zur Erzielung größerer Quersteifigkeit die Träger unmittelbar an die Mittelstützen biegungsfest ohne Zentriervorrichtung und symmetrisch zu beiden Stützachsen angeschlossen, so kann im allgemeinen von der Berücksichtigung außermittigen Kraftangriffs abgesehen werden. In diesem Fall darf aber die größte Beanspruchung der Stütze für Flußstahl St. 37 1200 kg/cm² bzw. für hochwertigen Baustahl St. 48 1560 kg/cm² nicht überschreiten.

c) Bei Stützen in besonders schwer belasteten Gebäuden mit der Möglichkeit starker einseitiger Belastung (z. B. Druckereien) ist der dadurch hervorgerufene außermittige Kraftangriff zu berücksichtigen.

2. Für Gußeisen.

Die Randspannungen sind nach der Formel $\sigma = \frac{P}{F} \pm \frac{M}{W} \leqq \sigma\,\text{zul}$ nachzuweisen. Daneben ist nachzuweisen, daß $J_{min} \geqq 6\,P s_K^2 + \frac{a \cdot M}{\sigma\,\text{zul}}$. Dabei sind die Größen wie oben unter C III 1a zu benennen.

IV. Sondervorschriften für mehrteilige Druckstäbe aus Flußstahl bzw. hochwertigem Baustahl.

Bei mehrteiligen Druckstäben darf der Schlankheitsgrad der einzelnen Stäbe nicht größer als der des ganzen Stabes und nicht größer als 30 sein. Wird der Schlankheitsgrad der einzelnen Stäbe ausnahmsweise größer als 30 gewählt, so ist die Tragfähigkeit des Stabes rechnerisch nachzuweisen (z. B. nach dem Verfahren von Engesser, Krohn, Müller-Breslau). Als freie Knicklänge der Einzelstäbe kann sowohl

Landesbibliothek Oldenburg

bei Vergitterungen als auch bei Bindeblechen der Abstand der inneren Anschlußniete gewählt werden. Die Abmessungen und Anschlüsse der Vergitterungen oder der Bindebleche sind für eine Querkraft, die gleich 2 v. H. der größten Druckkraft des Gesamtstabes ohne Multiplikation mit der Knickzahl ω anzunehmen ist, zu berechnen, falls die Querkraft nicht rechnungsmäßig ermittelt wird. Für die Vergitterungen und Bindebleche sind die angegebenen Werte von σ maßgebend. Der Abstand der Einzelstäbe ist so zu wählen, daß das Trägheitsmoment des Gesamtstabes in bezug auf die materialfreie Achse größer ist als in bezug auf die Materialachse. Bindebleche sind mit mindestens zwei Nieten an jeden Einzelstab anzuschließen. Sowohl bei Vergitterungen als auch bei Bindeblechen sind an beiden Stabenden besonders kräftige, zur Aufnahme der Scherkräfte ausreichende Bindebleche vorzusehen.

D. Berechnung eiserner Träger.

Eiserne Träger sind, je nach der konstruktiven Anordnung ihrer Auflager, als frei aufliegend, durchlaufend oder bei Anordnung von Gelenken, deren Wirksamkeit nicht behindert ist, z. B. bei Dachpfetten, als durchlaufende Gelenkträger zu berechnen.

Sind dagegen eiserne Träger, die zur Unterstützung von Decken und Wänden in Geschoßbauten dienen, an andere gleichgerichtete Träger oder an Stützen unter Verwendung nachstehender Konstruktionsmittel so angeschlossen, daß eine teilweise Einspannung entsteht, so ist die Annahme verringerter Feldmomente unter folgenden Bedingungen und in folgendem Umfange zulässig:

1. Die Träger sind bei Anschluß an andere Träger außer durch die übliche Stegverlaschung noch auf der Zugseite durch aufgelegte Platten von dem 0,8fachen Nutzquerschnitt des Trägerflansches und durch Schrauben von

Landesbibliothek Oldenburg

einer Anzahl und Dicke, die der zu übertragenden Zugkraft entsprechen, untereinander zu verbinden.

Bei Anschluß an durchgehende Stützen ist die erforderliche teilweise Einspannung noch durch gut angeschlossene Winkel oberhalb und unterhalb der Trägerflanschen möglichst mit Versteifungsblechen konstruktiv sicherzustellen.

2. Die Kräfte im Druckflansch müssen durch eingelegte und der Zwischenfuge angepaßte Druckplatten oder durch Ausfüllung der Zwischenfuge mittels Schweißung nach neuzeitlichem Verfahren oder bei Stützen durch festangeschlossene, versteifte Winkel übertragen werden.
3. Die konstruktive Durchbildung und Ausführung derartiger Trägeranschlüsse darf nur von als zuverlässig geltenden Baufirmen und bei ständiger Überwachung der Bauausführung durch geeignete Ingenieure vorgenommen werden.
4. Die größten Biegungsmomente können bei gleichmäßig verteilter Last Q in den Mittelfeldern bis zu $\frac{Q \cdot 1}{16}$, in in den Endfeldern bis zu $\frac{Q \cdot 1}{11}$ herabgesetzt werden. Bei anderen Belastungsarten dürfen die größten Feldmomente mit Hilfe des bei freier Auflagerung im Felde entstehenden größten Biegungsmomentes Mo und der bei völliger Einspannung an den beiden Enden auftretenden Einspannungsmomente M_a und M_b nach der Formel

$$M_x = M_o - \frac{7}{10}\left(M_b \cdot \frac{x}{l} + M_a \cdot \frac{l-x}{l}\right)$$

berechnet werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 27. Oktober 1925.) 70. Stück.

Inhalt:

Nr. 102. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Oktober 1925, betreffend Änderung der Flußlotsgebührenordnung.

Nr. 103. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Oktober 1925, betreffend Änderung der Seelotsgebührenordnung.

Nr. 102.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Flußlotsgebührenordnung.

Oldenburg, den 22. Oktober 1925.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Flußlotsgebührenordnung vom 30. April 1924 (Gesetzbl. S. 180) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Gesetzbl. S. 157) wie folgt geändert:

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 5 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von 1—3000 Brutto-Register-Tons mit 0,75
über 3000 „ „ „ „ 0,63

multipliziert.

Landesbibliothek Oldenburg

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei eine Reichsmark = $^{10}/_{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühr des § 6.

Oldenburg, den 22. Oktober 1925.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Nr. 103.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelotsgebührenordnung.

Oldenburg, den 22. Oktober 1925.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Seelotsgebührenordnung vom 30. April 1924 (Gesetzbl. S. 187) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Gesetzbl. S. 159) wie folgt geändert:

Der § 15 erhält folgende Fassung:

Der Gesamtbetrag der in dem § 2 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von 1	—1000	Brutto-Register-Tons		mit	0,96
„ 1001	—2000	„	„	„	0,79
„ 2001	—3000	„	„	„	0,71
über 3000		„	„	„	0,66

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei eine Reichsmark = $^{10}/_{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühren der §§ 9 und 13.

Oldenburg, den 22. Oktober 1925.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 31. Oktober 1925.) 71. Stück.

Inhalt:

Nr. 104. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Oktober 1925 zur Ausführung der Reichsverordnung über die Aufstellung von Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr vom 25. April 1925.

Nr. 105. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Oktober 1925, betreffend Abänderung der Wahlordnung für die Wahlen zu der oldenburgischen Landwirtschaftskammer vom 3. August 1922.

Nr. 106. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Oktober 1925 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Nr. 104.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Reichsverordnung über die Aufstellung von Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr vom 25. April 1925.

Oldenburg, den 28. Oktober 1925.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Aufstellung von Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr vom 25. April 1925 (R.G.Bl. I S. 51) wird bestimmt, daß unter der Bezeichnung „Behörden" in dieser Verordnung

Landesbibliothek Oldenburg

im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen zu verstehen sind.

Oldenburg, den 28. Oktober 1925.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Nr. 105.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Wahlordnung für die Wahlen zu der oldenburgischen Landwirtschaftskammer vom 3. August 1922.

Oldenburg, den 28. Oktober 1925.

Auf Grund des Artikel 16 des Landwirtschaftskammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922 hat das Staatsministerium bestimmt, daß die Wahlordnung für die Wahlen zu der oldenburgischen Landwirtschaftskammer vom 3. August 1922, wie folgt, geändert wird:

§ 1.

Im § 16 Abs. 2 der Wahlordnung werden in Satz 1 am Ende nachgefügt die Worte: „und der Wahlgruppe angehören, für welche der Wahlvorschlag bestimmt ist".

§ 2.

Im § 30 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Die Wahlhandlung beginnt um 2 Uhr nachmittags und endet um 6 Uhr nachmittags."

Im § 38 Satz 1 werden die Worte „5 Uhr" ersetzt durch „6 Uhr".

Landesbibliothek Oldenburg

§ 3.

Im § 54 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.

Im § 60 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „auf Beschluß der Landwirtschaftskammer" und im § 60 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte: „auf Grund des Beschlusses" gestrichen.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 28. Oktober 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

Nr. 106.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Oldenburg, den 29. Oktober 1925.

Auf Vorschlag des Vereinsausschusses des Jeverländischen Herdbuchvereins als Rindviehzuchtkommission für das Zuchtgebiet Jeverland wird der niedrigste Satz des Deckgeldes, welches für jedes von einem angekörten Bullen belegte Rind zu entrichten ist, auf Grund des § 49 Abs. 2 des Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Juli 1924 für das Zuchgebiet Jeverland auf 7 *RM* festgesetzt.

Oldenburg, den 29. Oktober 1925.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 4. November 1925.) 72. Stück.

Inhalt:

Nr. 107. Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen des Freistaats Oldenburg.

Nr. 108. Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten.

Nr. 107.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und deutschen Oberschulen des Freistaats Oldenburg.

Oldenburg, den 25. Oktober 1925.

Unter Aufhebung der bisher geltenden Bestimmungen wird nachstehende Ordnung der Reifeprüfung für die Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen erlassen.

Oldenburg, den 25. Oktober 1925.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Dr. Weßner.

Landesbibliothek Oldenburg

Ordnung der Reifeprüfung

an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und deutschen Oberschulen.

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Zweck der Reifeprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler diejenige Reife erlangt hat, die den Zielforderungen der von ihm besuchten höheren Lehranstalt entspricht.

§ 2.

Maßstab zur Erteilung des Reifezeugnisses.

Neben sittlicher und allgemeiner geistiger Reife werden bestimmte Kenntnisse und Leistungen verlangt, die der Schüler teils im Unterrichte, teils in der Prüfung nachzuweisen hat. Den Maßstab für die Beurteilung bilden die Zielforderungen der Lehrpläne.

§ 3.

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

1. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Regierungsvertreter als Vorsitzendem, dem Direktor der Anstalt und denjenigen Lehrern, die in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den wissenschaftlichen Fächern betraut sind. Bei den Schulen, für die das Zeichnen zu den Pflichtfächern der Oberstufe gehört, kommt der Lehrer hinzu, der den Zeichenunterricht in der obersten Klasse erteilt.
2. Bei städtischen Lehranstalten ist der Schulvorstand befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mit-

Landesbibliothek Oldenburg

glieder des Prüfungsausschusses zu ernennen. Dieses ist stimmberechtigt bei der Prüfung von Schülern der Anstalt. Die Ernennung erfolgt jedesmal für die Amtsdauer des Schulvorstandes und ist dem Ministerium rechtzeitig anzuzeigen.

3. Das Ministerium kann den Direktor der Anstalt zum Regierungsvertreter bestellen; in diesem Falle hat er bei seiner Unterschrift auch den besonderen Auftrag zu vermerken.
4. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und alle als Zuhörer anwesenden Lehrer sind hinsichtlich sämtlicher Prüfungsverhandlungen zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 4.

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1. Der Reifeprüfung dürfen sich die Schüler in der Regel nicht früher als gegen den Schluß des zweiten Halbjahres ihrer Zugehörigkeit zum obersten Jahreskurse (Oberprima) unterziehen.
2. Ausnahmsweise kann die Zulassung zur Prüfung nach anderthalbjährigem Besuche der Unterprima im ersten Halbjahre des Besuchs der Oberprima erfolgen.
3. Schüler aus anderen Ländern des Deutschen Reiches, die später als mit dem Beginn des drittobersten Jahrgangs (Obersekunda) in eine Vollanstalt des Freistaats eintreten, ohne durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnort ihrer Eltern oder deren Stellvertreter darauf angewiesen zu sein, hat der Direktor schon vor dem Eintritte in die Anstalt darauf aufmerksam zu machen, daß sie die dem Reifezeugnisse verliehenen Berechtigungen nur dann durch die Ablegung der Prüfung erwerben, wenn ihnen von der Unterrichtsverwaltung des Landes, dem sie angehören,

Landesbibliothek Oldenburg

vorher die Erlaubnis dazu erteilt worden ist. Diese Erlaubnis ist rechtzeitig einzuholen; ein Vermerk über ihre Erteilung ist in das Reifezeugnis aufzunehmen (§ 13, 6).

4. Wenn ein Primaner die Anstalt wechselt, so entscheidet das Ministerium, ob ihm für die Meldung zur Reifeprüfung das Halbjahr, in welches oder an dessen Schluß der Wechsel der Anstalt fällt, auf die Lehrzeit der Prima anzurechnen ist. Diese Entscheidung ist unmittelbar beim Eintritt des Schülers in die neue Schule durch deren Direktor unter Darlegung der für den Wechsel geltend gemachten Gründe zu beantragen.

   Die Anrechnung ist zu versagen, wenn der Primaner die Anstalt gewechselt hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen, oder wenn er wegen Übertretung der Schulordnung von der Anstalt entfernt worden ist. In dem zuletzt bezeichneten Falle darf jedoch ausnahmsweise, auf einstimmigen Antrag des Direktors und der zum Prüfungsausschuß gehörenden Lehrer, die Anrechnung durch das Ministerium nachträglich genehmigt werden, wenn der Primaner sich seit dem Wechsel der Anstalt in jeder Hinsicht tadellos geführt hat und auch sonst über seine Reife keinerlei Zweifel bestehen.
5. Hat ein Primaner den Besuch derselben Anstalt zeitweilig unterbrochen oder tritt ein Schüler später als mit Beginn des Lehrgangs der Prima in diese ein, so ist gleichzeitig mit der Genehmigung zum Wiedereintritt oder Eintritt die Entscheidung des Ministeriums darüber einzuholen, wann er sich frühestens zur Reifeprüfung melden darf.
6. Die Meldung zur Reifeprüfung hat rechtzeitig vor dem Schlusse des Schulhalbjahrs beim Direktor zu erfolgen.
7. In einer Sitzung, die von dem Direktor mit den dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrern abzuhalten ist, werden die Urteile über die Klassenleistungen der Schüler,

Landesbibliothek Oldenburg

die sich gemeldet haben, in sämtlichen Lehrgegenständen unter Verwendung der für die Prüfungsleistungen vorgeschriebenen Zeugnisgrade (§ 8, 1) zusammengestellt, die Urteile, die in die Reifezeugnisse unter Betragen und Fleiß aufgenommen werden sollen, entworfen und Gutachten darüber abgefaßt, ob diese Schüler nach ihren Leistungen und nach ihrer sittlichen Haltung den Zielforderungen der Anstalt entsprechen. In den Gutachten soll die Persönlichkeit der Schüler soweit als möglich gewürdigt werden; insbesondere sind hervorragende Eigenschaften und besondere Leistungen auf dem Gebiete der künstlerischen und technischen Fächer und der Leibesübungen hervorzuheben; gehören die Fachlehrer dem Prüfungsausschusse nicht an, so haben sie ihm ein schriftliches Gutachten für diesen Zweck einzureichen.

8. Hat ein Schüler nach einstimmigem Urteile die erforderliche Reife in geistiger oder sittlicher Hinsicht noch nicht erreicht, so ist er von der Reifeprüfung zurückzuweisen. Die Begründung dieses Beschlusses ist in die Niederschrift aufzunehmen.
9. Bei den anderen Schülern ist das Gutachten mit der bestimmten Angabe abzuschließen, ob ihre Reife als „zweifellos" oder „nicht zweifellos" anzusehen ist.
10. Der Direktor hat dem Ministerium bei Osterprüfungen spätestens bis zum 15. Januar, bei Herbstprüfungen spätestens bis zum 15. Juli einzureichen;
    a) ein Verzeichnis aller Schüler, die nach ihrem Klassenalter zur Meldung befugt sind,
    b) ein Verzeichnis derjenigen Schüler, die sich gemeldet haben, mit den erforderlichen Angaben über ihre Person (s. Z. 11) und dem Gutachten gem. Z. 7—9,
    c) eine Übersicht der Urteile über Klassenleistungen, Handschrift, Betragen und Fleiß,
    d) die Niederschrift über die Sitzung des Prüfungsausschusses gem. Z. 7.

Landesbibliothek Oldenburg

Findet keine Prüfung statt, so ist dies bis zu demselben Zeitpunkt dem Ministerium anzuzeigen.

11. In dem Verzeichnisse (Z. 10 b) sind zu dem Namen jedes Schülers folgende Spalten auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Bekenntnis (oder Religion), Stand und Wohnort des Vaters (bei Nichtoldenburgern mit Angabe des Landes), Dauer des Aufenthaltes auf der Schule überhaupt und in der Prima und Oberprima insbesondere (bei Schülern, die erst in die Prima eingetreten sind, Angaben über ihre Vorbildung), der Beruf, den der Schüler zu erwählen gedenkt. Handelt es sich um eine Wiederholung der Prüfung, so ist das hervorzuheben; ebenso ist unter Bezugnahme auf die betreffenden Verfügungen anzugeben, ob der in Z. 3, 4 oder 5 vorgesehene Fall vorliegt.

In der Übersicht (Z. 10 c) ist gegebenenfalls zu vermerken, aus welchem Grunde der Schüler an einem Unterrichtsfache nicht teilgenommen hat.

12. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Ministerium.

§ 5.

Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Reifeprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören bei allen Anstalten ein deutscher Aufsatz und die Bearbeitung von vier Aufgaben aus verschiedenen Gebieten der Mathematik.

Dazu kommen

a) bei den Gymnasien: eine Übersetzung aus dem Lateinischen und entweder eine Übersetzung aus dem Griechischen oder eine Übersetzung aus dem Englischen (Französischen) oder die Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiete der Naturwissenschaften;

Landesbibliothek Oldenburg

b) bei den Realgymnasien: entweder je eine Arbeit in englischer und in französischer Sprache oder an Stelle einer dieser Arbeiten entweder eine Übersetzung aus dem Lateinischen oder die Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiete der Naturwissenschaften;

c) bei den Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen eine Arbeit in englischer oder in französischer Sprache und die Bearbeitung einer Aufgabe aus den Naturwissenschaften.

Die Auswahl der nicht allgemein verbindlichen schriftlichen Prüfungsfächer richtet sich nach den von den Schülern gewählten Pflichtlehrgängen. Die Aufgaben sollen nach Inhalt und Anforderungen der Art des Lehrganges Rechnung tragen. In der Mathematik sind, wenn diese Gegenstand des Pflichtlehrganges ist, wenigstens zwei von den vier Aufgaben aus den im Lehrgang behandelten Gebieten zu stellen. Gehört der Pflichtlehrgang dem Gebiete der Naturwissenschaften an, so können an den Oberrealschulen statt einer größeren Aufgabe aus einem Gebiet auch zwei kleinere Aufgaben aus verschiedenen Gebieten bearbeitet werden; an die Stelle einer rein schriftlichen Arbeit kann auch ein selbständiger Versuch mit knapper schriftlicher Darstellung treten. An den Gymnasien können für Schüler, die am lateinischen Pflichtlehrgange teilgenommen haben, auch Arbeiten in lateinischer Sprache (Übertragung eines deutschen Originaltextes oder freie Arbeit über einen im Lehrgang behandelten Gegenstand) vorgeschlagen werden.

3. Zu den unter 2 genannten Arbeiten kommen noch Übersetzungen aus den wahlfreien Fremdsprachen hinzu, falls der Schüler ein Zeugnis über seine Leistungen in dem betreffenden Wahlfache wünscht.

Landesbibliothek Oldenburg

4. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind an allen Anstalten christliche Religionslehre, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Naturwissenschaften; außerdem

   a) an den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und Englisch (Französisch),

   b) an den Realgymnasien: Lateinisch, Englisch und Französisch,

   c) an den Oberrealschulen und Oberlyzeen: Englisch und Französisch,

   d) an den Deutschen Oberschulen: Englisch und Lateinisch.

   Dazu kommen gegebenfalls die unter 3 bezeichneten Fächer.

   Der Regierungsvertreter kann außerdem auch in einem Fache, für das nur eine schriftliche Prüfung vorgeschrieben ist, eine mündliche Prüfung anordnen, falls die Prüfungsarbeit mit den Klassenleistungen nicht übereinstimmt oder überhaupt ein Zweifel über den zu erteilenden Zeugnisgrad besteht.

5. An den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen ist bei den Fächern, aus denen ein Schüler den Pflichtlehrgang gewählt hat, das im Lehrgange behandelte Gebiet besonders zu berücksichtigen.

6. Die Prüfung in der Religionslehre beschränkt sich auf die Schüler, die an dem von der Schule eingerichteten Religionsunterrichte der Oberprima teilgenommen haben.

7. An den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen kann an die Stelle der mündlichen Prüfung in derjenigen neueren Fremdsprache, in der nicht schriftlich geprüft wird, mit Genehmigung des Regierungsvertreters die mündliche Prüfung aus einem Gebiete treten, das Gegenstand eines Lehrganges von wenigstens einjähriger

Landesbibliothek Oldenburg

Dauer gewesen ist, aber nicht zu den Pflichtfächern der Schulart gehört. Die Prüfung erstreckt sich auf den im Lehrgange behandelten Stoff.

8. Ist im Lehrplane der Oberstufe einer Schule das Englische oder das Französische durch eine andere neuere Fremdsprache ersetzt, so tritt diese auch in der Prüfung überall an die Stelle der ersetzten Sprache.

§ 6.

Schriftliche Prüfung.

Stellung der Aufgaben.

1. Im Deutschen werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt; in den Naturwissenschaften kann es ebenfalls geschehen. Im übrigen erhalten alle Schüler, die nur am Kernunterrichte eines Faches teilgenommen haben, dieselben Aufgaben. Das Gleiche gilt für alle Schüler, die einem Lehrgange angehört haben, sofern sie in diesem Fache eine schriftliche Prüfungsarbeit anzufertigen verpflichtet sind (s. § 5, 2 dritter Absatz).
2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen. daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima im Kernunterricht oder in den Lehrgängen in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Wert einer selbständigen Leistung zu haben. Stehen sie in näherer Beziehung zu den in der Klasse gelesenen Schriftwerken, so ist jedesmal anzugeben, wann das betreffende Schriftwerk gelesen worden ist.
3. Für die Übersetzungen aus den Fremdsprachen sind aus den als Lesestoff der Prima im Kernunterricht oder in den Lehrgängen geeigneten Schriftwerken Abschnitte zu wählen, die in der Schule nicht gelesen und

Landesbibliothek Oldenburg

von besonderen Schwierigkeiten frei sind. Für die schriftliche Prüfung in den wahlfreien Fremdsprachen (§ 5, 3) sind leichtere, noch nicht gelesene Abschnitte aus geeigneten Schriftwerken (für Hebräisch aus dem Alten Testamente) zu wählen. Bei allen Übersetzungen aus einer Fremdsprache ist die sprachliche Erklärung (Satzbau, Einzelformen) von etwa 8 bis 10 Stellen zu verlangen, die in den Vorschlägen für die Aufgaben zu bezeichnen sind.

4. Für den deutschen Aufsatz und gegebenenfalls für die naturwissenschaftliche Arbeit sind sechs Aufgaben aus wenigstens drei verschiedenen Gebieten, für die mathematische Arbeit drei Gruppen von je vier Aufgaben, für alle übrigen Arbeiten je drei Aufgaben, und zwar in allen Fächern, in denen Gruppen mit verschiedenen Lehrzielen gebildet sind, für jede Gruppe vorzuschlagen. Für die Teilnehmer an Pflichtlehrgängen macht der Fachlehrer, der sie abgehalten hat, die Vorschläge, gegebenenfalls (vergl. § 5, 2 dritter Absatz) in Gemeinschaft mit dem Fachlehrer, der den Kernunterricht erteilt hat. Hilfen, die den Prüflingen gegeben werden sollen, sind am Rande anzugeben. Die Fachlehrer der obersten Klasse haben ihre Vorschläge mit Namensunterschrift dem Direktor vorzulegen. Nachdem dieser sie genehmigt und ebenfalls unterschrieben hat, sendet er sie spätestens vierzehn Tage vor Beginn der von ihm anberaumten schriftlichen Prüfung dem Regierungsvertreter ein. Dabei sind die Aufgaben für jedes Fach in einen offenen Briefumschlag aus undurchsichtigem Papier zu legen, der den Namen der Anstalt, die Bezeichnung des Faches und gegebenenfalls den Vermerk, ob die Aufgaben für Schüler oder Nichtschüler bestimmt sind, enthalten muß; die einzelnen Umschläge sind in versiegeltem Umschlage, auf dem der Name der Anstalt

Landesbibliothek Oldenburg

und der Beginn der schriftlichen Prüfung angegeben sein muß, einzusenden.

5. Rechtzeitig vor Beginn der schriftlichen Prüfung sendet der Regierungsvertreter die Aufgaben mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Wahl zurück, für jedes Fach unter besonderem Verschlusse, der erst unmittelbar vor Anfertigung der einzelnen Prüfungsarbeiten vor den Augen der Prüflinge zu lösen ist.
6. Der Regierungsvertreter ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere Vorschläge einzufordern oder auch selbst Aufgaben zu stellen.
7. Es ist Pflicht des Prüfungsausschusses, insbesondere der die Aufgaben stellenden Fachlehrer und des Direktors, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginn der betreffenden Arbeit bekannt werden; jede vorherige Andeutung über die Aufgaben ist streng zu vermeiden.

§ 7.

Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt nach Anordnung des Direktors in einem geeigneten Raume der Anstalt unter der ständigen Aufsicht von Lehrern, die dem Prüfungsausschuß angehören. Diese haben über den Verlauf der schriftlichen Prüfung eine Niederschrift aufzunehmen (s. § 12, 3).
2. Für den deutschen Aufsatz und für die mathematische Arbeit werden je fünf und eine halbe, für die Arbeiten aus dem Gebiete der Fremdsprachen und der Naturwissenschaften, soweit diese Fächer Gegenstand eines Pflichtlehrgangs gewesen sind, je vier Vormittagsstunden, für alle anderen schriftlichen Arbeiten je drei Stunden bestimmt; tritt an die Stelle einer rein schriftlichen naturwissenschaft-

Landesbibliothek Oldenburg

lichen Arbeit ein selbständiger Versuch mit schriftlicher Darstellung (§ 5, 2 Abs. 3), so werden hierfür fünf Stunden gewährt.

Die Arbeitszeit ist im allgemeinen von dem Abschlusse der Niederschrift der Aufgaben an zu rechnen; beim deutschen Aufsatz und gegebenenfalls bei der naturwissenschaftlichen Arbeit wird für die Wahl der Aufgabe eine Viertelstunde Zeit gewährt, die nicht in die Arbeitszeit einzurechnen ist; bei deren Beginn ist dem beaufsichtigenden Lehrer von jedem Prüfling anzugeben, welche Aufgabe er gewählt hat, und ein entsprechender Vermerk in die Niederschrift aufzunehmen.

3. Die Arbeitszeit (Z. 2) darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden.

4. In den Arbeitsraum dürfen keine anderen als die folgenden Hilfsmittel mitgebracht werden: für die Arbeiten aus dem Gebiete der Fremdsprachen ein Wörterbuch (jedoch kein deutsch-fremdsprachliches), für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Arbeiten die im Unterrichte benutzten Logarithmentafeln, Formelsammlungen und Tabellen und für alle Arbeiten in deutscher Sprache das amtliche Regel- und Wörterverzeichnis. Die für die deutschen Aufsätze aus der Literatur und die etwa für fremdsprachliche Arbeiten nötigen Textausgaben sind bei Beginn der betreffenden Arbeit vom Fachlehrer auszugeben.

5. Die Texte für die Übersetzungen in die Fremdsprachen sind zu diktieren, die für die Übersetzungen aus den Fremdsprachen sind den Prüflingen im Druck oder in geeigneter Vervielfältigung vorzulegen und dazu nur die vom Regierungsvertreter genehmigten Übersetzungshilfen zu diktieren.

6. Werden während der Bearbeitung der Aufgaben noch weitere Hilfen gegeben, so ist das in der Niederschrift

Landesbibliothek Oldenburg

(§ 12, 3) anzumerken und die gegebene Hilfe am Rande der Aufgabe nachzutragen.

7. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und den Arbeitsraum zu verlassen.

   Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

   In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift der Entwurf abzuliefern.

8. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht oder anderen dazu behilflich ist, wird von der weiteren Prüfung ausgeschlossen; erfolgt die Entdeckung erst nach Vollendung der Prüfung, so wird ihm das Prüfungszeugnis vorenthalten. Auch kann von dem Prüfungsausschuß das bereits übergebene Prüfungszeugnis zurückgenommen oder für ungültig erklärt werden. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, die die Prüfung nicht bestanden haben (§ 14). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden.

9. Wenn eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch vorzuliegen scheint, so ordnet zunächst der Direktor im Einvernehmen mit den dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrern das Erforderliche an. Bestätigt sich der Verdacht, so ist sofort der Antrag auf Ausschluß des Schülers bei dem Regierungsvertreter zu stellen. Wird der Antrag nicht genehmigt, so hat der gesamte Ausschuß die schließliche Entscheidung vor der mündlichen Prüfung zu treffen (§ 9, 4). Soll ein Schüler

Landesbibliothek Oldenburg

von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden, so ist die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

10. Auf die Vorschriften der Z. 8 hat der Direktor die Schüler vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 8.

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten.

1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer, der die Aufgabe vorgeschlagen hat, durchgesehen und beurteilt. Fehler werden am Rande (nicht durch Änderungen in der Arbeit) nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet, und es wird über den Wert der Arbeit im Verhältnisse zu den Prüfungsforderungen unter Berücksichtigung der Mängel und der Vorzüge ein Urteil abgegeben, das nach der erforderlichen Begründung schließlich in einen der vier Grade: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, zusammenzufassen ist. Hinzuzufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der entsprechenden schriftlichen Klassenleistungen des letzten Schuljahrs, doch darf durch das Urteil über diese die Beurteilung der Prüfungsarbeit nicht beeinflußt werden.
2. Nachdem die Arbeiten bei den dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrern umgelaufen sind, werden in einer vom Direktor anzuberaumenden Sitzung die Vorschläge für die den einzelnen Arbeiten zu erteilenden Grade zusammengestellt. Erscheint eine Änderung der Urteile über Betragen und Fleiß (§ 4, 7) angemessen, so wird darüber beschlossen; auch kann das Urteil über die Klassenleistungen in einzelnen Fächern geändert werden, falls jetzt wesentlich besser oder schlechter geurteilt werden muß, jedoch darf hierbei das Ergebnis der schriftlichen

Landesbibliothek Oldenburg

Prüfung nicht berücksichtigt werden. Ferner wird beschlossen, ob und für welche Prüflinge die Ausschließung von der mündlichen Prüfung (s. § 9, 5) oder die Befreiung von der ganzen mündlichen Prüfung oder von der in einzelnen Fächern (s. § 9, 7 u. 8) zu beantragen ist (vergl. § 9, 4).

3. Entstehen bei der Durchsicht der Arbeiten erhebliche Zweifel über die Selbständigkeit einer Leistung, ohne daß sich eine Täuschung nachweisen läßt, so ordnet der Direktor nach Beratung mit den dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrern die Anfertigung einer weiteren Prüfungsarbeit an, wobei eine der vom Regierungsvertreter nicht gewählten Aufgaben (§ 6, 4 u. 5) zu stellen ist.
4. Der Direktor hat schließlich die Arbeiten nebst den Entwürfen und dem vollständigen Texte der Prüfungsaufgaben rechtzeitig vor dem Zeitpunkte der mündlichen Prüfung dem Regierungsvertreter zuzustellen. Am Rande der Texte für die Übersetzungen müssen alle den Prüflingen vor und während der Prüfung gegebenen Übersetzungshilfen aufgezeichnet sein. Gleichzeitig ist die Niederschrift über die schriftliche Prüfung (§ 7, 1 u. § 12, 3) und über die Sitzung nach Z. 2 sowie eine Übersicht über die für die Arbeiten vorgeschlagenen Grade einzureichen.
5. Der Regierungsvertreter kann bei erheblichen Zweifeln an der Selbständigkeit von Prüfungsarbeiten neue Arbeiten anfertigen lassen. Hat er Bedenken gegen die Ausführung der Korrektur oder gegen die Beurteilung der Prüfungsarbeiten, so bringt er sie vor dem Eintritt in die mündliche Prüfung (§ 9, 4) zur Sprache; nötigenfalls ist er befugt, den für eine Prüfungsarbeit vorgeschlagenen Grad zu ändern. Macht er von diesen Befugnissen Gebrauch, so ist es in der Niederschrift zu vermerken.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 9.

Mündliche Prüfung.

Vorbereitung.

1. Den Zeitpunkt der mündlichen Püfung, die innerhalb der letzten sechs Wochen des Schulhalbjahrs vorzunehmen ist, bestimmt der Regierungsvertreter.
2. Für den Tag der mündlichen Prüfung sind in dem Prüfungsraume bereitzuhalten:
   a) die Personalbogen der Prüflinge mit den Zensuren, die sie während ihres Schulbesuchs erhalten haben; von Schülern, die einen Teil des Primalehrgangs auf einer anderen Schule zugebracht haben, auch deren Abgangszeugnisse;
   b) sämtliche schriftlichen Arbeiten aus Oberprima;
   c) etwa während des Aufenthalts in Prima angefertigte größere selbständige Arbeiten;
   d) bei den Schulen, für die Zeichnen Pflichtfach der Oberstufe ist, auch die in Prima angefertigten Zeichnungen.
3. Bei der mündlichen Prüfung haben, abgesehen von den Herbstprüfungen, außer den dem Prüfungsausschuß angehörenden auch alle übrigen wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt anwesend zu sein. Bei einer mehrtägigen Dauer der Prüfung gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag.
4. Vor Beginn der Prüfung wird auf Grund der Urteile über Betragen, Fleiß, Klassenleistungen und schriftliche Prüfungsarbeiten darüber beraten und beschlossen, ob einzelne Prüflinge von der mündlichen Prüfung auszuschließen (Z. 5 und § 7, 8 und 9) oder von ihr ganz oder teilweise zu befreien sind (Z. 7 u. 8 und § 8,2).
5. Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämtlich oder der Mehrzahl nach den Grad „nicht genügend"

Landesbibliothek Oldenburg

erhalten haben, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn bereits in dem Gutachten (§ 4, 9) der Zweifel an seiner Reife Ausdruck gefunden hat. Ist dies nicht geschehen, so hat der Ausschuß zu erwägen, ob ihm geraten werden soll, von der mündlichen Prüfung zurückzutreten.

6. Die Zurückweisung von der mündlichen Prüfung während des Verlaufs der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung ist dem Nichtbestehen gleich zu achten, ebenso der Rücktritt, wenn er nicht durch Krankheit oder außerordentliche Veranlassungen begründet erscheint.
7. Ein Schüler kann von der ganzen mündlichen Prüfung auf Beschluß des Ausschusses unter Zustimmung des Regierungsvertreters befreit werden, wenn er nach seinen Leistungen in der Klasse (vergl. § 4, 7 und § 9, 4) und in der schriftlichen Prüfung sowie nach seiner ganzen Persönlichkeit dieser Auszeichnung würdig erscheint.
8. Befreiung von der mündlichen Prüfung in einzelnen Fächern kann auf einen vom Direktor im Einverständnis mit den betreffenden Fachlehrern gestellten Antrag vom Regierungsvertreter zugelassen werden, wenn die Klassenleistungen und, soweit solche vorgeschrieben sind, die Prüfungsarbeiten wenigstens als „gut" bezeichnet sind (doch siehe § 11, 4 am Schluß).
9. Bei der ersten Reifeprüfung an einer Anstalt ist eine Befreiung von der mündlichen Prüfung weder im ganzen noch teilweise zulässig.

§ 10.

Ausführung.

1. Mehr als zehn Schüler sollen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Die Prüfung jeder Gruppe soll tunlichst an demselben Tage zu Ende geführt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

2. Der Regierungsvertreter bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem zu widmende Zeit. Er ist befugt, die Prüfung in einzelnen Fächern abzukürzen oder ganz wegfallen zu lassen.
3. Die Schüler dürfen keine Bücher zur Prüfung mitbringen.
4. Für etwaige Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des § 7, 8.
5. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande dessen Lehrer in der obersten Klasse; haben Schüler in einem Fache an einem besonderen Lehrgange teilgenommen, so prüft dessen Leiter. Eine etwa notwendig werdende Vertretung hat der Regierungsvertreter oder mit dessen Genehmigung der Direktor anzuordnen.
6. Der Regierungsvertreter ist befugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.
7. In der Religionslehre ist nur über die Lehraufgaben zu prüfen, die in der Prima eingehender behandelt worden sind.
8. Bei der Prüfung in den fremden Sprachen ist zu ermitteln, wie weit die Schüler in das Geistes- und Kulturleben des betreffenden Volkes eingedrungen sind. Werden ihnen Abschnitte aus Schriftwerken zum Übersetzen oder zur freien Inhaltswiedergabe vorgelegt, so sind solche Schriftsteller zu wählen, die in der Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. Die Auswahl der Stellen unterliegt der Genehmigung des Regierungsvertreters, der auch befugt ist, sie selbst zu treffen. Bei der Prüfung in den neueren Sprachen ist an allen Schulen mit Ausnahme der Gymnasien die Geübtheit der Schüler im mündlichen Gebrauche der fremden Sprache zu ermitteln.

Landesbibliothek Oldenburg

9. Bei der Prüfung in der Geschichte ist besonderes Gewicht auf das Verständnis für die großen Zusammenhänge zu legen; auch ist die Staatsbürgerkunde zu berücksichtigen.
10. Die Prüfung in den Naturwissenschaften erstreckt sich auf diejenigen Gebiete, die zu den Lehraufgaben der Prima gehören.
11. Im Verlaufe der mündlichen Prüfung sind auf Vorschlag der prüfenden Fachlehrer vom Ausschuß die Zeugnisgrade festzustellen, die jedem Prüfling in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungsleistungen zuzuerkennen sind.

§ 11.

Feststellung des Urteils.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung berät der Prüfungsausschuß über das Ergebnis der gesamten Prüfung. Der Regierungsvertreter bestimmt den Gang der Verhandlung.
2. Bei der Feststellung des Gesamturteils für jedes Fach sind neben den Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die Urteile über die Klassenleistungen (§ 4, 7 und § 9, 4) in Betracht zu ziehen. Auch etwaige größere selbständige Arbeiten (§ 9, 2 c) sind zu berücksichtigen.
3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das Gesamturteil in allen verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenständen mindestens „genügend" lautet.
4. Eine Abweichung hiervon mit Rücksicht auf den vom Schüler gewählten Beruf ist nicht zulässig. Dagegen ist es ausnahmsweise zulässig, daß ein Zurückbleiben in einem Gegenstand durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen als ausgeglichen erachtet

Landesbibliothek Oldenburg

wird; jedoch können, mit Ausnahme des Zeichnens an den Schulen, für die es Pflichtfach der Oberstufe ist, nur solche Fächer zum Ausgleiche herangezogen werden, die Gegenstand der Prüfung gewesen sind.

5. Die dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrer haben sich der Abstimmung bei solchen Schülern zu enthalten, die an ihrem Unterrichte in der Oberprima nicht teilgenommen haben.
6. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Regierungsvertreter, dem auch das Recht des Einspruches gegen den Beschluß des Prüfungsausschusses zusteht; macht er von diesem Rechte Gebrauch, so entscheidet das Ministerium.
7. Nachdem die Beratung abgeschlossen und die Niederschrift von sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet ist, verkündigt der Regierungsvertreter den Prüflingen das Gesamtergebnis der Prüfung. Den Schülern, die von der ganzen mündlichen Prüfung befreit worden sind (§ 9, 7), kann er es nach Befinden schon vor Beginn der mündlichen Prüfung mitteilen.
8. Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses findet eine Berufung nicht statt.

§ 12.

Niederschrift über die Prüfung.

1. Über die gesamten Vorgänge der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die binnen vier Wochen dem Ministerium einzureichen ist. War der Direktor der Anstalt zum Regierungsvertreter bestellt (§ 3, 3), so hat er einen Bericht über den Gesamteindruck und über etwaige besondere Wahrnehmungen beizufügen.
2. Zu der Niederschrift über die Sitzung gemäß § 4, 7 gehören als Beilagen das in § 4, 10b bezeichnete Ver-

Landesbibliothek Oldenburg

zeichnis mit Gutachten und die Verfügung über die Zulassung zur Prüfung (§ 4, 12).

3. In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung (§ 7) ist zu verzeichnen, wann jede einzelne Arbeit begonnen ist, wie lange die Arbeitszeit dauert (§ 7, 2 u. 3), welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler, wann und wie lange sie den Raum während der Arbeitszeit verlassen haben, welche Hilfen etwa noch gegeben worden sind (§ 7, 6), wann jeder seine Arbeiten abgegeben hat; außerdem ist jedes Vorkommnis zu verzeichnen, das eine Täuschung (§ 7, 8) vermuten läßt.
4. Am Anfange dieser Niederschrift ist zu vermerken, daß der Direktor den Schülern die in § 7, 10 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse hat der Direktor entsprechenden Falles zu bezeugen, daß während der schriftlichen Prüfung nichts vorgekommen ist, was eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch vermuten ließe.
5. Es folgt die Niederschrift über die Beratung nach der schriftlichen Prüfung (§ 8, 2) und
6. die Niederschrift über die mündliche Prüfung. Diese hat zu enthalten die Vorberatung (§ 9, 4), die Namen der Prüfenden, den Inhalt der Fragen und die Beschaffenheit der Antworten, sowie die für die mündlichen Prüfungsleistungen erteilten Zeugnisgrade (§ 10, 11), endlich die Schlußberatung (§ 11).

   Beizufügen ist eine Übersicht über die den Prüflingen für die Leistungen in der Klasse und in der Prüfung erteilten Grade mit Angaben über Befreiung (§ 9, 7 u. 8), Erlaß der Prüfung (§ 10, 2), Bestehen (gegebenenfalls mit welchem Ausgleich, § 11, 4) oder Nichtbestehen der Prüfung.
7. Die Niederschriften nebst Anlagen werden mit Ausnahme der in Z. 6 bezeichneten Übersicht dem Direktor der Anstalt zur Aufbewahrung zurückgegeben.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 13.

Zeugnis.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Reifezeugnis nach dem Muster der Anlage A.
2. Für jeden einzelnen Lehrgegenstand der Oberprima ist das Verhältnis der Klassen- und Prüfungsleistungen zu den Zielforderungen der Schule zu bezeichnen und das sich daraus ergebende Gesamturteil in einem der vier in § 8, 1 bezeichneten Grade auszudrücken, der durch die Schrift hervorzuheben ist.
3. Für die Lehrfächer der Oberprima, die nicht Gegenstand der Prüfung gewesen sind, ist der auf Grund der Klassenleistungen festgestellte Grad in das Zeugnis aufzunehmen; bei der Beurteilung der Handschrift sind außer den Klassenleistungen auch die Prüfungsarbeiten zu berücksichtigen.
4. Die Befreiung von der mündlichen Prüfung oder deren Erlaß in einzelnen Fächern (§ 9, 8 und 10, 2) ist bei dem betreffenden Lehrgegenstand zu vermerken, die Befreiung von der ganzen mündlichen Prüfung (§ 9, 7) unmittelbar nach dem Urteil über Betragen und Fleiß.
5. An Anstalten mit freierer Unterrichtsgestaltung ist unterhalb der Personalangaben einzutragen, an welchen Lehrgängen der Schüler teilgenommen hat (mit Angabe der Dauer der Teilnahme).
6. Liegt der im § 4, 3 vorgesehene Fall vor, so ist ausdrücklich zu bezeugen, daß dem Prüflinge die Erlaubnis zur Ablegung der Reifeprüfung an der Anstalt von der Unterrichtsverwaltung des Landes, dem er angehört, erteilt worden ist. Dabei ist der Tag der Verfügung anzugeben.
7. Dem Regierungsvertreter sind Entwürfe der Reifezeugnisse und Vordrucke für die Reinschrift bei der

Landesbibliothek Oldenburg

Prüfung zur Unterschrift vorzulegen. Sie müssen bereits den Namen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Direktors enthalten.

8. Die Entwürfe und die Reinschriften sind auf Grund des gesamten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Direktors fertigzustellen und von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
9. Den Zeitpunkt der Aushändigung der Zeugnisse und der Entlassung der Prüflinge bestimmt der Direktor.

§ 14.

Verfahren, wenn die Reifeprüfung nicht bestanden ist.

1. Wer die Reifeprüfung einmal nicht bestanden hat (s. auch § 9, 6), darf zu ihrer Wiederholung, mag er ferner eine höhere Lehranstalt besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden.
2. Schüler, die die Reifeprüfung nicht bestanden haben und am Unterrichte bis zum Schluß des Schuljahrs weiter teilnehmen, erhalten dann ein gewöhnliches Schulzeugnis mit einem Vermerk über das Nichtbestehen der Prüfung.
3. Schüler, die abgehen, ohne die Reifeprüfung bestanden zu haben, erhalten ein gewöhnliches Abgangszeugnis, in dem das ungenügende Ergebnis der Reifeprüfung zu erwähnen ist.

§ 15.

Reifeprüfung von Nichtschülern.

1. Wer, ohne Schüler einer Vollanstalt zu sein, die an die Reifeprüfung einer solchen geknüpften Berechtigungen erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungs-

Landesbibliothek Oldenburg

ganges und unter Ausweis über sein sittliches Verhalten das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Ministerium zu richten und wird, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind, einer Anstalt zur Prüfung überwiesen.

Zugelassen wird in der Regel nur, wer dem Freistaate Oldenburg angehört oder wessen Eltern oder gesetzliche Vertreter im Freistaate Oldenburg wohnen. Andere deutsche Reichsangehörige werden nur in besonders begründeten Fällen zugelassen und erwerben die an die Ablegung der Prüfung geknüpften Berechtigungen nur dann, wenn sie dazu die Erlaubnis der Unterrichtsverwaltung des Landes, dem sie angehören, vor der Prüfung eingeholt haben. Ein Vermerk hierüber ist in das Zeugnis aufzunehmen.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres einzureichen.

3. Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht und, wenn der Bewerber früher eine öffentliche höhere Lehranstalt besucht hat, das Abgangszeugnis beizufügen. Auch ist anzugeben, ob und wo schon früher der Versuch gemacht worden ist, das Reifezeugnis zu erwerben. Auf Verlangen ist auch ein amtlich beglaubigtes Lichtbild des Bewerbers vorzulegen.

Das Gesuch wird nebst den Anlagen im Falle der Genehmigung dem Regierungsvertreter überwiesen, der nach der Prüfung die Anlagen, soweit nötig, dem Prüfling wieder zustellt.

4. Wer früher die Prima oder Obersekunda einer Vollanstalt besucht hat, darf zur Prüfung erst zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in dem er sich meldet, mindestens ein Jahr verflossen ist, seitdem seine Versetzung in die Oberprima erfolgt ist oder

Landesbibliothek Oldenburg

möglich gewesen wäre. Hierbei finden die Bestimmungen des § 4, 4 sinngemäße Anwendung.

5. Für die Prüfung sind die §§ 2 bis 14 maßgebend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
6. Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler der betreffenden Anstalt erhalten.
7. Eine Ausschließung von der mündlichen Prüfung auf Grund des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung findet nicht statt, doch kann der Rat zum Rücktritt erteilt werden, wenn die schriftlichen Prüfungsarbeiten sämtlich oder der Mehrzahl nach den Grad „nicht genügend" erhalten haben.
8. Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schüler der Anstalt abzuhalten; § 9, 3 findet keine Anwendung. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung ist weder im ganzen noch teilweise zulässig.
9. Die Prüfung erstreckt sich auf alle für die Reifeprüfung der Schüler der betreffenden Anstalt vorgeschriebenen Gegenstände (§ 5, 2; 4 und 6); in jedem Falle tritt noch eine mündliche Prüfung in der deutschen Literatur hinzu.

   An einer Schule mit freierer Unterrichtsgestaltung hat der Prüfling nach seiner Wahl entweder in einer lehrplanmäßigen Fremdsprache oder in der Mathematik oder in den Naturwissenschaften die Prüfung nach den Bestimmungen abzulegen, die für die Teilnehmer an einem Pflichtlehrgange in dem betreffenden Fache gelten (§ 5, 2 und 5). An die Stelle der Prüfung im Englischen oder Französischen kann die in einer anderen neuen Fremdsprache treten, falls ein geeigneter Fachlehrer vorhanden ist.
10. Bei der Prüfung an einer Anstalt, für die das Zeichnen zu den Pflichtfächern der Oberstufe gehört, ist auch die

Landesbibliothek Oldenburg

Fertigkeit in diesem Fache durch Vorlage beglaubigter eigener Arbeiten und durch Lösung einer vom Zeichenlehrer gestellten Aufgabe nachzuweisen. Hierbei sind die §§ 6 bis 8 sinngemäß anzuwenden; an Zeit sind drei Stunden zu gewähren.

11. Ein Ausgleich für nicht genügende Leistungen in den wissenschaftlichen Fächern (§ 11, 4) ist nur dann zulässig, wenn diese Leistungen nicht unter das Maß hinabgehen, das in dem betreffenden Fache für die Versetzung nach Prima gefordert wird.
12. Die Niederschrift über die Prüfung ist getrennt von der über die Prüfung der Schüler der Anstalt zu halten.
13. Das Reifezeugnis ist nach dem Muster der Anlage B auszustellen. Das darin aufzunehmende Urteil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen (Z. 1) und unter Berufung auf sie abzufassen.
14. Wird die Prüfung nicht bestanden, so darf sie in der Regel nur noch einmal wiederholt werden. Der Ausschuß ist berechtigt, zu bestimmen, daß die Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden darf.
15. Die jeweils vom Ministerium festgesetzten Prüfungsgebühren sind vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung an die Schulkasse zu entrichten und für die Schulbücherei zu verwenden. Eine Bescheinigung darüber, daß sie rechtzeitig eingezahlt worden sind, ist in die Niederschrift über die schriftliche Prüfung aufzunehmen.

§ 16.

Ergänzungsprüfungen von Inhabern des Reifezeugnisses eines Realgymnasiums, einer Oberrealschule oder eines Oberlyzeums.

1. Die Bestimmungen des § 15 finden auch auf diejenigen jungen Leute sinnentsprechende Anwendung, die die Reife-

Landesbibliothek Oldenburg

prüfung an einer Oberrealschule, an einem Oberlyzeum oder an einem Realgymnasium bestanden haben und sich die mit dem Reifezeugnisse eines Realgymnasiums oder Gymnasiums verbundenen Berechtigungen erwerben wollen.

2. Die Meldung hat unter Vorlegung des erworbenen Reifezeugnisses in der Urschrift beim Ministerium zu erfolgen. Dieses bestimmt die Anstalt, an der die Prüfung abgelegt werden soll.

   Haben sich Schüler einer Oberrealschule, eines Oberlyzeums oder eines Realgymnasiums auf die Ergänzungsprüfung vorbereitet, so kann diese in unmittelbarem Anschluß an die Reifeprüfung und gegebenenfalls an derselben Anstalt abgelegt werden. Die Meldung hat dann gleichzeitig mit der zur Reifeprüfung (§ 4, 6) zu erfolgen.

3. Wer das Reifezeugnis einer Oberrealschule oder eines Oberlyzeums besitzt, erwirbt das Reifezeugnis eines Realgymnasiums durch Ablegen einer Prüfung im Lateinischen; wer das Reifezeugnis einer Oberrealschule, eines Oberlyzeums oder eines Realgymnasiums besitzt, erwirbt das Reifezeugnis eines Gymnasiums durch Ablegen einer Prüfung im Lateinischen und im Griechischen; auf Antrag kann die Ergänzungsprüfung auch auf das Hebräische ausgedehnt werden.

4. Hat der Inhaber des Reifezeugnisses eines Realgymnasiums nach Ausweis dieses Zeugnisses als Schüler des Realgymnasiums sowohl in den Klassenleistungen als auch in der Reifeprüfung den Anforderungen im Lateinischen ohne jede Einschränkung genügt, so ist bei ihm von einer Prüfung in diesem Fache abzusehen.

5. Die Ergänzungsprüfung ist teils schriftlich, teils mündlich. Sie besteht, wenn das Reifezeugnis eines Realgymnasiums erstrebt wird, in einer schriftlichen Übersetzung aus dem Lateinischen mit sprachlicher Erklärung

Landesbibliothek Oldenburg

(s. § 6, 3 letzter Satz); in der mündlichen Prüfung sind leichtere Stellen solcher lateinischer Schriftwerke zum Übersetzen vorzulegen, die in der Prima des Realgymnasiums gelesen werden. Wird das Reifezeugnis eines Gymnasiums erstrebt, so besteht die schriftliche Prüfung aus je einer Übersetzung aus dem Lateinischen und aus dem Griechischen, beide mit sprachlicher Erklärung (s. § 6, 3 letzter Satz); die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Übersetzung einfacher Stellen des Livius und des Horaz, sowie eines leichten attischen Prosaikers und des Homer. Über die schriftliche Prüfung im Hebräischen vergl. § 5, 3, § 6, 3 und § 7, 4; bei der mündlichen Prüfung ist entsprechend zu verfahren.

6. Eine Ausschließung oder eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.
7. Ist die Prüfung bestanden, so wird darüber ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage C ausgestellt.
8. Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß ist berechtigt, zu bestimmen, daß die Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden darf.
9. Die jeweils vom Ministerium festgesetzten Prüfungsgebühren sind vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung an die Schulkasse zu entrichten und für die Schulbücherei zu verwenden. Eine Bescheinigung darüber, daß sie rechtzeitig eingezahlt worden sind, ist in die Niederschrift über die schriftliche Prüfung aufzunehmen.

Im Falle der Z. 2 Absatz 2 werden keine Prüfungsgebühren erhoben.

§ 17.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen zu Ostern 1926 zum ersten Male zur Anwendung.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage A.

[Bezeichnung der Anstalt nebst Angabe des Ortes.]

Reifezeugnis.

N. N. [1])

geboren den ....ten .... 1 .... zu[2]) ....,
wohnhaft zu[3]) ...., war .... Jahre auf de....
.... und zwar .... Jahre in Prima.[4])

[1]) Sämtliche Vornamen anzugeben, Rufname zu unterstreichen; [2]) Geburtsort und -Land; [3]) Wohnort des Vaters oder dessen Stellvertreters; [4]) falls der Schüler (die Schülerin) vorher schon die Prima einer anderen Anstalt besucht hat, ist hinzuzufügen: vorher . . . Jahre in der Prima de . . . . . zu . . . . .

Hat der Schüler (die Schülerin) die Prüfung an einer Anstalt mit freierer Unterrichtsgestaltung abgelegt, so ist hier einzutragen: Er (Sie) hat an besonderen Lehrgängen in . . . . . (jedesmal Angabe der Dauer) teilgenommen.

Liegt der in § 4, 3 vorgesehene Fall vor, so ist nach § 13, 6 hier einzutragen: Die erforderliche Erlaubnis zur Ablegung der Prüfung ist ihm (ihr) von der . . . . . Unterrichtsverwaltung unter dem . . . ten . . . . . 19 . . . erteilt worden.]

I. Betragen und Fleiß.

[Hier ist einzutragen, wenn der Schüler (die Schülerin) von der ganzen mündlichen Prüfung befreit worden ist.]

II. Kenntnisse und Leistungen.

Religionslehre[1]), Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Lateinisch[2]), Griechisch[3]), Englisch[4]), Französisch[5]) Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Zeichnen[6]), Musik, Leibesübungen[7]), Handschrift.

[1]) Bei Nichtteilnahme am Religionsunterrichte ist dies durch einen Strich an Stelle des Zeugnisgrades kenntlich zu machen; [2]) fällt weg bei Oberrealschulen und Oberlyzeen; [3]) nur bei Gymnasien; [4]) fällt weg bei Gymnasien mit verbindlichem Französisch auf der Oberstufe; [5]) fällt weg bei Gymnasien mit verbindlichem Englisch auf der Oberstufe; [6]) ist bei den Gymnasien unter die Wahlfächer zu setzen; [7]) Vermerk über etwaige Befreiung vom Unterrichte. S. auch § 5, 8.

Am Schlusse sind die Wahlfächer anzufügen.

Über die Eintragung der Zeugnisgrade und sonstigen Vermerke siehe § 13.]

Der unterzeichnete Prüfungsausschuß hat ihm (ihr) demnach das Zeugnis der Reife zuerkannt.

...., den [1])....ten .... 19....

[1]) Tag der mündlichen Prüfung.]

Staatlicher Prüfungsausschuß.

[Siegel des Regierungsvertreters.]

N. N., Regierungsvertreter.
N. N., Vertreter des Schulvorstandes.

[Siegel der Anstalt.]

N. N., Oberstudiendirektor.
N. N., (Ober-) Studienrat usw.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage B.

Für Nichtschüler.

[Bezeichnung der Anstalt nebst Angabe des Ortes.]

Reifezeugnis.

N. N.[1])

geboren den ....ten .... 1.... zu[2])....,

wohnhaft zu[3])...., ist durch Verfügung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom ....ten .... 19....,

nachdem die von ihm (ihr) über seinen (ihren) Bildungsgang gegebenen Nachweisungen als ausreichend befunden worden sind, zur Reifeprüfung zugelassen worden.

[1]) bis [3]) vergl. Anlage A; an Stelle des Wohnortes des Vaters oder dessen Stellvertreters ist gegebenenfalls der des Prüflings einzutragen.

Ist die Prüfung an einer Anstalt mit freierer Unterrichtsgestaltung abgelegt worden, so ist gegebenenfalls anzufügen:

Er (Sie) ist mit erhöhten Zielforderungen in .... geprüft worden.

Hat der Prüfling der Erlaubnis der Unterrichtsverwaltung seines Heimatlandes bedurft (§ 15, 1), so ist der erforderliche Vermerk hier einzutragen, vergl. Anlage A.]

I. Sittliches Verhalten.

[Vergl. § 15, 13.]

II. Kenntnisse und Leistungen.

[Vergl. Anlage A.]

Der unterzeichnete Prüfungsausschuß hat ihm (ihr) demnach das

Zeugnis der Reife zuerkannt.

...., den [1])....ten .... 19....

[1]) Tag der mündlichen Prüfung.]

Staatlicher Prüfungsausschuß.

[Siegel des Regierungsvertreters.]
[Siegel der Anstalt.]

N. N., Regierungsvertreter.
N. N., Oberstudiendirektor.
N. N., (Ober-) Studienrat usw.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage C.

Für Inhaber des Reifezeugnisses einer Oberrealschule, eines Oberlyzeums oder eines Realgymnasiums, die eine Ergänzungsprüfung für das Realgymnasium oder Gymnasium bestanden haben.

[Bezeichnung der Anstalt nebst Angabe des Ortes.]

Reifezeugnis.

N. N.[1])

geboren den ....ten .... 1.... zu[2])....,
wohnhaft zu[3]) ...., ist durch Verfügung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom ....ten .... 19.... zur Ergänzungsprüfung zugelassen worden.[4])

[1]) bis [3]) vergl. Anlage A. und Anlage B. [4]) Im Falle des § 16, 2 Abs. 2 ist unter das Reifezeugnis des Realgymnasiums (der Oberrealschule, des Oberlyzeums) zu setzen: Der Inhaber (Die Inhaberin) vorstehenden Reifezeugnisses ist durch Verfügung usw.]

I. Sittliches Verhalten.

[Vergl. § 15, 13.]

II. Kenntnisse und Leistungen.

Nachdem .... an dem Realgymnasium (der Oberrealschule, dem Oberlyzeum) zu .... unter dem ....ten .... 19.... das beigeheftete Reifezeugnis erworben hat, ist unter Bezugnahme auf dessen Inhalt, der einen Teil des vorliegenden Zeugnisses bildet, auf Grund von § 16, 3 (16, 3 und 4) der Prüfungsordnung die Prüfung auf .... beschränkt worden.[1]) Sie hat folgendes Urteil über die Kenntnisse und Leistungen des Prüflings begründet:

[1]) Liegt der Fall des § 16, 2 Abs. 2 vor, so fällt I weg; II erhält die Fassung: Diese ist auf Grund von § 16, 3 (16, 3 und 4) der Prüfungsordnung auf ..... beschränkt worden.]

[Folgt das Urteil über die Leistungen in den Gegenständen der Prüfung wie nach Anlage A.]

Er (Sie) hat die Prüfung bestanden und sich damit das Reifezeugnis eines Gymnasiums (Realgymnasiums) erworben.

...., den[1]) ....ten .... 19....

[1]) Tag der mündlichen Prüfung.]

Staatlicher Prüfungsausschuß.

[Siegel des Regierungsvertreters.]
[Siegel der Anstalt.]

N. N., Regierungsvertreter.
N. N., Oberstudiendirektor.
N. N., (Ober-) Studienrat usw.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 108.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten.

Oldenburg, den 25. Oktober 1925.

Unter Aufhebung der Schlußprüfungsordnung vom 17. April 1916 wird die nachstehende Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten erlassen.

Oldenburg, den 25. Oktober 1925.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Teping.

Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten.

§ 1.

Zweck der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten ist, zu ermitteln, ob der Schüler das Lehrziel der Untersekunda erreicht hat.

§ 2.

Die Zielforderungen ergeben sich aus den Lehrplänen der einzelnen Schularten.

§ 3.

1. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Regierungsvertreter als Vorsitzendem, dem Direktor der Anstalt und den Lehrern, die in der Untersekunda den Unterricht in den wissenschaftlichen Lehrfächern und im Zeichnen erteilen. An

Landesbibliothek Oldenburg

den Lyzeen kommt, sofern die Untersekunda in eine A- und B-Abteilung gegabelt ist, die Nadelarbeitslehrerin hinzu, die bei den Schülerinnen der B-Abteilung stimmberechtigt ist.

2. Bei städtischen Lehranstalten ist der Schulvorstand befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede des Prüfungsausschusses zu ernennen; der Name des ernannten Mitgliedes ist dem Ministerium der Kirchen und Schulen anzuzeigen. Der Vertreter ist bei der Prüfung von Schülern der Anstalt stimmberechtigt.

2. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und alle als Zuhörer anwesenden Lehrer sind hinsichtlich sämtlicher Prüfungsverhandlungen zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 4.

1. Eine Schlußprüfung findet für Schüler einer Nichtvollanstalt nur solange statt, bis ihr vom Ministerium der Kirchen und Schulen die Anerkennung und damit die Berechtigung verliehen ist, Schlußzeugnisse ohne besondere Prüfung auszustellen.

2. Zur Schlußprüfung sind alle Schüler zugelassen, die der Untersekunda mindestens im zweiten Halbjahre angehören.

§ 5.

Der Direktor hat bei Osterprüfungen bis zum 15. Januar, bei Herbstprüfungen bis zum 15. Juli dem Ministerium der Kirchen und Schulen ein Verzeichnis aller zu prüfenden Schüler einzureichen, in dem zu dem Namen jedes Schülers folgende Spalten auszufüllen sind: Tag und Ort der Geburt, Bekenntnis oder Religion, Stand und Wohnort des Vaters (bei Nichtoldenburgern mit Angabe des Landes), Dauer des Aufenthalts auf der Schule überhaupt und in der Untersekunda insbesondere, der Beruf, den der Schüler zu wählen gedenkt. Handelt es sich um eine Wiederholung

Landesbibliothek Oldenburg

der Prüfung, so ist dies anzugeben. Beizufügen ist eine Übersicht der Urteile über Klassenleistungen, Handschrift, Betragen und Fleiß.

§ 6.

1. Die Schlußprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung und einer mündlichen Prüfung.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören ein deutscher Aufsatz und die Bearbeitung von vier mathematischen Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, entsprechend dem Lehrplan der Anstalt; ferner zwei Arbeiten aus dem Gebiete der beiden ersten Fremdsprachen der Anstalt.

3. Die mündliche Prüfung umfaßt christliche Religionslehre, Geschichte, Erdkunde, die Fremdsprachen, Mathematik, Physik, Chemie und Biologie.

§ 7.

1. Für die schriftliche Prüfung werden im Deutschen drei Aufgaben zur Wahl gestellt; im übrigen sind die Aufgaben für alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler dieselben. Sie sollen sich soweit als möglich dem Lehrgang einfügen und die Klassenarbeiten nach Art, Umfang und Schwierigkeit in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Wert einer selbständigen Leistung zu haben.

2. Die Aufgaben werden vom Direktor und den übrigen Fachlehrern gestellt. Die Fachlehrer haben für den deutschen Aufsatz sechs Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, für die mathematische Arbeit zwei Gruppen von je vier Aufgaben und für die Fremdsprachen je zwei Vorschläge dem Direktor zur Auswahl vorzulegen. In den neueren Fremdsprachen sind entweder kurze Ausarbeitungen, d. h. freie Nacherzählungen und freie Arbeiten über Gegenstände innerhalb

Landesbibliothek Oldenburg

des Anschauungskreises und der Erfahrung der Prüflinge, oder leichtere Übersetzungen in die Fremdsprachen zu verlangen. Der Direktor ist berechtigt, für die ihm ungeeignet erscheinenden Aufgaben andere einzufordern. Die Vorschläge der Fachlehrer sind von ihnen mit Namensunterschrift zu versehen. Etwaige Hilfen, die den Prüflingen gegeben werden sollen, sind am Rande anzugeben.

3. Der Direktor und die Fachlehrer haben dafür zu sorgen, daß die gewählten Aufgaben erst bei Beginn jeder einzelnen Arbeit bekannt werden. Den Schülern gegenüber ist jede vorherige Andeutung über die Aufgaben streng zu vermeiden.

§ 8.

1. Für die schriftliche Prüfung finden die Vorschriften der Reifeprüfungsordnung (§§ 7 und 8) sinngemäße Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2. Für den deutschen Aufsatz und für die mathematische Arbeit sind je fünf Vormittagsstunden zu bestimmen, für fremdsprachliche Ausarbeitungen je drei Stunden, für Uebersetzungen je zwei Stunden.

3. Hat sich ein Schüler einer Täuschung schuldig gemacht, so bestimmt der Prüfungsausschuß je nach der Schwere des Falles, ob er von der weiteren Prüfung auszuschließen ist oder ob er eine Ersatzarbeit anzufertigen hat. Wer von der Prüfung ausgeschlossen wird, ist so zu behandeln, als ob er die Prüfung nicht bestanden hätte (§ 12, 2). Erfolgt die Entdeckung erst nach der Prüfung, so kann das Zeugnis vorenthalten oder als ungültig wieder eingezogen werden.

4. Das Urteil über jede schriftliche Arbeit ist nach der erforderlichen Begründung in einen der fünf Grade: sehr gut, gut, genügend, mangelhaft, ungenügend zusammenzufassen.

Landesbibliothek Oldenburg

5. Ein Schüler, dem auch bei günstigem Ausfall der mündlichen Prüfung die Reife für Obersekunda nicht zuerkannt werden kann, ist auf Beschluß des Prüfungsausschusses von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen und hat nicht bestanden; unter derselben Voraussetzung ist eine Schülerin der B-Abteilung eines Lyzeums zurückzuweisen, der das Schlußzeugnis nicht zuerkannt werden kann. Ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung des Regierungsvertreters.

§ 9.

1. Für die mündliche Prüfung finden die Vorschriften der Reifeprüfungsordnung (§§ 9—11) sinngemäße Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2. Die mündliche Prüfung findet im März (September) statt; der Tag wird vom Regierungsvertreter bestimmt.

3. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung sowie ein Erlaß der mündlichen Prüfung in einzelnen Fächern findet nicht statt.

4. Die Prüfung hat sich im wesentlichen auf die Lehraufgaben der Untersekunda zu beschränken.

§ 10.

Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamturteil in allen verbindlichen wissenschaftlichen Unterrichtsfächern, bei der B-Abteilung der Lyzeen auch in Nadelarbeit, mindestens genügend lautet. Ueber mangelhafte Leistungen in höchstens zwei wissenschaftlichen Fächern kann hinweggesehen werden, wenn das Mangelhaft in wenigstens einem dieser Fächer durch gute Leistungen in einem anderen wissenschaftlichen Fache ausgeglichen wird und wenn nach dem Urteil der Lehrer die Persönlichkeit und das Streben des Schülers seine Gesamtreife gewährleistet. Hierbei darf auch auf Leistungen in den verbindlichen nicht wissenschaftlichen Unterrichsfächern und im wahlfreien Unterricht entsprechend Rücksicht genommen werden. Wenn das Urteil aber in einem

Landesbibliothek Oldenburg

der Fächer Deutsch, Lateinisch, Englisch, Französisch, Mathematik ungenügend oder in mehr als einem dieser Fächer mangelhaft lautet, so findet in der Regel ein solcher Ausgleich nicht statt, und die Prüfung ist nicht bestanden.

§ 11.

Über die gesamten Vorgänge der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, für die die Vorschriften der Reifeprüfungsordnung (§ 12) sinngemäße Anwendung finden.

§ 12.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem angefügten Muster.

2. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sie, sofern eine Wiederholung überhaupt in Frage kommt (vergl. § 4, 1.), höchstens zweimal wiederholen, jedoch immer erst nach Ablauf eines halben Jahres. Eine Wiederholungsprüfung nach mehr als zweijährigem Besuche der Klasse ist nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gestattet.

§ 13.

Auf die Schlußprüfung von Nichtschülern finden außer den vorstehenden Bestimmungen die Vorschriften der Reifeprüfungsordnung (§ 15) sinngemäße Anwendung; jedoch werden Bewerber, die die Abschlußprüfung gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 7. Juni 1923, betreffend Abhaltung einer Abschlußprüfung, nicht bestanden haben, frühestens nach Ablauf eines Jahres zugelassen. Nichtschüler haben sich auch einer mündlichen Prüfung im Deutschen zu unterziehen. Für die Schlußprüfung von Nichtschülern kann das Ministerium der Kirchen und Schulen, sofern die Nichtvollanstalt, an der die Prüfung abgelegt werden soll, gemäß § 4 anerkannt ist, den Direktor zum Regierungsvertreter bestellen, der in diesem

Landesbibliothek Oldenburg

Falle bei seiner Unterschrift auch den besonderen Auftrag zu vermerken hat.

§ 14.

1. Die Schlußprüfungsordnung findet auf die Schlußprüfung von Mädchen, die die Untersekunda A einer anerkannten höheren Mädchenschule mit Erfolg besucht haben und die mit dem Schlußzeugnis eines Lyzeums verbundenen Berechtigungen erwerben wollen (vgl. Ministerialbekanntmachung vom 17. März 1925, betr. das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend), sinngemäße Anwendung, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

2. Dem Verzeichnis der Schülerinnen, die geprüft zu werden wünschen, ist außer der Übersicht der Urteile (§ 5) ein Gutachten über ihre Begabung anzulegen.

3. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden vom Regierungsvertreter aus den Vorschlägen der Fachlehrer (-innen) ausgewählt. Der Regierungsvertreter ist befugt, andere Vorschläge einzufordern oder auch selbst Aufgaben zu stellen.

4. Sämtliche Schülerinnen sind auch im Deutschen mündlich zu prüfen. Der Regierungsvertreter ist, abgesehen von der ersten Prüfung, befugt, einer Schülerin in Religion, Geschichte, Erdkunde und Naturwissenschaften die mündliche Prüfung ganz oder teilweise zu erlassen, wenn sie in der schriftlichen Prüfung und bei der mündlichen Prüfung in den in § 10 bezeichneten Fächern überall durchaus genügt und ihre Leistungen in dem Fache, für das eine Erleichterung zugelassen werden soll, mindestens als gut beurteilt worden sind, und wenn sie nach Begabung und Fleiß eine solche Erleichterung verdient.

§ 15.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen Ostern 1926 zum ersten Male zur Anwendung.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage.

(Reichsformat.)

[Bezeichnung der Anstalt und Angabe des Ortes.] [1])

Zeugnis

über die bestandene Schlußprüfung.

(Prüfung der Reife für Obersekunda.)[2])

N. N. (die Vornamen sind sämtlich anzugeben, der Rufname ist zu unterstreichen), geboren den . . . ten . . . . . 19 . . . zu . . . . . , (Angabe des Bekenntnisses oder der Religion) . . . . . , $\frac{\text{Sohn}}{\text{Tochter}}$ des . . . . . zu . . . . . (Stand, Name, Wohnort des Vaters), hat . . . Jahre d . . . . . zu . . . . . besucht und nach . . . . jährigem Besuch der . . . . . .[3]) sich der Schlußprüfung unterzogen.

(Falls der Schüler vorher schon die Untersekunda einer anderen Anstalt besucht hat, ist die Dauer des Aufenthalts in dieser Klasse anzugeben.)

I. **Betragen und Fleiß.**

II. **Kenntnisse und Leistungen.** Religionslehre[4]), Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Lateinisch[5]), Englisch, Französisch, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Freihandzeichnen, Linearzeichnen, Musik[4]), Leibesübungen[4]), Nadelarbeit[6]), Handschrift.

Es wird $\frac{\text{ihm}}{\text{ihr}}$ die Reife für die Obersekunda einer Oberrealschule (eines Oberlyzeums, einer Mädchenoberrealschule) zuerkannt.[7a]) [7b])

. . . . . , den (Tag der mündlichen Prüfung) . . . . . 19 . .

Staatlicher Prüfungsausschuß.

(Unterschriften vgl. Anlage A zur Ordnung der Reifeprüfung.)[8])

Landesbibliothek Oldenburg

Bemerkung: [1]) Bei anerkannten höheren Mädchenschulen ist darunter zu setzen: „Anerkannt als höhere Mädchenschule mit dem Lehrplan eines Lyzeums durch Ministerialverfügung vom . . . . . ."

[2]) Bei Schülerinnen der B-Abteilung der Lyzeen zu streichen.

[3]) Bei Lyzeen Angabe, ob die Schülerin die A-Abteilung oder die B-Abteilung besucht hat.

[4]) Vermerk über etwaige Befreiung.

[5]) Soweit es lehrplanmäßiges Unterrichtsfach ist.

[6]) Nur bei Schulen, die von Mädchen besucht werden.

[7a]) Für Schülerinnen der B-Abteilung der Lyzeen statt dessen: „Es wird ihr das Schlußzeugnis des Lyzeums zuerkannt."

[7b]) Bei anerkannten höheren Mädchenschulen statt dessen: „Auf Grund der schriftlichen und mündlichen Schlußprüfung, die unter dem Vorsitz eines vom Ministerium der Kirchen und Schulen ernannten Regierungsvertreters gemäß der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. März 1925, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend, abgehalten wurde, ist der Schülerin die Reife für die Obersekunda eines Oberlyzeums sowie einer Mädchenoberrealschule zuerkannt worden.

[8]) Bei anerkannten höheren Mädchenschulen:

. . . . . ., den . . . . . 19 . . .

Der Regierungsvertreter: Der Direktor (Die Leiterin):

. . . .

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 5. November 1925.) 73. Stück.

Inhalt:

Nr. 109. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 31. Oktober 1925, betreffend Enteignungen zu Schulzwecken in der Stadtgemeinde Cloppenburg.

Nr. 109.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignungen zu Schulzwecken in der Stadtgemeinde Cloppenburg.

Oldenburg, den 31. Oktober 1925.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf den Neubau eines Schulhauses und die Anlegung des dazu erforderlichen Spielplatzes und Schulgartens für die katholische Volksschule in der Stadtgemeinde Cloppenburg.

Entschädigungsverpflichtet ist die Stadtgemeinde Cloppenburg.

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Cloppenburg bestellt.

Landesbibliothek Oldenburg

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 31. Oktober 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Ott.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 11. November 1925.) 74. Stück.

Inhalt:

Nr. 110. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 5. November 1925 wegen Abänderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920.

— Druckfehlerberichtigung.

Nr. 110.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Abänderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920.

Oldenburg, den 5. November 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Das Beamtendiensteinkommensgesetz vom 11. August 1920 in der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juli 1923 bekanntgegebenen und durch die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 17. Juli 1923 und 18. Dezember 1923, durch die Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Januar 1924, durch das Gesetz vom 26. Mai 1924 sowie durch die Bekanntmachung

Landesbibliothek Oldenburg

des Staatsministeriums vom 26. Mai 1924 und 19. Dezember 1924 geänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

Artikel 1.

Dem § 8 wird am Schluß folgender Absatz nachgefügt:

Das Staatsministerium ist ermächtigt, abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Bestimmungen das Gehalt und das Besoldungsdienstalter der Angehörigen der Ordnungspolizei in Anlehnung an die jeweils für die Angehörigen der Wehrmacht des Reichs geltenden entsprechenden Bestimmungen festzusetzen.

Artikel 2.

Im § 32 wird dem Absatz 3 folgende Bestimmung hinzugefügt:

Das Gleiche gilt für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes angenommenen nicht planmäßigen Beamten.

Artikel 3.

Die dem Beamtendiensteinkommensgesetz als Anlage 1 beigefügte Gehaltsordnung wird, wie folgt, geändert:

§ 1.

In der Gruppe II wird
„Gerichtsvollziehergehilfen" gestrichen.

In der Gruppe III wird
vor „Amtsobergehilfen" eingeschoben
„Amtsvollziehungsgehilfen" und
vor „Justizwachtmeister" eingeschoben
„Gerichtsvollziehergehilfen".

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

In der Gruppe IX wird
„Gendarmerieoberinspektor" gestrichen.

§ 3.

In der Gruppe V wird
„Technische Assistenten" ersetzt durch
„Regierungsbauassistenten".

In der Gruppe VI wird
„Technische Sekretäre" ersetzt durch
„Regierungsbausekretäre" und
„Gerichtsvollzieher 2)" ersetzt durch
„Obergerichtsvollzieher 2)".

In der Gruppe VII wird
„Technische Regierungsobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VIII" ersetzt durch
„Regierungsbauobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VIII".

In der Gruppe VIII wird
„Technische Regierungsobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII" ersetzt durch
„Regierungsbauobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII",
„Technische Regierungsinspektoren" ersetzt durch
„Regierungsbauinspektoren" und
„Technische Ministerialinspektoren" ersetzt durch
„Ministerialbauinspektoren".

In der Gruppe IX wird
„Technische Ministerialoberinspektoren" ersetzt durch
„Ministerialbauoberinspektoren",
„Technische Regierungsobersekretäre an wichtigen Bauämtern" ersetzt durch
„Regierungsbauobersekretäre an wichtigen Bauämtern",

Landesbibliothek Oldenburg

„Seefahrtlehrer, soweit nicht in Gruppe X" ersetzt durch
„Seefahrtoberlehrer, soweit nicht in Gruppe X",
„Hafeninspektoren" ersetzt durch
„Hafenoberinspektoren",
„Ordentliche Lehrer an den Lehrerseminaren, soweit nicht in Gruppe X" ersetzt durch
„Seminaroberlehrer, soweit nicht in Gruppe X" und
„Technische Oberinspektoren" ersetzt durch
„Regierungsbauoberinspektoren".

In der Gruppe X wird
„Polizeihauptärzte, soweit nicht in Gruppe XI" ersetzt durch
„Polizeimedizinalräte, soweit nicht in Gruppe XI",
„Seefahrtlehrer, soweit nicht in Gruppe IX" ersetzt durch
„Seefahrtoberlehrer, soweit nicht in Gruppe IX",
„Kreisschulräte, soweit nicht in Gruppe XI" ersetzt durch
„Schulräte, soweit nicht in Gruppe XI",
„Ordentliche Lehrer an den Lehrerseminaren, soweit nicht in Gruppe IX" ersetzt durch
„Seminaroberlehrer, soweit nicht in Gruppe IX".

In der Gruppe XI wird
„Polizeihauptärzte, soweit nicht in Gruppe X" ersetzt durch
„Polizeimedizinalräte, soweit nicht in Gruppe X",
„Regierungsschulräte, soweit nicht in Gruppe XII 1)" ersetzt durch
„Regierungsschulräte 1)" und
„Kreisschulräte, soweit nicht in Gruppe X" ersetzt durch
„Schulräte, soweit nicht in Gruppe X".

In der Gruppe XII wird
„Direktor der Heil- und Pflegeanstalt" ersetzt durch

Landesbibliothek Oldenburg

„Obermedizinalrat als Direktor der Heil- und Pflegeanstalt",
vor „Amtsgerichtsdirektoren" eingeschoben
„Oberstaatsanwalt",
„Regierungsschulräte, soweit nicht in Gruppe XI" ersetzt durch
„Oberschulräte" und
vor „Oberforstmeister" eingeschoben
„Oberstudiendirektoren".

In der Gruppe XIII wird
„Stellvertretender Generalstaatsanwalt" ersetzt durch
„Generalstaatsanwalt".

Artikel 4.

Von diesem Gesetz treten Artikel 1 mit Wirkung vom 1. März 1925, Artikel 2 mit Wirkung vom 1. April 1920, Artikel 3 §§ 1 und 3 mit Wirkung vom 1. April 1925 und Artikel 3 § 2 mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 5. November 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzebrock.

Druckfehlerberichtigung.

In § 16 der Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt (Gesetzblatt Band 41, Seite 1200), ist „unbewegliche" an Stelle von „bewegliche" zu setzen.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 16. November 1925.) 75. Stück.

Inhalt:

Nr. 111. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. November 1925, betreffend Änderung der für den Amtsverbandsbezirk Elsfleth erlassenen Ziegenbockkörungsordnung.

Nr. 112. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. November 1925, betreffend Änderung der Ziegenbockkörungsordnung für den Amtsverband Wildeshausen.

Nr. 111.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der für den Amtsverbandsbezirk Elsfleth erlassenen Ziegenbockkörungsordnung.

Oldenburg, den 10. November 1925.

Die Ziegenbockkörungsordnung für den Amtsverbandsbezirk Elsfleth vom 26. Mai 1909 / 14. November 1918 wird auf Antrag des Amtsrats geändert wie folgt:

1. Die im Artikel 5 § 2 Abs. 1 und 2 genannte Ordnungsstrafe beträgt drei Reichsmark;
2. Artikel 10 § 1 erhält folgende Fassung: „Für die erstmalige Ankörung bei der Hauptkörung und für

Landesbibliothek Oldenburg

jede Nachkörung wird eine Gebühr von 2½ Reichsmark erhoben. Alle weiteren Ankörungen bei der Hauptkörung sind gebührenfrei.

Oldenburg, den 10. November 1925.

Ministerium des Innern.
Dr. Driver.

Nr. 112.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Ziegenbockkörungsordnung für den Amtsverband Wildeshausen.

Oldenburg, den 12. November 1925.

Die Ziegenbockkörungsordnung für den Amtsverband Wildeshausen vom 14. Oktober 1908 / 17. August 1912 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1924 wird auf Antrag des Amtsrats geändert wie folgt:

Artikel 12 erhält folgende Fassung: „Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 2 Reichsmark betragen."

Oldenburg, den 12. November 1925.

Ministerium des Innern.
I. V.
v. Finckh.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 19. November 1925.) 76. Stück.

Inhalt:

Nr. 113. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 13. November 1925 zur Änderung des Gesetzes vom 31. März 1923, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.

Nr. 114. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. November 1925 zur Abänderung der Gebühren des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens in Verwaltungssachen.

Nr. 113.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 31. März 1923, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.

Oldenburg, den 13. November 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Der § 14 des Gesetzes vom 31. März 1923, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, erhält folgende Fassung:

Landesbibliothek Oldenburg

Die Anstalt wird mit einem Stammkapital von einer Million Reichsmark ausgestattet.

Für diesen Betrag hat die Zentralkasse des Freistaats Oldenburg der Anstalt ein Schuldversprechen im Sinne des § 780 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu geben, das sie auf Erfordern der Anstalt jederzeit ganz oder teilweise einzulösen verpflichtet ist. Die Einlösung kann durch Hingabe von Schuldverschreibungen des Freistaats erfolgen, die mit den bei ihrer Ausgabe landesüblichen Zinsen auszustatten sind.

Die Anstalt hat dem Freistaat die von ihm gezahlten Zinsen zu vergüten.

Oldenburg, den 13. November 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Fischer.

Nr. 114.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Gebühren des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 16. November 1925.

Auf Grund des Artikels 12 § 2 des Gesetzes vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen, wird folgendes angeordnet:

Artikel 1.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Februar 1925 zur Abänderung der Bekanntmachung

Landesbibliothek Oldenburg

vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen, wird wie folgt geändert:

1. Im § 69 erhält der Absatz 2 folgende Fassung:
„Die Mahngebühr beträgt
von dem Betrage (§ 74) bis zu
100 Reichsmark einschließlich . 1 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage . . . 1/2 vom Hundert,
mindestens jedoch 20 Reichspfennig."
2. Im § 71 erhält der Absatz 1 folgende Fassung:
„Die Pfändungsgebühr (§ 70 Nr. 1) beträgt
von dem Betrage (§ 74) bis zu
100 Reichsmark einschließlich . 1 1/2 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage . . . 3/4 vom Hundert,
mindestens jedoch 60 Reichspfennig."
3. Im § 72 erhält der Absatz 1 folgende Fassung:
„Die Versteigerungsgebühr (§ 70 Nr. 2) beträgt
von dem Betrage (§ 74) bis zu
100 Reichsmark einschließlich . 2 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage . . . 1 vom Hundert,
mindestens jedoch 60 Reichspfennig."

Artikel 2.

Die im Artikel 1 bestimmten Gebührensätze finden bei solchen Mahn- und Vollstreckungsgebühren Anwendung, bei denen die Gebührenschuld nach dem 20. November 1925 entsteht.

Oldenburg, den 16. November 1925.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 1. Dezember 1925.) 77. Stück.

Inhalt:

Nr. 115. Verordnung des Staatsministeriums vom 30. November 1925, betreffend Mietzinsbildung.

Nr. 116. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. November 1925 wegen Inkraftsetzung des Anleihegesetzes vom 5. September 1925.

Nr. 115.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Mietzinsbildung.

Oldenburg, den 30. November 1925.

Das Staatsministerium verordnet für den Landesteil Oldenburg auf Grund der §§ 21 und 22 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (R.G.Bl. S. 273), sowie der §§ 27 und 31 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (R.G.Bl. S. 74) in der Fassung des Artikels II des Gesetzes vom 10. August 1925 (R.G.Bl. I S. 254) das Folgende:

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juni 1925, betreffend Mietzinsbildung (Gesetzblatt Bd. XLIV, S. 191) wird wie folgt geändert:

Landesbibliothek Oldenburg

1. Im § 2 wird die Zahl „80" durch die Zahl „85" ersetzt.
2. Im § 3 wird die Zahl „50" durch die Zahl „20" ersetzt.
3. Im § 5 werden in Zeile 1 die Worte „den Mietern oder ihren Bevollmächtigten" ersetzt durch die Worte „der Gemeindebehörde auf deren Verlangen". In Zeile 7 und in Zeile 13 werden die Worte „den Mietern" ersetzt durch die Worte „der Gemeindebehörde".

Die Änderungen zu 1. und 2. treten am 1. Dezember 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 30. November 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzebrock.

Nr. 116.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Inkraftsetzung des Anleihegesetzes vom 5. September 1925.

Oldenburg, den 30. November 1925.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 5. September 1925 wird bestimmt, daß das genannte Gesetz mit dem 25. Oktober 1925 in Kraft tritt.

Oldenburg, den 30. November 1925.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 14. Dezember 1925.) 78. Stück.

Inhalt:

Nr. 117. Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 7. Dezember 1925, betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Nr. 117.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Oldenburg, den 7. Dezember 1925.

Einziger Artikel.

Der § 25 der mit Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Ges.-Bl. Bd. 35, S. 377 ff.) erhält folgenden zweiten Absatz:

Die Bestimmungen des ersten Absatzes gelten auch für An- und Verkäufe von mehr als 1 Kilogramm feuchter Nitrozellulose, die entweder bei einem Stickstoffgehalt bis zu

Landesbibliothek Oldenburg

12,6 v. H. mindestens 35 Gewichtsteile Wasser auf 65 Gewichtsteile trockener Nitrozellulose enthält oder bei einem Stickstoffgehalt von 11,5 bis 12,3 v. H. statt der erwähnten mindestens 35 Gewichtsteile Wasser die gleiche Gewichtsmenge Alkohol oder eines Gemisches aus gleichen Teilen Wasser und Kampfer oder Alkohol und Kampfer enthält. Bei der Buchführung ist außer dem Namen des Käufers die Bezeichnung von dessen Betrieb und die Angabe seines Wohnortes einzutragen.

Oldenburg, den 7. Dezember 1925.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 16. Dezember 1925.) 78. Stück.

Inhalt:

Nr. 118. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 8. Dezember 1925, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 7. Juni 1923, betreffend Abhaltung einer Abschlußprüfung.

Nr. 119. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Dezember 1925 zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen. (Oldenb. Gesetzblatt Bd. 30, S. 598.)

Nr. 118.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Aenderung der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 7. Juni 1923, betreffend Abhaltung einer Abschlußprüfung.

Oldenburg, den 8. Dezember 1925.

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 7. Juni 1923, betreffend Abhaltung einer Abschlußprüfung wird, wie folgt, geändert:

Landesbibliothek Oldenburg

Hinter § 14 wird folgender Paragraph hinzugefügt:

§ 15.

„Im Bedarfsfalle kann auch in Rüstringen eine Abschlußprüfung abgehalten werden. In diesem Falle gehört statt des Direktors des staatlichen Reformrealgymnasiums in Oldenburg der Direktor des Staatlichen Reformrealgymnasiums in Rüstringen dem Prüfungsausschuß an und kann als Regierungsvertreter bestellt werden".

Oldenburg, den 8. Dezember 1925.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Teping.

Nr. 119.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen (Oldbg. Gesetzbl. Bd. 30, S. 598).

Oldenburg, den 10. Dezember 1925.

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und des § 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und des Art. 3 § 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen (Oldbg. Gesetzblatt Bd. 30, S. 593) wird für den Landesteil Oldenburg folgendes bestimmt:

Der § 7 Abs. 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen, erhält als Satz 3 den folgenden Zusatz:

„Nach dem Ermessen des Ministeriums des Innern kann auch Kautionsleistung durch Einzahlung einer Summe baren Geldes angeordnet werden, über deren

Landesbibliothek Oldenburg

Verzinsung das Erforderliche zu bestimmen ist; in diesem Falle ist, solange die Zahlung nicht verlangt und geleistet wird, die Erfüllung der Verpflichtung durch Eintragung einer dem Ministerium des Innern genügend erscheinenden Hypothek sicherzustellen".

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 10. Dezember 1925.

Ministerium der Justiz und Ministerium des Innern.

v. Finckh. Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 19. Dezember 1925.) 80. Stück.

Inhalt:

Nr. 120. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Dezember 1925 zur Änderung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1921 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte usw.

— Druckfehlerberichtigung.

Nr. 120.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1921 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte usw.

Oldenburg, den 17. Dezember 1925.

In Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juli 1921 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte usw. wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

§ 1.

Im § 1 wird hinter III 4h der Bekanntmachung vom 23. 7. 1921 folgendes eingefügt:

Landesbibliothek Oldenburg

„5. Geschäfte der Aufwertungsstelle.

a) Erteilung der Bescheinigungen gemäß Artikel 126 der Verordnung vom 29. 11. 1925 (R.G.Bl. I S. 392 fg.);
b) die Kostenfestsetzung,
c) die Bearbeitung der Anmeldungen (§§ 16, 17, 31, 78 Aw.G.) bis zum Eingang des Einspruchs, einschließlich der Abgabe der Akten an das Grundbuchamt, wenn ein Einspruch nicht eingelegt und die Wiedereintragung der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld beantragt ist;
d) die Ermittelung des Wehrbeitragswertes (§ 70 Nr. 1 Aw.G.).

In den unter c) und d) aufgeführten Angelegenheiten hat jedoch der Gerichtsschreiber die Sache in zweifelhaften Fällen dem Richter vorzulegen."

§ 2.

Im § 1 III letzter Absatz der Bekanntmachung werden hinter III die Worte „Ziffer 1—4" eingefügt.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 17. Dezember 1925.

Ministerium der Justiz.
v. Finckh.

Druckfehlerberichtigung.

Das Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg, XLIV. Band, Seite 433, ausgegeben den 16. Dezember 1925, enthaltend die Ministerialbekanntmachungen Nr. 118 und 119, ist nicht das „78." sondern das „**79.**" Stück.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 9. Januar 1926.) 81. Stück.

Inhalt:

Nr. 121. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Januar 1926, betreffend Abänderung der Kleinbahnordnung für das Herzogtum Oldenburg.

Nr. 121.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Kleinbahnordnung für das Herzogtum Oldenburg.

Oldenburg, den 5. Januar 1926.

Auf Grund des Artikels 25 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 7. Januar 1902, betreffend die nichtstaatlichen Eisenbahnen (Gesetzblatt Bd. 34, Seite 171 ff.) und auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., wird die Kleinbahnordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 25. Januar 1902 (Gesetzblatt Bd. 34, Seite 187 ff.) geändert, wie folgt:

§ 19 Ziffer 1 erhält die Fassung:

Die Bahnstrecke muß mindestens zweimal wöchentlich, und zwar an jedem dritten Wochentag auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden.

Oldenburg, den 5. Januar 1926.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 12. Januar 1926.) 82. Stück.

Inhalt:

Nr. 122. Verordnung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1926, betreffend Abänderung der Versorgungsordnung zur Ausführung des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923.

Nr. 122.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Versorgungsordnung zur Ausführung des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923.

Oldenburg, den 6. Januar 1926.

Auf Grund des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923 (Gesetzblatt Bd. 42 S. 473) wird die Versorgungsordnung zur Ausführung dieses Gesetzes (Gesetzblatt Bd. 42 S. 485) wie folgt geändert:

I.

1) In § 13 Abs. 1 wird die Bezeichung „2000 Mk." durch „1000 R.-Mk." ersetzt.

2) Der § 13 erhält folgenden dritten Absatz:

„Wird auf den Polizeiversorgungsschein innerhalb eines Jahres nach der Entlassung verzichtet, so sollen auch die bereits abgelaufenen Beträge der Zulage gewährt werden, wenn es zur Begründung oder Sicherung des wirtschaft-

Landesbibliothek Oldenburg

lichen Fortkommens nötig ist und die nützliche Verwendung gewährleistet erscheint".

II.

In § 33 Abs. 1, letzter Satz ist anstatt „700 Mk." „500 R.-Mk.", anstatt „1400 Mk." „1000 R.-Mk." und anstatt „2100 Mk." „1500 R.-Mk." zu setzen.

III.

Der § 15 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Das Ruhegehalt beträgt für ruhegehaltsberechtigte Angehörige der Ordnungspolizei nach vollendeter zehnjähriger Gesamtdienstzeit (§§ 35 und 36) 35/100 und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um 2/100 und von da ab bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahr um 3/100 bis auf 80/100 des zuletzt zustehenden ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens (§ 16), jedoch mit der Einschränkung, daß in Dienstgraden und Dienststellen mit Einzelgehältern das Ruhegehalt auch vom fünfundzwanzigsten bis zum dreißigsten Dienstjahre mit jedem weiteren Dienstjahre nur um 2/100 und von da ab bis zum vollendeten fünfunddreißigsten Dienstjahre nur um 1/100 bis auf 80/100 des zuletzt zustehenden ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens steigt.

Die Abrundung der zu zahlenden Gebührnisse richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften, die für die in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsdiener gültig sind".

IV.

Ziffer I tritt mit dem 1. April 1925, Ziffer II mit dem 1. September 1924 in Kraft.

Oldenburg, den 6. Januar 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Zimmermann.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 15. Januar 1926.) 83. Stück.

Inhalt:

Nr. 123. Ministerialbekanntmachung vom 7. Januar 1926, betreffend die schultechnische Beaufsichtigung der höheren Bürgerschulen und Rektoratschulen und die Schlußprüfungen an diesen Schulen.

Nr. 123.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die schultechnische Beaufsichtigung der höheren Bürgerschulen und Rektoratschulen und die Schlußprüfungen an diesen Schulen.

Oldenburg, den 7. Januar 1926.

Unter Aufhebung der bisher geltenden Bestimmungen vom 1. September 1912 wird über die schultechnische Beaufsichtigung der höheren Bürgerschulen und Rektoratschulen und über die Schlußprüfungen an diesen Schulen folgendes bestimmt:

§ 1.

Die oberen Schulbehörden können die ihnen obliegende schultechnische Beaufsichtigung der höheren Bürgerschulen und

Landesbibliothek Oldenburg

der Privatschulen mit ähnlichen Lehrzielen (Rektoratschulen) durch Direktoren höherer Schulen wahrnehmen lassen.

§ 2.

Der mit der Beaufsichtigung einer Schule betraute Direktor hat die Pflicht, die Schule wenigstens jährlich einmal zu besichtigen und ihrem Vorstande oder Leiter bei Einrichtung, Durchführung des Lehrplanes, Einführung neuer Lehrbücher, Anstellung von Lehrern und bei sonstigen Angelegenheiten als Berater zur Seite zu stehen.

§ 3.

Eine Besichtigung soll in der Regel nicht länger als zwei Tage dauern; sie kann auch im Zusammenhange mit einer Schlußprüfung (§ 6) vorgenommen werden.

§ 4.

Eine Besichtigung endigt in der Regel in einer Schlußsitzung mit den Lehrkräften der Schule, in der der Direktor die Einrichtung und die Lehrweise der Schule beurteilt und Ratschläge gibt. Anordnungen zu treffen, ist er nicht befugt. Über die Besichtigung ist in der Regel jährlich einmal an die obere Schulbehörde zu berichten. In dem Bericht können auch Verbesserungen vorgeschlagen werden.

§ 5.

Der mit der Beaufsichtigung beauftragte Direktor soll in der Regel einmal im Jahre von dem Schulvorstande zu einer Sitzung eingeladen werden. Der Zeitpunkt der Sitzung ist von dem Schulvorstande mit dem Direktor zu vereinbaren. Der Einladung zur Sitzung ist die Tagesordnung beizufügen. Der Direktor kann in der Sitzung das Wort verlangen und auf Wunsch über den Stand der Schule Auskunft erteilen, soweit es ihm zweckmäßig erscheint.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 6.

Die oberen Schulbehörden können an diesen Schulen Schlußprüfungen abhalten lassen, wenn deren Vorstände oder Inhaber sich bereit erklären, die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Der die Schule beaufsichtigende Direktor hat bei der Prüfung das Amt eines Vertreters der oberen Schulbehörde zu versehen.

§ 7.

Auf die Schlußprüfungen finden, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten, sinngemäß Anwendung.

§ 8.

Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vertreter der oberen Schulbehörde als Vorsitzendem, dem Leiter der Schule und den Lehrern, die in der Klasse, der die Prüflinge angehören, den Unterricht in den wissenschaftlichen Fächern und im Zeichnen erteilen. Ist der mit der Leitung der Schlußprüfung beauftragte Direktor verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so hat er es so rechtzeitig der oberen Schulbehörde anzuzeigen, daß ein Vertreter bestellt werden kann.

§ 9.

Die Schlußprüfung soll die Prüfung für die Aufnahme in eine der Tertien oder in die Untersekunda einer höheren Lehranstalt ersetzen.

Nichtschüler werden zur Schlußprüfung nicht zugelassen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 10.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

§ 11.

Zur schriftlichen Prüfung gehören eine deutsche Niederschrift und die Bearbeitung von zwei mathematischen Aufgaben nebst einer Rechenaufgabe, entsprechend dem Lehrplan der Schule; ferner je eine Arbeit aus dem Gebiete der beiden Fremdsprachen der Schule. In den alten Sprachen sind kurze Übersetzungen anzufertigen, in den neueren Sprachen freie Nacherzählungen, Niederschriften über Gegenstände, die innerhalb des Anschauungskreises und der Erfahrung der Prüflinge liegen, oder leichtere Übersetzungen.

Die Aufgaben sind für alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler dieselben. Die Vorschläge, je zwei für jedes Prüfungsfach, sind dem Vertreter der oberen Schulbehörde spätestens bis zum 1. März zur Genehmigung vorzulegen; jedoch ist dieser an die Vorschäge nicht gebunden.

Für die deutsche Niederschrift und für die Bearbeitung der mathematischen Aufgaben und der Rechenaufgabe sind je drei Vormittagsstunden zu bestimmen, für die übrigen schriftlichen Arbeiten je zwei Stunden.

§ 12.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle wissenschaftlichen Fächer der Klasse, der die Prüflinge angehören, und hat sich im wesentlichen auf die Lehraufgaben dieser Klasse zu beschränken. Der Vertreter der oberen Schulbehörde ist befugt, die Prüfung in Religion, Geschichte, Erdkunde und Naturwissenschaften nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14, Ziffer 4 der Schlußprüfungsordnung vom 25. Oktober 1925 ganz oder teilweise zu erlassen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 13.

Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamturteil in allen verbindlichen wissenschaftlichen Unterrichtsfächern mindestens „genügend" lautet. Ueber mangelhafte oder ungenügende Leistungen kann in einem Fache hinweggesehen werden, wenn nach dem Urteil der dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrer die Persönlichkeit des Schülers erwarten läßt, daß er die Mängel bald ausgleichen wird.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem angefügten Muster.

§ 14.

Über das Ergebnis der Prüfung ist an die obere Schulbehörde zu berichten.

§ 15.

Das Prüfungszeugnis berechtigt zur Aufnahme ohne Prüfung in die am Schluß des Zeugnisses bezeichnete Klasse einer entsprechenden höheren Schule des Freistaats Oldenburg.

§ 16.

Gleichartige Zeugnisse von Schulen anderer deutscher Länder sind den im Freistaat Oldenburg ausgestellten Zeugnissen als gleichwertig zu erachten.

§ 17.

Die Direktoren erhalten für die zur Beaufsichtigung der Schulen und zur Leitung der Schlußprüfungen erforderlichen Reisen Reisekosten und Tagegelder nach den für Zivilstaatsdiener geltenden Sätzen; eine besondere Vergütung wird ihnen nicht gewährt.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Kosten der Besichtigungen und der Teilnahme der Direktoren an den Schulvorstandssitzungen trägt der Staat, die der Prüfungen die Schule. Findet eine Prüfung und eine Besichtigung oder Schulvorstandssitzung an einem Tage statt, so werden die Kosten geteilt.

Oldenburg, den 7. Januar 1926.

Ministerium der Kirchen und Schulen.
v. Finckh.

Teping.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage (Reichsformat).

.....schule zu.....

Abgangszeugnis.

[1]) .....

geboren den.....19..... zu.....

Amt ..... , ... Bekenntnisses, Sohn des

[2]) .....

war ..... Jahre auf der.....schule zu.....,

und zwar ..... Jahre in der ..... Klasse.

I. Betragen und Fleiß.

II. Kenntnisse und Leistungen.

Religionslehre[3]), Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Lateinisch[4]), Griechisch[4]), Englisch[4]), Französisch[4]), Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Freihandzeichnen, Linearzeichen[4]), Musik[3]), Leibesübungen[3]), Nadelarbeit[5]), Handschrift.

Auf Grund der schriftlichen und mündlichen Prüfung, die unter dem Vorsitz des Vertreters der oberen Schulbehörde abgehalten wurde, ist dem Schüler die Reife für die.....

eine ..... zuerkannt worden.

....., den ..... 19.....

Der Vertreter der oberen Schulbehörde.	**Der Direktor (der Leiter, die Leiterin).**
.....	.....

Bemerkung:

1. Vornamen sind sämtlich anzugeben, der Rufname ist zu unterstreichen.
2. Stand, Name und Wohnort des Vaters.
3. Vermerk über etwaige Befreiung.
4. Soweit es lehrplanmäßiges Unterrichtsfach ist.
5. Nur bei Schulen, die von Mädchen besucht werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 21. Januar 1926.) 84. Stück.

Inhalt:

Nr. 124. Bekanntmachung des Staatsministeriums, vom 16. Janr. 1926. betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1895 über den Handel mit Giften.

Nr. 124.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1895 über den Handel mit Giften.

Oldenburg, den 16. Januar 1926.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, wird bestimmt, daß in der im § 1 Abs. 2 der Ministerialbekanntmachung vom 1. Februar 1895, betreffend den Handel mit Giften, — Gesetzblatt Seite 627 ff. — erwähnten Anlage I— Verzeichnis der Gifte — eingefügt wird:

1) In Abteilung 1 zwischen „Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure)“ und „Homastropin“:

   Fluorwasserstoffsäure (flußsaure) Salze, saure und deren Zubereitungen“,

2) In Abteilung 2

   a) zwischen „Fingerhut-Blätter, -essig, -extrakt, -tinktur“ und „Gelsemiumwurzel, -tinktur“:

Landesbibliothek Oldenburg

Fluorwasserstoffsäure (flußsaure) Salze, neutrale, lösliche und deren Zubereitungen",

b) zwischen „Jalapen-harz, -knollen, -tinktur" und „Kirschlorbeeröl":
„Kieselfluorwasserstoffsäure (Kieselflußsäure,) deren Salze und Zubereitungen."

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1 März 1926 in Kraft.

Oldenburg, den 16. Januar 1926.

Staatsministerium.
Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 26. Januar 1926.) 85. Stück.

Inhalt:

Nr. 125. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Januar 1926, betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen.

Nr. 125.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen.

Oldenburg, den 22. Januar 1926.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 28. April 1920, betreffend die Grundschulen usw., vom 7. Oktober 1920 und 3. November 1921 wird folgendes bestimmt:

1. Private Vorschulen (Vorschulklassen), die noch nicht gemäß der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Oktober 1920, betreffend die Grundschulen usw., mit dem Abbau begonnen haben, dürfen, auch wenn sie 4 Vorschulklassen haben, zu Ostern 1926 noch einmal in dem bisherigen Umfange Schüler in die für den ersten Schulpflichtsjahrgang bestimmte Klasse aufnehmen.
2. Zu Beginn des Schuljahres 1927/28 ist mit dem von Jahr zu Jahr fortschreitenden Abbau der Klassen zu beginnen; mit Ablauf des Schuljahres 1928/29 müssen sämtliche Klassen aufgehoben sein. Schüler der letzten Klasse, die dann erst 3 Schulpflichtsjahre lang die Schule besucht haben, treten mit Beginn des Schul-

Landesbibliothek Oldenburg

jahrs 1929/30 in die Volksschule über, soweit sie nicht auf Grund des Reichsgesetzes vom 18. April 1925, betreffend den Lehrgang der Grundschule, und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule zugelassen werden können. Hierauf sind die Eltern, die Ostern 1926 ihre Kinder zur Aufnahme in die für den ersten Schulpflichtsjahrgang bestimmte Klasse anmelden, ausdrücklich hinzuweisen.

3. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise statt des allmählichen Abbaus die Fortführung aller Klassen bis zum Schlusse des Schuljahres 1928/29 gestattet werden, sodaß dann alle Klassen gleichzeitig in einem Zuge aufgehoben werden. Alle Schüler, die dann noch nicht zur Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule zugelassen werden können, treten mit Beginn des Schuljahres 1929/30 in die Volksschule über. Auch hierauf sind die Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder jedesmal hinzuweisen.

   Schulen, die von der im Absatz 1 gegebenen Erlaubnis Gebrauch machen wollen, haben dahingehende Gesuche unter eingehender Begründung bis zum 1. Oktober 1926 beim Gemeindevorstand einzureichen, der sie mit seiner gutachtlichen Aeußerung der oberen Schulbehörde bis zum 15. Oktober 1926 vorzulegen hat. Die Gesuche sind mit einer gutachtlichen Äußerung an das Ministerium bis zum 1. November 1926 einzureichen.

4. Die Bezeichnung „Schüler" umfaßt auch „Schülerinnen".

Oldenburg, den 22. Januar 1926.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Heering.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 3. Februar 1926.) 86. Stück.

Inhalt:

Nr. 126. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Januar 1926 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Nr. 126.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Oldenburg, den 29. Januar 1926.

Auf Antrag des Vereinsausschusses des Jeverländischen Herdbuchvereins als Rindviehzuchtkommission des Zuchtgebiets Jeverland wird gemäß § 32 des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924 folgendes angeordnet:

Im Zuchtgebiet Jeverland, umfassend die Amtsverbände Jever, Westerstede und Rüstringen und vom Amtsverband Varel die Gemeinden Bockhorn, Zetel und Neuenburg, unterliegen vom 1. April 1926 ab auch diejenigen Bullen, die ausschließlich zum Decken der dem Bullenbesitzer gehörenden weiblichen Rinder Verwendung finden, dem Körungszwang nach Maßgabe der nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

1. Bis zum 1. April 1931 gilt der Bulle, der ausschließlich zur eigenen Zucht Verwendung findet, als angekört, wenn er bei der Körung mindestens 23 Punkte erhalten hat.

Landesbibliothek Oldenburg

2. Ein angekörter Bulle, der ausschließlich zur eigenen Zucht Verwendung findet, unterliegt nicht der jährlich sich wiederholenden Körung. Wird er zur Körung wieder vorgeführt, jedoch nicht wieder angekört, so darf er auch für die eigene Zucht nicht mehr verwendet werden.
3. Ein Bulle, der mit weniger als 28 Punkten angekört worden ist, und die Nachzucht solcher Bullen haben kein Recht auf Eintragung in das Herdbuch des Jeverländischen Herdbuchvereins.
4. Für die Körung gelten im übrigen die Vorschriften der §§ 35—46 des Rindviehzuchtgesetzes über die Körung der Bullen oder die an Stelle dieser Vorschriften tretenden, vom Ministerium des Innern genehmigten Vorschriften der Satzung des Jeverländischen Herdbuchvereins.

Bullenbesitzer, die der vorstehenden Anordnung zuwiderhandeln, unterliegen den in §§ 64, 66 des Rindviehzuchtgesetzes festgesetzten Geldstrafen.

Oldenburg, den 29. Januar 1926.

Ministerium des Innern.
Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 4. Februar 1926.) 87. Stück.

Inhalt:

Nr. 127. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Januar 1926, betreffend den Lehrgang der Grundschule.

Nr. 127.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Lehrgang der Grundschule.

Oldenburg, den 29. Januar 1926.

Das Reichsgesetz vom 18. April 1925, betreffend den Lehrgang der Grundschule, bestimmt, daß im Einzelfalle besonders leistungsfähige Schulkinder, die die Grundschule erst drei Jahre besucht haben, zur Aufnahme in die unterste Klasse einer mittleren oder höheren Schule zugelassen werden können. Zur Durchführung dieses Gesetzes hat der im Reichsministerium des Innern eingerichtete Ausschuß für das Unterrichtswesen am 11. Dezember 1925 die nachfolgenden Richtlinien aufgestellt:

„Richtlinien zur Durchführung des Reichsgesetzes, betreffend den Lehrgang der Grundschule vom 18. April 1925.

1. Das Reichsgesetz, betreffend den Lehrgang der Grundschule vom 18. April 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 49),

Landesbibliothek Oldenburg

ändert grundsätzlich nichts an der 4jährigen Dauer der Grundschule, die in § 1 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920 festgelegt ist. Der Übergang aus der Grundschule in eine mittlere oder höhere Schule ist demnach im allgemeinen erst nach Ablauf der vierjährigen Grundschulpflichtzeit gestattet.

2. Zweck und Ziel des Gesetzes vom 18. April 1925 ist vielmehr zu verhindern, daß die Vorschrift des § 1 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920 ein pädagogisch nicht zu verantwortendes Hemmnis für die im Einzelfall zu berücksichtigenden besonders leistungsfähigen Schüler und Schülerinnen bildet.

3. Der Ausdruck „im Einzelfall" bedeutet, daß jeder einzelne Antrag auf vorzeitige Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule von der Schulaufsichtsbehörde unter dem Gesichtspunkt geprüft werden muß, ob die im Gesetz ausgesprochenen Voraussetzungen zutreffen. Es ist nicht zulässig, in der Grundschule oder von der Grundschule aus Einrichtungen zu treffen, die den Zweck haben, einen Teil der Schüler der Grundschule über das Ziel ihrer Klasse hinaus auf einen vorzeitigen Übergang in eine mittlere oder höhere Schule vorzubereiten.

4. Unter den „besonders leistungsfähigen Kindern" sind solche Schüler und Schülerinnen zu verstehen, deren geistige und körperliche Veranlagung und deren Schulleistungen bestimmt erwarten lassen, daß sie über das Ziel ihrer Klasse hinaus ohne Ueberspannung ihrer Kräfte im Unterricht der nächsthöheren Alters- und Klassenstufe auf die Dauer mit guten Schülern, die den ordentlichen Bildungsgang durchlaufen haben, Schritt halten können.

5. Die besondere Leistungsfähigkeit eines Kindes wird festgestellt

Landesbibliothek Oldenburg

a) auf Grund seiner Klassenzeugnisse;
b) auf Grund eines eingehenden Gutachtens des Grundschullehrers;
c) auf Grund eines Gutachtens des Schularztes oder eines beamteten Arztes über seine körperliche Eignung und Leistungsfähigkeit, soweit im Einzelfall ein ärztliches Gutachten überhaupt erforderlich erscheint;
d) auf Grund des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung in eine mittlere oder höhere Schule.

6. Über die Anträge der Erziehungsberechtigten auf vorzeitige Zulassung eines Kindes zur Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule entscheidet in jedem einzelnen Falle die Schulaufsichtsbehörde an der Hand der in Nr. 5 erwähnten Unterlagen a bis c.

7. Den Kindern, die die Grundschule besuchen, stehen diejenigen grundschulpflichtigen Kinder gleich, die eine Privatschule oder private Vorschulklassen besuchen (vgl. § 2 Abs. 2 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920, Reichsgesetzblatt S. 851) sowie diejenigen, die auf Grund des § 4 des Grundschulgesetzes vom Grundschulbesuch befreit sind; bei den letzteren ist das in Nr. 5 c genannte Gutachten unerläßlich, soweit die Befreiung vom Grundschulbesuch aus Gesundheitsrücksichten erfolgt ist.

8. Die Bestimmungen über die Dauer der Volksschulpflicht werden durch die vorstehenden Richtlinien nicht berührt."

Diese Richtlinien werden auch für den Freistaat Oldenburg für verbindlich erklärt, und es wird zu ihrer Ausführung unter Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. April 1925, betreffend den Lehrgang der Grundschule sowie der Ausführungsbestimmungen von demselben Tage folgendes bestimmt:

Landesbibliothek Oldenburg

§ 1.

Die Anträge der Erziehungsberechtigten gemäß Ziffer 6 der Richtlinien sind an den Leiter der mittleren oder höheren Schule zu richten, in die die Schüler eintreten sollen. Den Anträgen ist das letzte Klassenzeugnis der Grundschule beizufügen, in dem die Leistungen in allen Unterrichtsfächern gewertet sein müssen.

§ 2.

Die Leiter der mittleren und höheren Schulen haben sofort nach dem Eingang der Anträge ein Gutachten des Grundschullehrers einzuziehen, in dem dieser sich eingehend darüber zu äußern hat, ob der Schüler nach seiner geistigen und körperlichen Veranlagung und nach seinen Schulleistungen geeignet erscheint, am Unterricht der untersten Klasse der mittleren oder höheren Schule erfolgreich teilzunehmen, ohne infolge des nur dreijährigen Grundschulbesuches seine Kräfte überspannen zu müssen. Erscheint nach diesem Gutachten die körperliche Eignung und Leistungsfähigkeit des Schülers noch zweifelhaft, so haben die Schulleiter das Gutachten des Schularztes oder eines beamteten Arztes von den Erziehungsberechtigten einzufordern. Diese haben ihren Anträgen gemäß § 1 ein solches Gutachten anzulegen, wenn die Kinder aus Gesundheitsrücksichten innerhalb des letzten Schuljahres vom Besuche der Grundschule befreit waren.

§ 3.

Die Schulleiter haben die sämtlichen Anträge mit einer gutachtlichen Äußerung darüber, ob die Schüler zur Aufnahmeprüfung zuzulassen sind, der oberen Schulbehörde vorzulegen. Voraussetzung für die Zulassung ist, daß der angemeldete Schüler in dem Gutachten des Grundschullehrers

Landesbibliothek Oldenburg

(§ 2) als geeignet bezeichnet ist und das Zeugnis in den Fächern Religion, Deutsch, Heimatkunde und Rechnen durchweg auf „gut" lautet, wobei über etwas geringere Leistungen in einem Fache hinweggesehen werden kann.

§ 4.

Die von der oberen Schulbehörde zugelassenen Schüler haben eine vollständige Aufnahmeprüfung in den in § 3 der Ministerialbekanntmachung vom 4. Januar 1924 angegebenen Fächern gemäß § 4 der Ministerial-Bekanntmachung abzulegen. Die Anforderungen sind nach dem Lehrziehl des 3. Grundschuljahres zu bemessen.

§ 5.

Schüler, die in der Aufnahmeprüfung überall mindestens ein volles „Genügend" erhalten haben, sind vorläufig aufzunehmen; die Bewährungsfrist und die endgültige Aufnahme regeln sich nach § 8 der Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Januar 1924, jedoch mit der Maßgabe, daß über die endgültige Aufnahme spätestens am Schlusse des Sommerhalbjahres (im Landesteil Birkenfeld gegen Ende September) entschieden wird.

§ 6.

Die oberen Schulbehörden reichen dem Ministerium der Kirchen und Schulen jährlich bis zum 20. Mai ein Verzeichnis der Schüler ein, die nach nur dreijährigem Grundschulbesuch in eine mittlere oder höhere Schule vorläufig aufgenommen sind. Dieses Verzeichnis muß außer dem Namen den Geburtstag des Schülers, die bislang besuchte Grundschule und die aufnehmende Schule enthalten. Bis zum 15. Oktober sind dem Ministerium der Kirchen und Schulen die Namen derjenigen Schüler zu berichten, denen die endgültige Aufnahme versagt worden ist.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 7.

Die Anmeldefristen sind künftig so zeitig anzusetzen, daß die oberen Schulbehörden über die Anträge auf Zulassung von Schülern zu den Aufnahmeprüfungen rechtzeitig vor deren Beginn entscheiden können.

§ 8.

Die Bezeichnung „Schüler" umfaßt auch „Schülerinnen".

Oldenburg, den 29. Januar 1926.

Ministerium der Kirchen und Schulen.
v. Finckh.

Teping.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 4. Februar 1926.) 88. Stück.

Inhalt:

Nr. 128. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Januar 1926 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Nr. 129 Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Januar 1926, betreffend Änderung der Ziegenbockkörungsordnung für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst.

Nr. 128.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Oldenburg, den 28. Januar 1926.

Auf Antrag des Großen Ausschusses des Oldenburger Herdbuchvereins als Rindviehzuchtkommission des Zuchtgebiets Oldenburger Geest wird auf Grund des § 51 des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924 folgendes angeordnet:

Im Zuchtgebiet Oldenburger Geest, umfassend die Amtsverbände Amt Oldenburg, Wildeshausen, Stadt Oldenburg und Stadt Delmenhorst und den Amtsverband Amt Del-

Landesbibliothek Oldenburg

menhorst mit Ausnahme der Gemeinde Altenesch, sind die Besitzer von Kälbern (Rinder unter 1 Jahr alt) bei Vermeidung einer vom Obmann der Körungskommission zu erkennenden Ordnungsstrafe bis zum doppelten Betrage des niedrigsten Satzes des Deckgeldes für jedes vorhandene Kalb verpflichtet, auf öffentliche Aufforderung des Obmanns der Körungskommission ihm oder der von ihm benannten Stelle, oder bei der Bestandsaufnahme des Rindviehbestandes den damit beauftragten Personen die Herkunft und Abstammung der Kälber anzugeben. Soweit die Kälber von einem angekörten Bullen stammen, ist bei der Angabe der Deckschein vorzulegen. Die Besitzer der Kälber sind ferner bei Vermeidung vorstehender Ordnungsstrafen verpflichtet, dem Obmann oder der von ihm benannten Stelle die Besichtigung ihres Rindviehbestandes zwecks Nachprüfung ihrer Angaben zu gestatten.

Die vom Obmann erkannte Ordnungsstrafe fließt in die Kasse des Rindviehzuchtverbandes. Sie unterliegt der Beitreibung im Verwaltungswege. Gegen die Ordnungsstrafe ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 97 der Gemeindeordnung Beschwerde an den Vorstand des Rindviehzuchtverbandes Oldenburger Geest in Oldenburg und an das Ministerium des Innern zulässig.

Oldenburg, den 28. Januar 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 129.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Ziegenbockkörungsordnung für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst.

Oldenburg, den 28. Januar 1926.

1. Dem Artikel 7 § 1 wird nachgefügt: „Noch nicht gekörte Böcke werden zur Körung nur zugelassen, wenn über ihre Abstammung der Körungskommission ein Nachweis beigebracht wird. Die Körungskommission kann Böcke, die nicht in ein von ihr anerkanntes Zuchtbuch eingetragen sind, oder die nicht von in ein solches Zuchtbuch eingetragenen Eltern abstammen, aus diesem Grunde abkören."

2. Artikel 12 erhält folgende Fassung: „Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 2,50 *RM* betragen."

Oldenburg, den 28. Januar 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 5. Februar 1926.) 89. Stück.

Inhalt:

Nr. 130. Verordnung des Staatsministeriums vom 2. Februar 1926, betreffend Erwerbslosenfürsorge.

Nr. 130.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Erwerbslosenfürsorge.

Oldenburg, den 2. Februar 1926.

Zur Ausführung der VI. Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 18. Januar 1926 (R.G.Bl. I S. 92) wird für den Freistaat Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1.

(Zu Artikel 2)

Der Bezirksanteil (Artikel 1 Ziffer 1) wird in der Weise geteilt, daß ein Teil zur Deckung des Bedarfs innerhalb der Bezirke der einzelnen öffentlichen Arbeitsnachweise,

Landesbibliothek Oldenburg

der andere Teil als Ausgleichszuschlag innerhalb des Bezirks des Landesarbeitsamts verwandt wird. Die Höhe des Ausgleichszuschlags wird vom Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes festgesetzt.

§ 2.

(Zu Artikel 5 und 6)

Die Beiträge, die im Bezirk des Landesarbeitsamtes aufkommen, werden an die öffentlichen Arbeitsnachweise oder deren Verwaltungsgemeinden abgeführt. Die öffentlichen Arbeitsnachweise oder deren Verwaltungsgemeinden haben den Ausgleichszuschlag (§ 1) und den Reichsanteil (Artikel 3) unverzüglich an die vom Landesarbeitsamt Oldenburg verwaltete Ausgleichskasse auf deren Konto bei der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg abzuführen.

§ 3.

Soweit nicht nach Artikel 8 ein einheitlicher Beitrag für das ganze Reichsgebiet festgesetzt ist, kann das Ministerium der sozialen Fürsorge einen Höchstbeitrag bestimmen. Über den Höchstbeitrag hinaus dürfen von keinem Arbeitsnachweis Beiträge oder Ausgleichszuschläge erhoben werden.

§ 4.

Deckt in einem Kalendermonat der den Arbeitsnachweisen nach § 1 verbleibende Teil den Bedarf nicht und ist mindestens einen Monat hindurch der jeweils höchstzulässige Beitrag erhoben worden, so erstattet das Landesarbeitsamt gemäß den vom Verwaltungsausschuß aufzustellenden Grundsätzen, die vom Ministerium der sozialen Fürsorge zu genehmigen sind, den Fehlbetrag aus der Ausgleichskasse. Die Erstattung findet nicht statt, soweit Rücklagen oder Restbestände von Beiträgen vorhanden sind.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Anträge auf Erstattung der Fehlbeträge sind beim Landesarbeitsamt zu stellen.

§ 5.

Aus der Ausgleichskasse sind $^2/_3$ der notwendigen Kosten des Landesarbeitsamtes zu bestreiten.

§ 6.

(Zu Artikel 8)

Die Arbeitsnachweise oder deren Verwaltungsgemeinden haben im Falle des Artikels 8 Abs. 1 die aus ihrem Beitragsaufkommen erzielten Überschüsse monatlich an die Ausgleichskasse beim Landesarbeitsamt abzuführen.

§ 7.

(Zu Artikel 9)

Tritt die Beihilfepflicht des Reichs und der Länder ein, so erstatten die Landesteile die Beihilfe ihren Arbeitsnachweisen oder deren Verwaltungsgemeinden. In diesem Verhältnis wird die Beihilfe des Reichs auf die Landesteile verteilt.

§ 8.

Wird in einem Bezirk kein Beitrag erhoben, so sind die Krankenkassen verpflichtet, die nach Bestimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge für die Ermittlung des Ausgleichszuschlages erforderlichen Angaben zu machen.

§ 9.

Die weiteren zur Ausführung erforderlichen Vorschriften werden vom Ministerium der sozialen Fürsorge erlassen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 10.

(Zu Artikel 12)

Diese Bestimmungen treten am 1. Februar 1926 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Erwerbslosenfürsorge, vom 25. Febr. 1925 (Gesetzblatt S. 64) außer Kraft.

Oldenburg, den 2. Februar 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzebrock.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 9. Februar 1926.) 90. Stück.

Inhalt:

Nr. 131. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 5. Februar 1926, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 in der Fassung der Gesetze vom 25. März 1907 und 7. August 1923.

Nr. 132. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Februar 1926, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. März 1907 zur Ausführung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1907, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1923.

Nr. 131.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 in der Fassung der Gesetze vom 25. März 1907 und 7. August 1923.

Oldenburg, den 5. Februar 1926.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Landesbibliothek Oldenburg

Artikel 1.

Anstelle der §§ 22 und 22a des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 15. Mai 1899 in der Fassung der Gesetze vom 25. März 1907 und 7. August 1923 tritt folgende Bestimmung:

§ 22.

Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem im Landesteil Oldenburg belegenen Grundstück ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn sie 60 v. H. des berichtigten Wehrbeitragswerts (Artikel II § 3 Abs. 1 Ziffer 1 der II. Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923, R.G.Bl. I S. 1205) oder, soweit solcher nicht festgestellt ist, 60 v. H. des unter entsprechender Anwendung der bezeichneten Vorschriften zu ermittelnden Wehrbeitragswerts des Grundstücks nicht übersteigt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 5. Februar 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver. Dr. Willers.

(Siegel.) Köster.

Nr. 132.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. März 1907 zur Ausführung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom

Landesbibliothek Oldenburg

25. März 1907, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1923.

Oldenburg, den 5. Februar 1926.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. März 1907 zur Ausführung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1907, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1923, wird hierdurch aufgehoben.

Oldenburg, den 5. Februar 1926.

Ministerium der Justiz. v. Finckh.

Ministerium der Finanzen. Dr. Willers.

Köster.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 16. Februar 1926.) 91. Stück.

Inhalt:

Nr. 133. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Februar 1926, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. März 1913 zur Bekämpfung der Dasselfliegenplage.

Nr. 134. Vierte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1926, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Nr. 135. Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 10. Februar 1926 zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, in der Fassung der Verordnung vom 29. September 1925.

Nr. 136. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 10. Februar 1926, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Aufwertungsverfahren.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 133.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. März 1913 zur Bekämpfung der Dasselfliegenplage.

Oldenburg, den 8. Februar 1926.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Dasselfliegenplage vom 11. März 1913, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1915, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 8. Februar 1926.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Nr. 134.

Vierte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Oldenburg, den 9. Februar 1926.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1924 zur Aenderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 wird der Zinsfuß für die gemäß Artikel 33 des bezeichneten Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen mit Wirkung vom 1. Januar 1926 an auf 10 v. H. jährlich festgesetzt.

Oldenburg, den 9. Februar 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 135.

Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, in der Fassung der Verordnung vom 29. September 1925.

Oldenburg, den 10. Februar 1926.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel I.

Im § 114 a Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., in der Fassung der Verordnung vom 29. September 1925, wird folgende Bestimmung eingefügt:

d) die Eintragung einer neuen Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld in Höhe des gesetzlichen Aufwertungsbetrags in denjenigen Fällen, in denen die neue Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auf Grund einer Vereinbarung der Beteiligten an die Stelle einer aufgewerteten Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld tritt, die an ihrer bisherigen Rangstelle durch Bewilligung der Löschung aufgegeben ist.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 10. Februar 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver. Dr. Willers.

(Siegel.) Köster.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 136.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Aufwertungsverfahren.

Oldenburg, den 10. Februar 1926.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel I.

Im Aufwertungsverfahren erhält der Rechtsanwalt

a) die volle Gebühr für den Geschäftsbetrieb einschließlich der Information,

b) die volle Gebühr für die mündliche Verhandlung,

c) fünf Zehnteile der vollen Gebühr für die Vertretung in einem Beweisaufnahmeverfahren,

d) fünf Zehnteile der vollen Gebühr für die Mitwirkung bei Abschluß eines Vergleichs,

e) die volle Gebühr für den ohne Inanspruchnahme der Aufwertungsstelle geschlossenen Vergleich.

Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf eine Besprechung oder die Erteilung eines Rats, so ermäßigt sich die unter a) bestimmte Gebühr auf die Hälfte.

Artikel II.

Volle Gebühr im Sinne dieser Verordnung ist die im Artikel 5 Ziffer 2 der Verordnungen vom 3. Januar 1924, für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes vom 13. März 1903, beide betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, bestimmte Gebühr. Die Gebühr ist in Reichsmark zu berechnen.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt 2 Reichsmark; Pfennigbeträge, die nicht ohne Bruch durch zehn teilbar sind, sind auf volle zehn Reichspfennige aufzurunden.

Artikel III.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 2—6, 11 und 12, 76—86, 88, 93 und 94 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 10. Februar 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver. Dr. Willers.

Köster.

(Siegel)

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 18. Februar 1926.) 92. Stück.

Inhalt:

Nr. 137. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Februar 1926, betreffend Aenderung der feuerpolizeilichen Vorschriften vom 2. März 1920.

Nr. 137.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der feuerpolizeilichen Vorschriften vom 2. März 1920.

Oldenburg, den 11. Februar 1926.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften, vom 2. März 1920 wird wie folgt geändert:

Unter der Ueberschrift „Verhütung von Feuersgefahr" wird als § 6 eingeschaltet:

Die Verwendung feuergefährlicher Materialien als Hauptbaustoffe ist verboten, desgleichen die Anwendung solcher Haupt- und Nebenbaustoffe, welche bei ihrer Verbrennung starken Rauch und Qualm oder giftige Gase entwickeln, wodurch gegebenenfalls die Rettungsarbeiten unterbunden oder gefährdet werden können.

Der Ueberschrift „Umgang mit Feuer und Asche" folgt sodann der bisherige § 6 als § 6a.

Oldenburg, den 11. Februar 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 2. März 1926.) 93. Stück.

Inhalt:

Nr. 138. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Februar 1926 über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

Nr. 138.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

Oldenburg, den 23. Februar 1926.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1925 — G.Bl. S. 219 — und des Gesetzes vom 13. März 1920, betreffend den Schutz der Vögel — G.Bl. S. 668 —, und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, hat das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes angeordnet:

§ 1.

Die in der Anlage dieser Bekanntmachung bezeichneten Tier- und Pflanzenarten sind geschützt. Der Schutz erstreckt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf das ganze Jahr.

Die Bestimmungen gelten auch für den Meeresstrand und das Küstenmeer.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Es ist verboten, Tieren geschützter Art nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder sie zu töten. Auch ist verboten, Eier, Nester oder sonstige Brutstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beseitigen.

Den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht es frei, Nester, welche Vögel in oder an Wohnhäusern oder anderen Gebäuden und im Innern von Hofräumen gebaut haben, zu zerstören.

Das Einsammeln der Eier von Möven mit Ausnahme der Seeschwalben ist in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni — beide Tage einschließlich — erlaubt. Das Ministerium des Innern ist befugt, die Sammelzeit weiter zu beschränken.

§ 3.

Auf der Mellumplate, den Oberahnischen Feldern und dem vom Ministerium des Innern als Vogelschutzgebiet bezeichneten und gekennzeichneten Gelände im Südwesten der Insel Wangerooge ist das Zerstören oder Ausnehmen von Nestern oder Brutstätten von Vögeln jeder Art, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern und Jungen und das Fangen und Erlegen von Vögeln während des ganzen Jahres verboten.

Das Betreten der Mellumplate und der Oberahnischen Felder ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des Amtes Butjadingen, das Betreten des Vogelschutzgebietes auf der Insel Wangerooge nur mit schriftlicher Erlaubnis des Amtes Jever gestattet. Die Nutzungsberechtigten und deren Angestellten, ferner die Beamten in Ausübung des Dienstes und diejenigen Personen, welchen nach § 8 ein Ausweis ausgestellt ist, bedürfen einschließlich ihrer Begleitung zum Betreten der genannten Inseln und des Vogelschutzgebietes auf Wangerooge keiner besonderen amtlichen Erlaubnis.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 4.

Es ist verboten, Vögeln zur Nachtzeit nachzustellen. Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf jagdbare Vögel, soweit nach dem Jagdgesetz die Ausübung der Jagd während der Nachtzeit erlaubt ist.

§ 5.

In den Gärten, in denen durch Überhandnahme der Schwarzdrossel erheblicher Schaden an den Gartenfrüchten verursacht wird, sind die Nutzungsberechtigten der Gärten sowie deren Angestellte befugt, die Schwarzdrosseln mit Feuerwaffen, soweit dieses zur Abwendung des Schadens notwendig ist, vorbehältlich der Bestimmungen des § 367 Ziff 8 des R.Str.G.B. zu töten.

Die Nutzungsberechtigten und deren Angestellte sind ferner befugt, Maulwürfe, die in ihren Gärten, Schonungen, Baumschulen und Rieselwiesen Schaden anrichten, zu fangen und zu töten. Die Gemeindevorstände sind befugt, den Nutzungsberechtigten und deren Angestellten das Fangen und Töten von Maulwürfen auch auf anderen Grundstücken, insbesondere bestellten Feldern, Wiesen und Weiden zu gestatten. Die Erlaubnis bedarf der schriftlichen Form. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

§ 6.

Es ist verboten, geschützte Pflanzen zu entfernen oder zu beseitigen, insbesondere sie auszugraben, auszureißen, Blüten, Zweige oder Wurzeln abzupflücken, abzureißen oder abzuschneiden. Dieses Verbot hat keine Geltung gegenüber den Nutzungsberechtigten.

Für die vom Ministerium des Innern als Pflanzenschutzgebiet bezeichneten und gekennzeichneten Teile der Insel

Landesbibliothek Oldenburg

Wangerooge (Teile des Dünengeländes im Westen und Norden der Insel und das Wasserloch nebst Umgebung in der Nähe der Rettungsstation) erstreckt sich das in Abs. 1 genannte Verbot auf Pflanzen jeder Art. Das Betreten dieser Flächen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des Amtes Jever gestattet. Die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen bedürfen keiner besonderen amtlichen Erlaubnis.

§ 7.

Es ist verboten, die auf Grund dieser Bekanntmachung geschützten Tierarten, ihre Eier und Nester, ihre rohen Häute und Bälge, sowie die geschützten Pflanzen feilzuhalten, anzukaufen und zu verkaufen. Diesem Verbot unterliegt auch jede andere Art des Erwerbs oder der Veräußerung, das Anbieten oder die Vermittlung solcher Rechtsgeschäfte, das Eingehen einer Verpflichtung zum Erwerb oder zur Veräußerung.

Das Feilbieten, der Verkauf und der Ankauf von Möveneiern (§ 2 Abs. 3) ist während der zugelassenen Sammelzeit und innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ablauf derselben gestattet.

§ 8.

Das Ministerium des Innern ist befugt, schriftliche Ausweise zu erteilen, welche die darin bezeichneten Personen berechtigen, fremde Grundstücke zu solchen Untersuchungen und Ermittelungen zu betreten, die den Schutz von Tierarten und von Pflanzen betreffen.

Die Ausstellung des Ausweises erfolgt auf ein Kalenderjahr. In besonderen Fällen kann der Ausweis auf eine längere Zeit, jedoch nicht über mehr als 3 Kalenderjahre erteilt werden.

Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den mit Ausweis versehenen Personen den Zutritt

Landesbibliothek Oldenburg

zu gestatten und ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Ausweis ist jederzeit widerruflich.

Nach Ablauf seiner Gültigkeit, insbesondere auch nach erfolgtem Widerruf ist der Ausweis der Behörde, die ihn ausgestellt hat, abzuliefern.

§ 9.

Aus besonderen Gründen, insbesondere zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile und zu wissenschaftlichen und Unterrichtszwecken kann das Ministerium des Innern Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung gestatten.

Die vom Ministerium des Innern bisher zugelassenen Ausnahmen bleiben bis zu ihrem Widerruf aufrecht erhalten.

§ 10.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung sind nicht anwendbar auf Tiere, die rechtmäßig in Privateigentum gelangt sind. Im übrigen gelten sie auch gegenüber dem Eigentümer, dem Fischereiberechtigten und dem Jagdberechtigten.

§ 11.

Uebertretungen dieser Bekanntmachung werden gemäß § 50 des Forst- und Feldpolizeigesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1925, soweit nicht nach anderen Strafbestimmungen eine andere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 R.-Mk. oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe kann auch auf Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Pflanzen und Tiere, deren Eier, Nester, rohen Häute und Bälge und ferner auf Einziehung der bei der Zuwiderhandlung benutzten Gerätschaften und Tiere erkannt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 12.

Die Ministerialbekanntmachungen zur Ausführung des Reichs-Vogelschutzgesetzes vom 28. März 1921 (G.-Bl. S. 61), 17. März 1925 (G.-Bl. S. 81), 16. April 1925 (G.-Bl. S. 119) und die Ministerialbekanntmachung vom 27. Januar 1923 (G.-Bl. S. 61) betreffend das Verbot des Fangens und Tötens von Maulwürfen, treten außer Kraft.

Oldenburg, den 23. Februar 1926.

Ministerium des Innern.
Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Insekten.

Die Apollofalter, Parnassius apollo L. u. P. mnemosyne L.; Gottesanbeterin, Mantis religiosa.

Kriechtiere und Lurche.

Feuersalamander, Salamandra moenlosa; Kammolch, Molga cristate Laur.; Sumpfschildkröte, Emys orbicularis.

Vögel.

Alle Vogelarten, ausgenommen

1. alle nach dem Jagdgesetz jagdbaren Vögel,
2. folgende Vogelarten:

   Hühnerhabicht, Astur palumbarius L.; Sperber, Accipiter nisus L.; Rabenkrähe, Corvus corone L.; Nebelkrähe, Corvus cornix L.; Saatkrähe, Corvus frugilegus L; Elster, Pica candata; Dohle, Colaeus monedula L.; Eichelhäher, Garrulus glandarius L.; Fischreiher, Ardea cineria L.; Bleßhuhn, Fulica atra L.; Haubensteißfuß (Haubentaucher), Colymbus cristatus L.; die Säger, Mergidae; Haussperling, Passer domesticus L.; Feldsperling, Passer montanus L.; Rotrückiger Würger, Lanius collurio L.

Das Fangen der vom Vogelschutz ausgenommenen Vögel mittels Schlingen ist nach den Bestimmungen des Reichs-Vogelschutzgesetzes verboten.

Säugetiere.

Siebenschläfer, Glis glis L.; Baumschläfer, Dryomis nitedula Pall.; Gartenschläfer, Eliomys quercinus L; Haselmaus, Muscardinus avellanarius L.; Biber, Castor fiber L.; Nerz- oder Sumpfotter, Mustela lutreola L.; Maulwurf, Talpidae.

Landesbibliothek Oldenburg

Wildwachsende Pflanzen.

Straußenfarn, Onoclea struthiopteris Hoffm. (Struthiopteris germanica Willd.); Königsfarn, Osmunda regalis L., alle Arten von Bärlapp, Schlangenmoos, Lycopodium; Eibe, Taxus, baccata L.; Federgras, Stipa pennata L.; Türkenbund, Lilium martagon L.; Frauenschuh, Cypripedium calceolus L.; Strandvanille, Epipactis rubiginosa Gaud.; Seidelbast, Daphne mezereum L.; Wassernuß, Trapa natans L.; Stranddistel, Eryngium maritimum L.; eichenblättriges Wintergrün, Chimophila (Pirola) umbellata Nutt.; die ausdauernden (blaublühenden) Arten von Enzian (Gentiana); Linäe, Linnaea borealis L.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 3. März 1926.) 94. Stück.

Inhalt:

Nr. 139. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Februar 1926, betreffend Durchführung der Anstellungsgrundsätze.

Nr. 140. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Februar 1926, betreffend Abänderung des Staatsvertrages zwischen Oldenburg und Preußen zur Regelung der Lotterieverhältnisse vom 9. Dezember 1905.

Nr. 139.

Bekanntmachnng des Staatsministeriums, betreffend Durchführung der Anstellungsgrundsätze.

Oldenburg, den 23. Februar 1926.

Zur Durchführung der Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheines (Anst.-Gr.) vom 26. Juli 1922 (R.G.Bl. 1923 Seite 651 ff.) und der allgemeinen Ausführungsanweisung vom 16. Juli 1923 (R.G.Bl. 1923 Seite 662 ff.) wird hinsichtlich der Beamtenstellen im oldenburgischen Staats- und Gemeinde- (Gemeindeverbands-)Dienst sowie bei der Brandkassenverwaltung, der Landesversicherungsanstalt, der Staatlichen Kreditanstalt, der Landessparkasse und den unter Aufsicht des Staates stehenden sonstigen Anstalten und Instituten im Sinne von § 4 Abs. 1 unter d bestimmt:

Landesbibliothek Oldenburg

§ 1.

Oberste Landesbehörde im Sinne der Anstellungsgrundsätze ist das Staatsministerium. Die Bearbeitung und der Schriftwechsel ist dem Sekretariat des Gesamtministeriums übertragen. Dieses ist auch die Zentralstelle für sämtliche Bewerbungen um Stellen im oldenburgischen Staatsdienste gemäß § 18 der Anstellungsgrundsätze.

Als Aufsichtsbehörden gelten die nach den bestehenden Vorschriften zuständigen Aufsichtsbehörden. Für die Landesversicherungsanstalt ist dies das Reichsversicherungsamt.

§ 2. (zu § 3).

Die Nachweisungen gemäß Ziffer 5 zu § 3 der allgemeinen Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen sind jährlich zum 1. Februar, Meldungen über abhanden gekommene Versorgungsscheine sind von Fall zu Fall dem Staatsministerium einzureichen.

§ 3. (zu § 5).

Die Anwartschaft der Anstellungsanwärter (§ 2a Anst.-Gr.) erstreckt sich auf die den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen in den Besoldungsgruppen I bis III, soweit die Stellen in dem Stellenverzeichnis mit einem * bezeichnet sind.

Die mit Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verabschiedeten ehemaligen Militärpersonen (§ 2b Anst.-Gr.) sind zu allen den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen mit deren Rechten zugelassen, soweit für einzelne Fälle das Staatsministerium nicht abweichende Bestimmungen trifft.

§ 4. (zu § 7 und 8).

Der Stellenanteil ist in den Stellenverzeichnissen zu bestimmen.

Landesbibliothek Oldenburg

Zu den nach § 8 Abs. 1 vorbehaltenen Stellen gehören auch die Eingangsstellen der Besoldungsgruppen I bis VII, für die besondere wissenschaftliche oder technische oder kaufmännische Kenntnisse gefordert werden. Diese Stellen müssen deshalb in die Stellenverzeichnisse mit aufgenommen werden, sie brauchen jedoch nicht ausgeschrieben zu werden.

§ 5. (zu § 10).

Abweichungen von den Vorschriften der §§ 6 bis 9 Anst.-Gr. werden, soweit es sich um Stellen im Staatsdienst handelt, durch das Staatsministerium festgestellt, das auch das Einvernehmen des Reichsministers des Innern herbeiführen wird.

Wenn im übrigen die Aufsichtsbehörde eine Abweichung genehmigt, so hat sie dem Staatsministerium Anzeige zu erstatten.

Die Stellen der Kassenbeamten und der Sparkassenbeamten der Besoldungsgruppen VII und niedriger können in der Regel nicht zu den Stellen gerechnet werden, für die besondere technische oder kaufmännische Kenntnisse erforderlich sind.

§ 6. (zu § 14).

Das Stellenverzeichnis für den Staatsdienst wird vom Staatsministerium aufgestellt und dem Reichsminister des Innern übermittelt. Nachträge und Abänderungen (Errichtung neuer Stellen, Wegfall von Stellen, Veränderungen in der Bezeichnung der Stellen, Änderung des Stellenanteils usw.) sind laufend nachzutragen und jährlich bis zum 1. Juli dem Reichsminister des Innern bekanntzugeben.

§ 7. (zu § 15).

Die in § 15 Anst.-Gr. genannten Verzeichnisse sind von der Anstellungsbehörde bei der zuständigen Aufsichts-

Landesbibliothek Oldenburg

behörde, der die Prüfung und Feststellung obliegt, in zwei Stücken einzureichen. Die Aufsichtsbehörde übersendet die festgestellten Verzeichnisse dem Staatsministerium, das sie einer Nachprüfung unterzieht. Die Verzeichnisse werden dem Reichsminister des Innern mitgeteilt.

In gleicher Weise ist mit Nachträgen und Abänderungen zu verfahren.

§ 8. (zu § 16).

Die Veröffentlichung der Stellenverzeichnisse veranlaßt das Staatsministerium in den Amtsblättern.

§ 9. (zu § 21).

Die an die Bewerber zu stellenden Anforderungen werden in den Stellenverzeichnissen festgelegt. Ausnahmen zugunsten Schwerbeschädigter unterliegen der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 10. (zu § 32).

Die Nachprüfung der Bewerberlisten hat alljährlich im Laufe des Monats Dezember zu erfolgen.

§ 11. (zu § 33 u. 34).

Zuständige Behörde im Sinne des § 33 Abs. 1 und des § 34 ist die Anstellungsbehörde, im Sinne des § 33 Abs. 2 das Reichsministerium des Innern.

§ 12. (zu § 51).

Die Nachweisung ist von den Anstellungsbehörden durch die Aufsichtsbehörde dem Staatsministerium halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober einzureichen.

Die eingegangenen Nachweisungen sind nach Prüfung gemeinschaftlich mit der Nachweisung des Staatsministeriums halbjährlich zum 15. Mai und 15. November j. Js. dem Reichsminister des Innern mitzuteilen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 13.

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 26. August 1909, 21. Juli 1916, 12. August 1916, 11. Juli 1917, 20. Oktober 1920 und 8. April 1921, betreffend die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden und bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines, sowie die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1910, betreffend die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei der Eutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines werden aufgehoben.

Oldenburg, den 23. Februar 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Willers.

Roß.

Nr. 140.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des Staatsvertrages zwischen Oldenburg und Preußen zur Regelung der Lotterieverhältnisse vom 9. Dezember 1905.

Oldenburg, den 26. Februar 1926.

Nachdem zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten unter dem $\frac{\text{24. September 1924}}{\text{30. Oktober 1924}}$ ein Vertrag abgeschlossen ist zur Abänderung des Staatsvertrages zwischen Oldenburg und Preußen zur Regelung der Lotterieverhältnisse vom 9. Dezember 1905, der Landtag demselben zugestimmt hat

Landesbibliothek Oldenburg

und die Ratifikationsurkunden ausgewechselt sind, wird der Abänderungsvertrag nachstehend bekanntgegeben.

Oldenburg, den 26. Februar 1926.

Ministerium der Finanzen.
Dr. Willers.

Abänderungsvertrag, wie er sich aus der Ratifikationsurkunde ergibt:

„Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg zur Regelung der Lotterieverhältnisse.

Nachdem die Staatsregierungen von Oldenburg und Preußen übereingekommen sind, den Vertrag vom 9. Dezember 1905, betreffend die Regelung der Lotterieverhältnisse, abzuändern, haben die zu diesem Behufe bestellten Kommissare, nämlich

für Preußen der Präsident der General-Lotterie-Direktion, Geheimer Finanzrat Dr. Huth,

für Oldenburg der Referent im Ministerium der Finanzen, Stadtbürgermeister Bergér,

unter dem Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung nachfolgenden Staatsvertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Der Artikel 8 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrages vom 9. Dezember 1905 erhält folgende Fassung: Im Falle einer solchen Verlängerung des Vertrages treten an die Stelle des Artikels 6 nachstehende Bestimmungen:

Als Gegenleistung für die nach den Artikeln 1 bis 4 von der Oldenburgischen Regierung übernommenen Ver-

Landesbibliothek Oldenburg

pflichtungen zahlt die Preußische Regierung an die Oldenburgische Zentralkasse eine jährliche Rente, die sich errechnet wie folgt:

Es wird festgestellt, wieviel Lose im Durchschnitt in den letzten Klassen der in dem vorhergehenden Jahre abgespielten beiden Lotterien von den Lotterie-Einnehmern in Oldenburg abgesetzt oder fest übernommen wurden. Diese Losezahl, vervielfältigt mit einem Einheitssatz von 23,38 ℳ für jedes Los, ergibt die Jahresrente, die am 1. Mai jeden Jahres nachträglich zu zahlen ist.

Wurde in dem vorhergehenden Jahre nur eine Lotterie abgespielt, so wird die Losezahl der abgespielten 5. Klasse dieser Lotterie mit der Hälfte des Einheitssatzes von 23,38 ℳ vervielfältigt.

Falls während der Dauer dieses Vertrages der sich zurzeit auf 70 ℳ belaufende, als Spielkapital dienende reine Einsatzpreis eines Loses, d. i. der Gesamtpreis abzüglich Reichslotteriesteuer und Schreibgebühr des Einnehmers, oder die Höhe der planmäßigen Gewinnabzüge des Staates, die gegenwärtig 18 v. H. betragen, geändert werden sollten, ändert sich in dem entsprechenden Verhältnis, jedoch unter Abrundung auf den nächsthöheren Pfennigbetrag, auch der der Rentenbemessung zugrunde zu legende Einheitssatz von 23,38 ℳ.

Artikel 2.

Der Vertrag tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1924 in Kraft. Die Rente für die seit dieser Zeit abgespielten Lotterien ist am 1. Mai 1925 fällig.

Artikel 3.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll sobald wie möglich in Berlin erfolgen. Dessen zur Urkund haben

Landesbibliothek Oldenburg

die beiderseitigen Kommissare den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 24. September 1924.
(Siegel) gez.: Dr. Huth.

So geschehen zu Oldenburg, den 30. Oktober 1924.
(Siegel) gez.: Bergér."

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 18. März 1926.) 95. Stück.

Inhalt:

Nr. 141. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. März 1926 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. April 1921, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst.

Nr. 141.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. April 1921, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst.

Oldenburg, den 15. März 1926.

Der Abs. 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. April 1921, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst, wird hierdurch aufgehoben.

Oldenburg, den 15. März 1926.

Ministerium der Justiz.

v. Finckh.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 25. März 1926.) 96. Stück.

Inhalt:

Nr. 142. Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen (Mineralölverkehrsordnung).

Nr. 143. Bekanntmachung des Ministeriums der sozialen Fürsorge vom 25. Februar 1926, betreffend Grundsätze für die Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen.

Nr. 142.

Verordnung des Staatsministeriums über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen (Mineralölverkehrsordnung).

Oldenburg, den 25. Februar 1926.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden für das gesamte Staatsgebiet die nachstehenden Vorschriften über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen erlassen.

Abschnitt I.

Allgemeines.

§ 1.

Anwendungsgebiet der Verordnung.

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Aufbewahrung, Lagerung, Abgabe und Beförderung zu Lande

Landesbibliothek Oldenburg

1. von Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukten (leichtsiedenden Oelen, Leuchtölen, leichten Schmierölen) und von flüssigen, aus Steinkohlenteer, Braunkohlenteer, Kohlendestillationsgasen oder Schieferteer bereiteten Kohlenwasserstoffen (Benzol, Solaröl, Photogen, Schieferölen), auch künstlich hergestellten Kohlenwasserstoffen, wenn nicht der Flammpunkt dieser Flüssigkeiten bei einem Barometerstande von 760 mm höher liegt als bei 100° C;
2. von künstlich hergestellten brennbaren Mischungen der unter Ziffer 1 bezeichneten Flüssigkeiten untereinander und mit anderen brennbaren Flüssigkeiten, jedoch ausgenommen den nach den Bestimmungen der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung vergällten Branntwein;
3. von künstlich hergestellten brennbaren, flüssigen (bei + 15° C nicht salbenförmigen oder festen) Mischungen der unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Flüssigkeiten mit festen, in den Flüssigkeiten löslichen Stoffen (Harzen, Kautschuk und dgl.) oder mit gewöhnlichen oder eingedickten Oelen (Leinöl, Firnis, Standöl), sofern die Mischung mehr als 5 v. H. des Gesamtgewichts an Mineralölen enthält. Ausgenommen sind solche Mischungen, die bei einem Barometerstande von 760 mm einen Flammpunkt von 21° C oder mehr haben, und deren Gehalt an festen, in den Flüssigkeiten löslichen Stoffen mehr als 20 v. H. des Gesamtgewichts beträgt;
4. von leeren Gefäßen, in denen sich Flüssigkeiten der vorbezeichneten Art befunden haben.

(2) Wo im folgenden von Mineralölen ohne beschränkenden Zusatz gesprochen wird, oder wo ohne Hinzufügung des Wortes „Mineralöle" z. B. nur von Höchstmengen die Rede ist, handelt es sich nicht nur um ungemischte Mineralöle (Abs. (1) Nr. 1), sondern auch um die der Verordnung unterliegenden brennbaren Mischungen (Abs. (1) Nr. 2 und 3).

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Gefahrklassen.

(1) Die im § 1 Abs. (1) aufgeführten Mineralöle werden in drei Gefahrklassen eingeteilt. Sie gehören zur

Gefahrklasse I, wenn sie bei einem Barometerstande von 760 mm und bei einer Erwärmung auf weniger als 21° C entflammbare Dämpfe entwickeln;

Gefahrklasse II, wenn sie solche Dämpfe erst bei einer Erwärmung auf 21 bis 55° C entwickeln;

Gefahrklasse III, wenn sie entflammbare Dämpfe erst bei einer Erwärmung auf mehr als 55° C und unterhalb 100° C entwickeln.

Ermittelung des Flammpunktes.

(2) Der Flammpunkt wird mittelst des Petroleum-Probers von Abel-Pensky festgestellt.

Nachweis der Gefahrklassen.

(3) Wer Mineralöle lagert oder verkauft, hat der Polizeibehörde, den Gewerbeaufsichtsbeamten und den Abnehmern auf Verlangen durch Vorlegung einer schriftlichen Versicherung des Herstellers oder Lieferers oder durch ein von einem anerkannten Sachverständigen ausgestelltes Flammpunktszeugnis einen Nachweis darüber zu erbringen, zu welcher Gefahrklasse die gelagerten, feilgehaltenen oder abgegebenen Mineralöle gehören. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so gelten die Mineralöle als zur Gefahrklasse I gehörig.

§ 3.

Grundsätze für die technische Durchführung der Verordnung.

(1) Die Anlagen zur Aufbewahrung und Lagerung von Mineralölen und zur Lagerung von (gebrauchten) leeren Mineralölfässern, sowie die Straßentankwagen zur Beförderung von Mineralölen müssen den folgenden Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechend ausgeführt, betrieben und unterhalten werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Als solche gelten außer den allgemeinen Regeln bis auf weiteres die im Anhang abgedruckten vom Ministerium der sozialen Fürsorge erlassenen Grundsätze für die technische Durchführung dieser Verordnung.

Für die Ausführung und den Betrieb elektrischer Anlagen sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen zu beachten.

Berechnung des Fassungsvermögens.

(2) Die Berechnung der Mengen der gelagerten Flüssigkeiten geschieht für alle Gefäße, auch für die nur teilweise gefüllten, nach ihrem vollen Fassungsvermögen.

Beschaffenheit der Aufbewahrungs- und Lagergefäße.

(3) Gefäße, in denen Mineralöle aufbewahrt oder gelagert werden, müssen dicht und — abgesehen von Lagertanks — auch dicht verschlossen sein. Mineralöle der Gefahrklasse I dürfen nicht in Behältern aus brennbaren Stoffen aufbewahrt oder gelagert werden.

Aufschriften an ortsfesten und an Versandgefäßen.

(4) An ortsfesten Gefäßen, die nur zur Aufbewahrung und Lagerung von Mineralölen und nicht zu deren Beförderung dienen, muß, abgesehen von den Fällen des § 4, Abs. (1), an leicht sichtbarer Stelle, — bei unterirdischer Lagerung an der Zapfeinrichtung, — deutlich und dauerhaft verzeichnet sein: Die handelsübliche Bezeichnung des Inhalts, seine Gefahrklasse und der Fassungsraum der Gefäße, bei mehrteiligen Gefäßen: ihrer einzelnen Abteilungen.

Gefäße, in denen Mineralöle der Gefahrklasse I aufbewahrt, gelagert, abgegeben und befördert werden, sind mit der deutlichen dauerhaften Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen.

Uebergefäße für Ton- und Glasgefäße müssen außerdem mit der deutlichen dauerhaften Aufschrift „Vorsichtig tragen" versehen sein.

Landesbibliothek Oldenburg

Unmittelbar für die Ausfuhr in das Ausland bestimmte Gefäße und Uebergefäße mit Mineralölen der Gefahrklasse I werden von den Vorschriften im 2. und 3. Unterabsatz dieses Absatzes (4) nur insoweit getroffen, als auch Beförderung auf Eisenbahnen, Kauffahrteischiffen und Luftfahrzeugen stattfindet und hierfür die gleichen Aufschriften vorgeschrieben sind.

Füllungsgrad der Gefäße.

(5) Dicht verschlossene Gefäße dürfen nicht ganz gefüllt sein.

Zapfstellen.

(6) Zapfstellen auf Höfen und an Verkehrsstellen müssen außerhalb der Betriebszeit unter Verschluß gehalten werden. Austreten von Flüssigkeit aus der Anlage und ihren Rohrleitungen muß verhindert sein. Beim Abzapfen etwa verschüttete Mineralöle dürfen nicht in die Abwasserleitung, in Keller oder Brunnen gelangen können.

Zapfständer müssen gegen Verletzungen durch Anfahren gesichert sein.

Vorübergehende Aufbewahrung gefüllter Fässer auf Tanklagerhöfen.

(7) Auf Lagerhöfen mit Tanklagerung dürfen gefüllte, zum Versand bestimmte und eingehende, zur Entleerung bestimmte Fässer, Behälter und Kesselwagen bis zur Abfuhr oder Entleerung unter Aufsicht oder sicherer Verwahrung auf den von der zuständigen Behörde genehmigten Plätzen und in der dafür besonders bestimmten Menge ausnahmsweise für höchstens 36 Stunden verbleiben. Diese Plätze dürfen auch auf dem Schutzstreifen liegen.

Leer- gebrauchte Fässer.

(8) Leere gebrauchte Fässer aus nicht brennbarem Baustoff dürfen nur mit dicht verschlossenem Spundloch gelagert werden. Leere Fässer aus brennbarem Baustoff, die mit Mineralölen der Gefahrklasse II gefüllt gewesen sind, dürfen, wenn nicht Ausnahmen zugelassen sind, nur außerhalb von Lagerhöfen (vgl. Grundsätze III B) gelagert werden. Ueber

Landesbibliothek Oldenburg

die Entfernung der Faßlagerstätten von den Grundstücksgrenzen und über die Lagerung eiserner, verschlossener Fässer auf dem Schutzstreifen entscheidet die für die Lagerungs-Erlaubnis zuständige Behörde.

Welche Mengen leerer Mineralölfässer außerhalb von genehmigten Lagerhöfen aufgestapelt werden dürfen, wird von der Polizeibehörde festgesetzt.

Verbot von Feuer und Licht.

(9) Das Anzünden von Feuer und Licht, das Hantieren mit offenem Licht und das Rauchen in allen Lagerstätten für Mineralöle der Gefahrklassen I, II und III ist verboten. Wegen der Ausnahmen für die Verwendung von Feuer und offenem Licht bei Instandsetzungsarbeiten auf Lagerhöfen vgl. Grundsätze Abschn. III B Abs. (10).

Abschnitt II.

Vorschriften für die Gefahrklasse I.

§ 4.

Aufbewahrung in Wohnräumen, Gaststuben u. dgl.

(1) In Treppenhäusern und in den damit in offener Verbindung stehenden Zugängen und Räumen sowie in unbewohnten Bodenräumen ist die Aufbewahrung unzulässig.

In Wohn- und Schlafräumen und in Räumen, die mit den Wohn- und Schlafräumen in unmittelbarer, nicht feuersicher abschließbarer Verbindung stehen, sowie in Gast- und Schankstuben dürfen nicht mehr als 3 Liter aufbewahrt werden.

In anderen, zum dauernden Aufenthalt oder zum regelmäßigen Verkehr von Menschen dienenden Räumen dürfen nicht mehr als 20 Liter aufbewahrt werden.

In gewerblichen Arbeitsräumen in Wohnhäusern, auch wenn sie in Bodenräumen sich befinden, dürfen nicht mehr als 30 Liter aufbewahrt werden (vgl. § 16 Abs. (2) und (3).

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Gefäße zur Aufbewahrung größerer Mengen als je 2 Liter müssen aus widerstandsfähigem Blech hergestellt sein; die Nähte müssen, sofern sie nicht durch Nietung, Hartlötung oder Schweißung hergestellt sind, doppelt gefalzt und gelötet sein. Dicht und fest (z. B. durch Schraub- und Hebelverschlüsse) verschlossene Blechgefäße müssen ein Davysches Sicherheitsdrahtnetz und eine Sicherheitseinrichtung (Federventil, Schmelzplatte oder -pfropfen) haben, die bei Erhitzung der Gefäße diese vor dem Platzen bewahrt.

(3) Das Umfüllen von einem Gefäß in ein anderes darf nicht bei offenem Licht oder Feuer erfolgen. Ist künstliche Beleuchtung erforderlich, so muß sie entweder als Außenbeleuchtung hinter dicht schließenden, nicht öffenbaren Fenstern angeordnet oder als elektrische Innenbeleuchtung schlagwettersicher (entsprechend den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für schlagwettergefährliche Grubenräume) ausgeführt werden. Die Verwendung elektrischer Taschenlampen ist zulässig.

§ 5.

Lagerung in abgetrennten Räumen und in Geschäftsräumen der Kleinhändler.

(1) In abgetrennten, nicht dem dauernden Aufenthalt oder dem regelmäßigen Verkehr von Menschen dienenden Räumen sowie in den Verkaufsräumen der Kleinhändler dürfen in bruchsicheren Gefäßen nicht mehr als 80 Liter Mineralöle gelagert werden.

Die Lagerräume müssen von den im § 4 Abs. (1) bezeichneten Räumen feuersicher abgeschlossen sein. Jedoch dürfen Verkaufs- oder sonstige zur Lagerung von Mineralölen der Gefahrklasse I dienende Geschäftsräume ausnahmsweise mit Kontoren in Verbindung stehen, wenn sie mit diesen zusammen von den übrigen im § 4 Abs. (1) bezeichneten Räumen und den mit diesen in offener Verbindung stehenden Zugängen und Räumen feuersicher abgeschlossen sind. Werden

Landesbibliothek Oldenburg

diese Bedingungen nicht erfüllt, so sind die Mengen auf 30 Liter beschränkt.

(2) Werden die Mineralöle in den im 1. Unterabsatz des Absatzes (1) bezeichneten Räumen in bruchsicheren Gefäßen nur gelagert oder ohne Anbruch verkauft, so darf die Höchstmenge 150 Liter betragen. In dicht verschlossenen Glasgefäßen von höchstens je 1 Liter Inhalt dürfen nicht mehr als insgesamt 20 Liter Mineralöle gelagert werden.

(3) Wegen Beleuchtung beim Umfüllen vgl. § 4 Abs. (3).

(4) Wegen des Verbots der Zusammenlagerung mit feuergefährlichen Stoffen vgl. Grundsätze Abschn. II Abs. (3).

§ 6.

Lagerung nach Anzeige bei der Polizeibehörde.

(1) Nach Anzeige bei der Polizeibehörde dürfen folgende Höchstmengen gelagert werden:

1. in beliebigen bruchsicheren Gefäßen auf eingefriedigten, d. h. dem sonstigen Verkehr nicht zugänglichen Grundstücken oder Grundstücksteilen: 1000 Liter,
2. in eisernen Fässern oder in widerstandsfähigen hartgelöteten, geschweißten oder genieteten Blechgefäßen — Lacke und ähnliche Mischungen auch in den üblichen Blechgefäßen —
   a) in nicht freiliegenden Lagerstätten oder in besonders eingerichteten Kellern: 1200 Liter. Die Entnahme darf nur mittels Pumpen oder durch Schutzgas erfolgen; die Ausflußöffnung muß im Freien liegen,
   b) auf eingefriedigten, nach mindestens zwei Seiten offenen Grundstücken oder Grundstücksteilen oder in allseitig freiliegenden Lagerstätten: 7000 Liter,
3. in unterirdischen oder allseitig in eine 1 m starke Erdschicht eingebetteten Tanks:
   a) in Kellern: 6000 Liter,
   b) auf unbebauten Grundstücksteilen: 10000 Liter.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Der Anzeige sind je in dreifacher Ausfertigung eine Beschreibung und eine Skizze der Lagerstätte beizufügen. Daraus muß hervorgehen: Die Art, Menge und Verteilung der zu lagernden Mineralöle, die Lagerstätte, die Bebauung im Umkreise von 20 m um die Lagerstätte (Beschaffenheit der Mauern, nach der Lagerstätte hin gelegene Tür- und Fensteröffnungen) und gegebenenfalls die Unterbringung leerer Fässer. Der Unternehmer ist verpflichtet, die nach der Anzeige an die Polizeibehörde von dieser ihm gemachten Vorschriften zu befolgen.

Wegen dieser Vorschriften vgl. Grundsätze Abschn. II.

§ 7.

Lagerung mit Erlaubnis der Polizeibehörde.

(1) Mit Erlaubnis der Polizeibehörde dürfen folgende Höchstmengen gelagert werden:

1. auf Lagerhöfen ohne Schutzstreifen oder in Lagerstätten zu ebener Erde, über und unter denen keine zum Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räume sich befinden:
   a) in beliebigen bruchsicheren Gefäßen: 3000 Liter oder
   b) in eisernen Fässern oder in Blechgefäßen: 10000 Liter und
   c) in freistehenden, oberirdischen Tanks: 50000 Liter,
2. auf Lagerhöfen mit Schutzstreifen:
   a) in eisernen Fässern oder Blechgefäßen: 25000 Liter und
   b) in oberirdischen Tanks: 100000 Liter,
3. in unterirdischen Tanks ohne Schutzstreifen: 200000 Liter

Wegen der besonderen Bedingungen vgl. Grundsätze Abschn. III.

(2) Dem Gesuch um Erlaubnis zur Lagerung sind eine Beschreibung und eine Zeichnung der Lagerstätte und der darauf befindlichen Bauwerke je in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Daraus muß hervorgehen: Die Art und Menge der Mineralöle und ihre Verteilung auf die vorgesehenen

Landesbibliothek Oldenburg

Behälter, die Anordnung der Lagerbehälter im einzelnen, zu einander und zu den Grenzen des Lagerhofes, die Beschaffenheit und Lage der auf dem Lagerhof stehenden Gebäude (z. B. Abfüllschuppen), die Plätze, auf denen gefüllte Fässer und Tankwagen vorübergehend untergebracht werden sollen (s. § 3 Abs. (7)), die Mengen der hier im Höchstfalle vorübergehend abzustellenden Mineralöle und endlich der Lagerplatz für leere Fässer (s. § 3 Abs. (8)). Ferner ist die Bebauung des Geländes im Umkreise von 50 m um den Lagerhof (Beschaffenheit, Lage und Zweck der Gebäude, Vorhandensein von Brandmauern oder von nach dem Lagerhof hin gelegenen Tür- und Fensteröffnungen) anzugeben.

§ 8.

Lagerung mit Erlaubnis des Ministeriums der sozialen Fürsorge.

(1) Größere als die in § 7 angegebenen Mengen dürfen mit Erlaubnis des Ministeriums der sozialen Fürsorge auf besonderen Lagerhöfen mit Schutzstreifen, in unterirdischen Tanks ohne besonderen Schutzstreifen, gelagert werden.

Wegen der besonderen Bedingungen vgl. Grundsätze Abschn. III.

(2) (wie § 7 Abs. (2)).

§ 9.

Beförderung.

(1) Glas- und Tongefäße sind für die Beförderung einzeln oder zu mehreren unter Verwendung geeigneter Verpackungsstoffe in starke Uebergefäße (Körbe, Kübel oder Kisten) fest einzusetzen. Die Uebergefäße, ausgenommen Kisten, müssen mit guten Handhaben versehen sein.

(2) Bei der Beförderung von mehr als 50 Litern in Glas- oder Tongefäßen sind folgende Vorsichtsmaßregeln zu beachten:

a) die Gefäße sind im Fuhrwerk mit der verschlossenen Oeffnung nach oben sicher zu lagern. Glas- oder

Landesbibliothek Oldenburg

Tongefäße in oben offenen Körben oder Kübeln dürfen nicht aufeinander gestellt werden;

b) die Laternen sind so anzubringen, daß die Ladung dadurch nicht entzündet werden kann;

c) den beim Fuhrwerk beschäftigten oder mitfahrenden Personen ist das Rauchen verboten.

(3) Die Einrichtung und der Betrieb von Straßentankwagen müssen den im Abschnitt IV der Grundsätze aufgestellten Bedingungen entsprechen. Den bei den Fuhrwerken beschäftigten oder auf solchen mitfahrenden Personen ist das Rauchen verboten.

Abschnitt III.

Vorschriften für die Gefahrklasse II.

§ 10.

Aufbewahrung in Wohnräumen, Gaststuben und dgl.

(1) In den im § 4 Abs. (1) bezeichneten Räumen dürfen folgende Höchstmengen aufbewahrt werden:

a) sofern es sich um die im Unterabsatz 2 des Absatzes (1) bezeichneten Räume handelt: 35 Liter;

b) sofern es sich um die im Unterabsatz 3 a. a. O. bezeichneten Räume handelt: 70 Liter;

c) sofern es sich um die im Unterabsatz 4 a. a. O. bezeichneten Räume handelt: 140 Liter.

§ 11.

Lagerung in abgetrennten Räumen und in Geschäftsräumen der Kleinhändler, sowie auf Höfen, in Schuppen und Kellern.

(1) In abgetrennten, nicht dem dauernden Aufenthalt oder dem regelmäßigen Verkehr von Menschen dienenden Räumen, sowie in den Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen folgende Höchstmengen gelagert werden:

a) in beliebigen Gefäßen: 300 Liter oder

b) in bruchsicheren Gefäßen: 900 Liter oder

Landesbibliothek Oldenburg

c) in widerstandsfähigen metallenen, geschweißten oder hartgelöteten oder genieteten Blechgefäßen mit fest daran befindlicher Abfüll- und Meßvorrichtung derart, daß diese Gefäße unter Benutzung geeigneter, mechanischer Vorrichtungen, — wie z. B. Pumpen, — oder flammenstickender gepreßter Gase mit Vorratsfässern in Nebenräumen oder Kellern in Verbindung stehen: 3000 Liter.

(2) Bei anderer als der im Abs. (1) unter c angegebenen Art der Abfüllung dürfen die unter c angegebenen Mengen nur auf Höfen, abgeschlossen vom sonstigen Verkehr, in Schuppen oder in solchen Kellern gelagert werden, die von anderen Räumen feuersicher abgeschlossen sind.

§ 12.

Lagerung nach Anzeige bei der Polizeibehörde.

(1) Nach Anzeige bei der Polizeibehörde dürfen folgende Höchstmengen gelagert werden:

a) in beliebigen bruchsicheren Gefäßen auf eingefriedigten, d. h. dem sonstigen Verkehr nicht zugänglichen Grund- Grundstücken oder stücksteilen od. in freiliegenden Lagerstätten: 30000 Liter;

b) in eisernen Fässern oder in widerstandsfähigen Blechgefäßen, außer auf den unter a erwähnten Plätzen auch in nicht freiliegenden Lagerräumen oder in besonders eingerichteten Kellern: 30000 Liter;

(2) Wegen der der Anzeige beizufügenden Beschreibungen und Skizzen und wegen der von der Polizeibehörde zu stellenden Bedingungen vgl. § 6 Abs. (2).

Lagerung mit Erlaubnis der Polizeibehörde.

(3) Mit Erlaubnis der Polizeibehörde dürfen folgende Höchstmengen gelagert werden:

a) in beliebigen bruchsicheren Gefäßen auf eingefriedigten, d. h. dem sonstigen Verkehr entzogenen Grundstücken oder Grundstücksteilen: 50000 Liter oder

Landesbibliothek Oldenburg

b) in freistehenden oberirdischen Tanks auf besonderen Lagerhöfen mit Schutzstreifen: 500000 Liter oder
c) in unterirdischen Tanks ohne Schutzstreifen: 1000000 Liter.

Lagerung mit Erlaubnis des Ministeriums der sozialen Fürsorge.

(4) Größere als die im Abs. (3) genannten Mengen dürfen mit Erlaubnis des Ministeriums der sozialen Fürsorge in freistehenden oberirdischen und in unterirdischen Tanks gelagert werden.

(5) Wegen der besonderen Bedingungen vgl. Grundsätze, Abschn. III.

(6) Wegen der dem Gesuch um Erlaubnis zur Lagerung beizufügenden Unterlagen vgl. § 7 Abs. (2).

Abschnitt IV.

Vorschriften für die Gefahrklasse III.

§ 13.

(1) Die Aufbewahrung, Lagerung, Abgabe und Beförderung unterliegen nur den im § 3 Abs. (9) und in den Grundsätzen im Abschnitt V angegebenen Bedingungen. Wegen Zusammenlagerung mit Mineralölen anderer Gefahrklassen und mit anderen brennbaren Flüssigkeiten vgl. § 14 Abs. (1).

Die Lagerung von Mengen über 6000 Litern bedarf der Anzeige bei der Polizeibehörde.

Abschnitt V.

Allgemeine Bestimmungen über Zusammenlagerung von Mineralölen verschiedener Gefahrklassen miteinander und mit verschiedenen Arten endzündlicher Flüssigkeiten, auch bei verschiedenen Besitzern.

§ 14.

Gemischte Lagerung unter Beilagerung leicht entzündlicher Flüssigkeiten.

(1) Werden Mineralöle der Gefahrklasse I mit solchen der Gefahrklassen II und III oder mit anderen leicht entzündlichen

Landesbibliothek Oldenburg

Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21 °, wie Spiritus, Holzgeist (Methanol, Methylalkohol), Azeton, Schwefeläther (Äthyläther) und Spirituslacken in demselben Raum oder in Räumen, die nicht feuersicher von einander getrennt sind, zusammen aufbewahrt oder gelagert, so finden — unbeschadet der für die anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten etwa bestehenden besonderen Vorschriften — die für die Mineralöle der Gefahrklasse I geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für jedes Liter der Gefahrklasse I, das hinter dem zugelassenen Höchstbetrage zurückbleibt, 2 Liter der Gefahrklasse II oder 200 Liter der Gefahrklasse III aufbewahrt oder gelagert werden dürfen. Werden nur Mineralöle der Gefahrklassen II und III aufbewahrt oder gelagert, so gelten die Höchstsätze des Abschnitts III mit der Maßgabe, daß für jedes Liter der Gefahrklasse II, das hinter dem zugelassenen Höchstbetrage zurückbleibt, 100 Liter der Gefahrklasse III aufbewahrt oder gelagert werden dürfen. Die vorhandenen anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten werden dabei wie Mineralöle der Gefahrklasse I gerechnet.

Gemischte Lagerung unter Beilagerung auch von anderen brennbaren Flüssigkeiten.

(2) Die Beilagerung anderer brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 21° und darüber ist unter Anrechnung auf die Mineralöle der Gefahrklasse II gestattet.

Die Beschaffenheit der Gefäße bestimmt sich nach den Regelvorschriften über die Art und Menge der einzelnen Flüssigkeiten und der Gesamtmenge.

Zusammenlagerung größerer Mengen, auch seitens mehrerer Unternehmer.

(3) Zur Lagerung von Mineralölen gleicher oder verschiedener Gefahrklassen zusammen mit anderen brennbaren Flüssigkeiten auf einem Grundstück oder Grundstücksteil, aber in getrennten Lagerstätten, ist die Erlaubnis des Ministeriums

Landesbibliothek Oldenburg

der sozialen Fürsorge erforderlich, wenn die Gesamtmenge der Mineralöle und der anderen Flüssigkeiten mindestens doppelt so groß ist, wie die Summe der für die einzelnen Gefahrklassen in den §§ 7 und 12 Abs. (3) festgesetzten Höchstmengen.

(4) Die Lagerung seitens mehrerer Unternehmer auf demselben Grundstück oder Grundstücksteil wird hierbei so behandelt, wie wenn es sich um einen Unternehmer handelt. Solche Lager sollen als völlig unabhängig voneinander behandelt werden, wenn sie sich nach ihrer gegenseitigen Lage nicht gefährden können.

Die zuständige Polizeibehörde kann zwischen den einzelnen Lagerstätten einen den Verhältnissen entsprechenden Schutz gegen Feuerübertragung fordern.

Abschnitt VI.

Gültigkeitsdauer erteilter Erlaubnisse.

§ 15.

(1) Die für eine Lagerung erteilte Erlaubnis bleibt solange in Kraft, wie keine wesentliche Änderung der Lagerstätte oder keine die Gefahren der Lagerung wesentlich erhöhende Veränderung des Betriebes eintritt. Unter dieser Voraussetzung bedarf es beim Wechsel des Inhabers keiner neuen Erlaubnis.

(2) Wechselt ein erlaubnis- oder anzeigepflichtiges Lager den Inhaber, oder wird ein anzeigepflichtiges Lager an einen anderen Ort oder in einen anderen Raum verlegt, so ist hiervon binnen 8 Tagen nach der Übernahme oder vor der Verlegung Anzeige an die Polizeibehörde zu erstatten. Diese hat die Anzeige gegebenenfalls an das Ministerium der sozialen Fürsorge weiterzugeben.

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt VII.

Ausnahme-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 16.

Ausschluß der Anwendung dieser Verordnung.

(1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf:

a) die Aufbewahrung, Lagerung, Abgabe, Beförderung und Verarbeitung der im § 1 bezeichneten Mineralöle in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben und in den Betrieben an den Gewinnungsstätten des Rohpetroleums:

b) die Aufbewahrung, Lagerung, Abgabe und Beförderung von Mineralölen in Lagern und Anlagen der Heeres- und Marineverwaltung, sowie in Privatlagern, die unter besonderer, ausdrücklich erklärter Überwachung dieser Verwaltung stehen; ferner in Laboratorien und Prüfständen für Mineralöle, in denen von fachtechnisch vorgebildeten Personen Versuche und Analysen ausgeführt werden;

c) den Verkehr auf Zollhöfen;

d) sämtliche Anlagen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der übrigen Bahnen des allgemeinen Verkehrs, die der Beaufsichtigung durch das Reich unterliegen; für die Kleinbahnen und die Privatanschlußbahnen treten an die Stelle der Polizeibehörden im Sinne der §§ 3 Abs. (8), 6, 7, 8, 12, 13, 14, 15 Abs. (2), 17 Abs. (1) und 18, die zuständigen technischen Aufsichtsbehörden;

e) den Verkehr beim Kraftfahrwesen der staatlichen Polizei;

f) die Mitnahme von Betriebsstoffen in Kraftfahrzeugen;

g) die Beförderung von Mineralölen mit Kauffahrteischiffen, Binnenschiffen, auf Eisenbahnen, Luftfahrzeugen und durch die Post.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Auf Anlagen zur Herstellung, Verarbeitung oder Verwendung von Mineralölen, die nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, findet diese Verordnung nur insoweit Anwendung, wie dies in der Genehmigungsurkunde für die betreffende gewerbliche Anlage ausdrücklich bestimmt wird.

Sinngemäße Anwendung der Verordnung auf Anlagen zur Verarbeitung oder technischen Verwendung von Mineralölen.

(3) Die Verordnung findet auf andere, nicht in den Abs. (1) und (2) bezeichnete gewerbliche Anlagen, in denen Mineralöle zwecks Verarbeitung oder Verwendung zu technischen Zwecken aufbewahrt oder gelagert werden, sinngemäß Anwendung. Dabei können die im § 4 Abs. (1) Unterabs. 3 und im § 10 Abs. (1) unter b bezeichneten Mengen mit Zustimmung der Polizeibehörde nach Anhörung des Gewerbeamts und gegebenenfalls der Feuerwehrabteilung der Polizeibehörde unbeschadet der etwa für diese Betriebe ergangenen oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften überschritten werden.

In denjenigen Hafenbezirken, für die eine besondere Hafenpolizei besteht, ist für die im Abs. (3) erwähnte Erlaubnis die Zustimmung dieser Behörde erforderlich.

(4) Weitergehende Bestimmungen über den Verkehr mit Mineralölen in Vorschriften für Kailager, Petroleumhäfen, Theater, Versammlungsräume, Kraftwagenhallen u. dgl., ferner in Baupolizeiordnungen, in der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (R.G.Bl. S. 40), sowie in Verordnungen über den Verkehr mit Arzneimitteln innerhalb und außerhalb der Apotheken und über den Verkehr mit Giften bleiben durch diese Verordnung unberührt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 17.

Anwendung der Verordnung auf bestehende, nicht erlaubnispflichtige Anlagen.

(1) In den beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden, nach ihrer Bestimmung nicht erlaubnispflichtigen und auch nicht anmeldungspflichtigen Aufbewahrungs- und Lagerstätten (§§ 4, 5, 10, 11, 14) dürfen die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstmengen ohne weiteres aufbewahrt und gelagert werden.

Unternehmer bestehender, gemäß den bisherigen Vorschriften polizeilich angemeldeter und auch nach den jetzigen Vorschriften anmeldungspflichtiger Lagerstätten (§§ 6, 12 Abs. (1), 14) haben, falls sie ihre bisherigen Höchstlagermengen verändern wollen, dies der Polizeibehörde anzuzeigen.

Die in den beiden vorhergehenden Unterabsätzen bezeichneten Aufbewahrungs- und Lagerstätten sind innerhalb zweier Jahre nach der Veröffentlichung dieser Verordnung den darin gegebenen Vorschriften entsprechend einzurichten.

Anwendung der Verordnung auf bestehende, polizeilich erlaubte Anlagen.

(2) Bei allen Lagerstätten, die im Besitz einer Erlaubnis sind, bleibt diese in Kraft, und es können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, Abänderungen gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung nur verlangt werden, wenn sie zur Beseitigung erheblicher, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter oder der Nachbarschaft oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Anwendung der Verordnung auf bestehende Lager von Mischungen, die unter diese Verordnung fallen.

(3) Den bei Erlaß dieser Verordnung bestehenden Lagerstätten von solchen Mischungen, welche unter diese Verordnung fallen (§ 1), können, sofern diese Lagerstätten jetzt erlaubnispflichtig werden, Vorschriften hinsichtlich Schutzstreifen

Landesbibliothek Oldenburg

nachträglich nicht auferlegt werden. Sonstige, die baulichen Einrichtungen betreffende Forderungen können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur gestellt werden, wenn sie zur Beseitigung erheblicher, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter oder der Nachbarschaft oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

§ 18.

Ausnahmen in Einzelfällen auf Antrag.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag des Unternehmers durch das Ministerium der sozialen Fürsorge genehmigt werden, insbesondere dann, wenn die Mineralöle bei + 15° C schwerer sind als Wasser, oder wenn die Lagerung nach einem Verfahren erfolgt, durch dessen Grundgedanken und Ausführungsform dauernde Sicherheit gewährleistet ist, und die Anlage unter zuverlässiger fachkundiger Leitung steht.

§ 19.

Polizeibehörde.

Als Polizeibehörde im Sinne dieser Verordnung gelten die in Artikel 1 Abs. 1 unter Ziffer 2 der Verordnung für das Großherzogtum vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bezeichneten Behörden.

§ 20.

Strafen.

Übertretungen dieser Verordnung und derjenigen Anordnungen, die auf Grund der Verordnung und der zu ihrer Ausführung vom Ministerium der sozialen Fürsorge aufgestellten Grundsätze erlassen sind, werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches — insbesondere § 367 Nr. 6 — Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder entsprechender Haft bestraft.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 21.

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten alle ihr entgegenstehenden Verordnungen, insbesondere die Verordnung vom 1. Juli 1921 (Ges.-Bl. S. 325), soweit sie nicht unter den § 16 Abs. (4) fallen, außer Wirksamkeit.

Oldenburg, den 25. Februar 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Willers.

(Siegel)

Münzebrock.

Nr. 143.

Bekanntmachung des Ministeriums der sozialen Fürsorge, betreffend Grundsätze für die Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen.

Oldenburg, den 25. Februar 1926.

Grundsätze.

für die Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926, betreffend den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen.

I.

Zu § 2.

Zur Bestimmung des Flammpunktes dient der durch die Kaiserliche Verordnung vom 24. Februar 1882 (GRBl.

Landesbibliothek Oldenburg

S. 40) für die Untersuchung des Petroleums auf seinen Flammpunkt vorgeschriebene Petroleumprober.

Der Prober muß amtlich beglaubigt sein. Außer den in den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vorgeschriebenen Thermometern müssen ihm zwei weitere Thermometer beigegeben sein, von denen dasjenige, welches die Wärme des Mineralöles angibt, bis mindestens 110°, dasjenige für das Heizbad bis mindestens 150° reichen muß. — Das Heizbad des Probers muß hart gelötet sein.

Öle, deren Flammpunkt nicht höher als bei etwa 30° liegt, werden genau nach der dem Prober gemäß der Kaiserlichen Verordnung beigegebenen Anweisung geprüft.

Für die Prüfung von Mineralölen der Gefahrklassen II und III ist das Heizbad etwa 35° höher als der Flammpunkt anzuwärmen; für höher entflammende Öle ist das Heizbad anstatt mit Wasser mit Palmin zu füllen. Etwa 5 bis 8° unter dem vermuteten oder angegebenen Flammpunkt ist mit der Prüfung zu beginnen. Liegt der gefundene Flammpunkt sehr nahe bei 55 bezw. 100°, so ist die Korrektur des herausragenden Quecksilberfadens zu berücksichtigen, da diese z. B. bei Thermometern, die mit ganz eingetauchtem Faden geprüft sind, bei 100° bis 1,2° betragen kann. — Weiter ist in diesem Falle der beobachtete Flammpunkt auf den Normalbarometerstand von 760 mm umzurechnen wie folgt:

Bei einem Barometerstande von mm Quecksilber	685,	690,	695,	700,	705,	710,	715,	720,
ist der gefundene Flammpunkt zu erhöhen um . .	2,6,	2,4,	2,3,	2,1,	1,9,	1,7,	1,6,	1,4,

Bei einem Barometerstande von mm Quecksilber	725,	730,	735,	740,	745,	750,	755,	760
ist der gefundene Flammpunkt zu erhöhen um . .	1,2,	1,0,	0,9,	0,7,	0,5,	0,3,	0,2,	0,0°.

Bei einem Barometerstande von mm Quecksilber	765,	770,	775,	780,	785
sind von dem gefundenen Flammpunkt abzuziehen .	0,2,	0,4,	0,5,	0,7,	0,9°.

Landesbibliothek Oldenburg

Hinsichtlich der Kontrollversuche und der Berechnung der Mittelzahl, sowie der Abrundung der erhaltenen Gradzahlen gelten sinngemäß die Ziffern 14 bis 16 der nach den Vorschriften der Kaiserl. Verordnung dem Prober beigegebenen Anweisung.

II.

Zu § 6 und § 12 Abs. (1) und (2).

A. (1) Die Lagerung ist, wenn die Mineralöle in eisernen Fässern oder in hart gelöteten, geschweißten oder genieteten Metallgefäßen, Lacke und ähnliche Mischungen auch in den üblichen Blechgefäßen mit dichtem Verschluß sich befinden, in Räumen zulässig, deren Fußboden etwa in Höhe der Erdoberfläche liegt, ausnahmsweise auch in Kellern, im übrigen im Freien auf eingefriedigten Grundstücken oder in besonderen Schuppen. (Vgl. Abschn. C.)

(2) Die Lagerräume müssen gut gelüftet und durch Tageslicht gut erhellt sein, Gasmesser dürfen darin nicht aufgestellt sein (da sie zumeist mit offenem Licht abgeleuchtet werden). Von anstoßenden Räumen müssen die Aufbewahrungsräume durch Wände und Decken aus feuerhemmendem Baustoff getrennt sein. Sie dürfen keine Abflüsse nach außen (auf Straßen, Höfe, in die Abwässerleitung usw.) und keine nach heizbaren Schornsteinen oder Abzugskanälen für Gasöfen führenden Öffnungen haben und auch keine Schornsteinreinigungsklappen enthalten. Zur Beheizung dürfen nur Warmwasserheizungen oder Heizungen mit mindestens gleicher Sicherheit gegen Brandgefahr verwendet werden.

Wegen Lagerung in beliebigen Gefäßen vergl. Abschn. C.

(3) Räume, die eine unmittelbare Verbindung mit solchen Treppenhäusern haben, welche den Zugang zu höherliegenden, zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen bilden, sowie Räume, die zum Aufbewahren oder Lagern von selbstentzündlichen Stoffen sowie

Landesbibliothek Oldenburg

von Zündwaren, Feuerwerkskörpern und Sprengstoffen dienen, dürfen zur Lagerung von Mineralölen nicht benutzt werden. Kellerräume dürfen zur Mineralöllagerung nur benutzt werden, wenn sie eine dauernde kräftige Lüftung — und zwar unter Absaugung der Luft vom Fußboden aus — und ausreichende Tagesbeleuchtung haben.

Alle zur Lagerung von Mineralölen dienenden Räume müssen mit einem undurchlässigen, gegen Anbrennen gesicherten Fußboden und einer gleichfalls undurchlässigen, feuerbeständigen Umwehrung von solcher Höhe umgeben sein, daß der Raum innerhalb der Umwehrung die gelagerten Mineralöle im Falle ihres Ausfließens völlig aufnehmen kann. Die Türen der Lagerräume müssen nach außen aufschlagen, verschließbar, rauchdicht und bei feuerbeständiger Bauart des Raumes auch feuerbeständig sein. Nach dem Verlassen der Lagerräume müssen die Türen verschlossen werden.

B. Das Umfüllen darf nur mittels Hahnes oder Pumpe oder unter dem Drucke flammenstickender Gase oder geeigneter Flüssigkeiten geschehen. Die Metallrohre, durch welche die Mineralöle beim Füllen oder Entleeren der Aufbewahrungsbehälter fließen, müssen geerdet sein. Die Lagerräume gelten als explosionsgefährliche Räume im Sinne der Errichtungsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker (vgl. § 3) Als künstliche Beleuchtung ist Außenbeleuchtung hinter dicht schließenden, nicht öffenbaren Fenstern aus starkem Glase oder Innenbeleuchtung mittels elektrischer Glühlampen in schagwettersicherer Ausführung nach den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für schlagwettergefährliche Grubenräume zuzulassen. Die Verwendung elektrischer Tachenlampen ist zulässig. Das Anzünden und die Verwendung von Feuer und brennendem Licht, sowie das Rauchen ist unzulässig. Auf dieses Verbot, auf die Feuergefährlichkeit der gelagerten Mineralöle und auf die angedrohten Strafen ist an den Eingangstüren zum Lagerraum durch eine deutliche und dauerhafte Anschrift hinzuweisen.

Landesbibliothek Oldenburg

C. (1) Die Lagerung von Mineralölen in anderen als den im Abschnitt A bezeichneten bruchsicheren Behältern ist auf eingefriedigten Grundstücken zulässig, und zwar entweder im Freien oder in besonderen Schuppen oder Gelassen, die unter Verschluß gehalten werden müssen.

(2) Im Innern von Ortschaften ist die Lagerung im Freien — ohne Schuppen — nur zulässig in undurchlässigen Gruben oder Umwehrungen, die ein Versickern oder Fortfließen etwa ausgelaufener Flüssigkeiten verhindern; die Gruben oder Umwehrungen, sowie ihre etwa vorhandenen Deckklappen oder Türen müssen feuerhemmend sein. Von der Einfriedigung der Grundstücke kann Abstand genommen werden, wenn die Gruben oder Umwehrungen undurchlässig und unverbrennlich hergestellt und mit dicht schließenden, widerstandsfähigen, feuerhemmenden, verschlossen zu haltenden Deckeln oder Türen versehen sind. Lagerstellen der unter C erwähnten Art müssen von Türen und Fenstern benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände usw. befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) an Wohnhäusern mindestens 5 m entfernt sein. Auf die Schuppen finden, abgesehen von den Vorschriften über die feuersichere Bauweise, die vorstehenden Abschnitte A und B sinngemäß Anwendung. Das Betreten der Lagerstätte durch Unbefugte, das Anzünden von Feuer und Licht und das Rauchen in einem Gebiete von 5 m Breite um die Grube oder die Umwehrung herum sind unter Hinweis auf die Feuergefährlichkeit der Lagerstätte und auf die angedrohten Strafen durch eine deutliche und dauerhafte Anschrift zu verbieten.

III.

Zu den §§ 7, 8 und 12, Abs. (3) ff.

A. Die für Lagerstätten ohne Schutzstreifen — ausgenommen bei Lagerung in unterirdischen Tanks — zugelassenen

Landesbibliothek Oldenburg

Mengen und die Breiten der Schutzstreifen, welche für die in der Verordnung zugelassenen Lagermengen unter B (2) dieses Abschnittes III gefordert werden, setzen die hinsichtlich Sicherheit gegen Feuerübertragung günstigsten Bedingungen, so vor allem das voraus, daß das Grundstück oder der Grundstücksteil, auf dem die Lagerstätte sich befindet, entweder nicht umbaut ist, oder daß die Nachbargebäude mit massiven öffnungslosen, feuerbeständigen Mauern an das Lagergrundstück herantreten und genügender Abstand von Fenstern, Türen und dergl. gewahrt ist. Wo solche Bedingungen nicht erfüllt sind und auch nicht durch Schutzwände oder ähnliche Mittel geschaffen werden können, sind die Lagermengen herabzusetzen oder die Schutzstreifen zu verbreitern, und zwar in dem Falle von

B Abs. (2) Nr. 1b) von 20 m bis auf 30 m,
B Abs. (2) Nr. 2b) von 30 m bis auf 50 m,
B Abs. (2) Nr. 3a) von 20 m bis auf 30 m,
B Abs. (2) Nr. 3b) von 10 m bis auf 20 m,
von 20 m bis auf 30 m
und von 30 m bis auf 50 m.

B. (1) Als Lagerhof gelten der zur Lagerung der Mineralöle benutzte Raum und der die Lagerstätte umgebende Schutzstreifen.

(2) Die Breite des Schutzstreifens muß betragen

1. für die Lagerung gemäß § 7:
   a) in Fässern: 30 m,
   b) in freistehenden Tanks: 20 m,
   c) in unterirdischen Tanks: ein Schutzstreifen ist nicht erforderlich. Sind oberirdische Abfüllräume mit der Anlage verbunden, so ist um diese Räume ein der oberirdisch betriebsmäßig vorhandenen Mineralölmenge (in Meßgefäßen und abzustellenden Behältern) entsprechender Schutzstreifen freizulassen.

Landesbibliothek Oldenburg

2. für die Lagerung gemäß § 8:
   a) in Fässern: 50 m,
   b) in freistehenden Tanks: 30 m,
   c) in unterirdischen Tanks: (wie bei 1c).
3. für die Lagerung der gemäß § 12 Abs. (3) und (4) angegebenen Höchstmengen:
   a) in beliebigen Gefäßen: 20 m,
   b) in freistehenden Tanks: bis zu 200000 Litern: 10 m, über 200000 Liter bis 500000 Liter: 20 m, über 500000 Liter: 30 m,
   c) in unterirdischen Tanks: (wie bei 1c).

Sofern der Schutzstreifen nicht auf dem eigenen Gelände des Unternehmers liegt, muß dieser nachweisen, daß die Bebauung des außerhalb seines Geländes liegenden Teils des Schutzstreifens für die Dauer des Bestehens des Lagerhofes durch rechtsgültige Verträge oder in anderer Weise ausgeschlossen ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Schutzstreifen ganz oder zum Teil auf Flüsse, Seen, Kanäle, Gleisanlagen oder Straßen sich erstreckt.

Schutzstreifen dürfen keine Bauten von nicht feuerbeständiger Bauart enthalten. Brandmauern von Gebäuden, auch freistehende Wände aus unverbrennlichem Baustoff oder Erdwälle oder Böschungen können den Schutzstreifen ganz oder zum Teil ersetzen.

(3) Der zur Lagerung der Mineralöle benutzte Teil des Lagerhofs muß entweder tiefer als das umliegende Gelände angelegt oder mit einem kräftigen Erdwall mit befestigter Oberfläche von mindestens 0,5 m Kronenbreite oder einer massiven, gut verankerten und gut gegründeten, gegen Flüssigkeitsdruck standfesten Mauer umgeben sein. Der durch die Tieferlegung der Lagersohle oder durch die Umwallung gebildete Raum muß bei Lagerung in Fässern 75 v. H. der größten zu lagernden Menge von Mineralölen, bei Aufstellung von 1 oder 2 Tanks 75 v. H., bei 3 Tanks 70 v. H.,

Landesbibliothek Oldenburg

bei 4 Tanks 60 v. H., bei 5 oder mehr Tanks 50 v. H. des Fassungsvermögens aufzunehmen imstande sein. Sind auf einem Lagerhof neben den eigentlichen Lagertanks noch Abfüll-, Misch- oder Klärtanks von wesentlich geringerem Fassungsvermögen (weniger als je 1000 Liter) vorhanden, so bleiben diese bei der Feststellung der Anzahl der Tanks unberücksichtigt.

Das Fassungsvermögen einer zur Aufnahme von Mineralölen bestimmten Vertiefung darf für Mineralöle der Gefahrklasse I nicht größer als etwa 20000 cbm, für solche der Klasse II nicht größer als etwa 40000 cbm sein. Werden Mineralöle der Gefahrklassen I und II zusammen gelagert, so ist die Gesamtmenge als solche der Gefahrklasse I in Ansatz zu bringen.

(4) Werden innerhalb des umwallten oder vertieft angelegten Teils der Anlage Mineralöle in Schuppen gelagert, so müssen diese in allen Teilen, auch in der Bedachung, unverbrennlich, die Fenster aus Drahtglas hergestellt sein. Für ausgiebige Lüftung ist zu sorgen.

Die zur Lagerung der Mineralöle dienenden Erdgruben, Schuppen oder Tanks dürfen nur dann unmittelbar in oder auf gewachsenem Boden angelegt werden, wenn dieser genügende Undurchlässigkeit und Tragfähigkeit besitzt. Ist dies nicht der Fall, so müssen mindestens die Sohle des umwallten oder vertieften Lagerhofs, des Faßlagers und der Abfüllschuppen undurchlässig hergestellt und die Tanks genügend unterbaut werden. Stellen sich später Verunreinigungen des Bodens oder Grundwassers außerhalb des Lagerhofs durch die auf diesem lagernden Mineralöle heraus, so muß der Unternehmer auf Erfordern der Polizeibehörde diesen Übelständen abhelfen. Die Erdwälle dürfen weder durch Ausgänge noch durch Ausläße, welche ein unbeabsichtigtes Ausfließen ermöglichen, unterbrochen werden. Geschlossene, durch den Wall hindurchgeführte Zu- und Abflußleitungen der Tanks werden nicht als eine Unterbrechung

Landesbibliothek Oldenburg

des Erdwalls aufgefaßt. Übergänge über die Umwallungen müssen feuerhemmend hergestellt werden.

(5) Der Schutzstreifen rechnet bei Faßlagern von der unteren inneren Böschungskante der die Lagerstätte bildenden Erdgrube oder Umwallung, bei freistehenden Tanks und Schuppen von deren Außenflächen, bei unterirdischen Tanks von der Außenfläche der oberirdischen Anlagen ab. Unterirdische Tanks müssen 1 m von der Nachbargrenze entfernt bleiben.

(6) Der Lagerhof ist in der Regel durch eine unverbrennliche Umzäunung (z. B. Drahtgeflecht) oder Mauer gegen das Betreten durch Unbefugte zu schützen.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge kann auch die ständige Bewachung des Lagerhofes fordern.

(7) Auf dem Schutzstreifen des Lagerhofes dürfen brennbare oder explosionsgefährliche Gegenstände außer gefüllten und leeren Fässern, soweit deren vorübergehende Lagerung durch die Erlaubnisurkunde gestattet ist, nicht gelagert werden. Flaschen mit Stickgas müssen so untergebracht sein, daß sie im Falle eines Brandes im Lagerhof nicht gefährlich erhitzt werden können. Stapel von hölzernen Fässern müssen von Tanks, Lagerschuppen oder anderen Faßstapeln einen Abstand von mindestens 2 m haben, wenn sie sich innerhalb derselben Vertiefung oder Umwallung befinden, andernfalls einen Abstand von mindestens 10 m.

(8) Innerhalb des umwallten Teils des Lagerhofs dürfen Abfüllschuppen, Wiege- und Pumpenhäuser, letztere auch wenn sie mit Verbrennungsmotoren ausgerüstet sind, unter denselben Bedingungen wie Lagerschuppen (vgl. B Abs. (4)) angelegt werden. Verbrennungsmotoren müssen dann aber Innenzündung und gefahrlose Ableitung der Auspuffgase haben. Elektrische Anlagen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für explosionsgefährliche Räume entsprechen. Außerhalb der Umwallung

Landesbibliothek Oldenburg

und innerhalb der Schutzzone errichtete Gebäude, z. B. Reparaturwerkstätten, Lager für Röhren, Ventile und andere an sich nicht feuergefährliche Gegenstände und Vorräte müssen in allen Teilen feuerbeständig hergestellt sein und dürfen keinen Feuerbetrieb enthalten.

(9) Auf dem Lagerhof darf nur bei Tageslicht oder elektrischer Beleuchtung gearbeitet werden; in den Schuppen außerhalb der Umwallung auch bei Außenbeleuchtung mit zuverlässigen Lampen, über deren Einrichtung und Zuverlässigkeit dem Ministerium der sozialen Fürsorge die erforderlichen Angaben zu machen sind. Die Lampen sind außerhalb des Lagerhofs anzuzünden. Die Fenster, vor denen Außenbeleuchtung sich befindet, dürfen nicht öffenbar sein. Bogenlampen dürfen nur im Freien und unter Benutzung unten dicht abgeschlossener Glocken, elektrische Glühlampen mit kräftigen dicht schließenden, die Fassung mit umgebenden Überglocken auch im Innern von Räumen verwendet werden. Die gesamte elektrische Installation muß den Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entsprechen. Die elektrische Beleuchtungsanlage und die Blitzschutzanlage sind vor der Inbetriebnahme und später in Zeitabständen von höchstens einem Jahre durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Die Prüfungsbescheinigungen sind aufzubewahren und den zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

(10) Feuer und offenes Licht dürfen innerhalb des Lagerhofes — außer bei Instandsetzungsarbeiten, und dann nur nach verantwortlicher Anweisung des Betriebsleiters und unter sachverständiger Aufsicht — nicht brennen. Auch darf im Lagerhof nicht geraucht werden. Das Einbringen von Zündwaren sowie von selbstentzündlichen oder explosionsgefährlichen Gegenständen ist untersagt. Diese Verbote sind an allen Zugängen zum Lagerhof unter Hinweis auf die Feuergefährlichkeit der Anlage und die angedrohten Strafen

Landesbibliothek Oldenburg

durch deutliche dauerhafte Anschläge augenfällig bekanntzumachen.

(11) Tanks dürfen nur durch zuverlässige Arbeiter nach Anseilung unter dauernder sachverständiger Aufsicht einer außerhalb der Tanks befindlichen Person befahren werden. Diese muß mit dem Verfahren zur Wiederbelebung Erstickter durch künstliche Atmung vertraut sein. Vorrichtungen zur Durchführung der künstlichen Atmung sind bei solchen Arbeiten gebrauchsbereit zu halten. Vor dem Befahren sind die Tanks unter sachverständiger Aufsicht gut zu entgasen. Bei Arbeiten in Benzoltanks und in allen unterirdischen Tanks müssen die Arbeiter mit Sauerstoff-Atmungsgerät versehen sein. Vor größeren Arbeiten mit offenem Feuer ist die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen.

(12) Das Betreten des Lagerhofes und der Lagerhäuser außerhalb der Arbeitszeit ist außer dem Wächter nur den vom Betriebsleiter hierzu ermächtigten Aufsichtspersonen und im Falle der Notwendigkeit beweglicher künstlicher Beleuchtungsmittel nur unter Benutzung anerkannt zuverlässiger und in gutem Zustande befindlicher Sicherheitslampen gestattet.

Den zuständigen Aufsichtsbeamten ist das Betreten des Lagerhofes und der Lagerhäuser jederzeit zu gestatten.

(13) Die Anlage ist vor der Inbetriebnahme auf Kosten des Unternehmers durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen daraufhin zu prüfen, ob die Bedingungen der Erlaubnisurkunde erfüllt sind.

In besonderen Fällen, z. B. bei sehr großen Anlagen, oder wenn die Bedienung der Anlage ein besonderes Maß an Sachkunde und Geschicklichkeit verlangt, kann von dem die Anlage Bedienenden der Nachweis seiner Fähigkeit verlangt werden.

Der Sachverständige für diese Prüfungen muß amtlich anerkannt sein.

Landesbibliothek Oldenburg

C. Grundsätze für Tanks.

(1) Freistehende Tanks.

a) Freistehende Tanks sind sicher zu fundamentieren. Sie sind aus Eisenblech von nachweislich höchstens 45 kg/qmm Zerreißfähigkeit und mindestens 18 bezw. 20% Dehnung (vgl. Dinorm 1621) herzustellen. Die Blechkanten sind nach dem Beschneiden zu hobeln; Nietlöcher sind, wenn sie nicht mit dem Bohrer hergestellt sind, nach dem Durchstoßen aufzureiben. Blechkanten und Nietköpfe sind innen und außen dicht zu verstemmen.

b) Zur Prüfung der Fundamentierung und der Dichtheit der Tanks sind diese vor der Inbetriebnahme mit Wasser zu füllen und dieser Probe mindestens einen Tag lang auszusetzen.

c) Die Tanks sind sicher zu erden.

d) Freistehende Tanks sind so einzurichten, daß ein im Innern im Falle einer Explosion oder eines Brandes entstehender Überdruck ohne Zerstörung oder Aufreißen der Seitenwandung beseitigt wird.

e) Verbindungen der Tanks untereinander, z. B. durch Brücken von einer Tankdecke zur anderen, müssen so gebaut sein, daß durch Bewegungen des einen Tanks, wie sie namentlich bei einem Brande auftreten können, der andere nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.

f) Wenn mehrere Tanks so nahe beieinanderstehen, daß sie im Falle eines Brandes sich gegenseitig gefährden können, so sind Einrichtungen zu treffen, die im Falle eines Brandes das Kühlhalten des Nachbartanks durch Berieseln mit Wasser ermöglichen. Tanks für Mineralöle der Klasse I mit mehr als 500 cbm Inhalt müssen, auch wenn sie einzeln stehen, in jedem Fall eine Berieselungsvorrichtung erhalten. Das Rieselwasser muß aus dem Raum innerhalb der Umwallung abfließen. Zu diesem Zwecke etwa durch die Umwallung gezogene Abflußröhren müssen da, wo das Rieselwasser aus-

Landesbibliothek Oldenburg

treten soll, mit einer Abschlußvorrichtung versehen sein, die nur im Falle der Berieselung geöffnet, sonst aber geschlossen gehalten wird.

g) In der Nähe des höchsten Punktes eines jeden freistehenden Tanks ist ein metallenes Entgasungsrohr von angemessener Weite anzubringen, dessen Ausmündung ins Freie gegen Eindringen von Fremdkörpern zu schützen und derart anzuordnen ist, daß die austretenden Mineralöldämpfe sich möglichst nicht in der Umgebung des Tanks ansammeln können. In dem Entgasungsrohr sind, gleichmäßig verteilt, mindestens drei Davysche Drahtgewebe aus Kupfer, Messing oder einem andern nicht rostenden Metall so anzubringen, daß sie leicht nachgesehen, gereinigt oder erneuert werden können. An Stelle der Drahtgewebe kann auch eine andere Einrichtung von gleicher Wirkung (Töpfe mit Kies oder Raschig-Ringen oder Metalldraht- oder Metallröhrenbündeln von bestimmter Größe, Glyzerinverschlüsse) treten. Alle diese Einrichtungen sind dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

Die Entgasungsrohre der einzelnen Tanks können die Mineraldämpfe auch in einen oder mehrere Sammelbehälter führen, von wo aus der Austritt ins Freie erfolgt.

h) Die Entstehung von Über- und Unterdrucken, die die Betriebssicherheit der Anlage gefährden können, muß durch besondere Ventile oder durch Glyzerinverschlüsse sicher verhindert sein.

i) Bei Erteilung der Lagerungserlaubnis kann gefordert werden, daß nach bestimmt festzusetzenden Zeiten für die Gestattung des Weiterbetriebes der Nachweis erbracht wird, daß die Anlage noch die erforderliche Sicherheit bietet; der Sachverständige für diese Untersuchungen muß amtlich anerkannt sein.

(2) Unterirdische Tanks.

a) Der Tank muß allseitig 1 m, die Oberkante des Doms mindestens 30 cm mit Erde überdeckt sein. Neben-

Landesbibliothek Oldenburg

einander liegende Tanks müssen einen Abstand von 40 cm voneinander haben.

b) Der etwa vorhandene Einsteigeschacht ist mittels eines übergreifenden Deckels abzudecken. Dieser muß so stark sein, daß er den Einwirkungen des darüber hinweggehenden Verkehrs und eines dort etwa entstandenen Feuers sicher widersteht.

c) Zum Schutze gegen Anrosten ist der Tank vor dem Eingraben mit einer wasserundurchlässigen, das Eisen nicht angreifenden Umhüllung — z. B. aus mehrfachen Lagen von Steinkohlenteer (Gudron) und Jutegewebe — zu umgeben. Da diese Umhüllung den Tank gegen das Erdreich elektrisch isoliert, so ist eine sichere Erdung besonders herzustellen.

d) Wegen der Fundamentierung und Herstellung der Tanks vgl. C. (1) a).

Die Dichtheit der unterirdischen Tanks und der mit den Tanks verbundenen Zapfanlage ist durch amtlich anerkannte Sachverständige zu prüfen und zu bescheinigen. Die Druckprobe der Tanks ist mit einem Überdruck von 2 Atmosphären auszuführen. Nach Fertigstellung der gesamten Anlage ist deren Dichtheit und ordnungsmäßige Beschaffenheit durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen festzustellen und zu bescheinigen. Der hierfür anzuwendende Probedruck muß den höchsten Betriebsdruck der Anlage um $^1/_2$ Atmosphäre übersteigen, mindestens aber 1 Atmosphäre betragen.

In angemessenen Fristen — etwa alle 5 Jahre — sind Nachprüfungen auf Dichtheit und ordnungsmäßige Beschaffenheit durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen vorzunehmen. Der Tank braucht dabei in der Regel nur dann freigelegt zu werden, wenn bei der Druckprobe mit einem den höchsten Betriebsdruck um 1 Atmosphäre übersteigenden Druck das Manometer während einer halben Stunde nicht unverändert stehen bleibt und außerhalb des Tanks keine Undichtheit zu finden ist.

Landesbibliothek Oldenburg

e) Die aus dem Tank und den Meßvorrichtungen ins Freie führenden Rohre sind nach C. (1) g) auszuführen. Wo Pumpen oder Meßeinrichtungen in den Rohrleitungen sich befinden, können die Davy-Drahtsiebe oder Kiestöpfe usw. fehlen. Die Pumpen und Meßgefäße sind mit Schmelzpfropfen auszurüsten.

f) Alle aus dem Tank nach oben führenden Rohre sind zum Schutz gegen mechanische Verletzungen und gegen Zerstörung durch Feuer auf 10 bis 25 cm Höhe über der Erdoberfläche mit kräftigen Blöcken aus Mauerwerk, Beton oder Eisenbeton zu schützen.

g) Im Ruhezustande, d. h. wenn weder abgezapft (geschöpft) noch gefüllt wird, darf aus der Anlage Mineralöl nicht austreten können. Das Füllen der Tankstellen darf nur durch eine geschlossene Schlauchleitung mittels Schutzgas oder Pumpe erfolgen.

h) Peilvorrichtungen zur Feststellung des Flüssigkeitsstandes im Tank müssen im unbenutzten Zustande fest verschlossen und gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein.

i) Die über dem Tank oder in dessen Nähe befindlichen Abfüllschuppen sind mit wirksamem auch den Tank schützenden Blitzschutz zu versehen.

k) Für Straßenzapfanlagen ist zu beachten: Die Zapfanlage darf als Ständer am Rande des Bürgersteiges oder an anderen geeigneten Stellen der Straße aufgestellt werden. In diesem Falle darf Mineralöl nicht mittels Kannen, sondern nur durch einen elektrisch leitend gemachten Schlauch oder eine Rohrleitung abgegeben werden. Durch den Schlauch oder die Rohrleitung muß während des Zapfens die leitende Verbindung zwischen dem Kraftstoffbehälter und dem unterirdischen Tank und damit auch mit der Erde hergestellt sein.

Der Zapfständer muß die darin befindlichen Einrichtungen gegen unbefugten Eingriff schützen. Wenn der Zapfständer selbst nicht die genügende Widerstandsfähigkeit gegen

Landesbibliothek Oldenburg

Verletzungen durch den Straßenverkehr hat, so ist er durch Prellvorrichtungen zu schützen.

Über die Zulässigkeit des Platzes, wo die Aufstellung stattfinden soll, entscheiden im übrigen die allgemeinen verkehrspolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkte. Bei der Wahl des Platzes ist zu beachten, daß etwa verschüttetes Benzin nicht alsbald in einen Abfallschacht der Kanalisation hineinfließen kann. Die zugehörigen Tanks können auch unter dem Bürgersteig oder öffentlichen Plätzen liegen. Die Anlage unter öffentlichen Wegen und Plätzen bedarf jedoch der Genehmigung der zuständigen Wegepolizeibehörde.

D. Bei Anlagen der Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen werden die Sachverständigen im Sinne der Bestimmungen unter B Abs. (9) und Abs. (13) und unter C Abs. (1)i und Abs. (2)d dieses Abschnittes durch die zuständigen technischen Aufsichtsbehörden anerkannt.

IV.

Zu § 9 Abs. (3).

A. Bedingungen für Straßentankwagen im allgemeinen.

(1) Ein Tankwagen darf nicht mehr als 8000 Liter fassen können. Behälter von mehr als 5000 Liter Inhalt sind durch Einbau öldichter Wände in mindestens zwei Abteilungen von je höchstens 5000 Litern Inhalt zu teilen.

(2) Die Blechdicken des Behälters müssen mindestens 5 mm betragen. Sie sind, wenn mit Druckgas gefördert wird, nach den Regeln für die Berechnung von Kesselblechen zu ermitteln.

(3) Deckel für Einsteigeöffnungen (z. B. am Dom) müssen dicht schließen und gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein. Sofern der Behälter für Untenentleerung eingerichtet ist, muß jeder Rohranschluß, der sich am unteren Teile des Be-

Landesbibliothek Oldenburg

hälters befindet, mit einem im Innern liegenden Ventil versehen sein, das bei Beschädigungen der freiliegenden Ablaufrohre den Behälter sicher abschließt. Außerdem muß mindestens ein außenliegendes Abschlußventil an jedem Ablaufrohr vorhanden sein.

Alle Ventile und Hähne an Füll- und Entleerungsleitungen sind während der Fahrt geschlossen zu halten und müssen so eingerichtet sein, daß sie sich nicht von selbst lockern können. Die Zapf- und Fülleinrichtungen müssen gegen Beschädigungen von außen her und gegen Hantierungen durch Unbefugte sicher geschützt sein.

An jeder Abteilung des Behälters ist ein Sicherheitsventil gegen Über- und Unterdruck im normalen Betrieb und eine genügend große Sicherheitseinrichtung der im § 4 Abs. (2) letzter Satz erwähnten Art gegen Einwirkung eines äußeren Feuers anzubringen.

(4) Etwaige Inhaltsanzeiger dürfen nicht aus Glas bestehen. Am Dom des Behälters dürfen Eichmarken und Schaugläser in Gestalt starker, fest verschraubter Glasplatten (nach Art der Klinger'schen Wasserstandsgläser) angebracht werden. Am Domdeckel oder am oberen Teile des Behälters vorhandene Vorrichtungen zum Peilen des Inhaltes sind so einzurichten, daß sie während der Fahrt abgeschlossen werden und nicht als Entgasungsleitungen wirken können.

(5) Der Behälter muß möglichst tief im Wagengestell eingebaut sein.

(6) Der Behälter muß an jeder Seite in deutlicher, haltbarer, weithin lesbarer Schrift die Aufschrift „Feuergefährlich" tragen.

(7) Der Tankwagen muß gut abgefedert und mit mindestens einer wirksamen Bremse versehen sein. Soll er als Anhänger eines Kraftwagens befördert werden, so muß er Gummibereifung erhalten.

Landesbibliothek Oldenburg

(8) Jeder Tankwagen muß mit mindestens einem Handfeuerlöscher versehen sein, der geeignet ist, einen Brand feuergefährlicher Flüssigkeiten abzulöschen.

(9) Jeder Wagenführer muß im Besitz einer Dienstvorschrift sein, die die für ihn in Betracht kommenden Bestimmungen enthält.

(10) Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein, um während des Füllens des Tanks diesen mit der Erde leitend zu verbinden.

B. Bedingungen für Tankkraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen.

Außer den Vorschriften der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923 (RGBl. I S. 175) und den vorstehenden allgemeinen Bedingungen gelten für Tankkraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen folgende Sondervorschriften:

1. Der Motor mit dem Vergaser muß sich vorn am Kraftwagen befinden. Von dem Behälter muß er durch den Führersitz und von diesem durch eine eiserne oder eine hölzerne, auf der Motorseite mit unverbrennlichem Baustoff bekleidete Schutzwand getrennt sein, die möglichst weit nach unten durchzuführen ist. Die Mündung der Auspuffleitung des Motors soll vor der Schutzwand, nicht im Wagengestell unter dem Behälter selbst liegen.
2. Der Kraftstoffbehälter ist unter dem Führersitz anzuordnen. Der Füllstutzen muß eine wirksame Vorrichtung gegen Hineinschlagen einer Flamme (engmaschige Drahtgeflechte) haben. Diese muß im Füllstutzen derart angeordnet sein, daß sie durch den Füllschnabel am freien Ende des Füllschlauches der Zapfsäule oder durch den Schnabel der Füllkanne nicht durchstoßen oder sonst verletzt werden kann.

Landesbibliothek Oldenburg

3. Jeder Tankkraftwagen muß mit elektrischer Beleuchtung, insbesondere auch für das an seiner Rückseite angebrachte polizeiliche Kennzeichen versehen sein.

V.

Zu § 13.

Räume, die eine unmittelbare Verbindung mit solchen Treppenhäusern haben, welche den Zugang zu höherliegenden, zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen bilden, sowie Räume, die zum Aufbewahren oder Lagern von selbstentzündlichen Stoffen, sowie von Zündwaren, Feuerwerkskörpern oder Sprengstoffen dienen, dürfen zur Lagerung von Mineralölen — auch der Gefahrklasse III — nicht benutzt werden. Kellerräume dürfen zur Lagerung dieser Mineralöle nur benutzt werden, wenn sie eine genügende dauernde Lüftung und ausreichende Tages- oder künstliche Sicherheitsbeleuchtung haben.

Die zur Lagerung von Mineralölen der Gefahrklasse III dienenden Räume müssen mit einem undurchlässigen, gegen Anbrennen gesicherten Fußboden und mit einer gleichfalls undurchlässigen feuerbeständigen Umwehrung versehen sein.

Der durch Tieferlegung der Lagersohle oder durch Umwallung — bei Lagerräumen im Keller oder im Freien auch durch Erhöhung der Türschwellen — gebildete Raum zur Aufnahme der aus den Lagerbehältern etwa auslaufenden Flüssigkeiten muß für Mineralöle der Gefahrklasse III in Lagerräumen mindestens $^2/_3$ der gesamten Lagermenge und in Lagerhöfen mindestens $^2/_3$ der für die Mineralöle der Gefahrklassen I und II zugelassenen Teilmengen (vgl. Abschnitt III B. Abs. (3)) fassen können.

VI.

Zu § 16.

Es sind Maßnahmen vorzuschreiben, die das Hineingeraten von Mineralölen in öffentliche Abwasserleitungen

Landesbibliothek Oldenburg

unmöglich machen. Wo Mineralöle mit anderen Flüssigkeiten gemischt oder verarbeitet werden, welche nach dem Arbeitsvorgange in eine öffentliche Abwasserleitung eingeführt werden dürfen, ist vorzuschreiben, daß die Mineralöle oder Reste davon vorher sicher ausgeschieden oder auf anderem Wege gefahrlos gemacht werden.

VII.

Zu § 18.

(1) Ausnahmen können vom Ministerium der sozialen Fürsorge im Einzelfall zugelassen werden, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.

(2) Ausnahmen für freistehende Tanks hinsichtlich des Schutzstreifens können insbesondere dann gewährt werden, wenn die Tanks mit einer sicher wirkenden, im Brandfalle sich selbsttätig auslösenden, von den Behörden anerkannten Feuerlöscheinrichtung versehen sind.

Oldenburg, den 25. Februar 1926.

Ministerium der sozialen Fürsorge.
Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Anhang zur Erläuterung.

Zusammenstellung
einiger hauptsächlich im Handel vorkommender Mineralöle und Mineralölmischungen nach ihrer Zugehörigkeit zu den im § 2 der Verordnung angegebenen Gefahrklassen.

Zur Gefahrklasse I werden u. a. gerechnet:

1. Rohpetroleum (Rohnaphta, Erd- und Steinöl), Petroleumäther, Petroleumbenzin, Leichtbenzin zum Waschen und zur Lösung von Fetten, Harzen und dergl., Leichtbenzin für Treibzwecke und Beleuchtungsanlagen;
2. Benzol, Toluol u. dgl.;
3. manche Isolier- und Tauchlacke, sowie manche mit Leichtbenzin versetzten Bezinlacke, Sikkative, Fußbodenlacke, Lasurlacke u. dergl.

Zur Gefahrklasse II werden u. a. gerechnet:

1. Leucht- und Heizpetroleum und die meisten anderen Leuchtöle, Putzöle, (Benzinputzöle), Schwerbenzine zur Herstellung von Lacken u. dgl.,
2. Xylol, Kumol, Solventnaphtha u. dgl.

Zur Gefahrklasse III werden u. a. gerechnet:

1. einige Arten hochsiedender Leuchtöle, manche Solaröle, die meisten Gasöle;
2. mehrere Heizöle, Treiböle, z. B. für Dieselmotoren, sowie schwere Teeröle;
3. hochsiedende Putzöle, Vaselinöle, helle und dunkle Paraffinöle.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 25. März 1926.) 97. Stück.

Inhalt:

Nr. 144. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 16. März 1926, betreffend Enteignung zwecks Anlegung elektrischer Leitungen in den Gemeinden Langförden, Oythe, Lutten, Bakum, Vestrup, Dinklage, Vechta, Lohne-Land, Steinfeld, Holdorf und Neuenkirchen seitens des Amtsverbandes Cloppenburg.

Nr. 144.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung zwecks Anlegung elektrischer Leitungen in den Gemeinden Langförden, Oythe, Lutten, Bakum, Vestrup, Dinklage, Vechta, Lohne-Land, Steinfeld, Holdorf und Neuenkirchen seitens des Amtsverbandes Cloppenburg.

Oldenburg, den 16. März 1926.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 Artikel 2 und 6 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die vom Amtsverbande Cloppenburg in den Gemeinden Langförden, Oythe, Lutten, Bakum, Vestrup, Dinklage, Vechta, Lohne-Land, Steinfeld, Holdorf und Neuenkirchen des Amtsbezirks Vechta anzulegenden elektrischen Leitungen.

Landesbibliothek Oldenburg

Entschädigungspflichtig ist der Amtsverband Cloppenburg.

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Vechta bestellt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 16. März 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Ott.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 27. März 1926.) 98. Stück.

Inhalt:

Nr. 145. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. März 1926, betreffend den Erlaß badepolizeilicher Vorschriften für das Nordseebad Wangerooge.

Nr. 146. Verordnung des Staatsministeriums vom 22. März 1926, betreffend Änderung der Ausführungsverordnung vom 25. Februar 1925 (Gesetzbl. S. 55) zum Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 (R.G.Bl. I S. 657).

Nr. 145.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Erlaß badepolizeilicher Vorschriften für das Nordseebad Wangerooge.

Oldenburg, den 24. März 1926.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1892 die folgenden Vorschriften für das Nordseebad Wangerooge erlassen:

§ 1.

Das Baden am Strande ist nur an den dazu örtlich bezeichneten Plätzen, unter Benutzung der dort von der Badeverwaltung aufgestellten Kutschen und Badezellen gestattet, und zwar nur zur Flutzeit, solange die Badeflagge weht.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Das Baden an den durch Baken als gefährliche Stellen bezeichneten Plätzen ist verboten.

§ 3.

Der Damenbadeplatz (Damenstrand) darf, solange die Badeflagge weht, von Personen männlichen Geschlechts nicht betreten werden.

§ 4.

Ohne Badehose oder Badeanzug darf nicht gebadet werden. Eine weitergehende Regelung für das Familienbad bleibt der Gemeinde auf Grund des Artikels 35 der revidierten Gemeindeordnung überlassen.

§ 5.

Das Publikum hat den Anordnungen des zur Aufsichtsführung auf den Badeplätzen berufenen Bademeisterpersonals unweigerlich Folge zu leisten; Zuwiderhandelnde haben neben Bestrafung den Umständen nach Ausschluß vom Baden und Verweisung vom Badestrand zu gewärtigen.

§ 6.

Die Badenden haben dem Warnrufe des von dem Bademeisterpersonal geführten Signalhorns und dem Warnzeichen der von demselben bei starkem Sturme oder heftiger Brandung außerdem geführten Handflagge sofort zu folgen.

§ 7.

Die an den Badeplätzen vorhandenen Rettungsapparate unterstehen der Aufsicht des Bademeisterpersonals, welchem in erster Linie auch die Leitung der Rettungsmaßregeln obliegt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 8.

Die zur Benutzung der Badekutschen oder Zellen erforderlichen Badekarten werden vor und während der Badezeit an den von der Badeverwaltung bekannt gegebenen Stellen verkauft.

Das Belegen von Kutschen oder Zellen ist nicht gestattet; die Anweisung wird in der Reihenfolge der gegen Einlieferung einer Badekarte von der Badeverwaltung an jedem Tage ausgegebenen Badenummern vorgenommen. Inhaber von Badenummern, die beim Aufruf ihrer Nummern sich nicht sogleich zum Baden einstellen, gelangen, sofern sie sich nicht eine neue Badenummer lösen, erst nach Aufruf aller anderen für den betreffenden Tag ausgegebenen Badenummern zum Baden.

§ 9.

Das Mitbringen von Hunden an den Badestrand während der Badezeit ist verboten.

§ 10.

Das Schießen mit Flinten, Teschings usw. am Nordstrande und im Dünenkranze der Insel ist untersagt.

§ 11.

Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, wenn nicht eine Strafbestimmung des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommt, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft.

Oldenburg, den 24. März 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 146.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ausführungsverordnung vom 25. Februar 1925 (Gesetzbl. S. 55) zum Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 (R.G.Bl. I S. 657). Oldenburg, den 22. März 1926.

Die Ausführungsverordnung vom 25. Februar 1925 zum Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 wird in folgenden zwei Punkten abgeändert:

1. Im § 1 Ziffer 15 wird hinter „Ost-Ratekau" eingefügt:
   „West-Ratekau, Gleschendorf, Siblin".
2. § 6 erhält folgende Fassung:
   „Das Rechnungsjahr des Landesarbeitsamtes läuft vom 1. April bis 31. März".

Oldenburg, den 22. März 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Willers.

(Siegel)

Münzebrock.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 1. April 1926.) 99. Stück.

Inhalt:

Nr. 147. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 31. März 1926, betreffend Enteignung für den Neubau des Gymnasiums in Vechta..

Nr. 147.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung für den Neubau des Gymnasiums in Vechta.

Oldenburg, den 31. März 1926.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 Artikel 2 und 6 verordnet das Staatsministerium:

Das Enteignungsgesetz findet Anwendung auf den Neubau des Gymnasiums in Vechta nebst zugehörigen Nebengebäuden und Spielplatz.

Entschädigungsverpflichtet ist die Stadt Vechta.

Das Amt Vechta wird als Enteignungsbehörde bestellt.

Oldenburg, den 31. März 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Fischer.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 7. April 1926.) 100. Stück.

Inhalt:

Nr. 148. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 30. März 1926, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 18. Januar 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1894, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder.

Nr. 148.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 18. Januar 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1864, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder.

Oldenburg, den 30. März 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, vom 18. Januar 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1894, wird dahin geändert, daß Artikel 3 des Gesetzes folgende Fassung erhält:

Landesbibliothek Oldenburg

„Die Schulpflicht der Zöglinge dauert acht Jahre. Sie kann mit Genehmigung des Evangelischen Oberschulkollegiums abgekürzt werden. Diese Genehmigung soll Zöglingen, die erst nach der Vollendung des 9. Lebensjahres in die Anstalt eingetreten sind, erteilt werden, sobald sie das Schulziel erreicht haben, jedoch nicht vor dem Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden. Im übrigen soll die Genehmigung in der Regel nur aus den Gründen erfolgen, aus denen Kinder nach Artikel 1 § 1 von der Überweisung an die Anstalt befreit werden können.

Für Zöglinge, die bei dem Ablauf der Schulpflichtzeit das Schulziel nicht erreicht haben, kann das Oberschulkollegium die Schulpflichtszeit verlängern, bis sie das Schulziel erreicht haben, höchstens jedoch bis zum Schlusse des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden."

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des Schuljahres 1926/27 in Kraft.

Oldenburg, den 30. März 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Heering.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 12. April 1926.) 101. Stück.

Inhalt:

Nr. 149. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 7. April 1926, betreffend das Beitragsverhältnis der drei Landesteile zu den Gesamtausgaben des Freistaats.

Nr. 149.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend das Beitragsverhältnis der drei Landesteile zu den Gesamtausgaben des Freistaats.

Oldenburg, den 7. April 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Zu den Gesamtausgaben des Freistaats haben für die Rechnungsjahre 1926/27 und 1927/28 beizutragen:

der Landesteil Oldenburg	79 v. H.,
der Landesteil Lübeck	12 v. H.,
der Landesteil Birkenfeld	9 v. H.

Oldenburg, den 7. April 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Roß.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 15. April 1926.) 102. Stück.

Inhalt:

Nr. 150. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 9. April 1926, betreffend Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1921, betreffend die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten.

Nr. 151. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 10. April 1926, betreffend Änderung des Artikels 67 der Deichordnung vom 8. Juni 1855 in seiner Fassung vom 9. Dezember 1902.

Nr. 150.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1921, betreffend die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten.

Oldenburg, den 9. April 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

In dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1921, betreffend die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten, werden in Abs. 1 die Worte: „für

Landesbibliothek Oldenburg

die Zeit bis zum 30. April 1926" ersetzt durch: „für die Zeit bis zum 31. Dezember 1929" und hinter Abs. 2 als Abs. 3 folgende Bestimmung eingefügt: „Bis zum Ablauf der Geltungsdauer dieses Gesetzes kann die nach dem Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 13. März 1912, betreffend die Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste, vorgesehene Ausmittelung und Festsetzung von Ablösungspreisen unterbleiben."

Oldenburg, den 9. April 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Ott.

Nr. 151.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Artikels 67 der Deichordnung vom 8. Juni 1855 in seiner Fassung vom 9. Dezember 1902.

Oldenburg, den 10. April 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Artikel 67 der Deichordnung wird dahin geändert, daß in § 1 Ziffer 1 hinter dem Worte „Wangerländischen" ein Komma und das Wort „Stedinger" eingefügt werden.

Oldenburg, den 10. April 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Ott.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 16. April 1926.) 103. Stück.

Inhalt:

Nr. 152. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 14. April 1926, betreffend Bildung eines Stedinger Sielachtsverbandes.

Nr. 152.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Bildung eines Stedinger Sielachtsverbandes.

Oldenburg, den 14. April 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Von der Stedinger und der Schlüter Sielacht wird ein Sielachtsverband unter dem Namen „Große Stedinger Sielacht" gebildet, auf den die für die Sielachten geltenden Bestimmungen der Deichordnung sinngemäße Anwendung finden, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

§ 2.

Dem Sielachtsverbande liegt die Erledigung aller Aufgaben ob, die mit der Vereinigung der jetzigen vier Siele beider Sielachten am alten Huntearm zu einem neuen Siele an der verlegten Hunte zum Zwecke einer gemeinsamen

Landesbibliothek Oldenburg

besseren Entwässerung der beiden Sielachtsbezirke verbunden sind. Ihm liegt insbesondere die Herstellung und Unterhaltung der Verbandsanstalten ob. Verbandsanstalten sind insbesondere der neue Siel, das Außentief, das Binnentief von der Einmündung des jetzigen Schlüter Außentiefs in den alten Huntearm an, der neue Deich von Schlüterdeich bis Wehrder und die nach Aufhebung und Beseitigung der jetzigen Siele erforderlichen Brücken. Der Sielachtsverband hat ferner die Verpflichtung, diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, die erforderlich sind, um die durch den neuen Deich veränderte Ab- und Zuwässerung, soweit sie nicht durch die jetzigen vier Siele erfolgte, den neuen Verhältnissen anzupassen.

Das von der eingedeichten Fläche sowie von der aufzuhebenden Strecke des Schaudeiches in den alten Huntearm abfließende Wasser ist von dem Verbande unentgeltlich aufzunehmen und abzuleiten.

Die Unterhaltung des neuen Deiches liegt dem Verbande nur bis zu seiner Überstuhlung ob.

Die Unterhaltung des Binnentiefes vom Beginn bis zur Einmündung der Ollen trägt vom 1. Januar 1930 an allein die Schlüter Sielacht, nachdem diese Strecke vorher auf Kosten des Verbandes in bestickmäßigen Zustand gebracht ist.

§ 3.

Zur Aufbringung der dem Verbande erwachsenden Kosten, soweit diese nicht aus eigenen Einnahmen des Verbandes gedeckt werden, haben die Stedinger und die Schlüter Sielacht nach der Beitragsgröße der ihnen zugehörigen sielpflichtigen Ländereien beizutragen.

Zu den hiernach auf die Stedinger Sielacht entfallenden Kosten hat die Berne-Wasseracht nach Maßgabe des § 43 des Gesetzes vom 9. August 1922, betreffend die Bildung von Geestwassergenossenschaften, beizutragen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 4.

Der Verbandsvorstand hat zu bestehen

a) aus dem Amtshauptmann,

b) aus dem Vorstande des Weg- und Wasserbauamts,

c) aus den Abgeordneten zum Vorstande der Stedinger Sielacht,

d) aus einem vom Ausschuß der Schlüter Sielacht aus deren Vorstand zu wählenden weiteren Mitglied.

§ 5.

Der Verbandsausschuß wird gebildet durch den Ausschuß der Stedinger Sielacht und zwei weitere vom Ausschuß der Schlüter Sielacht aus seiner Mitte zu wählende Ausschußmänner. Für ihre beiden Ausschußmänner hat die Schlüter Sielacht Ersatzmänner aus ihren Ausschußmännern oder deren Ersatzmännern zu wählen. Von den von der Schlüter Sielacht entsandten Ausschuß- und Ersatzmännern tritt gemäß Artikel 44 § 2 der Deichordnung alle drei Jahre die Hälfte aus. § 44 des Gesetzes vom 9. August 1922, betreffend die Bildung von Geestwassergenossenschaften, findet sinngemäße Anwendung.

§ 6.

Über die Art der Benutzung der Verbandsanstalten zum Zwecke der Zuwässerung in die Bezirke der Stedinger und der Schlüter Sielacht sollen in dem nach Artikel 334 der Deichordnung aufzustellenden Regulativ besondere Bestimmungen getroffen werden, wobei davon auszugehen ist, daß die Zwecke der Entwässerung denen der Zuwässerung vorgehen, und daß für die Zuwässerung in den Bezirk der Schlüter Sielacht im Bedarfsfalle Wasser durch die Anstalten der Stedinger Sielacht nachbargleich zugeleitet wird. Die Stedinger Sielacht kann aber nicht verpflichtet werden, die nach der planmäßigen Entfernung der alten Siele für die

Landesbibliothek Oldenburg

Schlüter Sielacht mögliche Zuwässerung auf ihre Kosten zu verbessern. Jeder der beiden Sielachten steht das Recht zu, Anträge auf Änderung dieser Bestimmungen zu stellen, über welche erforderlichenfalls das Ministerium des Innern in erster Instanz entscheidet.

§ 7.

Das Ministerium des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes etwa noch erforderlichen Bestimmungen nach Anhörung beider Sielachten.

Oldenburg, den 14. April 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Ott.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 20. April 1926.) 104. Stück.

Inhalt:

Nr. 153. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 14. April 1926, betreffend die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt.

Nr. 154. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 14. April 1926, betreffend die Errichtung eines Schuldbuches der Landesbodenkreditanstalt.

Nr. 153.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt.

Oldenburg, den 14. April 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

I. Allgemeines.

§ 1.

Zur Pflege des hypothekarischen Kredits im Freistaat Oldenburg wird die Landesbodenkreditanstalt Oldenburg errichtet.

Die Landesbodenkreditanstalt Oldenburg ist eine unter Ausschluß jeden Erwerbszwecks lediglich der Volkswohlfahrt

Landesbibliothek Oldenburg

dienende öffentlich-rechtliche Anstalt mit selbständiger Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen. Sie hat ihren Sitz in Oldenburg und ihren Gerichtsstand beim Amtsgericht und Landgericht Oldenburg. Sie kann innerhalb des Freistaats Nebenstellen errichten.

Sie bedient sich eines Siegels mit der Umschrift „Landesbodenkreditanstalt Oldenburg".

§ 2.

Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist der Freistaat Oldenburg.

Für ihre Verbindlichkeiten haftet der Freistaat Oldenburg.

§ 3.

Die Verwaltung der Landesbodenkreditanstalt Oldenburg wird nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes und nach den vom Staatsministerium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien unter der Aufsicht des Staatsbankkuratoriums (Gesetz vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neubeordnung der Staatlichen Kreditanstalt, §§ 4 und 5) von dem Vorstande geführt.

Die oberste Aufsicht über die Verwaltung, insbesondere über die Einhaltung dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen, wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Dieses kann Beschlüsse und Anordnungen außer Kraft setzen, welche gegen das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen verstoßen.

Über die Geschäftsführung des Staatsbankkuratoriums und der Ausschüsse hinsichtlich der Verwaltung der Landesbodenkreditanstalt kann das Staatsministerium nähere Bestimmungen treffen. Im übrigen wird sie durch eine vom Staatsbankkuratorium zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

Das Staatsbankkuratorium erläßt auch die Geschäftsordnung für die Anstalt selbst.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem oder mehreren weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Staatsministerium ernannt. Das Staatsministerium kann außerordentliche Vorstandsmitglieder ernennen. Diese haben ein Stimmrecht nur, wenn sie ein ordentliches Mitglied vertreten. Die Zahl der dem Vorstande im Hauptamte angehörenden planmäßigen und nichtplanmäßigen Staatsbeamten unterliegt der Genehmigung des Landtags.

§ 4.

Das Staatsministerium kann in den Ausführungsbestimmungen anordnen, daß die Verwaltung der Landesbodenkreditanstalt, der Staatlichen Kreditanstalt, der Landessparkasse und der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg von einer gemeinschaftlichen Direktion geführt wird.

§ 5.

Dem Vorstande werden die erforderlichen Staatsbeamten und Angestellten beigegeben.

Die Zahl der planmäßigen und nichtplanmäßigen Staatsbeamten wird vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Landtage bestimmt. Ihre Ernennung erfolgt durch das Staatsministerium. Das Zivilstaatsdienergesetz findet auf sie entsprechende Anwendung. Die Zahl und die Dienstverhältnisse der Angestellten werden vom Staatsbankkuratorium geregelt. Ihre Einstellung erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes und sämtliche Angestellte sind auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

Für die nicht dem Vorstande angehörenden Beamten und Angestellten erläßt der Vorstand die Dienstanweisungen und erteilt ihnen Urlaub. Er übt die Dienststrafgewalt über die Beamten aus.

Landesbibliothek Oldenburg

Das Staatsministerium kann Beamte der Landesbodenkreditanstalt zur Staatlichen Kreditanstalt, zur Landessparkasse und zur Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt und Beamte dieser Anstalten zur Landesbodenkreditanstalt versetzen.

§ 6.

Das Staatsministerium kann den Vorstandsmitgliedern und den Beamten, die die Staatsprüfung für den mittleren Justiz-, Verwaltungs-, Kassen- oder Anstaltsdienst abgelegt haben, die Befugnis verleihen, in den die Anstalt betreffenden Angelegenheiten Unterschriften öffentlich zu beglaubigen und beglaubigte Abschriften zu erteilen.

Für die auf Grund dieser Ermächtigung erfolgten Beglaubigungen müssen die gleichen Gebühren für die Landesbodenkreditanstalt erhoben werden, wie für die gleichartigen gerichtlichen Handlungen.

§ 7.

Die Landesbodenkreditanstalt kann mit der Staatlichen Kreditanstalt, mit der Landessparkasse und der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt vereinbaren, daß diese die Durchführung bestimmter Aufgaben für die Landesbodenkreditanstalt übernehmen, oder daß die Landesbodenkreditanstalt die Durchführung bestimmter Aufgaben für sie übernimmt.

II. Darlehen.

§ 8.

Die Landesbodenkreditanstalt gewährt im Bereich des Freistaats Oldenburg verzinsliche und einer regelmäßigen Abtragung unterliegende Darlehen an Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte.

Der Vorstand kann mit dem Darlehnsnehmer vereinbaren, daß die Auszahlung und die Rückzahlung der Darlehen in Landespfandbriefen (§ 21) zu erfolgen hat oder erfolgen darf.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 9.

Der Zinsfuß für die von der Anstalt ausgegebenen Darlehen wird nach Anweisung des Staatsbankkuratoriums von dem Vorstande bestimmt. Er kann für Darlehen, die zu verschiedenen Zeiten ausgegeben sind, sowie nach der Art des Schuldners, nach der bestellten Sicherheit und nach den Rückzahlungsbedingungen verschieden hoch bemessen werden.

Neben den Zinsen kann ein laufender Geschäftskostenbeitrag festgesetzt werden.

§ 10.

Neben den Zinsen und dem etwaigen laufenden Geschäftskostenbeitrag ist zur Abtragung des Kapitals ein Betrag zu erheben, der bei Darlehen auf Gebäude ohne landwirtschaftliche Grundstücke mindestens eins vom Hundert und im übrigen mindestens einhalb vom Hundert des ursprünglichen Kapitals betragen muß. Höhere Abtragssätze können durch Vereinbarung zwischen dem Vorstande und dem Schuldner bestimmt und abgeändert werden.

Der Vorstand kann nach näherer Bestimmung des Staatsbankkuratoriums mit dem Schuldner vereinbaren, daß Abtragszahlungen zur Deckung von Lebensversicherungsprämien an die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt des Freistaats Oldenburg abgeführt werden und die entsprechende Versicherungssumme zur Tilgung des Darlehns verwandt wird.

§ 11.

Die Jahresleistung ist für die ganze Dauer des Darlehnsverhältnisses die gleiche. Sie wird aus den Zinsen, dem laufenden Geschäftskostenbeitrag und dem Abtragssatze nach dem ursprünglichen Betrage des Darlehns berechnet. Zur Kapitalstilgung wird derjenige Teil der Jahresleistung verwendet, der nach Abzug der jeweils für das noch nicht

Landesbibliothek Oldenburg

abgetragene Kapital zu berechnenden Zinsen und des etwaigen laufenden Geschäftskostenbeitrages übrig bleibt.

In besonderen Fällen kann eine andere Art der Rückzahlung vereinbart, auch kann der Verwaltungskostenbeitrag getrennt von der übrigen Jahresleistung erhoben werden.

§ 12.

Neben den Zinsen, dem laufenden Geschäftskostenbeitrag und den Abträgen kann die Anstalt nach Bedarf einmalige Zuschläge erheben oder Abschlußgebühren berechnen, die von dem Vorstande nach Anweisung des Staatsbankkuratoriums festgesetzt werden.

§ 13.

Die Jahresleistung (§ 11) und der Zuschlag (§ 12), soweit dieser nicht sogleich bei der Auszahlung des Darlehns entrichtet ist, sind halbjährlich zu den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zu entrichten.

Die Abtragung kann auf Antrag des Schuldners höchstens 3 Jahre lang ausgesetzt werden, wenn und solange Zahlungen auf den Zuschlag (§ 12) mindestens in demjenigen Betrag erhoben werden, den der Schuldner zur Abtragung verwenden müßte.

§ 14.

Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten haben für das Darlehen und die Nebenleistungen Sicherheit durch eine Hypothek oder Grundschuld auf einem Grundstück oder durch eine Hyothek auf einem Erbbaurecht zu leisten.

Das Darlehen darf mit Einschluß der vorgehenden Lasten 60 v. H. des Wertes der für die Hypothek oder Grundschuld haftenden Grundstücke nicht übersteigen. Die Beleihung kann jedoch in bestimmten Fällen, namentlich bei Darlehen zur Förderung der ländlichen Ansiedlung und zur

Landesbibliothek Oldenburg

Herstellung von Einzel-Kleinwohnungen, mit Genehmigung des Staatsbankkuratoriums bis zu 75 v. H. des Wertes des Grundstücks ausgedehnt werden.

Ist eine Reallast Bestandteil des zu verpfändenden Grundstücks, so kann ihr Kapitalwert bis zum vollen Betrage bei der Beleihung berücksichtigt werden, wenn er nicht mehr als 60 v. H. des Wertes des für die Reallast haftenden Grundstücks beträgt.

Durch eine Hypothek auf einem Erbbaurecht kann nur insoweit Sicherheit geleistet werden, als die Hypothek den Vorschriften für die Anlegung von Mündelgeld entspricht.

Nähere Vorschriften trifft das Staatsministerium in den Ausführungsbestimmungen.

§ 15.

Die für die Landesbodenkreditanstalt im Grundbuch vorzunehmenden Eintragungen, sowie die Löschungen der für sie vorgenommenen Eintragungen erfolgen gebührenfrei.

§ 16.

Die baren Kosten der Prüfung der Darlehnsgesuche, insbesondere der von der Anstalt veranlaßten Abschätzungen der zur Verpfändung angebotenen Grundstücke trägt der Antragsteller, auch wenn das Darlehen nicht gewährt wird. Wenn der Antragsteller auf ein ihm von der Anstalt bewilligtes Darlehen vor der Auszahlung Verzicht leistet, so kann von ihm eine Gebühr im Höchstbetrage von einem Hundertstel des nachgesuchten Darlehns erhoben werden. Das gleiche gilt, wenn sich die Auszahlung verzögert und der Antragsteller eine von dem Vorstande zur Erledigung der Angelegenheit gesetzte letzte Frist unbenutzt verstreichen läßt.

§ 17.

Die Anstalt ist zur Ablehnung von Darlehnsgesuchen ohne Angabe von Gründen berechtigt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 18.

Die Darlehnsnehmer der Anstalt haben die Unterpfandstücke in gutem Stande zu erhalten.

Die Anstalt hat das Recht, sich über die ordnungsmäßige Unterhaltung der Pfandstücke in geeigneter Weise zu vergewissern. Die Schuldner sind verpflichtet, zu dem genannten Zwecke das Betreten ihrer Grundstücke und Gebäude zu gestatten und auf Verlangen die ordnungsmäßige Unterhaltung durch Bescheinigung einer Behörde oder einer von der Anstalt dazu bestimmten Persönlichkeit nachzuweisen.

§ 19.

Die gewährten Darlehen sind seitens der Anstalt in der Regel unkündbar. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, das Darlehnsverhältnis mit dreimonatiger Frist zu kündigen:

1. wenn der Schuldner das Darlehen nicht zu dem von ihm angegebenen Zweck verwendet;
2. wenn der Schuldner seinen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Verpflichtungen trotz Aufforderung des Vorstandes nicht gehörig und pünktlich nachkommt;
3. wenn der Schuldner die verpfändeten Gebäude ohne Genehmigung des Vorstandes abbrechen läßt;
4. wenn der Schuldner sich eine Nachlässigkeit zu schulden kommen läßt, die nach dem Ermessen des Vorstandes die Sicherheit des Darlehns gefährdet;
5. wenn über den Pfandgegenstand die Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;
6. wenn der Schuldner in Konkurs gerät;
7. wenn durch eine von dem Vorstand besonders angeordnete Schätzung festgestellt oder auf Grund anderer Tatsachen anzunehmen ist, daß der Betrag des noch ungetilgten Darlehnsrestes und der diesem etwa vor-

Landesbibliothek Oldenburg

gehenden oder gleichstehenden Lasten die bei der Bewilligung eingehaltene Beleihungsgrenze überschreitet;

8. wenn ein Wechsel in der Person des Schuldners eintritt oder das verpfändete Grundstück oder Erbbaurecht in andere Hände übergeht;
9. wenn eine für das Darlehen übernommene Bürgschaft oder Gewährleistung zurückgezogen wird.

Zur fristlosen Kündigung ist der Vorstand berechtigt, wenn das dem Schuldner gewährte Darlehen überhaupt nicht oder nicht mit dem bedungenen Range hypothekarisch gesichert ist, oder wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypotheken bestritten wird.

§ 20.

Der Schuldner ist berechtigt, das Darlehen ganz oder teilweise mit mindestens halbjähriger Frist zu kündigen. Der Vorstand kann von der Einhaltung dieser Frist entbinden.

Das Kündigungsrecht des Schuldners kann auf höchstens 10 Jahre ausgeschlossen werden.

III. Pfandbriefe.

§ 21.

Die Landesbodenkreditanstalt leiht zur Gewinnung der Mittel für die Darlehnsgewährung Geld an und stellt darüber auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (Landespfandbriefe) aus, in denen das Kündigungsrecht des Gläubigers ausgeschlossen wird. Auf das Kündigungsrecht der Anstalt kann bei Ausgabe der Landespfandbriefe und bei Herabsetzung des Zinsfußes für höchstens jedesmal 10 Jahre Verzicht geleistet werden.

Den Landespfandbriefen werden Zinsscheine und Zinserneuerungsscheine beigegeben.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Ausstellung von Landespfandbriefen steht die Eintragung in das Schuldbuch der Anstalt gleich.

Die Höhe der Anleihen, der Zinsfuß und die Zinszahlungstermine werden vom Staatsministerium bestimmt und in dem Reichsanzeiger sowie in den Amtsblättern der 3 Landesteile bekanntgegeben.

§ 22.

Die fälligen Zinsscheine der Landespfandbriefe werden im Freistaat bei allen staatlichen Kassen mit Einschluß der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg und der Landessparkasse zu Oldenburg und ihren Nebenstellen als Zahlung angenommen und bei den Amtskassen bar eingelöst, soweit ihre Bestände solches gestatten.

§ 23.

Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Landespfandbriefe sowie der Eintragungen in das Schuldbuch der Anstalt muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken und Grundschulden von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein. Wenn infolge der Rückzahlung von Hypotheken (Grundschulden) oder aus einem anderen Grunde die vorgeschriebene Deckung durch Hypotheken (Grundschulden) nicht vollständig vorhanden und die Ergänzung durch andere Hypotheken (Grundschulden) oder die Einziehung eines entsprechenden Betrages von Landespfandbriefen nicht sofort ausführbar ist, so hat die Anstalt die fehlende Hypothekendeckung einstweilen durch Schuldverschreibungen des Reiches oder eines deutschen Landes mit Einschluß der Schuldverschreibungen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg oder durch bares Geld zu ersetzen. Die Schuldverschreibungen dürfen höchstens mit einem Betrage in Ansatz gebracht werden, der um 5 v. H. unter ihrem jeweiligen Börsenpreise bleibt.

Landesbibliothek Oldenburg

IV. Verwaltung und Vermögen.

§ 24.

Die von dem Vorstande innerhalb seines Geschäftskreises ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 25.

Die Erfüllung der Ansprüche der Anstalt aus Darlehnsbewilligungen kann durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege erzwungen werden.

§ 26.

Die Landesbodenkreditanstalt wird von dem Freistaat Oldenburg mit einem Stammvermögen von 1/2 Million Reichsmark ausgestattet. Dieser Betrag wird spätestens 3 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bar eingezahlt. Das Stammvermögen ist in seinem Bestande zu erhalten. An die Staatskasse sind dafür vom Tage der Einzahlung an landesübliche Zinsen zu zahlen, die vom Staatsministerium festgesetzt werden.

Die Landesbodenkreditanstalt kann verfügbares Geld nutzbar machen durch Belegung bei der Staatlichen Kreditanstalt oder durch Ankauf von Schuldverschreibungen des Reiches oder eines deutschen Landes mit Einschluß der Schuldverschreibungen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.

§ 27.

Über die Zulässigkeit des Erwerbs von Grundstücken zur Verhütung von Verlusten an Darlehen trifft das Staatsbankkuratorium in der Geschäftsordnung Bestimmung.

Im übrigen ist der Erwerb von Grundbesitz nur mit Genehmigung des Staatsministeriums und des Landtags zulässig.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 28.

Die Kosten der Verwaltung der Landesbodenkreditanstalt werden aus der Kasse der Anstalt bestritten.

§ 29.

Die nach Deckung der Verwaltungskosten und der nach § 26 zu zahlenden Zinsen etwa verbleibenden jährlichen Geschäftsüberschüsse sind zu verwenden:

1. zur Bildung einer Kursausgleichungsmasse.

   In diese fließen die einmaligen Zuschläge (§ 12) sowie die Kursgewinne aus dem An- und Verkauf und der Einlösung von Wertpapieren. Sie dient zur Deckung von Kursverlusten.

2. zur Ansammlung einer Darlehnsrücklage mit besonderen Abteilungen für jeden Landesteil.

   In diese wird jährlich bis zu $^1/_{1000}$ der in Abtragsdarlehen in einem jeden Landesteil angelegten Beträge abgeführt.

3. zur Bildung einer Sicherheitsmasse.

   In diese fließt der Rest des nach Abzug der zu 1. und 2. genannten Beträge verbleibenden Reingewinns. Wenn hiernach die Sicherheitsmasse einen Betrag von 20 v. H. des Bestandes der ausgegebenen Landespfandbriefe erreicht, ist der Überschuß nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums zum Vorteil der Darlehnsschuldner zu verwenden.

§ 30.

Ausfälle im Darlehnsgeschäft sind zunächst von derjenigen Abteilung der Darlehnsrücklage zu tragen, welche für den Landesteil gebildet ist, in dessen Bezirk das Darlehen ausgegeben war. Ist diese Abteilung erschöpft, so hat ohne

Landesbibliothek Oldenburg

Inanspruchnahme des übrigen Anstaltsvermögens der genannte Landesteil für die Deckung einzutreten.

Sonstige Fehlbeträge werden von der Sicherheitsmasse getragen. Ist diese erschöpft, so hat ohne Inanspruchnahme des übrigen Anstaltsvermögens der Freistaat die Deckung zu übernehmen.

§ 31.

Die Anstalt besitzt die dem Staat zustehende Stempel-, Gebühren- und Auslagenfreiheit und genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt.

§ 32.

Alljährlich ist über den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Anstalt ein Bericht herauszugeben und dem Landtage vorzulegen.

Die Prüfung der Buch- und Kassenführung der Anstalt wird von dem Staatsbankkuratorium geregelt.

Oldenburg, den 14. April 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

(Siegel.) Ott.

Nr. 154.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Errichtung eines Schuldbuches der Landesbodenkreditanstalt.

Oldenburg, den 14. April 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Landesbibliothek Oldenburg

§ 1.

Für die Anleihen der Landesbodenkreditanstalt wird ein Schuldbuch eingerichtet, in das Buchschulden der Anstalt auf den Namen bestimmter Gläubiger eingetragen werden. Dieses Schuldbuch ist ein Staatsschuldbuch des Freistaates Oldenburg.

§ 2.

Auf das Schuldbuch der Landesbodenkreditanstalt findet das Gesetz vom 25. März 1913, betreffend die Errichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg, nebst den dazu ergangenen und noch ergehenden Abänderungsgesetzen entsprechende Anwendung.

Oldenburg, den 14. April 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Ott.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 20. April 1926.) 105. Stück.

Inhalt:

Nr. 155. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. April 1926 zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben.

Nr. 155.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben.

Oldenburg, den 15. April 1926.

Auf Grund des § 58 des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (R.Gbl. I S. 117) wird für den Freistaat Oldenburg folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Aufwertung der Sparguthaben erfolgt bei allen öffentlichen oldenburgischen Sparkassen ohne Bildung einer Teilungsmasse und ohne Bestellung eines Treuhänders zu einem Aufwertungssatz von $12^1/_2$ v. H. des Goldmarkbetrages der Sparguthaben.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

(1) Wird nach Inkrafttreten dieser Ministerial-Bekanntmachung eine Markanleihe des Gewährleistungsverbandes, die nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (R.Gbl. I S. 137) der Ablösung unterliegt, in der Weise getilgt, daß hierbei ein Aufwertungssatz von mehr als 12½ v. H. des Goldwertes (§ 41 Abs. 1, § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen) erreicht wird, so ist dieser höhere Satz auch für die Aufwertung der Sparguthaben bei der Sparkasse des Gewährleistungsverbandes als Aufwertungssatz maßgebend. Das Entsprechende gilt, soweit bei der Tilgung der für eine Markanleihe ausgegebenen Ablösungsanleihe ein Aufwertungssatz von 12½ v. H. des Goldwertes der Markanleihe überschritten wird.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit sich ein Aufwertungssatz von mehr als 12½ v. H. des Goldwertes auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen ergibt.

§ 3.

(1) Für die Aufwertung der Sparguthaben bedarf es unbeschadet der Vorschrift in Abs. 2 einer Anmeldung nicht.

(2) Die Aufwertung eines von einer Sparkasse auf eine andere überwiesenen Guthabens unter Zugrundelegung eines Goldmarkwerts, der den für den Zeitpunkt der Überweisung maßgeblichen Goldmarkwert übersteigt (§ 57 Abs. 1 Satz 2 des Aufwertungsgesetzes), findet nur statt, wenn bei derjenigen Sparkasse, bei der das Guthaben im Zeitpunkt der Anmeldung besteht, bis zum 30. Juni 1926 der Antrag gestellt wird, der Aufwertung einen anderen als den für den Zeitpunkt der Überweisung maßgeblichen

Landesbibliothek Oldenburg

Goldmarkwert zu Grunde zu legen. Vor Inkrafttreten dieser Ministerialbekanntmachung erfolgte Anmeldungen sind unwirksam.

§ 4.

Der Goldmarkbetrag, den ein Guthaben erreichen muß, um bei der Aufwertung berücksichtigt zu werden, wird auf 8 Reichsmark festgesetzt.

§ 5.

Die Aufwertung der Sparguthaben erfolgt unter Berücksichtigung sämtlicher Einzahlungen und Auszahlungen ohne Festsetzung eines Stichtages.

§ 6.

Die Überschüsse der Sparkassen sind, soweit sie nicht der Sicherheitsrücklage zuzuführen sind, in einem besonderen Aufwertungsstock bei der Sparkasse anzusammeln.

§ 7.

Hat die aufwertungspflichtige Sparkasse ihren Sitz im Landesteil Oldenburg, so entscheidet das Ministerium des Innern, hat sie ihren Sitz im Landesteil Lübeck oder Birkenfeld, so entscheidet die betreffende Regierung endgültig

1. über den im § 57 Abs. 1 Satz 3 des Aufwertungsgesetzes vorgesehenen Ausgleich zwischen den beteiligten Sparkassen,
2. über das Vorliegen der in § 2 dieser Ministerial-Bekanntmachung bezeichneten Voraussetzung einer den Aufwertungssatz von 12½ v. H. des Goldwertes übersteigenden Tilgung einer Markanleihe des Gewährleistungsverbandes.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 8.

Die Regelung der Fälligkeit und der Verzinsung der aufgewerteten Sparguthaben bleibt späterer Anordnung überlassen.

§ 9.

Diese Ministerialbekanntmachung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 15. April 1926.

Staatsministerium.
v. Finckh.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 21. April 1926.) 106. Stück.

Inhalt:

Nr. 156. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 14. April 1926, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen.

Nr. 156.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen.

Oldenburg, den 14. April 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Der § 1 Abs. 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

Die im Landesteil Oldenburg wohnenden Hebammen sind verpflichtet, sich nach dem Angestelltenversicherungsgesetz oder nach dem IV. Buch der Reichsversicherungsordnung zu versichern.

§ 2.

In den §§ 2 und 3 werden die Worte „Ministerium des Innern" ersetzt durch die Worte „Ministerium der sozialen Fürsorge".

Landesbibliothek Oldenburg

§ 3.

Der § 3 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Die Unterstützungen können für solche Hebammen, die nach § 1 des Gesetzes nicht versichert sind, auf 800 *RM* jährlich erhöht werden.

§ 4.

Das Gesetz vom 23. Mai 1923, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 14. April 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Roß.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 22. April 1926.) 107. Stück.

Inhalt:

Nr. 157. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. April 1926, betreffend Änderung der Seelotsgebührenordnung.

Nr. 158. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. April 1926, betreffend Änderung der Flußlotsgebührenordnung.

Nr. 159. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. April 1926, betreffend das Verbot der Abgabe und Anwendung von Rotlaufbazillenextrakt.

Nr. 157.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelotsgebührenordnung.

Oldenburg, den 19. April 1926.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Seelotsgebührenordnung vom 30. April 1924 (Ges.-Bl. S. 187), in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Ges.-Bl. S. 159), wie folgt geändert:

Der § 15 erhält folgende Fassung:

Der Gesamtbetrag der in § 2 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

Landesbibliothek Oldenburg

von	1—1000	Brutto-Registertons	mit	0,77,
„	1001—2000	„ „	„	0,63,
„	2001—3000	„ „	„	0,57,
	über 3000	„ „	„	0,53

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark = $^{10}/_{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühren der §§ 9 und 13.

Oldenburg, den 19. April 1926.

Ministerium des Verkehrs.
Dr. Driver.

Nr. 158.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Flußlotsgebührenordnung.

Oldenburg, den 19. April 1926.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Flußlotsgebührenordnung vom 30. April 1924 (Ges.-Bl. S. 180), in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Ges.-Bl. S. 157), wie folgt geändert:

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 5 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von	1—3000	Brutto-Registertons	mit	0,60,
	über 3000	„ „	„	0,50

multipliziert.

Landesbibliothek Oldenburg

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark = $^{10}/_{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühr des § 6.

Oldenburg, den 19. April 1926.

Ministerium des Verkehrs.
Dr. Driver.

Nr. 159.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verbot der Abgabe und Anwendung von Rotlaufbazillenextrakt.

Oldenburg, den 19. April 1926.

Auf Grund des § 17 Ziffer 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519 — und des § 83 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Reichsviehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911, sowie des § 2 der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 21. April 1912, betreffend Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes, wird die Abgabe und Anwendung von Rotlaufbazillenextrakt zur Bekämpfung des Schweinerotlaufs im Landesteil Oldenburg verboten.

Oldenburg, den 19. April 1926.

Ministerium des Innern.
Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 22. April 1926.) 108. Stück.

Inhalt:

Nr. 160. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. April 1926, betreffend den Verkehr mit Schweinepestserum.

Nr. 160.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Schweinepestserum.

Oldenburg, den 19. April 1926.

Auf Grund des § 17 Ziffer 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt S. 519 — und der §§ 78—88 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Reichsviehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 sowie des § 2 der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 21. April 1912, betreffend Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes, wird für den Landesteil Oldenburg folgendes angeordnet:

Serum, das zur Impfung gegen Schweinepest bestimmt ist, darf

1. zur Einfuhr aus dem Auslande erst zugelassen werden, nachdem es einer staatlichen Prüfung unterworfen und für brauchbar erklärt worden ist,

Landesbibliothek Oldenburg

2. nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es staatlich geprüft und hierbei den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechend befunden worden ist,
3. im allgemeinen Verkehr nicht abgegeben werden, wenn es über 2 Jahre alt ist.

Staatlich geprüftes und vorschriftsmäßig gekennzeichnetes Serum genießt, ohne Rücksicht auf sein Herkunftsland, Freizügigkeit. Über 2 Jahre altes Serum ist von Amts wegen einzuziehen.

Die Prüfung des nach Deutschland eingeführten Schweinepestserums ist dem Reichsgesundheitsamt (Bakteriologische Laboratorien der Veterinärabteilung in Berlin-Dahlem) übertragen worden.

Oldenburg, den 19. April 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 27. April 1926.) 109. Stück.

Inhalt:

Nr. 161. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 22. April 1926, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Wiefelstede und Zwischenahn.

Nr. 162. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 23. April 1926, betreffend die Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster.

Nr. 161.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Wiefelstede und Zwischenahn.

Oldenburg, den 22. April 1926.

Auf Grund des Artikels 3 § 4 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg verordnet das Staatsministerium was folgt:

Die Grenze zwischen den Gemeinden Wiefelstede und Zwischenahn wird mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden in der Weise geändert, daß

1. die südlich der neuen Chaussee Gristede—Mansholt in Flur 33 der Gemeinde Wiefelstede belegene Wegemasse der Gemeinde Wiefelstede sowie die durch die Neuanlage der Chaussee abgeschnittene Parzelle 146/97 der Flur 33 der Gemeinde Wiefelstede dem Bezirk der Gemeinde Zwischenahn und

Landesbibliothek Oldenburg

2. die im Zuge der neuen Chaussee belegene Wegemasse der Gemeinde Zwischenahn sowie die durch die Neuanlage der Chaussee abgeschnittenen nördlichen Trennstücke der Parzellen 134/3, 18, 129/19, 141/25 der Flur 31 der Gemeinde Zwischenahn dem Bezirk der Gemeinde Wiefelstede

zugelegt werden.

Die neue Gemeindegrenze verläuft demnach von der Südwestecke der Flur 33 der Gemeinde Wiefelstede zunächst auf der Grenze zwischen den Fluren 33 und 37 der Gemeinde Wiefelstede bis zum Schnittpunkt dieser Flurgrenze mit der Südseite der neuen Chaussee Gristede—Mansholt nach Norden, wendet sich dann nach Osten und folgt der Südseite dieser Chaussee bis zur Flur 23 der Gemeinde Wiefelstede, wendet sich darauf wieder nach Süden und folgt der Grenze der Flur 23 der Gemeinde Wiefelstede, bis sie die bisherige Gemeindegrenze erreicht.

Oldenburg, den 22. April 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Ostmann.

Nr. 162.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend die Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster.

Oldenburg, den 23. April 1926.

Nachstehend wird die vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat zu Vechta unterm 15. Februar d. Js. auf Grund der §§ 1, 3, 5 und 7 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung

Landesbibliothek Oldenburg

der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, angeordnete Änderung des § 63 der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 23. April 1926.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Änderung der Kirchengemeindeordnung.

Die Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 wird auf Grund der §§ 1, 3, 5 und 7 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, wie folgt, geändert:

Der § 63 erhält als Abs. 2 folgenden Zusatz:

„Die Kirchengemeinden können die Erhebung der Kirchensteuern einer staatlichen oder einer kommunalen Hebestelle übertragen. Das Offizialat kann die Erhebung durch solche Hebestellen auch anordnen."

Vechta, den 15. Februar 1926.

Bischöflich-Münstersches Offizialat.

Meyer.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 30. April 1926.) 110. Stück.

Inhalt:

Nr. 163. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. April 1926 zur Ausführung der Verordnung der Reichsregierung vom 12. März 1926 zur Ausführung der Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken vom 12. Oktober 1925.

Nr. 164. Verordnung des Staatsministeriums vom 28. April 1926, betreffend Mietzinsbildung.

Nr. 163.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Verordnung der Reichsregierung vom 12. März 1926 zur Ausführung der Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken vom 12. Oktober 1925.

Oldenburg, den 27. April 1926.

Auf Grund des Artikels III Abs. 2 der Verordnung der Reichsregierung vom 12. März 1926 zur Ausführung der Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken vom 12. Oktober 1925 (R.G.Bl. 1926 Teil II Seite 179) bestimmt das Staatsministerium, was folgt:

Landesbibliothek Oldenburg

Als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Artikels III Abs. 1 der Verordnung der Reichsregierung gilt für den Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern und für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld die Regierung.

Oldenburg, den 27. April 1926.

Staatsministerium.
v. Finckh.

Nr. 164.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Mietzinsbildung.
Oldenburg, den 28. April 1926.

Das Staatsministerium verordnet für den Landesteil Oldenburg auf Grund der §§ 21 und 22 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (R.G.Bl. S. 273) sowie der §§ 27 und 31 der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (R.G.Bl. S. 74), in der Fassung des Artikels II des Gesetzes vom 10. August 1925 (R.G.Bl. I S. 254), das Folgende:

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juni 1925, betreffend Mietzinsbildung (G.Bl. Bd. XLIV S. 191), wird, wie folgt, geändert:

1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

„Die gesetzliche Miete beträgt für gewerbliche Räume 100 v. H., im übrigen ab 1. Mai 90 v. H., ab 1. Juni 95 v. H. und ab 1. Juli 1926 100 v. H. der Friedensmiete."

2. Im § 7 wird zwischen Abs. 1 und 2 folgender neuer Absatz eingefügt:

Landesbibliothek Oldenburg

„Das Ministerium der sozialen Fürsorge kann für bestimmte Arten von Betriebskosten eine anderweitige Regelung treffen."

Die Änderungen treten am 1. Mai 1926 in Kraft.

Oldenburg, den 28. April 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzebrock.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 3. Mai 1926.) 111. Stück.

Inhalt:

Nr. 165. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. April 1926 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Nr. 165.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Oldenburg, den 28. April 1926.

Auf Antrag des Verbandsausschusses des Rindviehzuchtverbandes Südoldenburg wird gemäß § 32 des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924 folgendes angeordnet:

Im Zuchtgebiet Südoldenburg, umfassend die Amtsverbände Vechta, Cloppenburg und Friesoythe, unterliegen auch diejenigen Bullen, die ausschließlich zum Decken der dem Bullenbesitzer gehörenden weiblichen Rinder Verwendung finden, dem Körungszwang nach Maßgabe der nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

1. Bis zum 1. April 1931 gilt der Bulle, der ausschließlich zur eigenen Zucht Verwendung findet, als angekört, wenn er bei der Körung mindestens

Landesbibliothek Oldenburg

40 Punkte erhalten hat und wenn er, sofern er der Körung durch den Körungsausschuß des Herdbuchvereins der Schwarzbuntzüchter Südoldenburgs unterliegt, von in das Herdbuch dieses Vereins eingetragenen Eltern abstammt.

2. Ein angekörter Bulle, der ausschließlich zur eigenen Zucht Verwendung findet, unterliegt nicht der jährlich sich wiederholenden Körung. Wird er zur Körung wieder vorgeführt, jedoch nicht wieder angekört, so darf er auch für die eigene Zucht nicht mehr verwendet werden.
3. Ein Bulle, der mit weniger als 45 Punkten angekört worden ist, und die Nachzucht solcher Bullen haben kein Recht auf Eintraguug in das Herdbuch des Herdbuchvereins der Rotbuntzüchter Südoldenburgs oder des Herdbuchvereins der Schwarzbuntzüchter Südoldenburgs.
4. Für die Körung gelten im übrigen die Vorschriften der §§ 35—46 des Rindviehzuchtgesetzes über die Körung der Bullen oder die an Stelle dieser Vorschriften tretenden, vom Ministerium des Innern genehmigten Vorschriften der Satzung des Herdbuchvereins der Rotbuntzüchter Südoldenburgs oder des Herdbuchvereins der Schwarzbuntzüchter Südoldenburgs.

Bullenbesitzer, die der vorstehenden Anordnung zuwiderhandeln, unterliegen den in §§ 64, 66 des Rindviehzuchtgesetzes festgesetzten Geldstrafen.

Oldenburg, den 28. April 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 10. Mai 1926.) 112. Stück.

Inhalt:

Nr. 166. Fünfte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1926, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Nr. 166.

Fünfte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Oldenburg, den 6. Mai 1926.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1924 zur Änderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 wird der Zinsfuß für die gemäß Artikel 33 des bezeichneten Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen mit Wirkung vom 1. April 1926 an auf 9 v. H. und vom 1. Mai 1926 an auf 8 v. H. festgesetzt.

Oldenburg, den 6. Mai 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 15. Mai 1926.) 113. Stück.

Inhalt:

Nr. 167. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Mai 1926 zur Änderung und Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 bzw. 6. April 1922 bzw. 1. Mai 1924 bzw. 22. April 1925, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Nr. 167.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung und Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 bzw. 6. April 1922 bzw. 1. Mai 1924 bzw. 22. April 1925, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 7. Mai 1926.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, usw.:

Die Anlage 1 der Ministerialbekanntmachung vom 22. April 1925 wird, wie folgt, geändert und ergänzt:

(1) Unter Ia, A, 1a. Güterverzeichnis. Im Abs. (2): „Sprengstoffe, die nicht durch Polizeiverordnung pp. zugelassen sind", wird das Wort: „Kohlen-Lignosit" ersetzt durch die Worte: „Lignosit, auch Gesteins- oder Kohlen-Lignosit".

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Unter Ia, A, 1a. Verpackung. Der Abs. (2) erhält im Eingang die Fassung: „Die Sprengstoffe können auch in Papierhülsen patroniert sein, die in Paraffin oder Zeresin getaucht werden. Diese Patronen müssen durch eine feste Umhüllung von Papier zu Paketen vereinigt sein. Auch nicht getränkte" usw., wie bisher.

(3) Unter Ia, A, 1d. Verpackung. Der erste Unterabsatz des Abs. (1) erhält folgende Fassung: „(1) Diese schwarzpulverähnlichen, handhabungssicheren Sprengstoffe müssen wie die Ammonsalpetersprengstoffe a) verpackt sein. Für Sprengpulver 5 und Sprengsalpeter 5 ist an Stelle der Verpackung in Patronen auch die Verpackung in Büchsen aus Weißblech mit dicht schließendem Deckel zugelassen. Jede Büchse darf höchstens 5 kg Sprengpulver 5 oder Sprengsalpeter 5 enthalten und ist in kräftiges Packpapier völlig einzuwickeln. Höchstens 10 Büchsen sind in einen starken, dichten, sicher verschlossenen Holzbehälter so einzusetzen, daß die Deckel der Büchsen in ihrer Lage durchaus festgehalten werden. Die Holzbehälter sind durch kräftige Zwischenwände, die aneinander und an den Innenwandungen der Behälter dicht anschließen und mit diesen — jedoch nicht mit dem Deckel — durch Nagelung verbunden sein müssen, derartig einzuteilen, daß sich in einer Abteilung nicht mehr als 3 Büchsen befinden. Ferner sind bei Sprengpulver 5 und Sprengsalpeter 5 an Stelle der mit Paraffin oder Zeresin getränkten Patronenhüllen (vergleiche Ziffer (2) der Verpackungsvorschrift für Ammonsalpetersprengstoffe) dichte Hüllen aus Pergamentpapier zugelassen.

Die Patronenhüllen für Rosenheimer Sicherheitssprengpulver und für Sicherheitssprengpulver der Köln-Rottweiler Akt.-Ges. dürfen aus Pergamentpapier hergestellt sein; auch dürfen diese Pulver in Mengen von höchstens $2^1/_2$ kg Gesamtgewicht in starkes, paraffiniertes Papier oder in Pergamentpapier verpackt sein. Der Inhalt eines Behälters darf höchstens 25 kg betragen.

Landesbibliothek Oldenburg

(4) Unter Klasse Ia, A, 2e. Güterverzeichnis. Der Klammerinhalt hinter „Nitroglyzerinpulver 1" erhält die Fassung: „(Gemenge von Nitroglyzerinpulver mit 1—5 v. H. substituierten Urethanen oder substituierten Harnstoffen auch mit bis zu 6 v. H. 50prozentiger Kalziumnitratlösung)".

(5) Unter Klasse Ia, A, 3b. Güterverzeichnis. Der ganze Abs. β ist zu streichen, desgl. die Bezeichnung α des ersten Absatzes.

(6) Unter Klasse Ia, A, 3b. Verpackung. Der Abs. (2) ist zu streichen. Der Abs. (3) wird Abs. (2).

(7) Unter Klasse Ia, B, 2. Gruppe. Güterverzeichnis. Der letzte Unterabsatz: „Gut durchgelatinierte Pulverfäden und daraus hergestellte Fabrikate" ist zu streichen.

(8) Unter Klasse Ia, B, 2. Verpackung (Abs. d), „Ausnahmen pp.". Im Abs. (1) ist der letzte Satz: „Gut durchgelatinierte Pulverfäden" bis „Zinkblecheinsatz haben" zu streichen.

(9) Ebenda: Im Abs. (2) sind die Worte: „oder die staubsicheren Beutel mit Pulverfäden oder daraus hergestellten Fabrikaten" zu streichen.

(10) Ebenda: Im Abs. (4) ist das Wort: „Explosiv" einmal zu umranden.

(11) Unter Klasse Ia, C, „Andere explosionsfähige Stoffe", erhält das Güterverzeichnis folgende Fassung:

„I. Explosionsfähige, nicht selbstentzündliche chemische Erzeugnisse, die nicht unter A (Sprengmittel) und B (Schießmittel) aufgeführt sind, soweit sie den Prüfungsbedingungen der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung unter Ia, C genügt haben und unter dem nachfolgenden Abschnitt II aufgeführt sind.

II. 1. Benzoylperoxyd mit weniger als 25 v. H., aber mit mindestens 5 v. H. Wasser."

Landesbibliothek Oldenburg

(12) Ebenda: Unter Verpackung ist die bisherige Vorschrift unter (1) und (2) zu streichen und als Verpackungsvorschrift für II. 1. aufzunehmen:

„(1) Benzoylperoxyd mit weniger als 25 v. H., aber mit mindestens 5 v. H. Wasser, ist in Pappebüchsen zu verpacken, die höchstens 1 kg Inhalt haben dürfen. Bis zu 25 Pappebüchsen sind in starke, dichte, sicher verschlossene Holzkisten fest einzusetzen.

(2) Die Kisten müssen auf dem Deckel die deutliche haltbare Aufschrift tragen: | „Benzoylperoxyd Ia, C" |."

(13) Unter Klasse Ib. Verpackung zu Ziffer 1 des Güterverzeichnisses. Die Überschrift der Verpackungsvorschrift: „zu b) und c)" ist zu ändern in „zu b bis d)".

(14) Ebenda: Unter „zu b) bis d)" ist dem bisherigen ersten Unterabsatz die Bezeichnung „(1)" zu geben. Dahinter ist als Abs. (2) einzusetzen: „(2) Für leere Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen (d) bestehen keine besonderen Verpackungsvorschriften."

Der bisherige 2. Unterabsatz wird Abs. (3).

(15) Unter Klasse Ib. Verpackung zu Ziffer 2a des Güterverzeichnisses. Im Abs. (4) sind die Worte „Sprengkapseln Ib, Munition pp." zu ersetzen durch die Worte: „Sprengkräftige Zündungen | Explosiv | Ib Munition, nicht stürzen".

(16) Ebenda: Abs. (5). Im zweiten Unterabsatz der 1925 festgesetzten Fassung, beginnend mit: „Für Sprengkapseln" usw., ist zwischen den Worten „Die in den" und dem Wort „Zulassungsbedingungen" einzuschalten das Wort „besonderen" und ferner an Stelle der Worte „für den Eisenbahntransport zugelassene Menge" usw. zu setzen: „für den Bahnversand erlaubte Menge".

(17) Ebenda: Verpackung zu Ziffer 2d) des Güterverzeichnisses.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Eingang des Abs. (1) wird gefaßt:

„Sprengkapseln zu d), sogenannte Zündladungen (Detonatoren) sind zu höchstens" (usw., wie bisher.)

(18) Unter Klasse Ib. Verpackung zu Ziffer 2d des Güterverzeichnisses. Im Abs. (2) ist die Aufschrift zu ändern in:

„Sprengkräftige Zündungen | Explosiv | Ib Munition, nicht stürzen".

(19) Ebenda: Im Abs. (4) ist die Aufschrift „Zündladungen für Torpedos (Geladene Gefechtspistolen) Ib Munition pp." zu ersetzen durch die Aufschrift: „Sprengkräftige Zündungen | Explosiv | Ib Munition, nicht stürzen".

(20) Unter Klasse Ib, Verpackung zu Ziffer 2e des Güterverzeichnisses. Der Abs. (1) erhält im Eingang die Fassung: „Sprengkapseln in Geschoßzündern sind zu höchstens" (usw. wie bisher).

(21) Ebenda. Im Abs. (2) ist die bisherige Aufschrift: „Sprengkräftige Geschoßzünder" pp. zu ersetzen durch die Aufschrift: „Sprengkräftige Zündungen |Explosiv| Ib, Munition, nicht stürzen".

(22) Unter Klasse Ib, Verpackung zu Ziffer 4 des Güterverzeichnisses. Im Abs. (2) ist statt „80 kg" zu setzen: „100 kg".

(23) Unter Klasse Ib. Im Güterverzeichnis zu Ziffer 5 sind hinter den Worten: „Zündpatronen für Torpedos" einzuschalten die Worte: „sämtlich ohne Zünder".

(24) Unter Klasse Ib, Verpackung zu Ziffer 5 des Güterverzeichnisses. Im Abs. (5) ist hinter der jeweiligen Stoffbezeichnung jedesmal das Wort „|Explosiv|" einzuschalten, z. B. „gefüllte Geschosse |Explosiv| Ib Munition".

(25) Unter Klasse Ib. Im Güterverzeichnis zu Ziffer 6 sind hinter den Eingangsworten: „Hand- und Gewehrgranaten" einzuschalten die Worte: „ohne Zünder".

Landesbibliothek Oldenburg

(26) Unter Klasse Ib, Verpackung zu Ziffer 6 des Güterverzeichnisses. Im Abs. (4) ist hinter der Aufschrift: „Geladene Nahkampfmittel" einzuschalten das Wort „Explosiv".

(27) Unter Klasse Ib, Güterverzeichnis zu Ziffer 7. Im zweiten Satz sind hinter dem Worte: „Sprengbüchsen" einzusetzen die Worte „auch sogenannte Eissprengbüchsen".

(28) Unter Klasse Ib, Verpackung zu Ziffer 7 des Güterverzeichnisses. Im Abs. (2) ist hinter der Aufschrift: „Brisante Sprengladungen" einzuschalten das Wort: „Explosiv".

(29) Ebenda. Verpackung zu Ziffer 8 des Güterverzeichnisses. Im Abs. (3) ist hinter der jeweiligen Stoffbezeichnung jedesmal das Wort: „Explosiv" einzufügen.

(30) Ebenda. Verpackung zu Ziffer 9 des Güterverzeichnisses. Im Abs. (4) zu „a—d" ist hinter dem Wort: „Signalfeuerwerk" einzufügen das Wort: „Explosiv".

(31) Ebenda. Im Abs. (2) unter „zu e" ist hinter dem Klammerinhalt der Aufschrift: „Knallkapseln für Haltesignale" einzufügen das Wort „Explosiv".

(32) Unter Klasse Ib. Verladungsvorschriften. Im Abschnitt A, Verladeschein erhält im 2ten (1925 eingefügten) Unterabsatz der letzte Teil des Satzes die Fassung: „und daß die Höchstmenge des Knallsatzes in einer Kiste den besonderen Zulassungsbedingungen für den Bahnversand entspricht".

(33) Unter Klasse Ic. Im Güterverzeichnis zu Ziffer Ic ist am Schlusse statt des Punktes anzufügen: „z. B. Feka, Pappezünder, d. s. Pappezünder, deren Schäfte als Streifen aus einer runden, durchlochten Pappescheibe ausgeschnitten sind und in sternförmiger Anordnung am freien Ende der Strahlen die gewöhnliche Zündmasse tragen."

Landesbibliothek Oldenburg

(34) Ebenda. Unter Verpackung zu Ziffer Ia ist hinter dem ersten Unterabsatz des Absatzes (2) vor den Worten: „Ein Bewegen der Pakete" usw. als zweiter Unterabsatz einzusetzen: „Von den Feka Pappezündern sind je 10 Sterne vor dem Einsetzen in die Holzkisten in steife, widerstandsfähige, dicht zu verschließende Pappeschachteln so zu verpacken, daß durch Einlegen zwischen den Sternen in der Mitte die gleiche Dicke wie am Rande bei den Köpfen hergestellt wird."

(35) Unter Klasse Ic. Im Güterverzeichnis erhält die Ziffer Id folgende Fassung: „d) Schwarzpulverzündschnüre, Zündschnüre (Zündschnüre aus dünnem, dichten Schlauch mit Schwarzpulverseele von geringem Querschnitt. Wegen anderer Zündschnüre vergleiche Ib Ziffer 3".

(36) Unter Klasse Ic, Verpackung zu Ziffer 2 des Güterverzeichnisses. Im Satzteil des Abs. (2), beginnend mit den Worten: „der Ziffer 2b in Holzkistchen" sind die Worte „zur Festlegung ist Sägemehl zu verwenden" zu ersetzen durch die Worte: „Die Gegenstände und die Behälter müssen mittels Sägemehl festgelegt sein".

(37) Unter Klasse Id, Verpackung. Im zweiten Unterabsatz des Abs. (1) ist der Eingang zu fassen: „Die Beschaffenheit des Materials, die Herstellung und die amtliche Prüfung der Gefäße müssen den Vorschriften der Anlage C" usw. wie bisher.

(38) Ebenda ist als dritter Unterabsatz anzufügen:

„Für Versendung verflüssigter Gase der Ziffern 5 und 6 in heiße Gebiete (siehe unter (6), zweiter Unterabsatz) muß der bei der Wasserprobe anzuwendende innere Druck betragen:

bei Kohlensäure, Stickoxydal und Oelgas	250	Atmosphären
„ Aethan	140	„
„ Stickstofftetroxyd	50	„
„ Ammoniak	35	„

Landesbibliothek Oldenburg

bei Chlor, Chlorkohlenoxyd, Methylamin und Aethylamin 30 Atmosphären
„ Schwefliger Säure, Methylaether und Chlormethyl 20 „
„ Chloraethyl 12 „

(39) Ebenda. Id Verpackung. Im Abs. (6) erhält der zweite Unterabsatz die folgende Fassung:

„Die zulässige höchste Füllung der Gefäße für verflüssigte Gase der Ziffern 5 und 6 beträgt . . . . . bei Versendung im Gebiete.

für	a) nördlich des dreißigsten Grades Nordbreite ausschließlich der Häfen an der afrikanischen und asiatischen Küste des Mittel- und Schwarzen Meeres und einschließlich der Kanarischen Inseln. (Höchsttemperatur 40° C) (1 kg Flüssigkeit für je . . . . l)	b) südlich der unter a) genannten Grenzen. (Höchsttemperatur 50° C). 1 kg Flüssigkeit für je . . . . l.
Kohlensäure und Stickoxydul	1,34	1,34
Verflüssigtes Oelgas	2,5	2,5
Aethan	3,3	3,3
Ammoniak	1,86	1,88
Chlor, Clorkohlenoxyd und Stickstofftetroxyd	0,8	0,8
Schweflige Säure	0,8	0,81
Methylaether	1,65	1,65
Methylamin	1,7	1,85
Aethylamin	1,7	1,85
Chlormethyl und Chloraethyl	1,25	1,25

Landesbibliothek Oldenburg

(40) Unter Klasse II. In der Fußnote ****) zu Ziffer 10 des Güterverzeichnisses ist am Schlusse des ersten Satzes hinter einem Komma einzufügen:

„bei Papierhülsen der Ziffer 10 muß im Verladeschein bescheinigt sein, daß sie nach der Tränkung mit Fett oder Öl erhitzt und dann im Wasser völlig abgekühlt sind".

(42) Unter Klasse III. Die Ziffer 7 des Güterverzeichnisses erhält die folgende Fassung: „7. Gemische von Holzgeist (Methanol) oder Weingeist (Methylalkohol, Spiritus, vergälltem Branntwein und dergleichen) mit Benzol oder ähnlichen brennbaren Flüssigkeiten, auch mit andersartigen Zusätzen, wie z. B. Erdwachs (Pansol), ferner Monochlorbenzol".

(42) Ebenda. In der Ziffer 9 des Güterverzeichnisses wird hinter dem Wort: „Zelluloid Paste" in Klammern eingefügt: „(Kappensteife, Schuh- und Lederkitt)".

(43) Unter Klasse IV, Verpackung zu Ziffer 1 des Güterverzeichnisses. Im Abs. (1) ist als neuer Unterabsatz b) aufzunehmen: „b) in Trommeln aus mindestens 0,6 mm starkem Eisenblech mit eingelötetem Verschlußdeckel und Rollstreifen. Die Trommelböden sind mit der Trommelwand mittelst Rundnaht, die durch einen starken Rollreifen geschützt sein muß, zu verbinden. Das Rohgewicht einer solchen Trommel darf 150 kg nicht übersteigen, oder" usw. wie bisher unter b).

Die bisherigen Unterabsätze b) und c) werden mit c) und d) bezeichnet.

(44) Unter Klasse IV, Verpackung zu Ziffer 3 des Güterverzeichnisses. Im Abs. (1) ist statt der Worte: „a) und b*) zu setzen: „a), b) und c)".

(45) Unter Klasse VIa, Verpackung zu Ziffer 1 des Güterverzeichnisses. Im Abs. (1) ist hinter dem Satz: „Bei

Landesbibliothek Oldenburg

Kisten müssen die Bretter geleimt sein," als neuer Satz einzufügen: „Das Pergamentpapier und die Sackeinlage können bei Kisten fehlen, wenn die Salze eine Innenverpackung in verlöteten Kanistern von wenigstens 1,25 mm starkem Zinkblech erhalten."

Oldenburg, den 7. Mai 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 15. Mai 1926.) 114. Stück.

Inhalt:

Nr. 168. Verordnung des Ministeriums der sozialen Fürsorge vom 11. Mai 1926, betreffend Regelung der Betriebskosten.

Nr. 168.

Verordnung des Ministeriums der sozialen Fürsorge, betreffend Regelung der Betriebskosten.

Oldenburg, den 11. Mai 1926.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge verordnet auf Grund des § 7 der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juni 1925 (Ges.-Bl. S. 191) in der Fassung der Verordnung vom 28. April 1926 (Ges.-Bl. S. 590) für den Landesteil Oldenburg das Folgende:

§ 1.

Als ähnliche Unkosten im Sinne des § 4 Abs. 1 des Reichsmietengesetzes sind ferner anzusehen:

1. Entwässerungs-(Kanalisations-)Gebühren und Entgelt für Fäkalienabfuhr,
2. Straßenreinigungsgebühren,
3. Wassergeld einschließlich Wassermessermiete,

Landesbibliothek Oldenburg

4. Schornsteinfegergebühren,
5. die Kosten für Müll- und Schlackenabfuhr,
6. die Kosten für die Treppen- und Flurbeleuchtung sowie für die Beleuchtung derjenigen Räume, die für die gemeinsame Benutzung der Mieter bestimmt sind.

§ 2.

Die im § 1 bezeichneten Unkosten sind nach dem Verhältnis der von ihm benutzten Räume vom Mieter zu tragen, soweit nicht zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart oder im § 3 etwas anderes bestimmt ist.

§ 3.

Soweit die im § 1 bezeichneten Unkosten in der Friedensmiete mit enthalten waren, kann eine Umlegung dieser Unkosten auf die Mieter nicht erfolgen.

§ 4.

Im Streitfalle entscheidet das Mieteinigungsamt.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1926 in Kraft.

Oldenburg, den 11. Mai 1926.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 15. Mai 1926.) 115. Stück.

Inhalt:

Nr. 169. Gesetz vom 14. Mai 1926, betreffend die Aufwertung durch die Oldenburgische Landesbrandkasse.

Nr. 169.

Gesetz, betreffend die Aufwertung durch die Oldenburgische Landesbrandkasse.

Oldenburg, den 14. Mai 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

In denjenigen Brandfällen aus der Zeit vom 1. Juni 1914 bis zum 30. September 1923, in denen ein Wiederaufbau noch nicht erfolgt und die Entschädigungssumme noch nicht ausgezahlt ist, kann auf Antrag eine Aufwertung der Entschädigungssumme durch die Landesbrandkasse unter den nachfolgenden Bedingungen erfolgen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Antragsberechtigt ist

1. der Gebäudeeigentümer, falls er bereits am Schadenstage als solcher im Grundbuch eingetragen war,
2. der durch Erbgang oder durch Erbvertrag ihm nachfolgende Besitzer des durch Brand vernichteten oder beschädigten Gebäudes.

§ 3.

Der Aufwertungssatz beträgt bei Vollschäden 50 v. H. der in den Brandkassenregistern für 1914 eingetragenen Registersumme. Bei später errichteten oder veränderten Gebäuden gilt die nach § 1 des zweiten Landesbrandkassenteuerungsgesetzes auf das Jahr 1914 errechnete Versicherungssumme, oder wenn bei Neuschätzungen die Versicherungssumme für das Jahr 1914 besonders ermittelt ist, diese Summe. Wenn der Schaden kein Vollschaden ist, ermäßigt sich der Aufwertungssatz auf die Hälfte des Verhältnisses der Schadenssumme zur Versicherungssumme.

§ 4.

Die Auszahlung erfolgt nach den Bedingungen des Gesetzes über die Landesbrandkasse, wenn das Gebäude für denselben Zweck, dem es vor dem Brande gedient hat, wiederhergestellt werden soll. Die Entschädigungssumme für Wirtschafts- oder Betriebsgebäude kann auch zu neuen Wohngebäuden oder zur Erweiterung bestehender Wirtschafts- oder Betriebsgebäude verwandt werden.

§ 5.

Die Auszahlung erfolgt nicht, wenn das Gebäude nicht spätestens bis zum 31. Dezember 1927 wieder errichtet wird. Wird nachgewiesen, daß der Wiederaufbau bis zu diesem Zeitpunkt unmöglich war, kann das Ministerium des Innern in Ausnahmefällen die Frist angemessen verlängern.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 6.

Ausnahmsweise kann in einzelnen Fällen, wenn ein Gebäude bereits wiederhergestellt ist, eine Aufwertung der noch nicht ausgezahlten Entschädigungssumme gemäß § 3 erfolgen, wenn der Gebäudebesitzer einwandfrei nachweist, daß er durch die Wiederherstellung des Gebäudes Vermögensverluste erlitten hat, die bei dem Beginn der Rechtswirkung dieses Gesetzes noch nicht ausgeglichen sind, und durch die er in eine stark bedrückende Last geraten ist.

§ 7.

Antragsberechtigten, die sich in dringender Notlage befinden, und deren wirtschaftliche Existenz auch nach Aufwertung von 50 v. H. der Entschädigungssumme unmöglich bleibt, kann ausnahmsweise eine Aufwertung bis zu 100 v. H. gewährt werden.

§ 8.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Landesbrandkasse. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides die Entscheidung des Ministeriums des Innern angerufen werden. Dieses entscheidet endgültig. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

§ 9.

Sofern im Wege eines Reichsgesetzes oder gemäß § 59 Abs. 2 des Reichsaufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 von der Reichsregierung oder der von ihr bestimmten zuständigen Stelle Bestimmungen über die Voraussetzungen, die Art und die Höhe der Aufwertung von Ansprüchen der Versicherten aus Verträgen über die Gebäudeversicherung erlassen werden, die sich auf die Versicherungen bei der

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbrandkasse beziehen, können die auf Grund dieses Gesetzes ausgezahlten Aufwertungssummen nicht zurückgefordert werden, soweit sie über die Reichsbestimmungen hinausgehen.

Oldenburg, den 14. Mai 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Ott.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 18. Mai 1926.) 116. Stück.

Inhalt:

Nr. 170. Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 10. Mai 1926, betreffend die Landesarbeitsanstalt zu Vechta.

Nr. 170.

Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betreffend die Landesarbeitsanstalt zu Vechta.

Oldenburg, den 10. Mai 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, was folgt:

§ 1.

Die Landesarbeitsanstalt zu Vechta ist eine unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern stehende staatliche Bewahr- und Besserungsanstalt; sie dient der Aufnahme der nach §§ 2 und 3 verwiesenen Personen aus den Landesteilen Oldenburg und Lübeck und hat den Zweck, die in ihr untergebrachten Personen durch häusliche Zucht, durch eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Be-

Landesbibliothek Oldenburg

schäftigung und durch Einwirkung auf sittliche Besserung einer geordneten Lebensweise zuzuführen.

§ 2.

In die Landesarbeitsanstalt kann verwiesen werden:

1. wer nach den §§ 181a, 285a und 362 des Reichsstrafgesetzbuchs in einem Arbeitshaus untergebracht werden kann;
2. wer infolge von Trunksucht entweder wiederholt öffentliches Ärgernis erregt hat oder den Hausfrieden seiner Familie zerstört, es sei denn, daß er in einer Heilanstalt untergebracht wird;
3. wer nach § 20 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (R.G.Bl. I S. 100) in einer Anstalt untergebracht werden kann;
4. wer öffentliche Unterstützung empfängt und sich beharrlich weigert, die zu seiner Fürsorge getroffenen Fürsorgeordnungen zu befolgen;
5. wer eine strafbare Handlung begangen hat, aber wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit nicht bestraft werden kann, sofern er arbeitsfähig ist, es sei denn, daß er in einer Irrenanstalt untergebracht wird;
6. ein Ausländer, gegen den auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen die Ausweisung aus dem Reichsgebiet verfügt ist, wenn und solange die Zurückweisung in die Heimat Schwierigkeiten bereitet und die Sicherheit der Person oder des Eigentums durch ihn besonders gefährdet erscheint.

§ 3.

Sittlich schwache oder hilflose Personen können auf ihren Antrag in die Landesarbeitsanstalt aufgenommen

Landesbibliothek Oldenburg

werden, falls sie oder ein Dritter die Kosten der Unterbringung tragen und die nächsten Angehörigen keine erheblichen Einwendungen gegen die Aufnahme vorgebracht haben. Steht der Antragsteller unter elterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Pflegschaft, so ist zur Aufnahme in die Landesarbeitsanstalt das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters oder Pflegers und die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Die Entlassung aus der Landesarbeitsanstalt erfolgt auf Antrag des Antragstellers (Abs. 1).

§ 4.

Die Verweisung eines Minderjährigen, der das achtzehnte, aber noch nicht das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat, ist auf Grund des § 2 Ziffer 1 bis 4 nur zulässig, wenn gegen ihn nicht auf Fürsorgeerziehung gemäß § 63 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (R.G.Bl. I S. 633) erkannt ist. Vor der Beschlußfassung über die Verweisung ist das nach § 7 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt zuständige Jugendamt und, soweit keine erheblichen Schwierigkeiten entgegenstehen, der gesetzliche Vertreter zu hören.

§ 5.

Eine Verweisung von Minderjährigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist unzulässig.

§ 6.

Von einer Verweisung ist abzusehen,

1. wenn besondere persönliche Verhältnisse, insbesondere durch amtsärztliche Untersuchung festgestellte Unfähigkeit zur Verrichtung selbst leichter Haus-, Garten- und Feldarbeit infolge körperlicher oder

Landesbibliothek Oldenburg

geistiger Gebrechen oder vorgeschrittenen Alters die Verweisung nicht angemessen erscheinen lassen;

2. bei Schwangeren bis nach ihrer Entbindung und nach der Entwöhnung des Kindes;
3. wenn die Verweisung mit erheblichen, den Umständen nach nicht gerechtfertigten Härten oder Nachteilen für den zu Verweisenden oder seine Familie verbunden wäre.

§ 7.

Eine Verweisung auf Grund des § 2 Ziffer 2—4 findet nur statt, wenn der Verwiesene im Landesteil Oldenburg vom Amte, in den Städten I. Klasse vom Stadtmagistrat, im Landesteil Lübeck von der Regierung oder vom Gemeindevorstand im Auftrage der Regierung innerhalb eines Jahres wenigstens zweimal unter aktenmäßiger Feststellung des Tatbestandes verwarnt und mit der Verweisung in die Landesarbeitsanstalt bedroht worden ist und innerhalb zweier Jahre nach der letzten Bedrohung sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das gemäß § 2 Ziffer 2—4 eine Verweisung in die Landesarbeitsanstalt zur Folge haben kann. Vor der Verweisung ist der Pflegeausschuß (Wohlfahrtsausschuß) der Gemeinde des Wohnortes oder des Aufenthaltsortes zu hören.

§ 8.

Die Verweisung erfolgt durch förmlichen, mit Gründen zu versehenden Beschluß, der dem Verwiesenen zuzustellen oder unter Aufnahme einer Niederschrift zu eröffnen ist.

Steht der zu Verweisende unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft, so ist der Beschluß auch seinem gesetzlichen Vertreter oder Pfleger und im Falle des § 4 auch dem Jugendamt und der Fürsorgeerziehungsbehörde zuzustellen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 9.

Der zu Verweisende ist vor der Beschlußfassung über seine Entschuldigungs- und Verteidigungsgründe zu hören. Etwa von ihm benannte Zeugen sind zu vernehmen.

Die für die Verweisung zuständige Behörde (§ 10) hat alle für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage erforderlichen Umstände von Amts wegen festzustellen. In allen Fällen ist ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit des zu Verweisenden einzufordern.

§ 10.

Für die Verweisung ist im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern, im Landesteil Lübeck die Regierung in Eutin zuständig.

Die gleichen Behörden sind auch für die Anordnung der Aussetzung der Verweisung (§ 14), der Verlängerung und der Abkürzung der Verweisungszeit (§§ 13 und 15), der einstweiligen Entlassung (§ 16) und für die Bestrafung Entwichener (§ 17) zuständig.

§ 11.

Gegen die Verweisung findet die Beschwerde an das Staatsministerium oder die Klage an das Oberverwaltungsgericht statt. Die Anbringung des einen Rechtsbehelfs schließt den anderen aus.

Im Falle des § 4 steht die Beschwerde (Klage) auch dem gesetzlichen Vertreter, dem Jugendamt und der Fürsorgeerziehungsbehörde zu.

Die Beschwerde ist innerhalb 8 Tagen nach der Zustellung oder der Eröffnung des Verweisungsbeschlusses bei der nach § 10 zuständigen Behörde einzulegen und innerhalb weiterer 3 Wochen zu begründen.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Einlegung der Beschwerde und die Erhebung der Klage haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß das Gegenteil aus besonderen, in der Person des zu Verweisenden oder in seinen Familien- oder Erwerbsverhältnissen liegenden Gründen von der nach § 10 zuständigen Behörde oder dem Oberverwaltungsgericht angeordnet wird.

§ 12.

Die Mindestdauer des Aufenthalts des Verwiesenen in der Landesarbeitsanstalt ist in den Fällen des § 2 Ziffer 1—5 auf sechs Monate, die Höchstdauer in den Fällen des § 2 Ziffer 1—4 auf zwei Jahre festzusetzen.

Eine nach § 2 Ziffer 5 verwiesene Person verbleibt so lange in der Landesarbeitsanstalt, wie der Zustand der Geistesstörung dauert. Sie ist nach Anhörung der Anstaltsleitung durch Verfügung der nach § 10 zuständigen Behörde zu entlassen, wenn dies von ihr oder, falls sie unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft steht, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder dem Pfleger oder von dem Gemeindevorstand mit Zustimmung des Gemeinderates ihres letzten Wohnorts oder Aufenthaltsorts beantragt und nachgewiesen wird, daß ein anderes angemessenes und das Gemeinwesen sicherndes Unterkommen gefunden ist.

Ein nach § 2 Ziffer 6 in die Landesarbeitsanstalt verwiesener Ausländer ist dort bis zur Durchführung des Ausweisungsbeschlusses, höchstens aber ein Jahr, zu belassen.

Bei der Bemessung der Verweisungsdauer sind das Vorleben, die Sinnesart, der Grad der Verwahrlosung, der Zeitraum seit der Verbüßung der letzten Verweisung und die sonstigen persönlichen Verhältnisse der zu verweisenden Person angemessen zu berücksichtigen.

Die Fristen des Abs. 1 laufen von der Einlieferung in die Landesarbeitsanstalt an. Die Verweisung

Landesbibliothek Oldenburg

wird nach dem Ablauf von fünf Jahren von ihrer Rechtskraft ab unwirksam.

Die Dauer einer Untersuchungshaft, einer Freiheitsstrafe, einer Aussetzung der Verweisung, einer einstweiligen Entlassung und einer Entweichung wird in die Verweisungszeit nicht eingerechnet.

§ 13.

Die Dauer der Verweisung kann in den Fällen des § 2 Ziffer 2 bis 4 auf Antrag der Anstaltsleitung von der nach § 10 zuständigen Behörde bis zur Höchstdauer von drei Jahren verlängert werden, wenn der Verwiesene während der Dauer des Aufenthalts in der Landesarbeitsanstalt entweder wiederholt mit Hausstrafen hat belegt werden müssen oder eine auffallende Arbeitsscheu oder einen auffallenden Hang zum Müßiggang an den Tag gelegt hat.

§ 14.

Die Ausführung einer beschlossenen Verweisung ist auszusetzen:

a) bei Personen, die von langwierigen oder ansteckenden Krankheiten befallen sind, bis zur Heilung;

b) bei Schwangeren bis nach der Entbindung und der Entwöhnung des Kindes;

c) bei Personen, die wegen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchungshaft sich befinden, bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils und, falls dieses auf Freiheitsstrafe lautet, bis nach Vollstreckung der Strafe.

§ 15.

Rechtfertigt das Verhalten der verwiesenen Person in der Landesarbeitsanstalt eine Abkürzung der Verweisungszeit oder ergeben sich aus ihren Familien oder Erwerbs-

Landesbibliothek Oldenburg

verhältnissen erhebliche Gründe, die eine Abkürzung wünschenswert machen, so kann die Verweisungszeit auf Antrag der Anstaltsleitung durch einen Beschluß der nach § 10 zuständigen Behörde bis auf die Hälfte, jedoch nicht unter drei Monate abgekürzt werden. Dieser Beschluß kann zurückgenommen werden, wenn der Verwiesene innerhalb Jahresfrist seit der Entlassung sich eines Verhaltens schuldig macht, das die Verweisung in die Landesarbeitsanstalt zur Folge haben kann, oder wenn er durch eigene Schuld der Armenkasse zur Last fällt.

§ 16.

Aus der Landesarbeitsanstalt sind auf Verfügung der nach § 10 zuständigen Behörde nach Anhörung der Anstaltsleitung einstweilen zu entlassen:

a) Verwiesene, deren körperlicher Zustand der weiteren Unterbringung im Wege steht, bis zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Arbeitsfähigkeit;

b) Schwangere bis nach der Niederkunft und der Entwöhnung des Kindes, falls sie sich mit der einstweiligen Entlassung einverstanden erklären;

c) Verwiesene, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, zur Vollstreckung der Strafe.

§ 17.

Die Entweichung eines Verwiesenen aus der Landesarbeitsanstalt wird von der nach § 10 zuständigen Behörde mit einer Verlängerung der Verweisungszeit bis zu sechs Monaten bestraft, wenn der Entwichene nicht innerhalb einer Woche freiwillig zurückkehrt.

§ 18.

Die Entlassung aus der Landesarbeitsanstalt erfolgt durch die Anstaltsleitung; das für den Wohn- oder Auf-

Landesbibliothek Oldenburg

enthaltsort zuständige Amt (Stadtmagistrat, Regierung in Eutin) ist von der Entlassung zu benachrichtigen.

Dem Entlassenen wird das Reisegeld aus dem vorhandenen Mehrverdienst oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, für Rechnung des Zahlungspflichtigen (§ 19) vorschußweise aus der Anstaltskasse gezahlt.

§ 19.

Die Kosten des Unterhalts in der Landesarbeitsanstalt einschließlich der Bekleidung sind von dem Verwiesenen oder dem gesetzlich zu seinem Unterhalt Verpflichteten und bei deren Unvermögen von derjenigen öffentlichen Kasse zu tragen, der eine etwaige Armenfürsorge für den Verwiesenen obliegen würde, von dieser jedoch nur zu einem vom Ministerium des Innern festzusetzenden Betrag. Der Restbetrag fällt dem Staate (Landesteil Oldenburg, Landesteil Lübeck) zur Last.

Unvermögen im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn der Unterhaltungspflichtige durch die Bezahlung der Unterhaltskosten außer Stande gesetzt werden würde, sich selbst und seine Familie angemessen zu unterhalten.

§ 20.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium des Innern erlassen.

§ 21.

Dieses Gesetz tritt an die Stelle des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Zwangsarbeitsanstalt zu Vechta, vom 14. März 1870 (Gesetzbl. Bd. 21 S. 277) in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 22. Januar 1873 (Gesetzbl. Bd. 22 S. 506), vom 12. Januar 1888 (Gesetzbl. Bd. 28 S. 54) und vom 26. Juni 1924 (Gesetzbl. Bd. 43 S. 351) und des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend die Benutzung der Zwangsarbeitsanstalt zu Vechta,

Landesbibliothek Oldenburg

vom 22. Januar 1873 (Verordnungs-Sammlung Bd. 15 S. 328) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 26. Juni 1924 (Gesetzbl. Bd. 29 S. 695).

Der § 14 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Bd. 43 S. 431, Gesetzblatt für den Landesteil Lübeck Bd. 29 S. 737) tritt, soweit die Landesteile Oldenburg und Lübeck in Frage kommen, außer Kraft.

Oldenburg, den 10. Mai 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Ott.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 19. Mai 1926.) 117. Stück.

Inhalt:

Nr. 171. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 12. Mai 1926, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Großenkneten und Wardenburg.

Nr. 172. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1926, betreffend Änderung der für die Amtsverbände Jever und Rüstringen erlassenen Ziegenbockkörungsordnung vom 2. Mai 1908.

Nr. 171.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Großenkneten und Wardenburg.

Oldenburg, den 12. Mai 1926.

Auf Grund des Artikels 3 § 4 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Die Grenze zwischen den Gemeinden Großenkneten und Wardenburg wird mit Zustimmung der beiden Gemeinden in der Weise geändert, daß die Parzellen 90/4, 91/3, 92/3, 93/3, 94/3, 95/3, 96/3, 97/3, 98/4, 99/3, 500/3 (100), 501/3 (100), 502/3 (101), 503/3 (101) der

Landesbibliothek Oldenburg

Flur 6 der Gemeinde Großenkneten sowie die innerhalb dieses Gebietes liegende Wegemasse der Gemeinde Großenkneten dem Bezirke der Gemeinde Wardenburg zugelegt werden.

Die neue Gemeindegrenze verläuft demnach von der südöstlichen Ecke der Parzelle 90 der Flur 27 der Gemeinde Wardenburg ab zunächst in östlicher Richtung an der Nordseite des bisherigen Wasserzuges Nr. 6 bis zum Graben zwischen den Parzellen 503/3 (101) und 89/1 der Flur 6 der Gemeinde Großenkneten, überschreitet dann diesen Graben und folgt, sich nach Süden wendend, der Ostseite des Grabens bis zur Nordwestecke der Parzelle 102/3 der Flur 6 der Gemeinde Großenkneten; sich darauf nach Osten wendend, folgt sie weiterhin der Nordseite der Parzelle 102/3 der Flur 6 der Gemeinde Großenkneten bis zum bisherigen Genossenschaftswege Nr. 16 der Bauerschaft Hengstlage, überschreitet diesen und erreicht damit die alte Gemeindegrenze.

Oldenburg, den 12. Mai 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Ostmann.

Nr. 172.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der für die Amtsverbände Jever und Rüstringen erlassenen Ziegenbockkörungsordnung vom 2. Mai 1908.

Oldenburg, den 14. Mai 1926.

Die für den Bezirk der Amtsverbände Jever und Rüstringen erlassene Ziegenbockkörungsordnung vom 2. Mai 1908, in der Fassung der Bekanntmachungen vom 15. No-

Landesbibliothek Oldenburg

vember 1923 / 10. Juni 1924, wird nach Anhörung des Amtsrats des Amtsverbandes Jever und des Stadtrats der Stadtgemeinde Rüstringen geändert wie folgt:

1. Im Artikel 5 § 2 Abs. 1 und 2 werden die Worte „dem Werte eines Pfundes Hafer" jedesmal ersetzt durch „3 *RM*".
2. Im Artikel 10 § 1 werden die Worte „ein Pfund Hafer oder dessen Wert" ersetzt durch „2 *RM*".
3. Artikel 13 erhält folgende Fassung:
   „Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 2 *RM* betragen."

Oldenburg, den 14. Mai 1926.

Ministerium des Innern.
Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 28. Mai 1926.) 118. Stück.

Inhalt:

Nr. 173. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Mai 1926, betreffend Bildung einer Spruchstelle für Goldbilanzierungsstreitigkeiten und für die Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen.

Nr. 173.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bildung einer Spruchstelle für Goldbilanzierungsstreitigkeiten und für die Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen.

Oldenburg, den 22. Mai 1926.

Zur Ausführung der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. August 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 697) und zugleich auf Grund der Artikel 54 und 55 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 zum Aufwertungsgesetze (Reichsgesetzblatt I Seite 392) wird Folgendes bestimmt:

I. Spruchstelle.

§ 1.

(1) Der Vorsitzende der Spruchstelle und sein Stellvertreter werden vom Präsidenten des Oberlandesgerichts

aus der Zahl der richterlichen Mitglieder des Oberlandesgerichts für die Dauer eines Geschäftsjahrs bestellt.

(2) Der Zeitraum bis zum 31. Dezember 1926 gilt als erstes Geschäftsjahr.

(3) Im Falle der Verhinderung des Stellvertreters wird ein zeitweiliger Vertreter bestimmt.

§ 2.

Die Industrie- und Handelskammer hat unverzüglich dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Beisitzer für die Spruchstelle durch Einreichung einer Liste vorzuschlagen.

II. Kostenwesen.

§ 3.

Für das Verfahren vor der Spruchstelle werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 4.

Für die Gebührenberechnung ist der Wert des Streitgegenstandes maßgebend. Dieser Wert ist von der Spruchstelle unter Berücksichtigung der gestellten Anträge nach freiem Ermessen festzusetzen.

§ 5.

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, dem durch eine Entscheidung der Spruchstelle die Kosten des Verfahrens auferlegt worden sind. In Ermangelung einer solchen Entscheidung kommen die Vorschriften des jeweils für den Landesteil Oldenburg geltenden Gerichtskostengesetzes über Verpflichtung zur Kostenzahlung, Gesamthaftung und Übernahme der Kostenpflicht entsprechend zur Anwendung mit der Maßgabe, daß für die Gebühr auch diejenigen haften, die sich der Anrufung angeschlossen haben (§ 9 der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung

Landesbibliothek Oldenburg

über Goldbilanzen, Artikel 56 Abs. 6 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze).

§ 6.

Die Fälligkeit, Berechnung und Einziehung der Gebühren und Auslagen richtet sich nach den für Gerichtskosten geltenden Vorschriften. Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheidet die Spruchstelle gebührenfrei.

§ 7.

(1) Volle Gebühr im Sinne dieser Bekanntmachung ist die in dem jeweils für den Landesteil Oldenburg geltenden Gerichtskostengesetze bestimmte volle Gebühr. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwanzig Reichsmark.

(2) Für die Erhebung der Auslagen sind die Vorschriften des jeweils für den Landesteil Oldenburg geltenden Gerichtskostengesetzes maßgebend. Die den Beisitzern gemäß § 7 der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen zu zahlenden Aufwandsentschädigungen gehören nicht zu den Auslagen, die den Beteiligten in Rechnung zu stellen sind.

(3) Eine Erhebung von Stempeln findet nicht statt. Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

§ 8.

(1) Sobald die Anrufung bei der Spruchstelle eingeht, ist auf Grund einer von dem Vorsitzenden der Spruchstelle vorzunehmenden vorläufigen Wertfestsetzung ein Gebührenvorschuß in Höhe von fünf Zehnteilen der vollen Gebühr von dem Antragsteller zu erheben. Bevor der Gebührenvorschuß gezahlt ist, soll die Spruchstelle nicht in Tätigkeit treten.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Zur Deckung der baren Auslagen kann von dem Antragsteller ein angemessener Vorschuß erhoben werden. Die Spruchstelle kann die Vornahme der Handlung von der Zahlung des für die baren Auslagen erforderten Vorschuß abhängig machen.

§ 9.

(1) Für das Verfahren vor der Spruchstelle einschließlich der Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen werden zwanzig Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr deckt auch gleichzeitig die Beurkundung eines Vergleichs.

(2) Wird eine das Verfahren abschließende Entscheidung der Spruchstelle getroffen, so wird außerdem die volle Gebühr erhoben.

(3) Wird die Anrufung zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Bekanntmachung der Anrufung der Spruchstelle (§ 8 Abs. 4 der Vierten Verordnung über Goldbilanzen, Artikel 56 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz) gilt in diesem Sinne nicht als ein gebührenpflichtiger Akt.

Oldenburg, den 22. Mai 1926.

Ministerium der Justiz.

In Vertretung:

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für das

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 1. Juni 1926.) 119. Stück.

Inhalt:

Nr. 174. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 22. Mai 1922, betreffend die Abänderung des Landwirtschaftskammergesetzes.

№ 174.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Abänderung des Landwirtschaftskammergesetzes.

Oldenburg, den 22. Mai 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Der Artikel 39 des Landwirtschaftskammergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1924 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Umlagepflichtig sind die Inhaber (Selbstbewirtschafter und Pächter) von im Landesteil Oldenburg belegenen landwirtschaftlichen Betrieben (Artikel 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) und von im Landesteil Oldenburg belegenen Grundstücken, die einem derartigen Betrieb dienen, und die

Landesbibliothek Oldenburg

Verpächter derartiger Betriebe und Grundstücke mit ihrem Einkommen, das sie aus der Bewirtschaftung und der Verpachtung derartiger Betriebe und Grundstücke in dem für die Berechnung der Umlage maßgebenden Zeitraum (Abs. 3—5) gehabt haben. Liegen Teile eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht im Landesteil Oldenburg, so ist nur der Teil des Einkommens, welcher auf die im Landesteil Oldenburg belegenen Teile des Betriebes entfällt, zur Umlage heranzuziehen.

Als umlagepflichtiges Einkommen gilt die Einnahme aus der Bewirtschaftung und Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke nach Abzug der Werbungskosten.

Für Umlagepflichtige, die der Einkommensteuerpflicht unterliegen, ist für die Berechnung der Umlage maßgebend das Bewirtschaftungs- und Pachteinkommen nach Abzug der Werbungskosten, welches bei der Veranlagung der Umlagepflichtigen zur Einkommensteuer der Veranlagung zugrunde gelegt ist, und zwar, wenn die Veranlagung für einen Veranlagungszeitraum (Steuerabschnitt) erfolgt ist, welcher in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März endet, das Einkommen aus dem Steuerabschnitt, welcher dem Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer unmittelbar vorhergeht, wenn die Veranlagung für einen Veranlagungszeitraum erfolgt ist, welcher in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September endet, das Einkommen aus dem Steuerabschnitt, der in dem Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer endet.

Ist die Veranlagung zur Einkommensteuer nicht so zeitig erfolgt, daß die jeweilige Umlage danach berechnet werden kann, so kann die Umlage vorläufig nach dem veranlagten Bewirtschaftungs- und Pachteinkommen berechnet und erhoben werden, zu welchem der Umlagepflichtige bei seiner letzten Einkommensteuerveranlagung veranlagt ist. Nach Feststellung der endgültigen Umlage sind die bei

Landesbibliothek Oldenburg

der vorläufigen Umlageerhebung zu viel erhobenen Umlagebeträge zurückzuzahlen, zu wenig erhobene Beträge nachzuheben.

Für Umlagepflichtige, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, ist das umlageflichtige Einkommen nach den Grundsätzen zu veranlagen, wie sie für die einkommensteuerpflichtigen Umlagepflichtigen maßgebend sind. Die Betriebsinhaber und Verpächter dieser Betriebe und Grundstücke haben der Landwirtschaftskammer das umlagepflichtige Einkommen anzumelden. Die Veranlagung erfolgt durch den Vorstand der Landwirtschaftskammer, gegen dessen Festsetzung binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig ist. Gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern ist binnen einer Frist von zwei Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgericht zulässig.

Von der Umlage befreit sind die Betriebsinhaber und Verpächter, sofern die selbstbewirtschaftete und verpachtete Fläche zusammen weniger als $1^1/_2$ ha landwirtschaftlich genutzter Fläche umfaßt. Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die landwirtschaftlich genutzte Fläche 0,5 ha oder mehr gartenbaumäßig genutzter Fläche umfaßt.

Die Umlage wird alljährlich von der Landwirtschaftskammer festgesetzt. Eine höhere Umlage als 0,3 Prozent des umlagepflichtigen Einkommens bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Berechnung der endgültigen Umlage für das Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer vom 1. April 1925 bis 31. März 1926 Anwendung. Soweit keine Veranlagung für den nach Abs. 3 für die Berechnung der Umlage maßgebenden Zeitraum erfolgt ist, ist das landwirtschaftliche Bewirtschaftungs- und Pachteinkommen maßgebend, welches der Vorauszahlung auf die Einkommensteuer zugrunde zu legen war.

Landesbibliothek Oldenburg

Artikel 2.

Der Artikel 42 des Landwirtschaftskammergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1924 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Beiträge und Umlagen sind öffentliche Abgaben. Ihre Beitreibung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen über die Beitreibung von Gemeindeabgaben.

Die Hebungslisten für die Beiträge und Umlagen sind von den Gemeinden aufzustellen. Die Hebungslisten müssen während eines Zeitraums von acht Tagen zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt werden. Die Auslegung ist in ortsüblicher Weise vorher bekannt zu machen. Etwaige Einsprüche sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit beim Gemeindevorstand zu erheben, der über dieselben entscheidet. Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes findet das Verwaltungsstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten statt.

Wird nach Auslegung der Hebungslisten festgestellt, daß Beitragspflichtige oder Umlagepflichtige nicht mit aufgeführt sind oder daß umlagepflichtiges Einkommen unberücksichtigt geblieben ist oder mehrmals zur Hebung herangezogen ist, so sind die Hebungslisten entsprechend zu berichtigen. Wird die der Umlageberechnung zugrunde gelegte Veranlagung des umlagepflichtigen Einkommens nachträglich geändert oder berichtigt, so ist die Hebungsliste gleichfalls zu berichtigen. Die Berichtigung der Hebungslisten ist dem Pflichtigen mitzuteilen. Dieser kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung Einspruch beim Gemeindevorstand erheben. Über den Einspruch entscheidet der Gemeindevorstand. Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes findet das Verwaltungsstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten statt.

Durch die Erhebung von Einsprüchen oder der Beschwerde oder durch die Klage bei den Verwaltungsgerichten

Landesbibliothek Oldenburg

wird die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der Beiträge und Umlagen nicht aufgehoben.

Die Gemeinden erhalten für die Aufstellung der Hebungslisten eine Vergütung, deren Höhe vom Staatsministerium festgesetzt wird und die von der Landwirtschaftskammer zu zahlen ist.

Die Beiträge und Umlagen werden durch die Gemeinde gehoben. Das Staatsministerium kann die Hebung den Amtskassen übertragen. Die erhobenen Beiträge und Umlagen sind an die Landwirtschaftskammer abzuführen. Das Ministerium des Innern kann für die Hebung der Beiträge und Umlagen und für die Abführung der gehobenen Beträge an die Landwirtschaftskammer Fristen bestimmen. Für die Hebung der Beiträge und Umlagen ist von der Landwirtschaftskammrr eine Vergütung zu zahlen, deren Höhe vom Staatsministerium festgesetzt wird.

Oldenburg, den 22. Mai 1926.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Ott.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 5. Juni 1926.) 120. Stück.

Inhalt:

Nr. 175. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Mai 1926, betreffend Änderung der für den Freistaat Oldenburg erlassenen Bekanntmachungen über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 15. April und 22. Mai 1924 sowie 24. Juli und 11. August 1925.

Nr. 176. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Mai 1926 über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten.

Nr. 175.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der für den Freistaat Oldenburg erlassenen Bekanntmachungen über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 15. April und 22. Mai 1924 sowie 24. Juli und 11. August 1925.

Oldenburg, den 31. Mai 1926.

Die auf Grund des Artikels I § 2 und des Artikels II § 1 des Reichsnotgesetzes vom 24. Februar 1923 erlassenen Bekanntmachungen des Staatsministeriums über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 15. April und 22. Mai 1924 sowie 24. Juli und 11. August 1925 werden geändert, wie folgt:

Landesbibliothek Oldenburg

1. Die Bekanntmachung erhält folgenden neuen § 13:
   In besonderen Fällen können im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen Ausnahmen zulassen.
2. Der bisherige § 13 wird § 14. Der Wortlaut „der §§ 9—12" wird geändert in „der §§ 9—13".
3. Der bisherige § 14 wird § 15.

Oldenburg, den 31. Mai 1926.

Staatsministerium.
Dr. Driver.

Nr. 176.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten.
Oldenburg, den 31. Mai 1926.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 15. April 1924, abgeändert durch die Bekanntmachungen vom 22. Mai 1924, 24. Juli 1925, 11. August 1925 und 31. Mai 1926, wird in ihrem jetzigen Wortlaut nachstehend bekannt gemacht:

Auf Grund des Artikels I § 2 und des Artikels II § 1 des Reichsnotgesetzes vom 24. Februar 1923 wird für den Freistaat Oldenburg folgendes verordnet:

I. Polizeistunde.

§ 1.

Die Polizeistunde beginnt um 1 Uhr nachts; sie endet in den Monaten Mai bis September um 5 Uhr und in den übrigen Monaten um 6 Uhr morgens.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Polizeistunde gilt auch für geschlossene Gesellschaften (Klubs, gesellige Vereine usw.) in einer Gast- oder Schankwirtschaft oder in Räumen, die mit einer solchen in Verbindung stehen, soweit ein schankwirtschaftlicher Betrieb stattfindet.

Die Polizeistunde gilt auch in Räumen, die im Eigentum geschlossener Gesellschaften stehen oder von ihnen ermietet worden sind, soweit darin ein schankwirtschaftlicher Betrieb stattfindet.

§ 2.

Theater, Lichtspielhäuser, öffentliche Schaustellungen aller Art und öffentliche Vergnügungsparks sind spätestens um $11^1/_2$ Uhr nachts zu schließen.

§ 3.

Das Ministerium des Innern kann für einzelne Verwaltungs- oder Gemeindebezirke Beginn und Ende der Polizeistunde allgemein anderweitig festsetzen, sofern dafür ein örtliches Bedürfnis anzuerkennen ist.

§ 4.

Die Polizeibehörden sind ermächtigt, bei besonderen Gelegenheiten (z. B. Jahrmärkten) den Beginn der Polizeistunde für alle oder bestimmte Wirtschaften ihres Bezirks bis 3 Uhr zu verschieben.

§ 5.

Der Beginn der Polizeistunde kann von der Polizeibehörde ausnahmsweise auf Antrag für Vereinsfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen bis 3 Uhr verschoben werden.

Anträge auf Verlegung der Polizeistunde sind bei der zuständigen Polizeibehörde in der Regel drei Tage vorher zu stellen. Der Antrag muß Namen und Wohnung des

Landesbibliothek Oldenburg

Veranstalters, bei Vereinen auch deren Namen und den Namen und die Wohnung des Vorsitzenden, sowie die Angabe des Ortes, der Zeit und des Zwecks der Veranstaltung enthalten. Über die Verlegung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen ist.

§ 6.

Erweist sich ein Wirtshausinhaber in der Ausübung seines Gewerbes als unzuverlässig, ergeben sich insbesondere aus seiner Geschäftsführung, vor allem durch Nichtbeachtung der Polizeistunde, der Bestimmungen über die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten oder der Vorschriften zum Schutze der Jugendlichen Unzuträglichkeiten für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, so kann der Beginn der Polizeistunde für seinen Betrieb verfrüht werden.

Unberührt bleiben die Vorschriften, nach denen bei Unzuverlässigkeiten schärfere Maßnahmen, insbesondere Konzessionsentziehung erfolgen kann.

§ 7.

Die Wirte oder die Leiter schankwirtschaftlicher Betriebe oder deren Stellvertreter haben jegliche Verabfolgung von Speisen und Getränken usw. mit Beginn der Polizeistunde einzustellen. Eine Viertelstunde nach Beginn der Polizeistunde dürfen sie keine Gäste mehr in Schankräumen dulden.

Gäste müssen die der Polizeistunde unterliegenden Räume spätestens eine Viertelstunde nach Beginn der Polizeistunde verlassen haben.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 werden gemäß Artikel I § 4 des Reichsnotgesetzes vom 24. Februar 1923 bestraft.

Landesbibliothek Oldenburg

II. Tanzlustbarkeiten.

§ 9.

Tanzlustbarkeiten dürfen nur an drei Tagen der Woche stattfinden. Die tanzfreien Tage werden von der Polizeibehörde einheitlich für ihren Bezirk festgesetzt.

Bei besonderen Gelegenheiten (z. B. Jahrmärkten) kann von der getroffenen Regelung abgewichen werden.

§ 10.

Bei Vereinsfestlichkeiten oder sonstigen Veranstaltungen kann von der Polizeibehörde ausnahmsweise auf Antrag auch für andere Tage der Woche Tanzerlaubnis erteilt werden, sofern ein Bedürfnis für die Erteilung der Tanzerlaubnis anzuerkennen ist. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 11.

Am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, dem Buß- und Bettage, am Totensonntage, an den diesen Feiertagen vorhergehenden Tagen und in der ganzen Karwoche ist die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten verboten. Für Tanzlustbarkeiten, die an den Vorabenden der übrigen Sonn- und allgemeinen Feiertage stattfinden, darf der Beginn der Polizeistunde nicht verschoben werden.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen Tanzlustbarkeiten nicht vor 4 Uhr nachmittags beginnen.

An den Vorabenden der Sonn- und allgemeinen Feiertage ist die Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten verboten.

§ 12.

Liegen bei einem Wirtshausinhaber die Voraussetzungen des § 6 vor, so kann die Tanzerlaubnis entzogen, versagt oder beschränkt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 13.

In besonderen Fällen können im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen Ausnahmen zulassen.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 9 bis 13 werden gemäß Artikel II § 2 des Reichsnotgesetzes bestraft.

III. Polizeibehörden.

§ 15.

Die Polizeibehörden haben die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen.

Polizeibehörden im Sinne dieser Bekanntmachung sind im Landesteil Oldenburg die Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, im Landesteil Lübeck die Regierung, in der Stadt Eutin der Stadtmagistrat und im Landesteil Birkenfeld die Stadtbürgermeister und Bürgermeister.

Oldenburg, den 31. Mai 1926.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 11. Juni 1926.) 121. Stück.

Inhalt:

Nr. 177. Gesetz für den Landesteil Oldenburg und den Landesteil Lübeck vom 3. Juni 1926, betreffend die Aufhebung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg und den Landesteil Lübeck vom 7. April 1920, betreffend den Verkehr mit Grundstücken.

Nr. 178. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juni 1926 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen, in Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. April 1924.

Nr. 177.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg und den Landesteil Lübeck, betreffend die Aufhebung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg und den Landesteil Lübeck vom 7. April 1920, betreffend den Verkehr mit Grundstücken.

Oldenburg, den 3. Juni 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg und den Landesteil Lübeck, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg und den Landesteil Lübeck, betreffend den Verkehr mit Grundstücken,

Landesbibliothek Oldenburg

vom 7. April 1920 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg 1920 Bd. 40 S. 704 — Gesetzblatt für den Landesteil Lübeck 1920 Bd. 28 S. 37) wird aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

Oldenburg, den 3. Juni 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Fischer.

Nr. 178.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen, in Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. April 1924.

Oldenburg, den 5. Juni 1926.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen, in Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. April 1924, wird, wie folgt, geändert:

Der § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Nimmt eine Versteigerung oder Verheuerung von dem festgesetzten Beginn bis zum Schlusse einen Zeitaufwand von mehr als 4 Stunden in Anspruch, so erhöht sich obige Gebühr für jede auch nur angefangene weitere Stunde um 1,50 Goldmark."

Oldenburg, den 5. Juni 1926.

Ministerium der Justiz. v. Finckh.

Ministerium der sozialen Fürsorge. Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 28. Juni 1926.) 122. Stück.

Inhalt:

Nr. 179. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 25. Juni 1926, betreffend die Gewerberekognition.

Nr. 179.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Gewerberekognition.
Oldenburg, den 25. Juni 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die nach § 33 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung konzessionspflichtigen Betriebe haben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine Gewerberekognition zu entrichten.

§ 2.

Die Rekognition beträgt für das Rechnungsjahr 1925 und ferner $2^1/_2$ v. H. des aus konzessionspflichtigen Betrieben erzielten Ertrages, mindestens jedoch jährlich 8 *RM*.

Die Rekognition kann ermäßigt werden:

1. bei Wirtschaften mit überwiegendem Gastwirtschaftsbetrieb bis auf $1^1/_2$ v. H. des Ertrages,

Landesbibliothek Oldenburg

2. bei solchen Wirtschaften, für die sich die Erlaubnis lediglich auf die Beherbergung von Gästen für längere Zeit und auf die Verabreichung von Getränken nur an diese erstreckt (Pensionswirtschaften) bis auf 1 v. H. des Ertrages.

Das Ministerium der Finanzen kann alkoholfreie Schankwirtschaften, die gemeinnützigen Zwecken dienen, von der Rekognition befreien.

§ 3.

Auf den Veranlagungs- und Erhebungszeitraum, die Ermittlung des Ertrages, die Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen und die Fälligkeit der Rekognitionen finden die Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg nebst den dazu ergangenen Abänderungs- und Ergänzungsgesetzen in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 4.

Das Ministerium der Finanzen erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen werden hiermit gleichzeitig aufgehoben.

Oldenburg, den 25. Juni 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Ostmann.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 1. Juli 1926.) 123. Stück.

Inhalt:

Nr. 180. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1926, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 21. März 1925 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Nr. 181. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1926 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Nr. 180.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 21. März 1925 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Oldenburg, den 28. Juni 1926.

Auf Antrag des Großen Ausschusses des Oldenburger Herdbuchvereins als Rindviehzuchtkommission des Zuchtgebietes Oldenburger Geest wird in Abänderung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes vom 21. März 1925 (Gesetzbl. S. 99) angeordnet, daß vom Inkrafttreten dieser Bekanntmachung an der Bulle, der ausschließlich zur eigenen Zucht Verwendung findet, als angekört gilt, wenn er von in das

Landesbibliothek Oldenburg

oldenburgische Herdbuch eingetragenen Eltern abstammt und bei der Körung mindestens 59 Punkte erhält.

Oldenburg, den 28. Juni 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

№ 181.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Oldenburg, den 28. Juni 1926.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes, welcher für jedes von einem angekörten Bullen belegte Rind zu entrichten ist, wird für das Zuchtgebiet Oldenburger Geest auf Vorschlag des Großen Ausschusses des Oldenburger Herdbuchvereins als Rindviehzuchtkommission für dieses Zuchtgebiet auf Grund des § 49 Abs. 2 des Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Juli 1924 auf 5 *RM* festgesetzt.

Oldenburg, den 28. Juni 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 6. Juli 1926.) 124. Stück.

Inhalt:

Nr. 182. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Juli 1926 zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen.

Nr. 182.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes vom 14. April 1882, betr. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen, wird folgendes angeordnet:

Einziger Artikel.

Der § 54 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betr. das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen (O.G.Bl. 1899 Seite

Landesbibliothek Oldenburg

589 ff.), erhält mit Wirkung vom 1. Juni d. Js. an folgende Fassung:

Die Verbote und Beschränkungen, die für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen nach der Zivilprozeßordnung (§§ 850—852) und anderen reichsrechtlichen Vorschriften bestehen, gelten auch für das Verwaltungszwangsverfahren.

Bei der Einziehung von Disziplinarstrafen und von solchen Zwangsstrafen, die durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgesetzt sind, unterliegt die Pfändung des Diensteinkommens und der Pension der Zivilbeamten, der Geistlichen sowie der Ärzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten keinen Beschränkungen. Die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmten Einkünfte sind auch in diesem Falle der Pfändung nicht unterworfen.

Oldenburg, den 2. Juli 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 7. Juli 1926.) 125. Stück.

Inhalt:

Nr. 183. Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 30. Juni 1926, betreffend die Änderung des Pferdezuchtgesetzes vom 29. Mai 1923.

Nr. 184. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926 zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 usw.

Nr. 185. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926, betreffend Bestätigung der Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 5. Februar 1926, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 in der Fassung der Gesetze vom 25. März 1907 und 7. August 1923.

Nr. 183.

Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betreffend die Änderung des Pferdezuchtgesetzes vom 29. Mai 1923.

Oldenburg, den 30. Juni 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck:

Das Pferdezuchtgesetz vom 29. Mai 1923 wird geändert wie folgt:

Landesbibliothek Oldenburg

Artikel I.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Stuten dürfen nur solchen Hengsten zum Decken zugeführt werden, die nach erfolgter Ankörung von der Körungskommission zur Zucht zugelassen sind."

Artikel II.

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Stutbuch und seine Nebenregister (Vorregister, Ausfuhrregister usw.) sind öffentliche Urkunden, desgleichen auch die vom Stutbuchführer oder seinem Vertreter unterzeichneten Auszüge aus dem Stutbuch und seinen Nebenregistern und die von ihnen ausgestellten Bescheinigungen über Eintragungen und Vormerkungen in dem Stutbuch und seinen Nebenregistern."

In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird hinter dem Worte „Stutbuch" eingefügt „und seinen Nebenregistern".

Artikel III.

§ 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Genosse ist berechtigt, eine Zuchtstute, welche nicht mehr zur Zucht verwandt wird und längere Zeit nicht zur Zucht verwandt werden soll, aus der Zucht beim Züchterverband abzumelden mit der Wirkung, daß die mit dem Eigentum oder Nießbrauch an diesem Pferde verbundenen Rechte als Genosse ruhen und er für die Dauer der Nichtverwendung des Pferdes zur Zucht von der Umlage für dieses Pferd befreit ist. Jedoch bleibt er für das Rechnungsjahr, in welchem die Abmeldung erfolgt, zur Zahlung der Umlage verpflichtet."

Artikel IV.

In § 34 Abs. 1 wird hinter dem 2. Satz unter Streichung des 3. Satzes eingeschaltet: „Zur Umlage für das

Landesbibliothek Oldenburg

laufende Rechnungsjahr können die Besitzer auch für diejenigen Pferde herangezogen werden, die im Laufe des Rechnungsjahres in das Stutbuch auf besonderem Blatt neu eingetragen werden, für die außer Zucht gemeldeten Stuten, welche im Laufe des Rechnungsjahres wieder zur Zucht verwandt werden, und ferner für die im Laufe des Rechnungsjahres in das Zuchtgebiet eingeführten eingetragenen Pferde. Zur Umlage sind ferner auch die Besitzer für diejenigen Pferde heranzuziehen, für welche nach § 19 die Umlagepflicht fortbesteht."

In § 34 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „welcher" ersetzt durch „welche".

Artikel V.

In § 37 wird das Wort „Organe" ersetzt durch „Organisation".

Artikel VI.

In § 53 Abs. 4 werden die beiden letzten Sätze gestrichen und als Abs. 5—7 folgende Bestimmungen nachgefügt:

„Die Körungskommission ist befugt, die Zulassung eines Hengstes zurückzunehmen und den Zulassungsschein einzuziehen, wenn der Hengst außerhalb des Zuchtgebietes aufgestellt wird und sich nicht im Besitze eines freiwilligen Mitgliedes des Züchterverbandes befindet.

Die Körungskommission ist befugt, die Ankörung und die Zulassung eines Hengstes zurückzunehmen und den Kör- und Zulassungsschein einzuziehen, wenn über das Alter und die Abstammung des Hengstes falsche Angaben gemacht sind.

Gegen die Anordnung der Körungskommission nach Abs. 4—6 ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. § 62 Abs. 2 findet Anwendung."

Artikel VII.

In § 57 Abs. 4 wird als Satz 3 hinzugefügt: „Zu ihrer Kennzeichnung kann ein Kontrollbrand eingeführt

Landesbibliothek Oldenburg

werden, der sich von dem Brandzeichen des Stutbuches unterscheiden muß."

In § 57 Abs. 5 werden die Worte „den in §§ 58—64 und 66—72" ersetzt durch „den in §§ 58—72".

Artikel VIII.

In § 58 Abs. 1 wird unter Ziffer 5 hinzugefügt:

5. „wenn ein im Stutbuch eingetragenes oder vorgemerktes Tier in das Zuchtgebiet eingeführt wird".

Artikel IX.

§ 59 erhält folgende Fassung:

„Die Besitzer eingetragener oder vorgemerkter Tiere sind verpflichtet, bei der Veräußerung dieser Tiere dem Erwerber alle Bescheinigungen über die Aufnahme und Vormerkung der Tiere im Stutbuch (Aufnahmeschein, Vormerkungsschein, Zertifikat usw), bei belegten Stuten ferner den Deckschein zu verabfolgen."

Artikel X.

§ 60 erhält folgende Fassung:

„Derjenige, der ein in das Stutbuch eingetragenes oder im Stutbuch vorgemerktes Tier erwirbt, ist verpflichtet, den Erwerb nach näherer Vorschrift des Ministeriums des Innern anzumelden."

Artikel XI

In § 63 Abs. 2 wird am Schluß vor dem Worte „mitzuteilen" eingefügt „unter Vorlegung des Aufnahme- oder Vormerkungsscheines".

Artikel XII.

In § 65 Satz 2 wird hinter den Worten „innerhalb des Zuchtgebietes" eingefügt „oder an freiwillige Mitglieder".

Landesbibliothek Oldenburg

Artikel XIII.

In 67 Abs. 1 wird folgender Satz hinzugefügt: „Er ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die Stutenbesitzer den in § 63 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nachkommen".

In § 67 Abs. 2 werden die Worte „nach Empfang des Deckgeldes" gestrichen.

Artikel XIV.

In § 74 wird am Schluß nachgefügt „§ 62 findet Anwendung.".

Artikel XV.

In § 81 Abs. 1 werden die Worte „mit Geldstrafe bis zu 250 000 ℳ" ersetzt durch „mit Geldstrafe bis zu 1000 RM".

In Abs. 3 werden die Worte „mit Geldstrafe bis zu 25 000 ℳ" ersetzt durch „mit Geldstrafe bis zu 150 RM".

Die Absätze 2 und 4 des § 81 werden gestrichen.

Oldenburg, den 30. Juni 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Ott.

Nr. 184.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 usw.

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Landesbibliothek Oldenburg

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877, wird, wie folgt, geändert:

Artikel I.

Im Artikel 15 § 3 des Gesetzes vom 10. April 1879 wird der Satz 2 gestrichen.

Dem Artikel 15 wird als § 4 folgende Vorschrift hinzugefügt:

§ 4.

Referendare, die im Vorbereitungsdienste seit mindestens einem Jahre und drei Monaten beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch das Ministerium der Justiz mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten beauftragt werden.

Nach näherer Anordnung des Ministeriums der Justiz kann solchen Referendaren durch den Amtsrichter, dem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden.

Zur Urteilsfällung, zur Beurkundung einer Verfügung von Todes wegen, zur Beurkundung eines Ehevertrages, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.

Artikel II.

Hinter Artikel 23 des Gesetzes vom 10. April 1879 wird folgender Artikel 23a eingefügt:

Artikel 23a.

Soweit die Vertretung eines Mitgliedes des Landgerichts nicht durch ein anderes Mitglied des Landgerichts

Landesbibliothek Oldenburg

möglich ist, kann das Ministerium der Justiz jemanden, der die Befähigung zum Richteramte erworben hat, mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Landrichters beauftragen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Köster.

Nr. 185.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Bestätigung der Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 5. Februar 1926, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 in der Fassung der Gesetze vom 25. März 1907 und 7. August 1923.

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Die Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 5. Februar 1926, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 in der Fassung der Gesetze vom 25. März 1907 und 7. August 1923, wird mit folgender Maßgabe bestätigt:

Landesbibliothek Oldenburg

Der Artikel 1 der Verordnung wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 22 werden die Worte „60 v. H." jedesmal durch die Worte „45 v. H." ersetzt.
2. Dem § 22 wird folgender Abs. 2 angefügt:
   „Als berichtigter Wehrbeitragswert gilt der Wehrbeitragswert ohne Berücksichtigung der in den §§ 19 bis 28 der Durchführungsbestimmungen vom 8. März 1924 (Reichsministerialblatt S. 103) vorgesehenen Abschläge."

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Köster.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 8. Juli 1926.) 126. Stück.

Inhalt:

Nr. 186. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 3. Juli 1926 über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926.

Nr. 187. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juli 1926, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Januar 1926, betreffend den Lehrgang der Grundschule.

№ 186.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926.

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Veranlagung und die Erhebung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 erfolgen nach den Gewerbesteuergesetzen für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld vom 27. August 1920 (Gesetzblatt Olden-

Landesbibliothek Oldenburg

burg 40. Bd. S. 1039, Lübeck 28. Bd. S. 217, Birkenfeld 23. Bd. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und nach dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 15. Juli 1924 (Gesetzblatt Oldenburg 43. Bd. S. 466, Lübeck 29. Bd. S. 745, Birkenfeld 24. Bd. S. 638) über die vorläufige Regelung der Gewerbesteuer in der Fassung des Gesetzes vom 15. September 1925 (Gesetzblatt Oldenburg 44. Bd. S. 309, Lübeck 30. Bd. S. 159, Birkenfeld 25. Bd. S. 207), soweit nicht im Nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 2.

Der Veranlagung der Gewerbesteuer für 1925 und 1926 ist der Ertrag zugrunde zu legen, den der Gewerbebetrieb in dem für die Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftssteuer für 1925 maßgebenden Steuerabschnitt erzielt hat.

§ 10 des Einkommensteuergesetzes findet entsprechende Anwendung.

Für die Steuerveranlagung für 1926 ist bei denjenigen Gewerbebetrieben, für die bei der Veranlagung für 1925 ein voller Jahressteuerabschnitt noch nicht berücksichtigt ist, ein voller Jahresertrag im Wege der Schätzung zu ermitteln.

Der steuerpflichtige Ertrag ist nach den Bestimmungen zu berechnen, die für die Ermittelung der gewerblichen Einkünfte für die Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer gelten, jedoch sind die im § 15 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Ausgaben nur insoweit abzugsfähig, als sie nach § 15 Abs. 2 a. a. O. bei dem Ertrage aus dem Gewerbebetriebe selbst abgesetzt werden dürfen.

Artikel 3.

Der § 8 Abs. 2 und der § 9 der Gewerbesteuergesetze für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld er-

Landesbibliothek Oldenburg

halten mit Wirkung für den aus Artikel 2 dieses Gesetzes sich ergebenden Zeitraum folgende Fassung:

§ 8 Abs. 2.

Von Betrieben, deren jährlicher Ertrag 2400 *RM* nicht erreicht, wird die Steuer nicht erhoben.

§ 9.

Bei einem Ertrage von

2400 *RM*	bis einschl.	2800 *RM*	beträgt die Steuer	0,2 v. H.,
2800	„ „ „	3400	„ „ „ „	0,3 „ „ ,
3400	„ „ „	4400	„ „ „ „	0,4 „ „ ,
4400	„ „ „	6000	„ „ „ „	0,5 „ „ ,
6000	„ „ „	8000	„ „ „ „	0,6 „ „ ,
8000	„ „ „	10000	„ „ „ „	0,7 „ „ ,
10000	„ „ „	13500	„ „ „ „	0,8 „ „ ,
13500	„ „ „	18000	„ „ „ „	0,9 „ „ ,
18000	„ „ „	22000	„ „ „ „	1,0 „ „ ,
22000	„ „ „	24000	„ „ „ „	1,1 „ „ ,
24000	„ „ „	30000	„ „ „ „	1,2 „ „ ,
30000	„ und mehr		„ „ „	1,3 „ „ .

Der der Steuerberechnung zugrunde zu legende Ertrag wird auf volle 100 *RM* nach unten abgerundet.

Artikel 4.

Auf die Steuer für 1925 sind die Vorauszahlungen anzurechnen, die für den der Veranlagung gemäß Art. 2 dieses Gesetzes zugrunde zu legenden Zeitraum entrichtet worden sind.

Für die Schlußzahlung der Steuer für 1925 gelten die Bestimmungen des § 102 des Einkommensteuergesetzes entsprechend.

Landesbibliothek Oldenburg

Artikel 5.

Die für einen späteren als den aus vorstehendem Artikel 4 sich ergebenden Zeitraum geleisteten Vorauszahlungen sind auf die Steuer für 1926 anzurechnen.

Die Steuer für 1926 ist an den Terminen, die für die Einkommen- und Körperschaftssteuer gelten, zu entrichten.

Artikel 6.

Bis zum Empfange des Veranlagungsbescheides für 1926 hat der Steuerschuldner Vorauszahlungen nach den bisherigen Bestimmungen zu leisten.

Artikel 7.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange des auf die Eröffnung des Betriebs folgenden Kalendermonats und endet mit dem Ablauf desjenigen Kalendermonats, in welchem der Betrieb eingestellt wird. Zeitweilige durch die Natur des Gewerbes bedingte Unterbrechung befreit nicht von der Steuerpflicht für die Zwischenzeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebes.

Artikel 8.

Der § 4 der Gewerbesteuergesetze für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld vom 27. August 1920 wird wie folgt geändert:

Im ersten Absatz der Ziffer 1 sind die Worte „mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnereien" zu streichen.

In Ziffer 4 sind hinter dem Worte „als Arzt" die Worte „als staatlich geprüfter Dentist" einzuschieben.

Artikel 9.

Das Staatsministerium erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zur Vermeidung einer

Landesbibliothek Oldenburg

Doppelbesteuerung nach den Gesetzen vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.

Artikel 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Ostmann.

Nr. 187.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Januar 1926, betreffend den Lehrgang der Grundschule.

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Januar 1926, betreffend den Lehrgang der Grundschule, wird, wie folgt, berichtigt:

In Ziffer 4 der „Richtlinien zur Durchführung des Reichsgesetzes, betreffend den Lehrgang der Grundschule, vom 18. April 1925" werden die Worte „über das Ziel ihrer Klasse hinaus" gestrichen.

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Teping.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 10. Juli 1926.) 127. Stück.

Inhalt:

Nr. 188. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 7. Juli 1926 zur Änderung folgender Gesetze:

1. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt,
2. des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg,
3. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg,
4. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 14. April 1926, betreffend die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt.

Nr. 189. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 7. Juli 1926 zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1913, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.

Nr. 190. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Juli 1926, betreffend das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom heutigen Tage zur Änderung der Gesetze über die Staatliche Kreditanstalt, die Landesbodenkreditanstalt, die Landessparkasse und die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 188.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung folgender Gesetze:

1. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betreffend die Neubeordnung der Staatlichen Kreditanstalt,
2. des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg;
3. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg,
4. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 14. April 1926, betreffend die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt.

Oldenburg, den 7. Juli 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 19 Juli 1922, betreffend die Neubeordnung der Staatlichen Kreditanstalt, wird wie folgt geändert:

I.

Das Gesetz erhält die Überschrift:

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.

II.

Die §§ 3—6 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 3.

Die Staatliche Kreditanstalt wird nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes und nach den vom Staatsministerium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien von einer Direktion verwaltet, deren Mitglieder vom Staatsministerium nach Anhörung des Verwaltungsrats ernannt werden.

Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung der Direktion zu überwachen und soll sich zu dem Zwecke über den

Landesbibliothek Oldenburg

Gang der Angelegenheiten der Staatlichen Kreditanstalt unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten von der Direktion verlangen. Er hat die Abrechnungen zu prüfen und darüber der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Die oberste Aufsicht über die Verwaltung wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Das Aufsichtsrecht wird durch einen Staatskommissar ausgeübt, der die Aufgabe hat, das Interesse des Staates an der Geschäftsführung der Kreditanstalt wahrzunehmen. Das Staatsministerium kann insbesondere Beschlüsse und Anordnungen außer Kraft setzen, die gegen das Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen verstoßen oder nach Ermessen des Staatsministeriums das Staatsinteresse gefährden.

Der Staatskommissar wird vom Staatsministerium ernannt.

§ 4.

Die Hauptversammlung der Staatsbank besteht aus dem Staatskommissar und vierzehn auf die Dauer von drei Jahren berufenen Mitgliedern.

Von den Mitgliedern werden sechs vom Staatsministerium bestimmt, vier vom Landtage und je eines von der Landwirtschaftskammer, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und der Arbeitnehmerkammer zu Oldenburg gewählt. Solange eine Arbeitnehmerkammer in Oldenburg nicht besteht, wird ein Mitglied von den Vertretern der Versicherten im Vorstande der Landesversicherungsanstalt Oldenburg gewählt.

Die Mitglieder der Hauptversammlung dürfen keine selbständigen Bankgeschäfte betreiben und nicht Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Organs einer öffentlichen oder privaten Bankanstalt sein. In besonderen Fällen kann das Staatsministerium von dieser Vorschrift befreien.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Mitglieder der Hauptversammlung verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Sie haben über die zu ihrer Kenntnis kommenden Geschäftsbeziehungen der Anstalt, namentlich über deren Gläubiger und Schuldner, strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen außer den Reisekosten Tagegelder, deren Höhe vom Staatsministerium festgesetzt wird.

Die Hauptversammlung wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.

Die Hauptversammlung ist zuständig für

1. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie eines ersten und eines zweiten Stellvertreters,
2. die Feststellung der Jahresrechnung und Bilanz und die Entlastung der Direktion und des Verwaltungsrats,
3. die Entgegennahme von Halbjahrsberichten,
4. die Beschlußfassung über eine Erweiterung des Geschäftskreises der Staatlichen Kreditanstalt vorbehältlich der Genehmigung des Staatsministeriums gemäß § 30 Abs. 3.

Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr zusammen. Ihre Geschäftsführung wird durch eine von ihr zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§ 5.

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Staatskommissar und fünf auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Mitgliedern. Er wählt sich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.

Werden Personen als Mitglieder oder Stellvertreter in den Verwaltungsrat gewählt, die der Hauptversammlung nicht angehören, so treten diese zugleich in die Hauptversammlung ein, deren Mitgliederzahl sich damit entsprechend erhöht.

Die Vorschriften des dritten und vierten Absatzes des § 4 gelten auch für die Mitglieder des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat führt nach näherer Bestimmung

Landesbibliothek Oldenburg

des § 3 Abs. 2 und der Geschäftsordnung die geschäftliche Aufsicht über die Anstalt.

§ 6.

Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats wird, soweit nicht das Staatsministerium nähere Bestimmungen trifft, vom Verwaltungsrat selbst erlassen.

Der Verwaltungsrat erläßt auch die Geschäftsordnung für die Anstalt.

III.

§ 7 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Der Vorsitzende der Direktion wird gleich den anderen ordentlichen Mitgliedern vom Staatsministerium nach Anhörung des Verwaltungsrats ernannt.

Das Staatsministerium kann nach Anhörung des Verwaltungsrats außerordentliche Direktionsmitglieder ernennen. Diese haben ein Stimmrecht nur, wenn sie auf Zeit zum Stellvertreter eines verhinderten ordentlichen Mitgliedes vom Verwaltungsrat bestellt sind.

IV.

Im § 8 ist hinter „Kreditanstalt" ein Komma zu setzen und das Wort „und" zu streichen.

Im § 8, ferner im § 9 Abs. 5 und § 11 ist vor „Landessparkasse" das Wort „Landesbodenkreditanstalt" einzuschalten. Im § 9 Abs. 5 werden die Worte „zu Oldenburg" gestrichen.

V.

Im dritten Absatz des § 30 wird das Wort „Staatsbankkuratorium" durch das Wort „Hauptversammlung" ersetzt.

VI.

Der erste Absatz des § 10 wird gestrichen.

Der zweite Absatz des § 10 beginnt mit den Worten: „Das Staatsministerium kann".

Landesbibliothek Oldenburg

Im dritten Absatz des § 10 wird das Wort „Ermächtigungen" durch „Ermächtigung" ersetzt, und die Worte „Beurkundungen und" werden gestrichen.

VII.

Der § 41 wird gestrichen.

Artikel 2.

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg, wird wie folgt geändert:

I.

Im § 4 Abs. 1, hinter „Richtlinien", werden die Worte „unter der Aufsicht des Staatsbankkuratoriums (Gesetz vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt, §§ 4 und 5)" ersetzt durch die Worte „unter Aufsicht des Verwaltungsrats der Staatlichen Kreditanstalt".

II.

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die oberste Aufsicht über die Verwaltung wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, mit Ausnahme des § 4 Abs. 5 Ziffer 4 entsprechend auch für die Landessparkasse.

III.

Der dritte Absatz des § 4 wird gestrichen.

IV.

Im zweiten Satz des § 4 Abs. 4 werden hinter „Staatsministerium" die Worte eingeschaltet „nach Anhörung des Verwaltungsrats".

Landesbibliothek Oldenburg

V.

Im bisherigen fünften Absatz des § 4 werden hinter den Worten „Staatliche Kreditanstalt Oldenburg" die Worte „der Landesbodenkreditanstalt" und im fünften Absatz des § 5 hinter „Staatliche Kreditanstalt Oldenburg" die Worte „zur Landesbodenkreditanstalt" sowie im § 7 hinter dem Worte „Kreditanstalt" die Worte „der Landesbodenkreditanstalt" eingeschaltet.

VI.

Der erste Absatz des § 6 wird gestrichen.

Der zweite Absatz des § 6 beginnt mit den Worten: „Das Staatsministerium kann".

Im dritten Absatz des § 6 wird das Wort „Ermächtigungen" durch „Ermächtigung" ersetzt, und die Worte „Beurkundungen und" werden gestrichen.

VII.

Hinter § 45 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 45a.

Alljährlich ist über den Vermögensstand und die Geschäftsführung der Anstalt ein Bericht herauszugeben und den Landtag vorzulegen.

Die Prüfung der Buch- und Kassenführung der Anstalt wird vom Verwaltungsrat geregelt.

VIII.

Der erste Absatz des § 8 und der § 46 werden gestrichen.

Artikel 3.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, wird wie folgt geändert:

Landesbibliothek Oldenburg

I.

In § 6 Abs. 1 hinter „Richtlinien" werden die Worte „unter der Aufsicht des Staatsbankkuratoriums (Gesetz vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt, §§ 4 und 5)" ersetzt durch die Worte „unter Aufsicht des Verwaltungsrats der Staatlichen Kreditanstalt".

II.

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die oberste Aufsicht über die Verwaltung wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes, betreffend die Staatliche Kreditanstalt, mit Ausnahme des § 4 Abs. 5 Ziffer 4 entsprechend auch für die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt.

III.

Der erste und dritte Absatz des § 7 werden gestrichen.

IV.

Im zweiten Absatz des § 8 werden hinter „Staatsministerium" die Worte eingeschaltet „nach Anhörung des Verwaltungsrats".

V.

Im § 9 und im § 13 werden hinter dem Worte „Kreditanstalt" die Worte „der Landesbodenkreditanstalt" eingeschaltet, und im § 10 Abs. 5 ist hinter „Kreditanstalt" ein Komma zu setzen und das Wort „und" durch „Landesbodenkreditanstalt oder" zu ersetzen.

VI.

Der erste Absatz des § 11 wird gestrichen.

Der zweite Absatz des § 11 beginnt mit den Worten: „Das Staatsministerium kann".

Im dritten Absatz des § 11 werden die Worte „Beurkundungen und" gestrichen.

Landesbibliothek Oldenburg

VII.

Der § 30 wird gestrichen.

Artikel 4.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 14. April 1926, betreffend die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt, wird wie folgt geändert:

I.

Im § 3 hinter „Richtlinien" werden die Worte „unter der Aufsicht des Staatsbankkuratoriums (Gesetz vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neubeordnung der Staatlichen Kreditanstalt, §§ 4 und 5)" ersetzt durch die Worte „unter Aufsicht des Verwaltungsrats der Staatlichen Kreditanstalt".

II.

Der § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die oberste Aufsicht über die Verwaltung wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes, betreffend die Staatliche Kreditanstalt, mit Ausnahme des § 4 Abs. 5 Ziffer 4 entsprechend auch für die Landesbodenkreditanstalt.

III.

Der dritte und vierte Absatz des § 3 werden gestrichen.

IV.

Im zweiten Satz des § 3 Abs. 5 werden hinter „Staatsministerium" die Worte eingeschaltet „nach Anhörung des Verwaltungsrats".

Artikel 5.

I.

Soweit in den Artikeln 1 bis 4 nicht anderes bestimmt ist, werden in dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betreffend die Neubeordnung der Staat-

Landesbibliothek Oldenburg

lichen Kreditanstalt, in dem Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg, in dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, und in dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 14. April 1926, betreffend die Landesbodenkreditanstalt, überall die Worte „das Staatsbankkuratorium" durch die Worte „der (den) Verwaltungsrat" oder „des Staatsbankkuratoriums" durch „des Verwaltungsrats" oder „vom Staatsbankkuratorium" durch „vom Verwaltungsrat" ersetzt.

II.

In den drei ersten der unter I genannten Gesetze werden überall die Worte „Ministerium des Innern" ersetzt durch die Worte „Ministerium der Finanzen".

Artikel 6.

Das Staatsministerium bestimmt den Zeitpunkt, mit dem dieses Gesetz in Kraft tritt, und erläßt die zur Ausführung der abgeänderten Gesetze erforderlichen Vorschriften.

Das Staatsministerium wird ferner ermächtigt, den Text der abgeänderten Gesetze, wie er sich aus diesem Gesetz ergibt, neu zu veröffentlichen.

Oldenburg, den 7. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Ott.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 189.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1913, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.

Oldenburg, den 7. Juli 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1913, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg, wird wie folgt geändert:

I.

Das Gesetz erhält folgende Überschrift:

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Errichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.

II.

Der erste Absatz des § 1 erhält folgende Fassung:

Für die Anleihen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg wird ein Schuldbuch eingerichtet, in das Buchschulden der Anstalt auf den Namen bestimmter Gläubiger eingetragen werden. Dieses Schuldbuch ist ein Staatsschuldbuch des Freistaats Oldenburg.

III.

Im § 18 Abs. 2 und im § 27 Abs. 2 werden die Worte „Ministerium des Innern" ersetzt durch die Worte „Ministerium der Finanzen".

Oldenburg, den 7. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Ott.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 190.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom heutigen Tage zur Änderung der Gesetze über die Staatliche Kreditanstalt, die Landesbodenkreditanstalt, dieLandessparkasse und die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.

Oldenburg, den 7. Juli 1926.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes zur Änderung der Gesetze über die Staatliche Kreditanstalt, die Landesbodenkreditanstalt, die Landessparkasse und die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg wird der Wortlaut dieser Gesetze nachstehend bekannt gemacht.

Die abgeänderten Gesetze treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 7. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Ott.

I.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.

I. Allgemeines.

§ 1.

Die „Staatliche Kreditanstalt Oldenburg" ist eine Staatsanstalt des Freistaats Oldenburg mit selbständiger Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen. Sie ist berechtigt, im Bedarfsfalle den Namen „Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg" zu führen. Sie hat ihren Sitz in Oldenburg und bedient sich eines Siegels mit dem Staatswappen des Freistaats Oldenburg und der Umschrift „Staatliche Kreditanstalt Oldenburg".

Landesbibliothek Oldenburg

Für ihre Verbindlichkeiten haftet der Freistaat Oldenburg. Ferner leistet der Landesteil Oldenburg die unbedingte Gewähr für Kapital und Zinsen der von der Anstalt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Schuldverschreibungen und der an Stelle dieser Schuldverschreibungen begründeten Schuldbuchforderungen.

§ 2.

Die Staatliche Kreditanstalt ist die Bankanstalt des Freistaats Oldenburg.

Sie hat die Aufgabe, im Bereiche des Freistaats den hypothekarischen und den öffentlichen Kredit zu pflegen, ferner dem Staate, den politischen Gemeinden und den sonstigen Kommunalverbänden, den staatlich geregelten Genossenschaften, den Kirchengemeinden und den sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie solchen Vereinen, Stiftungen, Genossenschaften und rechtsfähigen Gesellschaften, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, Gelegenheit zur sicheren Anlegung, Verwahrung und Verwaltung ihrer Geld- und Effektenbestände zu geben, durch die Vornahme der übrigen im § 30 dieses Gesetzes bezeichneten Geschäfte den Geld- und Kreditverkehr im Lande zu fördern und nach Maßgabe des § 31 dieses Gesetzes die Finanzierung besonderer wirtschaftlicher oder finanzpolitischer Aufgaben des Staats, der Gemeinden, sonstiger Kommunalverbände oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts durchzuführen.

§ 3.

Die Staatliche Kreditanstalt wird nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes und nach den vom Staatsministerium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien von einer Direktion verwaltet, deren Mitglieder vom Staatsministerium nach Anhörung des Verwaltungsrats ernannt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung der Direktion zu überwachen und soll sich zu dem Zwecke über den Gang der Angelegenheiten der Staatlichen Kreditanstalt unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten von der Direktion verlangen. Er hat die Abrechnungen zu prüfen und darüber der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Die oberste Aufsicht über die Verwaltung wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Das Aufsichtsrecht wird durch einen Staatskommissar ausgeübt, der die Aufgabe hat, das Interesse des Staates an der Geschäftsführung der Kreditanstalt wahrzunehmen. Das Staatsministerium kann insbesondere Beschlüsse und Anordnungen außer Kraft setzen, die gegen das Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen verstoßen oder nach Ermessen des Staatsministeriums das Staatsinteresse gefährden.

Der Staatskommissar wird vom Staatsministerium ernannt.

§ 4.

Die Hauptversammlung der Staatsbank besteht aus dem Staatskommissar und vierzehn auf die Dauer von drei Jahren berufenen Mitgliedern.

Von den Mitgliedern werden sechs vom Staatsministerium bestimmt, vier vom Landtage und je eines von der Landwirtschaftskammer, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und der Arbeitnehmerkammer zu Oldenburg gewählt. Solange eine Arbeitnehmerkammer in Oldenburg nicht besteht, wird ein Mitglied von den Vertretern der Versicherten im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Oldenburg gewählt.

Die Mitglieder der Hauptversammlung dürfen keine selbständigen Bankgeschäfte betreiben und nicht Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Organs einer öffentlichen oder privaten Bankanstalt sein. In besonderen Fällen kann das Staatsministerium von dieser Vorschrift befreien.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Mitglieder der Hauptversammlung verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Sie haben über die zu ihrer Kenntnis kommenden Geschäftsbeziehungen der Anstalt, namentlich über deren Gläubiger und Schuldner, strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen außer den Reisekosten Tagegelder, deren Höhe vom Staatsministerium festgesetzt wird.

Die Hauptversammlung wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.

Die Hauptversammlung ist zuständig für

1. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie eines ersten und eines zweiten Stellvertreters,
2. die Feststellung der Jahresrechnung und Bilanz und die Entlastung der Direktion und des Verwaltungsrats,
3. die Entgegennahme von Halbjahrsberichten,
4. die Beschlußfassung über eine Erweiterung des Geschäftskreises der Staatlichen Kreditanstalt vorbehältlich der Genehmigung des Staatsministeriums gemäß § 30 Absatz 3.

Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr zusammen. Ihre Geschäftsführung wird durch eine von ihr zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§ 5.

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Staatskommissar und fünf auf die Dauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern. Er wählt sich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.

Werden Personen als Mitglieder oder Stellvertreter in den Verwaltungsrat gewählt, die der Hauptversammlung nicht angehören, so treten diese zugleich in die Hauptversammlung ein, deren Mitgliederzahl sich damit entsprechend erhöht.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Vorschriften des dritten und vierten Absatzes des § 4 gelten auch für die Mitglieder des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat führt nach näherer Bestimmung des § 3 Abs. 2 und der Geschäftsordnung die geschäftliche Aufsicht über die Anstalt.

§ 6.

Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats wird, soweit nicht das Staatsministerim nähere Bestimmungen trifft, vom Verwaltungsrat selbst erlassen.

Der Verwaltungsrat erläßt auch die Geschäftsordnung für die Anstalt.

§ 7.

Der Vorsitzende der Direktion wird gleich den anderen ordentlichen Mitgliedern vom Staatsministerim nach Anhörung des Verwaltungsrats ernannt.

Das Staatsministerium kann nach Anhörung des Verwaltungsrats außerordentliche Direktionsmitglieder ernennen, diese haben ein Stimmrecht nur, wenn sie auf Zeit zum Stellvertreter eines verhinderten ordentlichen Mitgliedes vom Verwaltungsrat bestellt sind.

Die Zahl der der Direktion im Hauptamte angehörenden Staatsbeamten bedarf der Zustimmung des Landtags.

§ 8.

Das Staatsministerium kann in den Ausführungsbestimmungen anordnen, daß die Verwaltung der Staatlichen Kreditanstalt, der Landesbodenkreditanstalt, der Landessparkasse und der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt des Freistaats Oldenburg von einer gemeinschaftlichen Direktion geführt wird.

§ 9.

Der Direktion werden die erforderlichen Staatsbeamten und Angestellten beigegeben.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Zahl der Beamten wird vom Staatsministerim im Einvernehmen mit dem Landtag bestimmt. Ihre Ernennung erfolgt durch das Staatsministerium. Das Zivilstaatsdienergesetz findet auf sie entsprechende Anwendung.

Die Zahl und die Dienstverhältnisse der Angestellten werden vom Verwaltungsrat geregelt. Ihre Einstellung erfolgt durch die Direktion.

Für die nicht der Direktion angehörenden Beamten und Angestellten erläßt die Direktion die Dienstanweisungen und erteilt ihnen Urlaub. Sie übt die Dienststrafgewalt über die Beamten aus.

Das Staatsministerium kann Beamte der Anstalt zur Landesbodenkreditanstalt, Landessparkasse und zur Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt versetzen.

§ 10.

Das Staatsministerium kann den Mitgliedern oder Beamten der Direktion, die die Prüfung für den Gerichtsschreiber- oder Amtsaktuariatsdienst abgelegt haben, die Befugnis verleihen, in den die Anstalt betreffenden Angelegenheiten Unterschriften öffentlich zu beglaubigen und beglaubigte Abschriften zu erteilen.

Für die auf Grund dieser Ermächtigung erfolgten Beglaubigungen müssen die gleichen Gebühren zur Anstaltskasse erhoben werden wie für die gleichartigen gerichtlichen Handlungen.

§ 11.

Die Staatliche Kreditanstalt kann mit der Landesbodenkreditanstalt, Landessparkasse oder der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt vereinbaren, daß diese die Durchführung bestimmter Aufgaben für die Staatliche Kreditanstalt übernehmen, oder daß die Staatliche Kreditanstalt die Durchführung bestimmter Aufgaben für sie übernimmt.

Landesbibliothek Oldenburg

II. Darlehen, die einer regelmäßigen Abtragung unterliegen.

§ 12.

Die Staatliche Kreditanstalt gibt im Bereiche des Freistaats Oldenburg verzinsliche und einer regelmäßigen Abtragung unterliegende Darlehen

1. an Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte;
2. an politische Gemeinden und sonstige Kommunalverbände und an staatlich geregelte Genossenschaften, sowie an Kirchengemeinden, und
3. an sonstige Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, sowie an solche Vereine, Stiftungen, Genossenschaften und rechtsfähige Gesellschaften, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 13.

Der Zinsfuß für die von der Anstalt ausgegebenen Darlehen wird nach Anweisung des Verwaltungsrats von der Direktion bestimmt. Er kann für Darlehen, die zu verschiedenen Zeiten ausgegeben sind, sowie nach der Art des Schuldners, nach der bestellten Sicherheit und nach den Rückzahlungsbedingungen verschieden hoch bemessen werden.

Neben den Zinsen kann ein laufender Geschäftskostenbeitrag festgesetzt werden.

§ 14.

Neben den Zinsen und dem etwaigen laufenden Geschäftskostenbeitrag ist zur Abtragung des Kapitals ein Betrag zu erheben, der bei Darlehen auf Gebäude ohne landwirtschaftliche Grundstücke mindestens eine vom Hundert und im übrigen mindestens einhalb vom Hundert des ursprünglichen Kapitals betragen muß. Höhere Abtragssätze können durch Vereinbarung zwischen der Direktion und dem Schuldner bestimmt und abgeändert werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Direktion kann nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrats mit dem Schuldner vereinbaren, daß Abtragszahlungen zur Deckung von Lebensversicherungsprämien an die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt des Freistaats Oldenburg abgeführt werden und die entsprechende Versicherungssumme zur Tilgung des Darlehens verwandt wird.

§ 15.

Die Jahresleistung ist für die ganze Dauer des Darlehnsverhältnisses die gleiche. Sie wird aus den Zinsen, dem laufenden Geschäftskostenbeitrag und dem Abtragssatze nach dem ursprünglichen Betrage des Darlehens berechnet. Zur Kapitalstilgung wird derjenige Teil der Jahresleistung verwendet, der nach Abzug der jeweils für das noch nicht abgetragene Kapital zu berechnenden Zinsen und des etwaigen laufenden Geschäftskostenbeitrags übrig bleibt.

§ 16.

Neben den Zinsen, dem laufenden Geschäftskostenbeitrag und den Abträgen kann die Anstalt nach Bedarf einmalige Zuschläge erheben, die von der Direktion nach Anweisung des Verwaltungsrats festgesetzt werden.

§ 17.

Die Jahresleistung (§ 15) und der Zuschlag (§ 16) sind halbjährlich zu den von der Direktion festzusetzenden Terminen zu entrichten.

Die Abtragung kann auf Antrag des Schuldners höchstens drei Jahre lang ausgesetzt werden, wenn und solange Zahlungen auf den nach § 16 bestimmten Zuschlag mindestens in demjenigen Betrage erhoben werden, den der Schuldner zur Abtragung verwenden müßte.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 18.

Den im § 12 zu Ziffer 2 genannten Empfängern können Darlehen ohne Pfandsicherheit gewährt werden.

Das Gleiche gilt gegenüber den im § 12 zu Ziffer 1 und 3 genannten Empfängern, wenn im einzelnen Falle die Deckung etwa entstehender Ausfälle aus anderweitigen Staatsmitteln oder aus Reichsmitteln sichergestellt ist oder wenn eine der im § 12 zu Ziffer 2 genannten Körperschaften die Haftung für das Darlehen übernimmt.

§ 19.

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte haben, soweit die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 nicht vorliegen, für das Darlehen und die Nebenleistungen Sicherheit durch eine Hypothek oder Grundschuld auf einem Grundstück oder durch eine Hypothek auf einem Erbbaurecht zu leisten.

Das Darlehen darf 60 v. H. des Wertes des für die Hypothek oder Grundschuld haftenden Grundstücken nicht übersteigen. Die Beleihung kann jedoch in bestimmten Fällen, namentlich bei Darlehen zur Förderung der ländlichen Ansiedlung und zur Herstellung von Kleinwohnungen mit Genehmigung des Verwaltungsrats bis zu 75 v. H. des Werts des Grundstücks ausgedehnt werden.

Ist eine Reallast Bestandteil des zu verpfändenden Grundstücks, so kann ihr Kapitalwert bis zum vollen Betrage bei der Beleihung berücksichtigt werden, wenn er nicht mehr als 60 v. H. des Wertes des für die Reallast haftenden Grundstücks beträgt.

Durch eine Hypothek auf einem Erbbaurecht kann nur insoweit Sicherheit geleistet werden, als die Hypothek den Vorschriften für die Anlegung von Mündelgeld entspricht.

Nähere Vorschriften trifft das Staatsministerium in den Ausführungsbestimmungen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 20.

Die für die Staatliche Kreditanstalt im Grundbuch vorzunehmenden Eintragungen, sowie die Löschungen der für sie vorgenommenen Eintragungen erfolgen gebührenfrei.

§ 21.

Die baren Kosten der Prüfung der Darlehnsgesuche, insbesondere der von der Anstalt veranlaßten Abschätzungen der zur Verpfändung angebotenen Grundstücke trägt der Antragsteller, auch wenn das Darlehen nicht gewährt wird. Wenn der Antragsteller auf ein ihm von der Anstalt bewilligtes Darlehen vor der Auszahlung Verzicht leistet, so kann von ihm eine Gebühr im Höchstbetrage von einem Hundertstel des nachgesuchten Darlehens erhoben werden. Das gleiche gilt, wenn sich die Auszahlung verzögert und der Antragsteller eine von der Direktion zur Erledigung der Angelegenheit gesetzte letzte Frist unbenutzt verstreichen läßt.

§ 22.

Die Anstalt ist zur Ablehnung von Darlehnsgesuchen ohne Angaben von Gründen berechtigt.

§ 23.

Die Darlehnsnehmer der Anstalt haben die Unterpfandstücke in gutem Stande zu erhalten.

Die Anstalt hat das Recht, sich über die ordnungsmäßige Unterhaltung der Pfandstücke in geeigneter Weise zu vergewissern. Die Schuldner sind verpflichtet, zu dem genannten Zwecke das Betreten ihrer Grundstücke und Gebäude zu gestatten und auf Verlangen die ordnungsmäßige Unterhaltung durch Bescheinigung einer Behörde oder einer von der Anstalt dazu bestimmten Persönlichkeit nachzuweisen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 24.

Die gewährten Darlehen sind seitens der Anstalt in der Regel unkündbar. Die Direktion ist jedoch berechtigt, das Darlehnsverhältnis mit dreimonatiger Frist zu kündigen:

1. wenn der Schuldner das Darlehen nicht zu dem von ihm angegebenen Zweck verwendet;
2. wenn der Schuldner seinen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Verpflichtungen trotz Aufforderung der Direktion nicht gehörig und pünktlich nachkommt;
3. wenn der Schuldner die verpfändeten Gebäude ohne Genehmigung der Direktion abbrechen läßt;
4. wenn der Schuldner sich eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, die nach dem Ermessen der Direktion die Sicherheit des Darlehns gefährdet;
5. wenn über den Pfandgegenstand die Zwangsversteigerung eingeleitet wird;
6. wenn der Schuldner in Konkurs gerät;
7. wenn durch eine von der Direktion besonders angeordnete Schätzung festgestellt oder auf Grund anderer Tatsachen anzunehmen ist, daß der Betrag des noch ungetilgten Darlehnsrestes und der diesen etwa vorgehenden oder gleichstehenden Lasten die Beleihungsgrenze (60 oder 75 v. H.) des Wertes überschreitet;
8. wenn ein Wechsel in der Person des Schuldners eintritt oder das verpfändete Grundstück oder Erbbaurecht in andere Hände übergeht;
9. wenn eine für das Darlehen übernommene Bürgschaft oder Gewährleistung zurückgezogen wird.

Zur fristlosen Kündigung ist die Direktion berechtigt, wenn das dem Schuldner gewährte Darlehen überhaupt nicht mit dem bedungenen Range hypothekarisch gesichert ist, oder wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 25.

Der Schuldner ist berechtigt, das Darlehen ganz oder teilweise mit mindestens halbjähriger Frist zu kündigen. Die Direktion kann von der Einhaltung dieser Frist entbinden.

Das Kündigungsrecht des Schuldners kann auf höchstens 12 Jahre ausgeschlossen werden.

III. Anleihen.

§ 26.

Die Staatliche Kreditanstalt leiht zur Gewinnung der Mittel für Darlehnsgewährung Geld an und stellt darüber Schuldverschreibungen aus, in denen das Kündigungsrecht des Gläubigers ausgeschlossen wird. Auf das Kündigungsrecht der Anstalt kann bei Ausgabe der Schuldverschreibungen und bei Herabsetzung des Zinsfußes für höchstens jedesmal 12 Jahre Verzicht geleistet werden.

Den Schuldverschreibungen werden Zinsscheine und Zinsenerneuerungsscheine beigegeben.

Der Ausstellung von Schuldverschreibungen steht die Eintragung in das Schuldbuch der Anstalt gleich.

Die Höhe der Anleihen, der Zinsfuß und die Zinszahlungstermine werden vom Staatsministerium bestimmt und in dem Reichsanzeiger sowie in den Amtsblättern der drei Landesteile bekanntgegeben.

§ 27.

Die Schuldverschreibungen werden auf den Inhaber ausgestellt. Sie können auf Antrag des Inhabers auf den Namen umgeschrieben und auf den Antrag des benannten Gläubigers oder seines Rechtsnachfolgers auf einen anderen Namen übertragen oder wieder in Schuldverschreibungen auf den Inhaber verwandelt werden.

Die Umschreibung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und die Übertragung auf einen anderen

Landesbibliothek Oldenburg

Namen erfolgen kostenfrei. Für die Verwandlung der auf den Namen lautenden Schuldverschreibungen in Inhaberpapiere ist eine Gebühr von 0,50 ℳ auf 100 ℳ Nennwert, mindestens von 3 ℳ für den Antrag zu entrichten.

§ 28.

Die fälligen Zinsscheine werden im Freistaat bei allen staatlichen Kassen, mit Einschluß der Landessparkasse und deren Nebenstellen, als Zahlung angenommen und bei den Amtskassen bar eingelöst, soweit deren Bestände solches gestatten.

§ 29.

Die Anstalt ist berechtigt, bei Einlösung von Schuldverschreibungen, die auf den Namen lauten, eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Empfangsbescheinigung und bei Übertragung oder Rückumwandlung solcher Schuldverschreibungen (§ 27) einen ebenso beglaubigten Antrag des benannten Gläubigers oder seines Rechtsnachfolgers und im letzteren Fall einen Nachweis über die Rechtsnachfolge zu verlangen.

Die gerichtliche Beglaubigung der Empfangsbescheinigung und des Antrages und die Ausstellung gerichtlicher Urkunden über die Rechtsnachfolge sind gebührenfrei.

§ 29a.

Zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs können von der Anstalt verzinsliche oder unverzinsliche Schatzanweisungen ausgegeben werden.

Der Höchstbetrag, bis zu dem solche Schatzanweisungen ausgegeben werden dürfen, wird vom Staatsministerium bestimmt und im Reichsanzeiger sowie in den Amtsblättern der drei Landesteile bekanntgegeben.

IV. Sonstige Geschäfte.

§ 30.

Die Staatliche Kreditanstalt kann folgende Geschäfte samt den damit verbundenen Nebengeschäften vornehmen:

Landesbibliothek Oldenburg

1. den Geschäftsverkehr in laufender Rechnung und den Scheckverkehr mit dem Staat, den politischen Gemeinden und sonstigen Kommunalverbänden und den staatlich geregelten Genossenschaften, sowie den Kirchengemeinden und mit den sonstigen öffentlichen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten, sowie mit solchen Vereinen, Stiftungen, Genossenschaften und rechtsfähigen Gesellschaften, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen,
2. die Aufnahme von Vorschüssen oder Darlehen und die Hingabe von Vorschüssen und Darlehen an öffentliche Kassen sowie an Banken und ähnliche Anstalten,
3. die Beleihung von Hypotheken und Grundschuldbriefen,
4. die Diskontierung, den An- und Verkauf und die Beleihung von Wechseln und wechselmäßigen Handelspapieren, sowie von Schuldverschreibungen der Anstalt und sonstigen Wertpapieren, die von der Reichsbank in Klasse I beliehen werden,
5. die Übernahme und Weiterbegebung von Staatsanleihen, von Anleihen der Gemeinden, sonstiger Kommunalverbände, sowie anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Beteiligung an sonstigen Begebungsgeschäften mündelsicherer Werte,
6. den An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung,
7. die Vermittlung von Hypotheken und Grundschulden,
8. die Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren und Wertgegenständen, sowie die Vermietung von Schrankfächern.

Die Durchführung dieser Geschäfte und die dabei einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen regelt der Verwaltungsrat, soweit in den Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums nicht anderes bestimmt ist.

Mit Genehmigung des Staatsministeriums kann die Hauptversammlung den Geschäftskreis der Staatlichen Kredit-

Landesbibliothek Oldenburg

anstalt erweitern, soweit eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt hierdurch nicht zu besorgen ist.

§ 31.

Der Staatlichen Kreditanstalt kann die Finanzierung besonderer wirtschaftlicher oder finanzpolitischer Staatsaufgaben übertragen werden, deren Durchführung von den zuständigen Stellen beschlossen ist. Entsprechendes gilt für Verwaltungsaufgaben, welche mit einer solchen Finanzierung verbunden sind. Die näheren Bestimmungen trifft das Staatsministerium auf gutachtlichen Bericht des Verwaltungsrats.

Für diese Tätigkeit ist die Staatliche Kreditanstalt vom Staat schadlos zu halten.

Ebenso kann eine Gemeinde oder ein sonstiger Kommunalverband oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts der Staatlichen Kreditanstalt die Finanzierung und Durchführung besonderer wirtschaftlicher oder finanzpolitischer Aufgaben für die Gemeinde oder den sonstigen Kommunalverband oder die Körperschaft des öffentlichen Rechts gegen angemessene Vergütung übertragen. Der hierbei abzuschließende Vertrag bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

V. Verwaltung und Vermögen.

§ 32.

Die Staatliche Kreditanstalt ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

Die von der Direktion innerhalb ihres Geschäftskreises ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 33.

Die Erfüllung der Ansprüche der Anstalt aus Darlehnsbewilligungen kann durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege erzwungen werden.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 34.

Die Anstalt behält das bisher von der Staatlichen Kreditanstalt als Anstaltsvermögen verwaltete Staatsvermögen einschließlich des Anstaltsgrundstücks und seiner Einrichtung.

Außerdem wird die Staatliche Kreditanstalt von dem Freistaat Oldenburg mit einem Stammvermögen von fünf Millionen Mark ausgestattet. Dieser Betrag wird spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bar eingezahlt. Das Stammvermögen ist in seinem Bestande zu erhalten. An die Staatskasse sind dafür vom 1. April 1925 an vier vom Hundert Zinsen abzuführen.

§ 35.

Über die Zulässigkeit des Erwerbs von Grundstücken zur Verhütung von Verlusten an Darlehen trifft der Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung Bestimmung.

Im übrigen ist der Erwerb von Grundbesitz nur mit Genehmigung des Staatsministeriums und des Landtags zulässig.

§ 36.

Die Kosten der Verwaltung der Staatlichen Kreditanstalt werden aus der Kasse der Anstalt bestritten.

§ 37.

Die nach Deckung der Verwaltungskosten etwa verbleibenden jährlichen Geschäftsüberschüsse sind zu verwenden:

1. zur Bildung einer Kursausgleichsmasse.

   In diese fließen die einmaligen Zuschläge (§ 16) sowie die Kursgewinne aus dem An- und Verkauf und der Einlösung von Wertpapieren. Sie dient zur Deckung von Kursverlusten.

2. zur Ansammlung einer Darlehnsrücklage mit besonderen Abteilungen für jeden Landesteil.

   In diese wird jährlich bis zu 1/1000 der in Ab-

Landesbibliothek Oldenburg

tragsdarlehen in einem jeden Landesteile angelegten Beträge abgeführt.

3. zur Bildung einer Sicherheitsmasse.

In diese fließt jährlich die Hälfte des nach Abzug der zu 1. und 2. genannten Beträge verbleibenden Restes des Reingewinns.

4. zur Abführung an die Kasse des Freistaats.

§ 38.

Ausfälle im Darlehnsgeschäft sind zunächst von derjenigen Abteilung der Darlehnsrücklage zu tragen, welche für den Landesteil gebildet ist, in dessen Bezirk das Darlehen ausgegeben war. Ist diese Abteilung erschöpft, so hat ohne Inanspruchnahme des übrigen Anstaltsvermögens der genannte Landesteil für die Deckung einzutreten.

Sonstige Fehlbeträge werden von der Sicherheitsmasse getragen. Ist diese erschöpft, so hat ohne Inanspruchnahme des übrigen Anstaltsvermögens der Freistaat die Deckung zu übernehmen.

§ 39.

Die Anstalt besitzt die dem Staat zustehende Stempel-, Gebühren- und Auslagenfreiheit und genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt.

§ 40.

Alljährlich ist über den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Anstalt ein Bericht herauszugeben und dem Landtage vorzulegen.

Die Prüfung der Buch- und Kassenführung der Anstalt wird vom Verwaltungsrat geregelt.

Landesbibliothek Oldenburg

II.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt.

1. Allgemeines.

§ 1.

Zur Pflege des hypothekarischen Kredits im Freistaat Oldenburg wird die Landesbodenkreditanstalt Oldenburg errichtet.

Die Landesbodenkreditanstalt Oldenburg ist eine unter Ausschluß jeden Erwerbszwecks lediglich der Volkswohlfahrt dienende öffentlich-rechtliche Anstalt mit selbständiger Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen. Sie hat ihren Sitz in Oldenburg und ihren Gerichtsstand beim Amtsgericht und Landgericht Oldenburg. Sie kann innerhalb des Freistaats Nebenstellen errichten.

Sie bedient sich eines Siegels mit der Umschrift „Landesbodenkreditanstalt Oldenburg".

§ 2.

Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist der Freistaat Oldenburg.

Für ihre Verbindlichkeiten haftet der Freistaat Oldenburg.

§ 3.

Die Verwaltung der Landesbodenkreditanstalt Oldenburg wird nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes und nach den vom Staatsministerium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien unter Aufsicht des Verwaltungsrats der Staatlichen Kreditanstalt von dem Vorstande geführt.

Die oberste Aufsicht über die Verwaltung wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes, betreffend

Landesbibliothek Oldenburg

die Staatliche Kreditanstalt, mit Ausnahme des § 4 Abs. 5 Ziffer 4 entsprechend auch für die Landesbodenkreditanstalt.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem oder mehreren weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Staatsministerium nach Anhörung des Verwaltungsrats ernannt. Das Staatsministerium kann außerordentliche Vorstandsmitglieder ernennen. Diese haben ein Stimmrecht nur, wenn sie ein ordentliches Mitglied vertreten. Die Zahl der dem Vorstande im Hauptamte angehörenden planmäßigen und nichtplanmäßigen Staatsbeamten unterliegt der Genehmigung des Landtags.

§ 4.

Das Staatsministerium kann in den Ausführungsbestimmungen anordnen, daß die Verwaltung der Landesbodenkreditanstalt, der Staatlichen Kreditanstalt, der Landessparkasse und der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg von einer gemeinschaftlichen Direktion geführt wird.

§ 5.

Dem Vorstande werden die erforderlichen Staatsbeamten und Angestellten beigegeben.

Die Zahl der planmäßigen und nichtplanmäßigen Staatsbeamten wird vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Landtage bestimmt. Ihre Ernennung erfolgt durch das Staatsministerium. Das Zivilstaatsdienergesetz findet auf sie entsprechende Anwendung. Die Zahl und die Dienstverhältnisse der Angestellten werden vom Verwaltungsrat geregelt. Ihre Einstellung erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes und sämtliche Angestellte sind auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

Für die nicht dem Vorstande angehörenden Beamten und Angestellten erläßt der Vorstand die Dienstanweisungen und erteilt ihnen Urlaub. Er übt die Dienststrafgewalt über die Beamten aus.

Landesbibliothek Oldenburg

Das Staatsministerium kann Beamte der Landesbodenkreditanstalt zur Staatlichen Kreditanstalt, zur Landessparkasse und zur Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt und und Beamte dieser Anstalten zur Landesbodenkreditanstalt versetzen.

§ 6.

Das Staatsministerium kann den Vorstandsmitgliedern und den Beamten, die die Staatsprüfnng für den mittleren Justiz-, Verwaltungs-, Kassen- oder Anstaltsdienst abgelegt haben, die Befugnis verleihen, in den die Anstalt betreffenden Angelegenheiten Unterschriften öffentlich zu beglaubigen und beglaubigte Abschriften zu erteilen.

Für die auf Grund dieser Ermächtigung erfolgten Beglaubigungen müssen die gleichen Gebühren für die Landesbodenkreditanstalt erhoben werden wie für die gleichartigen gerichtlichen Handlungen.

§ 7.

Die Landesbodenkreditanstalt kann mit der Staatlichen Kreditanstalt, mit der Landessparkasse und der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt vereinbaren, daß diese die Durchführung bestimmter Aufgaben für die Landesbodenkreditanstalt übernehmen oder daß die Landesbodenkreditanstalt die Durchführung bestimmter Aufgaben für sie übernimmt.

II. Darlehen.

§ 8.

Die Landesbodenkreditanstalt gewährt im Bereich des Freistaats Oldenburg verzinsliche und einer regelmäßigen Abtragung unterliegende Darlehen an Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte.

Der Vorstand kann mit dem Darlehnsnehmer vereinbaren, daß die Auszahlung und die Rückzahlung der Dar-

Landesbibliothek Oldenburg

lehen in Landespfandbriefen (§ 21) zu erfolgen hat oder erfolgen darf.

§ 9.

Der Zinsfuß für die von der Anstalt ausgegebenen Darlehen wird nach Anweisung des Verwaltungsrats von dem Vorstande bestimmt. Er kann für Darlehen, die zu verschiedenen Zeiten ausgegeben sind sowie nach der Art des Schuldners, nach der bestellten Sicherheit und nach den Rückzahlungsbedingungen verschieden hoch bemessen werden.

Neben den Zinsen kann ein laufender Geschäftskostenbeitrag festgesetzt werden.

§ 10.

Neben den Zinsen und dem etwaigen laufenden Geschäftskostenbeitrag ist zur Abtragung des Kapitals ein Betrag zu erheben, der bei Darlehen auf Gebäude ohne landwirtschaftliche Grundstücke mindestens 1 v. H. und im übrigen mindestens $\frac{1}{2}$ v. H. des ursprünglichen Kapitals betragen muß. Höhere Abtragssätze können durch Vereinbarung zwischen dem Vorstande und dem Schuldner bestimmt und abgeändert werden.

Der Vorstand kann nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrats mit dem Schuldner vereinbaren, daß Abtragszahlungen zur Deckung von Lebensversicherungsprämien an die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt des Freistaats Oldenburg abgeführt werden und die entsprechende Versicherungssumme zur Tilgung des Darlehens verwandt wird.

§ 11.

Die Jahresleistung ist für die ganze Dauer des Darlehnsverhältnisses die gleiche. Sie wird aus den Zinsen, dem laufenden Geschäftskostenbeitrag und dem Abtragssatze nach dem ursprünglichen Betrage des Darlehens berechnet. Zur Kapitalstilgung wird derjenige Teil der Jahresleistung verwendet, der nach Abzug der jeweils für das noch nicht ab-

Landesbibliothek Oldenburg

getragene Kapital zu berechnenden Zinsen und des etwaigen laufenden Geschäftskostenbeitrages übrig bleibt.

In besonderen Fällen kann eine andere Art der Rückzahlung vereinbart, auch kann der Verwaltungskostenbeitrag getrennt von der übrigen Jahresleistung erhoben werden.

§ 12.

Neben den Zinsen, dem laufenden Geschäftskostenbeitrag und den Abträgen kann die Anstalt nach Bedarf einmalige Zuschläge erheben oder Abschlußgebühren berechnen, die von dem Vorstande nach Anweisung des Verwaltungsrats festgesetzt werden.

§ 13.

Die Jahresleistung (§ 11) und der Zuschlag (§ 12), soweit dieser nicht sogleich bei der Auszahlung des Darlehns entrichtet ist, sind halbjährlich zu den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zu entrichten.

Die Abtragung kann auf Antrag des Schuldners höchstens 3 Jahre lang ausgesetzt werden, wenn und solange Zahlungen auf den Zuschlag (§ 12) mindestens in demjenigen Betrag erhoben werden, den der Schuldner zur Abtragung verwenden müßte.

§ 14.

Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten haben für das Darlehen und die Nebenleistungen Sicherheit durch eine Hypothek oder Grundschuld auf einem Grundstück oder durch eine Hypothek auf einem Erbbaurecht zu leisten.

Das Darlehen darf mit Einschluß der vorgehenden Lasten 60 v. H des Wertes der für die Hypothek oder Grundschuld haftenden Grundstücke nicht übersteigen. Die Beleihung kann jedoch in bestimmten Fällen, namentlich bei Darlehen zur Förderung der ländlichen Ansiedlung und zur Herstellung von Einzel-Kleinwohnungen, mit Genehmigung

Landesbibliothek Oldenburg

des Verwaltungsrats bis zu 75 v. H. des Wertes des Grundstücks ausgedehnt werden.

Ist eine Reallast Bestandteil des zu verpfändenden Grundstücks, so kann ihr Kapitalwert bis zum vollen Betrage bei der Beleihung berücksichtigt werden, wenn er nicht mehr als 60 v. H. des Wertes des für die Reallast haftenden Grundstücks beträgt.

Durch eine Hypothek auf einem Erbbaurecht kann nur insoweit Sicherheit geleistet werden, als die Hypothek den Vorschriften für die Anlegung von Mündelgeld entspricht.

Nähere Vorschriften trifft das Staatsministerium in den Ausführungsbestimmungen.

§ 15.

Die für die Landesbodenkreditanstalt im Grundbuch vorzunehmenden Eintragungen sowie die Löschungen der für sie vorgenommenen Eintragungen erfolgen gebührenfrei.

§ 16.

Die baren Kosten der Prüfung der Darlehnsgesuche, insbesondere der von der Anstalt veranlaßten Abschätzungen der zur Verpfändung angebotenen Grundstücke trägt der Antragsteller, auch wenn das Darlehen nicht gewährt wird. Wenn der Antragsteller auf ein ihm von der Anstalt bewilligtes Darlehen vor der Auszahlung Verzicht leistet, so kann von ihm eine Gebühr im Höchstbetrage von einem Hundertstel des nachgesuchten Darlehens erhoben werden. Das gleiche gilt, wenn sich die Auszahlung verzögert und der Antragsteller eine von dem Vorstande zur Erledigung der Angelegenheit gesetzte letzte Frist unbenutzt verstreichen läßt.

§ 17.

Die Anstalt ist zur Ablehnung von Darlehnsgesuchen ohne Angabe von Gründen berechtigt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 18.

Die Darlehnsnehmer der Anstalt haben die Unterpfandstücke in gutem Stande zu erhalten.

Die Anstalt hat das Recht, sich über die ordnungsmäßige Unterhaltung der Pfandstücke in geeigneter Weise zu vergewissern. Die Schuldner sind verpflichtet, zu dem genannten Zwecke das Betreten ihrer Grundstücke und Gebäude zu gestatten und auf Verlangen die ordnungsmäßige Unterhaltung durch Bescheinigung einer Behörde oder einer von der Anstalt dazu bestimmten Persönlichkeit nachzuweisen.

§ 19.

Die gewählten Darlehen sind seitens der Anstalt in der Regel unkündbar. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, das Darlehnsverhältnis mit dreimonatiger Frist zu kündigen:

1. wenn der Schuldner das Darlehen nicht zu dem von ihm angegebenen Zweck verwendet:
2. wenn der Schuldner seinen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Verpflichtungen trotz Aufforderung des Vorstandes nicht gehörig und pünklich nachkommt;
3. wenn der Schuldner die verpfändeten Gebäude ohne Genehmigung des Vorstandes abbrechen läßt;
4. wenn der Schuldner sich eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, die nach dem Ermessen des Vorstandes die Sicherheit des Darlehens gefährden;
5. wenn über den Pfandgegenstand die Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;
6. wenn der Schuldner in Konkurs gerät;
7. wenn durch eine von dem Vorstand besonders angeordnete Schätzung festgestellt oder auf Grund anderer Tatsachen anzunehmen ist, daß der Betrag des noch ungetilgten Darlehnsrestes und der diesem etwa vorgehenden oder gleichstehenden Lasten die bei

Landesbibliothek Oldenburg

der Bewilligung eingehaltene Beleihungsgrenze überschreitet;

8. wenn ein Wechsel in der Person des Schuldners eintritt oder das verpfändete Grundstück oder Erbbaurecht in andere Hände übergeht;
9. wenn eine für das Darlehen übernommene Bürgschaft oder Gewährleistung zurückgezogen wird.

Zur fristlosen Kündigung ist der Vorstand berechtigt, wenn das dem Schuldner gewährte Darlehen überhaupt nicht oder nicht mit dem bedungenen Range hypothekarisch gesichert ist, oder wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypotheken bestritten wird.

§ 20.

Der Schuldner ist berechtigt, das Darlehen ganz oder teilweise mit mindestens halbjähriger Frist zu kündigen. Der Vorstand kann von der Einhaltung dieser Frist entbinden.

Das Kündigungsrecht des Schuldners kann auf höchstens 10 Jahre ausgeschlossen werden.

III. Pfandbriefe.

§ 21.

Die Landesbodenkreditanstalt leiht zur Gewinnung der Mittel für die Darlehnsgewährung Geld an und stellt darüber auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (Landespfandbriefe) aus, in denen das Kündigungsrecht des Gläubigers ausgeschlossen wird. Auf das Kündigungsrecht der Anstalt kann bei Ausgabe der Landespfandbriefe und bei Herabsetzung des Zinsfußes für höchstens jedesmal 10 Jahre Verzicht geleistet werden.

Den Landespfandbriefen werden Zinsscheine und Zinserneuerungsscheine beigegeben.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Ausstellung von Landespfandbriefen steht die Eintragung in das Schuldbuch der Anstalt gleich.

Die Höhe der Anleihen, der Zinsfuß und die Zinszahlungstermine werden vom Staatsministerium bestimmt und in dem Reichsanzeiger sowie in den Amtsblättern der 3 Landesteile bekanntgegeben.

§ 22.

Die fälligen Zinsscheine der Landespfandbriefe werden im Freistaat bei allen staatlichen Kassen mit Einschluß der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg und der Landessparkasse zu Oldenburg und ihren Nebenstellen als Zahlung angenommen und bei den Amtskassen bar eingelöst, soweit ihre Bestände solches gestatten.

§ 23.

Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Landespfandbriefe sowie der Eintragungen in das Schuldbuch der Anstalt muß in Höbe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken und Grundschulden von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein. Wenn infolge der Rückzahlung von Hypotheken (Grundschulden) oder aus einem anderen Grunde die vorgeschriebene Deckung durch Hypotheken (Grundschulden) nicht vollständig vorhanden und die Ergänzung durch andere Hypotheken (Grundschulden) oder die Einziehung eines entsprechenden Betrages von Landespfandbriefen nicht sofort ausführbar ist, so hat die Anstalt die fehlende Hypothekendeckung einstweilen durch Schuldverschreibungen des Reiches oder eines deutschen Landes mit Einschluß der Schuldverschreibungen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg oder durch bares Geld zu ersetzen. Die Schuldverschreibungen dürfen höchstens mit einem Betrage in Ansatz gebracht werden, der um 5 v. H. unter ihrem jeweiligen Börsenpreise bleibt.

Landesbibliothek Oldenburg

IV. Verwaltung und Vermögen.

§ 24.

Die von dem Vorstande innerhalb seines Geschäftskreises ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 25.

Die Erfüllung der Ansprüche der Anstalt aus Darlehnsbewilligungen kann durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege erzwungen werden.

§ 26.

Die Landesbodenkreditanstalt wird von dem Freistaat Oldenburg mit einem Stammvermögen von 1/2 Million Reichsmark ausgestattet. Dieser Betrag wird spätestens 3 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bar eingezahlt. Das Stammvermögen ist in seinem Bestande zu erhalten. An die Staatskasse sind dafür vom Tage der Einzahlung an landesübliche Zinsen zu zahlen, die vom Staatsministerium festgesetzt werden.

Die Landesbodenkreditanstalt kann verfügbares Geld nutzbar machen durch Belegung bei der Staatlichen Kreditanstalt oder durch Ankauf von Schuldverschreibungen des Reiches oder eines deutschen Landes mit Einschluß der Schuldverschreibungen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.

§ 27.

Über die Zulässigkeit des Erwerbs von Grundstücken zur Verhütung von Verlusten an Darlehen trifft der Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung Bestimmung.

Im übrigen ist der Erwerb vom Grundbesitz nur mit Genehmigung des Staatsministeriums und des Landtags zulässig.

§ 28.

Die Kosten der Verwaltung der Landesbodenkreditanstalt werden aus der Kasse der Anstalt bestritten.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 29.

Die nach Deckung der Verwaltungskosten und der nach § 26 zu zahlenden Zinsen etwa verbleibenden jährlichen Geschäftsüberschüsse sind zu verwenden:

1. zur Bildung einer Kursausgleichsmasse.

   In diese fließen die einmaligen Zuschläge (§ 12) sowie die Kursgewinne aus dem An- und Verkauf und der Einlösung von Wertpapieren. Sie dient zur Deckung von Kursverlusten.

2. zur Ansammlung einer Darlehnsrücklage mit besonderen Abteilungen für jeden Landesteil.

   In diese wird jährlich bis zu 1/1000 der in Abtragsdarlehen in einem jeden Landesteil angelegten Beträge abgeführt.

3. zur Bildung einer Sicherheitsmasse.

   In diese fließt der Rest des nach Abzug der zu 1. und 2. genannten Beträge verbleibenden Reingewinns. Wenn hiernach die Sicherheitsmasse einen Betrag von 20 v. H. des Bestandes der ausgegebenen Landespfandbriefe erreicht, ist der Überschuß nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums zum Vorteil der Darlehnsschuldner zu verwenden.

§ 30.

Ausfälle im Darlehnsgeschäft sind zunächst von derjenigen Abteilung der Darlehnsrücklage zu tragen, welche für den Landesteil gebildet ist, in dessen Bezirk das Darlehen ausgegeben war. Ist diese Abteilung erschöpft, so hat ohne Inanspruchnahme des übrigen Anstaltsvermögens der genannte Landesteil für die Deckung einzutreten.

Sonstige Fehlbeträge werden von der Sicherheitsmasse getragen. Ist diese erschöpft, so hat ohne Inanspruchnahme des übrigen Anstaltsvermögens der Freistaat die Deckung zu übernehmen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 31.

Die Anstalt besitzt die dem Staat zustehende Stempel-, Gebühren- und Auslagenfreiheit und genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt.

§ 32.

Alljährlich ist über den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Anstalt ein Bericht herauszugeben und dem Landtage vorzulegen.

Die Prüfung der Buch- und Kassenführung der Anstalt wird von dem Verwaltungsrat geregelt.

III.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zum Betriebe der Lebensversicherung wird die „Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg" errichtet.

Die Anstalt ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit selbständiger Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen.

Sie hat ihren Sitz in Oldenburg und ihren Gerichtsstand bei dem Amtsgericht und dem Landgericht Oldenburg.

Sie bedient sich eines Siegels mit der Umschrift „Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg".

§ 2.

Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist der Freistaat Oldenburg.

Die Ausdehnung des Geschäftsgebietes ist mit Genehmigung des Staatsministeriums zulässig.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 3.

Die Anstalt dient nicht Erwerbszwecken, sondern der Förderung der allgemeinen Wohlfahrt, insbesondere auch der Verminderung der Verschuldung, Befestigung des Grundbesitzes, Seßhaftmachung der Bevölkerung und Hebung ihres Wohlstandes.

§ 4.

Die Anstalt ist zum Betriebe aller Arten der Lebensversicherung berechtigt.

Sie kann Verträge abschließen, nach denen Rechte des Versicherungsnehmers oder des Versicherten aus einem Lebensversicherungsvertrage auf ein öffentlich rechtliches Kreditinstitut oder eine Sparkasse übertragen werden, wenn das Kreditinstitut oder die Sparkasse dem Versicherungsnehmer gestattet, Tilgungsbeträge, welche er als Darlehnsschuldner zu leisten hat, zur Zahlung der Lebensversicherungsprämien zu verwenden.

Die Anstalt kann ferner Verträge abschließen, nach denen Sparkassen Spareinlagen zum Zwecke der Versicherung der Einleger als Lebensversicherungsprämien an die Anstalt abzuführen haben.

§ 5.

Die Anstalt wird dem „Verbande öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland" beitreten.

Der Verwaltungsrat (§ 6) kann dem Verbande einen Teil der Verwaltungsgeschäfte der Anstalt übertragen, insbesondere solche versicherungstechnischer Art.

Ferner ist die Anstalt berechtigt, nach näheren vom Verwaltungsrat zu treffenden Bestimmungen bei dem Verbande und den ihm angeschlossenen Anstalten Rück- und Mitversicherung zu nehmen sowie dem Verbande und den ihm angeschlossenen Anstalten Rück- und Mitversicherung zu gewähren.

Landesbibliothek Oldenburg

Verwaltung der Anstalt.

§ 6.

Die Verwaltung der Anstalt wird nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes und nach den vom Staatsministerium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien unter Aufsicht des Verwaltungsrats der Staatlichen Kreditanstalt von dem Vorstande geführt.

Die oberste Aufsicht über die Verwaltung wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes, betreffend die Staatliche Kreditanstalt, mit Ausnahme des § 4 Abs. 5 Ziffer 4 entsprechend auch für die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt.

§ 7.

Von den Beratungen und den Beschlußfassungen des Verwaltungsrats über Angelegenheiten der Anstalt sind diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, die im Dienst privater Versicherungsunternehmungen stehen oder an deren Verwaltung beteiligt sind. In besonderen Fällen kann das Staatsministerium von dieser Vorschrift befreien.

§ 8.

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes und gegebenenfalls der Vorsitzende werden vom Staatsministerium nach Anhörung des Verwaltungsrats ernannt.

Das Staatsministerium kann außerordentliche Vorstandsmitglieder ernennen. Diese haben ein Stimmrecht nur, wenn sie ein ordentliches Mitglied vertreten.

Die Zahl der dem Vorstande im Hauptamte angehörenden Staatsbeamten bedarf der Zustimmung des Landtages.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 9.

Das Staatsministerium kann in den Ausführungsbestimmungen anordnen, daß die Verwaltung der Anstalt, der Staatlichen Kreditanstalt, der Landesbodenkreditanstalt und der Landessparkasse zu Oldenburg von einer gemeinschaftlichen Direktion geführt wird.

§ 10.

Dem Vorstande werden die erforderlichen Staatsbeamten und Angestellten beigegeben.

Die Zahl der Beamten wird vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Landtage bestimmt. Ihre Ernennung erfolgt durch das Staatsmiristerium. Das Zivilstaatsdienergesetz findet auf sie entsprechende Anwendung.

Die Zahl und die Dienstverhältnisse der Angestellten werden vom Verwaltungsrat geregelt. Ihre Einstellung erfolgt durch den Vorstand.

Für die nicht dem Vorstande angehörenden Beamten und Angestellten erläßt der Vorstand die Dienstanweisungen und erteilt ihnen Urlaub. Er übt die Dienststrafgewalt über die Beamten aus.

Das Staatsministerium kann Beamte zur Staatlichen Kreditanstalt, Landesbodenkreditanstalt oder zur Landessparkasse zu Oldenburg versetzen.

§ 11.

Das Staatsministerium kann den Mitgliedern oder Beamten der Direktion, die die Prüfung für den Gerichtsschreiber- oder Amtsaktuariatsdienst abgelegt haben, die Befugnis verleihen, in den die Anstalt betreffenden Angelegenheiten Unterschriften öffentlich zu beglaubigen und beglaubigte Abschriften zu erteilen.

Landesbibliothek Oldenburg

Für die auf Grund dieser Ermächtigung erfolgten Beglaubigungen müssen die gleichen Gebühren zur Anstaltskasse erhoben werden wie für die gleichartigen gerichtlichen Handlungen.

§ 12.

Die Kosten der Verwaltung trägt die Anstalt.

§ 13.

Die Anstalt kann mit der Staatlichen Kreditanstalt, der Landesbodenkreditanstalt oder der Landesiparkasse vereinbaren, daß diese die Durchführung bestimmter Aufgaben für die Anstalt übernehmen oder daß die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt die Durchführung bestimmter Aufgaben für sie übernimmt.

Vermögen der Anstalt.

§ 14.

Die Anstalt wird mit einem Stammkapital von einer Million Reichsmark ausgestattet.

Für diesen Betrag hat die Zentralkasse des Freistaats Oldenburg der Anstalt ein Schuldversprechen im Sinne des § 780 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu geben, das sie auf Erfordern der Anstalt jederzeit ganz oder teilweise einzulösen verpflichtet ist. Die Einlösung kann durch Hingabe von Schuldverschreibungen des Freistaats erfolgen, die mit den bei ihrer Ausgabe landesüblichen Zinsen auszustatten sind.

Die Anstalt hat dem Freistaat die von ihm gezahlten Zinsen zu vergüten.

§ 15.

Nach Tilgung der gestundeten Zinsen ist die Anstalt jederzeit berechtigt, das Stammkapital ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 16.

Die Zentralkasse gewährt der Anstalt unter Verzicht auf die Rückerstattung eines Zuschusses von 100000 ℳ für ihre Einrichtung und zum Erwerb von Versicherungsbeständen des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland oder einer der dem Verbande angeschlossenen Anstalten.

§ 17.

Der Verwaltungsrat trifft Bestimmung über die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die technischen Unterlagen des Betriebes, insbesondere über die Berechnung und Beordnung der Prämiensicherheitsmasse.

Der Verwaltungsrat beschließt über die Einführung neuer Versicherungsarten.

§ 18.

Auf die Verwaltung und Anlegung der Prämiensicherheitsmasse finden die Vorschriften der §§ 59. 60 und 61 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 sinngemäße Anwendung.

Außerdem erläßt der Verwaltungsrat Anordnungen über die Anlegung der Prämiensicherheitsmasse und des übrigen Vermögens der Anstalt.

§ 19.

Über die Zulässigkeit des Erwerbs von Grundstücken zur Verhütung von Verlusten an Darlehen trifft der Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung Bestimmung.

Im übrigen ist der Erwerb von Grundbesitz nur mit Genehmigung des Staatsministeriums und des Landtags zulässig.

§ 20.

Für die Verbindlichkeiten der Anstalt, insbesondere für die Ansprüche der Versicherten, haftet die Anstalt mit ihrem ganzen Vermögen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 21.

Der Reingewinn, der nach Bildung der Prämiensicherheitsmasse verbleibt, ist nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrats ausschließlich zur Bildung weiterer Rücklagen und im Interesse der Versicherten zu verwenden.

Die Verwendung der weiteren Rücklagen unterliegt der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 22.

Die Anstalt ist durch Verordnung aufzulösen, wenn angenommen werden muß, daß ihre Verbindlichkeiten ihr Vermögen übersteigen und eine Wiederherstellung nicht möglich ist.

§ 23.

Wird die Anstalt nach Maßgabe des § 22 oder sonst aufgelöst, so bestimmt das Staatsministerium Näheres über die Abwicklung, und finden hinsichtlich der Ansprüche der Versicherten und ihres Rechts auf Befriedigung aus der Prämiensicherheitsmasse die Absätze 2 und 3 des § 61 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 sinngemäße Anwendung.

Wenn im Falle der Auflösung das Vermögen der Anstalt ihre Verbindlichkeiten übersteigt, sind aus dem Vermögen zunächst die Verbindlichkeiten zu decken. Die alsdann, sowie nach Verzinsung und Rückzahlung des von der Zentralkasse bar eingezahlten Teiles des Stammkapitals noch verbleibenden Mittel werden als besondere Dividende nach Grundsätzen, die der Verwaltungsrat aufstellt, an die zur Zeit Versicherten verteilt.

§ 24.

Im Falle der Auflösung der Anstalt sind die unwiderruflich bei ihr angestellten Beamten verpflichtet, eine andere Anstellung im Staatsdienst anzunehmen, wenn ihnen die

Landesbibliothek Oldenburg

Annahme unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und bisherigen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

Im übrigen haftet die Zentralkasse des Freistaats Oldenburg für Ansprüche der Beamten und Angestellten aus ihrem Dienstverhältnis.

§ 25.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr läuft bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres, wenn die Tätigkeit der Anstalt erst nach dem 1. April beginnt.

Alljährlich ist über den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Anstalt ein Bericht herauszugeben und dem Landtage zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Prüfung der Buch- und Kassenführung der Anstalt wird vom Verwaltungsrat geregelt.

Sonstiges.

§ 26.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes, durch die über Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage entschieden wird, ist die Verwaltungsbeschwerde an den Verwaltungsrat gegeben, welcher im Beschwerdewege endgültig entscheidet. Die Verwaltungsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat nach der Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich beim Verwaltungsrat einzulegen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Außerdem sind für Klagen aus dem Versicherungsvertrage die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 27.

Die Anstalt kann die Erfüllung ihrer Ansprüche aus Darlehnsbewilligungen durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege erzwingen.

Landesbibliothek Oldenburg

Die von dem Vorstande innerhalb seines Geschäftskreises ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 28.

Bei Ausübung ihrer Tätigkeit ist die Anstalt berechtigt, die Mitwirkung der Landes- und Gemeindebehörden gegen Erstattung der notwendigen baren Auslagen in Anspruch zu nehmen.

Sie ist ferner berechtigt, das Grundbuch, sowie die Urkunden, auf die im Grundbuch Bezug genommen ist, und die noch nicht erledigten Eintragungsanträge einzusehen und einfache oder beglaubigte Abschriften davon zu fordern.

Die Anstalt besitzt die dem Staate zustehende Stempel-, Gebühren- und Auslagenfreiheit und genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt.

§ 29.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen in den Amtsblättern der Landesteile, in denen die Anstalt tätig ist, sowie in den vom Verwaltungsrat im voraus zu bestimmenden und bekanntzumachenden Tageszeitungen.

IV.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die durch Landesherrliche Verordnung vom 1. August 1786 gegründete Ersparungskasse führt den Namen „Landessparkasse zu Oldenburg".

Landesbibliothek Oldenburg

Sie ist eine Staatsanstalt des Landesteils Oldenburg mit selbständiger Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen. Die Verwaltung ihres Vermögens ist von der Staatsfinanzverwaltung getrennt zu halten. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Oldenburg und bedient sich eines Siegels mit dem Wappen des Freistaats Oldenburg und der Umschrift „Landessparkasse zu Oldenburg".

Die vom Vorstande innerhalb seines Geschäftskreises ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 2.

Die Landessparkasse soll zur sicheren und verzinslichen Anlegung von Ersparnissen sowie zur Förderung des Geld- und Kreditverkehrs dienen.

§ 3.

Für die Verbindlichkeiten der Landessparkasse haftet, soweit ihr eigenes Vermögen nicht ausreichen sollte, der Landesteil Oldenburg.

Die Landessparkasse ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

II. Aufsicht, Vertretung und Verwaltung.

§ 4.

Die Verwaltung der Landessparkasse wird nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes und nach den vom Staatsministerium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien unter Aufsicht des Verwaltungsrats der Staatlichen Kreditanstalt von dem Vorstande geführt.

Die oberste Aufsicht über die Verwaltung wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, mit Ausnahme des § 4 Abs. 5 Ziffer 4 entsprechend auch für die Landessparkasse.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei oder mehreren weiteren Mitgliedern, von denen eines der leitende Beamte (Direktor) der Landessparkasse sein muß. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Staatsministerium nach Anhörung des Verwaltungsrats ernannt. Das Staatsministerium kann außerordentliche Vorstandsmitglieder ernennen. Diese haben ein Stimmrecht nur, wenn sie ein ordentliches Mitglied vertreten. Die Zahl der dem Vorstande im Hauptamte angehörenden planmäßigen und nichtplanmäßigen Staatsbeamten unterliegt der Genehmigung des Landtags. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Vorstandsmitglieder oder Angestellte an anderen Unternehmungen beteiligt sein, die Spareinlagen oder Depositen annehmen.

Das Staatsministerium kann in den Ausführungsbestimmungen anordnen, daß die Verwaltung der Landessparkasse, der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg, der Landesbodenkreditanstalt und der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt des Freistaats Oldenburg von einer gemeinschaftlichen Direktion geführt wird.

§ 5.

Dem Vorstande werden die erforderlichen Beamten und Angestellten beigegeben.

Die Zahl der planmäßigen und nichtplanmäßigen Staatsbeamten wird vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Landtage bestimmt. Ihre Ernennung erfolgt durch das Staatsministerium. Das Zivilstaatsdienergesetz findet auf sie entsprechende Anwendung. Die Zahl und die Dienstverhältnisse der Angestellten werden vom Verwaltungsrat geregelt. Ihre Einstellung erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes und sämtliche Angestellte sind auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

Landesbibliothek Oldenburg

Für die nicht dem Vorstande angehörenden Beamten und Angestellten erläßt der Vorstand die Dienstanweisungen und erteilt ihnen Urlaub. Er übt die Dienststrafgewalt über die Beamten aus.

Das Staatsministerium kann Beamte der Landessparkasse zur Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg, zur Landesbodenkreditanstalt und zur Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt versetzen.

§ 6.

Das Staatsministerium kann den Mitgliedern oder Beamten der Direktion, die die Prüfung für den Gerichtsschreiber- oder Amtsaktuariatsdienst abgelegt haben, die Befugnis verleihen, in den die Anstalt betreffenden Angelegenheiten Unterschriften öffentlich zu beglaubigen und beglaubigte Abschriften zu erteilen.

Für die auf Grund dieser Ermächtigung erfolgten Beglaubigungen müssen die gleichen Gebühren für die Landessparkasse erhoben werden wie für die gleichartigen gerichtlichen Handlungen.

§ 7.

Die Kosten der Verwaltung trägt die Landessparkasse.

Die Landessparkasse kann mit der Staatlichen Kreditanstalt, der Landesbodenkreditanstalt oder der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt vereinbaren, daß diese die Durchführung bestimmter Aufgaben für die Landessparkasse übernehmen, oder daß die Landessparkasse die Durchführung bestimmter Aufgaben für sie übernimmt.

III. Geschäftsführung.

§ 8.

In der Geschäftsordnung sind Vorschriften über die Einrichtung von Nebenstellen, die Anlegung der Gelder, die Aufnahme der Urkunden und Aufbewahrung der Urkunden,

Landesbibliothek Oldenburg

Wertpapiere und Gelder, die Buch- und Rechnungsführung, die Rechnungslegung, sowie die Prüfung und Feststellung der Rechnung und die Prüfung der Kassen- und Geschäftsführung zu treffen. Die Geschäftsordnung soll veröffentlicht werden.

§ 9.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Rechnungsabschluß ist jährlich bekanntzumachen.

IV. Spareinlagen.

§ 10.

Die Landessparkasse nimmt Spareinlagen in Beträgen von mindestens einer Mark zur Verzinsung an: sie hat jedoch das Recht, unter Umständen die Annahme ganz oder teilweise zu verweigern, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein.

V. Sparkonten und Sparbücher.

§ 11.

Für jeden Einleger wird ein besonderes, mit einer Nummer versehenes Konto angelegt. Auf dem Konto sind Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Einlegers, bei Frauen auch deren Mädchenname zu vermerken.

Jeder Einleger erhält ein Sparbuch, dessen Eintragungen mit seinem Konto übereinstimmen. Das Sparbuch enthält einen Abdruck dieses Gesetzes oder seiner wesentlichsten Bestimmungen und ist mit dem Stempel der Landessparkasse zu versehen.

§ 12.

Die Sparbücher werden gleichlautend mit den Kosten in der Weise fortgeführt, daß alle Einzahlungen und alle Rückzahlungen sowie die zugeschriebenen Zinsen darin vermerkt werden. Die Sparbücher sind deshalb bei baren Einzahlungen und Rückzahlungen in der Regel vorzulegen.

Landesbibliothek Oldenburg

Ist das Sparbuch durch einen auf Antrag des Einlegers von der Sparkasse eingetragenen Sperrvermerk zum Zwecke des Überweisungsverkehrs gesperrt, so kann der Einleger über sein Guthaben auch ohne jedesmalige Vorlegung des Sparbuchs durch Überweisung verfügen.

Alle Eintragungen in die Sparbücher werden von dem die Einnahme- oder die Ausgabekasse führenden Beamten mit seiner Namensunterschrift und von dem Gegenbuchführer mit dem Stempel der Landessparkasse versehen. Die Geschäftsordnung kann unter Anordnung anderweitiger Sicherungsmaßnahmen Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 13.

Die in dem Sparbuche und im Falle des § 12 Abs. 2 auf dem Sparkonto verzeichneten Auszahlungen hat der Einleger gegen sich gelten zu lassen.

Die Landessparkasse kann — vorbehaltlich der §§ 14 bis 17 — jeden, der das Sparbuch vorlegt, als zur Entgegennahme von Zahlungen ermächtigt ansehen. Sie kann aber auch die Auszahlung des verlangten Betrages verweigern, bis sich der Inhaber des Buches in einer nach dem Ermessen des Vorstandes genügenden Weise als verfügungsberechtigt ausweist.

§ 14.

Sparbücher, auf die Mündelgelder belegt werden, sind äußerlich als Mündelsparbücher zu kennzeichnen. Das auf solche Bücher belegte Kapital und die dem Kapital hinzugeschriebenen Zinsen können von dem Vormunde nur mit Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts abgehoben werden. Zur Abhebung der Zinsen des letztverflossenen Kalenderjahres ist diese Genehmigung jedoch nicht erforderlich.

§ 15.

Ein Sparbuch kann auf Antrag des Einlegers bis zu einem bestimmten Zeitpunkte oder bis zum Eintritt eines

Landesbibliothek Oldenburg

bestimmten Ereignisses gesperrt werden. Die Sperrung geschieht durch einen Vermerk in dem Sparbuche und auf dem Konto des Einlegers und hat die Wirkung, daß die Landessparkasse das Guthaben nur nach näherer Bestimmung dieses Vermerks auszahlen darf. Die Sperrung kann sich auf das Hauptgeld allein oder auf das Hauptgeld mit den zuwachsenden Zinsen erstrecken.

§ 16.

Erklärt ein Einleger, daß Zahlungen auf sein Sparbuch nur an eine bestimmt zu bezeichnende Person geleistet werden sollen, so werden das Sparbuch und das Konto des Einlegers mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Rückzahlungen dürfen dann nur nach Bestimmung dieses Vermerks geleistet werden.

§ 17.

Auf Antrag des Buchinhabers wird zu dem Konto ein Kennwort vermerkt. Rückzahlungen dürfen in diesem Falle nur gegen Vorlegung des Sparbuches und Angabe des Kennwortes geleistet werden.

Kann das vermerkte Kennwort nicht angegeben werden, so erfolgen Rückzahlungen nur, wenn der Inhaber des Sparbuches nachweist, daß er derjenige ist, dem das durch das Sparbuch beurkundete Forderungsrecht gegen die Sparkasse zusteht.

VI. Verzinsung der Spareinlagen.

§ 18.

Der Zinsfuß für die Spareinlagen wird vom Verwaltungsrat festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 19.

Die Landessparkasse verzinst nur volle Mark. Bei der Berechnung der Zinsen wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet: Bruchteile von Pfennigen bleiben außer Berechnung.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 20.

Die Verzinsung beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden Tage und endigt mit dem Tage der Rückzahlung.

§ 21.

Die Zinsen können bei der Rückzahlung des Kapitals oder nach dem Schlusse des Rechnungsjahres gefordert werden.

Die am Schlusse des Rechnungsjahres nicht abgeforderten Zinsen werden auf dem Konto des Einlegers dem Kapital zugeschrieben. Einer Vorlegung des Sparbuches zum Zwecke der Zinsenzuschreibung bedarf es nicht.

§ 22.

Nach Ablauf von 30 Jahren seit der letzten Vorlegung des Sparbuches hört die Verzinsung des Guthabens auf. Der Vorstand hat jedoch vorher den Versuch zu machen, den rechtmäßigen Inhaber des Guthabens durch die zuständige Gemeindebehörde und in sonst geeigneter Weise zu ermitteln. Dieser Versuch ist vor dem Eintritt der Verjährung des Guthabens zu erneuern. Der ermittelte Einleger ist von dem ihm drohenden Nachteil zu benachrichtigen.

VII. Rückzahlung der Spareinlagen.

§ 23.

Die Einlagen werden nebst den angesammelten Zinsen in der Regel ohne vorherige Kündigung sofort bei der Rückforderung ausgezahlt. Die Landessparkasse ist jedoch nicht verpflichtet, auf ein Sparbuch innerhalb 4 Wochen mehr als einmal eine Auszahlung zu leisten, und hat das Recht, für Beträge über 500 ℳ eine vorherige Kündigung zu verlangen, und zwar für Beträge bis 1000 ℳ mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat, für Beträge bis 2000 ℳ mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten und für höhere Beträge mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Landesbibliothek Oldenburg

Bei inneren Unruhen, sowie bei drohender Kriegsgefahr, oder nach erfolgter Mobilmachung, kann mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen die Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zu 6 Monaten für alle Rückzahlungen verlangt werden.

§ 24.

Die Landessparkasse ist befugt, das Guthaben zu kündigen. Drei Monate nach der Kündigung hört die Verzinsung auf.

§ 25.

Bei Auszahlung des ganzen Guthabens ist das Sparbuch an die Kasse zurückzugeben; die Rückgabe gilt als Quittung über den ganzen aus dem Buche sich ergebenden Betrag.

VIII. Überweisung von Sparguthaben.

§ 26.

Auf Antrag bewirkt die Landessparkasse die Überweisung von Sparguthaben an andere öffentliche Sparkassen und die Einziehung von Guthaben aus anderen Sparkassen.

IX. Scheck- und Überweisungsverkehr und Geschäftsverkehr in laufender Rechnung.

§ 27.

Die Landessparkasse kann mit Genehmigung des Staatsministeriums den Scheck- und Überweisungsverkehr und den Geschäftsverkehr in laufender Rechnung betreiben.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Sparkonten und Sparbücher (Ziffer V) finden auf den Geschäftsverkehr in laufender Rechnung keine Anwendung.

Der Zinsfuß für Guthaben in laufender Rechnung wird vom Verwaltungsrat festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Der Vorstand der Landessparkasse darf jedoch in

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelfällen einen anderen als den allgemein festgesetzten Zinsfuß oder besondere Rückzahlungsbedingungen vereinbaren. Diese Vereinbarung ist auf dem Konto zu vermerken.

X. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

§ 28.

Die Sparkasse ist befugt, unter vom Verwaltungsrat festzusetzenden Bedingungen:

1. in den dafür eingerichteten Sicherheitsschränken Schließfächer zu vermieten;
2. Wertpapiere in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen. Die Wertpapiere dürfen nur als offenes Depot mit der Maßgabe niedergelegt werden, daß der Sparer Eigentümer der hinterlegten Papiere bleibt und sie jederzeit zurückfordern kann.

XI. An- und Verkauf von Wertpapieren.

§ 29.

Die Landessparkasse ist berechtigt, für fremde Rechnung Wertpapiere anzukaufen und zu verkaufen.

XII. Einrichtungen zur Förderung des Sparsinns.

§ 30.

Die Landessparkasse kann mit Genehmigung des Staatsministeriums besondere Einrichtungen zur Förderung des Sparsinns treffen, insbesondere die Ausgabe von Heimsparbüchsen, die Verteilung von Sparprämien und die Einrichtung von Schul-, Fabrik- und Vereinssparkassen usw.

Landesbibliothek Oldenburg

XIII. Arbeitsgemeinschaft mit der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt des Freistaats Oldenburg.

§ 31.

Die Landessparkasse ist berechtigt, in eine Arbeitsgemeinschaft mit der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt des Freistaats Oldenburg einzutreten und auf Antrag der Sparer insbesondere die Prämieneinziehung oder die Abführung der Prämien aus dem Sparguthaben zu vermitteln.

XIV. Andere Geschäftszweige.

§ 32.

Die Landessparkasse besorgt die Einziehung von Forderungen, die Einlösung fälliger Zinsscheine und, soweit das Staatsministerium die Genehmigung dazu erteilt hat, sonstige Aufträge von Banken und ähnlichen Anstalten, mit denen die Landessparkasse in geschäftlichen Beziehungen steht.

XV. Verwaltungskostenbeitrag.

§ 33.

Die Sparkasse kann für bestimmte Leistungen Verwaltungskostenbeiträge nach den vom Verwaltungsrat festzusetzenden Grundsätzen erheben.

XVI. Verfahren bei Verlust eines Sparbuches.

§ 34.

Der Verlust eines Sparbuches ist der Landessparkasse anzuzeigen. Wenn die Nummer des verlorenen Buches dabei angegeben wird oder auf andere Weise ermittelt werden kann, ist der Verlust sofort auf dem Konto des Einlegers zu vermerken.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 35.

Vermag der Einleger die Vernichtung des Sparbuches auf eine überzeugende Weise darzutun, so wird ihm auf Anordnung des Vorstandes ohne weiteres ein neues Buch ausgefertigt.

In allen übrigen Fällen des Verlustes eines Sparbuches fordert der Vorstand, soweit er nicht von vornherein die Kraftloserklärung im Wege des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens für erforderlich hält, durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt öffentlich auf, Ansprüche auf das verlorene Sparbuch innerhalb einer Frist von 4 Wochen anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Aufruf veröffentlicht ist. Wenn Ansprüche nicht angemeldet werden, ordnet der Vorstand ohne weiteres die Ausfertigung eines neuen Sparbuchs oder die Auszahlung des Guthabens an, andernfalls bleibt es seinem Ermessen überlassen, ob ebenso verfahren oder zunächst ein gerichtliches Aufgebotsverfahren verlangt werden soll.

Das gerichtliche Aufgebotsverfahren soll frühestens drei Monate nach der Anmeldung des Verlustes eingeleitet werden. Gerichtskosten sind dafür nicht zu berechnen.

§ 36.

Während des Verfahrens über ein abhandengekommenes Sparbuch werden Zahlungen auf das Guthaben nicht geleistet.

XVII. Vermittelung der Spareinlagen.

§ 37.

Die Vorstände der Gemeinden, in denen sich weder die Hauptstelle noch eine Nebenstelle der Landessparkasse befindet, sind zur Erleichterung des Verkehrs mit der Landessparkasse verpflichtet, die Einlagen und Rückzahlungen sowie die Zinsenzahlung für Einlagen auf Verlangen kostenfrei zu vermitteln.

Landesbibliothek Oldenburg

Diese Verpflichtung kann der Gemeindevorstand mit Zustimmung der Gemeindevertretung dem Gemeinderechnungsführer oder einem anderen geeigneten Gemeindebeamten übertragen.

§ 38.

Die Gemeindevorstände werden die Stellen, von denen Einlagen vermittelt werden, auf Kosten der Landessparkasse äußerlich durch ein Schild als „Annahmestelle der Landessparkasse" kennzeichnen.

§ 39.

Die Annahmestellen sind ermächtigt, für die Landessparkasse Einlagen gegen vorläufige Bescheinigung in Empfang zu nehmen und Rückzahlungen zu vermitteln. Die erforderlichen Eintragungen in das Sparbuch erfolgen durch die Landessparkasse. Die Einleger haben die eingelieferten Sparbücher binnen vier Wochen von der Annahmestelle wieder abzuholen. Nach weiteren zwei Wochen verliert die vorläufige Bescheinigung über Einlagen ihre Beweiskraft gegen die Landessparkasse. Der Inhaber kann in diesem Falle, wenn der bescheinigte Betrag nicht zur Kasse gekommen ist, seine Ansprüche nur noch gegen den Verwalter der Annahmestelle geltend machen.

Die Annahmestellen sind auch ermächtigt, Kündigungen von Spareinlagen entgegenzunehmen.

§ 40.

Die durch die Vermittlung der Einlagen notwendig erwachsenden Kosten an Porto, Bestellgeld und Versicherungsgebühren für Postsendungen trägt die Landessparkasse.

Landesbibliothek Oldenburg

XVIII. Überschüsse und Rücklage.

§ 41.

Zur Deckung eines aus dem Geschäftsbetriebe sich ergebenden außergewöhnlichen Verlustes dient die Rücklage (Reservefonds).

§ 42.

Die Rücklage wird aus den nach der Bilanz sich ergebenen Überschüssen gebildet. Solange die Rücklage vier vom Hundert des Einleger-Guthabens nicht erreicht, ist ihr der Reingewinn ganz zuzuführen, danach bis zur Erreichung von fünf vom Hundert des Einleger-Guthabens die Hälfte und weiter, bis die Rücklage sechs vom Hundert erreicht hat, ein Viertel.

§ 43.

Soweit die Überschüsse nicht der Rücklage zufließen müssen, können sie vom Staatsministerium zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Dabei ist darauf zu sehen, daß die Verwendung möglichst den die Landessparkasse benutzenden Bevölkerungsklassen zugute kommt. Eine Übersicht über die Art der Verwendung der Überschüsse wird dem Landtage alljährlich zugehen.

XIX. Sonstiges.

§ 44.

Die Erfüllung der Ansprüche der Anstalt aus Darlehnsbewilligungen kann durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege erzwungen werden.

§ 45.

Über die Zulässigkeit des Erwerbes von Grundstücken zur Verhütung von Verlusten an Darlehen trifft der Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung Bestimmung.

Landesbibliothek Oldenburg

Im übrigen ist der Erwerb von Grundbesitz nur mit Genehmigung des Staatsministeriums und des Landtages zulässig.

§ 46.

Der Verwaltungsrat kann anordnen, daß

1. alle im Sparverkehr und Geschäftsverkehr in laufender Rechnung geführten Konten, solange sie mit einem Guthaben unter einem zu bestimmenden Mindestbetrage abschließen, nicht verzinst werden,
2. die Sparguthaben und Guthaben in laufender Rechnung sowie die ausstehenden Forderungen auf volle Mark nach unten abgerundet werden,
3. bei Ein- und Auszahlungen Beträge unter einer Mark wegfallen und
4. Zinsenbeträge unter einer Mark außer Berechnung bleiben. Die Anordnung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 47.

Alljährlich ist über den Vermögensstand und die Geschäftsführung der Anstalt ein Bericht herauszugeben und dem Landtag vorzulegen.

Die Prüfung der Buch- und Kassenführung der Anstalt wird vom Verwaltungsrat geregelt.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 12. Juli 1926.) 128. Stück.

Inhalt:

Nr. 191. Verordnung des Staatsministeriums vom 7. Juli 1926 über die Durchführung des Anleihenablösungsgesetzes.

Nr. 191.

Verordnung des Staatsministeriums über die Durchführung des Anleihenablösungsgesetzes.

Oldenburg, den 7. Juli 1926.

Auf Grund der zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 2. Juli 1926 (R.G.Bl. I S. 343) wird für die Ablösung der Markanleihen der Gemeinden, Gemeindeverbände und anderer öffentlicher Körperschaften des Freistaats folgendes verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Ansprüche auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 können gegen Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften nur in den Verfahren geltend gemacht werden, die in dieser Verordnung oder durch andere zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassende Vorschriften geregelt werden. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Teilbeträge der Ablösungsanleihe eines Anleiheschuldners sind ohne Rücksicht darauf, ob sie gegen Mark-

Landesbibliothek Oldenburg

anleihen alten Besitzes ausgegeben werden oder nicht, gleichmäßig auszustatten. Den Gläubigern von Markanleihen alten Besitzes ist neben der Ablösungsanleihe ein Auslosungsrecht zu gewähren, auf Grund dessen sie an der Tilgung der Ablösungsanleihe nach Maßgabe des § 43 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen teilnehmen.

Über die Ablösungsanleihen und die Auslosungsrechte werden Schuldurkunden ausgestellt. Die Teilbeträge der Ablösungsanleihen und die Auslosungsrechte sind unabhängig voneinander veräußerlich, soweit nicht der Anleiheschuldner etwas anderes bestimmt.

Die Tilgung des Teils einer Ablösungsanleihe, der im Umtausch gegen Markanleihen alten Besitzes ausgegeben wird, wird durch Ziehung von Auslosungsrechten und durch deren Einlösung vollzogen. Wer ein Auslosungsrecht einlöst, hat in Höhe seines Nennbetrages Teilbeträge der Ablösungsanleihe abzuliefern.

Hat ein Schuldner nur einen Gläubiger, der eine Tilgung seiner Ablösungsanleihe verlangen kann, so erfolgt die Tilgung anstatt durch Auslosung in der Weise, daß an den Gläubiger in jedem Jahre der Betrag gezahlt wird, den der Schuldner gemäß den Vorschriften der §§ 42 und 43 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen in dem betreffenden Jahre für die Tilgung und Verzinsung seiner Ablösungsanleihe zu verausgaben hat. Mit Zustimmung der beteiligten Gläubiger kann die Tilgung auch in anderen Fällen in entsprechender Weise durchgeführt werden.

Eine Tilgung des Teils einer Ablösungsanleihe der nicht im Umtausch gegen Markanleihen alten Besitzes ausgegeben wird, kann bis zum Erlöschen der Reparationsverpflichtungen nicht gefordert werden. Eine Verzinsung des in Satz 1 bezeichneten Teiles einer Ablösungsanleihe findet nach den geltenden Vorschriften nicht statt.

§ 2.

Gebühren oder Auslagen dürfen den Anleihegläubigern

Landesbibliothek Oldenburg

in dem durch diese Verordnung geregelten Verfahren nicht in Ansatz gebracht werden. Dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband sind die ihm durch Herstellung und Versendung von Drucksachen und sonstigen Materialien erwachsenden Kosten nach späterer näherer Regelung von den Anleiheschuldnern zu ersetzen.

§ 3.

Die folgenden für die Gemeinden und Gemeindeverbände erlassenen Vorschriften gelten sinngemäß zugleich für die Gemeindeverbände und die Vorstände der Gemeindeverbände.

II. Der Umtausch der Markanleihen in die Ablösungsanleihen.

1. Der Umtausch der Inhaberschuldurkunden.

§ 4.

Der Anspruch auf den Umtausch der in Inhaberschuldurkunden verbrieften Markanleihen ist durch Anmeldung innerhalb einer Ausschlußfrist geltend zu machen.

Die Ausschlußfrist für die Anmeldung von Markanleihen alten Besitzes läuft vom 2. August bis zum 1. November 1926. Die Festsetzung der Ausschlußfrist für die Anmeldung von Markanleihen neuen Besitzes bleibt vorbehalten. Die Vorschriften des § 52 Abs. 2 des Anleiheablösungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Werden Markanleihen, die der Beschlagnahme einer alliierten Macht unterliegen, freigegeben, so endet die Ausschlußfrist frühestens 2 Monate, nachdem die Anleihen den Gläubigern ausgehändigt worden sind.

Wird ein Anspruch auf Herausgabe von ausgelosten oder gekündigten Markanleihen, der darauf gestützt wird, daß die Markanleihen bei einer Bank zur Einlösung eingereicht sind und daß sie sich noch im Besitze der Bank befinden, geltend gemacht (§§ 40 Abs. 3, 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen), so endet die Ausschlußfrist

Landesbibliothek Oldenburg

für den Umtausch der Markeinleihen, auf die sich der Anspruch bezieht, frühestens 1 Monat nach Herausgabe der Markanleihen an die Anleihegläubiger und, falls eine Klage auf Herausgabe der Markanleihen erhoben ist, frühestens 1 Monat nach rechtskräftiger Entscheidung über den Klageanspruch.

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, in besonderen Fällen aus Gründen der Billigkeit den Umtausch von Markanleihen auch dann anzuordnen, wenn die in den Absätzen 2 und 3 festgesetzten Fristen nicht eingehalten werden.

§ 5.

Die Anmeldung ist durch eine Vermittlungsstelle an den Gemeindevorstand zu richten. Die Anmeldung kann rechtsgültig nur auf den vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband herausgegebenen Vordrucken vorgenommen werden.

Vermittlungsstellen im Deutschen Reiche sind die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden sowie die von der obersten Landesbehörde besonders zur Vermittlung zugelassenen Sparkassen, die in das Handelsregister eingetragenen Kaufleute, die Bankiergeschäfte betreiben, die den Revisionsverbänden des Deutschen Genossenschaftsverbandes angehörenden Kreditgenossenschaften, die Zentralkassen des Reichsverbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften, die Raiffeisenbank A.-G. Berlin und ihre Zweigstellen oder Hauptgeschäftsstellen; Vermittlungsstellen im Auslande sind die in der Anlage aufgeführten ausländischen Bankanstalten. Anlage 1.

Die Reichsbank ist Vermittlungsstelle nur dann, wenn die anzumeldenden Markanleihen sich im Depot des Kontors der Reichshauptbank für Wertpapiere befinden oder Mündeldepots bei einer Reichsbankanstalt sind.

Die Vermittlungsstellen sind Beauftragte der Anleihegläubiger; die Gemeinden haften für ihre Handlungen nicht.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Vermittlungsstellen dürfen von den Anmeldenden Gebühren nicht erheben.

Den Vermittlungsstellen stehen noch zu bestimmende Vergütungen für ihre Tätigkeit zu. Die Vergütungen sind von den Annahmestellen (§ 7) zu zahlen und werden auf die Anleiheschuldner verteilt. Im Falle des § 9 sind die Vergütungen von den Schuldnern zu zahlen.

§ 6.

Der Anmeldung sind die umzutauschenden Schuldurkunden nebst Erneuerungs- und Zinsscheinen und, wenn auf Grund der anzumeldenden Markanleihen die Gewährung von Auslosungsrechten beantragt wird, ein nach den verschiedenen Anleihen geordnetes und die Beträge, die Anzahl und die Serien, Buchstaben und Nummern der Schuldurkunden enthaltendes Verzeichnis beizufügen.

Markanleihen, die bei einer öffentlichen Kasse oder einer Reichsbankkasse hinterlegt sind, können auch ohne Beifügung der Schuldurkunden zum Umtausch in die Ablösungsanleihe angemeldet werden, wenn der Anmeldung beigefügt sind:

1. eine Bescheinigung der Hinterlegungskasse, aus der sich ergibt, daß die anzumeldenden Markanleihen bei der bescheinigenden Stelle hinterlegt sind,
2. eine Erklärung des Anmeldenden, daß er mit der Herausgabe der hinterlegten Markanleihen durch die Hinterlegungskasse an die für die Vermittlungsstelle zuständige Annahmestelle und mit der Aushändigung der Ablösungsanleihe und der etwa zu erteilenden Auslosungsscheine an die Hinterlegungskasse einverstanden ist.

Sind die anzumeldenden Markanleihen durch ein An- Ausschlußurteil für kraftlos erklärt worden (§ 1017 Z.P.O.), so ist anstelle der Schuldurkunden das Ausschlußurteil beizufügen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 7.

Die Vermittlungsstelle erteilt dem Anmeldenden über die ihr übergebenen Schuldurkunden eine Empfangsbescheinigung. Sie prüft und bescheinigt die Uebereinstimmung der eingelieferten Stücke mit den Angaben der Anmeldung und mit dem Nummerverzeichnis, soweit ein solches beizufügen ist. Sie versieht die eingereichten Schuldurkunden mit seinem deutlichen den Namen der Vermittlungsstelle angebenden Stempelaufdruck und entwertet die Schuldurkunden (Mäntel, Erneuerungsscheine und Zinsscheinbogen) nach näherer Bestimmung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

Die Vermittlungsstelle sammelt die bei ihr eingehenden Anmeldungen, stellt sie in Listen nach den vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband herausgegebenen Vordrucken zusammen und übersendet die Anmeldungen mit den Listen und den Schuldurkunden, denen die Erneuerungs- und Zinsscheine beizufügen sind, an die zuständige Annahmestelle. Annahmestellen sind die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Girozentralen und Zweiganstalten von Girozentralen. Zuständig ist im Inlande die Annahmestelle, die der Vermitlungsstelle am nächsten gelegen ist. Für die im Auslande gelegenen Vermittlungsstellen ist die zuständige Annahmestelle die Deutsche Girozentrale in Berlin, die sich für den Verkehr mit einzelnen ausländischen Vermittlungsstellen der Mitwirkung der Reichsbank als Hilfsvermittlungsstelle mit deren Zustimmung bedienen kann.

Anlage 2.

Die zu den einzelnen Anmeldungen gehörenden Schuldurkunden sind bei der Übersendung voneinander getrennt zu halten, sofern auf Grund der angemeldeten Markanleihen die Gewährung von Auslosungsrechten beantragt wird.

Die Annahmestelle erteilt der Vermittlungsstelle über die erhaltenen Sendungen eine Empfangsbescheinigung.

§ 8.

Die Annahmestelle übersendet die ihr zugeleiteten Anmeldungen mit den zu ihnen gehörenden Schuldurkunden

Landesbibliothek Oldenburg

und Zins- und Erneuerungsscheinen unmittelbar an den Gemeindevorstand. Die Anmeldungen sind in Listen zusammenzustellen, die der Sendung beizufügen sind. Die Vorschriften des § 7 Abs. 3 und 4 finden Anwendung.

Im Falle des § 6 Abs. 2 ruft die Annahmestelle die hinterlegten Anleihestücke von der Hinterlegungskasse ab unter Beifügung des Antrages, auf dem die hinterlegten umzutauschenden Anleihestücke bezeichnet sind, des Hinterlegungsscheines und der Erklärung des Antragstellers, daß er mit der Herausgabe der Markanleihen durch die Hinterlegungskasse und mit der Aushändigung der neuen Stücke an die Hinterlegungskasse einverstanden ist. Die Hinterlegungskasse sendet den Antrag, den Hinterlegungsschein und die in dem Antrag bezeichneten hinterlegten Anleihestücke nebst Zins- und Erneuerungsscheinen an die anfordernde Annahmestelle. Die Erklärung des Antragstellers über sein Einverständnis mit der Aushändigung der Anleihestücke bleibt bei der Hinterlegungskasse. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Abs. 1.

§ 9.

Sofern sich eine Vermittlungsstelle am Sitze der Gemeinde oder an einem diesem nahegelegenen Orte befindet, kann sie, abweichend von den Vorschriften des § 7 Abs. 2, die Anmeldungen und Schuldurkunden unmittelbar an den Gemeindevorstand übersenden. Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 finden Anwendung.

§ 10.

Als Tag der Anmeldung gilt der Tag, an dem die Anmeldung dem Gemeindevorstand zugeht. Die Anmeldung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf der Anmeldungsfrist bei einer Vermittlungsstelle eingereicht ist und sie innerhalb von einem Monat nach dem Ende der Anmeldungsfrist bei einer Annahmestelle oder im Falle des

Landesbibliothek Oldenburg

§ 9 beim Gemeindevorstand eingegangen ist. Die Vermittlungsstelle hat den Tag des Eingangs der Anmeldung bei ihr auf dieser zu vermerken, sofern sie die Anmeldung nach Ablauf der Anmeldungsfrist weiterreicht. Sofern die Anmeldung durch eine im Auslande belegene Vermittlungsstelle erfolgt, gilt als Tag der Anmeldung der Tag, an dem die Anmeldung der Vermittlungsstelle zugeht.

Wohnt der Anleihegläubiger im außereuropäischen Auslande, so gilt die Anmeldung als rechtzeitig erfolgt, wenn die Absendung der Anmeldung an eine Vermittlungsstelle innerhalb der Anmeldungsfrist von einer deutschen amtlichen Stelle oder von einer ausländischen Postanstalt bescheinigt wird.

§ 11.

Der Gemeindevorstand übermittelt der Annahmestelle und im Falle des § 9 der Vermittlungsstelle die für die angemeldeten Schuldurkunden zu gewährenden Schuldverschreibungen der Ablösungsanleihe unter Beifügung von Listen nach den vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband herausgegebenen Vordrucken. Die Annahmestelle leitet die Schuldverschreibungen an die Vermittlungsstelle zur Aushändigung an den Anmeldenden. Im Falle des § 6 Abs. 2 sendet sie die Schuldverschreibungen an die Hinterlegungskasse.

2. Der Umtausch von Namensschuldurkunden und Schuldscheindarlehen.

§ 12.

Auf den Umtausch der in Namensschuldurkunden verbrieften Markanleihen und der Schuldscheindarlehen der Gemeinden in die Ablösungsanleihe finden die Vorschriften des § 4 Anwendung. Die Anmeldung ist unter Beifügung der Schuldurkunden unmittelbar an den Gemeindevorstand zu richten. Dieser reicht die für die angemeldeten Mark-

Landesbibliothek Oldenburg

anleihen zu gewährenden Schuldverschreibungen der Ablösungsanleihe dem Anmeldenden unmittelbar aus.

3. Der Umtausch von Markanleihen auf Grund eines Vorbehalts.

§ 13.

Hat sich ein Gläubiger getilgter Markanleihen bei der Annahme des Tilgungsbetrages seine Rechte vorbehalten (§§ 40 Abs. 3, 32 Abs. 1 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen), so finden auf die Geltendmachung des Anspruchs auf Gewährung von Ablösungsanleihen die Vorschriften des § 4 entsprechende Anwendung. Die Anmeldung ist unmittelbar an den Gemeindevorstand zu richten und zwar unter Beifügung der Schuldurkunden, sofern diese nicht bereits ausgehändigt sind. In der Anmeldung ist anzugeben, in welcher Form, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen näheren Umständen der Vorbehalt gemacht worden ist. Für die Richtigkeit der Angaben sind die Beweismittel zu bezeichnen. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften über die Gewährung von Auslosungsrechten entsprechende Anwendung.

Wird entschieden, daß dem Gläubiger Ablösungsanleihe z steht, so reicht der Gemeindevorstand die zu gewährenden Schuldverschreibungen der Ablösungsanleihe dem Antragsteller unmittelbar aus.

4. Die Entscheidung über die Anträge.

§ 14.

Will der Anleiheschuldner für angemeldete Markanleihen Ablösungsanleihen nicht gewähren, so hat er dem Antragsteller hierüber einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist zu begründen und zuzustellen. Für die Zustellung gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen sowie die Vorschriften des

Landesbibliothek Oldenburg

§ 70, Abs. 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung und des § 5 der zweiten Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 29. September 1925 (R.G.Bl. I, S. 383). Der Antragsteller kann die Entscheidung der Spruchstelle über die Anmeldung schriftlich beantragen.

Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides bei dem Anleiheschuldner schriftlich zu stellen. War der Bescheid im Auslande oder im Saargebiet zuzustellen, so beträgt die Frist drei Wochen. Der Antrag kann auch bei einer im Auslande oder im Saargebiet belegenen Anleihealtbesitzstelle oder bei einer konsularischen Vertretung des Deutschen Reiches gestellt werden. Der Anleiheschuldner hat den Antrag unverzüglich der zuständigen Spruchstelle unter Beifügung seiner Akten vorzulegen.

Die Spruchstelle wird für den Freistaat Oldenburg beim Ministerium des Innern gebildet. Sie besteht aus drei vom Staatsministerium zu berufenden Mitgliedern, die die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt haben müssen.

Die Entscheidung der Spruchstelle ist zu begründen und dem Antragsteller und dem Anleiheschuldner zuzustellen (Abs. 1, Satz 3).

§ 15.

Dem Antragsteller und dem Anleiheschuldner steht die Beschwerde gegen die Entscheidung der Spruchstelle innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Zustellung zu. Die Vorschriften des § 14 Abs. 2 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

Die Beschwerde ist schriftlich bei der Spruchstelle einzureichen. Die Beschwerde kann auch auf neue Tatsachen und neue Beweismittel gestützt werden. Erachtet die Spruchstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie der Beschwerde

Landesbibliothek Oldenburg

abzuhelfen, andernfalls hat sie diese der Beschwerdestelle unverzüglich vorzulegen.

Beschwerdestelle ist die Reichsschuldenverwaltung in Berlin.

Die Entscheidung der Beschwerdestelle ist dem Antragsteller und dem Anleiheschuldner schriftlich mitzuteilen.

Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 16.

Wird entschieden, daß dem Anleihegläubiger Ablösungsanleihe zu gewähren ist, so hat der Anleiheschuldner die Ausreichung von Schuldverschreibungen der Ablösungsanleihe zu veranlassen.

III. Die Gewährung von Auslosungsrechten.

§ 17.

Zur Stellung eines Antrages auf Gewährung von Auslosungsrechten auf Grund von Markanleihen der Gemeinden ist berechtigt, wer an den Markanleihen, auf Grund deren die Auslosungsrechte beantragt werden, ein dingliches Recht hat oder diese zu verwalten befugt ist. Antragsberechtigt sind nicht die ausländischen Zwangsverwalter deutschen Vermögens.

§ 18.

In dem Antrage sind die Tatsachen darzulegen, aus denen sich ergibt, daß die Markanleihen, auf Grund deren die Auslosungsrechte beantragt werden, Markanleihen alten Besitzes sind oder als solche zu gelten haben. Der Antragsteller hat zu bestätigen, daß er die Angaben des Antrages nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat, und sich bereit zu erklären, die Richtigkeit dieser Angaben an Eidesstatt zu versichern.

§ 19.

Der Antragsteller hat die Beweislast dafür, daß die angemeldeten Markanleihen Altbesitzanleihen sind. Der

Landesbibliothek Oldenburg

Beweis kann auf jede Weise geführt werden; nach Möglichkeit sollen Urkunden, insbesondere von Banken, Sparkassen, Genossenschaften oder Behörden ausgestellte Nummernverzeichnisse, als Beweismittel verwendet werden. Die Beweismittel, aus denen sich die Richtigkeit der zur Begründung des Antrages angeführten Tatsachen ergibt, sind in dem Antrag anzuführen und ihm, soweit möglich, beizufügen.

§ 20.

Wer die Aufbewahrung von Wertpapieren oder ihren Ankauf und Verkauf für fremde Rechnung gewerbsmäßig betreibt oder betrieben hat, ist verpflichtet, den Antragstellern auf Erfordern mündliche und schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen über Tatsachen zu erteilen, die zur Begründung von Anträgen auf Gewährung von Auslosungsrechten erheblich sind, sofern ihm eine solche Erteilung auf Grund der Geschäftsbücher oder Geschäftspapiere möglich ist und unter Berücksichtigung der für die Erteilung erforderlichen Arbeiten zugemutet werden kann.

Die Erteilung der Auskünfte und Bescheinigungen erfolgt für die Antragsteller grundsätzlich gebührenfrei. Eine Gebühr darf für sie nur erhoben werden, wenn die für die Erteilung nötigen Vorarbeiten ungewöhnlich zeitraubend sind, insbesondere außer Verhältnis zu dem Werte der zu beantragenden Auslosungsrechte stehen; die Erhebung der Gebühr ist nicht zulässig, wenn die Auskunft oder Bescheinigung lediglich auf Grund einer Einsichtnahme in die Geschäftsbücher erteilt werden kann.

§ 21.

Anträge auf Gewährung von Auslosungsrechten können nur innerhalb einer Ausschlußfrist gestellt werden; die Frist läuft vom 2. August bis zum 1. November 1926. Die Vorschriften des § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen sowie die Vorschriften des § 4 Abs. 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 22.

Der Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten auf Grund von Inhaberschuldurkunden ist gleichzeitig mit der Anmeldung der Markanleihen zum Umtausch durch eine Vermittlungsstelle (§ 5 Abs. 2) an den Gemeindevorstand zu richten. Die Vorschrift des § 5 Abs. 4 findet Anwendung.

Der Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten kann rechtsgültig nur auf den vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband herausgegebenen Vordrucken gestellt werden.

Für die Weiterleitung der Anträge gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 2, des § 8 Abs. 1 und des § 9 entsprechend.

Die im Auslande belegenen Vermittlungsstellen (Anlage 1) sowie die im Saargebiet belegene Annahmestelle haben die Anträge den vom Reichsminister der Finanzen für ihr Gebiet bestellten Anleihealtbesitzstellen (§ 4 der zweiten Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlichen Anleihen vom 29. September 1925 — Reichsgesetzblatt I S. 383 —) zuzuleiten. Diese prüfen die Angaben und die beigebrachten Beweismittel und sorgen erforderlichenfalls für ihre Ergänzung; sie geben den Antrag mit den Beweisurkunden nebst einer gutachtlichen Äußerung der Vermittlungsstelle, im Saargebiet der Annahmestelle, zurück. Für das weitere Verfahren gilt die Vorschrift des Abs. 3.

§ 23.

Der Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten auf Grund von Namensschuldurkunden und Schuldscheindarlehen ist gleichzeitig mit der Anmeldung der Markanleihen zum Umtausch (§ 12) unmittelbar an den Gemeindevorstand zu richten. Das Gleiche gilt, wenn der Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten damit begründet wird, daß sich der Gläubiger bei der Annahme des Tilgungsbetrages getilgter Markanleihen seine Rechte vorbehalten habe (§ 13).

Landesbibliothek Oldenburg

§ 24.

Als Tag der Stellung des Antrages auf Gewährung von Auslosungsrechten gilt der Tag, an dem der Antrag dem Gemeindevorstand zugeht. Der Antrag gilt als rechtzeitig gestellt, wenn er bis zum Ablauf der Antragsfrist bei einer Vermittlungsstelle eingereicht ist und er innerhalb von einem Monat nach dem Ende der Antragsfrist bei einer Annahmestelle oder im Falle des § 9 beim Gemeindevorstand eingegangen ist. Die Vermittlungsstelle hat den Tag des Eingangs des Antrags bei ihr auf diesem zu vermerken, sofern sie den Antrag nach Ablauf der Antragsfrist weiterreicht.

Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 25.

Einem Antrage auf Gewährung von Auslosungsrechten darf nur stattgegeben werden, wenn die entscheidende Stelle unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Antrags und der beigebrachten Beweismittel sowie aller sonstigen ihr bekannten Umstände die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Markanleihen, auf Grund deren die Auslosungsrechte beantragt werden, Markanleihen alten Besitzes sind oder als solche zu gelten haben.

Die über die Anträge auf Gewährung von Auslosungsrechten entscheidenden Stellen haben die Angaben der Antragsteller und die beigebrachten Beweismittel in jeder geeigneten Weise nachzuprüfen. Sie sollen vor einer Ablehnung auf eine Ergänzung des Antrags und der Beweismittel hinwirken, sofern sie nicht die Ueberzeugung haben, daß eine solche Ergänzung nicht zu erwarten ist.

§ 26.

Jeder Mann, mit Ausnahme der nahen Angehörigen (§ 178 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung) des Anleihe-

Landesbibliothek Oldenburg

gläubigers und, sofern der Antrag von einem anderen Antragsberechtigten (§ 16) gestellt wird, des Antragstellers, hat auf Befragen den über die Anträge entscheidenden Stellen über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Entscheidung über einen Antrag von Bedeutung sind. Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Die Vorschriften des § 177, Abs. 1, Satz 3 und 4, Abs. 2 und 3 sowie der §§ 178 bis 183 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

Die über den Antrag entscheidenden Stellen können verlangen, daß ein Antragsteller oder eine Auskunftsperson die Wahrheit der Angaben an Eides Statt versichert; sie können ferner die Amtsgerichte um eidliche Vernehmung von Auskunftspersonen ersuchen. In diesem Falle finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Zeugenbeweis und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden entsprechende Anwendung. Die Auskunftspersonen gelten als Zeugen im Sinne des Strafgesetzbuches.

Wer Auskunft zu erteilen hat, hat auf Verlangen diejenigen Urkunden und Schriftstücke, einschließlich der einschlägigen Stellen seiner Geschäftsbücher, zur Einsicht vorzulegen, die sich auf bestimmt zu bezeichnende Vorgänge beziehen oder in seinen Geschäftsräumen die Einsicht in die Urkunden, Schriftstücke und Geschäftsbücher zu gewähren. Der Anleihegläubiger,. die Auskunftspersonen und, soweit der Antrag von einem anderen Antragsberechtigten gestellt wird, der Antragsteller können die Vorlegung oder die Gewährung der Einsicht verweigern, soweit sie die Auskunft über die Vorgänge verweigern könnten.

§ 27.

Der Anleiheschuldner hat die Anträge auf Gewährung von Auslosungsrechten zu prüfen und dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid darüber zu erteilen, ob er dem Antrage stattgeben will oder nicht. Der ablehnende Bescheid

Landesbibliothek Oldenburg

ist zu begründen und zuzustellen (§ 14, Abs. 1, Satz 3). Wird einem durch eine ausländische Vermittlungsstelle eingereichten Antrage stattgegeben, so ist der Bescheid in zwei Ausfertigungen an die zuständige Anleihealtbesitzstelle zu senden. Diese hat eine Ausfertigung an den Antragsteller weiterzuleiten.

Lehnt es der Anleiheschuldner ab, dem Antrage stattzugeben, so kann der Antragsteller die Entscheidung der Spruchstelle beantragen. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des § 14, Abs. 2 bis 4 und des § 15 entsprechend.

§ 28.

Wird entschieden, daß einem Anleihegläubiger ein Auslosungsrecht zusteht, oder hat der Anleiheschuldner einen Bescheid erteilt, daß er dem Antrage auf Gewährung eines Auslosungsrechts stattgeben will, so hat der Anleiheschuldner die Ausreichung eines Auslosungsscheines an den Antragsteller zu veranlassen. Die Vorschriften des § 11 und des § 12, Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

IV. Barablösung von Markanleihen.

§ 29.

Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände den Gläubigern von Markanleihen eine Barabfindung anbieten, soll das Angebot innerhalb von einem Monat nach Veröffentlichung dieser Verordnung bekanntgegeben werden. Das Angebot nnd die Einlösungsfrist sind im Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu geben. Die Einlösungsfrist muß mindestens drei Monate von dieser Bekanntmachung an laufen. Die Bekanntmachung kann durch Mitteilung an die betroffenen Gläubiger ersetzt werden. Die Mitteilung ist zuzustellen.

Landesbibliothek Oldenburg

V. Die Ablösung der Markanleihen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

§ 30.

Soweit auf Grund des § 46 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen die Vorschriften dieses Gesetzes über die Markanleihen der Gemeinden uud Gemeindeverbände auf Markanleihen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften für anwendbar erklärt werden, finden die vorstehenden Vorschriften sinngemäß Anwendnng.

Der Lauf für Ausschlußfristen für die Geltendmachung von Ansprüchen aus den im Satz 1 bezeichneten Markanleihen beginnt frühestens mit der Bekanntmachung der auf Grund des § 46 des Gesetzes zu erlassenden Erklärung.

Oldenburg, den 7. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Eilers.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 1.

Verzeichnis

der ausländischen Vermittlungsstellen für den Umtausch der Inhaberschuldverschreibungen von Markanleihen der Länder und Gemeinden.

Lfd. Nr.	Land	Vermittlungsstelle	Bemerkungen
1.	Großbritannien und Irrland	Bank von England in London	
2.	Vereinigte Staaten von Amerika	National City Bank in New York	
3.	Niederlande	Amsterdamsche Bank in Amsterdam	
		Associatie Kassa in Amsterdam	
		Handels-Maatschappij H. Albert de Baey & Co. in Amsterdam	
		Deutsche Bank, Fil. Amsterdam in Amsterdam	
		Hope & Co. in Amsterdam	
		Incasso-Bank in Amsterdam	
		Internationale Bank te Amsterdam in Amsterdam	
		Die Kaas-Verecniging in Amsterdam	
		Lippmann, Rosenthal & Co. in Amsterdam	
		N. V. Hugo Kaufmann & Co's Bank in Amsterdam	

Landesbibliothek Oldenburg

Lfd. Nr.	Land	Vermittlungsstelle	Bemerkungen
		Mendelssohn & Co. in Amsterdam	
		Nederlandsche Handels-Maatschappij in Amsterdam	
		Nederlandsche-Indische Handelsbank in Amsterdam	
		Ontvan-en Betaalkas in Amsterdam	
		Pierson & Co. in Amsterdam	
		Proehl & Gutmann in Amsterdam	
		Rotterdamsche Bankvereeniging in Amsterdam	
		Gebr. Teixeira de Mattos in Amsterdam	
		Twentsche Bank in Amsterdam	
		R. Mees & Zonen in Rotterdam	
4.	Schweiz	Schweizerische Nationalbank in Zürich	
		Schweizerische Kreditanstalt in Zürich	
		Schweizerischer Bankverein in Zürich	
		Eidgenössische Bank A.-G. in Zürich	
		Basler Handelsbank in Zürich	
		A.-G. Leu & Co. in Zürich	
		Schweizerische Bankgesellschaft in Zürich	

Landesbibliothek Oldenburg

Lfd. Nr.	Land	Vermittlungsstelle	Bemerkungen
5.	Frankreich	Societe Generale pour favoriser le develloppement du commerce et de l'industrie en France in Paris	
		Comtoir National d'Escompte in Paris	
		Credit Lyonnais in Paris	
		Banque Nationale de Credit in Paris	
		Credit Mobilier Francais	
		Vermittlungsstelle vereinigter Straßburger Banken, Schlossergasse 21, Straßburg	
		(Banque de Strasbourg, „ de Mulhouse, „ Rurale, „ d'Alsace et de Lorraine,	
		Comtoir d'Escompte de Mulhouse,	
		Banque Federative)	
6.	Belgien	Banque Nationale de Belgique (Belgische Staatsbank) in Brüssel	
7.	Luxemburg	Banque Commerciale in Luxemburg	
		Internationale Bank in Luxemburg	
		Allgemeine Elsässische Bankgesellschaft, Zweigniederlassung in Luxemburg	

Landesbibliothek Oldenburg

Lfd. Nr.	Land	Vermittlungsstelle	Bemerkungen
		Societe Luxembourgeoise de Credit et de Depots in Luxemburg	
8.	Polen	Agrar- und Kommerzbank in Kattowitz (Katowice)	
		Genossenschaft Posnan (Bank Spodzielcy Posnan in Posen) in Posen (Poznan),	
		Bank Przemyskowcow T. A. Poznan in Posen	
		Bank Zwiaztu Spolek Zarobkowych Poznan in Posen	
		Communalny Bank Kredytowy-Poznan in Posen	
		Thorner Vereinsbank in Thorn (Torun)	
		Filiale der Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Posen	
		Filiale der Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Kattowitz	
		Filiale der Darmstädter & Nationalbank in Kattowitz	
		Filiale der Deutschen Bank in Kattowitz	
		Filiale der Dresdner Bank in Kattowitz	
		Filiale der Danziger Privat-Aktienbank in Posen	
		Filiale der Danziger Privat-Aktienbank in Graudenz (Grudziadz)	

Landesbibliothek Oldenburg

Lfd. Nr.	Land	Vermittlungsstelle	Bemerkungen
		Filiale der Danziger Raiffeisenbank in Graudenz	
		Bank für Handel und Gewerbe (Poznanski Bank dla handlu i prezmyslu T. A.) in Posen	
		Bank Kwilecki & Potocki in Posen	
9.	Danzig	Deutsche Bank, Filiale Danzig	
10.	Tschechoslowakei	Böhmische Eskomte Bank uud Kredit-Anstalt in Prag	
		Deutsche Agrar- und Industrie-Bank in Prag	
		Centralbank der deutschen Sparkassen in der slowakischen Republik in Prag	
		Bankhaus L. Wolfram & Co. in Außig	

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 2.

Verzeichnis

der Girozentralen mit ihren Zweiganstalten als Annahmestellen für die Ablösung der Anleihen alten Besitzes der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

A. Deutsches Reich.

Preußen.

Provinz Ostpreußen: **Königsberg i. Pr.,**
Brodbänkenstraße 21/22, Girozentrale (Kommunalbank) für die Ostmark.

Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen: **Schneidemühl,**
Posenerstr. 4/5, Provinzialbank Grenzmark Posen-Westpreußen, Girozentrale Schneidemühl.

Stadt Berlin: **Berlin SW 19,**
Gertraudtenstr. 16/17, Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank — (für den Berliner Platz).

Provinz Brandenburg: **Berlin SW 68,**
Alte Jakobstr. 130/132, Brandenburgische Girozentrale — Brandenburgische Kommunalbank.

Provinz Pommern: **Stettin,**
Luisenstr. 13, Provinzialbank Pommern (Girozentrale).

Stolp (Pomm.),
Provinzialbank Pommern (Girozentrale), Zweiganstalt Stolp/Pomm.

Landesbibliothek Oldenburg

Provinz Pommern: **Stralsund,**
Alter Markt 10, Provinzialbank Pommern (Girozentrale) Zweiganstalt Stralsund.

Provinz Nieder-Schlesien: **Breslau I,**
Zwingerstr. 6/8, Kommunalbank für Schlesien.

Görlitz,
Berliner Str. 64, Stadtbank Görlitz, Zweiganstalt der Kommunalbank für Schlesien.

Provinz Oberschlesien. **Ratibor,**
Provinzialbank Oberschlesien.

Provinz Sachsen: **Magdeburg,**
Hauptwache 4/6, Girozentrale — Kommunalbank — für Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt.

Erfurt,
Anger 19/20, Kommunalbank Erfurt, Zweiganstalt der Girozentrale — Kommunalbank — für Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt in Magdeburg.

Halle a. S.,
Große Steinstr. 24, Girozentrale — Kommunalbank — für Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt, Zweiganstalt Halle a. S.

Provinz Schleswig-Holstein: **Kiel,**
Klinke 24 und Holstenstr. 99, Girozentrale Schleswig-Holstein (Kiel), Zweiganstalt der Girozentrale Hannover.

Provinz Hannover: **Hannover,**
(Hansahaus), Girozentrale Hannover.

Osnabrück,
Neumarkt 3, Girozentrale Osnabrück, Zweiganstalt der Girozentrale Hannover.

Landesbibliothek Oldenburg

Provinz Westfalen:

Münster (Westf.),
Landesbank der Provinz Westfalen.

Bielefeld,
Landesbank der Provinz Westfalen, Stelle Bielefeld.

Dortmund,
Ostenhellweg Nr. 3, Landesbank der Provinz Westfalen, Stelle Dortmund.

Hagen (Westf.),
Landesbank der Provinz Westfalen, Stelle Hagen.

Provinz Hessen-Nassau:

Kassel,
Ständeplatz 17, Landeskreditkasse.

Wiesbaden,
Rheinstr. 42/44, Nassauische Landesbank.

Frankfurt a. M.,
Hochstraße 28/30, Nassauische Landesbank, Filiale Frankfurt a. M.

Rheinprovinz:

Düsseldorf,
(Schließfach), Landesbank der Rheinprovinz.

Aachen,
Hindenburgstr. 2/4, Landesbank der Rheinprovinz, Filiale Aachen.

Essen (Ruhr),
Landesbank der Rheinprovinz, Filiale Essen.

Köln a. Rh.,
Landesbank der Rheinprovinz, Filiale Köln a. Rh.

Trier,
Marktplatz, Ecke Sternstr., Landesbank der Rheinprovinz, Filiale Trier.

Landesbibliothek Oldenburg

Bayern.

München,

Briennerstr. 49, Bayerische Gemeindebank (Girozentrale).

Nürnberg,

Bahnhofstr. 13, Bayerische Gemeindebank (Girozentrale), Zweigstelle Nürnberg.

Kaiserslautern,

Stiftsplatz 11, Bayerische Gemeindebank (Girozentrale), Zweigstelle Kaiserslautern.

Sachsen.

Dresden A 1,

Ringstr. 60b, Girozentrale Sachsen.

Leipzig,

Roßplatz 6, Girokasse Leipzig, Zweiganstalt der Girozentrale Sachsen.

Württemberg.

Stuttgart,

Schloßstr. 26, Württ. Girozentrale.

Ravensburg,

Württ. Girozentrale, Zweigstelle Ravensburg.

Baden.

Mannheim, Bl. 10/12,

Badische Girozentrale.

Karlsruhe,

Karl-Friedrich-Str. 1, Badische Girozentrale, Zweiganstalt Karlsruhe.

Landesbibliothek Oldenburg

Freiburg i. Br.,

Friedrichstr. 39, Badische Girozentrale, Zweiganstalt Freiburg i. Br.

Hessen.

Darmstadt,

Hessische Girozentrale.

Mecklenburg-Schwerin.

Schwerin (Mecklenburg),

Kaiser-Wilhelm-Str. 2, Girozentrale Mecklenburg (Schwerin), Zweiganstalt der Girozentrale Hannover.

Mecklenburg-Strelitz.

Schwerin (Mecklenburg),

Kaiser-Wilhelm-Str. 2, Girozentrale Mecklenburg (Schwerin), Zweiganstalt der Girozentrale Hannover.

Oldenburg.

Oldenburg i. O.,

Landessparkasse Oldenburg.

Braunschweig.

Braunschweig,

Braunschweigische Staatsbank (Braunschweigische Landessparkasse).

Anhalt.

Dessau,

Städtische Kreissparkasse.

Thüringen.

Weimar,

Fürstenplatz 3, Girozentrale (Kommunalbank) für Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt, Zweiganstalt Weimar.

Landesbibliothek Oldenburg

Waldeck.

Frankfurt a. M.,

Gärtnerweg 56, Deutsche Girozentrale (Deutsche Kommunalbank), Zweiganstalt Frankfurt a. M.

Lippe.

Detmold,

Lippische Landessparkasse und Leihkasse.

Lübeck.

Lübeck,

Fleischhauerstr. 13, Girozentrale Lübeck, Zweiganstalt der Girozentrale Hannover.

Bremen.

Bremen,

Georgstr. 4, Girozentrale Bremen, Zweiganstalt der Girozentrale Hannover.

Hamburg.

Hamburg 1,

Bergstr. 16, Zweiganstalt Hamburg der Girozentrale Hannover.

Saargebiet.

Saarbrücken,

Gerichtsstr. 3, Kreissparkasse Saarbrücken.

B. Ausland.

Annahmestelle für die im Ausland gelegenen Vermittlungsstellen:

Berlin SW 19,

Gertraudtenstr. 16/17, Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 13. Juli 192 129. Stück.

Inhalt:

Nr. 192. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 7. Juli 1926, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Nr. 193. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 7. Juli 1926 zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 7. Juli 1926.

Nr. 192.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Oldenburg, den 7. Juli 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg was folgt:

§ 1.

Zur Durchführung der reichsrechtlichen Vorschriften über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (§§ 26—32 der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (R.G.Bl. I S. 74) in der Fassung des Artikels II des Gesetzes vom 10. August 1925 über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden

Landesbibliothek Oldenburg

(R.G.Bl. I S. 254) wird für das Rechnungsjahr 1926 (Veranlagungszeitraum) eine Steuer nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2.

(1) Der Steuer unterliegen die im Landesteil Oldenburg belegenen bebauten Grundstücke, soweit die darauf stehenden Gebäude nach dem Gesetz vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude (O. Ges.-Bl. Bd. 14 S. 711) für die Veranlagung der Gebäudesteuer abgeschätzt oder noch abzuschätzen sind. Ausgenommen bleiben Gebäude mit einem Brandkassenwert (§ 29) von nicht mehr als 2000 Reichsmark, sofern sie ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden.

(2) Als bebaute Grundstücke in diesem Sinne gelten die Gebäude einschließlich der dazu gehörigen Hofräume, jedoch ohne Gärten. Maschinenanlagen und andere Einrichtungen, die gewerblichen Zwecken dienen, sowie die mit dem Eigentum an dem Grundstück verbundenen Rechte bleiben bei der Besteuerung außer Betracht.

§ 3.

(1) Der Steuer unterliegen nicht Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Gebäudeteile, wenn der Bau erst nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden ist, es sei denn, daß sie mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig geworden sind.

(2) Das Ministerium der Finanzen bestimmt, welche Zuwendungen als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln anzusehen sind.

§ 4.

(1) Von den nach §§ 2 und 3 dieses Gesetzes steuerpflichtigen Gebäuden bleiben von der Steuer befreit:

Landesbibliothek Oldenburg

1. die im Eigentum öffentlicher Körperschaften stehenden und von ihnen für öffentliche Zwecke benutzten Gebäude,
2. die im Eigentum inländischer Personenvereinigungen und Vermögensmassen stehenden Gebäude, wenn die Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, ethischen oder religiösen Zwecken dienen und die Gebäude von ihnen für diese Zwecke benutzt werden,
3. die im Eigentum des Entsendestaates stehenden Gebäude der Botschaften, Gesandtschaften und Konsulate, die von ihnen für ihre Zwecke benutzt werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt ist,
4. die zum Reichseisenbahnvermögen gehörigen bebauten Grundstücke.

(2) Die Befreiungen zu 1. und 2. entfallen für Gebäude, die Wohnzwecken dienen, es sei denn, daß es sich um die im § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden (R.G.Bl. I S. 252) bezeichneten Räume handelt.

(3) Liegen nur für einen Teil des Gebäudes die vorstehend genannten Voraussetzungen vor, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

§ 5.

Einfamilienhäuser, die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig hergestellt und zu diesem Zeitpunkt mit nicht mehr als 20 vom Hundert des Friedenswertes belastet waren, sind auf Antrag von der Steuer freizustellen, sofern sie ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden und die Wohnfläche nicht mehr als 70 qm beträgt. Die Freistellung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das

Landesbibliothek Oldenburg

Einfamilienhaus zum geringen Teil auf Grund behördlicher Maßnahmen vermietet ist.

§ 6.

Steuerschuldner ist der Eigentümer des Gebäudes zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, auch wenn er nicht gleichzeitig Eigentümer des bebauten Grundstücks ist. Als Gesamtschuldner haften Miteigentümer sowie der dinglich Nutzungsberechtigte neben dem Eigentümer. Im Falle eines Erbbaurechtes tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Tritt im Laufe des Veranlagungszeitraumes ein Eigentumswechsel ein, so ist auch jeder spätere Eigentümer Steuerschuldner. Die Steuer haftet auf dem Gebäude (bebauten Grundstück).

§ 7.

(1) Die Steuer wird berechnet nach der Friedensmiete der Gebäude (§ 2 Absatz 2).

(2) Hatte der Vermieter oder Mieter ihm nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht obliegende Nebenleistungen und Verpflichtungen vor dem 1. Juli 1914 vertraglich oder ortsüblich übernommen, und war dieses auf die Festsetzung der Höhe des Mietzinses von Einfluß, so sind diese Nebenleistungen und Verpflichtungen in Geld zu veranschlagen und bei der Bemessung der Friedensmiete zu berücksichtigen.

(3) Von der Friedensmiete sind außer den Vergütungen, die in der Friedensmiete für die Heizstoffe für Sammelheizung oder für Warmwasserversorgung enthalten sind, abzurechnen die Vergütungen

1. für die Nebenleistungen des Vermieters, die

a) nicht die Raumnutzung betreffen, aber neben ihr auf Grund des Mietvertrages gewährt werden (Bereitstellung von Wasserkraft, elektrischem Strom, Dampf, Preßluft und dergleichen);

Landesbibliothek Oldenburg

b) zwar die Raumnutzung betreffen, aber nur einzelnen Mietern zugute kommen (Spiegelglasversicherung, Wasserabgabe für besondere Zwecke und dergl.);

2. für sonstige Nebenleistungen, die auf Antrag einer Gemeinde für den Bezirk dieser Gemeinde besonders vom Ministerium der Finanzen bestimmt werden.

(4) Die Friedensmiete unter Abrechnung dieser Vergütungen bildet die reine Friedensmiete.

§ 8.

(1) Als Friedensmiete im Sinne des § 7 gilt der Goldmarkbetrag des für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit vereinbarten Mietzinses.

(2) War eine Friedensmiete nicht vereinbart, oder läßt sie sich nicht feststellen, oder weicht sie aus besonderen in der damaligen Beschaffenheit des Raumes oder in den damaligen Verhältnissen der Vertragsteile liegenden Gründen in außergewöhnlichem Umfange von dem damaligen ortsüblichen Zinssatz ab, so ist als Friedensmiete die ortsübliche Miete zugrunde zu legen.

(3) Als ortsübliche Miete gilt der Mietzins, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit für Räume gleicher Art und Lage regelmäßig vereinbart war. Sind solche ortsüblichen Mietzinsen nicht zu ermitteln, so ist der Mietzins für das Gebäude aus seinem Friedenswert und aus dem Verhältnis von Friedenswert und Friedensmiete oder ortsüblicher Miete anderer Gebäude zu errechnen.

(4) § 7 und die vorstehenden Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn die Gebäude in der Zeit nach dem 1. Juli 1914 fertiggestellt sind.

§ 9.

Soweit vor dem 14. Februar 1924 auf einem Grundstück eine privatrechtliche wertbeständige Last gemäß der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in aus-

Landesbibliothek Oldenburg

ländischer Währung vom 13. Februar 1920 (R.G.Bl. I S. 231) oder dem Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (R.G.Bl. I. S. 407) eingetragen ist, oder, soweit zu dem gleichen Zeitpunkt auf dem Grundstück eine Reallast ruht, bei der die in Geld zu entrichtende wiederkehrende Leistung nach einem wertbeständigen Maßstab im Sinne des genannten Reichsgesetzes bestimmt ist, ist der dem Werte der aus der Last sich ergebenden laufenden Geldverpflichtung entsprechende Geldbetrag dem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag zu erstatten oder anzurechnen. Das Gleiche gilt für die auf Grund des Gesetzes über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner, vom 23. Juni 1923 (R.G.Bl. II S. 284) aus der Umwandlung einer schweizerischen Goldhypothek entstandenen Frankengrundschuld, sowie für solche Hypotheken in in- oder ausländischer Währung, die der Grundstückseigentümer zur Ablösung dieser Frankengrundschuld aufnimmt. Zu den laufenden Geldverpflichtungen gehören in diesem Falle auch Tilgungsbeträge, die zur Abtragung der Frankengrundschuld angesammelt werden. Die näheren Bestimmungen, in welcher Höhe Tilgungen als angemessen anzusehen sind, trifft das Ministerium der Finanzen.

§ 10.

(1) Bei bebauten Grundstücken, die am 31. Dezember 1918 entweder unbelastet waren, oder deren dingliche privatrechtliche Belastung nicht mehr als 20 vom Hundert des Friedenswertes betrug, ist der Betrag der Steuer auf Antrag des Eigentümers soweit herabzusetzen, daß er

a) bei unbelasteten Grundstücken nicht mehr als 5 vom Hundert der Friedensmiete,

Landesbibliothek Oldenburg

b) bei einer Belastung bis zu 10 vom Hundert des Friedenswertes nicht mehr als 7,5 vom Hundert der Friedensmiete,

c) bei einer Belastung bis zu 20 vom Hundert des Friedenswertes nicht mehr als 10 vom Hundert der Friedensmiete ausmacht.

(2) Voraussetzung ist, daß das bebaute Grundstück sich noch im Eigentum des am 31. Dezember 1918 eingetragenen Eigentümers oder seines Ehegatten oder seiner unmittelbaren Abkömmlinge befindet, oder daß das Eigentum an dem bebauten Grundstück von den genannten Personen erst nach dem 1. Dezember 1923 auf einen Dritten übergegangen ist.

(3) Hypotheken der in den §§ 1187 und 1190 B.G.B. bezeichneten Art gelten nicht als dinglich privatrechtliche Belastung im Sinne des Absatzes 1.

(4) Als Friedenswert im Sinne dieses Gesetzes gilt der gemeine Wert am 1. Juli 1914.

§ 11.

(1) Falls eine privatrechtliche dingliche Last auf einem bebauten Grundstück ruht, das größer ist als der ortsüblich zu dem steuerpflichtigen Gebäude gehörende Hofraum und Garten, so sind die zu erstattenden oder auf die Steuer anzurechnenden Beträge (§ 9) und die Lasten (§ 10) für das bebaute Grundstück einschließlich ortsüblichen Hofraums und Gartens und für den anderen Grundstücksteil nach dem Verhältnis ihres Friedenswertes festzustellen.

(2) Stehen auf dem bebauten Grundstück steuerfreie Gebäude (Gebäudeteile), so sind die zu erstattenden oder anzurechnenden Beträge und die Lasten in gleicher Weise für die steuerpflichtigen und steuerfreien Gebäude (Gebäudeteile) festzustellen.

(3) Ruht die dinglich privatrechtliche Last auf mehreren Grundstücken, so ist sie auf die einzelnen Grundstücke nach dem Verhältnis ihres Friedenswertes zu verteilen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 12.

Die Ermittlung der Friedensmiete erfolgt nach den Vorschriften der §§ 13 bis 21 dieses Gesetzes.

§ 13.

Die Ermittlung erfolgt in jeder Gemeinde durch einen Ermittlungsausschuß, der sich aus dem Gemeindevorsteher, dem Gemeindeabschätzer oder seinem Ersatzmann und einem Brandkassenschätzer (§ 29 des Gesetzes, betreffend die oldenburgische Brandkasse vom 28. April 1910 — O.G.Bl. Bd. 37 S. 525 —) oder seinem Ersatzmann zusammensetzt. Die Leitung des Ausschusses hat der Katasteramtsvorstand; er ist aber nicht stimmberechtigt. In den Stadtgemeinden tritt an die Stelle des Gemeindevorstehers der Bürgermeister oder ein vom Stadtmagistrat aus seiner Mitte bestellter Vertreter.

§ 14.

Das Katasteramt stellt das Ergebnis der Ermittlung in einer Liste zusammen und legt diese nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, welche eine Belehrung über das Rechtsmittel der Einwendungen enthalten muß, zur Einsicht der beteiligten Gebäudeeigentümer 14 Tage öffentlich aus. Die Bekanntmachung der Auslegung hat mindestens in den Oldenburgischen Anzeigen und im Gitterkasten der Gemeinde zu erfolgen. Die Auslegung erfolgt in der Regel beim Gemeindevorstand, in den Städten I. Klasse bestimmt der Stadtmagistrat den Ort der Auslegung.

§ 15.

Gegen die Ermittlung können von Beginn bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich beim Katasteramt Einwendungen erhoben werden. Diese Einwendungen werden von dem nach § 13 dieses Gesetzes mit der Ermittlung beauftragten Ausschuß nach-

Landesbibliothek Oldenburg

geprüft und entschieden. Das Katasteramt teilt dem Antragsteller das Ergebnis der Nachprüfung schriftlich mit.

§ 16.

Gegen die Entscheidung über die Einwendung kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung Einspruch beim Katasteramt eingelegt werden. Die Entscheidung trifft der Einspruchsausschuß, der sich aus dem Katasteramtsvorstand als Vorsitzenden, dem Brandkassenschätzer des Ermittlungsausschusses (§ 13) oder seinem Ersatzmann und dem Bezirksabschätzer oder seinem Ersatzmann zusammensetzt.

§ 17.

Gegen die Entscheidung über den Einspruch kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung Berufung bei der Vermessungsdirektion eingelegt werden. Hierüber entscheidet ein bei der Vermessungsdirektion gebildeter Berufungsausschuß, der sich aus dem Vermessungsdirektor als Vorsitzenden, dem zuständigen Bezirksabschätzer oder seinem Ersatzmann und dem Bezirksabschätzer oder Ersatzmann eines von der Vermessungsdirektion zu bestimmenden benachbarten Katasteramtsbezirks zusammensetzt. Für die Städte I. Klasse ist als Bezirksabschätzer des benachbarten Katasteramtsbezirks ein Bezirksabschätzer oder Ersatzmann eines Katasteramtsbezirks heranzuziehen, zu dem eine entsprechende Stadtgemeinde I. Klasse gehört.

§ 18.

(1) Gemeindeabschätzer (§ 13) sind die gemäß Artikel 8 § 1 des Gesetzes über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters vom 13. März 1922 (O. Ges. Bl. Bd. 41 S. 811) ernannten Gemeindeabschätzer und deren Ersatzmänner.

(2) Die für die Ermittlung der Friedensmiete tätig werdenden Bezirksabschätzer werden nach Artikel 8 § 2 des genannten Katastergesetzes vom Amt besonders ernannt. Falls zu dem Katasteramtsbezirk eine größere Stadtgemeinde gehört,

Landesbibliothek Oldenburg

ist bei der Ernennung auf die besonderen Verhältnisse dieser Stadtgemeinde angemessene Rücksicht zu nehmen. Der Stadtmagistrat ist vor der Ernennung zu hören.

(3) Soweit erforderlich, kann das Amt nach Artikel 8 §§ 1 und 2 des Katastergesetzes mehrere Ersatzmänner der Gemeindeabschätzer und der Bezirksabschätzer ernennen.

(4) Den Brandkassenschätzer und seinen Ersatzmann bestimmt die Steuerbehörde (§ 22) aus den nach § 29 des Gesetzes vom 28. April 1910, betreffend die oldenburgische Brandkasse (O.Ges.Bl. Bd. 37 S. 525) bestellten Schätzern und deren Ersatzmännern.

(5) Auf die Tatigkeit der Gemeindeabschätzer, Bezirksabschätzer und Brandkassenschätzer finden die Bestimmungen des Artikels 8 § 5 des Katastergesetzes Anwendung.

§ 19.

Einwendungen, Einsprüche und Berufungen können auch vom Katasteramt eingelegt werden.

§ 20.

Dem Ministerium der Finanzen steht die Oberleitung der Ermittlungen zu. Es ist befugt, jederzeit in den Gang der Verhandlungen Einsicht zu nehmen und an den Verhandlungen beratend sich zu beteiligen, auch Kommissare zu den Sitzungen der Ausschüsse zu entsenden.

§ 21.

(1) Die steuerpflichtigen Gebäudeeigentümer haben auf Aufforderung des Katasteramtes oder der Steuerbehörde innerhalb einer von diesen zu bestimmenden Frist über die für die Ermittlung der Friedensmieten in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.

(2) Steuerpflichtigen, welche die geforderte Auskunft innerhalb der gestellten Frist nicht erteilen, kann die Steuer-

Landesbibliothek Oldenburg

behörde einen Zuschlag bis zu 20 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer zugunsten der Landeskasse auferlegen.

§ 22.

(1) Die Steuer wird von der Steuerbehörde nach Gemeindebezirken festgesetzt.

(2) Die Steuerbehörde ist das Amt, für die Städte I. Klasse der Stadtmagistrat.

§ 23.

(1) Die Steuer beträgt 12 v. H. der reinen Friedensmiete (§ 7 Abs. 4). Beträgt jedoch die reine Friedensmiete mehr als 5 v. H. des Brandkassenwertes des Gebäudes (nicht Gebäudeteiles) (§ 29), so ermäßigt sich die reine Friedesmiete für die Berechnung der Steuer um die Hälfte des darüber hinausgehenden Betrages.

(2) Wird die Steuer in Teilbeträgen (z. B. nach Monaten) gehoben, so werden die Teilzahlungen auf volle 10 Reichspfennige nach oben abgerundet.

(3) Die Steuer ist nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Finanzen zu entrichten. Der Steuerbescheid ist schriftlich und bei mehrfachem Gebäudebesitz für die selbständig benutzten einzelnen Gebäude getrennt zu erteilen.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann die Zustellung der Steuerbescheide und die Hebung der Steuer Gemeinden gegen eine von ihm festzusetzende angemessene Vergütung übertragen.

§ 24.

(1) Gegen die Steuerbescheide auf Grund dieses Gesetzes ist binnen 14 Tagen nach Zustellung Einspruch bei der Steuerbehörde zulässig. Gegen deren Entscheidung findet das Verwaltungsstreitverfahren statt.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Die Rechtsmittel können nicht damit begründet werden, daß die nach §§ 13—21 dieses Gesetzes ermittelte Friedensmiete unrichtig ist.

§ 25.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Steuer nicht aufgehalten. Die Steuerbehörde kann jedoch, geeignetenfalls gegen Sicherheitsleistung, die Vollziehung aussetzen. Nach Beendigung des Verfahrens werden etwa zuviel gezahlte Steuerbeträge zurückerstattet, zu wenig gezahlte nacherhoben.

§ 26.

(1) Die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung finden, soweit nicht in diesem Gesetz und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen etwas anderes bestimmt ist, sinngemäß Anwendung. An die Stelle des Finanzamtes tritt die Steuerbehörde, an die Stelle des Landesfinanzamtes und des Reichsministers der Finanzen das Ministerium der Finanzen und an die Stelle des Reichsfinanzhofes das Oberverwaltungsgericht. Die auf das Reich bezüglichen Vorschriften gelten für den Landesteil.

(2) Die durch die Veranlagung und Erhebung der Steuer entstehenden besonderen Kosten trägt die Landeskasse. Bei der Einlegung von Rechtsmitteln gelten hinsichtlich der Kostentragung die §§ 285 und 286 der Reichsabgabenordnung.

§ 27.

Anträge nach §§ 5, 9 und 10 dieses Gesetzes sind bei der Steuerbehörde während des Veranlagungszeitraumes zu stellen. Werden sie bis zum 31. August 1926 gestellt, so tritt die Steuervergünstigung mit dem Beginn des Veranlagungszeitraumes ein, für die nach § 5 dieses Gesetzes

Landesbibliothek Oldenburg

gestellten Anträge jedoch nur dann, wenn die Voraussetzung dieser Befreiung bereits in diesem Zeitpunkt bestanden hat. Werden die Anträge später gestellt, so tritt die Vergünstigung erst mit dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Monat ein. Die auf diese Anträge ergehenden Entscheidungen der Steuerbehörden gelten als Steuerbescheid; sie sind wie diese zu behandeln und mit den gleichen Rechtsmitteln anfechtbar.

§ 28.

(1) Das Ministerium der Finanzen kann die Steuer bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe ermäßigen, erlassen und zurückerstatten.

(2) Einer Belastung des Steuerpflichtigen durch laufende Geldverpflichtungen aus solchen Hypotheken, die mit mehr als 25 % aufgewertet worden sind (Restkaufgeldforderungen usw.), ist auf Antrag durch Ermäßigung des Steuerbetrages im Verhältnis zu den Mehraufwendungen für Zinsen gegenüber der 25prozentigen Aufwertung in vollem Umfange Rechnung zu tragen.

§ 29.

Bis zur Durchführung der Ermittlung der Friedensmiete nach den Bestimmungen der §§ 13 bis 21 dieses Gesetzes, jedoch längstens bis zum 30. Juni 1926, wird die Geltungsdauer des Gesetzes vom 2. September 1925, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (O. Ges.-Bl. Bd. 44 S. 271) mit folgenden Abänderungen verlängert:

1. An die Stelle des § 2 tritt der § 4 unter Streichung der Worte „nach §§ 2 und 3 dieses Gesetzes", und an die Stelle des § 3 der § 6 des neuen Gesetzes.
2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Steuer beträgt monatlich 0,40 *RM* für je 1000 *RM* des

Landesbibliothek Oldenburg

nach §§ 4 und 5 ermittelten, auf volle 100 *RM* nach oben abgerundeten Wertes (Wertanteils).

Beträgt der gesamte Brandkassenwert eines Steuerschuldners nicht mehr als 500 *RM*, so kommt die Steuer nicht zur Erhebung."

3. An die Stelle von § 8 treten die §§ 9 bis 11 des neuen Gesetzes, § 10 jedoch mit der Maßgabe, daß im Abs. 1 statt der Ziffern a bis c gesetzt wird:

„a) bei unbelasteten Grundstücken nicht mehr als 0,25 *RM*,

b) bei einer Belastung bis zu 10 vom Hundert des Friedenswertes nicht mehr als 0,40 *RM*, für je 1000 *RM* des Wertes (Wertanteils) — § 7 Abs. 1 — monatlich ausmacht."

4. § 10 Abs. 3 wird gestrichen.

5. Der § 5 und weiter der § 27 des neuen Gesetzes mit der sich aus Ziffer 3 ergebenden Änderung finden auch auf die verlängerte Geltungsdauer des Gesetzes vom 2. September 1925 Anwendung.

§ 30.

(1) Ist der Steuerpflichtige gleichzeitig im Landesteil Oldenburg gewerbesteuerpflichtig, so ermäßigt sich die staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz (§§ 23 und 29 dieses Gesetzes) für die Gebäude, die der Steuerpflichtige für seinen gewerblichen Betrieb benutzt, um den Betrag der von ihm für das Gewerbesteuerjahr 1926 gezahlten staatlichen Gewerbesteuer.

(2) Haften nach § 6 dieses Gesetzes Miteigentümer oder nach § 11 des Gewerbesteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 27. August 1920 (O. Ges.-Bl. Bd. 40 S. 1039) Teilnehmer (Gesellschafter) als Gesamtschuldner, so wird bei der Berechnung der Ermäßigung nach Abs. 1

Landesbibliothek Oldenburg

für den Steuerpflichtigen nur der Anteil an den beiden Steuern in Ansatz gebracht, der seiner Beteiligung am Miteigentum des Gebäudes (des bebauten Grundstücks) oder am gemeinschaftlich betriebenen Gewerbe entspricht.

(3) Die näheren Durchführungsvorschriften, insbesondere über den Zeitpunkt der Verrechnung der beiden Steuern, erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 31.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Wege der Verordnung die Steuersätze abweichend von den Bestimmungen der §§ 23 und 29 dieses Gesetzes so zu erhöhen und zu ermäßigen, daß die Steuer einschließlich des Betrages, um den sie sich nach § 30 dieses Gesetzes für gezahlte Gewerbesteuer ermäßigt, für den Veranlagungszeitraum außer den Kosten der Veranlagung und Hebung einen Reinertrag von 2 Millionen Reichsmark erbringt.

§ 32.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

Oldenburg, den 7. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Ostmann.

Landesbibliothek Oldenburg

№ 193.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 7. Juli 1926.

Oldenburg, den 7. Juli 1926.

Zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 7. Juli 1926, wird folgendes bestimmt:

§ 1.

(1) Als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln nach §§ 3, 29 des Gesetzes gelten nur solche, die gewährt worden sind auf Grund

1. der Bestimmung des Bundesrats für die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln vom 31. Oktober 1918 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1160) und der dazu erlassenen Bekanntmachung des Direktoriums vom 11. Januar 1919 Oldenburgische Anzeigen vom 21. Januar 1919),
2. der Bestimmungen des Reichsrats über die Gewährung von Darlehen aus Reichsmitteln zur Schaffung neuer Wohnungen vom 10. Januar 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 56),
3. der Bekanntmachung der Reichsregierung zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Februar 1921, betreffend die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 130) nebst Ausführungsvorschriften des Staatsministeriums vom 18. März 1921 (Oldenburgische Anzeigen vom 22. März 1921).

(2) Sind diese Beihilfen nach den Bestimmungen des Ministeriums der sozialen Fürsorge zurückgezahlt, so unter-

Landesbibliothek Oldenburg

liegen die Neubauten oder neugeschaffenen Gebäudeteile vom 1. Juli 1926 ab nicht mehr der Steuer, wenn der Nachweis der Rückzahlung der Beihilfe bis zum 30. September 1926 erbracht ist. Wird der Nachweis später erbracht, so beginnt die Freistellung von der Steuer mit dem Beginn des auf den erfolgten Nachweis folgenden Monats.

§ 2.

(1) Der Steuerschuldner hat den Anträgen auf Anrechnung und Erstattung nach § 9 des Gesetzes die Nachweise (Quittungen) beizufügen, aus denen hervorgeht, daß er die laufenden Geldverpflichtungen erfüllt hat.

(2) Der Nachweis der Belastung nach den §§ 5 und 10 des Gesetzes ist vom Steuerschuldner durch Vorlegung eines Grundbuchauszuges zu führen.

§ 3.

Soweit nebeneinander Herabsetzungen der Steuerbeträge nach §§ 9 und 10 des Gesetzes in Frage kommen, ist zunächst der nach § 10 des Gesetzes maßgebende Steuerbetrag zu berechnen und von diesem Steuerbetrag die Herabsetzung nach § 9 des Gesetzes vorzunehmen.

§ 4.

Soweit es sich bei den im § 9 des Gesetzes bezeichneten Reallasten um Naturalleistungen handelt, sind die Preisermittlungen der Rentenfeststellungskommission für die Berechnung des Geldwertes maßgebend.

§ 5.

Die Einsicht in die nach § 14 des Gesetzes ausgelegte Liste der ermittelten reinen Friedensmieten ist jedem gestattet,

Landesbibliothek Oldenburg

der in der Liste dieser Gemeinden als Steuerpflichtiger eingetragen ist.

Oldenburg, den 7. Juli 1926.

Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 13. Juli 1926.) 130. Stück.

Inhalt:

Nr. 194. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Juli 1926, betreffend die Festsetzung der Nacheichungs- und Berichtigungsgebühren bei den Eichämtern des Landesteils Oldenburg.

Nr. 194.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Festsetzung der Nacheichungs- und Berichtigungsgebühren bei den Eichämtern des Landesteils Oldenburg.

Oldenburg, den 8. Juli 1926.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 — R.G.Bl. S. 349 — und des § 1 Ziffer 3 und 8 der Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924 — R.G.Bl. S. 607 — wird hinsichtlich der bei den Eichämtern des Landesteils Oldenburg zu hebenden Nacheichungs- und Berichtigungsgebühren mit Wirkung vom 1. Juli 1926 an, unter Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Februar 1925 für den Landesteil Oldenburg, folgendes angeordnet:

Landesbibliothek Oldenburg

§ 1.

Erfolgt die Prüfung zum Zwecke der Nacheichung an einer ständigen oder unständigen Amtsstelle, so betragen die Gebühren

1. für die Nacheichung der nicht in Ziffer 2 aufgeführten Meßgeräte $66^2/_3$ v. H. der Neueichungsgebühren.

   Der Berechnung dieser Gebühren sind die in der beiliegenden Gebührentafel ersichtlich gemachten Beträge zu Grunde zu legen. Die Abrundungen sind dabei bei den Einzelsätzen erfolgt:

2. für die Nacheichung der
   a) Präzisionsmeßgeräte,
   b) Fässer,
   c) selbsttätigen Waagen,
   d) Waagen für eine Höchstlast von mehr als 3000 kg,
   e) festfundamentierten Waagen,
   f) Waagen für Reisegepäck, für Stückgüter im Verkehr der Eisenbahn, für Postpackereien ohne angegebenen Wert

   ebensoviel wie bei der Neueichung;
3. wenn dem Meßgerät die Verkehrsfähigkeit entzogen wird, sind die in Ziffer 1 festgesetzten Gebühren zu erheben.

§ 2.

Werden Gewichte bei der Nacheichung berichtigt, so werden Gebühren wie für die Neueichung erhoben.

§ 3.

Erfolgt die Prüfung zum Zweck der Nacheichung außerhalb einer Amtsstelle und

1. am Sitze eines Eichamts oder einer Eichnebenstelle bei einem hierfür festgesetzten Rundgang oder
2. bei einer allgemeinen planmäßigen Rundreise innerhalb des der Nacheichungsstelle zugewiesenen Bezirks und der für diesen bestimmten Reisezeit,

Landesbibliothek Oldenburg

so werden die in § 1 festgesetzten Gebühren erhoben und außerdem ein Zuschlag von 1 *RM*, der für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller zu entrichten ist. Dieser Zuschlag erhöht sich auf 2 *RM*, wenn die festgesetzten Gebühren mehr als 1 *RM* betragen. Der Zuschlag ist auch zu entrichten, wenn die in § 1 Ziffer 6 der Eichgebührenordnung erwähnten Voraussetzungen vorliegen.

§ 4.

Treffen die in § 3 zu 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht zu, so werden bei Prüfungen außerhalb der Amtsstelle die in der Eichgebührenordnung festgesetzten Gebühren erhoben; die Vorschriften im § 1 Ziffer 5 und 6 a. a. O. finden Anwendung. Dasselbe ist der Fall bei Prüfungen von Meßgeräten einzelner Antragsteller, für die besondere Rundreisen veranstaltet werden.

§ 5.

Die Summe der berechneten Gebühren und Zuschläge ist nach oben auf volle 5 *RPf.* abzurunden.

Die Vorschriften der Eichgebührenordnung im § 1 Ziffer 2, 4 und 7 finden auch bei der Nacheichung Anwendung.

§ 6.

Für Berichtigungsarbeiten, die von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt (Abteilung I für Maß und Gewicht) gestattet sind, werden die Gebühren vom Ministerium des Innern festgesetzt. Für Berichtigungsarbeiten, deren Ausführung von der genannten Reichsanstalt vorgeschrieben ist, werden Gebühren nicht berechnet.

Oldenburg, den 8. Juli 1926.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Tafel

zur

Berechnung der Nacheichungsgebühren.

Neueichungsgebühren für 1 Stück RM	Nacheichungsgebühren nach dem Satze von 66⅔ v. H. der Neueichungsgebühren									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Stück RM									
0,10	0,07	0,14	0,21	0,28	0,35	0,42	0,49	0,56	0,63	0,70
0,20	0,13	0,26	0,39	0,52	0,65	0,78	0,91	1,04	1,17	1,30
0,30	0,20	0,40	0,60	0,80	1,00	1,20	1,40	1,60	1,80	2,00
0,40	0,27	0,54	0,81	1,08	1,35	1,62	1,89	2,16	2,43	2,70
0,60	0,40	0,80	1,20	1,60	2,00	2,40	2,80	3,20	3,60	4,00
0,80	0,53	1,06	1,59	2,12	2,65	3,18	3,71	4,24	4,77	5,30
1,00	0,67	1,34	2,01	2,68	3,35	4,02	4,69	5,36	6,03	6,70
1,60	1,07	2,14	3,21	4,28	5,35	6,42	7,49	8,56	9,63	10,70
2,00	1,33	2,66	3,99	5,32	6,65	7,98	9,31	10,64	11,97	13,30
3,00	2,00	4,00	6,00	8,00	10,00	12,00	14,00	16,00	18,00	20,00
4,00	2,67	5,34	8,01	10,68	13,35	16,02	18,69	21,36	24,03	26,70

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 15. Juli 1926.) 131. Stück.

Inhalt:

Nr. 195. Jagdgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926.

Nr. 196. Verordnung des Staatsministeriums vom 3. Juli 1926, betreffend Inkrafttreten des Jagdgesetzes vom 3. Juli 1926.

Nr. 197. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1926 zur Ausführung des Jagdgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926.

Nr. 195.

Jagdgesetz für den Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg das nachfolgende Jagdgesetz:

I. Jagdbares Wild.

§ 1.

Jagdbare Tiere sind:

a) Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, Hasen, wilde Kaninchen, Dächse, Füchse, Edelmarder;

b) Birkwild, Rebhühner, Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Waldschnepfen, Sumpfschnepfen (Bekassinen),

Landesbibliothek Oldenburg

Brachvögel (Numeniusarten), Regenpfeifer (Charadriusarten), wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, Wachtelkönige, Wasserhühner mit Ausnahme des Bleßhuhnes und Drosseln mit Ausnahme der Schwarzdrossel.

II. Jagdausübungsrecht.

§ 2.

(1) Das Jagdrecht steht jedem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Der Grundeigentümer kann nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes die Jagd auf seinem Grund und Boden selbst ausüben, Jagderlaubnisscheine ausstellen und die Ausübung des Jagdrechts durch Verpachtung übertragen.

(2) Derjenige, welchem die unbeschränkte Nutznießung eines fremden Grundstücks kraft eines dinglichen Rechtes oder als Teil einer Besoldung zusteht, hat für die Dauer seiner Nutznießung statt des Eigentümers alle Rechte und Pflichten, welche nach diesem Gesetz dem Grundeigentümer zustehen und obliegen.

§ 3.

Der Jagdberechtigte kann, soweit keine polizeiliche Bestimmung entgegensteht, zum Zwecke der Ausübung der Jagd in seinem Jagdbezirk die öffentlichen Wege einschließlich der Wegbermen und die öffentlichen Deiche mitbenutzen, soweit sie an den Jagdbezirk angrenzen oder darin belegen sind, desgleichen die an den Jagdbezirk angrenzenden oder in demselben belegenen öffentlichen Wasserzüge, sofern die Ausübung der Jagd auf denselben nicht verpachtet ist.

§ 4.

(1) Das Recht zur Ausübung der Jagd umfaßt das Recht,

1. das jagdbare Wild auf jede gesetzlich erlaubte Weise zu fangen, zu erlegen und zu hegen,

Landesbibliothek Oldenburg

2. verendetes Wild und abgeworfene Gehörn- und Geweihstangen sich anzueignen, wenn sie im Jagdbezirk des Berechtigten gefunden werden.

(2) Zur Verfolgung angeschossenen Wildes auf benachbarte Jagdbezirke ist der Jagdberechtigte nur im Fall besonderer Vereinbarung mit dem Grundeigentümer der benachbarten Grundstücke, falls die Jagd auf den Nachbargrundstücken verpachtet ist, mit dem Jagdpächter berechtigt (Jagdfolge).

(3) Der Jagdberechtigte ist befugt, andere Jäger zur Teilnahme an der Ausübung der Jagd in seiner Begleitung mitzunehmen, soweit nicht diese Befugnis durch das Gesetz oder vertraglich beschränkt ist.

(4) Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, die Jagd so auszuüben, daß bei der Ausübung der Jagd keine Schäden an den Grundstücken und deren Erzeugnissen entstehen.

III. Jagdgenossenschaften.

§ 5.

(1) Die Grundeigentümer einer Gemeinde oder eines örtlich zusammenhängenden Teiles einer Gemeinde können ihre Grundstücke zu Jagdgenossenschaften nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zusammenschließen.

(2) Die Grundstücke, welche die Jagdgenossenschaft bilden, müssen örtlich zusammenhängen und zusammen eine Fläche von mindestens 100 ha umfassen.

(3) Die Trennung, welche Gewässer, Kanäle, Deiche, Wege und Eisenbahnen mit ihren Zubehörflächen, Wegebermen, Aufschüttungs- und Ausschachtungsflächen, Bahnhofsanlagen usw. und ferner die im § 17 Abs. 1 genannten Grundstücke bilden, wird als Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen.

(4) Die Grundstücke, welche der Jagdgenossenschaft angehören, bilden den Jagdgenossenschaftsbezirk. Als Jagdgenossenschaften im Sinne dieses Gesetzes gelten nur die

Landesbibliothek Oldenburg

Jagdgenossenschaften, welche auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes gebildet sind und diesen Bestimmungen entsprechen.

(5) Ein Grundstück kann nur einem Jagdgenossenschaftsbezirk angehören.

§ 6.

(1) Die Jagdgenossenschaft besitzt Rechtsfähigkeit.

(2) Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. der Jagdvorsteher,
2. die Genossenschaftsversammlung.

§ 7.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den Eigentümern der zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke. Grundeigentümer, die minderjährig oder entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen, werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten, Grundeigentümer, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, durch den Konkursverwalter, juristische Personen durch ein Vorstandsmitglied. Die Grundeigentümer und ihre Vertreter können sich durch Bevollmächtigte mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ehemänner bedürfen zur Vertretung des Grundbesitzes ihrer Ehefrauen keiner schriftlichen Vollmacht.

§ 8.

(1) Die Abstimmung in der Genossenschaftsversammlung erfolgt nach Stimmgewicht, berechnet nach der Größe der zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Genossenschaftsversammlung kann beschließen, daß unkultivierte Flächen nur mit einem Bruchteil ihrer Größe zur Anrechnung kommen. Die Anrechnung unkultivierter Flächen darf jedoch nicht unter 50% ihrer Größe herabgesetzt werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Jagdpolizeibehörde.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Für Grundstücke, die im Miteigentum mehrerer stehen, berechnet sich das Stimmgewicht der einzelnen Miteigentümer nach der Größe ihrer Anteile.

§ 9.

(1) Die ordnungsmäßig berufene Genossenschaftsversammlung ist beschlußfähig, wenn, nach Stimmgewicht berechnet, mehr als 1/3 der zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke in der Versammlung vertreten ist und mindestens 1/3 der zur Jagdgenossenschaft gehörigen Genossen anwesend ist.

(2) Erweist sich eine Genossenschaftsversammlung als nicht beschlußfähig, so ist eine zweite Versammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl und das Stimmgewicht der erschienenen Genossen beschlußfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Berufung der zweiten Versammlung hinzuweisen. In der zweiten Versammlung dürfen, wenn sie nicht nach Absatz 1 beschlußfähig ist, nur die Verhandlungsgegenstände erledigt werden, die mit Rücksicht auf die Beschlußunfähigkeit der ersten Versammlung nicht erledigt werden konnten.

(3) Die Berufung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung unter Mitteilung der Tagesordnung oder durch schriftliche Mitteilung an die Genossen. Die Berufung erfolgt nach Bedarf. Sie hat zu erfolgen, wenn mehr als 1/3 der zur Jagdgenossenschaft gehörenden Genossen, oder wenn Genossen, die mehr als 1/3 der zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke, nach Stimmgewicht berechnet, vertreten, die Berufung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände beantragen. Die Berufung hat in der Regel mindestens eine Woche vor der Versammlung zu erfolgen.

(4) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher zu berufen und zu leiten. Ueber die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Jagdvorsteher zu unterschreiben ist.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 10.

(1) Die Genossenschaftsversammlung hat über alle Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft zu beschließen, soweit nicht die Erledigung dem Jagdvorsteher übertragen ist. Insbesondere liegt ihr ob:

1. die Beschlußfassung über die vorzeitige Ausscheidung von Grundstücken aus der Jagdgenossenschaft und über die Aufnahme von Grundstücken in die Jagdgenossenschaft;
2. die Beschlußfassung über die Art der Verpachtung und über die Pachtbedingungen;
3. die Wahl des Jagdvorstehers und seiner Stellvertreter;
4. die Wahl des Rechnungsführers, falls nicht der Jagdvorsteher die Rechnungsführung übernimmt;
5. die Bewilligung einer Vergütung an den Jagdvorsteher und den Rechnungsführer;
6. die Beschlußfassung über die Auflösung der Jagdgenossenschaft.

(2) Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Genossen, berechnet nach Stimmgewicht. Bei Stimmengleichheit gibt der Jagdvorsteher den Ausschlag.

Falls bei vorzunehmenden Wahlen im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit sich nicht ergibt, so hat unter den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl zu erfolgen. Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(3) Ein Antrag auf Auflösung der Jagdgenossenschaft muß mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Jagdvorsteher schriftlich eingereicht werden und von diesem mindestens eine Woche vor der Versammlung in ortsüblicher Weise bekanntgemacht und den auswärts wohnenden Genossen schriftlich mitgeteilt werden. Die Auflösung der

Landesbibliothek Oldenburg

Jagdgenossenschaft kann nur mit Ablauf der von der Jagdgenossenschaft über den Jagdbezirk eingegangenen Jagdpachtverträge erfolgen.

§ 11.

(1) Der Jagdvorsteher hat die Verwaltung der Jagdgenossenschaft. Er hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Er vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Jagdvorsteher wird im Verhinderungsfalle durch seinen Vertreter vertreten, wenn mehrere Vertreter bestellt sind, in der Reihenfolge, wie sie von der Genossenschaftsversammlung bestimmt ist.

(3) Der Jagdvorsteher und seine Vertreter sind auf gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten durch den Gemeindevorstand mittels Gelöbnisses an Eidesstatt zu verpflichten.

§ 12.

Die Eigentümer und Nutznießer der zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke und ihre Rechtsnachfolger können das Ausscheiden von Grundstücken aus der Jagdgenossenschaft nur nach vorheriger einjähriger Kündigung und nur mit Ablauf der laufenden Pachtzeit des Jagdgenossenschaftsbezirks verlangen. Die Kündigung muß schriftlich oder zur Niederschrift des Jagdvorstehers erfolgen. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 finden Anwendung. Ein vorzeitiges Ausscheiden von Grundstücken aus der Jagdgenossenschaft ist nur mit Zustimmung der Jagdgenossenschaft und der Jagdpächter zulässig.

§ 13.

(1) Grundstücke, die in dem Bezirk, für den die Jagdgenossenschaft gebildet ist, belegen sind, der Jagdgenossenschaft jedoch nicht angehören, aber von den zur Jagdge-

Landesbibliothek Oldenburg

nossenschaft gehörenden Grundstücken ganz umschlossen sind (Jagdenklaven), müssen auf Antrag des Grundeigentümers in die Jagdgenossenschaft aufgenommen werden.

(2) Der Antrag muß schriftlich oder zur Niederschrift des Gemeindevorstandes oder des Jagdvorstehers erklärt werden. Der Antrag kann auch durch Vertreter oder Bevollmächtigte des Grundeigentümers nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 gestellt werden. Stehen die Grundstücke im Miteigentum mehrerer, so ist für den Antrag die Mehrheit der Miteigentümer, berechnet nach der Größe ihrer Anteile, erforderlich.

(3) Ist der Jagdpächter nicht bereit, gegen eine angemessene Erhöhung des Pachtpreises, welche auf Antrag von der Jagdpolizeibehörde festzusetzen ist, die Jagdpacht der neu aufgenommenen Grundstücke bis zum Ablauf des Jagdpachtvertrages zu übernehmen, so kann die Jagdgenossenschaft den Pachtvertrag mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres oder, wenn das laufende Pachtjahr früher abläuft, mit Ablauf des laufenden Pachtjahres auflösen und bestimmen, daß bis dahin die Jagd auf den neu aufgenommenen Grundstücken zu ruhen hat oder im Auftrage der Jagdgenossenschaft durch einen von ihr bestellten Jagdaufseher (§ 38) ausgeübt werden soll.

§ 14.

(1) Auf Antrag des Grundeigentümers können die an den Jagdgenossenschaftsbezirk örtlich angrenzenden Grundstücke, welche keiner anderen Jagdgenossenschaft angehören oder hieraus ausscheiden, in die Genossenschaft aufgenommen werden, auch wenn die Grundstücke nicht in derselben Gemeinde liegen. Die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 finden Anwendung.

(2) Ist der Jagdpächter nicht bereit, gegen eine angemessene Erhöhung des Pachtpreises, welche auf Antrag von der Jagdpolizeibehörde festzusetzen ist, die Jagdpacht auf diesen Grundstücken mit zu übernehmen, so kann die

Landesbibliothek Oldenburg

Jagdgenossenschaft die Jagd auf diesen Grundstücken bis zum Ablauf des laufenden Pachtvertrages anderweitig verpachten oder bestimmen, daß die Jagd auf diesen Grundstücken ruhen oder im Auftrage der Jagdgenossenschaft durch einen Jagdaufseher ausgeübt werden soll.

§ 15.

(1) Die Einkünfte der Jagdgenossenschaft an Jagdpachtgeldern und sonstigen Einnahmen sind nach Abzug der durch die Verwaltung der Jagdgenossenschaft entstehenden Unkosten auf die Genossen der Jagdgenossenschaft nach Verhältnis des Stimmgewichts ihrer zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke zu verteilen. In dem gleichen Verhältnis haben die Jagdgenossen zu den Ausgaben der Jagdgenossenschaft beizutragen, soweit die Ausgaben der Jagdgenossenschaft nicht aus den Einkünften derselben bezahlt werden können. Im Laufe eines Pachtjahres neu aufgenommene Grundstücke oder ausgeschiedene Grundstücke sind bei Verteilung der Einkünfte und der Heranziehung zu den Ausgaben des laufenden Pachtjahres angemessen zu beteiligen. Über ihre Beteiligung beschließt die Jagdgenossenschaft. Die Beteiligung kann im Wege des Einspruchs gegen das Verteilungsregister (Abs. 2) angefochten werden.

(2) Das Verteilungsregister ist vom Jagdvorsteher aufzustellen und nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung mindestens auf die Dauer von 8 Tagen zur Einsicht der Genossen auszulegen. Einsprüche gegen das Verteilungsregister sind innerhalb der Auslegungsfrist beim Jagdvorsteher einzubringen und zu begründen. Über die Einsprüche gegen das Verteilungsregister entscheidet die zuständige Jagdpolizeibehörde. Gegen die Entscheidung der Jagdpolizeibehörde ist die Klage bei den Verwaltungsgerichten gegeben. Soweit es sich um Berichtigung offenbarer Irrtümer und Schreib- und Rechenfehler handelt, ist der Jagdvorsteher berechtigt, das Verteilungsregister ohne weiteres zu berichtigen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 16.

(1) Die Anträge auf Bildung einer Jagdgenossenschaft sind von einem oder mehreren der beteiligten Grundeigentümer beim Gemeindevorstand des Belegenheitsortes des Jagdgenossenschaftsbezirkes schriftlich oder zur Niederschrift des Gemeindevorstandes zu stellen. Der Antrag kann auch durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter gestellt werden. Der Antrag muß den Bezirk, für welchen die Bildung der Jagdgenossenschaft beantragt wird, so bezeichnen, daß über seine örtlichen Abgrenzungen keine Unklarheiten bestehen. Etwaige Unklarheiten sind durch Verhandlungen mit den Antragstellern aufzuklären und ist der Antrag hiernach erforderlichenfalls zu berichtigen. Sind in dem Antrage Grundstücke mit einbegriffen, welche einer anderen Jagdgenossenschaft angehören, so ist, sofern diese Grundstücke nicht aus ihrer bisherigen Jagdgenossenschaft ausscheiden, der Antrag vom Gemeindevorstand als unzulässig zurückzuweisen.

(2) Der Antrag muß sich auf eine örtlich zusammenhängende Fläche von mindestens 100 ha Größe erstrecken. § 5 Abs. 3 findet Anwendung. Anträge, die dem nicht entsprechen, sind vom Gemeindevorstand als unzulässig zurückzuweisen.

(3) Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes über die Zurückweisung eines Antrages ist binnen einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung oder Zustellung der Entscheidung Beschwerde an die Jagdpolizeibehörde zulässig, die endgültig entscheidet. Ist der Gemeindevorstand selbst Jagdpolizeibehörde, so finden die Bestimmungen des § 76 Anwendung.

(4) Der Gemeindevorstand hat den Antrag unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen sich der Antrag bezieht, in ortsüblicher Weise bekanntzumachen mit der Aufforderung, daß diejenigen Grundeigentümer, welche hinsichtlich der Bildung oder der Abgrenzung der Jagdgenossenschaft andere Anträge stellen wollen, innerhalb einer zu bestimmenden Frist, welche mindestens eine Woche betragen muß, ihre Anträge schriftlich oder zur Niederschrift des Gemeindevorstandes zu

Landesbibliothek Oldenburg

stellen haben, widrigenfalls dieselben bei der Entscheidung über die Einleitung des Auslegungs- und Abstimmungsverfahrens unberücksichtigt bleiben.

(5) Nach Ablauf der Frist hat der Gemeindevorstand die rechtzeitig eingegangenen Anträge zu prüfen und eine Verständigung mit den Antragstellern zu versuchen. Falls eine Verständigung erfolgt, ist der Antrag entsprechend zu berichtigen. Ist eine Verständigung nicht möglich, so hat der Gemeindevorstand zu entscheiden, wie der Bezirk zu begrenzen ist, für welchen das Auslegungs- und Abstimmungsverfahren einzuleiten ist, und den Antrag entsprechend zu berichtigen. Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes ist nach den Bestimmungen des Abs. 3 die Beschwerde an die zuständige Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet. Werden keine weiteren Anträge rechtzeitig gestellt, so ist vorbehältlich der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 der gestellte Antrag auszulegen.

(6) Der Antrag bezw. der berichtigte Antrag ist nach ortsüblicher Bekanntmachung sodann vom Gemeindevorstand zur Einsicht öffentlich 14 Tage auszulegen mit der Aufforderung, daß die Grundeigentümer, deren Grundstücke in die Jagdgenossenschaft einbezogen werden sollen, sofern sie mit der Einbeziehung ihrer Grundstücke in die Jagdgenossenschaft nicht einverstanden sind, innerhalb der Auslegungsfrist beim Gemeindevorstand schriftlich oder zu dessen Niederschrift dies zu erklären haben, widrigenfalls sie als der Einbeziehung ihrer Grundstücke zustimmend angesehen werden, soweit nicht die ausdrückliche Zustimmung des Grundeigentümers gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Bekanntmachung hat den Bezirk, auf welchen sich der Antrag erstreckt, zu bezeichnen. Hat ein Grundeigentümer bereits früher beim Gemeindevorstand schriftlich oder zu dessen Niederschrift erklärt, daß seine Grundstücke oder ein Teil derselben bei Bildung von Jagdgenossenschaften nicht in dieselbe einbezogen werden sollen, so ist diese Erklärung, wenn sie nicht zurückgenommen war, auch für das Auslegungsverfahren maßgebend und

Landesbibliothek Oldenburg

bedarf es für diese Grundstücke keiner Wiederholung der Erklärung.

(7) Die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 finden auf die in Abs. 1 bis 8 genannten Anträge und Erklärungen Anwendung.

(8) Die Bekanntmachung und Auslegung des Antrages ist nicht erforderlich, wenn sämtliche beteiligten Grundeigentümer, deren Grundstücke in dem beantragten Jagdgenossenschaftsbezirk belegen sind, schriftlich oder zur Niederschrift des Gemeindevorstandes ihre Zustimmung zu der Einbeziehung ihrer Grundstücke in die Jagdgenossenschaft erklärt haben.

§ 17.

(1) Von der Einbeziehung in die Jagdgenossenschaft sind ausgenommen die Haus- und Hofräume, die eingefriedigten Hausgärten und die Friedhöfe.

(2) Die ausdrückliche Zustimmung des Grundeigentümers zur Einbeziehung seiner Grundstücke in die Jagdgenossenschaft ist erforderlich für

1. Grundstücke, die gegen den Einlauf von Wild vollständig und dauernd eingefriedigt sind,
2. Grundstücke, die demselben Eigentümer, bei Miteigentum denselben Miteigentümern zu dem gleichen Anteilsverhältnis gehören, sofern sie eine zusammenhängende Fläche von mindestens 50 ha umfassen. Die Trennung, die Gewässer, Kanäle, Deiche, Wege und Eisenbahnen mit ihren Zubehörflächen, Wegbermen, Ausschachtungs- und Aufschütttungsflächen, Bahnhofsanlagen und dergl. bilden, wird als Unterbrechung des Zusammenhangs nicht angesehen.
3. Die Zustimmung muß schriftlich oder zur Niederschrift des Gemeindevorstandes erklärt werden. Eine Zurücknahme der Zustimmung ist vorbehältlich der Bestimmung des § 12 unzulässig. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 finden auf die Zustimmungserklärung Anwendung.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 18.

(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist oder, falls die Auslegungsfrist nicht erforderlich ist (§ 16 Abs. 8), nach Einreichung des Antrages, hat der Gemeindevorstand eine Versammlung der Eigentümer der beteiligten Grundstücke anzuberaumen und diese Grundeigentümer in ortsüblicher Weise zum angesetzten Termin zu laden. Als beteiligte Grundstücke gelten alle nach dem ausgelegten Antrage in dem betreffenden Jagdgenossenschaftsbezirk belegenen Grundstücke mit Ausnahme, vorbehältlich der Bestimmung des Abs. 2, der im § 17 Abs. 1 und 2 genannten Grundstücke und der Grundstücke, für welche die Nichteinbeziehnng in die geplante Jagdgenossenschaft frist- und formgerecht erklärt ist (§ 16 Abs. 6).

(2) Grundstücke, für welche die ausdrückliche Zustimmung des Grundeigentümers zur Einbeziehung in die Jagdgenossenschaft nach § 17 Abs. 2 erforderlich ist, gelten als beteiligte Grundstücke, wenn diese Zustimmung bis zum Verhandlungstermin erkärt wird, desgleichen die Grundstücke, für welche die Nichteinbeziehung in die Jagdgenossenschaft verlangt ist, wenn diese Erklärung bis zum Verhandlungstermin zurückgenommen ist. Als beteiligte Grundstücke gelten ferner die Grundstücke, für welche die Nichteinbeziehung in die Jagdgenossenschaft frist- und formgerecht erklärt ist, wenn diese Grundstücke von den für die Einbeziehung in die Jagdgenossenschaft in Frage kommenden Grundstücken ganz umschlossen sind.

(3) Die Versammlung ist von dem Gemeindevorstand zu leiten. Er kann sich durch einen Bezirksvorsteher des Bezirks, in welchem die zu bildende Jagdgenossenschaft ganz oder teilweise belegen ist, vertreten lassen. Ueber die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(4) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der beteiligten Grundeigentümer anwesend ist und

Landesbibliothek Oldenburg

nach der Fläche berechnet, mindestens die Hälfte der beteiligten Grundstücke vertreten ist. Erweist sich die Versammlung als nicht beschlußfähig, so ist eine zweite Versammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl und das Stimmengewicht der erschienenen Grundeigentümer beschlußfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Ladung zu der zweiten Versammlung hinzuweisen.

(5) Die Vertretung der Grundeigentümer in den Versammlungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 7.

(6) Die Versammlung hat darüber zu beschließen:

1. ob eine Jagdgenossenschaft gebildet werden soll,
2. wie die Jagdgenossenschaft zu begrenzen ist.

Die Grundstücke, welche die Genossenschaft bilden, müssen örtlich zusammenhängen und zusammen eine Fläche von mindestens 100 ha umfassen (§ 5 Abs. 2 und 3). Die Einbeziehung von angrenzenden Grundstücken, auf welche der ausgelegte Antrag sich nicht erstreckt hat, ist zulässig, soweit die Grundeigentümer den Anschluß ihrer Grundstücke an die Genossenschaft beantragen und wenn diese Grundstücke nicht einer anderen Jagdgenossenschaft angehören oder aus der Jagdgenossenschaft ausscheiden.

(7) Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden beteiligten Grundeigentümer, berechnet nach der Fläche der beteiligten Grundstücke.

(8) Ergibt sich, daß für mehrere voneinander getrennte, in sich örtlich zusammenhängende Flächen von je mindestens 100 ha Größe eine Jagdgenossenschaft gebildet werden kann, so kann die Versammlung beschließen, daß für jede dieser Flächen eine besondere Jagdgenossenschaft gebildet wird, oder daß für diese Flächen oder einen Teil derselben eine gemeinschaftliche Jagdgenossenschaft gebildet wird.

(9) Falls die Bildung von Jagdgenossenschaften beschlossen wird, haben die Grundeigentümer, deren Grundstücke in die Genossenschaft einbezogen sind, die Jagdvorsteher und ihre Stellvertreter zu wählen. Diese Grundeigentümer

Landesbibliothek Oldenburg

können ferner alle Beschüsse fassen, für welche die Jagdgenossenschaft zuständig ist. Auf ihre Beschlüsse und die Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 8 und 10 Abs. 2 und 3 Anwendung.

§ 19.

(1) Die in dem Bezirk, für welchen die Jagdgenossenschaft gebildet ist, belegenen Grundstücke, mit Ausnahme der Haus- und Hofräume, eingefriedigten Hausgärten und Friedhöfe, ferner mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 genannten Grundstücke, deren Einbeziehung der Grundeigentümer nicht zugestimmt hat, und mit Ausnahme derjenigen anderen Grundstücke, deren Nichteinbeziehung frist- und formgerecht vom Grundeigentümer beantragt ist, bilden die Jagdgenossenschaft.

(2) Der Gemeindevorstand hat die Bildung der Jagdgenossenschaft unter Bezeichnung seiner Grenzen und ferner den Namen des gewählten Jagdvorstehers und seiner Stellvertreter in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und der Jagdpolizeibehörde mitzuteilen.

§ 20.

Die durch das Verfahren über die Bildung einer Jagdgenossenschaft der Gemeinde entstehenden Kosten sind, wenn die Jagdgenossenschaft gebildet wird, von dieser, sonst von den Antragstellern zu erstatten.

§ 21.

(1) Jagderlaubnisscheine, die sich auf Grundstücke erstrecken, die in die Jagdgenossenschaft einbezogen sind, verlieren für diese Gründstücke ihre Gültigkeit mit dem Tage der Bekanntmachung der Bildung der Jagdgenossenschaft durch den Gemeindevorstand, werden die Grundstücke nachträglich in die Jagdgenossenschaft einbezogen, mit der Mitteilung der Einbeziehung durch den Jagdvorsteher.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Jagdpachtverträge über Grundstücke, die in die Jagdgenossenschaft einbezogen sind oder nachträglich einbezogen werden, treten, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des § 31 früher außer Kraft treten, mit dem Ablauf des Kalenderjahres außer Kraft, in welchem die Einbeziehung der Grundstücke in die Jagdgenossenschaft erfolgt ist, wenn nach dem Pachtvertrag das laufende Pachtjahr früher abläuft, mit Ablauf des laufenden Pachtjahres. Ist nach den Pachtverträgen eine frühere Auflösung des Pachtvertrages durch Kündigung, Rücktritt oder dergleichen möglich, so ist auch der Jagdvorsteher befugt, diese Rechtshandlungen vorzunehmen.

(3) Die Pacht für die vorstehend genannten verpachteten Grundstücke verbleibt für die Pachtdauer dem Grundeigentümer; jedoch hat er für diese Zeit für diese Grundstücke keinen Anspruch auf die Einkünfte der Jagdgenossenschaft.

§ 22.

(1) Auf Grundstücken, die von einem Jagdgenossenschaftsbezirk ganz umschlossen sind (Jagdenklaven), steht nur dem Grundeigentümer, bei Grundstücken, die im Eigentum einer juristischen Person stehen, nur einem von dieser bestellten Vertreter ausschließlich das Recht zu, persönlich, ohne Begleitung anderer Jäger, die Jagd auszuüben.

(2) Der Grundeigentümer ist jedoch befugt, die Jagd auf diesen Grundstücken an die Jagdpächter des umschließenden Jagdgenossenschaftsbezirks bis zum Ablauf der Pachtdauer dieses Bezirks zu verpachten oder für diese Zeit denselben Jagderlaubnisscheine auszustellen. Mit der Beendigung des Pachtvertrages für den umschließenden Bezirk erlöschen die Pachtverträge für die Enklavegrundstücke und auch die für diese ausgestellten Jagderlaubnisscheine. Scheidet ein Jagdpächter vor Ablauf des Pachtvertrages für den umschließenden Bezirk aus, so erlischt damit auch seine Jagdberechtigung für die Enklavegrundstücke. Eine anderweitige Verpachtung

Landesbibliothek Oldenburg

der Jagd auf den Enklavegrundstücken und die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen für diese ist unzulässig. Jedoch kann der Grundeigentümer, wenn er auf die eigene Jagdausübung verzichtet, einer zu seiner Hausgemeinschaft gehörigen Person die Befugnis zur Ausübung der Jagd für diese Grundstücke als Jagdstellvertreter übertragen. Die Übertragung der Befugnis auf den Jagdstellvertreter bedarf der Bestätigung der Jagdpolizeibehörde. Die Bestätigung kann nur versagt werden und ist zu versagen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Uebertragung der Jagdausübung auf den Jagdstellvertreter nicht vorliegen.

(3) Sind die die Jagdenklaven umschließenden Grundstücke der Jagdgenossenschaft durch Gewässer, Kanäle, Deiche, Wege und Eisenbahnen mit ihren Zubehörflächen, Wegbermen, Ausschachtungs- und Aufschüttungsflächen, Bahnhofsanlagen usw. oder durch die im § 17 Abs. 1 genannten Grundstücke voneinander getrennt, so wird diese Trennung als eine Unterbrechung der Umschließung nicht angesehen.

(4) Die Bestimmungen des § 21 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 finden auf die Jagderlaubnisscheine und Jagdpachtverträge Anwendung, die sich auf Grundstücke erstrecken, auf denen nach Abs. 1 das Recht der Jagdausübung beschränkt ist.

(5) Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf Jagdenklaven, die aus Grundstücken bestehen, die im Eigentum verschiedener Grundeigentümer stehen.

(6) Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf Grundstücke, die nach § 17 Abs. 1 von der Einbeziehung in die Jagdgenossenschaft ausgenommen sind, oder nach § 17 Abs. 2 nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Grundeigentümers in die Jagdgenossenschaft einbezogen werden können oder einer Jagdgenossenschaft (§ 5) angehören.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf die Jagdenklaven, deren Flächeninhalt mehr als 1/3 der Fläche der umschließenden Jagdgenossenschaft beträgt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 23.

Streitigkeiten über die Zugehörigkeit von Grundstücken zu einer Jagdgenossenschaft, über die Ablehnung der Aufnahme von Grundstücken in die Jagdgenossenschaft (§ 13) und über die Beschränkungen in der Ausübung des Jagdrechts nach § 22 werden von der Jagdpolizeibehörde entschieden. Gegen die Entscheidung ist Klage bei den Verwaltungsgerichten zulässig.

IV. Jagdverpachtung.

§ 24.

(1) Die Jagdpachtverträge bedürfen der schriftlichen Form und, soweit sie nicht vom Staate abgeschlossen sind, der Bestätiguug der zuständigen Jagdpolizeibehörde. Zuständig ist die Jagdpolizeibehörde, in deren Bezirk das Pachtgebiet belegen ist. Liegt das Pachtgebiet in mehreren Bezirken, so bestimmt das Ministerium des Innern die zuständige Jagdpolizeibehörde. Die Bestätigung darf nur versagt werden und ist zu versagen, wenn der Pachtvertrag gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.

(2) Wird eine Jagd öffentlich meistbietend verpachtet, so genügt anstelle der schriftlichen Form des Vertrages die Unterschrift des Pächters unter der Pachtniederschrift und die schriftliche Zuschlagserteilung durch den Verpächter.

(3) Die Jagdpolizeibehörde, bei verpachteten Staatsjagden die verpachtende Behörde, hat dem Jagdpächter einen Ausweis über seine Jagdberechtigung auszustellen, welchen der Jagdpächter bei Ausübung der Jagd bei sich zu führen hat.

§ 25.

Die Mindestdauer eines Jagdpachtvertrages beträgt 6 Jahre, die Höchstdauer 12 Jahre. Wenn Grundstücke nachträglich in einen laufenden Pachtvertrag einbezogen werden, so läuft die Pachtdauer für diese Grundstücke mit dem

Landesbibliothek Oldenburg

Ablauf des laufenden Pachtvertrages ab. Wird zur Vergrößerung des Jagdpachtbezirks die Jagd auf angrenzenden oder in der Nähe belegenen Grundstücken auf Grund besonderer Jagdpachtverträge hinzugepachtet, so kann die Pachtdauer für die hinzugepachteten Grundstücke auf den Ablauf des laufenden Pachtvertrages des Jagdpachtbezirks festgesetzt werden.

§ 26.

Umfaßt der Jagdpachtbezirk eine Fläche bis zu 50 ha, so darf nur ein Jagdpächter zugelassen werden; umfaßt er eine größere Fläche, so kann für je 50 ha angefangene Mehrfläche ein weiterer Pächter zugelassen werden. Wird zur Vergrößerung des Jagdpachtbezirks die Jagd auf angrenzenden oder in der Nähe belegenen Grundstücken hinzugepachtet, so kann für die hinzugepachteten Grundstücke ohne Rücksicht auf ihre Größe dieselbe Zahl von Jagdpächtern zugelassen werden, die für den Jagdpachtbezirk zulässig ist.

§ 27.

(1) Verpachtung an Reichsausländer bedarf der Genehmigung der Jagdpolizeibehörde.

(2) Personen, welchen eine Jagdkarte nicht erteilt werden darf, sind als Pächter und bei öffentlichen Verpachtungen als Bieter nicht zuzulassen.

§ 28.

(1) Afterverpachtungen bedürfen der Zustimmung des Verpächters, bei von einer Jagdgenossenschaft verpachteten Jagden der Zustimmung des Jagdvorstehers und, ausgenommen die verpachteten Staatsjagden, der Bestätigung durch die Jagdpolizeibehörde. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn an Stelle eines Mitpächters ein anderer eintritt oder neue Mitpächter aufgenommen werden.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) War die Jagd an einen Pächter verpachtet und stirbt der Pächter innerhalb der Pachtzeit, so erlischt in Ermangelung anderweitiger Vertragsbestimmungen der Pachtvertrag mit dem Ablauf des Pachtjahres, in welchem der Todesfall eingetreten ist. Während der zwischen dem Ableben des Pächters und dem Ablauf des Pachtjahres liegenden Zeit kann die Jagd durch eine von den Erben des Pächters zu bestimmende, dem Verpächter bezw. Jagdvorsteher zu bezeichnende Person ausgeübt werden. Der Verpächter oder Jagdvorsteher hat einen Ausweis auszustellen, welchen der Berechtigte bei Ausübung der Jagd bei sich zu führen hat. War die Jagd an mehr als einen Pächter verpachtet, so gilt in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen im Falle des Todes eines Pächters der Pachtvertrag als mit den überlebenden Pächtern weiterbestehend.

§ 29.

(1) Durch den Pachtvertrag kann das Recht des Jagdpächters zur Ausübung der Jagd beschränkt werden, auch die Verpflichtung zum Ersatz entstehenden Wildschadens eingeführt werden.

(2) Im Pachtvertrage kann sich der Grundeigentümer das Recht zur eigenen Jagdausübung auch mit Begleitung auf seinen Grundstücken vorbehalten. Diese Bestimmung findet auf Jagdverpachtungen durch Jagdgenossenschaften (§ 5) keine Anwendung.

§ 30.

Wenn Tatsachen, welche die Versagung der Bestätigung rechtfertigen, erst nach erfolgter Bestätigung zur Kenntnis der Jagdpolizeibehörde gelangen oder eintreten, so ist die Bestätigung durch die Jagdpolizeibehörde zurückzunehmen, der Jagdpachtvertrag für ungültig zu erklären und der ausgestellte Ausweis einzuziehen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 31.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf Jagdpachtverträge Anwendung, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes noch laufen. Jagdpachtverträge, welche den Bestimmungen der §§ 24—28 widersprechen, treten, sofern ihre Pachtdauer nicht bereits vorher abgelaufen ist, mit dem 31. Dezember 1927 außer Kraft. Die laufenden gültig bleibenden Jagdpachtverträge sind bis spätestens zum 1. November 1927 der zuständigen Jagdpolizeibehörde schriftlich zur Bestätigung einzureichen. Bei Nichtinnehaltung dieser Frist treten auch diese Jagdpachtverträge zum 31. Dezember 1927 außer Kraft.

V. Jagderlaubnisscheine.

§ 32.

(1) Für Grundstücke, die keiner Jagdgenossenschaft angehören und deren Jagd nicht verpachtet ist, kann der Grundeigentümer vorbehältlich der Bestimmungen des § 22 Jagderlaubnisscheine ausstellen. Befindet sich der Grundbesitz im Miteigentum mehrerer, so entscheidet, ob und wem ein Jagderlaubnisschein ausgestellt werden soll, die Mehrheit der Miteigentümer, nach der Größe der Anteile berechnet. Beim Wechsel in der Person des Grundeigentümers ist die Anstellung eines neuen Erlaubnisscheines nicht erforderlich.

(2) Ehegatten bedürfen zur Ausübung der Jagd auf den Grundstücken ihrer Ehegatten keines Jagderlaubnisscheines.

(3) Die Jagderlaubnisscheine bedürfen der schriftlichen Form und der Bestätigung durch die für die Belegenheit des Grundstücks zuständige Jagdpolizeibehörde. Die Bestätigung darf nur versagt werden und ist zu versagen, wenn die Ausstellung des Jagderlaubnisscheines gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.

(4) Personen, denen eine Jagdkarte nicht erteilt werden darf, darf ein Jagderlaubnisschein nicht ausgestellt werden,

Landesbibliothek Oldenburg

desgleichen nicht Personen, denen die Jagdkarte versagt oder entzogen ist.

§ 33.

Für jede in derselben Gemeinde belegene zusammenhängende Fläche, die demselben Eigentümer, bei Miteigentum denselben Miteigentümern gehört, kann für eine Person ein Jagderlaubnisschein ausgestellt werden. Die Trennung, die Gewässer, Kanäle, Deiche, Eisenbahnen und Wege mit ihren Zubehörflächen, Wegbermen, Ausschachtungs- und Aufschüttungsflächen, Bahnhofsanlagen und dergl. bilden, wird als Unterbrechung des Zusammenhangs nicht angesehen. Ist die zusammenhängende Fläche über 50 ha groß, so kann für jede angefangene 50 ha Mehrfläche für je eine weitere Person ein Jagderlaubnisschein ausgestellt werden.

§ 34.

(1) Die Befugnis des Inhabers des Jagderlaubnisscheins, die Jagd abzuüben, kann durch den Jagderlaubnisschein beschränkt werden. Der Inhaber des Jagderlaubnisscheines darf die Jagd mit anderen Jägern in seiner Begleitung nur ausüben, wenn der Jagderlaubnisschein dies ausdrücklich zuläßt.

(2) Der Inhaber hat den Jagderlaubnisschein bei Ausübung der Jagd bei sich zu führen.

§ 35.

Der Erlaubnisschein kann von dem Grundeigentümer oder seinem Rechtsnachfolger jederzeit widerrufen werden, ohne daß dem Inhaber des Erlaubnisscheines ein Entschädigungsanspruch zusteht. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen. Er ist der Jagdpolizeibehörde vom Grundeigentümer mitzuteilen.

§ 36.

Wenn Tatsachen, welche die Versagung der Bestätigung rechtfertigen, erst nach erfolgter Bestätigung eintreten oder

Landesbibliothek Oldenburg

zur Kenntnis der Behörde gelangen, so ist die Bestätigung durch die Jagdpolizeibehörde zurückzunehmen und der Jagderlaubnisschein für ungültig zu erklären und einzuziehen.

§ 37.

Die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch gültigen Jagderlaubniserteilungen treten, sofern sie nicht vorher widerrufen werden oder nach § 21 Abs. 1 ihre Gültigkeit verlieren, mit dem 31. August 1927 außer Kraft.

VI. Jagderlaubnis für Jagdaufseher und Jagdschutzbeamte.

(1) Jagdberechtigte Grundeigentümer und Jagdpächter können mit Genehmigung der Jagdpolizeibehörde ihren zum Jagdschutz in ihrem Jagdgebiet bestellten Jagdaufsehern und Jagdschutzbeamten die Erlaubnis erteilen, die Jagd in ihrem Jagdgebiet auszuüben. In den Staatsforsten wird die Genehmigung durch den Oberforstmeister erteilt. In der Erlaubnis kann die Befugnis zur Ausübung der Jagd beschränkt werden. Soll der Inhaber des Erlaubnisscheines befugt sein, andere Jäger zur Jagd mitzunehmen, so muß dies im Erlaubnisschein ausdrücklich zugelassen sein. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Der Inhaber hat den Schein bei Ausübung der Jagd bei sich zu führen. Die Genehmigung ist von der Jagdpolizeibehörde nur zu erteilen, wenn ein Bedürfnis für die Anstellung von Jagdaufsehern (Jagdschutzbeamten) anzuerkennen ist, wenn besondere Gründe die Erteilung des Erlaubnisscheines rechtfertigen, und wenn gegen die Person des Jagdaufsehers (Jagdschutzbeamten) keine Bedenken zu erheben sind. Die Genehmigung ist widerruflich. Sie muß versagt werden, wenn gegen die Person des Jagdaufsehers Tatsachen vorliegen, welche die Versagung der Erteilung der Jagdkarte rechtfertigen.

(2) Die durch ihre zuständige Dienstbehörde den im Staatsdienst angestellten Forst- und Jagdbeamten, Forst-

Landesbibliothek Oldenburg

und Jagdangestellten erteilte Erlaubnis, die Jagd in den Staatsforsten auszuüben, bedarf nicht der Genehmigung der Jagdpolizeibehörde.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung für Grundstücke, auf denen nach den Bestimmungen des § 22 das Recht zur Ausübung der Jagd beschränkt ist.

VII. Jagdkarten.

§ 39.

(1) Wer die Jagd ausübt, muß eine auf seinen Namen ausgestellte gültige Jagdkarte bei sich führen.

(2) Die Jagdkarte hat Gültigkeit für den Umfang des Landesteils Oldenburg; sie wird in der Regel für das ganze Jahr ausgestellt (Jahresjagdkarte). Für Personen, welche die Jagd nur vorübergehend ausüben wollen, kann eine auf drei aufeinander folgende Tage gültige Jagdkarte (Tagesjagdkarte) ausgestellt werden.

(3) Für Grundeigentümer, welche die Jagd nur auf ihrem eigenen Grundbesitz ausüben wollen, wird auf Antrag eine besondere Jahresjagdkarte, deren Gültigkeit auf die Ausübung der Jagd auf dem eigenen Grundbesitz beschränkt ist, ausgestellt (Grundeigentümerjagdkarte).

(4) Für Jagdstellvertreter, denen auf Grund des § 22 die Ausübung der Jagd als Jagdstellvertreter übertragen ist, wird auf Antrag eine besondere Jahresjagdkarte ausgestellt, deren Gültigkeit auf die Ausübung der Jagd auf den Jagdenklavengrundstücken beschränkt ist, auf denen dem Jagdstellvertreter die Jagd übertragen ist (Jagdstellvertreterjagdkarte).

(5) Zuständig für die Erteilung der Jagdkarte (Abs. 2) ist die Jagdpolizeibehörde des Bezirks, in welchem der die Jagdkarte Nachsuchende seinen Wohnsitz hat oder zur Jagd berechtigt ist. Zuständig für die Erteilung der Grundeigentümerjagdkarte sind die Gemeindevorstände des Bezirks, in

Landesbibliothek Oldenburg

welchem der Grundbesitz des Grundeigentümers ganz oder teilweise belegen ist. Zuständig für die Erteilung der Jagdstellvertreterjagdkarte ist die Jagdpolizeibehörde des Bezirks, in welchem die zur Jagdenklave gehörenden Grundstücke belegen sind.

(6) Für Personen, welche weder Angehörige des Deutschen Reiches sind, noch im Freistaat Oldenburg ihren Wohnsitz haben, kann die Jagdkarte gegen die Bürgschaft einer Person, welche im Freistaat Oldenburg ihren Wohnsitz hat, erteilt werden. Die Erteilung erfolgt durch die für den Bürgen — Abs. 5 — zuständige Jagdpolizeibehörde. Der Bürge haftet für die Jagdkartenabgabe und für alle Geldbestrafungen, welche auf Grund dieses Gesetzes wegen Übertretung der Jagdpolizeivorschriften gegen den Jagdkarteninhaber erkannt werden.

(7) Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes über die Versagung oder Entziehung einer Grundeigentümerjagdkarte ist binnen 14 Tagen nach Mitteilung oder Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an die Jagdpolizeibehörde zulässig und gegen deren Entscheidung die weitere Beschwerde an das Ministerium des Innern. Im übrigen finden auf die Entscheidungen der Jagdpolizeibehörde über die Versagung oder Entziehung der Jagdkarte die Bestimmungen des § 76 Anwendung.

§ 40.

(1) Für die Ausstellung der Jahresjagdkarte ist eine Abgabe von 25 *RM*, für die Tagesjagdkarte eine solche von 3 *RM* zu entrichten. Personen, welche weder Angehörige des Deutschen Reiches sind, noch im Freistaat Oldenburg einen Grundbesitz oder einen Wohnsitz haben, müssen eine erhöhte Abgabe, für die Jahresjagdkarte 100 *RM* und für die Tagesjagdkarte 20 *RM*, entrichten. Die Abgabe fließt in die Landeskasse.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Die Grundeigentümerjagdkarte und die Jagdstellvertreterjagdkarte wird abgaben- und gebührenfrei ausgestellt.

(3) Falls eine Jagdkarte verloren geht, kann gegen eine Gebühr von 1 *RM* eine Doppelausfertigung der Jagdkarte ausgestellt werden. Bei Grundeigentümerjagdkarten fließt diese Gebühr in die Gemeindekasse.

§ 41.

Einer Jagdkarte bedarf es nicht:

1. zu Treiber- und ähnlichen bei der Jagdausübung geleisteten Hilfsdiensten;
2. zur Ausübung der Jagd auf Ermächtigung der Jagdpolizeibehörde in den in § 59 vorgesehenen Fällen. Die Ermächtigung vertritt die Stelle der Jagdkarte;
3. zum Fangen und Erlegen von Wild, welches in eingefriedigten Wildgärten gehalten wird.

§ 42.

(1) Die Jagdkarte muß versagt werden:

1. Personen, von denen eine unvorsichtige Führung der Schußwaffe oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
2. Personen, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder unter Polizeiaufsicht stehen;
3. Personen, die in den letzten zehn Jahren
   a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei wiederholt oder
   b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des R.Str.G.B. mit mindestens drei Monaten Gefängnis bestraft sind;
4. Minderjährigen, sofern nicht von ihren gesetzlichen Vertretern die Erteilnng der Jagdkarte beantragt wird.

(2) Die Jagdkarte kann versagt werden:

1. Personen, die in den letzten fünf Jahren
   a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei einmal,

Landesbibliothek Oldenburg

b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 des R.Str.G.B. mit weniger als drei Monaten Gefängnis bestraft sind;

2. Personen, die in den letzten fünf Jahren wegen eines Forstdiebstahls, wegen eines Jagdvergehens, wegen einer Zuwiderhandlung gegen den § 113 des R.Str.G.B., wegen Übertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder wegen unbefugten Schießens (§ 367 Nr. 8 und § 368 Nr. 7 des R.Str.G.B.) bestraft sind.

(3) Die Fristen des Absatzes 1 und 2 beginnen mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

(4) Wenn Tatsachen, welche die Versagung der Jagdkarte rechtfertigen, erst nach Erteilung der Jagdkarte eintreten oder zur Kenntnis der Behörde gelangen, so muß in den Fällen des Abs. 1 und kann in den Fällen des Abs. 2 die Jagdkarte von der für die Erteilung zuständigen Behörde für ungültig erklärt und dem Empfänger wieder abgenommen werden.

(5) Eine Rückvergütung der Jagdkartenabgabe oder eines Teilbetrages findet nicht statt.

§ 43.

Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte ist verpflichtet, keine Personen zur Teilnahme an der Jagd in seinem Bezirk zuzulassen, die nicht mit einer gültigen Jagdkarte versehen sind.

§ 44.

Wer die Jagd innerhalb eines abgesteckten Festungs-Rayons (§§ 8 und 24 des Reichs-Festungs-Rayons-Gesetzes vom 21. Dezember 1871) ausüben will, hat vorher seine Jagdkarte von der Festungsbehörde mit einem Einsichtsvermerk versehen zu lassen.

Landesbibliothek Oldenburg

VIII. Schonzeiten.

§ 45.

(1) Mit der Jagd zu verschonen sind:

1. männliches Rot- und Damwild vom 1. Januar bis 31. Juli,
2. weibliches Rot- und Damwild, sowie Kälber von Rot- und Damwild vom 1. Januar bis 15. Oktober,
3. Rehböcke vom 1. Oktober bis 31. Mai,
4. weibliches Rehwild und Rehkälber das ganze Jahr hindurch,
5. Dächse vom 1. Januar bis 31. August,
6. Hasen vom 1. Januar bis 15. Oktober
7. Birk- und Fasanenhähne vom 1. Januar bis 15. März und vom 1. Juni bis 30. September,
8. Birk- und Fasanenhennen vom 1. November bis 30. September,
9. Rebhühner und Wachteln vom 1. Dezember bis 15. September,
10. Drosseln vom 1. Januar bis 30. September,
11. Schnepfen (Wald- und Sumpfschnepfen) vom 16. April bis 30. Juni,
12. wilde Schwäne vom 1. März bis 15. Oktober,
13. Brachvögel und Regenpfeifer vom 1. März bis 31. August,
14. wilde Gänse, wilde Enten, Wachtelkönige und Wasserhühner vom 1. März bis 30. Juni.

(2) Soweit auf Grund des § 50 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 15. August 1852 in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1925 über den Schutz heimischer Tiere weitergehende Schutzbestimmungen gelten oder erlassen werden, kommen diese zur Anwendung.

(3) Das Ministerium des Innern ist befugt, für den ganzen Landesteil Oldenburg oder für einzelne Bezirke desselben den Beginn der Schonzeit für Hasen früher, jedoch

Landesbibliothek Oldenburg

nicht vor dem 1. Dezember, das Ende der Schonzeit für Rehböcke früher, jedoch nicht vor dem 15. Mai, und später, jedoch nicht nach dem 30. Juni und das Ende der Schonzeit für Rebhühner und Wachteln früher, jedoch nicht vor dem 31. August festzusetzen.

(4) Die als Anfangs- und Endtermine der Schonzeiten bezeichneten Tage gehören zur Schonzeit.

(5) Bei Rot-, Dam- und Rehwild gilt das Jungwild als Kalb bis einschließlich zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Februar.

(6) Vorstehende Vorschriften über Schonzeiten finden auf das Fangen und Erlegen von Wild, welches in eingefriedigten Wildgärten gehalten wird, keine Anwendung.

(7) Das Ministerium des Innern ist befugt, in Einzelfällen den Abschuß alter Geltricken und kranker Rehe zu genehmigen.

§ 46.

Bei Einführung oder Einwanderung bisher nicht einheimischer Wildarten können über ihre Jagdbarkeit, die Festsetzung von Schonzeiten für sie und die Androhung von Strafen bei Verletzung der festgesetzten Schonzeit im Wege der Verordnung Bestimmungen getroffen werden.

IX. Sonstige Beschränkungen der Jagdausübung.

§ 47.

(1) Das Aufstellen von Schlingen, in denen sich jagdbare Tiere fangen können, ist verboten.

(2) Jeder ist berechtigt, aufgestellte Schlingen zu beseitigen und zu zerstören, auch wenn er sie auf fremdem Grund und Boden findet. Er ist jedoch nicht berechtigt, gegen den Willen der Besitzer fremden Grund und Boden zu diesem Zwecke zu betreten.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 48.

(1) Die Ausübung der Jagd auf jagdbares Federwild, mit Ausnahme der Jagd auf Birkwild, wilde Enten, wilde Gänse und Schnepfen, ist während der Nachtzeit verboten.

(2) Die Ausübung der Jagd auf sonstiges jagdbares Wild während der Nachtzeit, mit Ausnahme der Jagd auf Schwarzwild, wilde Kaninchen, Dächse, Füchse und Edelmarder, ist während der Zeit vom 1. November bis 15. März verboten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.

§ 49.

Die Ausübung der Jagd mit Windhunden und Bracken ist verboten.

§ 50.

(1) Es ist verboten, die Nester von jagdbarem Federwild vorsätzlich zu zerstören, Eier oder Junge aus den Nestern auszunehmen. Der Jagdberechtigte ist jedoch befugt, Eier zwecks weiterer Ausbrütung aus Nestern auszunehmen, die verlassen sind, und Eier jagdbarer Vögel zum Zwecke der Ausbrütung zu erwerben.

(2) Zum Ausnehmen von Eiern zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken bedarf es der Genehmigung der Jagdpolizeibehörde.

X. Verkehr mit Wild.

§ 51.

(1) Vom Beginn des 15. Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf ist es verboten, derartiges Wild in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genuß fertig zubereitet, zu verkaufen, zum Verkauf herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, anzukaufen

Landesbibliothek Oldenburg

oder den Verkauf von solchem Wild zu vermitteln. Vorstehender Beschränkung unterliegt nicht der Vertrieb einzelner Arten von Wild aus Kühlhäusern, wenn er unter Kontrolle nach Maßgabe der vom Ministerium des Innern zu erlassenden Bestimmungen erfolgt. Die Kosten der Kontrolle fallen den Inhabern der Kühlhäuser zur Last und können in Form einer Gebühr nach Tarifen erhoben werden.

(2) Ferner dürfen Ausnahmen, wenn es sich um den Verkauf, den Ankauf und die Verkaufsvermittlung von lebendem Wild zum Zwecke der Blutauffrischung oder der Einführung einer Wildart handelt, durch die für den Empfangsort zuständige Jagdpolizeibehörde gestattet werden.

(3) Vom Beginn des 15. Tages der für das weibliche Rot- und Damwild festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf und für Rehwild für das ganze Jahr ist es verboten, unzerlegtes Rot-, Dam- und Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen ist, zu verkaufen, zum Verkauf herumzutragen, auszustellen oder feilzubieten, anzukaufen oder den Verkauf von solchem Wild zu vermitteln.

(4) Es ist verboten, geschlingtes Wild zu verkaufen, zum Verkauf herumzutragen oder auszustellen, feilzubieten, anzukaufen oder den Verkauf von geschlingtem Wild zu vermitteln.

§ 52.

Die Vorschriften des § 51 finden auf Wild keine Anwendung, welches im Strafverfahren in Beschlag genommen oder eingezogen ist und mit Genehmigung der für die Beschlagnahme oder Einziehung zuständigen Behörde verkauft wird. Die Genehmigung muß befristet sein. Der Käufer muß sich die Bescheinigung, daß die Genehmigung erteilt ist, vorzeigen lassen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 53.

(1) Die Vorschriften des § 51 Abs. 1 finden auf Wild keine Anwendung, welches mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde oder in den Fällen erlegt ist, in denen besondere gesetzliche Vorschriften es gestattten.

(2) Wer jedoch solches Wild in ganzen Stücken oder zerlegt verkauft, zum Verkauf herumträgt oder ausstellt oder feilbietet oder den Verkauf von solchem Wild vermittelt, muß mit einer befristeten Bescheinigung der Jagdpolizeibehörde versehen sein. Der Käufer muß sich diese Bescheinigung vorzeigen lassen.

§ 54.

Es ist verboten, ohne Genehmigung der Jagdpolizeibehörde Eier von jagdbarem Federwild zu verkaufen, zum Verkauf herumzutragen oder auszustellen, feilzubieten, anzukaufen oder den Verkauf dieser Eier zu vermitteln.

XI. Jagdschutz.

§ 55.

Der Jagdberechtigte und die von ihm mit dem Jagdschutz beauftragten Personen sind befugt:

1. Personen, die sich zur Jagd ausgerüstet unberechtigt im Jagdbezirk außerhalb der öffentlichen Wege aufhalten, anzuhalten und aus dem Jagdbezirk zu verweisen;
2. Personen, die im Jagdbezirk unberechtigt jagend angetroffen werden, anzuhalten und deren Namen festzustellen und, falls dieselben sich über ihre Person nicht genügend ausweisen, dieselben der zuständigen Polizeibehörde (Bezirksvorsteher, Gemeindevorsteher oder Gendarmerie-Station) zur Feststellung der Namen zuzuführen, ferner denselben das gefangene oder erlegte Wild, sowie Gewehr, Jagdgerät, Hunde und Frettchen abzunehmen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 56.

(1) Der Jagdberechtigte ist befugt, Hunde, die wiederholt herrenlos in seinem Jagdbezirk in einer Entfernung von über 200 m vom nächsten bewohnten Hause umherstreifend angetroffen sind, zu fangen oder zu töten oder durch Beauftragte fangen oder töten zu lassen, ohne daß der Eigentümer des Hundes einen Anspruch auf Entschädigung hat. Die gleiche Befugnis steht auch dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks zu bei Hunden, die wiederholt auf ihren Grundstücken in der vorstehend genannten Entfernung vom nächsten bewohnten Hause herrenlos umherstreifend angetroffen sind.

(2) Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf Jagdhunde, die aus Anlaß ihrer Benutzung bei der Jagd auf der Suche oder auf der Verfolgung von Wild sich vorübergehend von ihrem Führer entfernt haben, auch wenn sie über die Grenzen des Jagdbezirks übergejagt sind. Windhunde und Bracken dürfen jedoch auch in diesem Falle gefangen und getötet werden, ohne daß der Eigentümer einen Anspruch auf Entschädigung hat.

§ 57.

Der Jagdberechtigte ist befugt, die im Jagdbezirk in einer Entfernung von über 200 m vom nächsten bewohnten Hause einherschleichenden Katzen zu fangen oder zu töten oder durch Beauftragte fangen oder töten zu lassen, ohne daß der Eigentümer der Katze einen Anspruch auf Entschädigung hat.

§ 58.

(1) Die im Staatsdienst angestellten Forst- und Jagdbeamten und -Angestellten haben den Jagdschutz in den Staatsforsten auszuüben.

(2) Das Ministerium des Innern kann ferner die im privaten Forst- und Jagddienst von Grundbesitzern oder

Landesbibliothek Oldenburg

Jagdberechtigten Angestellten zu Jagdschutzbeamten für ihr Revier bestellen.

(3) Die Jagdschutzbeamten sind, sofern sie nicht bereits als Beamte verpflichtet sind, auf eine gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Dienste durch die Jagdpolizeibehörde eidlich zu verpflichten. Die verpflichteten Jagdschutzbeamten sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Die Bestellung und Verpflichtung der Jagdschutzbeamten ist durch die Jagdpolizeibehörde ihres Reviers öffentlich bekanntzumachen.

XII. Wildschadenverhütung.

§ 59.

(1) Wenn die in der Nähe der Forsten belegenen Grundstücke erheblichen Wildschäden durch das aus den Forsten übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist die Jagdpolizeibehörde befugt, auf Antrag der geschädigten Grundbesitzer nach vorhergegangener Prüfung und Feststellung des Bedürfnisses und für dessen Dauer die Jagdberechtigten zum Abschuß des Wildes aufzufordern und den Abschuß auch während der Schonzeit zu gestatten.

(2) Wenn der Aufforderung ungeachtet beschädigte Grundstücke nicht genügend geschützt werden, so kann die Jagdpolizeibehörde dem geschädigten Grundbesitzer selbst oder geeigneten Personen für eine begrenzte Zeitdauer die Erlaubnis erteilen, in den in der Nähe gelegenen Forsten das Wild, welches den Schaden verursacht, auf jede jagdgesetzlich zulässige Art und Weise zu fangen, zu töten und für sich zu verwerten.

(3) Die gleichen Anordnungen kann die Jagdpolizeibehörde treffen zur Bekämpfung von durch wilde Kaninchen angerichteten Schäden auf den Grundstücken, auf denen sich Kaninchenbaue befinden.

Landesbibliothek Oldenburg

XIII. Ersatz des Wildschadens.

§ 60.

Falls der Jagdpächter den Ersatz von Wildschaden übernommen hat, kommen, falls nicht andere Bestimmungen vereinbart sind, die Bestimmungen der §§ 61—63 über die Festsetzung des Wildschadens zur Anwendung.

§ 61.

(1) Der Geschädigte, der Ersatz für Wildschaden fordern will, hat diesen Anspruch bei dem für das geschädigte Grundstück zuständigen Gemeindevorstand binnen 3 Tagen, nachdem er von der Schädigung Kenntnis erhalten hat, schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Bei Versäumung dieser Anmeldung kann ein Ersatzanspruch nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Nach rechtzeitig erfolgter Anmeldung hat der Gemeindevorstand zur Ermittlung und Schätzung des behaupteten Schadens und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und dazu die Beteiligten unter der Verwarnung zu laden, daß im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittlung und Schätzung des Schadens dennoch vorgegangen wird. Der Jagdpächter ist zu diesem Termin zu laden.

(3) Jedem Beteiligten steht das Recht zu, in dem Termin zu beantragen, daß die Schätzung des Schadens erst in einem zweiten, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin erfolgt. Diesem Antrage muß stattgegeben werden.

§ 62.

Sofern Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkt geschädigt werden, so ist der Schaden in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 63.

Auf Grund des Ergebnisses der Verhandlungen hat der Gemeindevorstand eine Entscheidung über den Schadenersatzanspruch und die Tragung der entstandenen Kosten zu erlassen und den Beteiligten eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides zuzustellen. Als Kosten des Verfahrens vor dem Gemeindevorstand kommen nur bare Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der Sachverständigen, Botenlöhne und Portokosten in Ansatz. Die Entscheidung ist rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Klage im ordentlichen Rechtswege bei dem zuständigen Gericht erhoben wird.

XIV. Strafbestimmungen.

§ 64.

Mit Geldstrafe bis zu 20 *RM* wird bestraft:

1. wer bei Ausübung der Jagd seine Jagdkarte oder die nach § 41 Ziffer 2 an deren Stelle tretende Bescheinigung der Jagdpolizeibehörde nicht bei sich trägt,
2. wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungs-Rayons ausübt, ohne eine von der Festungsbehörde mit dem Einsichtsvermerk versehene Jagdkarte bei sich zu führen,
3. wer bei Ausübung der Jagd entgegen den Bestimmungen der §§ 24, 28, 34 und 38 den Jagderlaubnisschein oder den ausgestellten Ausweis nicht bei sich trägt,
4. der zur Ausübung der Jagd Berechtigte, der entgegen der Bestimmungen des § 43 Personen, die nicht mit einer gültigen Jagdkarte versehen sind, zur Teilnahme an der Jagd zuläßt.

§ 65.

(1) Mit Geldstrafen von 15 bis 100 R*M* wird bestraft:

Landesbibliothek Oldenburg

1. wer, ohne die vorgeschriebene Jagdkarte zu besitzen, die Jagd ausübt oder wer von einer gemäß § 42 Abs. 4 für ungültig erklärten Jagdkarte Gebrauch macht,
2. wer zwar mit Genehmigung des Jagdberechtigten, aber nicht in dessen Begleitung, ohne im Besitz eines gültigen Jagderlaubnisscheines oder Ausweises zu sein, die Jagd ausübt,
3. der Grundeigentümer oder Jagdstellvertreter, der entgegen den Bestimmungen des § 22 die Jagd auf den Grundstücken, auf denen ihm nur die persönliche Ausübung der Jagd vorbehalten ist, mit Begleitung ausübt oder der die Jagd auf diesen Grundstücken mit seinem Einverständnis oder unter seiner Duldung durch andere ausüben läßt, ferner, wer auf diesen Grundstücken mit Genehmigung oder in Begleitung des Grundeigentümers oder Jagdstellvertreters die Jagd ausübt, obwohl ihm bekannt ist, daß er die Jagd nicht ausüben darf.

(2) Ist der Täter in den letzten 5 Jahren wegen der gleichen Übertretung vorbestraft, so können neben der Geldstrafe die Jagdgeräte, sowie die Hunde, Frettchen, welche er bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigentümer ist oder nicht. Die Frist beginnt mit Ablauf desjenigen Tages, an welchem die Strafe verbüßt, bezahlt, verjährt oder erlassen ist.

§ 66.

Mit Geldstrafe bis zu 60 *RM* wird bestraft der Grundeigentümer oder Jagdberechtige, der, abgesehen von den Fällen des § 65 Abs. 1 Ziffer 3, die Ausübung der Jagd durch andere auf seinen Grundstücken oder in seinem Jagdbezirk ohne den erforderlichen gültigen Erlaubnisschein oder Ausweis zuläßt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 67.

(1) Mit den nachstehenden Geldstrafen wird bestraft, wer, ausgenommen in den Fällen, in denen das Gesetz das Erlegen oder Einfangen von Wild während der Schonzeiten zuläßt (§ 45 Abs. 6 und 7, § 59), während der Schonzeit erlegt oder einfängt:

1.	ein Stück Rotwild	300 *RM*,
2.	ein Stück Damwild	150 „ ,
3.	ein Stück Rehwild	100 „ ,
4.	ein Stück Birkwild oder einen Fasan oder einen Schwan	30 „ ,
5.	einen Dachs oder einen Hasen . . .	20 „ ,
6.	ein Rebhuhn oder eine Wachtel, eine Schnepfe, eine wilde Gans, eine wilde Ente, einen Brachvogel, einen Regenpfeifer, Wachtelkönig oder ein Wasserhuhn	10 „ ,
7.	eine Drossel	2 „ ,

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Geldstrafe in den Fällen 1—3 auf 20 *RM*, in den Fällen 4—5 auf 5 *RM*, in dem Fall 6 auf 2 *RM* und in dem Fall 7 auf 1 *RM* für jedes Stück ermäßigt werden.

(3) Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung des während der Schonzeit erlegten Wildes erkannt werden, ohne Rücksicht, ob es dem Täter gehört oder nicht.

(4) Mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* wird bestraft, wer innerhalb der Schonzeit auf die durch diese geschützten Tiere die Jagd ausübt, ohne sie zu erlegen oder einzufangen.

§ 68.

(1) Mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe von 50 *RM* bis zu 300 *RM* wird bestraft, wer entgegen den Vorschriften des § 47 Schlingen stellt, in denen sich jagdbare Tiere fangen können.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Ist in der Schlinge Wild gefangen worden, für welches eine Schonzeit vorgeschrieben ist, so darf eine niedrigere Strafe, als wie sie nach den auf Grund des § 46 erlassenen Verordnungen und auf Grund des § 67 Abs. 1 vorgesehen ist, nicht verhängt werden. Das Gleiche findet Anwendung auf Wild, für welches die Schonzeiten deshalb nicht gelten, weil es sich in eingefriedigten Wildgärten befindet.

(3) Neben der Geldstrafe ist die Einziehung der Schlingen und des geschlingten Wildes auszusprechen ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

§ 69.

Mit Geldstrafe von 30—150 *RM* wird bestraft:

1. wer die Jagd mit Windhunden und Bracken ausübt,
2. wer entgegen den Bestimmungen des § 48 die Jagd während der Nachtzeit ausübt.

§ 70.

Mit Geldstrafe bis zu 60 *RM* wird bestraft, wer entgegen den Bestimmungen des § 50 vorsätzlich Nester vom jagdbarem Federwild zerstört oder wer Eier oder Junge von denselben ausnimmt oder vermittelt.

§ 71.

Mit Geldstrafe bis zu 50 *RM* wird bestraft, wer nicht verhindert, daß sein Hund auf fremden Grundstücken oder in fremdem Jagdgebiet herrenlos umherstreift.

§ 72.

(1) Mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* wird bestraft, wer entgegen den Vorschriften der §§ 51—54 Wild oder Eier von jagdbarem Federwild verkauft, zum Verkauf

Landesbibliothek Oldenburg

herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, ankauft oder den Verkauf vermittelt.

(2) Hat der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig gehandelt, so ist auf Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten oder auf Geldstrafe von 50—300 *RM* zu erkennen.

(3) Neben der Geldstrafe kann das den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildende Wild (Eier) eingezogen werden ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigentümer ist oder nicht.

(4) Hat der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig gehandelt, so ist auf Einziehung zu erkennen.

§ 73.

An die Stelle einer nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu verhängenden, nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe nach Maßgabe des § 29 des Reichsstrafgesetzbuches ein.

§ 74.

(1) Für die Geldstrafen und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt oder der Aufsicht eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Fall des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Ziff. 9 des Reichsstrafgesetzbuches verurteilt wird.

(2) Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

(3) Hat der Täter noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das 14., dagegen noch nicht das

Landesbibliothek Oldenburg

18. Lebensjahr vollendet hatte, aber zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen, oder wenn der Täter wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

(4) Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt anstelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

XV. Dohnenstieg.

§ 75.

Auf die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen und den Verkehr mit in Dohnen gefangenen Drosseln finden anstatt der Bestimmungen der §§ 47 und 51 Abs. 4 und der Strafbestimmungen des Abschnittes XIV die Bestimmungen des Reichsvogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 Anwendung.

XVI. Behörden.

§ 76.

(1) Jagdpolizeibehörden sind die Ämter, in den Städten I. Klasse die Stadtmagistrate.

(2) Gegen die Entscheidungen der Jagdpolizeibehörden ist, sofern das Gesetz nicht andere Rechtsmittel vorschreibt, die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. Die Bestimmungen des Artikels 5 des Gesetzes vom 7. Januar 1879, betreffend die Einrichtung der Ämter, finden Anwendung. Wird gegen die Verfügung der Jagdpolizeibehörde über die Anordnung des Wildabschusses (§ 66 des Gesetzes) Beschwerde eingelegt, so bleibt die Verfügung bis zur eingehenden Entscheidung der Beschwerdeinstanz einstweilen in Kraft.

Landesbibliothek Oldenburg

XVII. Schlußbestimmungen.

§ 77.

Das Inkrafttreten des Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

§ 78.

Die erforderlichen Ausführungs- und Übergangsbestimmungen werden vom Ministerium des Innern erlassen und sind dem Landtage vorzulegen.

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Ott.

Nr. 196.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Inkrafttreten des Jagdgesetzes vom 3. Juli 1926.

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Das Staatsministerium bestimmt auf Grund des § 77 des Jagdgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wird auf den 1. September 1926 festgesetzt.

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Ott.

Landesbibliothek Oldenburg

№ 197.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Jagdgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926.

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Auf Grund des § 78 des Jagdgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926 hat das Ministerium des Innern folgende Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen erlassen:

§ 1.

Das Verfahren zwecks Bildung von Jagdgenossenschaften (§§ 5 ff.) kann schon vor Inkrafttreten des Jagdgesetzes eingeleitet und durchgeführt werden, und die gebildeten Jagdgenossenschaften können die Beschlüsse fassen, zu denen sie nach dem Jagdgesetz zuständig sind.

Die nach §§ 5 ff. des Jagdgesetzes über die Bildung von Jagdgenossenschaften vorgesehenen Anträge und Erklärungen können schon vor Inkrafttreten des Gesetzes abgegeben werden.

Im übrigen gelten diese vor Inkrafttreten des Gesetzes gebildeten Jagdgenossenschaften als mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zustande gekommen.

§ 2.

Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen ausgestellten Jagdkarten behalten auch nach Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer ihre Gültigkeit.

§ 3.

Grundeigentümerjagdkarten und Jagdstellvertreterjagdkarten können schon vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgestellt werden. Ihre Gültigkeit läuft vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes an.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 4.

Die Schonzeit für Rehböcke wird bis weiter bis zum 30. Juni einschließlich verlängert.

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Ministerium des Innern.
Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 19. Juli 1926.) 132. Stück.

Inhalt:

Nr. 198 Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 6. Juli 1926 wegen Aufnahme von Anleihen.

Nr. 199. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Juli 1926, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Nr. 200. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Juli 1926, betreffend Festsetzung von Gebühren nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Oktober 1923 über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über die Lagerung von Calciumcarbid (Ges.Bl. S. 801).

Nr. 201. Bekanntmachung des Staatsministeriums, vom 6. Juli 1926, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1923 über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über die Lagerung von Calciumcarbid (Ges.Bl. S. 801).

Nr. 198.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen.
Oldenburg, den 6. Juli 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Landesbibliothek Oldenburg

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach den Haushaltsplänen der Landeskassen der drei Landesteile für 1926 zu leistenden Ausgaben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausgabe von verzinslichen oder unverzinslichen Schatzanweisungen zu beschaffen, die in spätestens vier Jahren wieder einzulösen sind.

Werden die Schatzanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die nach Abs. 1 zu deckenden Summen zu beschaffen.

Soweit sich die erforderlichen Mittel nicht auf dem im Abs. 1 und 2 bezeichneten Wege beschaffen lassen, kann die Staatsregierung unter angemessenen, der Lage des Geldmarktes entsprechenden Bedingungen kurzfristige Anleihen aufnehmen.

Die Staatsregierung wird ferner ermächtigt, vom Reiche Darlehen bis zu 2 Millionen Reichsmark auf Grund des Reichsgesetzes 26. März 1926 aufzunehmen und diese an die Staatliche Kreditanstalt oder an die Landesbodenkreditanstalt weiterzugeben zwecks Gewährung von Zwischenkrediten auf erste Hypotheken für den Wohnungsbau.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben

1. des Landesbaufonds des Landesteils Oldenburg die Summe von 4244000.— *RM*
2. des Siedlungsamts des Landesteils Oldenburg die Summe von 1200000.— *RM*
3. des Landesteils Lübeck die Summe von . . . . . 134000.— *RM*
4. des Landesteils Birkenfeld die Summe von . . . . . 300000.— *RM*

Landesbibliothek Oldenburg

zu beschaffen und zu diesem Zwecke durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder durch langfristige Darlehen gegen Schuldschein Anleihen zu Lasten des Freistaates Oldenburg aufzunehmen.

§ 3.

Die Anleihen (§ 2) sind für den Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barbezahlung des Nennwerts der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht kann sie für den Zeitraum von längstens dreißig Jahren verzichten. Auch kann sie die Verpflichtung übernehmen, die Anleihe in mindestens zehn Jahren durch Auslosung zu tilgen oder den Gläubigern das Recht einräumen, die Rückzahlung nach einem Zeitraum von mindestens 10 Jahren zu verlangen.

Die Staatsregierung kann für einen Teil der im § 2 genannten Beträge auch langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufnehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, falls sich durch die Zusammenfassung der Anleihe mit den Anleihen anderer deutscher Länder oder von deutschen Gemeinden und Gemeindeverbänden bessere Bedingungen erzielen lassen, die Anleihe in Gemeinschaft mit diesen Körperschaften aufzunehmen und gleichzeitig die Mithaft für deren Anleihen zu übernehmen.

§ 4.

Falls und soweit sich die Anleihen (§ 2) in der vorgesehenen Art nicht unter angemessenen Bedingungen aufnehmen lassen, können die Mittel nach § 1 beschafft werden.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 5.

Derjenige Landesteil, zu dessen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden anderen Landesteilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

§ 6.

Das Ministerium der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, über die Festsetzung des Zinsfußes und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.

§ 7.

Auf Grund des Anleihegesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 5. September 1925 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Oldenburg, den 6. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Ostmann.

Nr. 199.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Oldenburg, den 6. Juli 1926.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, wird durch folgende Vorschriften ergänzt:

Landesbibliothek Oldenburg

Die Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel in den Apotheken, werden hiermit auf Dilaudid (Dihydromorphinon) und seine Salze ausgedehnt. In dem Verzeichnis zu den Vorschriften ist einzufügen:

„Dilaudid (Dihydromorphinon) und seine Salze 0,01 g."

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, die Dilaudid (Dihydromorphinon) oder seine Salze enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Dilaudid (Dihydromorphinon) und seinen Salzen gestattet, wenn es nicht in einfacher Lösung oder einfacher Verreibung, sondern als Zusatz zu andern arzneilichen Zubereitungen verschrieben wird und der Gesamtgehalt der Arznei an Dilaudid (Dihydromorphinon) oder seinen Salzen 0,01 g nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen des vorstehenden Absatzes 3 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzt oder Zahnarzt durch einen auf der Anweisung beigesetzten Vermerk untersagt worden ist.

Außerdem sind in dem Verzeichnis zu den Vorschriften die Worte einzufügen:

bei Coffeinum et ejus salia hinter „ausgenommen in Zeltchen" und vor „welche nicht mehr als je 0,1 g Coffein enthalten" „Pastillen, Tabletten und andere gebrauchsfertige dosierte Arzneiformen zum Einnehmen",

bei „Santoninum" hinter „ausgenommen in Zeltchen" und vor „welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten" „Pastillen, Tabletten und andere gebrauchsfertige dosierte Arzneiformen zum Einnehmen".

Oldenburg, den 6. Juli 1926.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

In Vertretung:

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 200.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Festsetzung von Gebühren nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Oktober 1923 über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über die Lagerung von Calciumcarbid (Ges.Bl. S. 801).

Oldenburg, den 6. Juli 1926.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., wird für den Bereich des Landesteils Oldenburg bestimmt:

A. Für die Abstempelung von Azetylenentwicklern gemäß § 5 II der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1923 werden folgende Gebühren erhoben:

1) für die Prüfung des ersten Apparates *RM.* 3,75
2) für die Prüfung des zweiten bis neunten Apparates desselben Besitzers an demselben Tage je . . . . . *RM* 1,25
3) für die Prüfung der folgenden Apparate desselben Besitzers an demselben Tage je *RM* 0,70

Besondere Reisekosten kommen neben diesen Gebühren nicht zur Anrechnung.

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 4. Oktober 1923 (Ges.Bl. S. 777) und vom 13. November 1923 (Ges.Bl. S. 871) werden aufgehoben.

Landesbibliothek Oldenburg

B. Für die nach § 21 der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1923 vorzunehmende Abnahmeprüfung werden folgende Gebühren erhoben:

Anlagen für technische und Beleuchtungszwecke, deren Entwickler einer freiwilligen Bauartprüfung nach § 4 Abs. II unterzogen worden ist.	bis 1000 l		über 1000 bis 2000 l		über 2000 bis 5000 l		über 5000 l	
	Dauerleistung in der Stunde für die							
	erste RM	wiederholte RM	erste RM	wiederholte RM	erste RM	wiederholte RM	erste RM	wiederholte RM
	30	20	40	30	50	35	60	40

Bei Anlagen über 10000 Liter Stundenleistung wird der Zeitaufwand die Stunde zu 15 RM, mindestens aber der zutreffende Höchstsatz berechnet.

Besondere Reisekosten kommen neben den Gebühren nicht zur Erhebung.

Landesbibliothek Oldenburg

Die ermäßigten Sätze für wiederholte Prüfungen sind für jede infolge Verschuldens des Auftragsgebers an dem festgesetzten Tage nicht ausgeführte oder nicht zu Ende geführte Prüfung zu erheben.

Für Schweiß- und Schneideapparate, deren Entwickler gemäß §§ 12 und 14 der Azetylenverordnung vom 7. Januar 1914 zugelassen sind und am 30. Juni 1925 bereits fertig gestellt waren, ist, falls dieselben einer Abnahmeprüfung durch Sachverständige des Gewerbeamtes unterzogen werden, eine Prüfungsgebühr von 25,— RM zu entrichten, ohne Rücksicht auf die Stundenleistung der Apparate.

Oldenburg, den 6. Juli 1926.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

J. V.

Dr. Driver.

Nr. 201.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1923 über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über die Lagerung von Calciumcarbid (Ges.Bl. S. 801).

Oldenburg, den 6. Juli 1926.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., wird die Gebührenordnung Anlage E A IIb) der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Oktober 1923 über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über die Lagerung von Calciumcarbid (Ges.Bl. S. 801) wie folgt geändert:

von Sicherheitsvorlagen für Entwickler mit einer Carbidfüllung

1. bis zu 10 kg	20 RM
2. von mehr als 10 bis zu 150 kg . . .	40 RM
3. von mehr als 150 kg bis zu 500 kg .	45 RM
4. von mehr als 500 kg	50 RM.

Oldenburg, den 6. Juli 1926.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

J. V.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 20. Juli 1926.) 133. Stück.

Inhalt:

Nr. 202. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 13. Juli 1926 zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.

Nr. 203. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Juli 1926, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

Nr. 202.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.

Oldenburg, den 13. Juli 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. September 1925 wird wie folgt geändert:

Landesbibliothek Oldenburg

1.

Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1.

Die nach dem Finanzausgleichsgesetz (Reichsgesetz vom 23. Juni 1923 zur Aenderung des Landessteuergesetzes) in der Fassung des Artikels I § 1 des Gesetzes vom 10. August 1925 über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Reichsgesetzblatt I S. 254) auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen an Einkommensteuer und an Körperschaftssteuer werden für die Landeskassen vereinnahmt.

Von den einkommenden Beträgen verbleiben drei Siebentel den Landeskassen, die übrigen vier Siebentel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird nach dem Verhältnisse der Einkommen- und Körperschaftssteuerrechnungsanteile, die reichsgesetzlich jeweils für die Berechnung des Schlüsselanteils des Landes an der Einkommen- und Körperschaftssteuer maßgebend sind, verteilt.

2.

Der § 3 erhält folgende Fassung:

Die dem Freistaat Oldenburg nach dem Finanzausgleichsgesetz in der Fassung des Artikels I des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 zufließenden Anteile an der Umsatzsteuer (§ 38) und der Rennwettsteuer (§ 46) sind nach dem in den angeführten Paragraphen angegebenen Verhältnis an die Landeskassen abzuführen.

3.

Der § 4 erhält folgende Fassung:

Von den Eingängen an Umsatzsteuer verbleiben zwei Fünftel den Landeskassen, die übrigen drei Fünftel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird vom Mini-

Landesbibliothek Oldenburg

sterium des Innern an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl verteilt, die andere Hälfte wird nach dem Istaufkommen der einzelnen Finanzamtsbezirke zerlegt und die hiernach errechneten Anteile auf die einzelnen Gemeinden des Finanzamtsbezirks nach dem Sollaufkommen 1922 verteilt, und zwar erhalten im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Landesverband ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel.

4.

Hinter dem § 4 wird als neuer Paragraph § 4a eingefügt:

§ 4a.

Als Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer und an der Umsatzsteuer gelten auch die Beträge, die vom Reich auf Grund des Artikels I § 4 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 254) zur Deckung eines etwaigen Ausfalls an der Reichseinkommensteuer beziehungsweise an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt werden.

5.

Der erste Absatz des § 7 wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Gewerbesteuer bis zum Dreifachen der staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gewerbesteuergesetze für die drei Landesteile in der jeweils gültigen Fassung zu erheben.

6.

Der § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10.

Die Gemeinden sind berechtigt, für die Zeit vom 1. April 1926 bis zum 31. März 1927 Zuschläge zu der Steuer vom

Landesbibliothek Oldenburg

bebauten Grundbesitz bis zu 50% der jeweilig zur Hebung kommenden staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gesetze, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz für die drei Landesteile, zu erheben.

Die Gemeindeverbände — im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien — haben dasselbe Recht, wenn sie für die Gemeinden ihrer Bezirks die mit der Förderung des Wohnungsbaus verbundenen Lasten übernehmen. Faßt der Amtsrat oder Bürgermeistereirat einen entsprechenden Beschluß in erster Lesung nicht spätestens innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, so können die Gemeinden, soweit der Gemeindeverband keinen Zuschlag oder den Zuschlag nicht in voller Höhe erhebt, selbst den Zuschlag bis zur Höchstgrenze von 100% der staatlichen Steuer erheben.

Im Landesteil Birkenfeld fließt von dem Aufkommen der nach dem Gesetz, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, für die Landeskasse erhobenen Steuer ein Sechstel in die Kasse des Landesverbandes.

Die Bestimmungen der Gesetze für die drei Landesteile, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, sind entsprechend anzuwenden. Die im § 9 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg und im § 7 der Gesetze für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld vorgesehene Erstattung und Anrechnung laufender Geldverpflichtungen und die Ermäßigung der staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz infolge Anrechnung der staatlichen Gewerbesteuer bleiben jedoch bei der Berechnung der Zuschläge der Gemeinden und Gemeindeverbände außer Betracht. Soweit die zu erstattenden oder anzurechnenden laufenden Geldverpflichtungen die staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz übersteigen, ist der Zuschlag der Gemeinden und Gemeindeverbände anteilmäßig zu kürzen.

7.

Der § 12 erhält folgende Fassung:

Landesbibliothek Oldenburg

§ 12.

Die Gemeinden sind berechtigt, bei Veräußerung von Grundstücken auf Grund eines Statuts eine Wertzuwachssteuer zu erheben. Sie sind dazu verpflichtet, soweit es sich um Grundstücke handelt, deren Veräußerer das Eigentum an den Grundstücken in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 erworben haben.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch den Amtsverband, dem die Gemeinde angehört. Der Amtsverband erhält eine Veranlagungsgebühr von 4 v. H. des Steuerbetrages. Die Hebung der Steuer erfolgt durch die Gemeinde, die 4 v. H. des jeweiligen Hebungsbetrages unverzüglich an den Amtsverband abzuführen hat. In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld tritt an die Stelle des Amtsverbandes der Landesverband.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Veranlagung der Steuer im Wege der Vereinbarung durch die Finanzämter vornehmen zu lassen.

8.

1. Der § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden sind berechtigt, zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung eine durch Statut einzuführende Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge (Wegesteuer) zu erheben. In Amtsbezirken, in denen Amtswege vorhanden sind, haben neben ihnen die Amtsverbände hinsichtlich ihrer Wege die gleiche Berechtigung, ebenso die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld.

2. Der letzte Absatz des § 13 erhält folgende Fassung:

An der Hälfte der dem Landesteil Oldenburg zufließenden Erträgnisse werden die Amtsverbände und Gemeinden beteiligt, die die vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraße festgestellten Chausseestrecken zu unterhalten haben, und zwar nach dem Verhältnis der Länge dieser Strecken zur Länge der Staatschausseen.

Landesbibliothek Oldenburg

9.

Der § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind berechtigt, nach Maßgabe des Artikels III § 13 Ziffer 6 des Gesetzes über Aenderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 Getränkesteuern bis zum 31. März 1927 weiter zu erheben. Sie haben ihre Gemeinden am Ertrage der Getränkesteuern mit zwei Dritteln der örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

10.

1. Im § 17 Abs. 1 werden in den Zeilen 7 und 8 die Worte „§ 40 Nr. 2 der dritten Steuernotverordnung" gestrichen und durch folgende Worte ersetzt: „§ 10 Nr. 3 Abs. 5 des Gesetzes über Aenderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925".

2. Der Abs. 2 des § 17 erhält folgende Fassung:

Von dem der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes zustehenden Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer ist auf Antrag des Amtsvorstandes vom Ministerium der Finanzen — in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld auf Antrag des Landesvorstandes von der Regierung — ein Teil zur Deckung der vom Amtsrat — Landesausschüsse — beschlossenen Umlage zu kürzen und an die Amtsverbandskasse — Landesverbandskasse — abzuführen. Dieser Teil wird nach dem Verhältnis bestimmt, in welchem im Vorjahre die Höhe der von der Gemeinde an den Amtsverband — Landesverband — abzuführenden Umlagebeträge zu der Höhe der durch die Ueberweisungen des Reiches und durch Steuern zu deckenden Ausgaben der Gemeinde steht.

Landesbibliothek Oldenburg

11.

Der § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20.

Zu den Ausgaben für das Diensteinkommen der Volksschullehrer und der Lehrer an Volksschulerweiterungsklassen und für an nicht voll beschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlende Vergütungen werden allen Gemeinden, in denen diese Ausgaben 75 v. H. des der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes zufließenden Anteils an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftssteuer übersteigen, zur vollen Deckung des überschießenden Betrages aus der Landeskasse Beihilfen gewährt, soweit die Ausgaben nicht durch Schulen oder Klassen entstanden sind, die nicht von der oberen Schulbehörde genehmigt oder nachträglich als notwendig anerkannt sind. Außerordentliche Bewilligungen seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind, in Betracht. Die gesamten Beihilfen an die Gemeinden dürfen die im Haushalt der Landeskassen zur Verfügung gestellten Summen nicht überschreiten und sind gegebenenfalls verhältnismäßig zu kürzen. Macht eine Gemeinde durch Zusammenlegung von Klassen oder dergleichen Ersparnisse und verringert sich dadurch der Zuschuß der Landeskasse an die Gemeinde, so hat die Gemeinde Anspruch auf Weiterzahlung der Hälfte der für die Landeskasse ersparten Summe.

In die Haushalte der Landeskassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen, höheren Bürgerschulen und Mittelschulen und der Volksschulhausbauten Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

Artikel II.

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Ge-

Landesbibliothek Oldenburg

meinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. September 1925 wird mit den aus Artikel I sich ergebenden Aenderungen bis zum 1. April 1927 verlängert.

Artikel III.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, wie er sich aus den Artikeln I und II ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) zu veröffentlichen.

Oldenburg, den 13. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Ott.

Nr. 203.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

Oldenburg, den 13. Juli 1926.

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel III des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 13. Juli 1926 zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird nachstehend der Text dieses Gesetzes, wie er sich aus den vom Landtage beschlossenen Änderungen ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den

Landesbibliothek Oldenburg

Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) bekannt gemacht.

Oldenburg, den 13. Juli 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

Ott.

§ 1.

Die nach dem Finanzausgleichsgesetz (Reichsgesetz vom 23. Juni 1923 zur Änderung des Landessteuergesetzes) in der Fassung des Artikels I § 1 des Gesetzes vom 10. August 1925 über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Reichsgesetzblatt I S. 254) auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen an Einkommensteuer und an Körperschaftssteuer werden für die Landeskassen vereinnahmt.

Von den einkommenden Beträgen verbleiben drei Siebentel den Landeskassen, die übrigen vier Siebentel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird nach dem Verhältnisse der Einkommen- und Körperschaftssteuerrechnungsanteile, die rechsgesetzlich jeweils für die Berechnung des Schlüsselanteils des Landes an der Einkommen- und Körperschaftssteuer maßgebend sind, verteilt.

§ 2.

Das nach dem Finanzausgleichsgesetz auf den Freistaat Oldenburg entfallende Aufkommen an Grunderwerbssteuer wird für die Landeskassen vereinnahmt und von diesen im Landesteil Oldenburg zur Hälfte den Gemeinden und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld je zu einem Viertel dem Landesverband und den Gemeinden zugeführt.

Die Gemeinden des Landesteils Oldenburg sowie die Landesverbände der Landesteile Lübeck und Birkenfeld können einen Zuschlag zur Grunderwerbssteuer erheben, der 2 v. H.,

Landesbibliothek Oldenburg

und wenn eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben wird, 4 v. H. des steuerpflichtigen Wertes nicht übersteigen darf.

Der Zuschlag wird durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Landesausschusses festgesetzt.

§ 3.

Die dem Freistaat Oldenburg nach dem Finanzausgleichsgesetz in der Fassung des Artikels I des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 zufließenden Anteile an der Umsatzsteuer (§ 38) und der Rennwettsteuer (§ 46) sind nach dem in den angeführten Paragraphen angegebenen Verhältnis an die Landeskassen abzuführen.

§ 4.

Von den Eingängen an Umsatzsteuer verbleiben zwei Fünftel den Landeskassen, die übrigen drei Fünftel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird vom Ministerium des Innern an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl verteilt, die andere Hälfte wird nach dem Istaufkommen der einzelnen Finanzamtsbezirke zerlegt und die hiernach errechneten Anteile auf die einzelnen Gemeinden des Finanzamtsbezirks nach dem Sollaufkommen 1922 verteilt, und zwar erhalten im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Landesverband ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel.

§ 4a.

Als Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer und an der Umsatzsteuer gelten auch die Beträge, die vom Reich auf Grund des Artikels I § 4 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 254) zur Deckung eines etwaigen Ausfalls an der Reichseinkommen-

Landesbibliothek Oldenburg

steuer beziehungsweise an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt werden.

§ 5.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Grundsteuer bis zum Dreifachen und zur Gebäudesteuer bis zum Einfachen des Grundbetrages der staatlich veranlagten Steuer nach Goldwert zu erheben mit der Maßgabe, daß der nach dem Grundsteuergesetz in Reichsmark zu entrichtende Betrag als Goldmarkbetrag gelten soll.

§ 6.

Die nach dem 1. Januar 1914 in Kultur genommenen Flächen, soweit sie in landwirtschaftlichen Betrieben in der Größe von unter 15 ha landwirtschaftlichen Kulturlandes bewirtschaftet werden, sind auf den Antrag des Steuerpflichtigen von den Gemeindezuschlägen zur Grundsteuer freizustellen.

Der Antrag muß innerhalb einer von der Gemeinde zu setzenden Frist gestellt werden, die mindestens 14 Tage, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, betragen muß.

§ 7.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Gewerbebesteuer bis zum Dreifachen der staatlichen Stener nach Maßgabe der Gewerbesteuergesetze für die drei Landesteile in der jeweils gültigen Fassung zu erheben.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Statut besondere Gewerbesteuern einzuführen:

1. für fabrikmäßige Unternehmungen, in deren Betriebe in der Regel mindestens 30 Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden,
2. für zur Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes unterhaltene Betriebsstätten (im Sinne des § 10 des Finanzausgleichsgesetzes) von Betrieben, deren Haupt-

Landesbibliothek Oldenburg

sitz außerhalb des Landesteils liegt, und die nicht zu einer Steuer nach Ziffer 1 herangezogen werden.

Steuerpflichtige, die zu einer besonderen Gewerbesteuer herangezogen werden, sind von der Zahlung von Zuschlägen zur Gewerbesteuer befreit.

§ 8.

Bei der Erhebung von Zuschlägen zu den Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbe darf die Gewerbesteuer, nach Hundertsätzen der staatlich veranlagten Steuer berechnet, höchstens doppelt so stark herangezogen werden wie die Grundsteuer und umgekehrt, und die Gebäudesteuer darf nicht höher als zu einem Drittel im Verhältnis zur Grundsteuer herangezogen werden. Werden keine Zuschläge zur Gewerbesteuer gehoben, so darf an Zuschlägen zur Grundsteuer nicht über 100 v. H. erhoben werden.

Ausnahmen können aus besonderen Gründen vom Staatsministerium zugelassen werden.

Für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld kann das Staatsministerium das Recht zur Erteilung dieser Genehmigung den Regierungen übertragen.

§ 9.

Wenn die Gemeinden an Stelle der Zuschläge zur Grundsteuer oder zur Gebäudesteuer oder zur Gewerbesteuer oder neben solchen Zuschlägen besondere Steuern vom Grundbesitz oder besondere Gewerbesteuern erheben, so gelten die in den §§ 5, 7 und 8 vorgeschriebenen Höchstgrenzen für das Jahresaufkommen der besonderen Steuer oder für den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des Jahresaufkommens der besonderen Steuer und der Zuschläge ergibt. Das Staatsministerium bestimmt bei der Entscheidung über die Genehmigung der Steuerordnung, ob und wie weit die Höchstgrenze unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 8 des Finanzausgleichsgesetzes und der besonderen Verhältnisse der Gemeinde überschritten werden darf.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 10.

Die Gemeinden sind berechtigt, für die Zeit vom 1. April 1926 bis zum 31. März 1927 Zuschläge zu der Steuer vom bebauten Grundbesitz bis zu 50% der jeweilig zur Hebung kommenden staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gesetze, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz für die drei Landesteile, zu erheben.

Die Gemeindeverbände — im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien — haben dasselbe Recht, wenn sie für die Gemeinden ihres Bezirks die mit der Förderung des Wohnungsbaus verbundenen Lasten übernehmen. Faßt der Amtsrat oder Bürgermeistereirat einen entsprechenden Beschluß in erster Lesung nicht spätestens innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, so können die Gemeinden, soweit der Gemeindeverband keinen Zuschlag oder den Zuschlag nicht in voller Höhe erhebt, selbst den Zuschlag bis zur Höchstgrenze von 100% der staatlichen Steuer erheben.

Im Landesteil Birkenfeld fließt von dem Aufkommen der nach dem Gesetz, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, für die Landeskasse erhobenen Steuer ein Sechstel in die Kasse des Landesverbandes.

Die Bestimmungen der Gesetze für die drei Landesteile, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, sind entsprechend anzuwenden. Die im § 9 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg und im § 7 der Gesetze für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld vorgesehene Erstattung und Anrechnung laufender Geldverpflichtungen und die Ermäßigung der staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz infolge Anrechnung der staatlichen Gewerbesteuer bleiben jedoch bei der Berechnung der Zuschläge der Gemeinden und Gemeindeverbände außer Betracht. Soweit die zu erstattenden oder anzurechnenden laufenden Geldverpflichtungen die staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz übersteigen, ist der Zuschlag der Gemeinden und Gemeindeverbände anteilmäßig zu kürzen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 11.

Beschlüsse der Gemeinde nach § 2 Abs. 3, § 5, § 7 Abs. 1 und § 10 müssen unter Beobachtung der Vorschriften des Artikels 27 der Gemeindeordnung für die Landesteile Oldenburg und Lübeck und des Artikels 43 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld gefaßt werden.

§ 12.

Die Gemeinden sind berechtigt, bei Veräußerung von Grundstücken auf Grund eines Statuts eine Wertzuwachssteuer zu erheben. Sie sind dazu verpflichtet, soweit es sich um Grundstücke handelt, deren Veräußerer das Eigentum an den Grundstücken in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 erworben haben.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch den Amtsverband, dem die Gemeinde angehört. Der Amtsverband erhält eine Veranlagungsgebühr von 4 v. H. des Steuerbetrages. Die Hebung der Steuer erfolgt durch die Gemeinde, die 4 v. H. des jeweiligen Hebungsbetrages unverzüglich an den Amtsverband abzuführen hat. In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld tritt an die Stelle des Amtsverbandes der Landesverband.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Veranlagung der Steuer im Wege der Vereinbarung durch die Finanzämter vornehmen zu lassen.

§ 13.

Die Gemeinden sind berechtigt, zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung eine durch Statut einzuführende Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge (Wegesteuer) zu erheben. In Amtsbezirken, in denen Amtswege vorhanden sind, haben neben ihnen die Amtsverbände hinsichtlich ihrer Wege die gleiche Berechtigung, ebenso die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld.

Die Steuer ist in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck nach den Bestimmungen der Wegeordnungen dieser

Landesbibliothek Oldenburg

Landesteile über die Verteilung der Kosten der Unterhaltung der befestigten Gemeindewege umzulegen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Gesamtsteuer die Grund- und Gebäudesteuer tritt. Auch im Landesteil Birkenfeld ist die Steuer nach der Grund- und Gebäudesteuer umzulegen. Die Steuer ist bei landwirtschaftlichen Betrieben von dem Inhaber des Betriebes zu entrichten.

Bei gewerblichen und anderen nicht landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Fahrzeuge gehalten werden, ist die Steuer nach Fahrzeugen oder nach Zugtieren umzulegen. Das gleiche gilt für gewerbliche Nebenbetriebe der Landwirtschaft, wie Ziegeleien, Brennereien, Molkereien, Torfgräbereien usw., sowie für Privatpersonen, die Fahrzeuge oder Zugtiere halten.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sowie in denjenigen Amtsbezirken, in denen die Wegesteuer von den Amtsverbänden erhoben wird, sind die Gemeinden auf Verlangen der Gemeindeverbände zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer und zu ihrer Hebung verpflichtet.

Die Reichskraftfahrzeugsteuer fließt im Landesteil Oldenburg der Landeskasse und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld den Landesverbänden zu.

An der Hälfte der dem Landesteil Oldenburg zufließenden Erträgnisse werden die Amtsverbände und Gemeinden beteiligt, die die vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraße festgestellten Chausseestrecken zu unterhalten haben, und zwar nach dem Verhältnis der Länge dieser Strecken zur Länge der Staatschausseen.

§ 14.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind verpflichtet, Vergnügungssteuern gemäß Artikel III § 14 der vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungs-

Landesbibliothek Oldenburg

steuer (Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 7. Juli 1923, R.G.Bl. I S. 583) zu erheben. Sie haben ihre Gemeinden mit zwei Dritteln des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 15.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind berechtigt, nach Maßgabe des Artikels III § 13 Ziffer 6 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 Getränkesteuern bis zum 31. März 1927 weiter zu erheben. Sie haben ihre Gemeinden am Ertrage der Getränkesteuern mit zwei Dritteln des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 16.

Die Gemeinden sind berechtigt, vorbehältlich der in den §§ 5 und 7 dieses Gesetzes gegebenen Einschränkungen, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Statut zu beschließen.

Die Amtsverbände und Landesverbände können die Leistung von persönlichen und Naturaldiensten zur Ausführung von Arbeiten für den Amtsverband oder Landesverband unter Wahrung der Grundsätze der Nachbargleichheit abweichend von den Bestimmungen der Artikel 51 und 52 der Gemeindeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lübeck oder des Artikels 72 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld sowie abweichend von den Vorschriften der Wegeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lübeck oder des Wegegesetzes für den Landesteil Birkenfeld durch Statut regeln.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 17.

Die Vorschriften der bestehenden Gesetzgebung über die Umlegung von Steuern durch Gemeindeverbände über Gemeinden bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß, soweit Umlagen auch der Gesamtsteuer vorgeschrieben sind, an Stelle der oldenburgischen staatlichen Einkommensteuer 1/3 der auf die betreffende Gemeinde nach dem Rechnungsanteil gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes und § 10 Nr. 3 Abs. 5 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 entfallenden Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer (Landes- und Gemeindeanteil) tritt, und daß auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschlossen werden kann.

Von dem der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes zustehenden Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschafssteuer ist auf Antrag des Amtsvorstandes vom Ministerium der Finanzen — in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld auf Antrag des Landesvorstandes von der Regierung — ein Teil zur Deckung der vom Amtsrat — Landesausschüsse — beschlossenen Umlage zu kürzen und an die Amtsberbandskasse — Landesverbandskasse — abzuführen. Dieser Teil wird nach dem Verhältnis bestimmt, in welchem im Vorjahre die Höhe der von der Gemeinde an den Amtsverband — Landesverband — abzuführenden Umlagebeträge zu der Höhe der durch die Überweisuugen des Reiches und durch Steuern zu deckenden Ausgaben der Gemeinde steht.

§ 18.

Die durch Gesetz vom 17. August 1920 zur vorläufigen Ausführung des Landessteuergesetzes aufgehobenen Vorschriften, nach denen Gemeindeausgaben durch Steuern bestimmter Art zu decken waren, soweit sie nicht die Deckung

Landesbibliothek Oldenburg

von Ausgaben durch Steuern vom Grundbesitz oder nach dem Viehbestand vorschreiben, bleiben aufgehoben.

§ 19.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Steuerbedarfs unter Vermeidung von unverhältnismäßigen Belastungen einzelner Steuern auszunutzen.

Beschlüsse, die dem Abs. 1 zuwiderlaufen, können als gesetzwidrig beanstandet werden.

§ 20.

Zu den Ausgaben für das Diensteinkommen der Volksschullehrer und der Lehrer an Volksschulerweiterungsklassen und für an nicht voll beschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlende Vergütungen werden allen Gemeinden, in denen diese Ausgaben 75 v. H. des der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes zufließenden Anteils an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftssteuer übersteigen, zur vollen Deckung des überschießenden Betrages aus der Landeskasse Beihilfen gewährt, soweit die Ausgaben nicht durch Schulen oder Klassen entstanden sind, die nicht von der oberen Schulbehörde genehmigt oder nachträglich als notwendig anerkannt sind. Außerordentliche Bewilligungen seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind, in Betracht. Die gesamten Beihilfen an die Gemeinden dürfen die im Haushalt der Landeskassen zur Verfügung gestellten Summen nicht überschreiten und sind gegebenenfalls verhältnismäßig zu kürzen. Macht eine Gemeinde durch Zusammenlegung von Klassen oder dergleichen Ersparnisse und verringert sich dadurch der Zuschuß der Landeskasse an die Gemeinde, so hat die Gemeinde Anspruch auf Weiterzahlung der Hälfte der für die Landeskasse ersparten Summe.

Landesbibliothek Oldenburg

In die Haushalte der Landeskassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen, höheren Bürgerschulen und Mittelschulen nnd der Volksschulhausbauten Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

§ 21.

In den Steuerstatuten kann bestimmt werden, daß die §§ 162—216 der Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

Wegen Steuerhinterziehung (§ 359 Reichsabgabenordnung) können Geldstrafen bis zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer angedroht werden. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 355 bis 442 für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Hinsichtlich der Verjährung von Steueransprüchen müssen die Vorschriften der §§ 120—126 der Reichsabgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden.

§ 22.

Dieses Gesetz gilt für die Zeit vom 1. April 1926 bis 31. März 1927.

§ 23.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 22. Juli 1926.) 134. Stück.

Inhalt:

Nr. 204. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 10. Juli 1926, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht.

Nr. 205. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 15. Juli 1926, betreffend die von den Volksschullehrern genutzten Schuldienstländereien.

Nr. 206. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 16. Juli 1926 wegen Änderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920.

Nr. 204.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht.

Oldenburg, den 10. Juli 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Hinter § 21 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht, wird folgender § 21a eingefügt:

Landesbibliothek Oldenburg

§ 21a.

(1) Auf Antrag des Grunderben kann das Nachlaßgericht ihm für die Auszahlung der den Miterben zustehenden Abfindungen (§ 21), sei es hinsichtlich der ganzen Summe, sei es hinsichtlich eines Teils, eine Frist von höchstens zwei Jahren bewilligen. Auf erneuten Antrag des Grunderben kann das Gericht die Frist um ein weiteres Jahr verlängern. Eine wiederholte Verlängerung ist zulässig; jedoch darf die Frist nicht über den 1. Januar 1932 hinaus erstreckt werden.

(2) Bei Bewilligung einer Frist für die Auszahlung einer Abfindung hat das Nachlaßgericht auf Antrag eines der Beteiligten zugleich Bestimmungen über die den Miterben bis zur Auszahlung zu gewährende Verzinsung zu treffen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung hinsichtlich des Pflichtteils eines Miterben, soweit dessen Befriedigung aus dem schuldenfreien Wert der Grunderbstelle (§ 14) verlangt werden kann.

(4) Das Nachlaßgericht hat bei den gemäß Abs. 1 bis 3 zu treffenden Entscheidungen nach billigem Ermessen die allgemeinen Kreditverhältnisse, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Grunderbstelle, die Leistungsfähigkeit des Grunderben und das Bedürfnis der Abzufindenden zu berücksichtigen.

(5) Bevor das Nachlaßgericht eine Entscheidung fällt, hat es stets auf eine gütliche Vereinbarung hinzuwirken.

(6) Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften des 1. Abschnitts des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß gegen die Entscheidungen des Gerichts die sofortige Beschwerde stattfindet. Eine weitere Beschwerde ist unzulässig.

Artikel II.

(1) Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Es findet auch Anwendung, soweit Ansprüche von Miterben auf Auszahlung der ihnen zustehenden Abfindungen oder Pflichtteile (§ 21a Abs. 1 und 3) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden, aber noch nicht erfüllt sind.

(3) Dies Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1932 außer Kraft.

Oldenburg, den 10. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Köster.

№ 205.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend die von den Volksschullehrern genutzten Schuldienstländereien.

Oldenburg, den 15. Juli 1926.

Auf Grund des § 46 des Volksschullehrerdiensteinkommensgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1921 wird zur Ausführung der Vorschriften der §§ 17—25 dieses Gesetzes über die Schuldienstländereien folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Unterhaltung der Befriedigungen der Dienstländereien liegt, soweit sie aus Landhecken (Einfahrtstoren), Staketten, Richelwerken oder Drahtzeunen bestehen, der Gemeinde, im übrigen dem Lehrer ob.

Die obere Schulbehörde kann eine abweichende Anordnung treffen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Der Schulvorstand kann mit Genehmigung der oberen Schulbehörde während des Pachtverhältnisses Veränderungen an den Dienstländereien vornehmen.

Der Lehrer kann wegen der Änderungen eine Entschädigung nur dann beanspruchen, wenn er dadurch in der Nutzung des Dienstlandes erheblich beschränkt wird.

§ 3.

Der Lehrer hat Bäume, Sträucher, Blumen und Pflanzen aller Art mit Ausnahme von ihm gepflanzter Baumschulen bei seinem Abgange unentgeltlich zurückzulassen. Ausnahmen kann der Schulvorstand aus besonderen Gründen zulassen.

§ 4.

Der abgehende Inhaber kann eine Vergütung für Aufwendungen zur Verbesserung der Dienstländereien nicht beanspruchen, es sei denn, daß wegen bestimmter, mit bedeutenden Kosten verbundener Verbesserungen die Gewährung einer Vergütung mit dem Schulvorstand ausdrücklich vereinbart worden ist.

§ 5.

Über Streitigkeiten zwischen dem Schulvorstand und dem Lehrer wegen der Überlassung, Nutzung und Rückgabe der Dienstländereien entscheidet die obere Schulbehörde endgültig.

§ 6.

Im übrigen finden, soweit nicht die §§ 17—25 des Volksschullehrerdiensteinkommensgesetzes und die Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 19. Juli 1922 zur Ausführung dieser Bestimmungen ab-

Landesbibliothek Oldenburg

weichende Vorschriften enthalten, die Bestimmungen der §§ 581 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Pacht Anwendung.

§ 7.

Die Bekanntmachung des Evangelischen Oberschulkollegiums vom 3. Februar 1872, betreffend das Regulativ wegen der Dienstwohnungen und Dienstländereien der Volksschullehrer, sowie wegen der Auseinandersetzung inbetreff des Diensteinkommens beim Wechsel derselben — Ges.-Bl. für den Landesteil Oldenburg Bd. 22, S. 239 ff. — sowie die entsprechende Bekanntmachung der Regierung in Birkenfeld vom 8. November 1883 — Ges.-Bl. für den Landesteil Birkenfeld Bd. 10, S. 267 ff. — nebst späteren Aenderungen werden aufgehoben.

Oldenburg, den 15. Juli 1926.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

J. V.: Dr. Driver.

Dr. Christians.

Nr. 206.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Änderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920.

Oldenburg, den 16. Juli 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Das Beamtendiensteinkommensgesetz vom 11. August 1920 in der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juli 1923 bekanntgegebenen und durch die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 17. Juli und 18. Dezember 1923, durch die Verordnung des Staatsministeriums

Landesbibliothek Oldenburg

vom 25. Januar 1924, durch das Gesetz vom 26. Mai 1924, durch die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 26. Mai und 19. Dezember 1924 sowie durch das Gesetz vom 5. November 1925 geänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

Einziger Artikel.

Die dem Beamtendiensteinkommensgesetz als Anlage 1 beigefügte Gehaltsordnung wird dahin ergänzt, daß in der Gruppe VI „Eichmeister" und in der Gruppe VII „Obereichmeister" nachgefügt wird.

Oldenburg, den 16. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Roß.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 26. Juli 1926.) 135. Stück.

Inhalt:

Nr. 207. Finanzgesetz für das Jahr 1926 vom 8. Juli 1926.

Nr. 207.

Finanzgesetz für das Jahr 1926.

Oldenburg, den 8. Juli 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1926, was folgt:

Artikel 1.

Nachdem die Haushalte

A. für den Freistaat Oldenburg,
B. für den Landesteil Oldenburg,
C. für den Landesteil Lübeck,
D. für den Landesteil Birkenfeld,

wie die Anlagen ergeben, für das Rechnungsjahr 1926 festgestellt sind, soll danach verfahren werden.

Artikel 2.

Wegen Einhaltung der einzelnen Ausgabe-Titel und Verwendung von Ersparungen sind die Bestimmungen, welche bei Feststellung der Haushalte getroffen worden sind, maßgebend.

Landesbibliothek Oldenburg

Artikel 3.

Inbetreff der Grund- und Gebäudesteuer wird für das Rechnungsjahr 1926 folgendes bestimmt:

1. Im Landesteil Oldenburg erfolgt die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer unter Abänderung des Artikels 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1924, betreffend Abänderung des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922 (O. G. Bl. Bd. 43 S. 374) bis zum 31. März 1927 nach den bisherigen Bestimmungen. Die bisherige Grundsteuer ist mit 150*) v. H. und die bisherige Gebäudesteuer mit 75 v. H. der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben.
2. In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld ist die Grund- und Gebäudesteuer je mit dem einfachen Betrage der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben.

Artikel 4.

§ 1.

1. Die nicht planmäßigen Beamten erhalten zu ihrer Vergütung einen Zuschlag in der Höhe, daß ihre Vergütung folgende Hundertsätze des Gehalts eines planmäßigen Beamten der ersten Gehaltsstufe ihrer Gehaltsgruppe erreicht:

a) bei Zivilanwärtern

95 v. H. im 1. Diätariendienstjahre,
95 v. H. im 2. „ ,
98 v. H. im 3. „ ,
100 v. H. im 4. „ ,
100 v. H. im 5. „ ,

b) bei Militäranwärtern

95 v. H. im 1. Diätariendienstjahre,
98 v. H. im 2. „ ,
100 v. H. im 3. „ ,
100 v. H. im 4. „ .

Landesbibliothek Oldenburg

2. Die nach § 29 Abs. 1 Satz 1 des Volksschullehrerdiensteinkommensgesetzes vom 12. Juli 1921 besoldeten Lehrer und Lehrerinnen erhalten zu ihrer Vergütung einen Zuschlag in der Höhe, daß ihre Vergütung folgende Hundertsätze des Gehalts der ersten Gehaltsstufe der Gruppe 1 (§ 1 des Volksschullehrerdiensteinkommensgesetzes) erreicht:

95 v. H. im 1. und 2. Dienstjahre,
98 v. H. im 3. " ,
100 v. H. im 4. bis 8. " .

Die nach § 29 Abs. 1 Satz 2 des angezogenen Gesetzes, in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1925, besoldeten Lehrer erhalten zu ihrer Vergütung einen Zuschlag in der Höhe, daß ihre Vergütung folgende Hundertsätze des Gehalts der ersten Gehaltsstufe der Gruppe 2 (§ 1 des Volksschullehrerdiensteinkommensgesetzes) erreicht:

95 v. H. im 1. und 2. Dienstjahre,
98 v. H. im 3. " ,
100 v. H. im 4. bis 6. " .

§ 2.

Soweit für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen vom Reich örtliche Sonderzuschläge festgesetzt sind oder werden, werden diese in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Angestellten und Volksschullehrern gewährt.

§ 3.

Die Bestimmungen in § 2 finden auf die Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

§ 4.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, die in den Haushalten vorgesehenen Aufwandsentschädigungen (auch für den Ministerpräsidenten) und Ministerialzulagen entsprechend zu verändern, wenn solches für die Reichsbeamten geschieht.

Landesbibliothek Oldenburg

Ferner wird das Staatsministerium ermächtigt, falls die Beamtenbesoldungsvorschriften des Reichs durch Gewährung von Teuerungszuschlägen oder in anderer Weise abgeändert oder ergänzt werden, den oldenburgischen Beamten, Angestellten und Volksschullehrern die entsprechenden Bezüge zu gewähren.

Artikel 5.

Mit Rücksicht auf die Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 23. April 1873 über die Konsolidation verschiedener Anleihen des Herzogtums Oldenburg und im Hinblick auf die Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen wird bestimmt, daß im Rechnungsjahr 1926 die Aufnahme von 90000 Mark zur Tilgung der konsolidierten Schulden in den Haushalt des Landesteils Oldenburg zu unterbleiben hat.

Oldenburg, den 8. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel). v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Ostmann.

Landesbibliothek Oldenburg

A. Haushalt
der Zentralkasse des Freistaats Oldenburg für das Rechnungsjahr 1926.

Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
		Einnahmen.	
1	—	Zinsen für Kapitalien	45 000
2	—	Mieteinnahmen	300
3	—	Lotterieeinnahmen	84 000
4	1/3	Gebühren	6 600
5	1/3	Beiträge der drei Landesteile	948 100
6	—	Erstattung von Versorgungsgebührnissen aus anderen Kassen	5 800
7	—	Vermischte Einnahmen	8 900
		Summe	1 098 700
		Ausgaben.	
1	1/6	Der Landtag des Freistaats und die Landesausschüsse für Lübeck und Birkenfeld . .	116 600
2	1	Beiträge	191 700
3	1/3	Vertretung bei der Reichsregierung . . .	55 900
4	1/3	Oberverwaltungsgericht	39 600
5	1/3	Oberversicherungsamt	27 300
6	1/2	Versorgungsgericht	15 900
7	1/4	Landesarchiv	18 200
8	1/4	Statistisches Landesamt	66 200
9	1/3	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge	346 100

Landesbibliothek Oldenburg

Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
10	1/5	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen usw.	166 500
11	1/9	Verschiedenes	54 700
		Summe	1 098 700

Abschluß.

Summe der Einnahmen	1 098 700
Summe der Ausgaben	1 098 700

Landesbibliothek Oldenburg

B. Haushalt
des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1926.
Abteilung A. Allgemeiner Fonds.

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
			Ordentlicher Haushalt.	
			I. Einnahmen.	
I			Allgemeines.	
	1	1/2	Staatsministerium	203 700
	2	—	Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatt	20 200
	2a	—	Umlage nach der Grundsteuer zur Deckung der Zinsbeihilfen für Saatgutkredite	20 000
	3	—	Vermischte Einnahmen	12 000
			Summe I	255 900
II			Innere Verwaltung.	
	1	1/3	Öffentliche Ordnung und Sicherheit .	1 016 000
	2	1/4	Ämter	170 200
	3	1/5	Landwirtschaft	56 200
	4	1/3	Ertrag von den Gewässern	13 000
	5	1/2	Wegesachen	355 000
	6	1	Museen	2 000
	7	—	Gebühren für Eichungen	50 000
	8	—	Sonstiges	24 800
			Summe II	1 687 200

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
III			Handel und Gewerbe.	
	1	—	Vermischte Einnahmen	— —
			Summe III	— —
IV			Verkehr.	
	1	—	Gebühren des Wasserschouts und der Seemannsämter	5 200
	2	—	Einnahmen der Seefahrtschule in Elsfleth	5 500
	3	—	Anteil an den Schiffsvermessungsgebühren	200
	4	—	Einnahmen der Hafenanstalten . . .	158 100
	5	—	Vermischte Einnahmen	300
			Summe IV	169 300
V			Soziale Fürsorge.	
	1	—	Gebühren des Gewerbeamts	65 000
	2	—	Gebühren und erstattete Kosten des Landesarbeitsamts	15 400
	3	—	Einnahmen aus der Hebammenlehranstalt in Oldenburg	90 400
	4	—	Einnahmen aus der Heil- und Pflegeanstalt Wehnen	400 300
	5	—	Einnahmen aus dem Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital	234 000
	6	—	Erstattete Kosten der Hauptfürsorgestelle	2 000
	7	—	Vermischte Einnahmen	— —
			Summe V	807 100

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
VI			Justiz.	
	1	1/3	Gebühren	1 666 000
	2	—	Strafgelder	145 000
	3	1/3	Gefangenanstalten	151 900
	4	—	Erstattete Kosten der Standesämter .	3 700
	5	—	Vermischte Einnahmen	— —
			Summe VI	1 966 600
VII			Kirchen und Schulen.	
	1	—	Gebühren der Oberschulkollegien . .	400
	2	1/6	Staatliche höhere Lehranstalten mit Ein-	
		1/3	schluß der Lehrerseminare . . .	413 100
	3	1	Taubstummenanstalt Wildeshausen . .	13 700
	4	1	Landesorchester	35 000
	5	—	Vermischte Einnahmen	2 000
			Summe VII	464 200
VIII			Finanzen.	
	1	1/12	Einnahmen aus dem Staatsgut . . .	2 763 700
	2	1	Kapitalbeteiligung des Staates . . .	30 000
	3	—	Ertrag aus den Eisenbahnen . . .	— —
	4	—	Rente für den Übergang eines Teils der oldenburgischen Wasserstraßen auf das Reich	— —
	5	1/2	Gebühren	55 000
	6	1/7	Landessteuern	4 416 100
	7	1/6	Anteile an den Reichssteuern . . .	6 820 000

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
	8	—	Erstattung von Versorgungsbezügen aus anderen Kassen	36 900
	9	—	Mahn- und Vollstreckungsgebühren in Verwaltungssachen sowie Stundungs- und Verzugszinsen	25 000
	10	—	Vermischte Einnahmen	11 000
			Summe VIII	14 157 700
			II. Ausgaben.	
I			Allgemeines.	
	1	1/3	Staatsministerium	732 400
	2	—	Kosten der Oldenburgischen Anzeigen und des Gesetzblattes	23 800
	3	—	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts	20 000
	4	—	Einstweilige Verwaltungen und Vertretungen	2 000
	4a	—	Zinsbeihilfen für Saatgutkredite . .	20 000
	4b	—	Zinsbeihilfen für Nothilfekredite . .	75 000
	5	1/4	Vermischte Ausgaben	33 000
			Summe I	906 200
II			Innere Verwaltung.	
	1	—	Landeshoheit	500
	2	1/3	Polizeidirektion	24 300
	3	1/3	Gendarmerie	510 000
	4	1/4	Ordnungspolizei	1 249 000
	5	1/4	Ämter	627 800

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
	6	1/15	Landwirtschaft	144 600
	7	1/4	Siedlungsamt	186 200
	8	1/3	Körungskommission	— —
	9	1/4	Veterinärwesen	108 700
	10	1/4	Sonstige Ausgaben für Landwirtschaft	3 700
	11	1/3	Weg- und Wasserbauämter	169 400
	12	1/6	Wasserbau und Meliorationswasserbau	148 300
	13	1/4	Wegebauwesen	642 500
	14	1/3	Landesmuseum in Oldenburg . . .	47 400
	15	1/3	Naturhistorisches Museum	9 200
	16	1/2	Denkmal- und Kunstpflege	10 900
	17	1/3	Eichwesen	45 000
	18	1/6	Vermischte Ausgaben	2 700
			Summe II	3 930 200
III			Handel und Gewerbe.	
	1	1/4	Berufsvertretungen und Berufsförderung	14 500
	2	—	Vermischte Ausgaben	300
			Summe III	14 800
IV			Verkehr.	
	1	1/3	Wasserschout, Seemannsämter u. Seeamt	12 300
	2	1/3	Seefahrtschule in Elsfleth	52 300
	3	1/3	Hafenanstalten	281 900
	4	1/7	Vermischte Ausgaben	23 500
			Summe IV	370 000
V			Soziale Fürsorge.	
	1	1/3	Gewerbeamt	71 200
	2	1/3	Landesarbeitsamt	20 600

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
	3	1/11	Medizinalwesen	189 200
	4	1/3	Hebammenlehranstalt in Oldenburg .	115 400
	5	1/3	Heil- und Pflegeanstalt Wehnen . .	449 300
	6	1/2	Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital . . .	249 000
	7	1/3	Allgemeine Fürsorge	166 200
	8	1/3	Hauptfürsorgestelle	9 500
	9	1/4	Wohnungswesen	30 000
	10	1/2	Erwerbslosenfürsorge	250 000
	11	1/3	Berufsschulwesen	150 800
	12	1/8	Vermischte Ausgaben	171 900
			Summe V	1 873 100
VI			Justiz.	
	1	1/3	Oberlandesgericht	101 400
	2	1/3	Landgericht	253 800
	3	1/2	Staatsanwaltschaft	68 000
	4	1/3	Amtsgerichte	1 184 200
	5	1/3	Straf- und Zwangsarbeitsanstalt Vechta	497 000
	6	1/3	Gefängnisanstalt in Oldenburg . . .	81 700
	7	1/3	Gerichtsgefängnisse	54 500
	8	—	Standesämter	5 200
	9	—	Vermischte Ausgaben	2 000
			Summe VI	2 247 800
VII			Kirchen und Schulen.	
	1	1/3	Kirchenwesen	75 300
	2	1/3	Oberschulkollegien	149 300
	3	1/3	Staatliche höhere Lehranstalten mit Einschluß der Lehrerseminare	1 122 100

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
	4	—	Zuschüsse zu höheren Lehranstalten der Gemeinden	376 300
	5	1/2	Zuschüsse zu sonstigen höheren und mittleren Lehranstalten	108 300
	6	1/3	Sonstige Zuschüsse	61 900
	7	1/9	Volksschulwesen	1 919 000
	8	1/3	Öffentliche Bibliothek in Oldenburg .	26 600
	9	—	Zuschuß an die Stadt Oldenburg zur Verwaltung des Landestheaters .	100 000
	10	1/2	Landesorchester	178 000
	11	—	Vermischte Ausgaben	2 000
			Summe VII	4 118 800

Bemerkung.

Zu Ausg. Kap. VII 1 Tit. 1 und 2 ist der evangelischen Kirche eine jährliche Bauschsumme von 48 600 *RM*, der katholischen Kirche eine Bauschsumme von jährlich 22 700 *RM* unter folgenden Bestimmungen zugestanden:

a) der evangelischen Kirche sowie dem Landtage bleibt eine Kündigung von 9 Jahren, vom 1. Januar 1888 an gerechnet, vorbehalten; erfolgt eine solche Kündigung nicht, so wird der Kündigungstermin von 9 zu 9 Jahren verlängert;

b) für den Fall, daß das Abkommen mit der evangelischen Kirche auf die

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
			eine oder andere Weise endigen sollte, so fällt damit auch zugleich die bewilligte Bauschsumme für die katholische Kirche weg und tritt für beide Kirchen dasselbe Verhältnis wieder ein, wie es vor dieser Vereinbarung bestanden hat.	
VIII			Finanzen.	
	1	1/6	Staatliches Hebungswesen	141 200
	2	1/3	Verwaltung der Landesschuld . . .	1 834 000
	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	749 000
	4	1/8	Verwaltung des Staatsguts	316 200
	5	1/3	Hochbauämter	76 200
	6	1/5	Hochbauwesen	70 000
	7	1/6	Forstwesen	441 300
	8	1/3	Kataster-, Vermessungs- u. Abschätzungswesen	296 900
	9	—	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte und Volksschullehrer	2 351 000
	10	1/3	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen usw.	52 000
	11	1/5	Vermischte Ausgaben	43 000
			Summe VIII	6 370 800

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
			Wiederholung.	
			Ordentlicher Haushalt.	
			I. Einnahmen.	
I			Allgemeines	255 900
II			Innere Verwaltung	1 687 200
III			Handel und Gewerbe	— —
IV			Verkehr	169 300
V			Soziale Fürsorge	807 100
VI			Justiz	1 966 600
VII			Kirchen und Schulen	464 200
VIII			Finanzen	14 157 700
			Summe	19 508 000
			II. Ausgaben.	
I			Allgemeines	906 200
II			Innere Verwaltung	3 930 200
III			Handel und Gewerbe	14 800
IV			Verkehr	370 000
V			Soziale Fürsorge	1 873 100
VI			Justiz	2 247 800
VII			Kirchen und Schulen	4 118 800
VIII			Finanzen	6 370 800
			Summe	19 831 700

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
IX			**Außerordentlicher Haushalt.**	
			I. Einnahmen.	
	1	—	Kassenüberschuß, hier nach dem Abschluß des Jahres 1924	— —
	2	—	Vermischte Einnahmen	— —
			Summe	— —
			II. Ausgaben.	
	1	—	Wohnungsbau	— —
	2	—	Allgemeine Fürsorge	10 000
	3	—	Zuschuß an den Butjadinger Zuwässerungs-Kanalverband zur bestickmäßigen Instandsetzung des Stadlander Kanals	20 000
	4	—	Entschädigung an die Landesteile Lübeck und Birkenfeld	18 400
	5	—	Vermischte Ausgaben	— —
			Summe	48 400
			Abschluß.	
			Summe der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen	19 508 000
			Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben	19 880 100

Landesbibliothek Oldenburg

Abteilung B. Landesbaufonds.

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
			I. Einnahmen.	
	1	—	Neue Anleihen	1 414 000
	2	—	Aus der 1925 aufgenommenen Anleihe bei der Reichsversicherungsanstalt .	2 818 200
	3	—	Aus der 1925 aufgenommenen Auslandsanleihe	2 520 000
			Summe	6 752 200
			II. Ausgaben.	
	1	1/3	Hafenanstalten	250 000
	2	—	Anlegung eines Wasserkraftwerkes an der oberen Hunte	300 000
	3	—	Besondere Aufwendungen für die Staatsstraßen	600 000
	4	—	Erweiterungsbau des Realgymnasiums in Oldenburg	131 700
	5	—	Erweiterungsbau des Mariengymnasiums in Jever	82 200
	6	—	Neubau des Gymnasiums in Vechta .	170 000
	7	—	Unterhaltung der Staatsgebäude . .	150 000
	7a	—	Herstellung einer besonderen Entwässerung zur Erhaltung des Waddenser-Burhaver Außengrodens (I. Rate)	34 000
	8	1/6	Wohnungsbau	2 371 000
	9	—	Ausbau des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals und für innere Einrichtungen desselben	60 000
	10	—	Vermischte Ausgaben	53 300

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
	11	—	Zuschuß zur Herstellung des Großschiffahrtsweges von Oldenburg nach Campe	870 000
	12	1/3	Förderung öffentlicher Notstandsarbeiten	1 650 000
	13	—	Weiteres Darlehen zur Aufrechterhaltung der Fleischmehlfabriken	30 000
			Summe	6 752 200
			Abschluß.	
			Summe der Einnahmen	6 752 200
			Summe der Ausgaben	6 752 200

Landesbibliothek Oldenburg

C. Haushalt
des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1926.

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
			Ordentlicher Haushalt.	
			I. Einnahmen.	
I			Allgemeines.	
	1	—	Vermischte Einnahmen	100
			Summe	100
II			Innere Verwaltung.	
	1	1/6	Gebühren	31 200
	2	—	Erstattete Kosten der Spruchkammer des Oberversicherungsamts	1 700
	3	—	Strafgelder	100
	4	—	Anteil an der Rennwettsteuer . . .	2 600
	5	—	Einnahmen aus dem Fischereihafen in Niendorf	3 200
	6	—	Vermischte Einnahmen	100
			Summe	38 900
III			Handel und Gewerbe.	
	1	—	Vermischte Einnahmen	100
			Summe	100
IV			Soziale Fürsorge.	
	1	—	Fürsorgeerziehung Minderjähriger . .	500
	2	—	Sonstige Einnahmen	100
			Summe	600

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
V			Justiz.	
	1	—	Gebühren der Amtsgerichte	140 000
	2	—	Strafgelder	16 000
	3	—	Anteil an den Notariatsgebühren . .	10 000
	4	—	Eigene Einnahmen der Gefangenanstalten	300
	5	—	Zur Erstattung kommende Strafvollstreckungskosten	200
	6	—	Erstattete Kosten der Standesämter .	100
	7	—	Vermischte Einnahmen	100
			Summe	166 700
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	—	Gymnasium und Reform-Realgymnasium in Eutin	81 600
	2	—	Realprogymnasium mit Realabteilung i. E. in Ahrensbök	41 500
	3	—	Vermischte Einnahmen	— —
			Summe	123 100
VII			Finanzen.	
	1	1/9	Einnahmen aus dem Staatsgut . . .	424 500
	2	1/3	Kapitalbeteiligung des Staates . . .	25 500
	3	1	Gebühren	9 000
	4	1/9	Landessteuern	584 600
	5	1/6	Anteile an den Reichssteuern . . .	751 100
	6	—	Vermischte Einnahmen	300
			Summe	1 795 000

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
			II. Ausgaben.	
I			Allgemeines.	
	1	—	Einstweilige Verwaltungen und Vertretungen	1 000
	2	—	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts	4 000
	3	—	Leistungen des Staates in Anlaß der Unfallversicherung	4 000
	4	—	Vermischte Ausgaben	100
			Summe	9 100
II			Innere Verwaltung.	
	1	1/4	Regierung	128 500
	2	1/3	Staatliche Polizei	85 300
	3	1/8	Landwirtschaft	20 500
	4	1/3	Veterinärwesen	10 400
	5	1/3	Wegebauwesen	19 400
	6	—	Eichwesen	2 400
	7	1/9	Sonstige Ausgaben	18 300
			Summe	284 800
III			Handel und Gewerbe.	
	1	1/2	Berufsvertretungen und Berufsförderungen	5 500
	2	—	Vermischte Ausgaben	600
			Summe	6 100

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
IV			Soziale Fürsorge.	
	1	1/8	Medizinalwesen	22 800
	2	1/2	Allgemeine Fürsorge	6 400
	3	1/4	Wohnungswesen	13 000
	4	1/2	Erwerbslosenfürsorge	35 000
	5	1/2	Berufsschulen	12 500
	6	—	Gründung von Jugendherbergen	2 000
	7	—	Jugendpflege	2 500
	8	—	Anteil an den Kosten des Landesarbeitsamts Oldenburg (Landesamt für Arbeitsvermittlung)	700
	9	—	Fürsorgeerziehung Minderjähriger	12 000
	10	—	Kosten der Schlichtungsausschüsse	500
	11	—	Vermischte Ausgaben	500
			Summe	107 900
V			Justiz.	
	1	—	Beitrag zu den Kosten des Landgerichts der freien und Hansestadt Lübeck und des Landesteils Lübeck	32 900
	2	1/3	Amtsgerichte	217 800
	3	1/3	Gefängnisse	13 500
	4	—	Strafvollstreckungskosten	8 000
	5	—	Standesämter	500
	6	—	Vermischte Ausgaben	300
			Summe	273 000
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	1/2	Kirchenwesen	17 400
	2	1/3	Regierung als obere Schulbehörde	10 550

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
	3	1/3	Gymnasium und Reform-Realgymnasium	199 600
	3a	1/2	Realprogymnasium mit Realabteilung i. E. in Ahrensbök	52 400
	4	—	Zuschuß für das Lyzeum in Eutin .	16 100
	5	—	Volkshochschule in Eutin und zur Förderung der allgemeinen Volksbildung	1 000
	6	1/5	Volksschulwesen	283 400
	7	1/5	Sonstige Zuschüsse	8 950
	8	—	Oeffentliche Bibliothek	4 100
	9	—	Zur Förderung von Volksbüchereien .	500
	10	—	Vermischte Ausgaben	600
			Summe	594 600
VII			Finanzen.	
	1	1/5	Staatliches Hebungswesen	31 700
	2	—	Verzinsung der Landesschuld	5 000
	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	113 800
	4	1/2	Aufwand für das Staatsgut	19 200
	5	1/6	Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude	44 500
	6	1/4	Forstwesen	189 800
	7	1/3	Kataster- und Vermessungswesen . .	23 700
	8	—	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte und Volksschullehrer	322 100
	9	1/3	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen usw.	4 500
	10	1/6	Vermischte Ausgaben	9 000
			Summe	763 300

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
			Wiederholung.	
			Ordentlicher Haushalt.	
			I. Einnahmen.	
I			Allgemeines	100
II			Innere Verwaltung	38 900
III			Handel und Gewerbe	100
IV			Soziale Fürsorge	600
V			Justiz	166 700
VI			Kirchen und Schulen	123 100
VII			Finanzen	1 795 000
			Summe	2 124 500
			II. Ausgaben.	
I			Allgemeines	9 100
II			Innere Verwaltung	284 800
III			Handel und Gewerbe	6 100
IV			Soziale Fürsorge	107 900
V			Justiz	273 000
VI			Kirchen und Schulen	594 600
VII			Finanzen	763 300
			Summe	2 038 800

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
VIII			**Außerordentlicher Haushalt.**	
			I. Einnahmen.	
	1	—	Anleihen	134 000
	2	—	Kassenüberschuß	— —
	3	—	Rückzahlung von Baudarlehen . . .	1 500
	4	—	Aus der Landeskasse des Landesteils Oldenburg	10 500
	5	—	Aus dem Betriebsfonds für 1925 . .	150 000
	6	—	Vermischte Einahmen	1 000
			Summe	297 000
			II. Ausgaben.	
	1	—	Schuldenabtrag	28 000
	2	1	Wohnungsbau	200 000
	3	—	Vorarbeiten der Eisenbahn Eutin-Bosau	— —
	4	—	Vorarbeiten der Eisenbahn Ahrensbök-Gnissau	— —
	5	—	Grunderwerbskosten für die Eisenbahn Schwartau-Neustadt	10 000
	6	—	Neubau eines Viehhauses auf dem Bauhofe	— —
	6a	—	Neubau von zwei Landarbeiter-Doppelwohnungen auf der Staatsdomäne Redingsdorf	24 000
	7	—	An den Betriebsfonds	— —
	8	—	Vermischte Ausgaben	4 000
	9	—	Fehlbetrag, hier nach dem Abschluß des Jahres 1924	220 000
			Summe	486 000

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
			Abschluß.	
			Summe der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen . . .	2 421 500
			Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben	2 524 800

D. Haushalt
des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1926.

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
			Ordentlicher Haushalt.	
			I. Einnahmen.	
I			Allgemeines.	
	1	—	Amts- und Gesetzblatt	— —
	2	—	Vermischte Einnahmen	— —
			Summe	— —
II			Innere Verwaltung.	
	1	1/10	Gebühren	29 800
	2	—	Strafgelder	200
	3	—	Anteil an der Rennwettsteuer . . .	2 500
	4	—	Vermischte Einnahmen	15 000
			Summe	47 500
III			Handel und Gewerbe.	
	1	—	Vermischte Einnahmen	— —
			Summe	— —
IV			Soziale Fürsorge.	
	1	—	Einnahmen des Landesarztes . . .	100

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
	2	—	Erstatteter Teil der Kosten für ärztliche Untersuchung der Schulkinder . .	2 500
	3	—	Vermischte Einnahmen	500
			Summe	3 100
V			Justiz.	
	1	—	Gebühren der Amtsgerichte	125 000
	2	—	Strafgelder	15 000
	3	—	Eigene Einnahmen der Gefangenanstalten	1 500
	4	—	Erstattete Kosten der Standesämter .	200
	5	—	Vermischte Einnahmen	— —
			Summe	141 700
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	—	Gymnasium in Birkenfeld	46 700
	2	—	Vermischte Einnahmen	100
			Summe	46 800
VII			Finanzen.	
	1	1/6	Einnahmen aus dem Staatsgut . . .	390 300
	2	1/2	Gebühren	26 000
	3	1/9	Landessteuern	356 700

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
	4	1/6	Anteile an Reichssteuern	555 000
	5	—	Forstbesoldungsbeiträge	16 800
	6	—	Vermischte Einnahmen	35 000
			Summe	1 379 800
			II. Ausgaben.	
I			Allgemeines.	
	1	—	Amts- und Gesetzblatt	1 500
	2	—	Einstweilige Verwaltungen und Vertretungen	1 500
	3	—	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts	2 000
	4	1/2	Vermischte Ausgaben	1 000
			Summe	6 000
II			Innere Verwaltung.	
	1	1/7	Regierung	136 000
	2	1/3	Staatliche Bürgermeistereien	95 000
	3	1/3	Staatliche Polizei	46 600
	4	1/6	Landwirtschaft	28 600
	5	1/5	Veterinärwesen	29 300

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
	6	1/6	Bauwesen	44 800
	7	—	Eichwesen	6 000
	8	1/6	Vermischte Ausgaben	3 400
			Summe	389 700
III			Handel und Gewerbe.	
	1	1/3	Berufsvertretungen und Berufsförderung	9 000
	2	—	Vermischte Ausgaben	500
			Summe	9 500
IV			Soziale Fürsorge.	
	1	1/6	Medizinalwesen	36 400
	2	—	Beaufsichtigung des Gewerbes . . .	1 000
	3	—	Förderung der Jugendpflege	3 000
	4	—	Fürsorgeerziehung Minderjähriger . .	5 500
	5	1/3	Berufsschulwesen	103 000
	6	1/4	Allgemeine Fürsorge	5 500
	7	1/3	Wohnungswesen	6 000
	8	1/2	Erwerbslosenfürsorge	200 000
	9	—	Anteil an den Kosten des Landesarbeitsamts Oldenburg (Landesamt für Arbeitsvermittlung)	700

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
	10	—	Kosten des Schlichtungsausschusses .	1 200
	11	—	Vermischte Ausgaben	1 000
			Summe	363 300
V			Justiz.	
	1	—	Beitrag zu den Kosten des Landgerichts in Koblenz	6 000
	2	1/4	Amtsgerichte	212 100
	3	1/3	Gefangenanstalten	18 200
	4	—	Standesämter	600
	5	—	Vermischte Ausgaben	2 600
			Summe	239 500
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	1/8	Kirchenwesen	57 800
	2	1/3	Regierung als obere Schulbehörde . .	9 500
	3	1/3	Gymnasium in Birkenfeld	90 300
	4	1/3	Zuschüsse zu höheren Lehranstalten der Gemeinden	61 000
	5	1/5	Volksschulwesen	255 100
	6	1/2	Sonstige Zuschüsse	9 700
	7	—	Landesbibliothek	500
	8	—	Vermischte Ausgaben	500
			Summe	484 400

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
VII			Finanzen.	
	1	1/5	Staatliches Hebungswesen	36 700
	2	—	Verzinsung der Landesschuld	20 000
	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	85 300
	4	1/3	Verwaltung des Staatsguts	7 100
	5	1/5	Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude	72 800
	6	1/5	Forstwesen	188 300
	7	1/3	Katasterwesen	78 500
	8	—	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte und Volksschullehrer	345 000
	9	1/3	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen usw.	7 000
	10	1/4	Vermischte Ausgaben	5 100
			Summe	845 800

Wiederholung.

I. Einnahmen.

I			Allgemeines	— —
II			Innere Verwaltung	47 500
III			Handel und Gewerbe	— —
IV			Soziale Fürsorge	3 100
V			Justiz	141 700

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
VI			Kirchen und Schulen	46 800
VII			Finanzen	1 379 800
			Summe	1 618 900
			II. Ausgaben.	
I			Allgemeines	6 000
II			Innere Verwaltung	389 700
III			Handel und Gewerbe	9 500
IV			Soziale Fürsorge	363 300
V			Justiz	239 500
VI			Kirchen und Schulen	484 400
VII			Finanzen	845 800
			Summe	2 338 200
VIII			**Außerordentlicher Haushalt.**	
			I. Einnahmen.	
	1	—	Anleihen	300 000
	2	—	Entschädigung aus der Landeskasse in Oldenburg	7 900
	3	—	Vermischte Einnahmen	500
	4	—	Kassenüberschuß nach dem Abschluß des Jahres 1924	1 040 000
			Summe	1 348 400

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1926 Reichsmark
			II. Ausgaben.	
	1	—	Schuldenabtrag	— —
	2	1	Wohnungsbau	250 000
	3	—	Kosten der Ausgewiesenenfürsorge . .	— —
	4	—	Vermischte Ausgaben	500
	5	—	Fehlbetrag nach dem Abschluß des Jahres 1924	— —
	6	—	Ausgeschiedene Forstentschädigung . .	450 000
	7	—	Bau zweier Försterwohnungen . . .	35 000
	8	—	Ausbau des Hambacher Sauerbrunnens	15 000
			Summe	750 500
			Abschluß.	
			Summe der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen	2 967 300
			Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben	3 088 700

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 28. Juli 1926.) 136. Stück.

Inhalt:

Nr. 208. Verordnung des Staatsministeriums vom 17. Juli 1926 über die Bewirtschaftung des Wohnraums für Reichs- und unmittelbare Staatsbeamte und für Reichswehrangehörige.

Nr. 209. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 22. Juli 1926 über die Vorbedingungen zur Anstellung im Forstbetriebsdienste.

Nr. 210. Sechste Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1926, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikels 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Nr. 211. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juli 1926 über die Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913/7. Juli 1926, betreffend die Errichtung eines Schuldbuchs der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.

— Druckfehlerberichtigung.

Nr. 208.

Verordnung des Staatsministeriums über die Bewirtschaftung des Wohnraums für Reichs- und unmittelbare Staatsbeamte und für Reichswehrangehörige.

Oldenburg, den 17. Juli 1926.

Auf Grund der §§ 1, 6 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (R.G.Bl. I S. 754) wird mit Zu-

Landesbibliothek Oldenburg

stimmung des Reichsarbeitsministers für den Landesteil Oldenburg folgendes verordnet:

§ 1.

Die Wohnung eines versetzten Beamten wird nur frei, sofern dem Beamten eine andere Wohnung am Orte seiner neuen Dienststelle zur Verfügung gestellt wird und der Beamte diese oder eine andere Wohnung bezieht.

Ist das nicht der Fall, so hat der Beamte das Recht, seine bisherige Wohnung als Tauschobjekt zu benutzen. Für den Wohnungstausch finden die Bestimmungen des § 8 des Wohnungsmangelgesetzes Anwendung.

§ 2.

Über die durch Versetzung oder den Übertritt in den einstweiligen Ruhestand frei werdende Wohnung eines Beamten kann die zuständige Behörde zu Gunsten eines oder mehrerer Beamten ihrer Verwaltung spätestens binnen 4 Wochen nach Freiwerden der Wohnung verfügen. Die zuständige Behörde kann dieses Verfügungsrecht auch zu Gunsten eines ausscheidenden oder bereits ausgeschiedenen Beamten ihrer Verwaltung dann ausüben, wenn er eine Wohnung inne hat, die im Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs oder Oldenburgs steht.

Einer Versetzung gleichzustellen ist die Einberufung eines Beamten zur Dienstleistung in einem anderen Zweige der Reichs- oder Staatsverwaltung. Als „versetzt" im Sinne dieser Verordnung ist auch ein Beamter anzusehen, dessen Dienststelle verlegt wird und der dadurch am neuen Ort dieser Dienststelle seinen Wohnsitz nehmen muß, sowie ein Beamter, der seine Wohnung, ohne daß diese Voraussetzungen vorliegen, aufgibt.

§ 3.

„Zuständige" Behörde ist diejenige Behörde, welcher der Beamte bis zu seiner Versetzung oder seinem Übertritt

Landesbibliothek Oldenburg

in den einstweiligen Ruhestand oder bis zu seinem Ausscheiden oder bis zu seinem Tode angehört hat.

Trifft die zuständige Behörde über die frei werdende Wohnung eines Beamten ihrer Verwaltung innerhalb der Frist des § 2 Abs. 1 keine Verfügung, so kann sie die Wohnung einer anderen Reichs- oder Staatsbehörde überlassen. Diese kann binnen weiteren 4 Wochen über die Wohnung auch zu Tauschzwecken verfügen.

§ 4.

Die zuständige Behörde verfügt auch über Wohnungen, die dadurch frei werden, daß ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter eine Dienstwohnung oder eine reichs- oder staatseigene Wohnung oder eine ganz oder teilweise mit solchen Reichs- oder Staatsmitteln errichtete Wohnung erhält, die für die Wohnungsfürsorge für Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs oder eines Landes bestimmt sind. Die Fristen des § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 5.

Die durch Todesfall oder Übertritt in den dauernden Ruhestand oder durch freiwilliges Ausscheiden eines Beamten aus dem Reichs- oder Staatsdienst innerhalb von 6 Monaten frei werdende Wohnung unterliegt nicht dem Zugriff der Gemeindebehörde, sofern die zuständige Behörde diese Wohnung innerhalb der vierwöchigen Frist für einen Beamten ihrer Verwaltung in Anspruch nimmt.

§ 6.

Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, der letzten vorgesetzten Behörde eines verstorbenen oder ausscheidenden Beamten von dem Freiwerden der Wohnung binnen 3 Wochen Mitteilung zu machen. Die im § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 5 genannten Fristen beginnen am Tage des Eingangs dieser Mitteilung bei der vorgesetzten Behörde.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 7.

Die Zuweisung der Wohnung an den von der zuständigen Behörde bezeichneten Beamten (auch Angestellten oder Arbeiter im Falle des § 4) erfolgt durch die Gemeindebehörde. Diese ist verpflichtet, dem Antrag der zuständigen Behörde auf Zuweisung einer Wohnung an den von ihr bezeichneten Beamten (auch Angestellten oder Arbeiter im Falle des § 4) zu entsprechen.

Weigert sich der Vermieter, mit dem Bezeichneten einen Mietvertrag abzuschließen, so hat die Gemeindebehörde die Festsetzung eines Mietvertrages beim Mieteinigungsamt zu beantragen. Dem in die Wohnung eingewiesenen Beamten ist die nach § 8 des Wohnungsmangelgesetzes zum Wohnungstausch erforderliche Genehmigung von der Gemeindebehörde auch dann zu erteilen, wenn er die Wohnung nicht benutzt.

§ 8.

Beamte sind den im § 14 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 aufgeführten Personen gleichzustellen und deshalb bei der Zuteilung einer Wohnung von den Gemeindebehörden vorzugsweise zu berücksichtigen. Waren Beamte vor ihrer Versetzung an dem Ort ihrer früheren Dienststellung in der Wohnungsliste als Wohnungssuchende eingetragen, so ist ihnen die Wartezeit bei der Eintragung in die Wohnungsliste ihres neuen Dienstortes anzurechnen.

§ 9.

Unter Beamte im Sinne dieser Verordnung sind planmäßige und nicht planmäßige Beamte, Beamte im Vorbereitungsdienst und in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte zu verstehen, sofern sie im Dienste des Reichs oder im unmittelbaren Dienste Oldenburgs stehen. Ausgeschiedene Beamte im Sinne dieser Verordnung sind sowohl die freiwillig ausgeschiedenen als auch die in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch Anwendung auf Reichswehrangehörige, sowie Beamte der Reichsbank und der deutschen Reichsbahngesellschaft.

§ 10.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch dann, wenn Anordnungen der Gemeindebehörde für den Verfügungsberechtigten, sei es allgemein, sei es in besonderen Fällen, ein Verfügungsrecht über frei werdenden Wohnraum zulassen.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig wird der § 16 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. September 1923 (Oldenbg. Gesetzbl. S. 712) aufgehoben.

Oldenburg, den 17. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Roß.

Nr. 209.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg über die Vorbedingungen zur Anstellung im Forstbetriebsdienste.

Oldenburg, den 22. Juli 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Befähigung zur Anstellung im Forstbetriebsdienste des Freistaats wird durch eine vorschriftsmäßige forst-

Landesbibliothek Oldenburg

technische Ausbildung und das Bestehen zweier Prüfungen erworben.

§ 2.

Die Vorschriften über die forsttechnische Ausbildung werden vom Ministerium der Finanzen erlassen.

§ 3.

Die erste forstliche Fachprüfung (Forstgehilfenprüfung) wird am Schlusse des Besuches einer Forstschule, die vom Ministerium der Finanzen bestimmt wird, vor dem Prüfungsausschusse der Forstschule abgelegt.

Die zweite forstliche Fachprüfung (Försterprüfung) wird in den einzelnen Landesteilen vor einem Prüfungsausschusse abgelegt, der vom Ministerium der Finanzen ernannt wird und sich aus einem Forstmeister als Vorsitzenden und je einem Forstverwaltungsbeamten und Forstbetriebsbeamten zusammensetzt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sollen dem Landesteile angehören, in dem die Prüfuug stattfindet.

§ 4.

Zweck der Prüfung ist, festzustellen, ob der Prüfling die Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die von einem Forstbetriebsbeamten verlangt werden müssen.

§ 5.

Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 6.

Die näheren Bestimmungen über die Abhaltung der Prüfungen werden vom Ministerium der Finanzen getroffen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das Gesetz für das Großherzogtum vom 24. Dezember 1907 über die Vorbedingungen zur Anstellung im höheren Forstschutzdienste wird aufgehoben.

Oldenburg, den 22. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Roß.

Nr. 210.

Sechste Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Oldenburg, den 22. Juli 1926.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1924 zur Änderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 wird der Zinsfuß für die gemäß Artikel 33 des bezeichneten Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen mit Wirkung vom 1. Juli 1926 an auf 7 v. H. festgesetzt.

Oldenburg, den 22. Juli 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 211.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913/7. Juli 1926, betreffend die Errichtung eines Schuldbuchs der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.

Oldenburg, den 23. Juli 1926.

Das Staatsministerium gibt nachstehende Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913/7. Juli 1926 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Errichtung eines Schuldbuchs für die Staatliche Kreditanstalt, bekannt:

§ 4 der Ausführungsbestimmungen vom 25. März 1913 zum Schuldbuchgesetz wird dahin ergänzt, daß gemäß § 4 Abs. 2 der genannten Ausführungsbestimmungen für die von der Staatlichen Kreditanstalt ausgegebenen $7\frac{1}{2}$ % Goldmark-Kommunalschuldverschreibungen eine getrennte Abteilung des Schuldbuchs (Abteilung E) angelegt wird.

Oldenburg, den 23. Juli 1926.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Druckfehlerberichtigung.

Im Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg (O.G.Bl. Band 44, Seite 704 ff.) sind im § 16 Zeile 2 die Worte „auf die Rückerstattung eines Zuschusses von 100000 ℳ" zu ersetzen durch „auf die Rückerstattung einen Zuschuß von 100000 ℳ".

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 2. August 1926.) 137. Stück.

Inhalt:

Nr. 212. Bekanntmachung des Staatministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 26. Juli 1926 über den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Wegen (Straßenverkehrsordnung).

Nr. 212.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg über den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Wegen (Straßenverkehrsordnung).

Oldenburg, den 26. Juli 1926.

Auf Grund des Artikels 69 § 4 der Wegeordnung vom 16. Februar 1895 und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden für den Fuhrwerk-, Radfahr-, Reit- und Fußgängerverkehr und das Treiben und Führen von Tieren und zum sonstigen Schutze des Verkehrs auf öffentlichen Wegen folgende Vorschriften erlassen:

A. Allgemeines.

§ 1.

Begriffsbestimmungen; öffentliches Fuhrgewerbe.

(1) Im Sinne nachstehender Vorschriften gelten

1. als Fuhrwerke Fahrzeuge, die für das Fortbewegen durch Menschen oder Tiere eingerichtet und nicht an Bahngeleise gebunden sind, ausgenommen Fahrräder,

Landesbibliothek Oldenburg

Rollstühle für Kranke, einrädrige Schubkarren, Kinderwagen, Kinderleiterwagen oder dergleichen;

2. als Kraftfahrzeuge Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngeleise gebunden zu sein;
3. als Wirtschaftsfuhren Fuhren, die innerhalb der Bauerschaft des Betriebssitzes oder benachbarter Bauerschaften für Zwecke der Land- oder Forstwirtschaft ausgeführt werden;
4. als Wege auch Plätze, Brücken und Durchgänge;
5. als Wegebenutzer Schienenfahrzeuge, Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge, Radfahrer, Reiter, marschierende Abteilungen, Aufzüge sowie getriebene oder geführte Tiere, ausgenommen Hunde;
6. als Dunkelheit in den Monaten April bis September die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, in den übrigen Monaten die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

(2) Wenn neben der befestigten eine unbefestigte Fahrbahn (Sommerweg) vorhanden ist, so gilt jede der beiden Fahrbahnen für die Anwendung der Fahrordnung in den §§ 10 bis 12 — Beurteilung der rechten und der linken Seite — als selbständiger Weg; beim Ausweichen und Überholen darf auch erforderlichenfalls vom Sommerweg auf die befestigte Fahrbahn und umgekehrt übergegangen werden.

(3) Auf Fuhrwerke und Fahrräder, welche im öffentlichen Fuhrgewerbe verwendet werden, sowie auf die Führer dieser Fahrzeuge finden neben den nachstehenden Vorschriften die besonderen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Fuhrgewerbe dienenden Fahrzeuge Anwendung.

Landesbibliothek Oldenburg

B. Fuhrwerkverkehr.

a) Fuhrwerk, Bespannung und Ladung.

§ 2.

Beschaffenheit des Fuhrwerks, der Bespannung und der Ladung.

(1) Fuhrwerke müssen sich im verkehrssicheren Zustande befinden.

(2) Zum Zug untaugliche Tiere dürfen zur Bespannung nicht verwendet werden. Bissige Zugtiere müssen mit Maulkorb versehen sein.

(3) Die Ladung muß so verteilt, verwahrt oder befestigt sein, daß sie weder Personen oder Sachen beschädigen oder verunreinigen, noch starkes Geräusch oder das Umschlagen des Fuhrwerks verursachen kann. Das Gewicht des Fuhrwerks und der Ladung muß im angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen. Am hinteren Ende des Fuhrwerks weit heraus ragende Ladungen müssen an den Enden durch Strohkränze, Lappen oder dergleichen besonders kenntlich gemacht sein.

(4) Die Zugtiere von Schlitten müssen mit Schellen oder Glocken versehen sein; diese dürfen auch an der Deichsel befestigt sein.

§ 3.

Kennzeichnung der Fuhrwerke.

Bespannte Lastfuhrwerke sowie die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die als Wohnwagen benutzten Fuhrwerke müssen auf der linken Seite des Fuhrwerks oder an dem Geschirr des linken Zugtieres mit einer deutlich lesbaren, unverwischbaren Aufschrift versehen sein, die den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort des Fuhrwerksbesitzers (Firma und deren Sitz) angibt. Von mehreren der-

Landesbibliothek Oldenburg

artigen Fuhrwerken desselben Eigentümers muß jedes außerdem mit einer besonderen fortlaufenden Nummer bezeichnet sein. Eine Kennzeichnung ist nicht erforderlich für Wirtschaftsfuhren, die zwischen den Wirtschaftsgebäuden und den von dem Wagenbesitzer bewirtschafteten Grundstücken oder innerhalb des Wirtschaftsgebietes des Besitzers fahren.

§ 4.

Beleuchtung der Fuhrwerke.

(1) Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel müssen bespannte Fuhrwerke (von zusammengekoppelten das vorderste) mindestens eine hellbrennende Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase führen. Diese muß am vorderen Teil des Fuhrwerks auf der linken Seite so angebracht sein, daß der Lichtschein von entgegenkommenden und überholenden Fahrzeugen leicht bemerkt werden kann; unter dieser Voraussetzung kann sie bei nicht dem Personenverkehr dienenden Fuhrwerken auch auf der linken Seite an einem Zugtier oder unter dem Fuhrwerk befestigt werden. Dies gilt für die im § 3 bezeichneten Wirtschaftsfuhren nur insoweit, als sie eine Kunststraße befahren.

(2) Bespannte Langholzfuhrwerke und andere bespannte Fuhrwerke, deren Ladung mehr als 1 Meter nach hinten übersteht, haben während der Dunkelheit und bei starkem Nebel am hinteren Ende eine zweite hellbrennende Laterne mit farblosem, gelblichem oder gelbrotem Glase zu führen, die so angebracht sein muß, daß der Lichtschein von hinten leicht zu sehen ist. Ebenso muß bei hochgedeckten, mehr als 4,5 m langen Fuhrwerken (Möbelwagen oder dergleichen) und zusammengekoppelten Fuhrwerken eine solche zweite Laterne am hinteren Ende des Fuhrwerks (bei zusammengekoppelten Fuhrwerken des letzten Fuhrwerks) angebracht sein. Dies gilt für die vorbezeichneten Wirtschaftsfuhren nur insoweit, als sie eine Kunststraße befahren.

Landesbibliothek Oldenburg

b) Der Führer und seine Pflichten.

§ 5.

Anforderungen an den Führer.

Jedes bespannte Fuhrwerk muß während der Fahrt einen zur selbständigen Leitung tauglichen Führer haben. Die Führnng von Fuhrwerken ist Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Mängel oder wegen Trunkenheit zur sicheren Führung nicht imstande sind, verboten. Solchen Personen und Jugendlichen unter 14 Jahren darf die Führung nicht übergeben oder belassen werden. Die Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse können eine Altersgrenze von mehr als 14 Jahren festsetzen; sie können für die im § 3 bezeichneten Wirtschaftsfuhren Ausnahmen von den Altersgrenzenbestimmungen allgemein und in Einzelfällen zulassen. Ungeeigneten Personen, insbesondere solchen, die wiederholt wegen Übertretung verkehrspolizeilicher Vorschriften bestraft sind, kann vom Ministerium des Innern die selbständige Führung bespannter Fuhrwerke dauernd oder zeitweise untersagt werden.

§ 6.

Inbetriebnahme von Fuhrwerken; Ankoppeln von Fuhrwerken.

(1) Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Fuhrwerk, die Gespanntiere und die Ladung sich in vorschriftsmäßigem Zustand befinden (§§ 2 und 3) und daß das Fuhrwerk während der Dunkelheit und bei starkem Nebel in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist (§ 4). Der Halter eines Fuhrwerks darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm ein Mangel bekannt ist. Stellen sich Mängel unterwegs ein, so hat der Führer für Abhilfe zu sorgen.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Das Ankoppeln von mehr als einem Fuhrwerk ist nur mit polizeilicher Erlaubnis zulässig; bei den im § 3 bezeichneten Wirtschaftsfuhren ist das Ankoppeln von zwei Wagen allgemein zulässig. Mehr als drei Wagen zusammenzukoppeln, darf nicht gestattet werden.

§ 7.

Leitung und Bedienung von Fuhrwerken; Mitführen nicht eingespannter Tiere.

(1) Der Führer ist zur gehörigen Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fuhrwerks verpflichtet. Er muß das Gespann stets in seiner Gewalt haben und darf die Fahrbahn nicht aus den Augen lassen. Nimmt der Führer auf dem Fuhrwerke Platz, so muß der Platz so gewählt sein, daß er freie Aussicht nach vorn und nach den Seiten hat und stets in der Lage ist, die Zügel sicher zu handhaben. Das Aufsitzen auf der Deichsel ist verboten.

(2) Nicht eingespannte Tiere — mit Ausnahme von Saugfohlen — dürfen nur an der rechten Seite oder hinter dem Fuhrwerk mitgeführt werden; sie müssen an einem eingespannten Zugtier oder am Fuhrwerk kurz angebunden sein.

(3) Auf Handwagen oder Handkarren abschüssige Wegestrecken hinabzufahren, ist verboten.

§ 8.

Fahrgeschwindigkeit.

(1) Der Führer hat die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, daß er in der Lage bleibt, seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

(2) Ist der Überblick über die Fahrbahn behindert, die Sicherheit des Fahrens durch die Beschaffenheit des Weges beeinträchtigt, oder herrscht lebhafter Verkehr, so muß so langsam gefahren werden, daß das Fuhrwerk auf kürzeste Entfernung zum Stehen gebracht werden kann.

Landesbibliothek Oldenburg

(3) Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

§ 9.

Warnungszeichen.

Der Führer hat Personen, die sich in gefährlicher Nähe des Fuhrwerks befinden, rechtzeitig durch Zuruf oder in sonst geeigneter Weise zu warnen. Der Gebrauch von Hupen ist verboten.

§ 10.

Rechtsfahren und Einbiegen.

(1) Der Führer hat mit seinem Fuhrwerk, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, die rechte Seite des Weges einzuhalten und darf die linke Seite nur beim Überholen oder beim Anhalten an links liegenden Grundstücken — soweit dies örtlich nicht verboten ist — benutzen. Langsam fahrende Fuhrwerke haben innerhalb geschlossener Ortsteile möglichst die äußerste rechte Seite einzuhalten. Beim Durchfahren von scharfen oder unübersichtlichen Wegekrümmungen ist stets die rechte Seite einzuhalten.

(2) Beim Einbiegen in einen anderen Weg hat der Führer nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren.

§ 11.

Ausweichen.

(1) Der Führer hat entgegenkommenden anderen Wegebenutzern rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, zu halten, bis der Weg frei ist. Jedoch hat der Führer entgegenkommenden Schienenfahrzeugen nach links

Landesbibliothek Oldenburg

auszuweichen, wenn der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug und dem rechten Wegerand ein Rechtsausweichen nicht zuläßt.

(2) Soweit bei Begegnung mit anderen Wegebenutzern ein Ausweichen unmöglich ist, hat der Führer nötigenfalls umzukehren oder rückwärts zu fahren, wenn ihm dies nach den Umständen des Einzelfalles am leichtesten fällt.

(3) Auf steilen, an Abhängen liegenden Wegen, die für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt und als solche durch Warnungstafeln gekennzeichnet sind, dürfen beladene bergabfahrende Fuhrwerke ausnahmsweise auch nach links ausweichen, wenn die Talseite rechts gelegen ist.

§ 12.

Überholen.

(1) Der Führer hat eingeholte andere Wegebenutzer auf der linken Seite zu überholen. Schienenfahrzeuge hat er jedoch rechts zu überholen, es sei denn, daß der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug und dem rechten Wegerand ein Rechtsüberholen nicht zuläßt. Schnelleren Wegebenutzern, welche die Absicht, zu überholen, kundgeben, hat er dies durch sofortiges Rechtshalten zu ermöglichen.

(2) An einer Haltestelle haltende Schienenfahrzeuge dürfen auf der Seite, auf der die Fahrgäste ein- und aussteigen, nur in Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen seitlichen Abstand überholt werden, daß die Fahrgäste nicht gefährdet werden.

(3) Nach dem Überholen darf sich der Führer erst wieder nach rechts wenden, wenn der überholte Wegebenutzer dadurch nicht gefährdet wird.

(4) An unübersichtlichen Wegestellen und an Stellen, an denen die Fahrbahn durch andere Wegebenutzer oder in sonstiger Weise verengt ist, ist das Überholen verboten.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 13.

Vorfahren an Wegekreuzungen.

An Kreuzungen und Einmündungen von Wegen hat, unbeschadet der von Polizeibeamten im Einzelfall zu treffenden Anordnungen, das auf einem Hauptverkehrswege sich bewegende Fuhrwerk die Vorfahrt gegenüber dem aus einem Seitenwege kommenden Fahrzeug; im übrigen hat das von rechts kommende Fuhrwerk die Vorfahrt.

§ 14.

Verhalten gegenüber Feuerwehr usw.

(1) Für Fahrzeuge der Polizei und Feuerwehr, die sich durch besondere Zeichen kenntlich machen, ist schon bei ihrer Annäherung freie Bahn zu schaffen. Ferner ist Kranken- und Rettungswagen und in Tätigkeit befindlichen Spreng- und Kehrmaschinen Platz zu machen. Truppenkörper, geschlossene Verbände der Polizei, Leichenzüge und Prozessionen dürfen nur durch die im Feuerwehrdienst begriffenen Fahrzeuge unterbrochen oder sonstwie in ihrer Bewegung gehemmt werden.

(2) Fuhrwerke, die sich auf Schienengeleisen befinden, haben diese bei Annäherung von Schienenfahrzeugen unverzüglich zu räumen.

§ 15.

Zeichen des Führers.

Der Führer hat anderen Personen die Absicht des Stillhaltens durch senkrechtes Hochhalten des Armes oder der Peitsche, die Absicht des Umwendens und des Verlassens der bisher verfolgten Fahrtrichtung durch wagerechtes Halten des Armes oder der Peitsche in der Richtung des Wechsels rechtzeitig zu erkennen zu geben; zum Abgeben der Zeichen kann auch eine mechanische Einrichtung benutzt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 16.

Zeichen der Polizeibeamten.

(1) Den Weisungen und Zeichen der Polizeibeamten ist Folge zu leisten. Insbesondere hat der Führer auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist das Tragen einer Dienstmütze ausreichend. Den zur Regelung des Verkehrs aufgestellten Polizeibeamten hat der Führer auszuweichen. Die von diesen Beamten gegebenen Zeichen bedeuten:

1. Winken in der Fahrtrichtung „Freie Fahrt".
2. Hochheben eines Armes „Achtung, Halten".
3. Seitliches Ausstrecken eines oder beider Arme „Halt".

(2) Werden Lichtzeichen verwendet, so bedeutet grünes Licht „Freie Fahrt", gelbes Licht „Achtung, Halten", rotes Licht „Halt", Blinklicht „Langsamfahren".

§ 17.

Zum Stillstand gelangende Fuhrwerke.

(1) Der Führer eines zum Stillstand gelangenden Fuhrwerks hat dieses so aufzustellen, daß es den Verkehr nicht behindert. Insbesondere ist die Aufstellung an engen Stellen, Wegekreuzungen und scharfen Wegekrümmungen sowie an Haltestellen der Straßenbahnen und Kraftomnibusse verboten.

(2) Der Führer darf das Fuhrwerk nur verlassen, nachdem er die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um Unfälle und Verkehrstörungen zu vermeiden. Das Absträngen von Zugtieren darf nur auf der Deichselseite erfolgen. Leicht scheuende Zugtiere dürfen nicht ohne Aufsicht bleiben.

(3) Unbespannte Fuhrwerke dürfen bei Dunkelheit oder bei starkem Nebel nicht auf öffentlichen Wegen belassen werden. Kann ihre Entfernung aus besonderen Gründen

Landesbibliothek Oldenburg

nicht erfolgen, so muß die Deichsel hochgeschlagen oder abgenommen und an der dem Wege zugekehrten Seite des Fuhrwerks eine hellbrennende Laterne angebracht werden, deren Licht von vorn und hinten deutlich wahrnehmbar ist. Kann die Deichsel nicht abgenommen oder hochgeschlagen werden, so ist eine Laterne an der Deichselspitze und eine hinten am Fuhrwerk anzubringen.

c) Die Benutzung öffentlicher Wege.

§ 18.

Verbote und Beschränkungen der Benutzung von Wegen.

(1) Der Verkehr mit Fuhrwerken ist auf die hierfür bestimmten Fahrwege beschränkt. Wo keine erkennbaren Fußwege vorhanden sind und die Breite der Fahrbahn es zuläßt, haben die Fuhrwerke mindestens 1 Meter Abstand vom Straßenrande zu halten.

(2) Auf polizeiliche Fahrverbote und sonstige Beschränkungen des Fuhrwerkverkehrs auf einzelnen Wegen ist durch Warnungstafeln oder in sonst geeigneter Weise hinzuweisen.

(3) Das Anbringen von Tafeln, die zu Verwechslungen mit den von der Polizeibehörde angebrachten Tafeln Anlaß geben können, ist verboten.

d) Ausnahmen.

§ 19.

Ausnahmen für Fuhrwerke der Feuerwehr, Wehrmacht und Polizei.

Feuerwehrfuhrwerke unterliegen nicht den Vorschriften über die einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit (§ 8) und sind befreit von den Vorschriften über das Ausweichen, Halten Überholen und Vorfahren in den in den §§ 11 bis 13

Landesbibliothek Oldenburg

und 17 genannten Fällen und von sonst von den Polizeibehörden angeordneten Verboten oder Beschränkungen. Das gleiche gilt für im Dienst befindliche Fuhrwerke der Wehrmacht und der Polizei, wenn Gefahr im Verzuge ist.

C. Radfahrverkehr.

a) Das Fahrrad.

§ 20.

Beschaffenheit des Fahrrades.

(1) Jedes Fahrrad muß versehen sein

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung. Als solche gilt auch eine Rücktrittbremse;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

(2) Fahrräder der Polizei- und Zollbeamten sind bei dienstlicher Benutzung von der Bestimmung des Abs. 1 Nr. 3 insoweit befreit, als die Befolgung dieser Bestimmung die Durchführung besonderer Aufgaben des Dienstes in Frage stellen würde.

(3) Sofern an dem Fahrrad ein Rücklicht geführt wird, ist gelbrote Farbe zu verwenden.

b) Der Radfahrer und seine Pflichten.

§ 21.

Führung von Fahrrädern. Mitnahme von Personen und Sachen.

(1) Der Radfahrer ist dafür verantwortlich, daß das Fahrrad sich in vorschriftsmäßigem Zustande befindet und

Landesbibliothek Oldenburg

während der Dunkelheit und bei starkem Nebel in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist. Er darf auf einem einsitzigen Fahrrad nur Kinder unter 6 Jahren, und auch diese nur, falls für sie eine geeignete Sitzgelegenheit auf dem Fahrrade vorhanden ist, mitnehmen. Gegenstände darf er nur mitnehmen, falls sie seine Bewegungsfreiheit nicht beeinträchtigen und Menschen oder Sachen nicht gefährden.

(2) Der Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Führung seines Fahrrades verpflichtet.

§ 22.

Fahrgeschwindigkeit. Anhängen an Fahrzeuge.

(1) Hinsichtlich der einzuhaltenden Fahrgeschwindigkeit gelten die Vorschriften des § 8 sinngemäß. In den Fällen des § 8 Abs. 2, sowie bei jedem Bergabfahren, ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Fußtritten zu nehmen.

(2) Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, die geeignet sind, Menschen oder Sachen zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

(3) Das Anhängen an Fahrzeuge ist verboten.

§ 23.

Warnungszeichen. Gefährdung von Menschen oder Tieren.

(1) Der Radfahrer hat überall dort, wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

(2) Das Abgeben von Glockenzeichen ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Landesbibliothek Oldenburg

(3) Das Abgeben zweckloser oder belästigender Glockenzeichen ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Huppen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken und dergleichen) sowie von sogenannten Radlaufglocken, sofern sie derart in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, daß sie ertönen, wenn und solange diese in Anwendung gebracht wird, ist untersagt.

(4) Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrade scheut oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrade Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzusteigen.

§ 24.

Fahrregeln usw.

Für den Radfahrverkehr gelten die Vorschriften der §§ 10 bis 16 sinngemäß.

c) **Die Benutzung öffentlicher Wege.**

§ 25.

Verbote und Beschränkungen der Benutzung von Wegen.

(1) Zum Radfahren sind die dafür eingerichteten besonderen Wege (Radfahrwege), soweit diese zur Aufnahme des Radfahrverkehrs ausreichen, andernfalls die für Fuhrwerke bestimmten Fahrwege zu benutzen. Außerhalb geschlossener Ortschaften darf mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banketten gefahren werden. Bei Benutzung der Bankette darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auf Wegen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind, allgemein und in Einzelfällen zuzulassen.

(3) Für Verbote und Beschränkungen des Radfahrverkehrs auf bestimmten Wegen oder Banketten gelten § 18 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

§ 26.

Wettfahrten.

Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Wegepolizeibehörde, die im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

D. Reitverkehr.

§ 27.

Pflichten des Reiters. Benutzung öffentlicher Wege.

(1) Reiter sind zur gehörigen Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr verpflichtet. Die Vorschriften der §§ 8 bis 16 gelten für sie sinngemäß.

(2) Es ist verboten, mehr als vier Handpferde mitzuführen.

(3) Zum Reiten sind die dafür eingerichteten besonderen Wege (Reitwege), soweit diese zur Aufnahme des Reitverkehrs ausreichen, andernfalls die für Fuhrwerke bestimmten Fahrwege zu benutzen. Für Verbote und Beschränkungen des Reitverkehrs auf bestimmten Wegen gelten § 18 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

Landesbibliothek Oldenburg

E. Fußgängerverkehr.

§ 28.

Pflichten der Fußgänger. Benutzung öffentlicher Wege.

(1) Fußgänger haben in der Regel die besonderen für die Fußgänger eingerichteten Wege (Bürgersteige usw.) zu benutzen. Die Benutzung von Radfahrwegen, die nicht ausdrücklich durch die Wegepolizeibehörde für den Fußgängerverkehr freigegeben sind, ist verboten.

(2) Bei der Benutzung des Fahrweges ist die erforderliche Rücksicht auf den übrigen Verkehr zu nehmen. Den Weisungen und Zeichen der Polizeibeamten ist Folge zu leisten.

(3) Wer auf die Straßenbahn oder den Kraftomnibus wartet, hat dazu den Fußweg oder die Schutzinsel zu benutzen.

(4) Auf Fahrzeuge während der Fahrt unbefugt aufzuspringen oder von ihnen abzuspringen oder sich daran anzuhalten, ist untersagt.

(5) Für Verbote und Beschränkungen des Fußgängerverkehrs auf bestimmten Wegen gelten § 18 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

F. Treiben und Führen von Tieren.

§ 29.

Pflichten der Führer und Treiber von Tieren.

(1) Tiere müssen so getrieben werden, daß der übrige Verkehr möglichst wenig behindert wird. Sie dürfen nur auf Fahrwegen getrieben werden und müssen von einer angemessenen Zahl geeigneter Treiber begleitet sein.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Für das Führen von Tieren (ausgenommen Hunde) gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 16 sinngemäß. Zum Führen sind die Fahrwege, zum Führen von Reittieren die Fahr- oder Reitwege zu benutzen.

(3) Für Verbote und Beschränkungen des Treibens und Führens von Tieren auf bestimmten Wegen gelten § 18 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

G. Sonstiger Schutz des Verkehrs.

§ 30.

Verkehrshindernisse auf öffentlichen Wegen.

(1) Gegenstände, durch welche der freie Verkehr behindert oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird, auf öffentlichen Wegen aufzustellen, hinzulegen, hinzuwerfen oder liegen zu lassen, ist Unbefugten verboten. Ausnahmen bedürfen polizeilicher Erlaubnis.

(2) Die Führer von Fuhrwerken haben Steine oder andere Bremsmittel, die sie beim Anhalten unter die Räder gelegt haben, beim Weiterfahren unverzüglich von dem Wege zu entfernen.

(3) Ist die Ladung eines Fuhrwerks ganz oder teilweise auf einen öffentlichen Weg gefallen, so hat der Führer sie umgehend von diesem Wege zu entfernen. Ist dies nicht möglich, so hat der Führer alle Maßnahmen zu treffen, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden.

(4) Wird auf Aufforderung eines Polizeibeamten das Verkehrshindernis nicht sofort weggeschafft, so kann dieser es auf Kosten des Ungehorsamen beseitigen lassen.

Landesbibliothek Oldenburg

H. Schluß- und Strafvorschriften.

§ 31.

Befugnisse der Behörden.

Die Städte und die Gemeinden sind befugt, für ihren ganzen Bezirk oder Teile desselben im Wege des Statuts oder auf Grund des Artikels 35 der Gemeindeordnung mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Vorschriften der §§ 2 bis 30 zu verschärfen oder sinngemäß zu ergänzen.

§ 32.

Strafvorschriften.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und die darin vorbehaltenen allgemeinen polizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen werden, sofern nicht nach anderen Gesetzen oder Verordnungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 33.

Die §§ 16, 17 Buchst. a, b und e, 22—24, 27 Abs. 1 und 28 a der Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung der Wegeordnung vom $\frac{\text{16. Februar 1895}}{\text{24. August 1906}}$ und die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Dezember 1907, betreffend den Radfahrverkehr, werden aufgehoben.

Oldenburg, den 26. Juli 1926.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 3. August 1926.) 138. Stück.

Inhalt:

Nr. 213. Verordnung des Staatsministeriums vom 22. Juli 1926, betreffend die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen.

Nr. 214. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Juli 1926, zur Ausführung des Reichsgesetzes über Kraftfahrlinien vom 26. August 1925.

Nr. 213.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen.

Oldenburg, den 22. Juli 1926.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1926 über die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen (R.G.Bl. 1926 I S. 367/8) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Pfandrechte, die auf Grund des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 10. März 1903, betreffend die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen (Ges.Bl. Bd. 34 S. 574 ff.) bestellt worden sind, bleiben als Pfandrechte im Sinne des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1926 bestehen.

§ 2.

Schiffszertifikate oder Schiffsbriefe werden nicht ausgestellt, Schiffsmeßbriefe nicht ausgehändigt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 3.

Die nach § 4 des Gesetzes auszustellende Bescheinigung und das nach § 5 auszustellende Zeugnis wird vom Richter erteilt.

§ 4.

Das Pfandrechtsregister ist nach dem in der Anlage beigefügten Muster einzurichten.

Ist die Zulässigkeit der Pfandbestellung offenkundig, so ist dies in Spalte 5 zu vermerken.

Änderungen des Inhalts der in den Spalten 2 bis 5 enthaltenen Eintragungen sowie Löschungen dieser Eintragungen sind unter einer neuen laufenden Nummer in diejenige Spalte des Registers einzutragen, in der sich die zu ändernde oder die zu löschende Eintragung befindet.

Die Löschnng des Schiffsbauwerks im Register ist unter Angabe des Grundes in den Spalten 1 bis 6 einzutragen. Erfolgt die Löschung nicht auf Grund der Mitteilung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes, so gilt der § 26 Abs. 2 der Vorschriften über die Führung der Schiffsregister (G.Bl. für den Landesteil Oldenburg Bd. 32 S. 690 ff.) entsprechend.

Für die Eintragung der Pfandrechte gilt der § 25 Abs. 1 der Vorschriften über die Führung der Schiffsregister entsprechend. In die Spalten 10 und 11 sind nur solche Eintragungen aufzunehmen, die sich auf die eingetragenen Pfandrechte beziehen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1926 in Kraft.

Oldenburg, den 22. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Reiners.

Landesbibliothek Oldenburg

Lfd. Nr. der Eintragungen.	Name oder Nummer u. die Gattung des im Bau befindlichen Schiffes.	Name und Wohnort des Eigentümers.	Bezeichnung der Schiffswerft, auf der das Schiff im Bau ist.	Bezeichnung des Ausstellers sowie Angabe von Ort u. Tag der Ausstellung der Urkunden über die Zulässigkeit der Pfandbestellung und den Eigentumsnachweis.	Tag der Eintragung.	Pfandrechte.				
						Lfd. Nr. des Pfandrechts.	Betrag.	Eintragungen.	Veränderungen.	Löschungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 214.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes über Kraftfahrlinien vom 26. August 1925.

Oldenburg, den 28. Juli 1926.

Auf Grund des § 1 und des § 4 des Gesetzes über Kraftfahrlinien vom 26. August 1925 (R.G.Bl. I S. 319) wird folgendes bestimmt:

1.

Für die Genehmigung von Kraftfahrlinien zur Beförderung von Personen oder Sachen gegen Entgelt und zur Zurücknahme der Genehmigung ist im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierung zuständig.

2.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Gesetzes werden auf gegenwärtig vorhandene Kraftfahrlinien für anwendbar erklärt.

Oldenburg, den 28. Juli 1926.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 4. August 1926.) 139. Stück.

Inhalt:

Nr. 215. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Juli 1926, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1914, betreffend das Verbot des freien Umherlaufenlassens der Stiere.

— Druckfehlerberichtigung.

Nr. 215.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1914, betreffend das Verbot des freien Umherlaufenlassens der Stiere.

Oldenburg, den 28. Juli 1926.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird folgendes angeordnet:

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1914 / 19. Juli 1922, betreffend das Verbot des freien Umherlaufenlassens der Stiere, wird im § 1 Abs. 2 hinter den Worten „mittels eines Baumes oder einer eisernen Kette" eingefügt: „von höchstens 3 Meter Länge".

Oldenburg, den 28. Juli 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Druckfehlerberichtigung.

Im Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 7. Juli 1926, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (G.Bl. Band 44, Seite 755 ff.), sind in § 14 Zeile 4 die Worte „das Rechtsmittel oder Einwendungen" zu ersetzen durch „das Rechtsmittel der Einwendungen".

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 9. August 1926.) 140. Stück.

Inhalt:

Nr. 216. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juli 1926 zur Ausführung des Gesetzes vom $\frac{\text{19. Juli 1922}}{\text{7. Juli 1926}}$ für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.

Nr. 217. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juli 1926 zur Ausführung des Gesetzes vom $\frac{\text{14. April}}{\text{7. Juli}}$ 1926 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt.

Nr. 218. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juli 1926 zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom $\frac{\text{31. Juli 1922}}{\text{7. Juli 1926}}$, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg.

Nr. 219. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juli 1926 zur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom $\frac{\text{31. März 1923}}{\text{7. Juli 1926}}$, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 216.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom $\frac{19. \text{ Juli } 1922}{7. \text{ Juli } 1926}$ für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.

Oldenburg, den 30. Juli 1926.

Zur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom $\frac{19. \text{ Juli } 1922}{7. \text{ Juli } 1926}$, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, werden die folgenden Bestimmungen erlassen:

I. Allgemeines.

§ 1.

(1) Die oberste Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Das Aufsichtsrecht wird durch einen vom Staatsministerium ernannten Staatskommissar ausgeübt, der die Aufgabe hat, das Interesse des Staates an der Geschäftsführung der Kreditanstalt wahrzunehmen. Zu diesem Zwecke kann der Staatskommissar sich über den Gang der Angelegenheiten beim Verwaltungsrat (§ 2) und bei der Direktion (§ 3) unterrichten. Er ist befugt, im Falle von Meinungsverschiedenheiten den Berichten des Verwaltungsrates an das Ministerium der Finanzen einen Sonderbericht hinzuzufügen.

(2) Der Staatskommissar kann gegen Beschlüsse und Anordnungen, die gegen das Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen verstoßen oder nach seinem Ermessen das Staatsinteresse gefährden, Widerspruch einlegen. In diesem Falle ist die Angelegenheit dem Ministerium der Finanzen vorzulegen, das die Entscheidung des Staatsministeriums nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes herbeiführen wird. Bis zur Entscheidung unterbleibt die Ausführung des Beschlusses oder

Landesbibliothek Oldenburg

der Anordnung, wenn nicht der Verwaltungsrat unter Zustimmung aller fünf Mitglieder sich dahin ausspricht, daß durch den Aufschub für die Anstalt ein wesentlicher Nachteil erwächst.

(3) Der Staatskommissar kann jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Anstalt von der Direktion verlangen, Einsicht in die Bücher und Akten der Anstalt nehmen, den Kassenprüfungen beiwohnen und unmittelbar Prüfungsaufträge erteilen.

§ 2.

(1) Der von der Hauptversammlung nach § 4 des Gesetzes gewählte Verwaltungsrat führt die geschäftliche Aufsicht über die Anstalt. Er hat die Geschäftsführung der Direktion zu überwachen und soll sich zu dem Zwecke über den Gang der Angelegenheiten der Anstalt unterrichten.

(2) Der Verwaltungsrat ist außerdem zuständig für die ihm durch das Gesetz und diese Ausführungsbestimmungen einzeln zugewiesenen Angelegenheiten.

(3) Ferner werden ihm zugewiesen:

1. die gutachtliche Äußerung über die Bestimmung der Zahl der Beamten der Anstalt;
2. der Erlaß von Bestimmungen über die Festsetzung der Abtragssätze;
3. der Erlaß näherer Bestimmungen über die Hergabe von Darlehen, insbesondere die Aufstellung ergänzender Bestimmungen zu den in diesen Ausführungsbestimmungen enthaltenen Beleihungsgrundsätzen für das Hypothekendarlehnsgeschäft;
4. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Direktion, mit Ausnahme der persönlichen Beschwerden über Mitglieder der Direktion, deren Entscheidung dem Staatsministerium obliegt.

Landesbibliothek Oldenburg

(4) Der Verwaltungsrat kann durch Anordnung in der Geschäftsordnung der Anstalt auch andere bestimmte Angelegenheiten der Anstaltsverwaltung seiner Beschlußfassung unterwerfen.

(5) Der Verwaltungsrat kann jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Anstalt von der Direktion verlangen. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter kann jederzeit Einsicht in die Bücher und Akten der Anstalt nehmen, den Kassenprüfungen beiwohnen und unmittelbare Prüfungsaufträge erteilen.

§ 3.

(1) Die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, die Landesbodenkreditanstalt Oldenburg, die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg und die Landessparkasse zu Oldenburg werden von einer gemeinschaftlichen Direktion verwaltet, die die Bezeichnung „Staatsbankdirektion" führt.

(2) Der Vorsitzende und die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Direktion werden nach Anhörung des Verwaltungsrats vom Staatsministerium ernannt. Das Ministerium der Finanzen kann ihnen, gleichfalls nach Anhörung des Verwaltungsrats, die Wahrnehmung bestimmter Geschäfte innerhalb einer Anstalt besonders übertragen. Die außerordentlichen Mitglieder haben ein Stimmrecht nur, wenn sie auf Zeit zum Stellvertreter eines verhinderten ordentlichen Mitgliedes vom Verwaltungsrat bestellt sind.

(3) Die Direktion faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ist eine Mehrheit nicht zu erreichen, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, falls dieser an der Beschlußfassung nicht beteiligt ist, des dienstältesten Mitgliedes. Hat der Vorsitzende gegen eine von der Direktion mit Stimmenmehrheit beschlossene Maßnahme, insbesondere gegen eine Kreditgewährung Bedenken, so kann er dem Beschlusse widersprechen. Der Beschluß tritt alsdann nicht in Wirk-

Landesbibliothek Oldenburg

samkeit. Die Mehrheit der Direktion kann dagegen den Verwaltungsrat anrufen. Der Verwaltungsrat kann beschließen, daß der Beschluß wiederhergestellt wird.

(4) Soweit nicht nach Abs. 2 besondere Bestimmungen getroffen sind, beschließt die Direktion mit Genehmigung des Verwaltungsrats über die Verteilung der Geschäfte auf die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder der Direktion.

(5) Zur Vertretung der Anstalt vor Gericht ist der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied, zu dessen Geschäftskreis die vorzunehmende Handlung gehört (Abs. 2 und 4), ohne besondere Vollmacht berechtigt.

(6) Die von der Direktion ausgehenden Schriftstücke sind von zwei ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern zu zeichnen. Außerordentliche Mitglieder zeichnen in Vertretung (J. V.). Der Verwaltungsrat kann die Vertretungsbefugnis auch Beamten der Anstalt in der Weise übertragen, daß ein Beamter neben einem Direktionsmitgliede für die Anstalt im Auftrage (J. A.) zeichnet.

(7) Wenn auf Grund des § 10 des Gesetzes eine Beglaubigung von einem Mitgliede oder Beamten der Direktion vorgenommen wird, so ist die Direktion die zuständige Amtsstelle für die Entwertung des Stempels nach § 6 des Stempelsteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und der Ausführungsbestimmungen in diesem Gesetze.

(8) Die Schuldverschreibungen der Anstalt sowie die Zins- und Erneuerungsscheine sind mit den Unterschriften zweier Direktionsmitglieder zu versehen; die Unterschriften können jedoch durch Handschriftabdruck hergestellt werden. Die Schuldverschreibungen sind außerdem bei der Ausfertigung handschriftlich von einem Beamten zu zeichnen.

(9) Mit der Vollziehung geschäftsleitender Mitteilungen, in denen keine Entscheidung getroffen wird, kann die Direktion mit Genehmigung des Verwaltungsrats einzelne Be-

Landesbibliothek Oldenburg

amte und Angestellte beauftragen. Für solche Verfügungen genügt eine Unterschrift. Zahlungsanweisungen sind von einem Mitgliede der Direktion zu erteilen. Zur Entgegennahme mündlicher Willenserklärungen, ebenso wie zur Empfangnahme aller für die Anstalt bestimmten Sendungen und Schriftstücke sind die Direktionsmitglieder und die mit der Vertretung beauftragten Beamten (Abs. 6) einzeln berechtigt. Bare Zahlungen sind an die Kassenstellen zu leisten. An der Geschäftsstelle in Oldenburg sind die Quittungen von einem Gegenbuchführer mit zu vollziehen.

§ 4.

(1) Sämtliche Behörden sowie die Gemeindevorstände sind verpflichtet, der Verwaltung der Anstalt oder den in ihrem Auftrage handelnden Stellen jede für nötig erachtete Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Darlehnssuchenden, über die Beschaffenheit und die Belastung der zum Pfande angebotenen Grundstücke usw. auf Ersuchen oder von Amts wegen kostenfrei zu erteilen.

(2) Ferner sind im Landesteil Oldenburg die Ämter und die Stadtmagistrate der Städte 1. Klasse, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen oder die von diesem zu bestimmenden Dienststellen sowie in allen drei Landesteilen die Amtskassen oder die an deren Stelle tretenden Kassen verpflichtet, nach Maßgabe der in diesen Ausführungsbestimmungen und der Geschäftsordnung getroffenen Anordnungen bei der Verwaltung der Anstaltsangelegenheiten mitzuwirken. Soweit die Geschäftsordnung Anordnungen für die Ämter, die Stadtmagistrate der Städte 1. Klasse, die Regierungen, die Amtskassen oder die an deren Stelle tretenden Kassen enthält, bedarf sie der Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen.

Landesbibliothek Oldenburg

II. Darlehen, die einer regelmäßigen Abtragung unterliegen.

§ 5.

(1) Darlehen, die einer regelmäßigen Abtragung unterliegen, werden in der Regel nur in Beträgen geleistet, die auf 100 *RM* abgerundet sind.

(2) Abzutretende Forderungen sind dementsprechend nach unten abzurunden. Wenn die urkundlichen Zinsen solcher Forderungen nicht die von der Anstalt geforderte Höhe haben, ist dem Mehrbetrage an Zinsen in der Regel der gleiche Rang wie dem Kapital zu verschaffen.

§ 6.

(1) Die Anträge auf Gewährung von Darlehen sind mündlich oder schriftlich bei dem Amte zu stellen, in dessen Bezirk die zum Pfande angebotenen Grundstücke liegen, oder zu dessen Bezirk der nachsuchende Kommunalverband gehört. Daneben nimmt die Geschäftsstelle der Anstalt in Oldenburg unmittelbar Darlehnsanträge entgegen. Im Amt und in der Stadt Oldenburg sind die Anträge in allen Fällen bei der Geschäftsstelle der Anstalt, für die übrigen Städte 1. Klasse des Landesteils Oldenburg sind sie beim Stadtmagistrat zu stellen. In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld gehen die Anträge an die Regierung oder an die von dieser bestimmten behördlichen Stellen.

(2) Der Antragssteller hat anzugeben, zu welchem Zwecke er das Darlehen verlangt, welchen Betrag er abzutragen und bei welcher Stelle (Anstalts-, Amtskasse, Regierungskasse) und in welcher Zahlungsweise er das Kapital zu empfangen und die Zinsen usw. zu entrichten wünscht. Im übrigen bestimmt die Geschäftsordnung, welchen Erfordernissen der Antrag zu genügen hat.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 7.

(1) Die Anstalt beleiht regelmäßig nur bis 60 v. H. (3/5) des Wertes der zu verpfändenden Grundstücke. Dieser Betrag verringert sich um den abzusetzenden Kapitalbetrag der in Abteilung II und III des Grundbuchs eingetragenen Belastungen, soweit sie dem zu bewilligenden Darlehen im Range vorgehen oder gleichstehen. Der so ermittelte Betrag ergibt die Beleihungssumme.

(2) Der Wert von Gebäuden, die lediglich Zubehör einer landwirtschaftlichen Besitzung sind, oder die zwar auch anderen Zwecken dienen, deren jederzeitige selbständige Verwertbarkeit aber nicht gesichert erscheint, ist bei der Bewertung in der Regel nicht höher als mit der Hälfte des Wertes der zugehörigen Grundstücke zu berücksichtigen.

(3) Der der Beleihung zu Grunde zu legende Wert ist bis weiter regelmäßig durch eine den Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechende ordnungsmäßige Schätzung nachzuweisen.

(4) Bei Gebäuden, die nicht in der Oldenburgischen Brandkasse oder der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse versichert sind, darf der volle Beleihungswert nur zu Grunde gelegt werden, wenn das zu beleihende Gebäude mindestens in dieser Höhe bei einer von der Direktion als zuverlässig anerkannten Gesellschaft gegen Feuersgefahr versichert und ein Hypothekensicherungsschein eingeliefert ist.

(5) Beim Fehlen einer Schätzung kann die Direktion als 3/5 des Wertes ansehen:

a) bei landwirtschaftlichen Grundstücken das 27fache des Grundsteuerreinertrages und des Gebäudesteuermietwertes der darauf vorhandenen Gebäude.

Statt des Vielfachen des Gebäudesteuermietwertes kann bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach dem Ermessen der Direktion ein Teil der Brandkassenversicherungssumme, höchstens 3/5, zur Berechnung der Beleihungssumme herangezogen werden.

Landesbibliothek Oldenburg

b) bei selbständigen Gebäuden, deren jederzeitige Verwertbarkeit zur Versicherungssumme genügend gesichert erscheint, $^3/_5$ der Summe, zu der sie in der Oldenburgischen Brandkasse oder der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse angesetzt sind.

(6) Solange bei Grundstücken und Gebäuden die Beleihungsgrenze auf Grund der Vorkriegswerte festgesetzt wird und zu diesen Zuschläge gemacht werden, kann das Vielfache des in bisheriger Weise festgesetzten Grundsteuerreinertrages und Gebäudesteuermietwertes sowie die Versicherungssumme mit Erhöhungen berechnet werden, die den Zuschlägen entsprechen.

§ 8.

(1) Neben der regelmäßigen Beleihung bis zu $^3/_5$ des Wertes findet in gewissen Fällen eine Ausdehnung der Beleihungsgrenze statt (Beleihung bis zu $^3/_4$ des Wertes).

(2) Sie tritt ein zur Förderung des städtischen und ländlichen Kleinwohnungswesens und der Ansiedlung landwirtschaftlicher Arbeiter und Kleinbauern, ausnahmsweise auch in anderen Fällen, wenn nach Bestimmung des Ministeriums der Finanzen ein der Förderung des Kleinwohnungswesens usw. gleichwertiges Bedürfnis auf weitergehende Beleihung anzuerkennen ist.

(3) Voraussetzung der $^3/_4$-Beleihung ist in der Regel das Vorhandensein eines vom Eigentümer und seiner Familie selbst und allein bewohnten Familienhauses mit einer für die Wiederverwertung günstigen Lage, 3—5 Wohnräumen, zweckmäßiger Einrichtung, ausreichendem Stalle, und genügender den Verhältnissen des Ortes und der Beschäftigungsart der Bewohner entsprechender Gartenfläche (in den Marschen und in der Nähe von größeren Ortschaften regelmäßig nicht unter 6 a, auf der Geest nicht unter 10 a).

(4) Solange die durch den Krieg herbeigeführte Wohnungsnot dauert, können zur $^3/_4$-Beleihung auch Häuser an-

Landesbibliothek Oldenburg

genommen werden, in denen außer der Wohnung des Eigentümers eine zweite Wohnung mit höchstens vier Räumen eingerichtet ist, wenn gleichzeitig Stall und Garten eine entsprechende Vergrößerung erfahren haben.

(5) In besonderen Fällen können weitere Ausnahmen von den Bedingungen des Abs. 3 eintreten (Gestattung des Weitervermietens an einzelne Personen, Zulassung einer kleineren Grundfläche usw.).

(6) Die Anstalt hat in geeigneten Fällen zu bedingen, daß die Gläubiger nacheingetragener Hypotheken für eine gewisse Zeit auf ihr Kündigungsrecht verzichten.

§ 9.

(1) Die Anstalt beleiht entsprechend den Bestimmungen der Reichsverordnung vom 15. Januar 1919 bis zu 50 v. H. des Wertes des Erbbaurechtes. Dieser ist anzunehmen gleich der halben Summe des Bauwerts und des kapitalisierten, durch sorgfältige Ermittlung festgestellten jährlichen Mietreinertrages, den das Bauwerk nebst den Bestandteilen des Erbbaurechts unter Berücksichtigung seiner Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann. Der angenommene Wert darf jedoch den kapitalisierten Mietreinertrag nicht übersteigen. Ein der Hypothek im Range vorgehender Erbbauzins ist zu kapitalisieren und von ihr in Abzug zu bringen.

(2) Die planmäßige Tilgung der Hypothek muß

a) spätestens 10 Jahre vor Ablauf des Erbbaurechts endigen und darf

b) nicht länger dauern als zur buchmäßigen Abschreibung des Bauwerks nach wirtschaftlichen Grundsätzen erforderlich ist.

(3) Das Erbbaurecht muß mindestens noch so lange laufen, daß eine den Vorschriften des Abs. 2 entsprechende Tilgung der Hypothek für jeden Erbbauberechtigten oder

Landesbibliothek Oldenburg

seine Rechtsnachfolger aus den Erträgen des Erbbaurechts möglich ist.

(4) Abweichungen von diesen Grundsätzen bedürfen besonderer Genehmigung des Ministeriums der Finanzen.

§ 10.

Wenn ein Kommunalverband die Bürgschaft für ein Darlehen übernimmt, kann die Beleihungsgrenze bis zum vollen Werte des Pfandgrundstückes ausgedehnt werden.

§ 11.

Nach der Bewilligung des Darlehens erfolgt die weitere Beordnung und die Auszahlung des Darlehens nach der Geschäftsordnung.

§ 12.

(1) Die halbjährlichen Jahresleistungen (Zinsen und Abträge und der Zuschlag) sind, den Anträgen entsprechend, jedoch in jedem Fall am ersten Tage eines Monats und, wenn nichts besonderes vereinbahrt wird, am 1. April und 1. Oktober zu entrichten.

(2) Die Tilgungsrenten eines Kalenderjahres werden erst am Fälligkeitstermin der letzten Rate desselben Jahres zusammen abgeschrieben, soweit nicht eine andere Abschreibung vereinbart wird.

§ 13.

Die Schuldner haben die mit der Gewährung des Darlehens verbundenen Kosten und die der Anstalt während des Darlehnsverhältnisses enstehenden baren Auslagen zu tragen. Ferner fallen ihnen die Kosten der Abtretung der von der Anstalt zu übernehmenden Hypotheken und Grundschulden sowie die Kosten einer nach § 24 Ziffer 7 des Gesetzes von der Direktion angeordneten Schätzung zur Last.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 14.

(1) Wenn der Schuldner durch Unglücksfälle oder andere Umstände außer Stand gesetzt ist, rechtzeitig zu zahlen, so kann ihm von der Direktion (Regierung) Frist bewilligt werden. Der Schuldner muß die Stundung spätestens vor Ablauf des 15. Tages des Fälligkeitsmonats bei der Geschäftsstelle oder dem Amte (Stadtmagistrate, Regierung oder einer von dieser bestimmten behördlichen Stelle) nachsuchen und die von ihm behaupteten Tatsachen glaubhaft machen. Der Rückstand ist vom Tage der Fälligkeit an mit 5% zu verzinsen, soweit nicht der Verwaltungsrat einen anderen Satz bestimmt und öffentlich bekannt macht.

(2) Die Befristung kann widerrufen werden, wenn der Grund für sie weggefallen ist, wenn von anderer Seite die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Pfandgegenstandes beantragt wird, oder wenn nach Ansicht der Direktion (Regierung) Umstände eingetreten sind, die die Sicherheit des Darlehns gefährden.

(3) Sind für die Entrichtung der Rückstände in Teilzahlungen mehrere Fristen gewährt, so wird die ganze Befristung hinfällig, wenn eine Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt.

§ 15.

(1) Erfolgt die Zahlung der Renten nicht vollständig spätestens am 15. Tage des Fälligkeitsmonats oder nicht innerhalb einer bewilligten Frist, so erhöht sich der Zinssatz für den betreffenden Zeitraum um $^1/_2$% jährlich, mindestens aber um den Betrag von 2 *RM* (Aufzinsen). Der Schuldner ist dann von der Hebestelle unter Mitteilung der Aufzinsen zu erinnern.

(2) Wenn die Erinnerung eine weitere Woche erfolglos bleibt, und nicht rechtzeitig eine Frist beantragt ist, wird die Beitreibung nach § 33 des Gesetzes eingeleitet.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 16.

Wird ein von der Anstalt oder dem Schuldner gekündigtes Darlehen nicht spätestens 14 Tage nach dem festgesetzten Rückzahlungstage entrichtet, so erhöht sich der Zinssatz von der Fälligkeit der letzten Zins- und Tilgungsrente an um $^1/_2$% jährlich.

§ 17.

Wenn bei einer Änderung im Eigentum des Pfandgrundstücks der neue Erwerber das Darlehnsverhältnis fortsetzen will, muß er die persönliche Verpflichtung aus dem Darlehnsvertrage übernehmen. Spätestens innerhalb drei Monaten seit Eintritt des Eigentumsüberganges ist deshalb von den Beteiligten der Geschäftsstelle der Anstalt, dem Amte, Stadtmagistrate, der Regierung oder einer von dieser bestimmten behördlichen Stelle Anzeige zu machen.

§ 18.

Der Darlehnsnehmer kann die Erteilung einer löschungsfähigen Quittung jedesmal verlangen, sobald von dem ursprünglichen Darlehnskapital der fünfte Teil zurückgezahlt ist.

§ 19.

Die Anzeige einer Kündigung oder außerordentlichen Abschlagszahlung ist bei der Geschäftsstelle der Anstalt oder dem zuständigen Amt, Stadtmagistrat oder der Regierung anzubringen. Erfolgt die Rückzahlung ganz oder teilweise vor Ablauf des Kündigungsverzichts oder ohne Einhaltung der halbjährlichen Kündigungsfrist, so kann nach dem Ermessen der Direktion eine besondere Entschädigung verlangt werden.

§ 20.

(1) Die Befugnis zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungswege, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen steht

Landesbibliothek Oldenburg

wegen der Ansprüche der Anstalt neben den Ämtern und Amtskassen auch der Direktion zu. Ihr Antrag ersetzt den vollstreckbaren Schuldtitel.

(2) Zur Ausbietung der Ansprüche im Zwangsversteigerungsverfahren bedarf es nicht des Nachweises, daß die Zustimmung des Verwaltungsrats erfolgt ist.

III. Anleihen.

§ 21.

(1) Vorschläge über die Aufnahme und die Ausstattung von Anleihen der Anstalt sind von der Direktion dem Verwaltungsrat vorzulegen und von diesem mit gutachtlicher Äußerung an das Ministerium der Finanzen weiterzugeben.

(2) Über die aufgenommenen Anleihen (Gesetz §§ 26 bis 29) stellt die Anstalt Schuldverschreibungen aus, deren Muster vom Staatsministerium festzustellen sind.

(3) Mit den Schuldverschreibungen werden auf den Inhaber lautende halbjährige Zinsscheine nach einem gleichfalls vom Staatministerium festzustellenden Muster ausgegeben und nach Ablauf gegen Einlieferung des beigegebenen Zinserneuerungsscheins erneuert.

(4) Die Zinsscheine sind an dem in ihnen bezeichneten Tage fällig. Sie werden bei allen staatlichen Kassen in Zahlung genommen und von den Amtskassen, soweit deren Bestände reichen, bei der Kasse sowie den sonstigen Einlösungsstellen der Anstalt bar eingelöst.

§ 22.

Die nach § 27 des Gesetzes gestattete Umwandlung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung in eine solche auf den Namen, ihre Übertragung auf einen anderen Namen oder ihre Wiederverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber sind unter Überreichung der Schuldverschreibung und der entsprechenden Nachweise bei der Geschäftsstelle der Anstalt zu beantragen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 23.

Schuldverschreibungen oder Zinsscheine, die durch Vermerke, Beschädigung oder Befleckung zum Umlauf ungeeignet geworden sind, aber noch die wesentlichen Merkmale der Echtheit, nämlich die Serie, die Nummer, den Nennwert, die ausstellende Behörde erkennen lassen, werden auf den bei der Anstalt zu stellenden Antrag unter derselben Nummer gegen eine von der Direktion festzusetzende Entschädigung, die den Selbstkostenpreis deckt, neu ausgefertigt.

§ 24.

Neue Zinsscheine mit zugehörigem Zinserneuerungsschein werden durch die Geschäftsstelle der Anstalt oder andere von der Direktion beauftragte und öffentlich bekanntgemachte Stellen ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt an den Inhaber des mit der nächst älteren Reihe ausgegebenen Zinserneuerungsscheines gegen dessen Rückgabe, soweit nicht von dem Inhaber der Schuldverschreibung bei der Direktion rechtzeitig Widerspruch erhoben wird. In diesem Falle wird die neue Zinsscheinreihe nebst Zinserneuerungsschein an den Inhaber der Schuldverschreibung ausgegeben.

§ 25.

(1) Will die Anstalt von dem ihr zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch machen, so geschieht dies bei den auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen durch eine in den Amtsblättern der Landesteile und dem Reichsanzeiger mit angemessenen Zwischenräumen dreimal zu erlassende Bekanntmachung, bei den Schuldverschreibungen auf den Namen durch schriftliche Zufertigung an den Forderungsberechtigten. Dieser hat die Annahme der Kündigung schriftlich oder mündlich der Anstalt gegenüber zu erklären. Ist dies nicht geschehen, so kann die Kündigung durch gerichtliche Zustellung auf Kosten des Forderungsberechtigten wiederholt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Ist bei Schuldverschreibungen auf den Namen der berechtigte Inhaber nicht aufzufinden, so kann die Kündigung ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung in der angeordneten Weise geschehen.

IV. Sonstige Geschäfte.

§ 26.

Über die Durchführung der im § 30 Abs. 1 des Gesetzes angeführten Geschäfte, sowie über die dabei zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen erläßt der Verwaltungsrat mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen die erforderlichen Anordnungen.

V. Verwaltung und Rechnungslegung.

§ 27.

Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 28.

Bei der Berechnung der Kapitalzinsen sind die kaufmännischen Gebräuche maßgebend. Das Jahr ist zu 12 Monaten oder 360 Tagen und der Monat zu 30 Tagen zu rechnen.

§ 29.

(1) Über die gesamten Geschäftsergebnisse und die Vermögensverhältnisse der Anstalt ist jährlich ein Geschäftsbericht mit der Gewinn- nnd Verlustrechnung und der Bilanz herzustellen.

(2) Der Geschäftsbericht ist nach Prüfung durch den Verwaltungsrat und nach Feststellung durch die Hauptversammlung dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.

Oldenburg, den 30. Juli 1926.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 217.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom $\frac{14. \text{ April}}{7. \text{ Juli}}$ 1926 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt.

Oldenburg, den 30. Juli 1926.

Das Staatsministerium erläßt nachstehende Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom $\frac{14. \text{ April}}{7. \text{ Juli}}$ 1926 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt:

I. Allgemeines.

§ 1.

(1) Die oberste Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Das Aufsichtsrecht wird durch einen vom Staatsministerium ernannten Staatskommissar ausgeübt, der die Aufgabe hat, das Interesse des Staats an der Geschäftsführung der Landesbodenkreditanstalt wahrzunehmen. Zu diesem Zwecke kann der Staatskommissar sich über den Gang der Angelegenheiten beim Verwaltungsrat (§ 2) und bei der Direktion (§ 3) unterrichten. Er ist befugt, im Falle von Meinungsverschiedenheiten den Berichten des Verwaltungsrats an das Ministerium der Finanzen einen Sonderbericht hinzuzufügen.

(2) Der Staatskommissar kann gegen Beschlüsse und Anordnungen, die gegen das Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen verstoßen oder nach seinem Ermessen das Staatsinteresse gefährden, Widerspruch einlegen. In diesem Falle ist die Angelegenheit dem Ministerium der Finanzen vorzulegen, das die Entscheidung des Staatsministeriums nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes herbeiführen wird. Bis zur Entscheidung unterbleibt die Ausführung des Beschlusses oder

Landesbibliothek Oldenburg

der Anordnung, wenn nicht der Verwaltungsrat unter Zustimmung aller fünf Mitglieder sich dahin ausspricht, daß durch den Aufschub für die Anstalt ein wesentlicher Nachteil erwächst.

(3) Der Staatskommissar kann jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Anstalt von der Direktion verlangen, Einsicht in die Bücher und Akten der Anstalt nehmen, den Kassenprüfungen beiwohnen und unmittelbar Prüfungsaufträge erteilen.

§ 2.

Der nach § 4 des Gesetzes über die Staatliche Kreditanstalt vom $\frac{\text{19. Juli 1922}}{\text{7. Juli 1926}}$ von der Hauptversammlung gewählte Verwaltungsrat führt die geschäftliche Aufsicht über die Anstalt. Er hat die Geschäftsführung der Direktion zu überwachen und soll sich zu dem Zwecke über den Gang der Angelegenheiten der Anstalt unterrichten.

(2) Der Verwaltungsrat ist außerdem zuständig für die ihm durch das Gesetz und diese Ausführungsbestimmungen einzeln zugewiesenen Angelegenheiten.

(3) Ferner werden ihm zugewiesen:

1. die gutachtliche Äußerung über die Bestimmung der Zahl der Beamten der Anstalt;
2. der Erlaß von Bestimmungen über die Festsetzung der Abtragssätze;
3. der Erlaß näherer Bestimmungen über die Hergabe von Darlehen, insbesondere die Aufstellung ergänzender Bestimmungen zu den in diesen Ausführungsbestimmungen enthaltenen Beleihungsgrundsätzen;
4. die Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand, mit Ausnahme der persönlichen Beschwerden über Mitglieder des Vorstandes, deren Entscheidung dem Staatsministerium obliegt.

Landesbibliothek Oldenburg

(4) Der Verwaltungsrat kann durch Anordnung in der Geschäftsordnung der Anstalt auch andere bestimmte Angelegenheiten der Anstaltsverwaltung seiner Beschlußfassung unterwerfen.

(5) Der Verwaltungsrat kann jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Anstalt von der Direktion verlangen. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter kann jederzeit Einsicht in die Bücher und Akten der Anstalt nehmen, den Kassenprüfungen beiwohnen und unmittelbare Prüfungsaufträge erteilen.

§ 3.

(1) Die Verwaltung der Landesbodenkreditanstalt Oldenburg, der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg, der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg und der Landessparkasse zu Oldenburg wird von einer gemeinschaftlichen Direktion geführt.

(2) Der Vorsitzende und die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Direktion werden nach Anhörung des Verwaltungsrats vom Staatsministerium ernannt. Das Ministerium der Finanzen kann ihnen, gleichfalls nach Anhörung des Verwaltungsrats, zugleich die Wahrnehmung bestimmter Geschäfte innerhalb einer Anstalt besonders übertragen. Die außerordentlichen Mitglieder haben ein Stimmrecht nur, wenn sie auf Zeit zum Stellvertreter eines verhinderten ordentlichen Mitgliedes vom Verwaltungsrat bestellt sind.

(3) Die Direktion faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ist eine Mehrheit nicht zu erreichen, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, falls dieser an der Beschlußfassung nicht beteiligt ist, des dienstältesten Mitgliedes. Hat der Vorsitzende gegen eine von der Direktion mit Stimmenmehrheit beschlossene Maßnahme, insbesondere gegen eine Kreditgewährung Bedenken, so kann er dem Beschlusse

Landesbibliothek Oldenburg

widersprechen. Der Beschluß tritt alsdann nicht in Wirksamkeit. Die Mehrheit der Direktion kann dagegen den Verwaltungsrat anrufen. Der Verwaltungsrat kann beschließen, daß der Beschluß wiederhergestellt wird.

(4) Soweit nicht nach Abs. 2 besondere Bestimmungen getroffen sind, beschließt die Direktion mit Genehmigung des Verwaltungsrats über die Verteilung der Geschäfte unter die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

(5) Zur Vertretung der Anstalt vor Gericht ist der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied, zu dessen Geschäftskreis die vorzunehmende Handlung gehört (Abs. 2 und 4), ohne besondere Vollmacht berechtigt.

(6) Die von der Direktion ausgehenden Schriftstücke sind von zwei ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern zu zeichnen. Außerordentliche Mitglieder zeichnen in Vertretung (J. V.). Der Verwaltungsrat kann die Vertretungsbefugnis auch Beamten der Anstalt in der Weise übertragen, daß ein Beamter neben einem Direktionsmitgliede für die Anstalt im Auftrage (J. A.) zeichnet.

(7) Wenn auf Grund des § 5 des Gesetzes eine Beglaubigung von einem Vorstandsmitgliede oder einem Beamten vorgenommen wird, so ist die Direktion die zuständige Amtsstelle für die Entwertung des Stempels nach § 6 des Stempelsteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und nach den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze.

(8) Die Landespfandbriefe sowie die dazu ausgegebenen Zins- und Erneuerungsscheine sind mit den Unterschriften zweier Direktionsmitglieder zu versehen; die Unterschriften können jedoch durch Handschriftabdruck hergestellt werden. Die Landespfandbriefe sind außerdem bei der Ausfertigung handschriftlich von einem Beamten oder Angestellten zu zeichnen.

(9) Mit der Vollziehung geschäftsleitender Mitteilungen, in denen keine Entscheidung getroffen wird, kann die Direktion

Landesbibliothek Oldenburg

mit Genehmigung des Verwaltungsrats einzelne Beamte und Angestellte beauftragen. Für solche Verfügungen genügt eine Unterschrift. Zahlungsanweisungen sind von einem Mitgliede der Direktion zu erteilen. Zur Entgegennahme mündlicher Willenserklärungen, ebenso wie zur Empfangnahme aller für die Anstalt bestimmten Sendungen und Schriftstücke sind die Direktionsmitglieder und die mit der Vertretung beauftragten Beamten (Abs. 6) einzeln berechtigt. Bare Zahlungen sind an die Kassenstellen zu leisten. An der Geschäftsstelle in Oldenburg sind die Quittungen von einem Gegenbuchführer mit zu vollziehen.

§ 4.

(1) Sämtliche Behörden sowie die Gemeindevorstände sind verpflichtet, der Verwaltung der Anstalt oder den in ihrem Auftrage handelnden Stellen jede für nötig erachtete Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Darlehnssuchenden, über die Beschaffenheit und die Belastung der zum Pfande angebotenen Grundstücke usw. auf Ersuchen oder von Amts wegen kostenfrei zu erteilen.

(2) Ferner sind im Landesteil Oldenburg die Ämter und die Stadtmagistrate der Städte 1. Klasse, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen oder die von diesen zu bestimmenden Dienststellen sowie in allen drei Landesteilen die Amtskassen oder die an deren Stelle tretenden Kassen verpflichtet, nach Maßgabe der in diesen Ausführungsbestimmungen und der Geschäftsordnung getroffenen Anordnung bei der Verwaltung der Anstaltsangelegenheiten mitzuwirken. Soweit die Geschäftsordnung Anordnungen für die Ämter, die Stadtmagistrate der Städte 1. Klasse, die Regierungen, die Amtskassen oder die an deren Stelle tretenden Kassen enthält, bedarf sie der Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen.

Landesbibliothek Oldenburg

II. Darlehen.

§ 5.

(1) Darlehen werden in der Regel nur in Beträgen gewährt, die auf 100 *RM* abgerundet sind.

(2) Abzutretende Forderungen sind dementsprechend nach unten abzurunden. Wenn die urkundlichen Zinsen solcher Forderungen nicht die von der Anstalt geforderte Höhe haben, ist dem Mehrbetrage an Zinsen in der Regel der gleiche Rang wie dem Kapital zu verschaffen.

§ 6.

(1) Die Anträge auf Gewährung von Darlehen sind mündlich oder schriftlich bei dem Amte zu stellen, in dessen Bezirk die zum Pfand angebotenen Grundstücke (Erbbaurechte) liegen. Daneben nimmt die Geschäftsstelle der Anstalt in Oldenburg unmittelbar Darlehnsanträge entgegen. Im Amt und in der Stadt Oldenburg sind die Anträge in allen Fällen bei der Geschäftsstelle der Anstalt, für die übrigen Städte 1. Klasse des Landesteils Oldenburg sind sie beim Stadtmagistrat zu stellen. In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld gehen die Anträge an die Regierung oder an die von dieser bestimmten behördlichen Stellen.

(2) Der Antragsteller hat anzugeben, zu welchem Zwecke er das Darlehen verlangt, welchen Betrag er abzutragen und bei welcher Stelle (Anstalts-, Amts-, Regierungskasse) und in welcher Zahlungsweise er das Kapital zu empfangen und die Zinsen usw. zu entrichten wünscht. Im übrigen bestimmt die Geschäftsordnung, welchen Erfordernissen der Antrag zu genügen hat.

§ 7.

(1) Die Anstalt beleiht regelmäßig nur bis 60 v. H. ($^3/_5$) des Wertes der zu verpfändeten Grundstücke. Dieser

Landesbibliothek Oldenburg

Betrag verringert sich um den abzusetzenden Kapitalbetrag der in Abt. II und III des Grundbuchs eingetragenen Belastungen, soweit sie dem zu bewilligenden Darlehen im Range vorgehen oder gleichstehen. Der so ermittelte Betrag ergibt die Beleihungssumme.

(2) Der Wert von Gebäuden, die lediglich Zubehör einer landwirtschaftlichen Besitzung sind, oder die zwar auch anderen Zwecken dienen, deren jederzeitige selbständige Verwertbarkeit aber nicht gesichert erscheint, ist bei der Bewertung in der Regel nicht höher als mit der Hälfte des Wertes der zugehörigen Grundstücke zu berücksichtigen.

(3) Der der Beleihung zu Grunde zu legende Wert ist bis weiter regelmäßig durch eine den Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechende ordnungsmäßige Schätzung nachzuweisen.

(4) Bei Gebäuden, die nicht in der Oldenburgischen Brandkasse oder der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse versichert sind, darf der volle Beleihungswert nur zu Grunde gelegt werden, wenn das zu beleihende Gebäude mindestens in dieser Höhe bei einer von der Direktion als zuverlässig anerkannten Gesellschaft gegen Feuersgefahr versichert und ein Hypothekensicherungsschein eingeliefert ist.

(5) Beim Fehlen einer Schätzung kann die Direktion als $^3/_5$ des Wertes ansehen:

a) bei landwirtschschaftlichen Grundstücken das 27fache des Grundsteuerreinertrages und des Gebäudesteuermietwertes der darauf vorhandenen Gebäude.

Statt des Vielfachen des Gebäudesteuermietwertes kann bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach dem Ermessen der Direktion ein Teil der Brandkassenversicherungssumme, höchstens $^3/_5$, zur Berechnung der Beleihungssumme herangezogen werden;

b) bei selbständigen Gebäuden, deren jederzeitige Verwertbarkeit zur Versicherungssumme genügend gesichert erscheint, $^3/_5$ der Summe, zu der sie in der

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgischen Brandkasse oder der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse angesetzt sind.

(6) Solange bei Grundstücken und Gebäuden die Beleihungsgrenze auf Grund der Vorkriegswerte festgesetzt wird, und zu diesen Zuschläge gemacht werden, kann das Vielfache des in bisheriger Weise festgesetzten Grundsteuerreinertrages und Gebäudesteuermietwertes sowie die Versicherungssumme mit Erhöhungen berechnet werden, die den Zuschlägen entsprechen.

§ 8.

(1) Neben der regelmäßigen Beleihung bis zu $^3/_5$ des Wertes findet in gewissen Fällen eine Ausdehnung der Beleihungsgrenze statt (Beleihung bis zu $^3/_4$ des Wertes).

(2) Sie tritt ein zur Förderung des städtischen und ländlichen Kleinwohnungswesens und der Ansiedlung landwirtschaftlicher Arbeiter und Kleinbauern, ausnahmsweise auch in anderen Fällen, wenn nach Bestimmung des Ministeriums der Finanzen ein der Förderung des Kleinwohnungswesens usw. gleichwertiges Bedürfnis auf weitergehende Beleihung anzuerkennen ist.

(3) Voraussetzung der $^3/_4$-Beleihung ist in der Regel das Vorhandensein eines vom Eigentümer und seiner Familie selbst und allein bewohnten Familienhauses mit einer für die Wiederverwertung günstigen Lage, 3—5 Wohnräumen, zweckmäßiger Einrichtung, ausreichendem Stalle und genügender, den Verhältnissen des Ortes und der Beschäftigungsart der Bewohner entsprechender Gartenfläche (in den Marschen und in der Nähe von größeren Ortschaften regelmäßig nicht unter 6 ar, auf der Geest nicht unter 10 ar).

(4) Solange die durch den Krieg herbeigeführte Wohnungsnot dauert, können zur $^3/_4$-Beleihung auch Häuser angenommen werden, in denen außer der Wohnung des Eigentümers eine zweite Wohnung mit höchstens 4 Räumen ein-

Landesbibliothek Oldenburg

gerichtet ist, wenn gleichzeitig Stall und Garten eine entsprechende Vergrößerung erfahren haben.

(5) In besonderen Fällen können weitere Ausnahmen von den Bedingungen des Abs. 1 eintreten (Gestattung des Weitervermietens an einzelne Personen, Zulassung einer kleineren Grundfläche usw.).

(6) Die Anstalt hat in geeigneten Fällen zu bedingen, daß die Gläubiger nacheingetragener Hypotheken für eine gewisse Zeit auf ihr Kündigungsrecht verzichten.

§ 9.

(1) Die Anstalt beleiht entsprechend den Bestimmungen der Reichsverordnung vom 15. Januar 1919 bis zu 50 v. H. des Wertes des Erbbaurechtes. Dieser ist anzunehmen gleich der halben Summe des Bauwerts und des kapitalisierten, durch sorgfältige Ermittlung festgestellten jährlichen Mietreinertrages, den das Bauwerk nebst den Bestandteilen des Erbbaurechts unter Berücksichtigung seiner Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann. Der angenommene Wert darf jedoch den kapitalisierten Mietreinertrag nicht übersteigen. Ein der Hypothek im Range vorgehender Erbbauzins ist zu kapitalisieren und von ihr in Abzug zu bringen.

(2) Die planmäßige Tilgung der Hypothek muß

a) spätestens 10 Jahre vor Ablauf des Erbbaurechts endigen und darf
b) nicht länger dauern als zur buchmäßigen Abschreibung des Bauwerks nach wirtschaftlichen Grundsätzen erforderlich ist.

(3) Das Erbbaurecht muß mindestens noch so lange laufen, daß eine den Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Tilgung der Hypothek für jeden Erbbauberechtigten oder seine Rechtsnachfolger aus den Erträgen des Erbbaurechts möglich ist.

Landesbibliothek Oldenburg

(4) Abweichungen von diesen Grundsätzen bedürfen besonderer Genehmigung des Ministeriums der Finanzen.

§ 10.

Nach der Bewilligung des Darlehns erfolgt die weitere Beordnung und die Auszahlung des Darlehns nach der Geschäftsordnung.

§ 11.

(1) Die halbjährlichen Jahresleistungen (Zinsen und Abträge und der Zuschlag) sind, den Anträgen entsprechend, jedoch in jedem Fall am ersten Tage eines Monats und, wenn nichts besonderes vereinbart wird, am 1. April und 1. Oktober zu entrichten.

(2) Die Tilgungsrenten eines Kalenderjahres werden erst am Fälligkeitstermine der letzten Rate desselben Jahres zusammen abgeschrieben, soweit nicht eine andere Abschreibung vereinbart wird.

§ 12.

Die Schuldner haben die mit der Gewährung des Darlehns verbundenen Kosten und die der Anstalt während des Darlehnsverhältnisses entstehenden baren Auslagen zu tragen. Ferner fallen ihnen die Kosten der Abtretung der von der Anstalt zu übernehmenden Hypotheken und Grundschulden sowie die Kosten einer nach § 19 Ziffer 7 des Gesetzes von der Direktion angeordneten Schätzung zur Last.

§ 13.

(1) Wenn der Schuldner durch Unglücksfälle oder andere Umstände außer Stand gesetzt ist, rechtzeitig zu zahlen, so kann ihm von der Direktion (Regierung) Frist bewilligt werden. Der Schuldner muß die Stundung spätestens vor Ablauf des 15. Tages des Fälligkeitsmonats bei der Ge-

Landesbibliothek Oldenburg

schäftsstelle oder dem Amte (Stadtmagistrate, Regierung oder einer von dieser bestimmten behördlichen Stelle) nachsuchen und die von ihm behaupteten Tatsachen glaubhaft machen. Der Rückstand ist vom Tage der Fälligkeit an mit 5% zu verzinsen, soweit nicht der Verwaltungsrat einen anderen Satz bestimmt und öffentlich bekannt macht.

(2) Die Befristung kann widerrufen werden, wenn der Grund für sie weggefallen ist, wenn von anderer Seite die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Pfandgegenstandes beantragt wird, oder wenn nach Ansicht der Direktion (Regierung) Umstände eingetreten sind, die die Sicherheit des Darlehns gefährden.

(3) Sind für die Entrichtung der Rückstände in Teilzahlungen mehrere Fristen gewährt, so wird die ganze Befristung hinfällig, wenn eine Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt.

§ 14.

(1) Erfolgt die Zahlung der Renten nicht vollständig spätestens am 15. Tage des Fälligkeitsmonats oder nicht innerhalb einer bewilligten Frist, so erhöht sich der Zinssatz für den betreffenden Zeitraum um ½ % jährlich, mindestens aber um den Betrag von zwei *RM* (Aufzinsen). Der Schuldner ist dann von der Hebestelle unter Mitteilung der Aufzinsen zu erinnern.

(2) Wenn die Erinnerung eine weitere Woche erfolglos bleibt, und nicht rechtzeitig eine Frist beantragt ist, wird die Beitreibung nach § 25 des Gesetzes eingeleitet.

§ 15.

Wird ein von der Anstalt oder dem Schuldner gekündigtes Darlehen nicht spätens 14 Tage nach dem festgesetzten Rückzahlungstage entrichtet, so erhöht sich der Zinssatz von der Fälligkeit der letzten Zins- und Tilgungsrente an um ½ % jährlich.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 16.

Wenn bei einer Änderung im Eigentum des Pfandgrundstücks der neue Erwerber das Darlehnsverhältnis fortsetzen will, muß er die persönliche Verpflichtung aus dem Darlehnsvertrage übernehmen. Spätestens innerhalb drei Monaten seit Eintritt des Eigentumsüberganges ist deshalb von den Beteiligten der Geschäftsstelle der Anstalt, dem Amte, Stadtmagistrate, der Regierung oder einer von dieser bestimmten behördlichen Stelle Anzeige zu machen.

§ 17.

Der Darlehnsnehmer kann die Erteilung einer löschungsfähigen Quittung jedesmal verlangen, sobald von dem ursprünglichen Darlehnskapital der fünfte Teil zurückgezahlt ist.

§ 18.

Die Anzeige einer Kündigung oder außerordentlichen Abschlagszahlung ist bei der Geschäftsstelle der Anstalt oder dem zuständigen Amt, Stadtmagistrat oder Regierung anzubringen. Erfolgt die Rückzahlung ganz oder teilweise vor Ablauf des Kündigungsverzichts oder ohne Einhaltung der halbjährigen Kündigungsfrist, so kann nach dem Ermessen der Direktion eine besondere Entschädigung verlangt werden.

§ 19.

(1) Die Befugnis zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungswege, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen steht wegen der Ansprüche der Anstalt neben den Regierungen, den Ämtern und den Amtskassen auch der Direktion zu. Ihr Antrag ersetzt den vollstreckbaren Schuldtitel.

(2) Zur Ausbietung der Ansprüche im Zwangsversteigerungsverfahren bedarf es nicht des Nachweises, daß die Zustimmung des Verwaltungsrats erfolgt ist.

Landesbibliothek Oldenburg

III. Landespfandbriefe.

§ 20.

(1) Vorschläge über die Ausgabe und Ausstattung von Anleihen sind von der Direktion dem Verwaltungsrat vorzulegen und von diesem mit gutachtlicher Äußerung an das Ministerium der Finanzen weiterzugeben.

(2) Über die aufgenommenen Anleihen (Gesetz § 21) stellt die Anstalt nach einem vom Staatsministerium festzustellenden Muster Landespfandbriefe aus.

(3) Mit den Landespfandbriefen werden auf den Inhaber lautende halbjährige Zinsscheine nach einem gleichfalls vom Staatsministerium festzustellenden Muster ausgegeben und nach Ablauf gegen Einlieferung des beigegebenen Zinserneuerungsscheines erneuert.

(4) Die Zinsscheine sind an dem in ihnen bezeichneten Tage fällig. Sie werden bei allen staatlichen Kassen in Zahlung genommen und von den Amtskassen, soweit deren Bestände reichen, bei der Kasse sowie den sonstigen Einlösungsstellen der Anstalt bar eingelöst.

§ 21.

Landespfandbriefe oder Zinsscheine, die durch Vermerke, Beschädigung oder Befleckung zum Umlauf ungeeignet geworden sind, aber noch die wesentlichen Merkmale der Echtheit, nämlich die Serie, die Nummer, den Nennwert, die ausstellende Behörde erkennen lassen, werden auf den bei der Anstalt zu stellenden Antrag unter derselben Nummer gegen eine von der Direktion festzusetzende Entschädigung, die den Selbstkostenpreis deckt, neu ausgefertigt.

§ 22.

Neue Zinsscheine nebst zugehörigem Zinserneuerungsschein werden durch die Geschäftsstelle der Anstalt oder andere von der Direktion beauftragte und öffentlich bekannt-

Landesbibliothek Oldenburg

gemachte Stellen ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt an den Inhaber des mit der nächst älteren Reihe ausgegebenen Zinserneuerungsscheines gegen Rückgabe dieses Scheines, soweit nicht von dem Inhaber des Landespfandbriefes bei der Direktion rechtzeitig Widerspruch erhoben wird. In diesem Falle wird die neue Zinsscheinreihe nebst Zinserneuerungsschein an den Inhaber des Landespfandbriefes ausgegeben.

§ 23.

Will die Anstalt von dem ihr zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch machen, so geschieht das durch eine in den Amtsblättern der drei Landesteile und dem Reichsanzeiger mit angemessenen Zwischenräumen dreimal zu erlassende Bekanntmachung.

IV. Deckung der Landespfandbriefe.

§ 24.

Der Staatskommissar hat darauf zu achten, daß die in § 23 des Gesetzes vorgeschriebene Deckung für die Landespfandbriefe jederzeit vorhanden ist, insbesondere daß bei der Bewertung der verpfändeten Grundstücke die dafür getroffenen Vorschriften beachtet werden. Er hat die Urkunden über die zur Deckung bestimmten Hypotheken (Grundschulden), die an deren Stelle tretenden Wertpapiere und Geldbeträge unter dem Mitverschlusse der Direktion zu verwahren und darf diese Gegenstände nur unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen (§ 26) herausgeben.

§ 25.

Der Staatskommissar hat die Landespfandbriefe vor der Ausgabe mit einer Bescheinigung über das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckung zu versehen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 26.

Der Staatskommissar ist verpflichtet, die zur Deckung dienenden Werte auf Verlangen der Direktion herauszugeben, soweit die übrigen vorhandenen Werte zur Deckung der einlaufenden Landespfandbriefe genügen, oder die Direktion eine andere vorschriftsmäßige Deckung beschafft. Ohne sofortige Erfüllung dieser Voraussetzung können einzelne Hypotheken- (Grundschuld-) Urkunden herausgegeben werden, jedoch hat der Staatskommissar die alsbaldige Ergänzung der Deckung zu überwachen.

§ 27.

Die Direktion ist verpflichtet, von den Kapitalrückzahlungen auf die zur Deckung bestimmten Hypotheken (Grundschulden) sowie von sonstigen für die Pfandbriefgläubiger erheblichen Änderungen, welche diese Hypotheken (Grundschulden) betreffen, dem Staatskommissar fortlaufend, in regelmäßigen Zwischenräumen, Mitteilung zu machen.

V. Verwaltung und Rechnungslegung.

§ 28.

Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 29.

Bei der Berechnung der Kapitalzinsen sind die kaufmännischen Gebräuche maßgebend. Das Jahr ist zu zwölf Monaten oder 360 Tagen und der Monat zu 30 Tagen zu rechnen.

§ 30.

(1) Über die gesamten Geschäftsergebnisse und die Vermögensverhältnisse der Anstalt ist jährlich ein Geschäfts-

Landesbibliothek Oldenburg

bericht mit der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz herzustellen.

(2) Der Geschäftsbericht ist nach Prüfung durch den Verwaltungsrat und Feststellung durch die Hauptversammlung dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.

Oldenburg, den 30. Juli 1926.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

№ 218.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom $\frac{31.\ \text{Juli}\ 1922}{7.\ \text{Juli}\ 1926'}$ betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg.

Oldenburg, den 30. Juli 1926.

Zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom $\frac{31.\ \text{Juli}\ 1922}{7.\ \text{Juli}\ 1926'}$ betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg werden die folgenden Bestimmungen erlassen:

§ 1.

(1) Die oberste Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Das Aufsichtsrecht wird durch einen vom Staatsministerium ernannten Staatskommissar ausgeübt, der die Aufgabe hat, das Interesse des Staates an der Geschäftsführung der Landessparkasse wahrzunehmen. Zu diesem Zwecke kann der Staatskommissar sich über den Gang der Angelegenheiten beim Verwaltungsrat (§ 2) und bei der Direktion

Landesbibliothek Oldenburg

(§ 3) unterrichten. Er ist befugt, im Falle von Meinungsverschiedenheiten den Berichten des Verwaltungsrates an das Ministerium der Finanzen einen Sonderbericht hinzuzufügen.

(2) Der Staatskommissar kann gegen Beschlüsse und Anordnungen, die gegen das Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen verstoßen oder nach seinem Ermessen das Staatsinteresse gefährden, Widerspruch einlegen. In diesem Falle ist die Angelegenheit dem Ministerium der Finanzen vorzulegen, das die Entscheidung des Staatsministeriums nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes herbeiführen wird. Bis zur Entscheidung unterbleibt die Ausführung des Beschlusses oder der Anordnung, wenn nicht der Verwaltungsrat unter Zustimmung aller fünf Mitglieder sich dahin ausspricht, daß durch den Aufschub für die Anstalt ein wesentlicher Nachteil erwächst.

(3) Der Staatskommissar kann jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Anstalt von der Direktion verlangen, Einsicht in die Bücher und Akten der Anstalt nehmen, den Kassenprüfungen beiwohnen und unmittelbar Prüfungsaufträge erteilen.

§ 2.

(1) Der von der Hauptversammlung nach § 4 des Gesetzes über die Staatliche Kreditanstalt vom $\frac{\text{19. Juli 1922}}{\text{7. Juli 1926}}$ gewählte Verwaltungsrat führt die geschäftliche Aufsicht über die Anstalt. Er hat die Geschäftsführung der Direktion zu überwachen und soll sich zu dem Zwecke über den Gang der Angelegenheiten der Anstalt unterrichten.

(2) Der Verwaltungsrat ist außerdem zuständig für die ihm durch das Gesetz und diese Ausführungsbestimmungen einzeln zugewiesenen Angelegenheiten.

(3) Ferner werden dem Verwaltungsrat zugewiesen;

1. die gutachtliche Äußerung über die Bestimmung der Zahl der Beamten der Anstalt;

Landesbibliothek Oldenburg

2. der Erlaß von Bestimmungen über die Festsetzung der Zinssätze für Darlehen sowie für Vorschüsse in laufender Rechnung;
3. der Erlaß näherer Bestimmungen über die Hergabe von Darlehen jeder Art, insbesondere der Beleihungsgrundsätze für das Hypothekendarlehnsgeschäft und ergänzender Bestimmungen dazu;
4. die Entscheidung darüber, ob die Genehmigung des Staatsministeriums zu neuen Einrichtungen zur Förderung des Sparsinns gemäß § 30 des Gesetzes und zur Besorgung der im § 32 des Gesetzes genannten Geschäfte nachzusuchen ist;
5. die Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand, mit Ausnahme der persönlichen Beschwerden über Vorstandsmitglieder, deren Entscheidung dem Staatsministerium obliegt.

(4) Der Verwaltungsrat kann durch Anordnung in der Geschäftsordnung der Anstalt auch andere bestimmte Angelegenheiten der Anstaltsverwaltung seiner Beschlußfassung unterwerfen.

(5) Der Verwaltungsrat kann jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Anstalt von der Direktion verlangen. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter kann jederzeit Einsicht in die Bücher und Akten der Anstalt nehmen, den Kassenprüfungen beiwohnen und unmittelbare Prüfungsaufträge erteilen.

§ 3.

(1) Die Landessparkasse zu Oldenburg, die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, die Landesbodenkreditanstalt Oldenburg und die öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg werden von einer gemeinschaftlichen Direktion verwaltet, die die Bezeichnung „Staatsbankdirektion" führt.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Der Vorsitzende und die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Direktion werden nach Anhörung des Verwaltungsrates vom Staatsministerium ernannt. Das Ministerium der Finanzen kann ihnen, gleichfalls nach Anhörung des Verwaltungsrates, die Wahrnehmung bestimmter Geschäfte innerhalb einer Anstalt besonders übertragen. Die außerordentlichen Mitglieder haben ein Stimmrecht nur, wenn sie auf Zeit zum Stellvertreter eines verhinderten ordentlichen Mitgliedes vom Verwaltungsrat bestellt sind.

(3) Die Direktion faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ist eine Mehrheit nicht zu erreichen, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, oder, falls dieser an der Beschlußfassung nicht beteiligt ist, des dienstältesten Mitgliedes. Hat der Vorsitzende gegen eine von der Direktion mit Stimmenmehrheit beschlossene Maßnahme, insbesondere gegen eine Kreditgewährung Bedenken, so kann er dem Beschlusse widersprechen. Der Beschluß tritt alsdann nicht in Wirksamkeit. Die Mehrheit der Direktion kann dagegen den Verwaltungsrat anrufen. Der Verwaltungsrat kann beschließen, daß der Beschluß wieder hergestellt wird.

(4) Soweit nicht nach Abs. 2 besondere Bestimmungen getroffen sind, beschließt die Direktion mit Genehmigung des Verwaltungsrates über die Verteilung der Geschäfte auf die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder der Direktion.

(5) Zur Vertretung der Anstalt vor Gericht ist der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied, zu dessen Geschäftskreis die vorzunehmende Handlung gehört (Abs. 2 und 4), ohne besondere Vollmacht berechtigt.

(6) Die von der Direktion ausgehenden Schriftstücke sind von zwei ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern zu zeichnen. Außerordentliche Mitglieder zeichnen in Vertretung (J. V.). Der Verwaltungsrat kann die Vertretungsbefugnis auch Beamten der Anstalt in der Weise übertragen,

Landesbibliothek Oldenburg

daß ein Beamter neben einem Direktionsmitgliede für die Anstalt im Auftrage (J. A.) zeichnet.

(7) Wenn auf Grund des § 10 des Gesetzes eine Beglaubigung von einem Mitgliede oder Beamten der Direktion vorgenommen wird, so ist die Direktion die zuständige Amtsstelle für die Entwertung des Stempels nach § 6 des Stempelsteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze.

(8) Die Schuldverschreibungen der Anstalt sowie die Zins- und Erneuerungsscheine sind mit den Unterschriften zweier Direktionsmitglieder zu versehen; die Unterschriften können jedoch durch Handschriftabdruck hergestellt werden. Die Schuldverschreibungen sind außerdem bei der Ausfertigung handschriftlich von einem Beamten zu zeichnen.

(9) Mit der Vollziehung geschäftsleitender Mitteilungen, in denen keine Entscheidung getroffen wird, kann die Direktion mit Genehmigung des Verwaltungsrats einzelne Beamte und Angestellte beauftragen. Für solche Verfügungen genügt eine Unterschrift. Zahlungsanweisungen sind von einem Mitgliede der Direktion zu erteilen. Zur Entgegennahme mündlicher Willenserklärungen ebenso wie zur Empfangnahme aller für die Anstalt bestimmten Sendungen und Schriftstücke sind die Direktionsmitglieder und die mit der Vertretung beauftragten Beamten (Abs. 6) einzeln berechtigt. Bare Zahlungen sind an die Kassenstellen zu leisten.

§ 4.

(1) In der nach § 8 des Gesetzes vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung sind Vorschriften zu treffen über

1. die Empfangnahme der für die Landessparkasse bestimmten Zahlungen in Ergänzung der nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zu treffenden Anordnungen;
2. den Verschluß der zu verwahrenden Schuldurkunden und Wertpapiere sowie größerer Kassenbestände;

Landesbibliothek Oldenburg

3. die Ermächtigung von Beamten und Angestellten zur Vollziehung von Bescheinigungen und Mitteilungen über die Einzahlung und Gutschrift von Geldbeträgen, Verfügungen über Guthaben auf Bank- oder Ueberweisungskonten sowie Hinterlegungsscheinen, Empfangsbescheinigungen über Wertpapiere usw.

§ 5.

(1) Die Befugnis zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungswege, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen steht wegen der Ansprüche der Landessparkasse der Direktion zu. Ihr Antrag ersetzt den vollstreckbaren Schuldtitel.

(2) Zur Ausbietung der Ansprüche im Zwangsversteigerungsverfahren bedarf es nicht des Nachweises, daß die Zustimmung des Verwaltungsrats erteilt ist.

§ 6.

(1) Über die gesamten Geschäftsergebnisse und die Vermögensverhältnisse der Anstalt ist jährlich ein Geschäftsbericht mit der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz herzustellen.

(2) Der Geschäftsbericht ist nach Prüfung durch den Verwaltungsrat und nach Feststellung durch die Hauptversammlung dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.

Oldenburg, den 30. Juli 1926.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 219.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom $\frac{31.\ März\ 1923}{7.\ Juli\ 1926}$, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.

Oldenburg, den 30. Juli 1926.

Zur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom $\frac{31.\ März\ 1923}{7.\ Juli\ 1926}$, betreffend die Errichtung der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, werden die folgenden Bestimmungen erlassen:

§ 1.

(1) Die oberste Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Das Aufsichtsrecht wird durch einen vom Staatsministerium ernannten Staatskommissar ausgeübt, der die Aufgabe hat, das Interesse des Staates an der Geschäftsführung der öffentlichen Lebensversicherungsanstalt wahrzunehmen. Zu diesem Zwecke kann der Staatskommissar sich über den Gang der Angelegenheiten beim Verwaltungsrat (§ 2) und bei der Direktion (§ 3) unterrichten. Er ist befugt, im Falle von Meinungsverschiedenheiten den Berichten des Verwaltungsrates an das Ministerium der Finanzen einen Sonderbericht hinzuzufügen.

(2) Der Staatskommissar kann gegen Beschlüsse und Anordnungen, die gegen das Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen verstoßen oder nach seinem Ermessen das Staatsinteresse gefährden, Widerspruch einlegen. In diesem Falle ist die Angelegenheit dem Ministerium der Finanzen vorzulegen, das die Entscheidung des Staatsministeriums nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes herbeiführen wird. Bis zur Entscheidung unterbleibt die Ausführung des Beschlusses oder der Anordnung, wenn nicht der Verwaltungsrat unter Zustimmung aller fünf Mitglieder sich dahin ausspricht, daß

Landesbibliothek Oldenburg

durch den Aufschub für die Anstalt ein wesentlicher Nachteil erwächst.

(3) Der Staatskommissar kann jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Anstalt von der Direktion verlangen, Einsicht in die Bücher und Akten der Anstalt nehmen, den Kassenprüfungen beiwohnen und unmittelbar Prüfungsaufträge erteilen.

§ 2.

(1) Der von der Hauptversammlung nach § 4 des Gesetzes über die Staatliche Kreditanstalt am $\frac{\text{19. Juli 1922}}{\text{7. Juli 1926}}$ gewählte Verwaltungsrat führt die geschäftliche Aufsicht über die Anstalt. Er hat die Geschäftsführung der Direktion zu überwachen und soll sich zu dem Zwecke über den Gang der Angelegenheiten der Anstalt unterrichten.

(2) Der Verwaltungsrat ist außerdem zuständig für die ihm durch das Gesetz und diese Ausführungsbestimmungen einzeln zugewiesenen Angelegenheiten.

(3) Ferner werden dem Verwaltungsrat zugewiesen:

1. die gutachtliche Äußerung über die Bestimmung der Zahl der Beamten der Anstalt;
2. die Bestimmung, daß auf Schriftstücken allgemeiner Art der Anstalt die Unterschriften des Vorstandes durch Vervielfältigung (Stempel oder Handschriftabdruck) hergestellt werden können;
3. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Direktion, mit Ausnahme der persönlichen Beschwerden über Mitglieder der Direktion, deren Entscheidung dem Staatsministerium obliegt.

(4) Der Verwaltungsrat kann durch Anordnung in der Geschäftsordnung der Anstalt auch andere bestimmte Angelegenheiten der Anstaltsverwaltung seiner Beschlußfassung unterwerfen.

Landesbibliothek Oldenburg

(5) Der Verwaltungsrat kann jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Anstalt von der Direktion verlangen. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter kann jederzeit Einsicht in die Bücher und Akten der Anstalt nehmen, den Kassenprüfungen beiwohnen und unmittelbare Prüfungsaufträge erteilen.

§ 3.

(1) Die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, die Landesbodenkreditanstalt Oldenburg und die Landessparkasse zu Oldenburg werden von einer gemeinschaftlichen Direktion verwaltet, die die Bezeichnung „Staatsbankdirektion" führt.

(2) Der Vorsitzende und die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Direktion werden nach Anhörung des Verwaltungsrats vom Staatsministerium ernannt. Das Ministerium der Finanzen kann ihnen, gleichfalls nach Anhörung des Verwaltungsrats, die Wahrnehmung bestimmter Geschäfte innerhalb einer Anstalt besonders übertragen. Die außerordentlichen Mitglieder haben ein Stimmrecht nur, wenn sie auf Zeit zum Stellvertreter eines verhinderten ordentlichen Mitgliedes vom Verwaltungsrat bestellt sind.

(3) Die Direktion faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ist eine Mehrheit nicht zu erreichen, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, oder, falls dieser an der Beschlußfassung nicht beteiligt ist, des dienstältesten Mitgliedes. Hat der Vorsitzende gegen eine von der Direktion mit Stimmenmehrheit beschlossene Maßnahme, insbesondere gegen eine Kreditgewährung Bedenken, so kann er dem Beschlusse widersprechen. Der Beschluß tritt alsdann nicht in Wirksamkeit. Die Mehrheit der Direktion kann dagegen den Verwaltungsrat anrufen. Der Verwaltungsrat kann beschließen, daß der Beschluß wieder hergestellt wird.

(4) Soweit nicht nach Abs. 2 besondere Bestimmungen getroffen sind, beschließt die Direktion mit Genehmigung

Landesbibliothek Oldenburg

des Verwaltungsrats über die Verteilung der Geschäfte auf die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder der Direktion.

(5) Zur Vertretung der Anstalt vor Gericht ist der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied, zu dessen Geschäftskreis die vorzunehmende Handlung gehört (Abs. 2 und 4), ohne besondere Vollmacht berechtigt.

(6) Die von der Direktion ausgehenden Schriftstücke sind von zwei ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern zu zeichnen. Außerordentliche Mitglieder zeichnen in Vertretung (J. V.). Der Verwaltungsrat kann die Vertretungsbefugnis auch Beamten der Anstalt in der Weise übertragen, daß ein Beamter neben einem Direktionsmitgliede für die Anstalt im Auftrage (J. A.) zeichnet.

(7) Wenn auf Grund des § 10 des Gesetzes eine Beglaubigung von einem Mitgliede oder Beamten der Direktion vorgenommen wird, so ist die Direktion die zuständige Amtsstelle für die Entwertung des Stempels nach § 6 des Stempelsteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

(8) Die Schuldverschreibungen der Anstalt sowie die Zins- und Erneuerungsscheine sind mit den Unterschriften zweier Direktionsmitglieder zu versehen; die Unterschriften können jedoch durch Handschriftabdruck hergestellt werden. Die Schuldverschreibungen sind außerdem bei der Ausfertigung handschriftlich von einem Beamten zu zeichnen.

(9) Mit der Vollziehung geschäftsleitender Mitteilungen, in denen keine Entscheidung getroffen wird, kann die Direktion mit Genehmigung des Verwaltungsrats einzelne Beamte und Angestellte beauftragen. Für solche Verfügungen genügt eine Unterschrift. Zahlungsanweisungen sind von einem Mitgliede der Direktion zu erteilen. Zur Entgegennahme mündlicher Willenserklärungen, ebenso wie zur Empfangnahme aller für die Anstalt bestimmten Sendungen und Schriftstücke sind die Direktionsmitglieder und die mit der

Landesbibliothek Oldenburg

Vertretung beauftragten Beamten (Abs. 6) einzeln berechtigt. Bare Zahlungen sind an die Kassenstellen zu leisten. An der Geschäftsstelle in Oldenburg sind die Quittungen von einem Gegenbuchführer mit zu vollziehen.

§ 4.

(1) Die Befugnis zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungswege wegen der Erfüllung der Ansprüche der Anstalt aus Darlehnsbewilligungen, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen steht wegen der Ansprüche der öffentlichen Lebensversicherungsanstalt der Direktion zu, deren Antrag den vollstreckbaren Schuldtitel ersetzt.

(2) Zur Ausbietung der Ansprüche im Zwangsversteigerungsverfahren bedarf es nicht des Nachweises, daß die Zustimmung des Verwaltungsrates erteilt ist.

§ 5.

(1) Über die gesamten Geschäftsergebnisse und die Vermögensverhältnisse der Anstalt ist jährlich ein Geschäftsbericht mit der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz herzustellen.

(2) Der Geschäftsbericht ist nach Prüfung durch den Verwaltungsrat und Feststellung durch die Hauptversammlung dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.

Oldenburg, den 30. Juli 1926.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 14. August 1926.) 141. Stück.

Inhalt:

Nr. 220. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 10. August 1926, betreffend Enteignungen zum Ausbau des Kanals Kampe-Sedelsberg-Landesgrenze.

Nr. 220.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignungen zum Ausbau des Kanals Kampe-Sedelsberg-Landesgrenze.

Oldenburg, den 10. August 1926.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897, Artikel 2, verordnet das Staatsministerium hiermit, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf den Bau des Kanals Kampe-Sedelsberg-Landesgrenze.

Entschädigungsverpflichtet ist der Oldenburgische Staat.

Oldenburg, den 10. August 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Fischer.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 18. August 1926.) 142. Stück.

Inhalt:

Nr. 221. Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 3. Juli 1926 zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, in der Fassung des Gesetzes vom 24. April 1906 und der Verordnung vom 3. Januar 1924.

Nr. 221.

Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, in der Fassung des Gesetzes vom 24. April 1906 und der Verordnung vom 3. Januar 1924.

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld, was folgt:

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, in der Fassung des Gesetzes vom 24. April

Landesbibliothek Oldenburg

1906 und der Verordnung vom 3. Januar 1924, wird, wie folgt, geändert:

Artikel I.

I. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 19.

Mindestbetrag und Abrundung.

(1) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist eine Reichsmark.

II. § 35a erhält folgende Fassung:

§ 35a.

Verklarungen.

(1) Es werden an Gebühren erhoben für die Ablegung einer Verklarung durch die Besatzung eines Seeschiffes:

1. von nicht mehr als 500 cbm Bruttoraumgehalt 7,50 *RM*
2. von mehr als 500 und nicht mehr als 2000 cbm Bruttoraumgehalt . . . . . 15,— „
3. von mehr als 2000 cbm Bruttoraumgehalt 30,— „

(2) Für die Ablegung einer Verklarung durch die Besatzung eines Flußschiffes werden 7,50 *RM* erhoben.

III. Der § 48 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Einsicht des Grundbuchs und der Grundakten ist gebührenfrei.

IV. Der § 59 erhält folgende Fassung:

§ 59.

V. Schiffsregister.

(1) Für die Eintragungen in das Schiffsregister einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte werden erhoben:

Landesbibliothek Oldenburg

A. Bei Seeschiffen:

1. Für die erste Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister einschließlich der Verhandlungen zur Feststellung ihrer Voraussetzungen eine nach dem Bruttoraumgehalt zu berechnende Gebühr, die für Schiffe bis einschließlich 500 cbm Bruttoraumgehalt 10 Reichsmark, für Schiffe von mehr als 500 cbm für jede angefangenen 1000 cbm Bruttoraumgehalt 20 Reichsmark beträgt.

2. Für die Eintragung der Übertragung des Eigentums an dem ganzen Schiff die Hälfte der Sätze zu Ziffer 1.

3. Für die Eintragung einer Veränderung des Eigentums an einem Schiffspart 10 Reichsmark; es gilt als eine Eintragung, wenn für einen Schiffspart auf Grund eines Antrages mehrere Eigentümer eingetragen werden.

4. Für die Eintragung des Ergebnisses einer neuen Vermessung 10 Reichsmark.

5. Für die Eintragung einer sonstigen Veränderung 3 Reichsmark.

B. Bei Flußschiffen:

1. Für die erste Eintragung 6 Reichsmark.

2. Für die Eintragung einer Veränderung 2 Reichsmark.

C. Bei See- und Flußschiffen:

Für die Eintragung der Verpfändung eines Schiffes, einschließlich des Vermerks auf den betreffenden Urkunden, für die Einschreibung der ein eingetragenes Pfandrecht betreffenden Veränderungen oder Löschungen fünf Zehnteile der für die entsprechenden Eintragungen im Grundbuch bestimmten Sätze.

(2) Neben den im Abs. 1 festgesetzten Gebühren werden Gebühren für die erste Ausfertigung des Schiffszertifikats oder Schiffsbriefes oder für Eintragungen von

Landesbibliothek Oldenburg

Veränderungen auf dem Schiffszertifikat oder dem Schiffsbriefe nicht berechnet.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 C finden auf die Eintragungen und Löschungen, die in den Registern für Pfandrechte an den im Bau befindlichen Schiffen vorzunehmen sind, entsprechende Anwendung.

Für die Übertragung einer Eintragung aus dem Register für Pfandrechte an den im Bau befindlichen Schiffen in das Schiffsregister wird eine Gebühr von 20 Reichsmark, wenn aber die für die Neueintragung des Pfandrechts nach Abs. 1 zu erhebende Gebühr geringer ist, diese erhoben.

(4) Für die Löschung eines Schiffes im Schiffsregister kommen Gebühren nicht zum Ansatze.

(5) Für die Erteilung eines Auszuges aus dem Schiffszertifikat oder für die Erteilung einer zweiten oder ferneren Ausfertigung des Schiffszertifikats oder des Schiffsbriefes wird eine Gebühr von 3 Reichsmark erhoben.

(6) Die Einsicht des Schiffsregisters ist gebührenfrei.

(7) Für die Erteilung von Bescheinigungen, Abschriften oder Auszügen aus dem Schiffsregister finden die Bestimmungen des § 54 entsprechende Anwendung.

V. Der § 70 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Bei anderen Pflegschaften oder Beistandschaften und bei Vormundschaften sind von dem Vermögen des Mündels, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes, auf das sich die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft erstreckt, von je 500 Reichsmark des Vermögens eine Reichsmark zu erheben. Die für Beträge von je 500 Reichsmark bestimmten Gebühren werden

Landesbibliothek Oldenburg

auch für die nur angefangenen Beträge voll in Ansatz gebracht.

(2) Außerdem ist, soweit über die Verwaltung des Vermögens dem Vormundschaftsgericht Rechnung gelegt werden muß, jährlich ein Zehntel der im Abs. 1 bestimmten Gebühr zu erheben, jedoch nicht mehr als zehn vom Hundert der jährlichen Einkünfte des Vermögens. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfang als auch am Ende der Verwaltung voll gerechnet.

VI. Der Abs. 3 des § 71 erhält folgende Fassung:

(3) Hat eine Rechnungslegung stattzufinden, so werden neben der im Abs. 1 bestimmten Gebühr die Gebühren des § 70 Abs. 2 erhoben.

VII. Der § 70 Ziffer 5 wird gestrichen.

Dem § 72 wird folgender Abs. 4 hinzugefügt:

(4) Befreiung von den Gebühren und Auslagen der §§ 69 und 70 tritt ein, wenn das zu verwaltende Vermögen nach Abzug der Schulden 1000 *RM* für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind, ein Mündel oder einen Pflegebefohlenen nicht übersteigt.

Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1926 in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten.

(2) Auf die gemäß § 70 Abs. 1 bei Beendigung einer Pflegschaft, Beistandschaft oder Vormundschaft fällig werdende einmalige Gebühr werden die nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen jährlich in Ansatz gebrachten Gebühren angerechnet, im Falle einer Rechnungslegung jedoch nur insoweit, als sie diejenigen Beträge übersteigen, die im Falle

Landesbibliothek Oldenburg

der Geltung dieses Gesetzes zu erheben gewesen wären. Eine Rückzahlung von Gebühren findet nicht statt.

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Köster.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 28. August 1926.) 143. Stück.

Inhalt:

Nr. 222. Eberkörungsordnung für den Amtsverband Westerstede vom 23. August 1926.

Nr. 222.

Eberkörungsordnung für den Amtsverband Westerstede.

Oldenburg, den 23. August 1926.

Nach Anhörung des Amtsrates des Amtsverbandes Westerstede wird die Eberkörungsordnung für den Amtsverband Westerstede vom 24. März 1903 mit Wirkung vom 1. September 1926 aufgehoben und gleichzeitig durch nachfolgende Eberkörungsordnung ersetzt.

Oldenburg, den 23. August 1926.

Ministerium des Innern.

J. V.

v. Finckh.

Landesbibliothek Oldenburg

Eberkörungsordnung
für
den Amtsverband Westerstede.

I. Allgemeines.

§ 1.

Der Amtsverband Westerstede bildet einen Verband zur Förderung der Schweinezucht.

§ 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung über innere Streitigkeiten hat das Amt Westerstede. Die Oberaufsicht wird vom Ministerium des Innern geführt.

§ 3.

Die Körung der Eber innerhalb des Verbandsbezirks wird der Ammerländischen Schweinezuchtgenossenschaft e. G. m. b. H. in Bad Zwischenahn übertragen.

§ 4.

Die dieser Genossenschaft nach dem Eberkörungsgesetz, dieser Körungsordnung und den Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben werden vom Verbandsausschuß, vom Körungsausschuß und vom Berufungsausschuß wahrgenommen.

II. Verbandsausschuß.

§ 5.

Der Verbandsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Genossenschaft als Vorsitzenden und je einem aus jedem der 4 Gemeindebezirke zu wählenden Mitgliede. Für jedes dieser 4 Mitglieder ist ein Ersatzmann aus dem betreffenden Gemeindebezirk zu wählen. Die Wahl erfolgt durch den Aufsichtsrat der Genossenschaft auf 3 Jahre.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Verbandsausschuß bestellt eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Verbandsausschusses sowie die Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittels Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet. Ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§ 6.

Der Verbandsausschuß versammelt sich an einem mit dem Amte zu vereinbarenden Orte und Tage nach Bedarf auf Berufung des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 2 der Ausschußmitglieder. Außerordentliche Versammlungen müssen jederzeit auf Antrag des Amts berufen werden.

§ 7.

Der ordnungsmäßig berufene Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Stimme enthalten oder die Versammlung verlassen, wird sie nicht beschlußunfähig.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Amt hat eine beratende Stimme.

§ 8.

Die Aufgaben des Verbandsausschusses sind:

1. auf die Förderung der Schweinezucht im Verbande hinzuwirken; er hat zu diesem Zweck die ihm geeignet erscheinenden Anträge bei dem Amte zu stellen, die von ihm geforderten Gutachten zu erstatten und die ihm oder einzelnen seiner Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen;
2. durch einen von ihm zu wählenden Körungsausschuß die Körung der Eber im Verbandsbezirk zu übernehmen;

Landesbibliothek Oldenburg

3. über die Verwendung der dem Verband zur Zuerkennung von Preisen an Eber zur Verfügung gestellten Mittel nach den darüber zu erlassenden Bestimmungen Grundsätze aufzustellen.

III. Körungsausschuß.

§ 9.

Der Verbandsbezirk bildet einen Körbezirk.

§ 10.

Der Körungsausschuß besteht aus dem Obmann, dem zweiten ständigen Mitgliede und dem dritten ständigen Mitgliede. Für das zweite und das dritte ständige Mitglied sind je zwei Ersatzmänner zu wählen. Die Wahl erfolgt durch den Verbandsausschuß auf 3 Jahre.

Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung durch das zweite ständige Mitglied, ist auch dieses verhindert, durch das dritte ständige Mitglied vertreten. Jedes der beiden ständigen Mitglieder wird durch seinen Ersatzmann in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge vertreten.

Die Mitglieder des Körungsausschusses und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittels Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet. Ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§ 11.

Der Obmann beruft den Körungsausschuß, leitet die Körung, sorgt für eine Niederschrift über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern ihren Inhalt — bei Nichtankörung unter kurzer Angabe der Gründe —, behält die Urschrift bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Wenn ein Mitglied des Körungsausschusses einen eigenen Eber zur Körung vorführt oder Mitbesitzer ist, so hat bei

Landesbibliothek Oldenburg

der Körung dieses Ebers der Ersatzmann einzutreten. In diesem Falle oder wenn ein Mitglied am Erscheinen behindert ist, hat es dem Obmann den Grund seiner Behinderung so rechtzeitig anzuzeigen, daß der Ersatzmann noch geladen werden kann.

§ 12.

Der Körungsausschuß ist nur beschlußfähig, wenn er vollzählig versammelt ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13.

Ist die Nachprüfung der Körung eines Ebers beantragt, so entscheidet über die Körung der Berufungsausschuß. In ihn treten zu dem Obmann für die bei der angefochtenen Körung tätig gewesenen Mitglieder 2 der Ersatzmänner, von denen einen der Antragsteller und den anderen das Amt zu bestimmen hat.

§ 14.

Stehen Mittel zur Verteilung von Preisen zur Verfügung, so entscheidet über sie der Körungsausschuß.

Ist eines seiner Mitglieder Besitzer eines zum Preiswettbewerb vorgeführten Ebers, so darf es an den Verhandlungen über die Preisverteilung nicht teilnehmen und es hat der Ersatzmann einzutreten.

IV. Körung und Preisverteilung.

§ 15.

Es dürfen nur solche Eber angekört werden, die dem Zuchtziele der Ammerländischen Schweinezuchtgenossenschaft entsprechen und mindestens 6 Monate alt sind.

Der Körungsausschuß ist befugt, Eber, die in das Zuchtbuch der genannten Genossenschaft nicht aufgenommen sind, aus diesem Grunde von der Körung auszuschließen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 16.

Die Hauptkörung geschieht in der Regel alljährlich während der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober.

§ 17.

Bei der Hauptkörung sind dem Körungsausschuß alle der Körung unterworfenen Eber vorzuführen.

Zur Nachkörung sollen nur Eber zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen nach dem Ermessen des Obmanns entschuldbaren Grund bei der Hauptkörung nicht vorgeführt werden konnten.

§ 18.

Die Zeit und der Ort der Hauptkörung und der Nachkörungen werden vom Obmann des Körungsausschusses im Einvernehmen mit dem Amt bekannt gemacht.

Außerordentliche Nachkörungen können auf Antrag eines Eberbesitzers vom Obmann auf schriftlichem Wege anberaumt werden, wenn der Antragsteller die Kosten übernimmt und zu deren Deckung den zehnfachen Betrag des niedrigsten Satzes des Deckgeldes bei dem Obmann hinterlegt. Die Kosten der außerordentlichen Nachkörung werden vom Amte festgestellt.

§ 19.

Für die erstmalige Ankörung bei der Haupt- oder Nachkörung ist von dem Besitzer eine Gebühr in der Höhe des doppelten Betrages des niedrigsten Satzes des Deckgeldes zu bezahlen und vom Obmann sofort bei der Körung des Ebers gegen Empfangsbescheinigung für die Kasse der Genossenschaft zu heben.

§ 20.

Für jeden angekörten Eber wird dem Besitzer vom Obmann ein Zulassungsschein ausgestellt, der bis zur nächsten

Landesbibliothek Oldenburg

Hauptkörung Gültigkeit hat. Der Zulassungsschein kann vom Körungsausschuß zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Gültigkeit Umstände eintreten, die den Eber nach dem Erachten des Körungsausschusses zum Decken ungeeignet machen oder andere wichtige Gründe die Zurücknahme rechtfertigen.

§ 21.

Jeder angekörte Eber ist vom Körungsausschuß als solcher zu kennzeichnen, indem am rechten Ohr mit einer Tätowierzange ein großes etwa $2^1/_2$ cm hohes lateinisches O und rechts daneben in $1^1/_2$ cm Höhe und in arabischer Ziffer die Nummer 2 angebracht wird. Auf Beschluß des Verbandsausschusses kann diese Kennzeichnung durch die Zuchtbuchnummer und in anderer Weise ergänzt werden.

§ 22.

Wird ein Eber vom Körungsausschuß nicht angekört, so hat der Besitzer des Ebers das Recht, eine Nachprüfung der Körung zu beantragen.

Der Antrag ist innerhab einer Woche nach der Körung schriftlich beim Obmann zu stellen. Dabei ist das vom Antragsteller zu wählende Mitglied des Berufungsausschusses namhaft zu machen und zu den Kosten eine Summe in der zehnfachen Höhe des niedrigsten Satzes des Deckgeldes bei dem Obmann zu hinterlegen.

Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so geht er des Rechts auf eine Nachprüfung verlustig.

§ 23.

Der Berufungsausschuß muß sobald als möglich auf Berufung des Obmanns zusammentreten. Wird der Eber angekört, so erhält der Antragsteller die hinterlegte Summe zurück. Wird der Eber nicht angekört oder nicht vorgeführt,

Landesbibliothek Oldenburg

so wird die hinterlegte Summe an die Genossenschaft abgeführt.

§ 24.

Der nach Deckung der Geschäftskosten des Körungsausschusses zur Verfügung bleibende Teil der vom Amtsverband für die Eberkörung aufgewandten Mittel, die vom Staat, vom Amtsverbande oder von anderer Seite für Preisverteilungen zur Verfügung gestellten Beträge sowie die etwa zurückgezahlten Preise und Reugelder sind zur Verteilung von Preisen an besonders gute angekörte Eber zu verwenden.

§ 25.

Die Hauptpreisverteilung an die angekörten Eber geschieht nach Beendigung der Hauptkörung bei einer Schau, die zugleich mit der Hauptkörung vom Obmann bekannt gemacht wird.

§ 26.

Der Verbandsausschuß kann bestimmen, daß durch den Körungsausschuß bei den Körungen diejenigen Eber zu bezeichnen sind, die zur Bewerbung um Preise zugelassen werden. In diesem Falle dürfen nur die vom Körungsausschuß bezeichneten Eber bei der Preisverteilung berücksichtigt werden.

§ 27.

Die näheren Bestimmungen über die Verteilung der Preise werden vom Verbandsausschuß mit Genehmigung des Amts festgesetzt.

§ 28.

Das Ergebnis der Ankörung und der Preisverteilung wird vom Amt öffentlich bekannt gemacht. Die Kosten dieser Bekanntmachung trägt die Genossenschaft.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 29.

Die Art der Bekanntmachung in Angelegenheiten der Eberkörung bestimmt der Verbandsausschuß mit Zustimmung des Amts.

§ 30.

Jeder Besitzer eines angekörten Ebers ist verpflichtet, ein Verzeichnis aller von dem Eber belegten Schweine nach einem ihm vom Körungsausschuß zu behändigenden Vordruck ordnungsmäßig zu führen. Es kann jederzeit vom Körungsausschuß oder von einzelnen seiner Mitglieder eingesehen werden und es ist spätestens bis zur Hauptkörung dem Körungsausschuß zu übergeben.

§ 31.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes wird für den Verbandsbezirk vom Ministerium des Innern auf Vorschlag des Verbandsausschusses festgesetzt.

§ 32.

Die Mitglieder des Verbandsausschusses, des Körungsausschusses und des Berufungsausschusses erhalten für Reisen, die sie in ihrem Dienste machen, Ersatz der Reisekosten und Tagegelder nach Beschluß des Verbandsausschusses, höchstens in gleicher Höhe, wie sie für Dienstreisen der oldenburgischen Staatsbeamten der Besoldungsgruppe 9 gewährt werden, das Tagegeld jedoch auch dann, wenn sie die ihnen auf Grund dieser Körungsordnung obliegende Tätigkeit an ihrem Wohnorte ausüben.

Die Rechnungen sind vom Obmann zu prüfen und aus der Kasse der Genossenschaft zu bezahlen.

V. Aufbringung und Verwendung der Mittel.

§ 33.

Die Kosten der Vornahme der Eberkörung trägt die Ammerländische Schweinezuchtgenossenschaft.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 34.

Die auf Grund des Eberkörungsgesetzes erkannten, in die Amtsverbandskasse fließenden Strafgelder sind alljährlich der Genossenschaft zu überweisen; desgleichen die vom Amtsrat zu den durch die Eberkörung erwachsenden Geschäftskosten und zur Verwendung zu Eberpreisen bewilligten Zuschüsse.

§ 35

Über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel und der vereinnahmten Körgebühren hat die Genossenschaft alljährlich dem Amte eine genaue Nachweisung einzureichen.

Eine Verwendung für andere Zwecke, als wofür die Mittel bestimmt sind, ist unzulässig.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 1. Septbr. 1926.) 144. Stück.

Inhalt:

Nr. 223. Verordnung des Staatsministeriums vom 30. August 1926, betreffend Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.

Nr. 223.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.

Oldenburg, den 30. August 1926.

Auf Grund des § 22 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (R.G.Bl. S. 273), des § 52 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juli 1923 (R.G.Bl. I S. 353), sowie der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 1. Juli 1923 (R.G.Bl. I S. 754) wird mit Zustimmung des Herrn Reichsarbeitsministers für den Freistaat Oldenburg unter Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs folgendes verordnet:

§ 1.

Die Vorschriften des Reichsmietengesetzes, sowie die Bestimmungen des ersten Abschnittes des Gesetzes über

Landesbibliothek Oldenburg

Mieterschutz und Mieteinigungsämter, ferner die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes und der sämtlichen zu den genannten Reichsgesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen finden keine Anwendung auf Geschäftsräume.

Diese Befreinung gilt nicht für Geschäftsräume, die

1. Teile einer Wohnung bilden, oder
2. wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges mit Wohnräumen zugleich mit letzteren vermietet sind.

§ 2.

Die auf Grund dieser Verordnung vom Mieterschutz befreiten Räume dürfen vom Vermieter nur unter Innehaltung der Frist des § 565 Abs. 1 Satz 1 B.G.B. gekündigt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1926 in Kraft.

Oldenburg, den 30. August 1926.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Roß.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 7. Septbr. 1926.) 145. Stück.

Inhalt:

Nr. 224. Ministerialbekanntmachung vom 3. September 1926 zur Ausführung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922 / 22. Mai 1926 über die Beitrags- und Umlagehebung.

Nr. 224.

Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922 / 22. Mai 1926 über die Beitrags- und Umlagehebung.

Oldenburg, den 3. September 1926.

Auf Grund des Artikels 44 des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922 / 22. Mai 1926 erläßt das Ministerium des Innern in Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 5. März 1923 folgende Bestimmungen:

Die Ministerialbekanntmachung vom 5. März 1923 wird wie folgt geändert:

1.

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Hebung der Beiträge sind von der Gemeinde des Wohnsitzes des Beitragspflichtigen, bei juristischen Personen von der Gemeinde des Sitzes derselben besondere Hebungslisten aufzustellen. Zuständig ist die Gemeinde,

Landesbibliothek Oldenburg

in der der Beitragspflichtige am 15. Mai seinen Wohnsitz oder Sitz hat, falls die Beitragspflicht später eintritt, die Gemeinde, in der er bei Eintritt der Beitragspflicht seinen Wohnsitz (Sitz) hat.

Die Beiträge sind von der für die Aufstellung der Hebungslisten zuständigen Gemeinde zu heben. Wechselt der Beitragspflichtige seinen Wohnsitz (Sitz), so ist der Beitrag auf Ersuchen von der für den neuen Wohnsitz (Sitz) zuständigen Gemeinde einzuziehen und an die Gemeinde des früheren Wohnsitzes (Sitzes) abzuführen.

Das Staatsministerium kann die Hebung der Beiträge den Amtskassen übertragen."

2.

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Maßgebend für die Berechnung der Umlage ist für Umlagepflichtige, die nach den Bestimmungen des Reichseinkommensteuergesetzes über die persönliche Steuerpflicht einkommensteuerpflichtig sind (natürliche Personen), der Betrag, mit dem der Umlagepflichtige bei der Einkommensteuerveranlagung als Einnahme aus der Bewirtschaftung oder Verpachtung von landwirtschaftlichen Betrieben oder Grundstücken nach Abzug der Werbungskosten veranlagt ist. Als Werbungskosten gelten nur die in § 16 des Reichseinkommensteuergesetzes genannten Abzüge. Sind bei der Veranlagung des Einkommens sonstige Abzüge abgesetzt, so sind diese Abzüge für die Feststellung des für die Umlage maßgebenden Einkommens wieder hinzuzusetzen. Für die Umlagepflichtigen, deren Veranlagung für einen Veranlagungszeitraum (Steuerabschnitt) erfolgt ist, der in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März endet, ist das veranlagte Einkommen für den Steuerabschnitt, der dem Beginn des Geschäftsjahres der Landwirtschaftskammer (1. April) unmittelbar vorhergeht, der Umlageberechnung zugrunde zu legen, für die Umlage-

Landesbibliothek Oldenburg

pflichtigen, deren Veranlagung für einen Veranlagungszeitraum erfolgt ist, der in der Zeit vom 1. April bis 30. September endet, das Einkommen für den Steuerabschnitt, der in dem Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer endet.

Umfaßt das veranlagte Einkommen auch Betriebs- und Pachteinkommen von Betrieben oder Grundstücken, die außerhalb des Landesteils Oldenburg belegen sind, so ist für die Umlage nur der Teil dieses Einkommens heranzuziehen, der nach der vom Finanzamt vorgenommenen Verteilung des Einkommens auf die im Landesteil Oldenburg belegenen Gemeinden entfällt."

3.

Im § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „bis zum 1. August jeden Jahres" ersetzt durch „bis zum 1. November jeden Jahres".

4.

§ 8 erhält folgende Fassung:

„Für die Hebung der Umlagen sind von der Gemeinde, in deren Bezirk der Umlagepflichtige seinen Wohnsitz oder Sitz hat, besondere Hebungslisten aufzustellen. Für die Umlagepflichtigen, die im Landesteil Oldenburg nicht ihren Wohnsitz oder Sitz haben, ist die Gemeinde zuständig, in deren Bezirk der Betriebssitz des umlagepflichtigen Betriebes oder Grundstückes belegen ist, — liegt der Betriebssitz nicht im Landesteil Oldenburg, die Gemeinde, in deren Bezirk das Grundstück belegen ist. Sind mehrere Betriebssitze eines Umlagepflichtigen im Landesteil Oldenburg belegen oder liegen die Grundstücke, ohne daß der Betriebssitz im Landesteil Oldenburg liegt, in verschiedenen Gemeinden, so wird, falls diese Gemeinden innerhalb eines Amtsbezirks liegen, die zuständige Gemeinde vom Amte und, falls diese Gemeinden in mehreren Bezirken liegen, vom Ministerium des Innern bestimmt.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Umlagen sind von der für die Aufstellung der Hebungslisten zuständigen Gemeinde zu heben.

Die Hebung der Umlagen kann vom Staatsministerium den Amtskassen übertragen werden."

5.

§ 12 erhält folgende Fassung:

„Die gehobenen Beiträge und Umlagen sind nach Abzug der für die Aufstellung der Hebungslisten und für die Hebung festgesetzten Vergütung spätestens bis zum 31. Dezember an die Landwirtschaftskammer abzuführen.

Gleichzeitig sind die Hebungslisten über die gehobenen Beiträge und Umlagen der Landwirtschaftskammer zur Einsicht einzureichen.

Oldenburg, den 3. September 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 13. Septbr. 1926.) 146. Stück.

Inhalt:

Nr. 225. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. September 1926, betreffend die Erhebung von Kanal-, Schleusen-, Brücken- und Kajegeld auf dem Hunte-Ems-Kanal des Reichs und auf den staatlichen Kanälen des Freistaats Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

Nr. 225.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erhebung von Kanal-, Schleusen-, Brücken- und Kajegeld auf dem Hunte-Ems-Kanal des Reichs und auf den staatlichen Kanälen des Freistaats Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 8. September 1926.

I. Schleusengeld.

1.	Frachtfahrzeuge, ob beladen oder unbeladen, für jedes cbm Nettoraumgehalt ½ Rpfg., jedoch mindestens	10	Rpfg.,
2.	alleinfahrende Boote	10	„ ,
3.	Holzflöße	10	„ ,
4.	alleinfahrende Dampfer und Motorboote	10	„ ,
5.	Dampfer und Motorboote als Schlepper jedoch nur, wenn sie nicht mit dem geschleppten Fahrzeug gleichzeitig geschleust werden können.	10	„ ,

Landesbibliothek Oldenburg

Das Durchschleusen erfolgt nach der Reihenfolge der Ankunft und der Anmeldung.

Ein Vorschleuserecht wird allen Fahrzeugen gegen Zahlung des doppelten Schleusengeldes gewährt.

Die Fahrzeuge der Wasserstraßenverwaltung haben stets das Vorschleuserecht.

II. Brückengeld.

Für alle Fahrzeuge, welche das Öffnen einer Brücke erfordern, ... 10 Rpfg.

Diese Sätze werden erhoben

1. im Januar und Dezember von vorm. 8 bis nachm. 5 Uhr,
2. im Februar, März, Oktober und November von vorm. 7 bis nachm. 6 Uhr,
3. im April, Mai, August und September von vorm. 6 bis nachm. $7^1/_2$ Uhr,
4. im Juni und Juli von vorm. 5 bis nachm. 9 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten sind die doppelten Sätze an Schleusen- und Brückengeld zu zahlen.

An Sonn- und Festtagen sind die Brücken und Schleusen im Hunte-Ems-Kanal von Edewechterdamm bis Osterhausen und in den oldenburgischen Kanälen vormittags von 9 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 7 Uhr geschlossen.

Vom Schleusen- und Brückengeld sind befreit:

1. Fahrzeuge, die die Reichsdienstflagge oder die oldenburgische Dienstflagge führen,
2. Fahrzeuge, die im Dienste des Reichs oder Landes fahren,
3. Boote, die zu einem Schiffe gehören und demselben leer anhängen.

Vom Brückengeld sind außerdem Motorboote und Dampfer befreit, wenn sie als Schlepper dienen, und ferner vom Schleusengeld, wenn sie mit dem geschleppten Fahrzeug gleichzeitig geschleust werden.

Landesbibliothek Oldenburg

III. Kajegeld am Torfplatz zu Oldenburg.

Gebühr für Be- und Entladen für ein Schiff:

a) bis zu 30 cbm Nettoraumgehalt . . . 50 Rpfg.,
b) über 30 cbm „ . . . 75 „ .

IV. Kanalgeld.

Für den cbm Nettoraumgehalt der Schiffe 1 Rpfg., mindestens jedoch 20 Rpfg.

Vom Kanalgeld sind befreit:

1. Fahrzeuge, die die Reichsdienstflagge oder die oldenburgische Dienstflagge führen,
2. Fahrzeuge, die im Dienste des Reichs oder Landes fahren,
3. Boote, die zu einem Schiffe gehören oder demselben leer anhängen,
4. Holzflöße,
5. Dampfer und Motorboote, wenn sie als Schlepper für Fahrzeuge dienen.

Für Dampfer und Motorboote ist ein Kanalgeld von 20 Rpfg. zu zahlen, wenn sie allein fahren oder Flöße schleppen.

Hebestellen für das Kanalgeld sind:

1. Schleuse II bei Hundsmühlen,
2. die Chausseebrücke in Edewechterdamm,
3. die Umladestelle in Edewechterdamm, jedoch nur für die Schiffe, die die Hebestelle zu 2 nicht berührt haben,
4. die Brücke vor dem Hafen in Elisabethfehn,
5. am Ladegleis der Reichsbahnverwaltung in Elisabethfehn,
6. Schleuse IX in Osterhausen,
7. Schleuse XI im Friesoyther Kanal,
8. Schleuse XIII im Utender Kanal.

Landesbibliothek Oldenburg

Das Kanalgeld ist bei jedesmaligem Durchfahren oder Anlegen an diese Hebestellen zu zahlen. An Sonn- und Festtagen ist die Kanalgeldhebestelle zu Ziffer 2 vormittags von 9 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 7 Uhr geschlossen.

Entziehungen von der Bezahlung des Schleusen-, Brücken-, Kaje- und Kanalgeldes werden mit einer Geldstrafe bis zu 15 *RM* bestraft.

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 3. Oktober 1923 und 15. April 1924 treten mit der Verkündung dieser Bekanntmachung außer Kraft.

Oldenburg, den 8. September 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 16. Septbr. 1926.) 147. Stück.

Inhalt:

Nr. 226. Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 13. September 1926 zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lübeck.

Nr. 226.

Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lübeck.

Oldenburg, den 13. September 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, in der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. August 1924 (Gesetzblatt Landesteil Oldenburg 43. Bd., S. 523, Landesteil Lübeck 29. Bd., S. 749) veröffentlichten Fassung wird, wie folgt, geändert:

Artikel 1.

Der Abs. 1 des § 30 erhält folgende Fassung:

„Die Kammer stellt die Beiträge fest. Sie werden in

Landesbibliothek Oldenburg

Hundertteilen der veranlagten gewerblichen Einkommen der Beitragspflichtigen berechnet. Der Mindestbeitrag wird von der Kammer festgesetzt und darf den Betrag von jährlich 20 *RM* nicht übersteigen".

Artikel 2.

Abs. 3 daselbst erhält nachstehende Fassung:

„Ist bei einem Beitragspflichtigen eine Veranlagung nicht erfolgt, oder ist ein steuerpflichtiges Einkommen nicht festgestellt worden, so wird der Beitrag nach Art und Umfang des Betriebes festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt durch einen von der Kammer zu diesem Zwecke gebildeten Sonderausschuß".

Artikel 3.

Dieses Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1926.

Oldenburg, den 13. September 1926.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Ott.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 17. Septbr. 1926.) 148. Stück.

Inhalt:

Nr. 227. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. September 1926 über die Regelung der Anstellungsverhältnisse der Bezirksschornsteinfeger im Landesteil Oldenburg.

Nr. 227.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Regelung der Anstellungsverhältnisse der Bezirksschornsteinfeger im Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 11. September 1926.

Auf Grund der §§ 39 und 47 der Reichsgewerbeordnung und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., wird für den Landesteil Oldenburg folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die selbständige Ausübung des Schornsteinfegergewerbes steht im Landesteil Oldenburg nur den für die einzelnen Kehrbezirke bestellten Bezirksschornsteinfegern zu.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Der Bezirksschornsteinfeger ist Organ der Bau- und Feuerpolizei und wird bei der Übernahme des Kehrbezirks auf seine Berufsobliegenheiten verpflichtet.

Der Bezirksschornsteinfeger ist samt seinem Personal zu treuer und gewissenhafter Erfüllung der ihnen obliegenden Berufspflichten gegenüber Behörden, Hausbesitzern und Hausbewohnern verpflichtet.

II. Einrichtung von Kehrbezirken.

§ 3.

Für jeden Kehrbezirk wird vom Ministerium des Innern ein Bezirksschornsteinfeger bestellt.

§ 4.

Die bestehende Kehrbezirkseinteilung wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Das Ministerium des Innern kann im öffentlichen Interesse nach Anhörung der Handwerkskammer und der zu errichtenden Arbeitnehmerkammer Kehrbezirke aufheben, verändern, neu einrichten oder neu zuteilen.

§ 5.

Der Umfang eines Kehrbezirkes ist bei Neueinteilung so zu bemessen, daß der Bezirksschornsteinfeger die Reinigungsgeschäfte hinreichend überwachen, die ihm auferlegten bau- und feuerpolizeilichen Verpflichtungen ordnungsmäßig erfüllen und sein ausreichendes Einkommen finden kann. Der Kehrbezirk soll in der Regel so bemessen sein, daß ein Geselle beschäftigt werden kann.

III. Bewerbung um eine Bezirksschornsteinfegerstelle.

§ 6.

Beim Ministerium des Innern wird eine Liste (Bewerberliste) über diejenigen Personen geführt, die sich um die Anstellung als Bezirksschornsteinfeger bewerben.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesuche um Eintragung in die Bewerberliste sind bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Dem Gesuch sind in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift beizufügen:

a) ein Geburtszeugnis,
b) die Zeugnisse über die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels,
c) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
für Bewerber, die im Kriegsdienst oder durch einen Betriebsunfall so beschädigt sind, daß sie die Kehrarbeiten nicht mehr verrichten können, genügt die amtsärztliche Bescheinigung, daß sie imstande sind, die Verrichtungen der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen,
d) ein Führungszeugnis der Ortspolizeibehörden der Aufenthaltsorte der letzten fünf Jahre und des Geburtsortes,
e) der Nachweis, daß der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre mindestens ein Jahr lang im Landesteil Oldenburg entweder selbständig oder als Geselle im Schornsteinfegerhandwerk tätig gewesen ist.

In dem Gesuch ist anzugeben, ob sich der Antragsteller um bestimmte Kehrbezirke oder um jeden freiwerdenden Kehrbezirk im Landesteil Oldenburg bewirbt.

Vor der Eintragung in die Bewerberliste sind die Innung und der Gesellenausschuß zu hören.

§ 7.

Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 4 gelten auch für angestellte Bezirksschornsteinfeger, die sich um andere Kehrbezirke bewerben wollen. Eine solche Bewerbung ist erst fünf Jahre nach der Anstellung zulässig, sofern nicht das Ministerium des Innern im Einzelfall aus Billigkeitsgründen eine frühere Bewerbung gestattet. Die Bewerbung ist zurückzuweisen, wenn Tatsachen vorliegen, welche ergeben,

Landesbibliothek Oldenburg

daß der Bezirksschornsteinfeger seinen bisherigen Kehrbezirk nicht ordnungsmäßig verwaltet hat.

Bezirksschornsteinfeger, deren Anstellung auf Grund des § 28 dieser Bestimmungen widerrufen ist, dürfen erst nach Ablauf von drei Jahren wieder in die Bewerberliste aufgenommen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anstellung wegen veränderter Kehrbezirkseinteilung widerrufen ist, oder wenn der Widerruf nicht auf einem Verschulden des Betroffenen beruht.

§ 8.

Die zugelassenen Bewerbungen werden in die Bewerberliste eingetragen. Der Handwerkskammer und nach ihrer Errichtung der Arbeitnehmerkammer wird ein Abdruck der Bewerberliste erteilt. Die Kammern haben den Bewerbern die Einsicht in die Liste zu gestatten.

§ 9.

Die Bewerber haben von dem auf die Eintragung in die Bewerberliste folgenden Kalenderjahr ab alljährlich in der Zeit vom 1. September bis 1. Oktober dem Ministerium des Innern schriftlich anzuzeigen, daß sie ihr Bewerbungsgesuch aufrecht erhalten, widrigenfalls sie in der Liste gestrichen werden.

§ 10.

Wird die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan, auf Grund deren die Eintragung in die Bewerberliste erfolgt ist, oder werden Tatsachen bekannt, welche die Unzulässigkeit einer Anstellung zur Folge haben, so wird der Bewerber in der Liste wieder gestrichen.

§ 11.

Schornsteinfeger, die sich um jeden Kehrbezirk im Landesteil Oldenburg beworben haben, werden in der Bewerberliste gestrichen, wenn sie zweimal einen ihnen angebotenen Kehrbezirk ausgeschlagen haben.

Landesbibliothek Oldenburg

Erfolgt die Ablehnung zugunsten eines in die Liste eingetragenen Bewerbers gegen eine Entschädigung, so sind schon beim ersten Male sowohl die Bewerber, die eine solche Entschädigung annehmen, als auch die, welche sie gewähren oder zusagen, oder zu deren Gunsten und mit deren Vorwissen sie gewährt oder zugesagt wird, in der Bewerberliste zu streichen.

Schornsteinfeger, die sich um einen bestimmten Kehrbezirk beworben haben, werden gestrichen, wenn sie die Übernahme dieses Bezirks ablehnen.

§ 12.

Vor der Entscheidung über die Streichung in der Bewerberliste ist dem Beteiligten, der Handwerkskammer, der Innung, dem Gesellenausschuß und der Arbeitnehmerkammer, soweit sie errichtet ist, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gestrichene Bewerber dürfen erst nach Ablauf von drei Jahren wieder in die Bewerberliste aufgenommen werden.

Bewerber, die wegen verspäteter oder unterlassener Erneuerung ihres Gesuchs in der Bewerberliste gestrichen sind (§ 9), können schon zum 1. Oktober des darauf folgenden Jahres wieder auf die Liste gesetzt werden.

§ 13.

Bezirksschornsteinfeger, die einen Kehrbezirk freiwillig aufgeben, um sich zur Ruhe zu setzen, oder um einem anderen Erwerbe nachzugehen, dürfen nicht wieder in die Bewerberliste eingetragen werden.

IV. Anstellung der Bezirksschornsteinfeger.

§ 14.

Der Bezirksschornsteinfeger wird auf Widerruf durch das Ministerium des Innern angestellt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 15.

Als Bezirksschornsteinfeger darf nur angestellt werden, wer

a) das 26. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, deutscher Reichsangehöriger und der deutschen Sprache mächtig ist,

b) die Meisterprüfung vor einer auf Grund des § 133 der Reichsgewerbeordnung errichteten Prüfungskommission bestanden hat.

c) den zur Ausübung des Schornsteinfegergewerbes erforderlichen Gesundheitszustand durch Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses nachweisen kann.
Für Bewerber, die im Kriegsdienst oder durch einen Betriebsunfall so beschädigt sind, daß sie die Kehrarbeiten nicht mehr verrichten können, genügt zur Anstellung die amtsärztliche Bescheinigung, daß sie imstande sind, die Verrichtungen der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen;

d) unbescholten ist und

e) in die Bewerberliste eingetragen ist.

§ 16.

Bei der ersten Anstellung ist ferner der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber im Landesteil Oldenburg in der Zeit zwischen der Eintragung in die Bewerberliste und der Anstellung innerhalb der letzten drei Jahre vor der Anstellung mindestens zwei Jahre lang im Schornsteinfegerhandwerk entweder selbständig oder als Geselle tätig gewesen ist.

Dieser Nachweis ist nochmals zu erbringen von einem Bewerber, dessen Anstellung infolge eigenen Verschuldens (§ 28) widerrufen ist.

Weist der Bewerber nach, daß es ihm trotz wiederholter Bemühungen und trotz Inanspruchnahme des Arbeitsnachweises nicht gelungen ist, im Landesteil Oldenburg Beschäftigung im Schornsteinfegerhandwerk zu finden, so ist ihm die

Landesbibliothek Oldenburg

Zeit, in der er nicht im Schornsteinfegerhandwerk beschäftigt war, trotzdem als Arbeitszeit anzurechnen.

Für bereits angestellte Bezirksschornsteinfeger gilt nicht die Bestimmung, daß sie das 55. Lebensjahr nicht überschritten haben dürfen (§ 15 zu a).

§ 17.

Die Reihenfolge, in der die Bezirksschornsteinfeger anzustellen sind, richtet sich im allgemeinen nach dem Tage der Ablegung der Meisterprüfung; aus besonders wichtigen Gründen kann das Ministerium eine Anstellung außer der Reihe verfügen. Jedoch ist bei Schornsteinfegern, welche die Meisterprüfung vor Vollendung des 24. Lebensjahres bestanden haben, der Tag der Vollendung dieses Lebensjahres für den Zeitpunkt der Anstellungsberechtigung maßgebend.

§ 18.

Bei Festsetzung des Alters der Anstellungsberechtigung solcher Bewerber, welche nachweislich durch Erfüllen der früher gesetzlichen Militärpflicht oder durch ihre Heranziehung zum Kriegsdienst an der rechtzeitigen Ablegung der Meisterprüfung verhindert gewesen sind, ist derjenige Teil der Militärdienstzeit in Anrechnung zu bringen, um welchen die Prüfung später abgelegt werden mußte. Jedoch gilt als frühester Zeitpunkt der Anstellungsberechtigung auch hier der Tag der Vollendung des 24. Lebensjahres. Ist die Militärdienstzeit bereits auf die Gesellenjahre angerechnet worden, so darf sie auf das Anstellungsalter nicht nochmals angerechnet werden.

§ 19.

Vor der ersten Anstellung des Bezirksschornsteinfegers sind die Handwerkskammer, die Innung, der Gesellenausschuß und die Arbeitnehmerkammer, soweit sie errichtet ist, zu hören.

Landesbibliothek Oldenburg

V. Besetzung freier Kehrbezirke, Nutzung der Hinterbliebenen, Stellvertretung.

§ 20.

Freie Kehrbezirke sind sofort zu besetzen. Ist ein Kehrbezirk zu besetzen, so hat die Aufsichtsbehörde hiervon alsbald dem Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten.

§ 21.

Dieses stellt sodann nach Anhörung der Aufsichtsbehörde und unter Beachtung der Vorschriften im Abschnitt II dieser Bestimmungen den Bezirksschornsteinfeger in dem freien Kehrbezirk an, und zwar wählt es in der Regel diejenige Person, welche nach der Bewerberliste die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels am frühesten erworben hat. Von Bewerbern, die diese Berechtigung gleichzeitig erworben haben, geht der ältere vor.

Bewerber, die erst innerhalb des letzten Vierteljahres vor dem Zeitpunkt, zu dem ein Kehrbezirk frei wird, in die Bewerberliste aufgenommen sind, dürfen noch nicht angestellt werden. Aus Billigkeitsgründen kann das Ministerium des Innern für bereits angestellte Bezirksschornsteinfeger Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.

§ 22.

Über die Anstellung im Kehrbezirk ist dem Bezirksschornsteinfeger eine Bestallung auszufertigen; diese ist bei Widerruf zurückzugeben. In der Bestallung sind die Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger vollständig aufzuführen.

Anforderungen, die in diesen Bestimmungen keine Grundlage finden, dürfen an den Bezirksschornsteinfeger nicht gestellt werden. Insbesondere darf von ihm die Zahlung einer Entschädigung zugunsten eines früheren Stelleninhabers oder dessen Hinterbliebenen nicht gefordert werden.

§ 23.

Die Zuweisung mehrerer Kehrbezirke an einen Bezirksschornsteinfeger ist unzulässig. Dies schließt jedoch die Über-

Landesbibliothek Oldenburg

tragung einer Stellvertretung gemäß § 26 zu a und b nicht aus.

§ 24.

Jeder Bezirksschornsteinfeger hat binnen 6 Monaten nach der Anstellung der Aufsichtsbehörde den Nachweis zu erbringen, daß er gegen unverschuldete Notfälle bei einer Pensionsversicherung mit Hinterbliebenenversorgung in angemessener Höhe versichert ist. Eine Versicherung in angemessener Höhe beim Versorgungsverein deutscher Schornsteinfegermeister gilt als Erfüllung dieser Verpflichtung.

Die Aufsichtsbehörden haben sich in regelmäßig wiederkehrenden Zeiträumen, spätestens aber alle zwei Jahre, darüber Gewißheit zu verschaffen, daß die eingegangenen Versicherungen in Kraft geblieben sind.

§ 25.

Im Todesfalle verbleibt der Witwe oder den minderjährigen Kindern die Nutzung des Kehrbezirks unter Leitung eines Stellvertreters für die Dauer von 2 Jahren.

Die Nutzungsfrist ist vom Ablauf des Vierteljahres, in dem der Tod eingetreten ist, zu berechnen. Eine Verlängerung dieses Zeitraums ist ausgeschlossen.

§ 26.

Eine Stellvertretung des Bezirksschornsteinfegers ist nur zulässig

a) im Falle der Erkrankung oder bei sonstiger vorübergehender Behinderung,
b) im Falle der Enthebung bei schwebendem Widerrufsverfahren (§ 28 letzter Absatz, letzter Satz),
c) im Nutzungsfalle.

Im Nutzungsfalle wird der Stellvertreter nach Anhörung der Innung und der Nutzungsberechtigten durch die Aufsichtsbehörde bestellt, im übrigen hat der Bezirksschornsteinfeger selbst einen geeigneten Stellvertreter zu bestellen.

Landesbibliothek Oldenburg

Kommt er dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach, so ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, an seiner Stelle die erforderliche Vertretung anzuordnen. Die Aufsichtsbehörde hat auch gegebenenfalls die Entlassung ungeeigneter Stellvertreter herbeizuführen. Der Stellvertreter muß den nach § 15 an den Bezirksschornsteinfeger zu stellenden Anforderungen entsprechen. Die Annahme eines Stellvertreters durch den Bezirksschornsteinfeger ist der Aufsichtsbehörde sofort anzuzeigen.

VI. Rücktritt und Widerruf.

§ 27.

Will ein Bezirksschornsteinfeger freiwillig seinen Bezirk aufgeben, so hat er dies tunlichst drei Monate vorher dem Ministerium anzuzeigen.

§ 28.

Die Anstellung des Bezirksschornsteinfegers ist zu widerrufen, wenn

a) die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Anstellung erfolgt ist,

b) der Bezirksschornsteinfeger wiederholt die Dienstpflichten gröblich verletzt, insbesondere wissentlich wahrheitswidrige Eintragungen in die Kehrbücher vorgenommen hat oder den Anordnungen der Aufsichtsbehörde, Gesellen oder Lehrlinge anzunehmen oder zu entlassen, nicht nachkommt,

c) der Bezirksschornsteinfeger den Nachweis der im § 24 geforderten Versicherung nicht führt oder aus der dort bezeichneten Versicherung ausscheidet,

d) der Bezirksschornsteinfeger wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder wegen andauernder Krankheit zur dauernden Erfüllung seiner Berufspflichten nicht mehr imstande ist, insbesondere die Gesellen und Lehrlinge nicht mehr fortlaufend überwachen kann,

Landesbibliothek Oldenburg

e) nachträglich festgestellt wird, daß der Bezirksschornsteinfeger zur Erlangung der Stelle anderen mit ihm zusammen in die Liste eingetragenen Bewerbern eine Entschädigung gezahlt oder zugesagt hatte oder zu seinen Gunsten und mit seinen Vorwissen hatte zahlen oder zusagen lassen,

f) der Bezirksschornsteinfeger nicht mehr unbescholten ist,

g) die Anstellung in Widerspruch mit diesen Bestimmungen erfolgt ist.

Die Anstellung kann widerrufen werden, wenn

a) sonst Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Bezirksschornsteinfegers in Bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun,

b) die Kehrbezirkseinteilung geändert wird.

Über den Widerruf entscheidet das Ministerium des Innern.

Vor Erlaß der Widerrufsverfügung ist die Handwerkskammer und der Innungsvorstand, welcher der Bezirksschornsteinfeger angehört, zu hören.

Gegen die den Widerruf aussprechende Verfügung des Ministerinms des Innern ist die Beschwerde an das Staatsministerium zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Widerrufsverfügung bei der Aufsichtsbehörde anzubringen. Die Entscheidung des Staatsministeriums ist endgültig. Die Neubesetzung der Stelle erfolgt erst nach eingetretener Rechtskraft des Widerrufs, d. i. wenn die bezeichnete Frist ungenutzt verstrichen oder auf die Beschwerde Entscheidung vom Ministerium getroffen ist. Muß ausnahmsweise im öffentlichen Interesse von der Behörde die sofortige Einstellung der Tätigkeit des Bezirksinhabers angeordnet werden, so regelt sich die Stellvertretung des von seiner Stellung enthobenen Bezirksschornsteinfegers nach § 26 dieser Bekanntmachung.

Landesbibliothek Oldenburg

VII. Schlußbestimmungen.

§ 29.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bezirksschornsteinfegers steht der unteren Verwaltungsbehörde zu. Sofern der Kehrbezirk über den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde hinausgeht, bestimmt das Ministerium des Innern die Aufsichtsbehörde.

§ 30.

Die Anstellung, Stellvertretung und Entlassung des Bezirksschornsteinfegers ist von der Aufsichtsbehörde amtlich bekannt zu machen. Bei kürzerer Abwesenheit des Bezirksschornsteinfegers kann eine amtliche Bekanntmachung unterbleiben.

§ 31.

Diese Bekanntmachung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Mai 1922 mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Die Besetzung der bereits vor dieser Veröffentlichung ausgeschriebenen Kehrbezirke erfolgt noch nach den bisherigen Bestimmungen.

Oldenburg, den 11. September 1926.

Ministerium des Innern.

J. V.

Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 24. Septbr. 1926.) 149. Stück.

Inhalt:

Nr. 228. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. September 1926 über die Kosten in Angelegenheiten des Gesetzes, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter, vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzblatt I S. 399).

Nr. 228.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Kosten in Angelegenheiten des Gesetzes, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter, vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzblatt I S. 399).

Oldenburg, den 20. September 1926.

Auf Grund des § 23 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter, vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzblatt I S. 399) bestimmt das Staatsministerium folgendes:

§ 1.

Für die den Gerichten nach dem Gesetze, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter, vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzblatt I S. 399)

Landesbibliothek Oldenburg

obliegenden Verrichtungen werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2.

Für die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten, ihre Fälligkeit, Berechnung und Einziehung sowie das Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren über den Kostenansatz und über Gebührenfreiheiten sind, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des jeweils geltenden oldenburgischen Gerichtskostengesetzes maßgebend.

§ 3.

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Betrage der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung; hat jedoch das verpfändete Inventar einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend.

(2) Im Falle der Erteilung einer Bescheinigung, daß ein Verpfändungsvertrag bei dem Amtsgerichte nicht niedergelegt ist (§ 5 Abs. 2d), ist der Wert des Gegenstandes unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des jeweils geltenden oldenburgischen Gerichtskostengesetzes über nicht vermögensrechtliche Angelegenheiten festzusetzen; soweit das oldenburgische Gesetz dieserhalb auf reichsgesetzliche Vorschriften verweist, treten letztere an seine Stelle.

§ 4.

Volle Gebühr im Sinne dieser Bekanntmachung ist die in dem jeweils geltenden oldenburgischen Gerichtskostengesetze bestimmte volle Gebühr.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist derselbe, wie er in dem jeweils geltenden oldenburgischen Gerichtskostengesetze festgesetzt ist.

§ 5.

(1) Für die Niederlegung eines Verpfändungsvertrags bei dem Amtsgericht einschließlich der Erteilung einer Be-

Landesbibliothek Oldenburg

scheinigung über die erfolgte Niederlegung werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

(2) Zwei Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben:

a) für die Entgegennahme der Anzeige über die Abtretung einer durch das Pfandrecht gesicherten Forderung;

b) für die Beglaubigung einer Abschrift eines niedergelegten Verpfändungsvertrags, jedoch höchstens 20 Reichsmark; daneben sind für die Herstellung der Abschrift Schreibgebühren zu erheben;

c) für die Herausgabe eines Verpfändungsvertrags;

d) für die Erteilung einer Bescheinigung an den Pächter, daß ein Verpfändungsvertrag bei dem Amtsgerichte nicht niedergelegt worden ist.

§ 6.

Gebühren kommen nicht zum Ansatz:

a) für die Niederlegung einer Vereinbarung des Pächters und des Pfandgläubigers, durch die die Erstreckung des Pfandrechts auf die nach seiner Entstehung vom Pächter erworbenen Inventarstücke ausgeschlossen wird;

b) für die Gestattung der Einsicht in die bei dem Amtsgerichte niedergelegten Verpfändungsverträge;

c) für die Entgegenahme der Anmeldung einer vor dem Inkrafttreten des im § 1 genannten Gesetzes erfolgten Sicherungsübereignung.

§ 7.

Für die Entscheidung, einschließlich des voraufgegangenen Verfahrens, in der Beschwerdeinstanz sind die einschlägigen Bestimmungen des jeweils geltenden oldenburgischen Gerichtskostengesetzes maßgebend.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 8.

Auf die Erhebung von Auslagen sind die darüber bestehenden Vorschriften des jeweils geltenden oldenburgischen Gerichtskostengesetzes und, soweit dieses auf reichsgesetzliche Vorschriften verweist, die letzteren anzuwenden.

§ 9.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 13. Juli 1926 in Kraft.

Oldenburg, den 20. September 1926.

Staatsministerium.

Dr. Driver. Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 4. Oktober 1926.) 150. Stück.

Inhalt:

Nr. 229. Verordnung des Staatsministeriums vom 25. September 1926 zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926.

Nr. 229.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926.

Oldenburg, den 25. September 1926.

In Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1926 über den Verkehr mit unedlen Metallen (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 415) wird für den Freistaat Oldenburg folgendes verordnet:

Zu § 1. Schmelzereien und Gießereien bedürfen, insofern sie nicht unter Abs. 3 des Gesetzes fallen, der Erlaubnis, ohne Rücksicht darauf, ob sie das Eigentum an den zu schmelzenden Gegenständen erwerben oder nicht.

Zu § 2 Abs. 2. Die Erlaubnis wirkt nur für den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde, die die Erlaubnis erteilt. Zu einer Ausstellung der Erlaubnis auf andere Teile des Landesteils ist die Zustimmung des Ministeriums des Handels erforderlich.

Landesbibliothek Oldenburg

Zu § 2 Abs. 3. Die Erlaubnis ist für bestimmte Geschäftsräume, die nach Art und Lage (Straße und Hausnummer) zu bezeichnen sind, zu erteilen. In diesen Räumen dürfen andere mit dem zugelassenen Betrieb nicht verwandte Gewerbe nicht betrieben werden.

Zu §§ 3 und 4. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis sind im Landesteil Oldenburg die Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben wird oder betrieben werden soll. Gegen deren Bescheide oder Auflagen findet die Klage an das Oberverwaltungsgericht statt, welches endgültig entscheidet.

Wird die Erlaubnis in Abweichung von dem Gutachten der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer eingeschränkt erteilt, so ist die Entscheidung der gehörten Kammer gegenüber eingehend zu begründen.

Von der Versagung, Zurücknahme oder dem Erlöschen der Erlaubnis ist der am Niederlassungsort des Antragstellers oder Gewerbetreibenden zur Ausstellung von Legitimationskarten (§ 44a der Gewerbeordnung) befugten Behörde Kenntnis zu geben.

Zu § 6. Hinsichtlich der Buchführung und der Beaufsichtigung des Gewerbebetriebs gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Trödelhandel, vom 11. April 1892, soweit nicht in dem Gesetz oder nachstehend Änderungen oder Ergänzungen vorgesehen sind. Für das Geschäftsbuch wird das beiliegende Muster vorgeschrieben.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, innerhalb des Ankaufsraums an einer in die Augen fallenden, von außen nicht sichtbaren Stelle ein Verzeichnis der Preise derjenigen unter § 1 fallenden Gegenstände, auf die sich die Ankaufstätigkeit erstreckt, anzubringen. Das Anbringen des Preis-

Landesbibliothek Oldenburg

verzeichnisses im Schaufenster oder außerhalb des Geschäftsraumes ist verboten.

Die Gewerbetreibenden haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschläge, Reklame, und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäfts-, und deren Vor- und Zunamen zu versehen; Abkürzungen sind unzulässig. In Anzeigen und dergleichen dürfen keine marktschreierischen Angaben (z. B. die Hervorhebung besonderer Vorzüge, die Zusage von Vorteilen und Geschenken), sowie keine Angaben über die angebotenen Preise enthalten sein.

Jede Reklame durch Verteilung von Geschäftsempfehlungen und Handzetteln, Herumtragen von Plakaten, Anschlägen in Form von Lichtreklame oder durch Ausrufen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten verboten. Hilfspersonen sind unverzüglich den die Erlaubnis erteilenden Stellen anzuzeigen, die ihre Beschäftigung untersagen können.

Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in die Geschäftsbetriebe der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Art jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen alle Geschäftsbücher und Geschäftspapiere, auf Verlangen auch im Dienstraum der Polizeibehörden, vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

Jede auch nur vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebes sowie seine Wiederaufnahme sind binnen 3 Tagen der die Erlaubnis erteilenden Stelle anzuzeigen.

Zu § 7. Zur Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 6 des Gesetzes im Einzelfalle sind die für die Erteilung der Erlaubnis bestellten Behörden zuständig. Jedoch ist in jedem Einzelfall womöglich vorher die Zustimmung des Ministeriums des Handels einzuholen.

Landesbibliothek Oldenburg

Soweit Gewerbetreibende nicht schon auf Grund der vorerwähnten Vorschriften über den Trödelhandel zur Führung eines Geschäftsbuches verpflichtet sind, brauchen sie nur diejenigen Erwerbshandlungen, die unter das Gesetz für den Verkehr mit unedlen Metallen fallen, in das Geschäftsbuch einzutragen.

Zu § 8. Für die Schließung oder vorläufige Schließung des Gewerbebetriebs sind für den Landesteil Oldenburg die Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld die Regierungen zuständig.

Zu § 11. Für die Ausstellung der Bescheinigung (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes) und derer Zurücknahme (§ 11 Abs. 2) ist das Ministerium des Handels zuständig.

Oldenburg, den 25. September 1926.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:
(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Fischer.

Landesbibliothek Oldenburg

Geschäftsbuch

für

.....

(Vor- und Zuname und Wohnort des Gewerbetreibenden)

Inhaber dieses Buches ist im Besitz einer von.....

..... in.....

auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1926 (R.G.Bl. I S. 415) erteilten Erlaubnis vom .....

..... 19.....

Dieses Geschäftsbuch enthält .....

fortlaufend nummerierte Seiten.

....., den ..... 19.....

Landesbibliothek Oldenburg

Geschäftsbuch für Händler

Lfde. Nr.	Gegenstand	Besondere Merkmale	Buchstaben usw.	Zahlen	Gewicht	Tag des Besitzerwerbes	Des Verä		
							Vor- und Zuname	Familienstand	Alter
1	2a	2b	2c	2d	2e	3	4	5	6

Landesbibliothek Oldenburg

mit unedlen Metallen.

käufers			Einkaufspreis oder Gegenleistung	Tag der Veräußerung (Besitzaufgabe)	Des Käufers			Veräußerungspreis	Bemerkungen
Beruf oder Gewerbe	Wohnort und Wohnung	Legitimation			Vor- und Zuname	Stand	Wohnort und Wohnung		
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 9. Oktober 1926.) 151. Stück.

Inhalt:

Nr. 230. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 6. Oktober 1926, betreffend Enteignungen zur Anlage von elektrischen Leitungen seitens des städtischen Elektrizitätswerks in Brake.

Nr. 230.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignungen zur Anlage von elektrischen Leitungen seitens des städtischen Elektrizitätswerks in Brake.

Oldenburg, den 6. Oktober 1926.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, verordnet das Staatsministerium, daß das angeführte Gesetz Anwendung findet auf die von dem städtischen Elektrizitätswerk in Brake auszuführenden Anlagen von elektrischen Leitungen nebst den zum Betriebe erforderlichen Schalt- und Transformatorenstationen.

Entschädigungsverpflichtet ist die Stadtgemeinde Brake.

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Brake bestellt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 6. Oktober 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Ott.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 9. Oktober 1926.) 151. Stück.

Inhalt:

Nr. 230. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 6. Oktober 1926, betreffend Enteignungen zur Anlage von elektrischen Leitungen seitens des städtischen Elektrizitätswerks in Brake.

Nr. 230.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignungen zur Anlage von elektrischen Leitungen seitens des städtischen Elektrizitätswerks in Brake.

Oldenburg, den 6. Oktober 1926.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, verordnet das Staatsministerium, daß das ausgeübte Recht Anwendung finde auf die von dem städtischen Elektrizitätswerk in Brake auszuführenden Anlagen von elektrischen Leitungen nebst den zum Betriebe erforderlichen Schalt- und Transformatorenstationen.

Entschädigungspflichtig ist die Stadtgemeinde Brake.

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Brake bestellt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 6. Oktober 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 23. Oktober 1926.) 152. Stück.

Inhalt:

Nr. 231. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1926, betreffend Genehmigung der „Geschwister Anna und Diederich Bremer-Stiftung in Varel".

Nr. 231.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Genehmigung der „Geschwister Anna und Diederich Bremer-Stiftung in Varel".

Oldenburg, den 20. Oktober 1926.

Die von dem am 12. September 1926 verstorbenen Rentner Johann Diederich Bremer in seinem Testamente vom 1. Mai 1921 errichtete „Geschwister Anna und Diederich Bremer-Stiftung" ist auf Grund des § 5 der Verordnung vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des BGB. vom Staatsministerium genehmigt worden und hat damit Rechtsfähigkeit erlangt. Die Stiftung hat ihren Sitz in Varel und wird von dem Vorstande der Landgemeinde Varel verwaltet. Sie hat den Zweck, für alte und invalide Personen ein Heim zu schaffen, in dem ihnen Wohnung und Verpflegung gewährt wird.

Oldenburg, den 20. Oktober 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 23. Oktober 1926.) 1926. Stück.

Inhalt:

Nr. 231. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1926, betreffend Genehmigung der „Oldenburger Nachrichten für Stadt und Land" in Oldenburg.

Nr. 232. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Genehmigung der „Oldenburger Nachrichten für Stadt und Land" in Oldenburg. Vom 20. Oktober 1926.

Nr. 231.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Genehmigung der „Oldenburger Nachrichten für Stadt und Land" in Oldenburg.

Oldenburg, den 20. Oktober 1926.

Die von dem am 12. September 1926 verstorbenen Verleger Johann Friedrich Ferdinand Stalling in seinem Testamente vom 1. Mai 1921 errichtete „Oldenburger Nachrichten für Stadt und Land" ist auf Grund des § 5 der Verordnung vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des BGB. vom Staatsministerium genehmigt worden und hat damit Rechtsfähigkeit erlangt. Die Stiftung hat ihren Sitz in Oldenburg und wird von dem Vorstande der Landgemeinde Stadt Oldenburg verwaltet. Sie hat den Zweck, für alte und invalide Verfolgungen ein Heim zu schaffen, in dem ihnen Wohnung und Verpflegung gewährt wird.

Oldenburg, den 20. Oktober 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Tantzen.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 1. Novbr. 1926.) 153. Stück.

Inhalt:

Nr. 232. Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Oktober 1926 zur Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes.

Nr. 233. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Oktober 1926, betreffend Einführung der 6. Ausgabe des Deutschen Arzneibuches.

Nr. 232.

Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes.

Oldenburg, den 27. Oktober 1926.

Auf Grund der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 2. Juli 1926 (Reichsgesetzblatt I Seite 343) wird für den Freistaat Oldenburg verordnet:

Die Ausschlußfrist für die Anmeldung zum Umtausch von Markanleihen alten Besitzes der oldenburgischen Gemeinden und Gemeindeverbände und der ihnen gleichgestellten anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften wird bis zum 30. November 1926 verlängert.

Oldenburg, den 27. Oktober 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Ott.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 233.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einführung der 6. Ausgabe des Deutschen Arzneibuches.

Oldenburg, den 27. Oktober 1926.

In Gemäßheit eines Beschlusses des Reichsrats tritt das Deutsche Arzneibuch, 6. Ausgabe, vom 1. Januar 1927 ab anstelle der zur Zeit geltenden 5. Ausgabe in Kraft.

Hierzu erläßt das Ministerium

a. die folgenden Übergangsbestimmungen:

1. Arzneimittel, die beim Inkrafttreten des D.A.B. 6. Ausgabe in den Apotheken vorhanden sind und den neuen Anforderungen nicht entsprechen, dürfen bis zum 31. März 1927 vorrätig gehalten und verabfolgt werden.

Es ist den Apothekern gestattet, bereits vom Erscheinen des neuen Arzneibuches ab die den Anforderungen desselben entsprechenden Arzneimittel vorrätig zu halten und zu verabfolgen.

2. Die zu maßanalytischen Bestimmungen dienenden und nicht amtlich geprüften und beglaubigten Meßgeräte dürfen noch bis 31. Dezember 1929 verwendet werden. Soweit diese nach dem Mohrschen System geeicht sind, dürfen sie bei maßanalytischen Bestimmungen nicht neben amtlich geprüften und beglaubigten Meßgeräten benutzt werden. In den während dieser Übergangszeit neu errichteten Apotheken sowie nach dem 1. Januar 1930 auch in allen übrigen Apotheken dürfen bei maßanalytischen Bestimmungen nur amtlich geprüfte und beglaubigte Meßgeräte verwendet werden.

3. Die der bisherigen amtlichen Bezeichnung entsprechenden Aufschriften auf den Behältnissen können bis auf weiteres beibehalten werden. In den nach dem Inkrafttreten des Arzneibuches 6. Ausgabe neu errichteten Apotheken dürfen nur die neuen amtlichen Bezeichnungen auf den Behältnissen angebracht sein.

Landesbibliothek Oldenburg

4. In bestehenden Apotheken dürfen die Gefäße der Reagenzien, die die bisher übliche Bezeichnung des Reagenz mit dem lateinischen Namen tragen, bis auf weiteres beibehalten werden.

b. die nachstehenden Einführungsbestimmungen:

1. Vom 1. Januar 1927 ab muß in jeder Voll-, Zweig-, Krankenhaus- und ärztlichen Hausapotheke mindestens ein Deutsches Arzneibuch vorhanden sein.

Es ist erwünscht, daß selbstdispensierende Tierärzte gleichfalls im Besitz des neuen Arzneibuches sind.

Es wird dringend empfohlen, daß die Apothekenvorstände sich das neue Arzneibuch bereits unmittelbar nach seinem Erscheinen beschaffen.

2. Zur Bestimmung der Dichte, sofern diese vermittels der Mohrschen Wage vorgenommen wird, sind neue Gewichte zu beschaffen.

3. Zur Messung der Temperaturen dürfen nur amtlich geprüfte und beglaubigte Thermometer verwendet werden.

4. Die Siebe dürfen nicht aus Kupfer-, Messing- oder Bronzedraht gefertigt sein.

5. Bei Anfertigung von Arzneien ist der in den „Allgemeinen Bestimmungen" unter Ziffer 14 erwähnte Normaltropfenzähler zu verwenden.

6. Zur Herstellung der Extrakte ist ein Apparat zum Eindampfen im luftverdünnten Raume zu verwenden. Soweit die hierzu erforderlichen Einrichtungen (insbesondere der Wasserdruck) nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten zu beschaffen sind, sind die Extrakte aus einer Apotheke zu beziehen, die zu ihrer Herstellung nach dem neuen Verfahren in der Lage ist.

7. Die Vorschrift in der Neuausgabe des Arzneibuches, daß Schweinerotlauf- und Geflügelcholeraserum nur in den Handel gebracht werden dürfen, nachdem sie in den amt-

Landesbibliothek Oldenburg

lichen Prüfungsstellen auf ihren Gehalt, ihre Unschädlichkeit usw. geprüft und zum Verkauf zugelassen worden sind, findet auf die Sera keine Anwendung, die in einer anderen als dort angegebenen amtlichen Stelle geprüft sind, wenn sie unmittelbar an Tierärzte abgegeben werden.

8. Für diejenigen Reagenzien, die in gebrauchsfertigem Zustand im Verkehrsraum aufgestellt sind, oder die nur bei Bedarf hergestellt werden sollen, sind besondere Standgefäße nicht erforderlich.

9. Die Reagenzien für ärztliche Untersuchungen (Anlage IV) brauchen nicht vorrätig gehalten zu werden.

10. Bis auf weiteres gelten die Vorschriften des Deutschen Arzneibuches, V. Ausgabe, bezüglich der Folia Digitalis und Tinctura Digitalis.

Zusammenstellung der zur Prüfung der Arzneimittel und zu maßanalytischen Bestimmungen notwendigen Geräte sowie der sonst im Laboratorium benötigten Apparate usw.

Ein Meßkolben zu 1 Liter,
ein „ „ 500 ccm,
ein „ „ 100 „ ,
ein „ „ 50 „ ,
ein Kassiakölbchen von 100 ccm Inhalt (nach Ziffer 15 der Allgemeinen Bestimmungen),
ein Azetylierungskölbchen (nach Ziffer 15 der Allgemeinen Bestimmungen),
sechs Vollpipetten von 5, 10, 20, 25, 30 und 50 ccm,
zwei Meßpipetten von 5 und 10 ccm Inhalt, in $^1/_{10}$ ccm abgeteilt,
zwei Büretten von 25 bis 50 ccm Inhalt, in $^1/_{10}$ ccm abgeteilt, mit Glasverschluß,

Landesbibliothek Oldenburg

eine Feinbürette von 10 ccm Inhalt, in 1/50 ccm abgeteilt, mit Glasverschluß.
(Nach Ziffer 22 Abs. 3d der Allgemeinen Bestimmungen),

Scheidetrichter von 200, 500, 1000, 2000 ccm Inhalt,

drei Glaszylinder mit eingeriebenem Glasstopfen von 100, 200 und 300 ccm Inhalt, in 1/1 ccm abgeteilt,

ein Glaszylinder mit eingeriebenem Glasstopfen von 50 ccm Inhalt, in 1/1 ccm abgeteilt, dessen Gradeinteilung 14 cm lang ist,

ein Glaszylinder mit eingeriebenem Glasstopfen von 25 ccm Inhalt, in 0,1 ccm abgeteilt,

Kolben mit eingeriebenem Glasstopfen von etwa 100 ccm Inhalt,

Glasflaschen mit eingeriebenem Glasstopfen von etwa 200 ccm Inhalt,

mehrere Siedekolben, Kolben aus Jenaer Glas, sowie mehrere Bechergläser verschiedener Größe,

Glasschälchen, darunter zylindrisch geformte von 4 cm Durchmesser und 2 cm Höhe,

Porzellanschalen verschiedener Größe,

Trichter verschiedener Größe,

Probierrohre von 15 mm Weite, Uhrgläser mit Klemme,

Porzellantiegel verschiedener Größe,

ein Glaskühler, etwa 55 cm langer, dessen Mantel etwa 22 cm lang ist,

mehrere Glasrohre aus Kaliglas, mindestens 75 cm lang und ungefähr 5 mm weit,

Glasstäbe,

ein Platindraht und ein Platinblech,

ein Kupferblech,

ein Siedethermometer, amtlich geprüft und beglaubigt,

eine Einrichtung zur Bestimmung des Schmelzpunktes,

Landesbibliothek Oldenburg

eine Einrichtung zur Bestimmung des Siedepunktes und der Alkoholzahl,

eine Wage zur Bestimmung des spezifischen Gewichts und für feinere Wägungen, die bei 100 g Belastung noch 0,001 g erkennen läßt,

ein Exsikkator,

ein Trockenschrank,

eine Einrichtung zum Trocknen über gebranntem Kalk,

ein Perkolator,

eine Einrichtung zum Destillieren im luftverdünnten Raume,

ein Mikroskop, das eine mindestens 350fache Linearvergrößerung leistet und mit einem Okularmikrometer ausgestattet ist,

eine Lupe mit 6facher Linearvergrößerung.

Oldenburg, den 27. Oktober 1926.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 5. Novbr. 1926.) 154. Stück.

Inhalt:

Nr. 234. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. November 1926, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Nr. 234.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Oldenburg, den 2. November 1926.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, wird wie folgt ergänzt:

„Die Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel in den Apotheken werden hiermit aus-

Landesbibliothek Oldenburg

gedehnt auf: Carboneum tetrachloratum, Tetrachlorkohlenstoff, ausgenommen zum äußeren Gebrauche.

In das Verzeichnis zu den Vorschriften ist einzufügen: Carboneum tetrachloratum, Tetrachlorkohlenstoff, ausgenommen zum äußeren Gebrauche."

Oldenburg, den 2. November 1926.

Ministerium der sozialen Fürsorge.
Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 9. Novbr. 1926.) 155. Stück.

Inhalt:

Nr. 235. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1926, betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Nr. 235.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Oldenburg, den 1. November 1926.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben nachgeordneter Behörden, werden die mit Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, (Ges.Bl. S. 377 ff.) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 8. 1. 1923 (Ges. Bl. S. 30), vom 20. 8. 1923 (Ges.Bl. S. 679) und vom 7. 12. 1925 (Ges.Bl. S. 431) geändert wie folgt:

Landesbibliothek Oldenburg

A. Der § 7 erhält folgenden Wortlaut:

Die Mitbeförderung unbeteiligter Personen auf Fuhrwerken, die Sprengstoffe befördern, ist verboten.

B. Im § 10 ist im Absatz 1 hinter dem Worte „Gegenständen" und im Absatz 2 hinter den Worten „für Feuerwaffen" jedesmal einzuschalten:

„auf dem gleichen Fahrzeug".

C. Im § 11 Absatz 4 ist der folgende zweite Satz einzuschalten:

„In besonderen Fällen (z. B. bei Aufruhr, Unruhen) kann die Landespolizeibehörde oder mit ihrer Ermächtigung eine nachgeordnete Behörde anordnen, daß die Flagge vorübergehend entfernt werden darf."

D. Der § 17a erhält folgende Fassung:

Die Beförderung von Sprengstoffen auf Lastkraftwagen ist, wenn nicht die Ausnahmebestimmungen in § 19 Platz greifen, unter den in der Anlage zu § 17a dieser Bekanntmachung angegebenen Bedingungen zulässig. Diese Bedingungen enthalten auch die einschlägigen Vorschriften aus den §§ 7, 8, 9, 10, 11 Abs. 4, 12, 14, 17, 17a Abs. 2, 18 und 19 dieser Bekanntmachung.

Die Landespolizeibehörde kann bestimmte Wege für den Kraftwagenverkehr mit Sprengstoffen überhaupt oder bedingungsweise verbieten. Diese Verbote werden in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt gemacht. Die Vorschrift im § 13 Abs. 1 gilt für die Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftwagen nicht. Die Fahrgeschwindigkeit von Kraftwagen oder Kraftwagenzügen, die Sprengstoffe führen, darf, soweit nicht andere Vorschriften geringere Geschwindigkeiten fordern, nicht mehr als 20 km in der Stunde betragen. Für Kraftwagen bis zu 5,5 t Gesamtgewicht, die mit Luftbereifung versehen sind, kann eine Geschwindigkeit

Landesbibliothek Oldenburg

bis 30 km-Stunde durch die Landespolizeibehörde zugelassen werden.

E. Der § 19 erhält folgende Fassung:

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen über den Landverkehr sind ohne weiteres in folgenden Fällen zulässig:

1. Für die Beförderung von Sprengstoffproben bis zu einem Gewicht von 0,5 kg nach Laboratorien zum Zwecke der chemischen Untersuchung finden unter der Voraussetzung, daß die Proben durch eine zuverlässige Person befördert werden, von den Vorschriften des Abschnittes II nur die Bestimmungen des § 10 Anwendung. Die Sprengstoffprobe ist, wenn sie nicht aus unverletzten Patronen besteht, in sauberes Papier so einzuwickeln, daß bei der Beförderung keine Sprengstoffteile aus dem Päckchen herauskommen können. Dieses Päckchen oder die unverletzten Patronen sind in ein kleines dichtes Holzkistchen unter Ausfüllung der Hohlräume mit Holzwolle oder einem ähnlichen elastischen Stoffe so fest zu verpacken, daß in keiner Weise in dem Kistchen eine Bewegung des Inhalts möglich ist. Das Kistchen ist gut zu verschließen.

   Die Verpackungsvorschriften des § 6 finden keine Anwendung.

   Öffentliche Straßenverkehrsmittel dürfen für die Beförderung dieser Sprengstoffproben nach Laboratorien nicht benutzt werden.

2. Für die Beförderung von Sprengstoffproben bis zu einem Gewicht von 10 kg von Bergwerken nach amtlichen oder amtlich anerkannten Prüfstellen (Versuchsstrecken oder ähnlichen Prüfungsanstalten) zur Prüfung finden unter der Voraussetzung, daß die Sprengstoffproben von einer zuverlässigen, von der Bergwerksverwaltung ausdrücklich damit beauftragten

Landesbibliothek Oldenburg

Person befördert werden, die Verpackungsvorschriften im § 6 und die Beförderungsvorschriften des Abschnittes II keine Anwendung. Öffentliche Straßenverkehrsmittel dürfen auch in diesem Falle für die Beförderung nicht benutzt werden. Die Proben (Patronen) sind möglichst in ihrer Ursprungsverpackung (Paket) zu belassen. Soweit es sich um angebrochene Pakete handelt, sind die Patronen zu fest gepackten Paketen zu vereinigen. Die Pakete sind in einem widerstandsfähigen Behälter unter Ausfüllung der Zwischenräume mit Holzwolle, Papier oder einem ähnlichen elastischen Stoffe so zu verpacken, daß sie in keiner Weise in dem Behälter sich bewegen können. Der Behälter ist für den Transport sicher zu verschließen.

Sind außer den Sprengstoffproben zugleich mit diesen auch Sprengkapseln zur Prüfstelle (Versuchsstrecke) zu befördern, so darf deren Zahl nicht über 10 hinausgehen. Die Sprengkapseln sind, jede für sich, in weiches Papier einzuwickeln und sodann in eine Blech- oder Pappschachtel unter Ausfüllung aller verbleibenden Zwischenräume mit feinem Sägemehl, Papier oder ähnlichen elastischen Stoffen so fest zu verpacken, daß sie sich nicht bewegen können. Statt dessen können die Sprengkapseln auch in Holzklötzchen mit Bohrungen und Schiebedeckel verpackt werden, wenn eine Sicherung gegen Verschieben in gleich zuverlässiger Weise erfolgt. Die Schachtel oder die Holzklötzchen sind nach Aufbringen des Deckels (bei Schachteln unter Verschnürung) in einem besonderen Behälter in derselben Weise zu verpacken wie die kleinen Sprengstoffproben (Nummer 1). Das Zusammenpacken von Sprengkapseln und Sprengmittel in demselben Behälter ist unter allen Umständen unzulässig. — Sind nur Sprengkapseln und keine Sprengmittel zwecks Prüfung nach amtlichen oder amtlich anerkannten Versuchsstrecken zu befördern, so sind sie in

Landesbibliothek Oldenburg

ihren vorgeschriebenen Verpackungsschachteln zu belassen (bei angebrochenen Schachteln unter Ausfüllung der bei dichter stehender Anordnung der Kapseln verbleibenden Hohlräume mit feinem Sägemehl oder weichem Papier und nach Wiederaufsetzen und Verschnüren des Schachteldeckels) und in einem widerstandsfähigen Behälter sicher zu verpacken.

Die Behälter mit Sprengstoffen und Sprengkapseln müssen während der Fahrt beständig unter Aufsicht der Begleitperson bleiben.

Wird für die Beförderung ein Kraftwagen (Personen- oder Lastkraftwagen) benutzt, so darf die Fahrgeschwindigkeit nicht größer als 30 km in der Stunde sein.

3. Für andere als die in den Nummern 1 und 2 erwähnten Beförderungen von Sprengstoffen in Mengen von nicht mehr als 35 kg Rohgewicht finden von den Vorschriften des Abschnittes II nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

4. Für die Beförderung von Sprengstoffen in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, finden, wenn zuverlässige Begleitung vorhanden ist, Ausnahmen von der Bestimmung im Abs. 1 ebenso wie von den Bestimmungen in § 8 Abs. 2 dritter Satz und Abs. 3, § 10, § 11 Abs. 1 bis 3, § 13 Abs. 1, § 14, § 15 und § 16 statt. Wenn nur ein einziges Fuhrwerk verfügbar gemacht werden kann, wenn also Sprengstoffe und Sprengkapseln auf demselben Fahrzeug untergebracht werden müssen, so sind die vorschriftsmäßig gepackten vollen Schachteln mit Sprengkapseln (oder angebrochene Schachteln nach sorgfältiger Ausfüllung des bei stehender dichter Anordnung der Sprengkapseln in den Schachteln verbleibenden Hohlraums mit feinem Sägemehl, Papier oder einem ähnlichen elastischen Stoff und nach Aufsetzen des Schachteldeckels) in ein kleines Holzkästchen unter sorgfältiger

Landesbibliothek Oldenburg

Ausfüllung der Hohlräume mit Holzwolle oder einem ähnlichen elastischen Stoffe so fest zu verpacken, daß die Schachteln in dem Kästchen in keiner Weise sich bewegen können. Das Kästchen ist fest zu verschließen (aber nicht mit Nägeln, sondern mit Schrauben oder durch sicheres Umschnüren) und während des Transportes an einem um den Hals oder über die Schultern zu legenden Riemen oder Gurt zu tragen.

F. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 1. November 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage zu § 17a der Bekanntmachung.

Bedingungen

für die

Beförderung von Sprengstoffen auf Lastkraftwagen gemäß § 17a der Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Verkehr mit Sprengstoffen.

Außer den Vorschriften der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 (RGBl. I S. 439) und der späteren Nachträge dazu gelten für Lastkraftwagen, welche zur Beförderung von Sprengstoffen bestimmt sind, und für die dazu gehörigen Anhängewagen die nachstehend unter A wiedergegebenen Bestimmungen der §§ 7, 8, 9, 10, 11 Abs. 4, 12, 14, 17, 17a Abs. 2 und 3, 18 und 19 der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, und außerdem die unter B und C angeführten Sondervorschriften:

A. Aus der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

§ 7.

Die Mitbeförderung unbeteiligter Personen auf Fuhrwerken, die Sprengstoffe befördern, ist verboten.

§ 8.

Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Das Verladen nitroglyzerinhaltiger Sprengstoffe auf Fuhrwerke und das Abladen von solchen darf nur an Rampen oder gleichwertigen Einrichtungen unter Benutzung von weichen Unterlagen stattfinden. Das Auf- und Abladen darf nur von zuverlässigen unterrichteten Personen und unter Aufsicht erfolgen.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 9.

Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- und Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10.

Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen auf dem gleichen Fahrzeug zusammen verladen werden.

Die im § 2 Ziffer 2 und 3 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (§ 2 Ziffer 4), oder mit Patronen für Feuerwaffen auf dem gleichen Fahrzeug zusammen verladen werden.

§ 11 Abs. 4.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze

Landesbibliothek Oldenburg

Flagge mit weißem P führen. In besonderen Fällen (z. B. bei Aufruhr, Unruhen) kann die Landespolizeibehörde oder mit ihrer Ermächtigung eine nachgeordnete Behörde anordnen, daß die Flagge vorübergehend entfernt werden darf.

§ 12.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 14.

Bei jedem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 m von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 m betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 17.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluß gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften

Landesbibliothek Oldenburg

im § 11 Abs. 4, § 12 und § 14 Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 m beträgt.

§ 17a.

Die Landespolizeibehörde kann bestimmte Wege für den Kraftwagenverkehr mit Sprengstoffen überhaupt oder bedingungsweise verbieten. Diese Verbote werden in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt gemacht. Die Vorschrift im § 13 Abs. 1 gilt für die Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftwagen nicht. Die Fahrgeschwindigkeit von Kraftwagen oder Kraftwagenzügen, die Sprengstoffe führen, darf, soweit nicht andere Vorschriften geringere Geschwindigkeiten fordern, nicht mehr als 20 km in der Stunde betragen. Für Kraftwagen bis zu 5,5 t Gesamtgewicht, die mit Luftbereifung versehen sind, kann eine Geschwindigkeit bis 30 km/Std. durch die Landespolizeibehörde zugelassen werden.

§ 18.

Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nötigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 19.

1. Für die Beförderung von Sprengstoffproben bis zu einem Gewicht von 0,5 kg nach Laboratorien zum Zwecke

Landesbibliothek Oldenburg

der chemischen Untersuchung finden unter der Voraussetzung, daß die Proben durch eine zuverlässige Person befördert werden, von den Vorschriften des Abschnitts II nur die Bestimmungen des § 10 Anwendung. Die Sprengstoffprobe ist, wenn sie nicht aus unverletzten Patronen besteht, in sauberes Papier so einzuwickeln, daß bei der Beförderung keine Sprengstoffteile aus dem Päckchen herauskommen können. Dieses Päckchen oder die unverletzten Patronen sind in ein kleines dichtes Holzkistchen unter Ausfüllung der Hohlräume mit Holzwolle oder einem ähnlichen elastischen Stoffe so fest zu verpacken, daß in keiner Weise in dem Kistchen eine Bewegung des Inhalts möglich ist. Das Kistchen ist gut zu verschließen.

Die Verpackungsvorschriften des § 6 finden keine Anwendung.

Oeffentliche Straßenverkehrsmittel dürfen für die Beförderung dieser Sprengstoffproben nach Laboratorien nicht benutzt werden.

2. Für die Beförderung von Sprengstoffproben bis zu einem Gewicht von 10 kg von Bergwerken nach amtlichen oder amtlich anerkannten Prüfstellen (Versuchsstrecken oder ähnlichen Prüfungsanstalten) zur Prüfung finden unter der Voraussetzung, daß die Sprengstoffproben von einer zuverlässigen, von der Bergwerksverwaltung ausdrücklich damit beauftragten Person befördert werden, die Verpackungsvorschriften im § 6 und die Beförderungsvorschriften des Abschnitts II keine Anwendung. Oeffentliche Straßenverkehrsmittel dürfen auch in diesem Falle für die Beförderung nicht benutzt werden. Die Proben (Patronen) sind möglichst in ihrer Ursprungsverpackung (Paket) zu belassen. Soweit es sich um angebrochene Pakete handelt, sind die Patronen zu fest verpackten Paketen zu vereinigen. Die Pakete sind in einem widerstandsfähigen Behälter unter Ausfüllung der Zwischenräume mit Holzwolle, Papier oder einem ähnlichen elastischen Stoffe so zu verpacken, daß sie in keiner Weise

Landesbibliothek Oldenburg

in dem Behälter sich bewegen können. Der Behälter ist für den Transport sicher zu verschließen.

Sind außer den Sprengstoffproben zugleich mit diesen auch Sprengkapseln zur Prüfstelle (Versuchsstrecke) zu befördern, so darf deren Zahl nicht über 10 hinausgehen. Die Sprengkapseln sind, jede für sich, in weiches Papier einzuwickeln und sodann in eine Blech- oder Pappschachtel unter Ausfüllung aller verbleibenden Zwischenräume mit feinem Sägemehl, Papier oder ähnlichen elastischen Stoffen so fest zu verpacken, daß sie sich nicht bewegen können. Statt dessen können die Sprengkapseln auch in Holzklötzchen mit Bohrungen und Schiebedeckel verpackt werden, wenn eine Sicherung gegen Verschieben in gleich zuverlässiger Weise erfolgt. Die Schachtel oder die Holzklötzchen sind nach Aufbringen des Deckels (bei Schachteln unter Verschnürung) in einem besonderen Behälter in derselben Weise zu verpacken und zu tragen, wie die kleinen Sprengstoffproben (Nummer 1). Das Zusammenpacken von Sprengkapseln und Sprengmittel in denselben Behälter ist unter allen Umständen unzulässig. — Sind nur Sprengkapseln und keine Sprengmittel zwecks Prüfung nach amtlichen oder amtlich anerkannten Versuchsstrecken zu befördern, so sind sie in ihren vorgeschriebenen Verpackungsschachteln zu belassen (bei angebrochenen Schachteln unter Ausfüllung der bei dichter stehender Anordnung der Kapseln verbleibenden Hohlräume mit feinem Sägemehl oder weichem Papier und nach Wiederaufsetzen und Verschnürren des Schachteldeckels) und in einem widerstandsfähigen Behälter sicher zu verpacken.

Die Behälter mit Sprengstoffen und Sprengkapseln müssen während der Fahrt beständig unter Aufsicht der Begleitperson bleiben.

Wird für die Beförderung ein Kraftwagen (Personen- oder Lastkraftwagen) benutzt, so darf die Fahrgeschwindigkeit nicht größer als 30 km in der Stunde sein.

Landesbibliothek Oldenburg

3. Für andere als die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Beförderungen von Sprengstoffen in Mengen von nicht mehr als 35 kg Rohgewicht finden von den Vorschriften des Abschnitts II nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

4. Für die Beförderung von Sprengstoffen in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, finden, wenn zuverlässige Begleitung vorhanden ist, Ausnahmen von den Bestimmungen im Abs. 1 ebenso wie von den Bestimmungen in § 8 Abs. 2 dritter Satz und Abs. 3, § 10, § 11 Abs. 1 bis 3, § 13 Abs. 1, § 14, § 15 und § 16 statt. Wenn nur ein einziges Fuhrwerk verfügbar gemacht werden kann, wenn also Sprengstoffe und Sprengkapseln auf demselben Fahrzeug untergebracht werden müssen, so sind die vorschriftsmäßig verpackten vollen Schachteln mit Sprengkapseln (oder angebrochene Schachteln nach sorgfältiger Ausfüllung des bei stehender dichter Anordnung der Sprengkapseln in den Schachteln verbleibenden Hohlraumes mit feinem Sägemehl, Papier oder einem ähnlichen elastischen Stoff und nach Aufsetzen des Schachteldeckels) in ein kleines Holzkästchen unter sorgfältiger Ausfüllung der Hohlräume mit Holzwolle oder einem ähnlichen elastischen Stoffe so fest zu verpacken, daß die Schachteln in dem Kästchen in keiner Weise sich bewegen können. Das Kästchen ist fest zu verschließen (aber nicht mit Nägeln, sondern mit Schrauben oder durch sicheres Umschnüren) und während des Transportes an einem um den Hals oder über die Schultern zu legenden Riemen oder Gurt zu tragen.

B. Sondervorschriften für Lastkraftwagen mit Verbrennungs-Kraftmaschinen.

a) Die Beförderung kann auf dem Kraftwagen selbst oder auf dem Anhängewagen oder auf beiden stattfinden, jedoch mit der Maßgabe, daß Schwarzpulver und schwarzpulverähnliche Sprengstoffe nur auf dem Anhänger und

Landesbibliothek Oldenburg

niemals auf dem Kraftwagen mitgeführt werden dürfen. Kraftwagenzüge mit mehreren Anhängern dürfen nur ausnahmsweise mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Landespolizeibehörde zur Sprengstoffbeförderung benutzt werden (vgl. auch § 25 Abs. 4 und 5 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923, RGBl. S. 175).

b) Sprengstoffe dürfen auf Kraftwagen oder deren Anhängern nur befördert werden, wenn die Wagenkästen allseitig geschlossen, dicht und widerstandsfähig aus mindestens 2 cm dicken Brettern hergestellt und außen allseitig, einschließlich Boden und Decke, mit Eisenblech dicht bekleidet sind.

Die Decken der Wagenkästen dürfen abnehmbar sein, wenn die Verbindung zwischen der Decke und den Seitenwänden eine dauernd sichere Dichtheit und eine zuverlässige Verriegelung gegen Abheben der Wagendecke von außen her gewährleistet.

c) Der Motor mit dem Vergaser muß sich vorn am Kraftwagen befinden, er muß von dem Führersitz durch eine eiserne oder eine hölzerne, auf der Motorseite mit starkem Eisenblech bekleidete Schutzwand (Spritzwand) getrennt sein.

d) Der Kraftstoffbehälter ist unter dem Führersitz anzuordnen. Er muß von dem Bodenblech des Führerhauses durch einen Luftraum getrennt sein. Der den Kraftstoffbehälter umgebende Führersitz ist aus starkem Hartholz oder aus Weichholz mit einer äußeren Bekleidung von Asbestpappe und darüber Eisenblech herzustellen. Die Rückwand des Führerhauses ist aus Eisenblech herzustellen oder aus Holz und mit Eisenblech zu bekleiden und so tief wie möglich nach unten durchzuführen.

e) In der Rohrleitung zwischen dem Kraftstoffbehälter und dem Vergaser muß dicht am Behälter eine Absperrvorrichtung vorhanden sein, die zweckmäßig vom Führersitz aus schnell und leicht geschlossen werden kann. Die Füll-

Landesbibliothek Oldenburg

öffnung des Behälters ist durch ein auswechselbares, feinmaschiges Drahtnetz gegen das Hineinschlagen von Flammen zu sichern.

f) Vor dem Führersitz des Kraftwagens muß ein zuverlässiger Geschwindigkeitsmesser mit einer deutlich erkennbaren Marke bei der Höchstgeschwindigkeit von 20 Kilometern in der Stunde vorhanden sein.

g) Kraftwagen uud Anhänger müssen gut gefedert sein und Gummibereifung haben.

h) Der Anhänger muß mit dem Kraftwagen elastisch gekuppelt sein. Die Kuppelung muß sich leicht und schnell lösen lassen.

i) Jeder Kraftwagen ist mit mindestens zwei wirksamen Handfeuerlöschern, von denen einer ein Trocken- und einer ein Naßfeuerlöscher sein muß, und außerdem mit einer Kiste mit trockenem Sand oder dergl. in solcher Anordnung auszurüsten, daß die Löschmittel jederzeit gebrauchsfertig zur Hand sind. Die Anordnung besonderer selbsttätiger oder durch einen einfachen Handgriff leicht und schnell zu betätigender Vergaserbrandlöscher ist zweckmäßig, kann aber die vorstehend geforderten Handfeuerlöscher nicht entbehrlich machen.

Vor Antritt jeder Fahrt hat sich der Kraftwagenführer von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Handfeuerlöscher zu überzeugen. Die Handfeuerlöscher müssen gegen starke Erschütterungen unempfindlich sein und auch bei starkem Frost wirksam bleiben.

k) Der Transport muß außer von dem Kraftwagenführer stets von einem zweiten, mit den Besonderheiten des Sprengstofftransportes vertrauten Manne begleitet sein, der, wenn ein Anhänger mitgeführt wird, auf diesem seinen Sitz haben muß. Bei stillhaltenden Wagen muß der Führer oder der Begleitmann zur Bewachung zurückbleiben.

Landesbibliothek Oldenburg

C. Sondervorschriften für elektrisch angetriebene Kraftwagen.

Für elektrisch angetriebene Kraftwagen gelten nur die unter f, g, h und k aufgeführten Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts B.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 10. Novbr. 1926.) 156. Stück.

Inhalt:

Nr. 236. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. November 1926, betreffend Änderung der Seelotsgebührenordnung.

Nr. 237. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. November 1926, betreffend Erlaß einer neuen Weserflußlots-Gebührenordnung.

Nr. 236.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelotsgebührenordnung.

Oldenburg, den 2. November 1926.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Seelotsgebührenordnung vom 30. April 1924 (Ges. Bl. S 187) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Ges. Bl. S. 159) wie folgt geändert:

1.

Der § 2 erhält folgende Ziffer 6:

6. Für den Raumgehalt der Schiffe ist der Schiffsmeßbrief maßgebend.

Landesbibliothek Oldenburg

2.

Der § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15.

Der Gesamtbetrag der in § 2 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von	1—1000	Brutto-Reg.-Tons	mit	. .	0,96
„	1001—2000	„ „	„	. . .	0,79
„	2001—3000	„ „	„	. . .	0,71
über	3000	„ „	„	. . .	0,66

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich $^{10}/_{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühren der §§ 9 und 13.

Oldenburg, den 2. November 1926.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Nr. 237.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erlaß einer neuen Weserflußlots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 2. November 1926.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung unter Aufhebung der Flußlots-Gebührenordnung vom 30. April 1924 (Ges. Bl. S. 180) nebst den dazu erlassenen Abänderungen folgende neue Weserflußlots-Gebührenordnung erlassen:

Landesbibliothek Oldenburg

§ 1.

Das Lotsgeld wird nach Dezimetern des größten Tiefgangs und Brutto-Registertons der gelotsten Schiffe berechnet.

§ 2.

I. Es werden erhoben für die Strecke von der Bremerhavener Reede bis Bremen oder umgekehrt:

1. für jeden Dezimeter Tiefgang . . . . RM 1,—, der niedrigste zur Berechnung kommende Tiefgang beträgt 1 Meter;
2. für je 100 Brutto-Registertons ein Zuschlag nach folgenden Sätzen:
   a) von 1—100 Brutto-Registertons . RM 1,—
   „ 101—200 „ „ . „ 2,—
   „ 201—300 „ „ . „ 4,—
   „ 301—400 „ „ . „ 6,—
   und so fort bis 10100 Brutto-Registertons einschließlich für je 100 Tons 2 Reichsmark mehr.
   b) von 10101—10200 Butto-Registertons RM 201,—
   „ 10201—10300 „ „ „ 202,—
   und so fort für je 100 Tons 1 Reichsmark mehr.

II. Für die Belotsungen auf folgenden Strecken werden von der Summe der Taxen 1 und 2 in Abzug gebracht:

1. für die Strecke: von Bremerhaven
   nach Nordenham oder umgekehrt . . . . . 50 %,
   nach Brake oder umgekehrt . . . . . 25 %,
   nach Elsfleth, Farge, Rönnebeck, Vegesack, Lemwerder oder umgekehrt . . . . . 20 %;
2. für die Strecke: von Nordenham
   nach Brake oder umgekehrt . . . . . , 50 %,
   nach Elsfleth, Farge, Rönnebeck, Vegesack, Lemwerder oder umgekehrt . . . . . 25 %,
   nach Bremen oder umgekehrt . . . . . 10 %;

Landesbibliothek Oldenburg

3. für die Strecke: von Brake
nach Elsfleth, Farge, Rönnebeck, Vegesack, Lemwerder oder umgekehrt . . . . . 50 %,
nach Bremen oder umgekehrt . . . . . 40 %;

4. für die Strecke: von Elsfleth, Farge, Rönnebeck, Vegesack oder Lemwerder
nach Bremen oder umgekehrt . . . . . 70 %.

III. Das Mindestlotsgeld für die Strecke von der Bremerhavener Reede bis Bremen oder umgekehrt beträgt:

vom 1. April bis 30. September . . . RM 20,—
vom 1. Oktober bis 31. März . . . . „ 25,—.

Für Teilstrecken gelten die Verhältnisse von Ziffer II. Die Bestimmung des § 3 wird hierdurch nicht berührt.

IV. Das Lotsgeld für Lotsungen zwischen den stadtbremischen Häfen oder zwischen diesen und den im Bereich der Stadt Bremen liegenden Schiffswerften oder anderen Anlagen, für das Ein- oder Ausholen, An- oder Ablegen, das Verholen von Schiffen in den an der Unterweser gelegenen Häfen und an den an der Unterweser befindlichen Anlegestellen, sofern es eine selbständige und nicht im Zusammenhange mit dem Weserstreckenlotsendienst stehende Leistung darstellt, für die Leitung der Mannöver eines Schiffes zur Regulierung der Kompasse und bei Stapelläufen beträgt

für jedes Schiff . . . . . RM 5,—
dazu für je 100 Brutto-Registertons
ein Zuschlag von . . . . . „ 1,—.

Bei Berechnung der Lotsgelder werden angefangene Dezimeter nach oben abgerundet, Beträge unter 50 Reichspfennige fallen gelassen, von 50 Reichspfennigen an nach oben aufgerundet.

Für den Raumgehalt der Schiffe ist der Schiffsmeßbrief maßgebend.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 3.

Für Schiffe in Linienfahrt ermäßigt sich das Lotsgeld nach der 20. Reise desselben Schiffes in demselben Kalenderjahr um 50 %.

§ 4.

Bei Schleppzügen wird das Lotsgeld nach dem größten Tiefgang des schleppenden oder geschleppten Fahrzeugs und nach dem Durchschnitts-Brutto-Registertonnengehalt der geschleppten Fahrzeuge berechnet.

§ 5.

Außer dem Lotsgeld gebührt den Lotsen, solange sie an Bord des von ihnen gelotsten Schiffes sind, freie Beköstigung und angemessene Unterkunft.

§ 6.

Ist aus besonderen Gründen die Gestellung eines zweiten Lotsen für dasselbe Schiff oder für einen Schleppzug notwendig oder wird die Gestellung eines zweiten Lotsen besonders gewünscht, so wird als Lotsgeld für den zweiten Lotsen die Hälfte aller Sätze erhoben.

§ 7.

Wenn ein Schiff, für welches ein Lotse bestellt wurde, zur bestimmten Zeit nicht zum Abgange bereit ist, oder wenn die Reise desselben durch höhere Gewalt oder aus sonstigen Ursachen verzögert oder zeitweilig unterbrochen wird, ohne daß der Lotse die Ursache der Verzögerung oder Unterbrechung ist, und diese Verzögerung oder Unterbrechung länger als eine Stunde dauert, so ist ein Liegegeld von 10 *RM* für den Tag, d. h. für jede begonnenen 24 Stunden, zu entrichten. Dasselbe gilt, wenn nach Beendigung der Reise der Lotse auf Wunsch des Schiffers oder

Landesbibliothek Oldenburg

infolge Anordnung irgend einer Behörde oder unter dem Einfluß höherer Gewalt auf dem Schiffe verbleibt.

§ 8.

Wird für ein Schiff, welches sich nicht in den stadtbremischen Häfen, in Brake und Nordenham, in den Häfen von Wesermünde und Bremerhaven, oder auf der Reede von Bremerhaven befindet, ein Lotse verlangt, so sind die Reisekosten des Lotsen von dem Schiffe gesondert zu tragen. Das gleiche gilt, wenn der Dienst des Lotsen ebendort endet.

§ 9.

Die Zahlung des Lotsgeldes hat bei einkommenden Schiffen bei Entlassung des Lotsen zu erfolgen.

Erfolgt die Zahlung nicht gemäß Abs. 1 sofort, so hat sie nach Zustellung der Rechnung in bar oder durch Scheck zu erfolgen,

Bei ausgehenden Schiffen ist das tarifmäßige Lotsgeld auf Verlangen vor Antritt der Reise, die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen den Lotsen etwa sonst zukommende Vergütung bei Entlassung der Lotsen zu erlegen oder sicherzustellen.

§ 10.

Die Schiffe haften für das schuldige Lotsgeld und die sonstigen Gebühren, bei Schleppzügen haftet der Schlepper für den gesammten Schleppzug. Das Lotsgeld kann im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 11.

Für die Inanspruchnahme des Lotsenversetzdampfers ist eine Gebühr nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu entrichten.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 12.

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 6 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von 1—3000 Brutto-Registertons mit 0,77
„ über 3000 „ „ „ 0,66

multipliziert.

Der sich danach ergebene Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 $RM = {}^{10}/_{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das gleiche gilt für die Gebühr des § 8.

Oldenburg, den 2. November 1926.

Ministerium des Verkehrs.
Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 23. Novbr. 1926.) 157. Stück.

Inhalt:

Nr. 238. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. November 1926, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung zur Einführung der 6. Ausgabe des Deutschen Arzneibuchs vom 27. Oktober 1926.

Nr. 238.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung zur Einführung der 6. Ausgabe des Deutschen Arzneibuchs vom 27. Oktober 1926.

Oldenburg, den 15. November 1926.

1.

Die Vorschriften des Deutschen Arzneibuches 5. Ausgabe bleiben für Semen Strophanthi und Tinctura Strophanthi bis auf weiteres in Geltung.

2.

In der 6. Ausgabe des Deutschen Arzneibuches sind noch nachstehende Schreibversehen zu berichtigen:

1. auf Seite 262 ist bei dem Artikel Flores Chamomillae in Zeile 6 von oben anstatt Hochkelch „Hüllkelch" zu setzen und

Landesbibliothek Oldenburg

2. die an sich entbehrliche, nur zum leichteren Verständnis beigefügte Formel in Anlage III des Arzneibuchs Seite 784 Zeile 9 von oben

$$As_4O_6 = Fy. \frac{2^0}{\text{verbrauchte Anzahl ccm } {}^1/_{10}\text{-Normal-Jodlösung}}$$

muß lauten:

$$As_4O_6 = Fy. \frac{\text{verbrauchte Anzahl ccm } {}^1/_{10}\text{-Normal-Jodlösung}}{2^0}$$

Oldenburg, den 15. November 1926.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 29. Novbr. 1926.) 158. Stück.

Inhalt:

Nr. 239. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 15. November 1926 zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1924 zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Juni 1926 über Abänderung der Reichsverordnung.

Nr. 239.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1924 zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Juni 1926 über Abänderung der Reichsverordnung.

Oldenburg, den 15. November 1926.

Das Staatsministerium verordnet für den Freistaat Oldenburg auf Grund des § 37 der Verfassung zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1924 über Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Juni 1926 über Abänderung der Reichsverordnung, was folgt:

Artikel. 1.

Das Gesetz vom 7. Juli 1924 wird, wie folgt, geändert:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

Landesbibliothek Oldenburg

§ 1.

Bezirksfürsorgeverbände sind im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände, im Landesteil Lübeck der Landesverband und im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien.

Landesfürsorgeverbände sind im Landesteil Oldenburg der Landesteil, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Landesverbände.

2. Im § 2 Abs. 2 werden am Schlusse nach Ersetzung des Punktes durch ein Komma folgende Worte hinzugefügt: „jedoch tritt an die Stelle des Ministeriums des Innern das Ministerium der sozialen Fürsorge."

3. Im § 3 wird das Wort „Reichsverfassung" durch „Reichverordnung" ersetzt.

4. § 5 Abs. 2 bis 4 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Es sind jedoch zu erstatten:

1. den Bezirksfürsorgeverbänden in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck von den Gemeinden für die Fürsorgefälle, für die die Zuständigkeit der Gemeinden begründet sein würde, falls sie als Bezirksfürsorgeverbände bestimmt sein würden:
   a) 5/10 des Fürsorgeaufwandes für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, Kleinrentner und ihnen Gleichstehende und der Wochenfürsorge,
   b) die Kosten der Armenfürsorge einschließlich der Aufwendungen für Minderjährige und Krüppel;

   den Bezirksfürsorgeverbänden verbleiben alle Aufwendungen in gehobener Fürsorge (a) und Armenfürsorge (b) für Taubstumme, Idioten, Blinde, Geisteskranke und für Krüppel zum Zwecke der orthopädisch-chirurgischen Behandlung sowie ihrer Ausbildung und Erziehung;
2. den Bezirksfürsorgeverbänden im Landesteil Birkenfeld vom Landesverband alle Aufwendungen in gehobener

Landesbibliothek Oldenburg

Fürsorge und Armenfürsorge für Taubstumme, Idioten, Blinde, Geisteskranke und für Krüppel zum Zwecke der orthopädisch-chirurgischen Behandlung sowie ihrer Ausbildung und Erziehung;

3. dem Landesfürsorgeverband im Landesteil Oldenburg von den Amtsverbänden für die Fürsorgefälle, für die die Zuständigkeit der Amtsverbände begründet sein würde, falls sie als Landesfürsorgeverbände bestimmt sein würden, die Aufwendungen in der Armenfürsorge einschließlich der Aufwendungen für Minderjährige und Krüppel.

Dem Landesfürsorgeverband verbleiben alle Aufwendungen

a) für die Unterbringung von Taubstummen, Idioten und Blinden in Anstalten zum Zwecke ihrer Ausbildung und Erziehung und von Krüppeln zum Zwecke ihrer orthopädisch—chirurgischen Behandlung sowie ihrer Ausbildung und Erziehung;

b) in der gehobenen Fürsorge.

Streitigkeiten hinsichtlich der Kostenersatzpflicht nach Ziffer 1—3 unterliegen im Landesteil Oldenburg der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld in erster Instanz der des Verwaltungsgerichts und in zweiter Instanz der des Oberverwaltungsgerichts. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ist endgiltig.

5. § 8 Abs. 4 wird gestrichen.

6. § 9 Abs. 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Vor der Entscheidung im Beschwerdeverfahren nach § 8 Abs. 2 dieses Gesetzes und vor der Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen im Sinne des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1926 über Abänderung der Reichsverordnung ist im Landesteil Oldenburg ein Unterausschuß des Pflege- ~~und~~ der Wohlfahrtsausschusses zu hören. Diesem Ausschusse

Landesbibliothek Oldenburg

müssen Fürsorgeberechtigte angehören. An Stelle von Fürsorgeberechtigten können auch Vertreter derselben, insbesondere solche ihrer Vereinigung oder von Vereinen, die Hilfsbedürftige betreuen, dem Ausschusse angehören. Sind Fürsorgeberechtigte oder deren Vertreter nicht in den Ausschuß gewählt, so ist der Ausschuß (Unterausschuß) berechtigt, sich unter möglichster Berücksichtigung der von den genannten Vereinigungen oder Vereinen vorgeschlagenen Personen zu ergänzen.

7. Im § 10 Abs. 1 und 2 wird „Abs. 1" gestrichen.

Artikel 2.

Artikel 1 Ziffern 1, 3 und 4 treten mit Wirkung vom 1. April 1924 an die Stelle der bisherigen Vorschriften. Im übrigen tritt diese Verordnung mit der Verkündung in Kraft.

Artikel 3.

Soweit durch diese Verordnung andere Bezirks- oder Landesfürsorgeverbände bestimmt werden, als durch das Gesetz vom 7. Juli 1924, treten sie mit Wirkung vom 1. April 1924 prozessual und außerprozessual als deren Rechtsnachfolger ein.

Oldenburg, den 15. November 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver. Dr. Willers.

(Siegel) Münzebrock.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 30. Novbr. 1926.) 159. Stück.

Inhalt:

Nr. 240. Verordnung des Staatsministeriums vom 26. November 1926 zur Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes.

Nr. 240.

Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes.

Oldenburg, den 26. November 1926.

Auf Grund der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 2. Juli 1926 (Reichsgesetzblatt I S. 343) und im Anschluß an die Verordnung vom 7. Juli 1926 wird für den Freistaat Oldenburg verordnet:

Die Ausschlußfrist für die Anmeldung zum Umtausch von Markanleihen alten Besitzes der oldenburgischen Gemeinden und Gemeindeverbände und der ihnen gleichgestellten anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften wird für die Markanleihen, die sich spätestens seit dem 1. August 1926 in Frankreich, Monaco, Tunis, Algier und Französisch-

Landesbibliothek Oldenburg

Marokko befinden, oder deren Gläubiger in diesen Gebieten ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, bis zum 31. Dezember 1926 verlängert.

Oldenburg, den 26. November 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Ott.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 10. Dezbr. 1926.) 160. Stück.

Inhalt:

Nr. 241. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. November 1926, betreffend Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Vorbedingungen zur Anstellung im Forstbetriebsdienst vom 22. Juli 1926.

Nr. 241.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Vorbedingungen zur Anstellung im Forstbetriebsdienst vom 22. Juli 1926.

Oldenburg, den 27. November 1926.

An die Stelle der Vorschriften der Ministerialbekanntmachung vom 24. Dezember 1907, betreffend die Prüfung für den höheren Forstschutzdienst, treten folgende Vorschriften:

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Befähigung zur Anstellung im Forstbetriebsdienste des Freistaats wird erworben durch das Bestehen

der Forstgehilfenprüfung (1. forstliche Fachprüfung) und der Försterprüfung (2. forstliche Fachprüfung).

Landesbibliothek Oldenburg

2. Die Ausbildung setzt sich zusammen aus

a) einer 3 Jahre dauernden Vorbildungszeit; diese gliedert sich in die Lehrzeit, von der abzulegen sind

1 Jahr bei einem Oberförster,
1 Jahr bei einem Förster und

in das Forstschuljahr;

b) einer 3 Jahre dauernden Vorbereitungsdienstzeit im Forstbetriebsdienst.

3. Am Schluß des Forstschuljahres ist die Forstgehilfenprüfung (1. forstliche Fachprüfung) abzulegen. Erst nach deren Bestehen kann die Vorbereitungsdienstzeit im Forstbetriebsdienst begonnen werden.

4. Die Ausbildung wird abgeschlossen durch die Försterprüfung (2. forstliche Fachprüfung).

§ 2.

Annahme.

1. Die Bewerber für die Försterlaufbahn haben zum 1. März durch einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Antrag im Landesteil Oldenburg bei dem Oberforstmeister, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld bei der Regierung ihre Zulassung zu beantragen. Zugelassen werden nur Bewerber, die das 16. Lebensjahr vollendet, das 20. aber noch nicht begonnen haben.

2. Dem Antrage müssen beiliegen:

a) ein selbstgeschriebener Lebenslauf;

b) der Geburtsschein;

c) das Zeugnis eines beamteten Arztes, daß „der Antragsteller frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge mit deutlichem Unterscheidungsvermögen für sämt-

Landesbibliothek Oldenburg

liche Farben, gutes Gehör, fehlerfreie Sprache und eine Körperbeschaffenheit besitzt, die ihn befähigt, den Anforderungen des Försterberufes zu genügen";

d) Zeugnisse der besuchten Schulanstalten, insbesondere das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten öffentlichen Schule, das auch eine Äußerung über die Führung des Bewerbers enthalten muß;

e) ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn der Antragsteller nicht unmittelbar aus einer öffentlichen Schule in die Forstlehre tritt;

f) eine schriftliche Verpflichtung des Vaters, der Angehörigen oder des Vormundes (Pflegers) zur Unterhaltung des Eintretenden während mindestens 6 Jahren.

3. Als Schulbildung wird von den Bewerbern gefordert:

a) der Nachweis der erfolgreich abgelegten Abgangsprüfung von einer voll ausgebauten Mittelschule, Realschule (Landwirtschaftsschule) oder gleichgestellten Lehranstalt, oder auch das Reifezeugnis für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt.

b) Außerdem können befähigte Volksschüler zugelassen werden, wenn sie eine besondere Annahmeprüfung auf der Grundlage der Anforderungen für die Abgangsprüfung von der Mittelschule — jedoch ohne fremde Sprachen — ablegen. (§ 3).

4. Die eingegangenen Anträge werden dem Ministerium der Finanzen mit einem Vorschlage über die auszuwählenden Bewerber und die Lehroberförstereien, in denen die Angenommenen das Lehrjahr durchmachen können, zur Entscheidung bis zum 15. März eingereicht.

5. Jeder Angenommene erhält eine Benachrichtigung, daß er als Forstlehrling zur Ausbildung für die Förster-

Landesbibliothek Oldenburg

laufbahn zugelassen ist, daß ihm aber aus der Annahme und Ausbildung ein Anrecht auf spätere Anstellung als staatlicher Förster nicht erwächst.

§ 3.

Annahmeprüfung.

1. Die Annahmeprüfung findet im März beim Ministerium der Finanzen oder bei den Regierungen in Eutin und Birkenfeld statt. Der Prüfungsausschuß besteht

a) im Landesteil Oldenburg aus dem Oberforstmeister, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld aus dem Forstbeamten bei der Regierung, als Vorsitzenden, und

b) 2 Lehrern, die befähigt sein müssen, an mittleren Lehranstalten in Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Naturwissenschaften zu prüfen.

Die beiden Prüfer aus dem Lehrerstande werden vom Ministerium der Finanzen (Regierung) im Benehmen mit dem Prüfungsvorsitzenden berufen, der auch die weiteren Bestimmungen über Zeit, Ort usw. der Prüfung trifft.

2. Die Prüfung erstreckt sich auf Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Naturwissenschaften mit Anforderungen, die den Leistungen bei der Abgangsprüfung einer voll ausgebauten Mittelschule — ohne fremde Sprachen — entsprechen.

Im einzelnen sind folgende Anforderungen zu stellen:

1. Deutsch: Verständnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift, Fertigkeit und Sicherheit im sprachlich richtigen und klaren Gedankenausdruck. Einige Bekanntschaft mit der vaterländischen Literatur. Sicherheit in der Anwendung der Regeln der Rechtschreibung bei Anfertigung von Schriftstücken mannigfachster Art.
2. Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichen Tatsachen aus der deutschen Geschichte, insbesondere der

Landesbibliothek Oldenburg

neueren und neuesten Zeit. Es wird in erster Linie auf die Kenntnis der geschichtlichen Ereignisse und nicht auf Zahlen Wert gelegt.

3. Erdkunde: Eingehendere Kenntnis und genaueres Verständnis der natürlichen Beschaffenheit Deutschlands und der Beziehungen zwischen seinen Bewohnern und seiner Natur. Nähere Bekanntschaft mit Europa allgemein und mit den übrigen Erdteilen, insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland. Einiges Wissen von dem Bau und der Gestaltung der Erde und ihrer Stellung als Weltkörper, sowie der sie umschließenden Lufthülle.
4. Mathematik: Sicherheit und Gewandheit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten einschließlich der einfachen Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Dezimalrechnung.

Kenntnis der für das praktische Leben wichtigen Lehrsätze aus der ebenen und körperlichen Raumlehre. Fähigkeit, sie in Konstruktions- und Berechnungsaufgaben anzuwenden. Fertigkeit in der Berechnung geradliniger Figuren und des Kreises, sowie der einfacheren Körper und ihrer Teile.

5. Naturgeschichte: Kenntnis und Verständnis des Baues der Pflanzen, der Tiere und des Menschen. Einige Kenntnis unserer heimischen Tier- und Pflanzenwelt und der wichtigsten Mineralien.
6. Naturlehre: Kenntnis der wichtigeren physikalischen und chemischen Erscheinungen und Gesetze, insbesondere derer, die für das häusliche, gewerbliche und Verkehrsleben und für Klima und Wetter Bedeutung haben.

3. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil.

a) Die schriftliche Prüfung besteht aus:

1. der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes (Zeit: 3 Stunden);

Landesbibliothek Oldenburg

2. der Lösung einiger Aufgaben aus der Arithmetik und bürgerlichen Rechenkunde (Zeit: im Ganzen 2 Stunden).

Für den deutschen Aufsatz erhält der Prüfling 3 Aufgaben, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

Die Aufgaben werden vom Vorsitzenden gestellt, der sie aus den ihm von den beiden Prüfungsausschußmitgliedern vorgeschlagenen auswählt. Die Beurteilung der Aufgaben erfolgt vor der mündlichen Prüfung durch den Prüfungsausschuß.

b) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die oben genannten Fächer.

Prüflinge, deren Aufsatz grobe Fehler in der Rechtschreibung und Sprachlehre enthält oder durch die Art der Abfassung einen erheblichen Mangel an den Grundlagen der erforderlichen Vorbildung erkennen läßt, brauchen zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen zu werden. Sie haben alsdann die Prüfung nicht bestanden.

4. Für die Prüfung ist von jedem Prüfling vorher eine Gebühr von 8 *RM* an die zuständige Landeskasse zu zahlen. Die Gebühr wird auch nicht zurückgezahlt, wenn der Prüfling nicht besteht.

5. Nach der Prüfung erhält der Prüfling einen kurzen Bescheid über ihren Ausfall.

Eine Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

§ 4.

Pflichten des Lehrherrn.

1. Die sorgfältige und gründliche Anleitung, Unterweisung und Beschäftigung der Forstlehrlinge gehört zu den wichtigsten Dienstobliegenheiten der Forstbeamten, denen die Ausbildung eines Forstlehrlings anvertraut ist. Sie sollen die sittliche Erziehung des Forstlehrlings fördern, ihn an Gehorsam, Pünktlichkeit, Ausdauer und an das Ertragen

Landesbibliothek Oldenburg

körperlicher Anstrengungen gewöhnen und die Lust und Liebe für den Wald und den Försterberuf in ihm wecken und vertiefen.

2. Der Oberförster hat die Gesamtausbildung der Forstlehrlinge in seiner Oberförsterei zu überwachen und ist verpflichtet, allgemeine Anweisungen für die Beschäftigung der Forstlehrlinge zu geben.

3. Der Lehrförster hat die tägliche Beschäftigung des Forstlehrlings zu bestimmen und zu überwachen. Der Oberförster kann jedoch die Forstlehrlinge zu besonderen Dienstverrichtungen oder zu Waldgängen auch in anderen Revieren nach Verständigung des Lehrförsters heranziehen und sie für besondere, lehrreiche Arbeiten auf kürzere Zeit anderen Revieren zuweisen.

4. Der Oberforstmeister (Regierung) ist verpflichtet, von dem Gange der Fortbildung sämtlicher Forstlehrlinge Kenntnis zu nehmen, sich durch Prüfung im Walde ein Urteil über den Grad und Fortgang der Ausbildung zu verschaffen und sich den Beschäftigungsnachweis zum Einsichtsvermerk vorlegen zu lassen.

5. Zeigt sich ein Forstlehrling wegen unsittlicher Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit, wegen seiner körperlichen Beschaffenheit oder aus einem anderen Grunde für den Forstbetriebsdienst ungeeignet, so hat der Lehrförster auf dem Dienstwege beim Ministererium der Finanzen die Entlassung zu beantragen. Den gleichen Antrag kann auch der Oberförster stellen.

6. Am Schlusse des Lehrjahres hat der Lehrförster über die Leistungen des Forstlehrlings eine Aeußerung aufzustellen und dem Oberförster vorzulegen. Dieser hat eine Aeußerung über den Forstlehrling hinzuzusetzen mit einem Vermerk darüber, ob der Forstlehrling seine ganze Lehrzeit sachgemäß angewendet und hinreichende Kenntnisse erlangt hat, um die weitere Ausbildung mit Erfolg fortsetzen zu können.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Oberförster nimmt die Aeußerung zu den Personalakten des Forstlehrlings.

§ 5.

Aufgaben der Lehrzeit.

1. Zweck der Lehrzeit ist, den Forstlehrling durch lebendige Anschauung und praktische Uebung mit dem Walde und allen beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten bekannt zu machen. Er ist über die heimischen Bäume, die wichtigsten Sträucher und Pflanzen und über die Lebensweise der für den Wald bedeutsamen Tiere zu unterrichten. Bei den Forstkultur- und Hauungsarbeiten und bei allen anderen vorkommenden Waldarbeiten soll er sich durch eigene Betätigung Fertigkeit und Sicherheit aneignen; am Forst- und Jagdschutz soll er sich beteiligen. Die weidmännische Ausübung der Jagd soll er, soweit die Lehroberförsterei dazu Gelegenheit bietet, erlernen. Alle weidgerechten Ausdrücke der Jägersprache müssen ihm geläufig werden. Ueber Pflege, Dressur nnd Abführung der Jagdhunde ist er zu unterweisen. In der Behandlung und Handhabung der Jagdwaffen ist er eingehend zu unterrichten. Mit den wichtigsten Bestimmungen über den Forstdiebstahl und die Forst- und Jagdpolizei ist er bekannt zu machen.

2. Während der Forstkulturzeiten muß der Forstlehrling jährlich mindestens 4 Wochen als Kulturarbeiter eingestellt werden. Er erhält während dieser Zeit den tarifmäßigen Lohn ohne die Nebenbezüge. Auch bei den Hauungen und Wegebauten ist er jährlich einige Wochen als Arbeiter gegen Lohn zu beschäftigen.

3. In der Bewirtschaftung des Hausgartens und des Wirtschaftslandes ist er zu unterweisen. Der Lehrherr hat ihn zu solchen Arbeiten in der Wirtschaft heranzuziehen, deren praktische Erlernung für den Forstlehrling vorteilhaft ist.

4. Während der Lehrzeit hat der Forstlehrling einen Beschäftigungsnachweis zu führen, in dem er für jeden Tag kurz anzugeben hat, wie er beschäftigt worden ist und welche

Landesbibliothek Oldenburg

Wahrnehmungen er dabei gemacht hat. Der Beschäftigungsnachweis ist auf Bogen in Aktenformat zu führen, die in einem Aktendeckel zusammenzuheften sind.

5. Der Forstlehrling hat den Beschäftigungsnachweis dem Oberförster und dem Lehrförster am Schlusse eines jeden Monats zum Einsichtsvermerk unaufgefordert vorzulegen.

§ 6.

Lehrzeit.

1. Innerhalb 8 Tagen nach der Schulentlassung hat sich der Forstlehrling auf der Oberförsterei zu melden.

2. Der Forstlehrling wird im ersten Jahre seiner Lehrzeit vom Lehroberförster in den Forstbetrieb im Walde und auf dem Geschäftszimmer der Oberförsterei eingeführt. Er kann während dieser Zeit vorübergehend auch einem Revierbeamten zur Ausbildung überwiesen werden.

3. Das zweite Lehrjahr ist unter Leitung eines Lehrförsters abzulegen, der vom Oberforstmeister (Regierung) bestimmt wird.

§ 7.

Urlaub.

Urlaub kann dem Forstlehrling während der Lehrzeit bis zu 7 Tagen jährlich durch den Oberförster, auf längere Zeit durch den Oberforstmeister (Regierung) erteilt werden. Während der Kulturzeit ist eine Beurlaubung nur in dringenden Fällen zulässig. Der Gesamturlaub des Forstlehrlings während eines Lehrjahres darf die Dauer von 10 Tagen nicht übersteigen. Auf der Titelseite des Beschäftigungsnachweises ist der gewährte Urlaub zu vermerken.

§ 8.

Anmeldung zur Forstschule.

1. Nach beendigter Lehrzeit hat der Forstlehrling eine vom Ministerium der Finanzen bestimmte Forstschule auf ein Jahr zu besuchen.

Landesbibliothek Oldenburg

2. Der Lehroberförster ist verpflichtet, den Lehrling bei dieser Forstschule rechtzeitig anzumelden und dabei die von der Forstschule geforderten Bescheinigungen einzusenden.

§ 9.

Forstschuljahr.

1. Die Ausbildung der Forstlehrlinge auf der Forstschule dauert ein Jahr.

2. Maßgebend für die Ausbildung und das Verhalten der Forstlehrlinge ist die Satzung und Hausordnung der Forstschulen.

3. Die vorzeitige Entlassung eines Forstlehrlings von der Forstschule aus den in ihren Satzungen angegebenen Gründen hat den Ausschluß von der weiteren Laufbahn im Forstbetriebsdienste des Freistaats zur Folge.

§ 10.

Forstgehilfenprüfung (1. forstliche Fachprüfung)

1. Als Forstgehilfenprüfung (1. forstliche Fachprüfung) gilt die Abgangsprüfung der besuchten Forstschule.

2. Ein Forstlehrling, der die Prüfung nicht besteht, kann die Prüfung an derselben Forstschule einmal wiederholen.

3. Nach bestandener Prüfung hat sich der Forstlehrling alsbald zur Fortsetzung seiner Ausbildung bei dem Oberforstmeister (Regierung) schriftlich zu melden unter Einsendung des Prüfungszeugnisses. Diese Meldung ist mit den Personalakten an das Ministerium der Finanzen zur Einsicht weiterzugeben.

4. Nach bestandener Prüfung führt der Forstlehrling mit Wirkung vom 1. April des laufenden Kalenderjahres ab die Dienstbezeichnung Forstgehilfe. Mit diesem Tage beginnt die Vorbereitungsdienstzeit.

Landesbibliothek Oldenburg

5. Die Forstgehilfen haben den Eid auf die Reichs- und Staatsverfassung abzulegen.

§ 11.

Vorbereitungsdienstzeit.

1. Die Vorbereitungsdienstzeit zerfällt in
a) eine einjährige Ausbildung im Försterdienst unter Anleitung durch einen erfahrenen Betriebsbeamten (Försterjahr),
b) einer einjährigen Ausbildung auf dem Geschäftszimmer einer Oberförsterei (Geschäftszimmerzeit),
c) eine weitere Vorbereitungszeit von einem Jahr auf verschiedenen Oberförstereien.

2. Beim Beginn der Vorbereitungsdienstzeit hat der Oberförster die Vereidigung des Forstgehilfen auf den Forst- und Jagdschutz vorzunehmen.

Der Vereidigungsnachweis geht zu den Personalakten.

3. Während des Vorbereitungsdienstes hat der Forstgehilfe einen Beschäftigungsnachweis zu führen, in den fortlaufend kurze Angaben über die täglich ausgeführten Arbeiten und über besondere eigene Beobachtungen im Walde aufzunehmen sind. Längere theoretische Erörterungen sollen in dem Beschäftigungsnachweis nicht enthalten sein.

Der Beschäftigungsnachweis ist auf Bogen in Aktenformat zu führen, die in einem Aktendeckel zusammenzuheften und mit Seitenzahlen zu versehen sind.

4. Der Beschäftigungsnachweis ist am Schlusse eines jeden Monats dem Oberförster, während des Försterjahres auch dem vorgesetzten Förster unaufgefordert und dem Oberforstmeister (Regierung) auf Aufforderung hin zum Einsichtsvermerk vorzulegen.

5. Aus Gründen einer sachgemäßen Durchführung des vorgeschriebenen Ausbildungsganges und wegen des hierdurch bedingten häufigen Wechsels des Dienstortes soll der Forst-

Landesbibliothek Oldenburg

gehilfe eine Ehe vor Ablegung der Försterprüfung nicht eingehen. Das Ministerium der Finanzen kann in Einzelfällen ausnahmsweise seine Einwilligung zu früherer Eheschließung erteilen.

§ 12.

Lehrwanderungen.

An den eingerichteten Lehrwanderungen hat der Forstgehilfe stets teilzunehmen und darüber einen eingehenden Bericht zu erstatten und seinem Beschäftigungsnachweise beizufügen.

§ 13.

Schriftliche Ausarbeitungen.

1. In jedem Monat ist vom Forstgehilfen eine schriftliche Arbeit zu fertigen, deren Thema vom Oberförster gestellt wird. In jedem Jahr sind mindestens vier der monatlichen Arbeiten als Klausurarbeiten anzufertigen; auch Rechenaufgaben können — als Klausurarbeiten — gestellt werden.

2. Alle Aufgaben sind so zu wählen, daß sie sich möglichst eng an die praktische Tätigkeit des Försters anlehnen; es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Forstgehilfe die auf der Forstschule erworbenen theoretischen forstlichen und jagdlichen Kenntnisse befestigt und auf die vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse anwenden lernt.

Die Lehrwanderungen werden vielfach Stoff für die Auswahl der schriftlichen Arbeiten bieten.

3. Der Oberförster hat die Arbeiten zu beurteilen und bei der Rückgabe mit dem Forstgehilfen zu besprechen.

4. Die beurteilten Arbeiten sind dem Beschäftigungsnachweis anzuheften.

§ 14.

Ausbildung im Försterdienst (Försterjahr.)

1. Der Forstgehilfe wird nach Rückkehr von der Forstschule durch den Oberforstmeister (Regierung) auf ein Jahr

Landesbibliothek Oldenburg

einem erfahrenen und geeigneten Förster überwiesen, der alsdann sein unmittelbarer Vorgesetzter ist. Eine Dienststrafgewalt gegenüber dem Forstgehilfen steht ihm jedoch nicht zu.

Das Försterjahr soll nicht unter einem Förster abgeleistet werden, der mit dem Forstgehilfen verwandt oder verschwägert ist.

Der Forstgehilfe hat unter Leitung und Verantwortung und nach den Anweisungen des Försters Betriebsarbeiten aller Art auszuführen, Arbeiterliste und Arbeitsbücher usw. zu führen, Lohnzettel aufzustellen, Nummerbücher zu fertigen und den Forst- und Jagdschutz auszuüben, unbeschadet des Rechts des Oberförsters, ihm seinerseits Aufträge zu erteilen und ihn für den Forst- und Jagdschutz auch in anderen Revieren heranzuziehen. Die von dem Forstgehilfen gefertigten schriftlichen Arbeiten sind von dem Betriebsbeamten mitzuunterschreiben.

2. Nach Beendigung des Försterjahres hat der Förster, dem der Forstgehilfe überwiesen war, eine Aeußerung über Führung, Fleiß und Leistungen, insbesondere bei Hauungen, Kulturen, Waldpflege und Forstschutz, dem Oberförster einzureichen. Der Oberförster fügt sein Urteil hinzu und legt die Äußerung dem Oberforstmeister (Regierung) vor.

Verteilt sich das Försterjahr auf mehrere Reviere oder Oberförstereien, so sind die Aeußerungen aller zuständigen Förster und Oberförster einzuholen und beizufügen.

§ 15.

Ausbildung auf dem Geschäftszimmer der Oberförsterei (Geschäftszimmerzeit.)

1. Die Ausbildung auf dem Geschäftszimmer einer Oberförsterei dauert ein Jahr und erfolgt unter Aufsicht und Verantwortung des Oberförsters und unter Beteiligung des Forstsekretärs.

2. Der Forstgehilfe hat nach Anweisung und unter Leitung des Oberförsters die vorkommenden Arbeiten des

Landesbibliothek Oldenburg

Forstsekretärdienstes zu erledigen. Die Verantwortung für die Richtigkeit behält jedoch der Oberförster, der alle von dem Forstgehilfen ausgefertigten Arbeiten zu zeichnen hat.

Das Hauptgewicht der Ausbildung im Geschäftszimmer ist auf die Bearbeitung der von den Forstbetriebsbeamten der Oberförsterei eingereichten Schriftstücke zu legen.

3. Am Schlusse der Geschäftszimmerzeit reicht der Oberförster dem Oberforstmeister (Regierung) eine Äußerung über Führung, Fleiß, Zuverlässigkeit und Leistungen des Forstgehilfen ein.

Verteilt sich die Geschäftszimmerzeit auf mehrere Oberförstereien, so sind die Äußerungen aller zuständigen Oberförster einzuholen und beizufügen.

Die Geschäftszimmerzeit soll nicht unter einem Oberförster abgeleistet werden, der mit dem Forstgehilfen verwandt oder verschwägert ist.

§ 16.

Lehrgang auf einer Polizeischule.

Während der Vorbereitungsdienstzeit kann der Forstgehilfe vom Ministerium einer Polizeischule oder einem Berittführer der Gendarmerie zur Ausbildung im Polizeidienste auf die Dauer bis zu 6 Monaten überwiesen werden. Diese Zeit kommt auf die Vorbereitungsdienstzeit nach § 11c zur Anrechnung.

Durch theoretischen Unterricht in der Gesetzeskunde und durch praktische Übungen sollen dem Forstgehilfen hier die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, deren er in seiner Eigenschaft als Forst- und Jagdpolizeibeamter und als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft bedarf, die für ein gutes Handinhandarbeiten mit anderen Behörden und den ländlichen Polizeiorganen erforderlich sind und die ein richtiges und gewandtes Verhalten bei Zusammenstößen mit Frevlern gewährleisten.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 17.

Weitere Vorbereitungszeit.

1. Bis zur Försterprüfung wird der Forstgehilfe von dem Oberforstmeister (Regierung) nunmehr mit der Vertretung oder Unterstützung von Betriebsbeamten, mit Hilfsarbeiten im Geschäftszimmer, bei Betriebsregelungen oder anderen besonderen Arbeiten beauftragt oder zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes verwendet. Dabei hat der Oberforstmeister (Regierung) nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß der Forstgehilfe in dieser Zeit die verschiedenen Wirtschafts-, Betriebs-, Boden- und Bestandesverhältnisse kennen lernt.

2. Es ist darauf zu halten, daß der Forstgehilfe durch Teilnahme an allen Betriebsarbeiten und am Forst- und Jagdschutz voll beschäftigt wird. Besonders soll er zum Auszeichnen der Verjüngungshiebe und der Durchforstungen und auch zur Vorbereitung und Durchführung der Treibjagden möglichst im Bereich der ganzen Oberförsterei herangezogen werden.

Nur durch ausgiebige Beschäftigung kann der Forstgehilfe zu der strengen Pflichterfüllung erzogen werden, die für einen Forstbeamten unbedingtes Erfordernis ist.

3. Wird ein Forstgehilfe bei dem unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Vorbereitungsdienst einem Förster zugewiesen, so ist dieser sein unmittelbarer Vorgesetzter.

4. Der Forstgehilfe soll auch mit Vermessungs-, Wegeabsteckungs-, Klupparbeiten und Kartenzeichen usw. beschäftigt werden. Wenn möglich, ist er zur praktischen Erlernung dieser Arbeiten für einige Zeit einem Forstverwaltungs- oder Vermessungsbeamten zur Hilfeleistung bei Betriebsregelungsarbeiten zu überweisen.

5. Auf seinen Antrag kann der Oberforstmeister (Regierung) den Forstgehilfen bis zu längstens zwei Monaten zur Beschäftigung in größeren Holzverarbeitungsbetrieben

Landesbibliothek Oldenburg

beurlauben. Es kommen nur Betriebe in Frage, welche der Oberforstmeister (Regierung) für geeignet und zuverlässig hält. Der Oberforstmeister (Regierung) überweist den Forstgehilfen alsdann der Firma und ersucht dabei, ihr nach Abschluß der Beschäftigung eine Aeußerung über die Tätigkeit und die Leistungen des Forstgehilfen zu übersenden.

Für diese Beschäftigung darf der Forstgehilfe von der Firma nur mit Genehmigung des Oberforstmeisters (Regierung) Vergütung annehmen.

6. Hat die Beschäftigung eines Forstgehilfen in einer Oberförsterei länger als 4 Wochen gedauert, so hat der Oberförster sofort nach deren Beendigung eine Aeußerung über die Beschäftigung auszustellen und dem Oberforstmeister (Regierung) einzureichen.

§ 18.

Försterprüfung. (2. forstliche Fachprüfung).

1. Frühestens mit Ablauf von 6 Jahren, spätestens mit Ablauf von 7 Jahren nach dem Eintritt in die Lehre hat sich der Forstgehilfe bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Ablegung der zweiten forstlichen Prüfung (Försterprüfung) zu melden und zugleich seine Personalakten und Beschäftigungsnachweise einzusenden.

2. Die Prüfung soll feststellen, ob der Forstgehilfe die Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die erforderlich sind, um eine staatliche Försterstelle versehen zu können.

3. Für die erstmalige und für die etwa wiederholte Försterprüfung ist von jedem Prüfling an die ihm zu bezeichnende Kasse eine Gebühr von 8 *RM* zu zahlen.

§ 19.

Prüfungsbehörde.

1. Die zweite forstliche Fachprüfung (Försterprüfung) wird in den einzelnen Landesteilen vor einem Prüfungs-

Landesbibliothek Oldenburg

ausschuß abgelegt, der vom Ministerium der Finanzen ernannt wird und sich aus einem Forstmeister als Vorsitzenden und je einem Forstverwaltungsbeamten und Forstbetriebsbeamten zusammensetzt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sollen dem Landesteile angehören, in dem die Prüfung stattfindet.

2. Für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes bestimmt das Ministerium die Zuziehung eines anderen Forstbeamten.

3. Der Vorsitzende hat außer Ort und Zeit der Prüfung zu bestimmen, in welcher Reihenfolge und wie lange Zeit die einzelnen Mitglieder zu prüfen haben.

§ 20.

Prüfungsverfahren.

1. Die zweite forstliche Prüfung besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung.

Die Prüfung beginnt in der Regel mit dem schriftlichen Teil.

2. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von je einer Aufgabe aus dem Gebiete:

des Waldbaues,
des Forstschutzes,
der Forstbenutzung,
der Geschäftskunde — einschl. angewandten Rechnens —,
der Forst- und Jagdgesetzgebung und
der Jagdkunde.

Die Arbeitszeit für diese Aufgaben beträgt im ganzen 8 Stunden.

Die Aufgaben stellt der Vorsitzende nach den von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemachten Vorschlägen.

Die Aufgaben sollen Fragen behandeln, die innerhalb des Wirkungskreises eines staatlichen Försters liegen. Sie

Landesbibliothek Oldenburg

sind so auszuwählen, daß sie dem Prüfling Gelegenheit geben, praktische Kenntnisse zu zeigen und nicht theoretische Niederschriften zu liefern. Zur Bearbeitung der Aufgaben dürfen nur diejenigen Hilfsmittel gebraucht werden, deren Benutzung vom Vorsitzenden ausdrücklich gestattet wird.

3. Vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung ist den Prüflingen durch den Vorsitzenden ausdrücklich zu eröffnen, daß sie keine unerlaubten Hilfsmittel benutzen und sich gegenseitig in keiner Weise helfen dürfen, daß Zuwiderhandelnde unnachsichtlich von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, und daß damit die Prüfung als nicht bestanden gilt. Für ausreichende Beaufsichtigung hat der Vorsitzende Sorge zu tragen.

Das erforderliche Schreibmaterial, außer Tinte, haben die Forstgehilfen selbst zu stellen.

Jede Aufgabe wird auf einem besonderen gebrochenen Bogen bearbeitet. Links des Bruches ist oben der Name des Forstgehilfen und darunter die Aufgabe zu schreiben; rechts beginnt die Arbeit. Nach Ablauf der festgesetzten Zeit werden die Arbeiten, ohne Rücksicht darauf, ob sie vollendet sind oder nicht, abgenommen.

4. Jede schriftliche Arbeit muß bis zum Beginn der mündlichen Prüfung vom Prüfungsausschuß eingehend geprüft und beurteilt werden.

Die Urteile sind in folgenden Abstufungen abzugeben:

sehr gut . . . . . = 1
gut . . . . . = 2
genügend . . . . . = 3
mangelhaft . . . . . = 4
ungenügend . . . . . = 5

Das Urteil ist neben der Namensunterschrift des Beurteilers am Schlusse jeder Aufgabe zu vermerken. Ein Durchschnittsurteil ist alsdann vom Vorsitzenden auf zwei Dezimale bei Abrundung nach unten festzustellen.

Landesbibliothek Oldenburg

5. Die mündliche Prüfung ist hauptsächlich im Walde abzuhalten. Sie soll feststellen, ob der Prüfling eine auf praktischer Erfahrung beruhende eingehende Kenntnis der Waldgeschäfte des Försters besitzt und die für den Förster wichtigen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen sicher beherrscht. Die Fragen und Aufgaben werden daher so zu wählen sein, daß dem Prüfling Gelegenheit gegeben wird, seine Kenntnisse in Unterscheidung und Benennung der einheimischen Holzarten, ihrer Sämereien und Keimlinge, seine Fertigkeit im Säen und Pflanzen, seine Bekanntschaft mit der Auszeichnung, Fällung, richtigen Aufarbeitung, Messung und Klassenbildung des Holzes, Uebung im Berechnen und Ansprechen der Stärke, der Länge, des Massen- und Sortengehalts einzelner liegender und stehender Stämme darzulegen, ferner zu zeigen, daß er bei Ausübuug des Forst- und Jagdschutzes sachgemäß zu handeln und Wildfährten richtig anzusprechen versteht, mit den Regeln und Gebräuchen weidgerechter Jagdausübung und mit der Wildpflege vertraut ist, daß ihm die weidgerechten Ausdrücke der Jägersprache geläufig sind, und daß er über die Dressur und Führung der Jagdhunde Bescheid weiß.

Ganz besonders soll der Forstgehilfe bei der Prüfung im Walde zeigen, daß er die in einem Försterbezirk auszuführenden Waldarbeiten sicher beherrscht, daß er Holzhauer und Kulturarbeiter richtig anzulegen versteht und daß er imstande ist, bei den Kulturarbeiten alle Handgriffe selbst richtig auszuführen und andere Personen zu ihrer richtigen und verständnisvollen Ausführung anzuleiten.

6. Für jedes in den unter 2 angegebenen Fächern ist für die mündliche Prüfung ein Durchschnittsurteil nach den unter 4 angegebenen Ziffern zu berechnen. Die Gesamturteilsziffer für die schriftliche und mündliche Prüfung ist zu berechnen, wobei das Haupturteil für den Waldbau zweifach und für die anderen Fächer je einfach in Ansatz kommt. Lautet die Gesamturteilsziffer 3,25 oder höher, so ist die Prüfung nicht bestanden.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 21.

Ausfall der Prüfung.

1. Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Prüfling einen Bescheid und führt nach bestandener Prüfung die Dienstbezeichnung Hilfsförster.

2. Der Prüfungsausschuß hat das Ergebnis der Försterprüfung dem Ministerium der Finanzen alsbald mitzuteilen.

3. Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Der Prüfling hat zu diesem Zwecke beim Oberforstmeister (Regierung) zu beantragen, daß er weiterhin auf die Dauer eines Jahres als Forstgehilfe beschäftigt wird. Nach Ablauf dieser Beschäftigungszeit kann er sich zur Wiederholung der Prüfung melden.

Das Ministerium der Finanzen stellt ein Verzeichnis der geprüften Forstgehilfen (Dienstaltersliste) auf.

§ 22.

Weiterbeschäftigung im Staatsdienste.

Der Hilfsförster ist verpflichtet, jede ihm von dem Ministerium der Finanzen aus dienstlichen Gründen übertragene Stelle zu übernehmen. Ablehnung der Stelle hat die Entlassung des Anwärters aus dem Staatsforstdienste zur Folge.

§ 23.

Gemeinsame Bestimmungen für Forstgehilfen und Hilfsförster.

1. Forstgehilfen und Hilfsförster, die sich durch Ungehorsam, tadelhafte Führung und ungenügende Leistungen der Belassung im Dienst unwürdig zeigen oder in ihrer Ausbilduug nicht gehörig fortschreiten, können von dem Ministerium der Finanzen nach voraufgegangener schriftlicher Verwarnung ohne weiteres Verfahren jederzeit aus dem Staatsforstdienste entlassen werden.

Landesbibliothek Oldenburg

2. In schwereren Fällen kann die Entlassung ohne voraufgegangene schriftliche Verwarnung sofort ausgesprochen werden.

3. Entlassung muß erfolgen, wenn der Anwärter für den Forstdienst körperlich unbrauchbar wird.

§ 24.

Schlußbestimmungen.

1 Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten aber bereits für diejenigen Forstlehrlinge, welche vom 1. Januar 1925 an für den Forstdienst angenommen sind.

2. Änderungen dieser Bestimmungen sowie die Genehmigung von Abweichungen von einzelnen Bestimmungen derselben in besonderen Fällen bleiben vorbehalten.

Oldenburg, den 27. November 1926.

Ministerium der Finanzen.
Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 11. Dezbr. 1926.) 161. Stück.

Inhalt:

Nr. 242. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Dezember 1926, betreffend das polizeiliche Meldewesen in der Gemeinde Ohmstede.

Nr. 242.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das polizeiliche Meldewesen in der Gemeinde Ohmstede.

Oldenburg, den 1. Dezember 1926.

Aufgrund des Artikels 8 der Gemeindeordnung und des § 20 der Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirtschaftsgewerbe usw., wird bestimmt:

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das polizeiliche Meldewesen in den Stadtgemeinden Oldenburg und Delmenhorst, vom 27. August 1903 — Gesetzsammlung Seite 863 — und ihre späteren Abänderungen finden vom 1. Januar 1927 an auch in der Gemeinde Ohmstede Anwendung.

Oldenburg, den 1. Dezember 1926.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 11. Dezbr. 1926.) 162. Stück.

Inhalt:

Nr. 243. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Dezember 1926, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 26. Juli 1926 über den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Wegen (Straßenverkehrsordnung), und über die Ausführung der Wegeordnung vom 16. Februar 1895.

Nr. 243.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 26. Juli 1926 über den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Wegen (Straßenverkehrsordnung), und über die Ausführung der Wegeordnung vom 16. Februar 1895.

Oldenburg, den 6. Dezember 1926.

Auf Grund des Artikels 69, § 4 der Wegeordnung vom 16. Februar 1895 und des Artikels 9, § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird folgendes bestimmt:

1.

Im § 33 der Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 26. Juli 1926 über den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Wegen (Straßenverkehrs-

Landesbibliothek Oldenburg

ordnung) wird der Buchstabe „a" des § 17 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung der Wegeordnung vom 16. Februar 1895 gestrichen. Die frühere Bestimmung dieses § 17 wird wieder hergestellt, wonach verboten ist:

a) unbefugt einen Weg, dessen Benutzung verboten oder beschränkt ist, dieses Verbots ungeachtet oder der verfügten Beschränkung zuwider zum Fahren, Reiten oder Viehtreiben zu benutzen.

2.

Im § 18, Abs. 2 Buchstabe a und im § 20 Ziffer 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung der Wegeordnung vom 16. Februar 1895 / 22. September 1910 werden vor dem Worte „Wagen" die Worte „im Grenzverkehr benutzte" eingefügt.

Oldenburg, den 6. Dezember 1926.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 13. Dezbr. 1926.) 163. Stück.

Inhalt:

Nr. 244. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Dezember 1926, betreffend das Kostenwesen bei Führung des Registers für Pfandrechte an Schiffsbauwerken.

Nr. 244.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Kostenwesen bei Führung des Registers für Pfandrechte an Schiffsbauwerken.

Oldenburg, den 8. Dezember 1926.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes über die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen vom 4. Juli 1926 (R.G.Bl. I S. 367) bestimmt das Staatsministerium folgendes:

§ 1.

Für die Eintragung der Verpfändung eines im Bau befindlichen Schiffes (Schiffsbauwerkes), einschließlich der im § 2 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1926 unter Ziffer 1 bis 5 genannten Eintragungen und des Vermerkes auf der Urkunde über die Pfandforderung (§ 120 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit), für die Einschreibung der ein eingetragenes Pfandrecht betreffenden Veränderungen oder Löschungen werden fünf Zehnteile der für die entsprechenden Eintragungen im Grundbuche bestimmten Gerichtsgebühren erhoben.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

(1) Für die Übertragung einer Eintragung aus dem Register für Pfandrechte an den im Bau befindlichen Schiffen in das Schiffsregister wird eine Gebühr von 20 Reichsmark, wenn aber die für die Neueintragung des Pfandrechts nach § 59 Abs. 1 des oldenburgischen Gerichtskostengesetzes zu erhebende Gebühr geringer ist, diese erhoben.

(2) Für die Erteilung von Bescheinigungen, Abschriften, Auszügen und Zeugnissen aus dem Register für Pfandrechte an Schiffsbauwerken finden die Bestimmungen des § 54 des oldenburgischen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 3.

Gebühren kommen nicht zum Ansatze:

1. für die Gestattung der Einsicht des Registers;
2. für die Eintragungen von Veränderungen der gemäß § 2 Ziffer 1 bis 5 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1926 gemachten Eintragungen;
3. für die Löschung eines Schiffsbauwerkes.

§ 4.

Die Vorschriften im Teil I Abschnitt 1, 9 und 10 sowie in den §§ 47 und 114 des oldenburgischen Gerichtskostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1926 in Kraft.

Oldenburg, den 8. Dezember 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Köster.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 14. Dezember 1926.) 164. Stück.

Inhalt:

Nr. 245. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Dezember 1926, betreffend Gebührenordnung für eichamtliche Prüfungen und Beglaubigungen außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs.

Nr. 245.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Gebührenordnung für eichamtliche Prüfungen und Beglaubigungen außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs.

Oldenburg, den 9. Dezember 1926.

In der vom Staatsministerium auf Grund des § 23 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 — R.-G.-Bl. S. 349 — erlassenen Gebührenordnung für eichamtliche Prüfungen und Beglaubigungen außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs vom 30. September 1912 (G.-Bl. S. 255) tritt an die Stelle des Wortes „Mark" jeweils das Wort „Reichsmark."

Oldenburg, den 9. Dezember 1926.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 20. Dezbr. 1926.) 165. Stück.

Inhalt:

Nr. 246. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Dezember 1926 zur Änderung der Bekanntmachung, betreffend die Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben, vom 15. April 1926 (O.G.Bl. Bd. 44 S. 573).

— Druckfehlerberichtigung.

Nr. 246.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung, betreffend die Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben, vom 15. April 1926 (O.G.Bl. Bd. 44 S. 573).

Oldenburg, den 14. Dezember 1926.

Die auf Grund des § 58 des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (R.G.Bl. I S. 117) erlassene Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben vom 15. April 1926 (O.G.Bl. Bd. 44 S. 573 ff.) wird geändert, wie folgt:

1.) Der § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Für die Aufwertung der Sparguthaben bedarf es unbeschadet der Vorschriften in Abs. 2 und Abs. 3 (Landessparkasse) einer Anmeldung nicht."

Landesbibliothek Oldenburg

2.) Dem § 3 wird folgender dritter Absatz nachgefügt:
„(3) Für die Aufwertung der Sparguthaben bei der Landessparkasse bedarf es einer Anmeldung bei der Landessparkasse oder einer ihrer Zweiganstalten. Ist bereits früher eine Anmeldung erfolgt, so erübrigt sich eine erneute Anmeldung. Die Anmeldung hat bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 28. Februar 1927 zu geschehen. Bei verspäteter Anmeldung kann nur noch eine Berücksichtigung nach Billigkeit erfolgen, ohne daß jedoch darauf ein Anspruch besteht."

Oldenburg, den 14. Dezember 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 15. November 1926 zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1924 zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Juni 1926 über Abänderung der Reichsverordnung (O.G.Bl. Band 44, Seite 1055) ist auf Seite 1057 unten statt „Pflege- und Wohlfahrtsausschusses" zu setzen „Pflege- oder Wohlfahrtsausschusses".

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 31. Dezbr. 1926.) 166. Stück.

Inhalt:

Nr. 247. Erste Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 21. Dezember 1926 über die Aufwertung der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen und verbrieften Darlehen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.

Nr. 247.

Erste Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Aufwertung der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen und verbrieften Darlehen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.

Oldenburg, den 21. Dezember 1926.

Auf Grund der Artikel 94 Abs. 2 und 117 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 (R.G.Bl. I Seite 392 ff.) und der Verordnungen zur Durchführung der Aufwertung von Ansprüchen gegen öffentlich rechtliche Grundkreditanstalten vom 20. Januar 1926 (R.G.Bl. I Seite 96) und vom 30. Juli 1926 (R.G.Bl. I Seite 429) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Für die Aufwertung von Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen und verbrieften Darlehen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg (Anstalt) gelten nachstehende Vorschriften.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Schuldbuchforderungen gelten als Ansprüche aus Schuldverschreibungen im Sinne dieser Verordnung.

§ 2.

(1) Die Anstalt bildet für sämtliche von ihr ausgegebenen Schuldverschreibungen und von ihr aufgenommenen verbrieften Darlehen eine einheitliche Teilungsmasse.

(2) Die Teilungsmasse besteht aus:

a) den beim Ablauf des 13. Februar 1924 als Deckung für die aufzuwertenden Schuldverschreibungen und verbrieften Darlehen in Betracht kommenden Hypotheken und Darlehnsforderungen;

b) den Hypotheken und Darlehnsforderungen, die früher als Deckung in Betracht kamen, soweit die Aufwertung nach den Vorschriften der §§ 14 und 15 des Aufwertungsgesetzes über die Aufwertung auf Grund Vorbehalts der Rechte oder kraft Rückwirkung erfolgt ist;

c) den der Deckung ersatzweise zugeführten Beträgen.

§ 3.

In die Teilungsmasse fließen

a) die Erträge aus den im § 2 Abs. 2 bezeichneten Werten;

b) sämtliche zur Tilgung der Hypotheken oder Darlehnsforderungen (§ 2 Abs. 2 a und b) eingehenden Leistungen;

c) die durch die Anlegung der Teilungsmasse gewonnenen Erträge.

§ 4.

(1) Die Anstalt hat die Teilungsmasse gesondert von ihrem sonstigen Vermögen zu verwalten. Geldbeträge sind bis zu ihrer Ausschüttung verzinslich anzulegen. Der Verwaltungsrat kann Anordnungen über die anderweitige Anlegung der Teilungsmasse erlassen.

(2) Stehen Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Staatliche Kreditanstalt zu Oldenburg vom 19. Juli 1922 / 7. Juli 1926

(Anstaltsgesetz) und der dazu erlassenen Bekanntmachungen mit dem Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 oder den Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetze nicht im Einklange, so finden sie in Ansehung der aufgewerteten Schuldverschreibungen und Darlehen, sowie der Teilungsmasse keine Anwendung.

(3) Während der Dauer des Verteilungsverfahrens finden Arreste und Zwangsvollstreckungen in die Teilungsmasse nicht statt.

§ 5.

(1) Innerhalb des zweiten Monats eines jeden Kalenderhalbjahres, erstmalig bis zum 31. Dezember 1926, hat die Anstalt den Gesamtgoldmarkbetrag der Schuldverschreibungen und verbrieften Darlehen, die nach dem Stande vom letzten Tage des vergangenen Kalenderhalbjahres an der Verteilung teilnehmen, und den am letzten Tage des vergangenen Kalenderhalbjahres vorhandenen Gesamtbestand der Teilungsmasse im Deutschen Reichsanzeiger und in den Amtsblättern der Landesteile des Freistaats Oldenburg bekannt zu machen.

(2) Hypotheken und Darlehnsforderungen sind, soweit nicht ein anderer Aufwertungsbetrag durch Gesetz, rechtskräftige Entscheidung oder durch Vereinbarung festgesetzt ist, mit 25 v. H. des Goldmarkbetrages anzusetzen.

(3) Die Anstalt hat bei den Veröffentlichungen (Abs. 1) anzugeben, ob und in welchem Ausmaße Herabsetzungen von Aufwertungsbeträgen auf Grund der §§ 8 oder 15 des Aufwertungsgesetzes und sonstige Ausfälle der Teilungsmasse eingetreten oder zu erwarten sind.

§ 6.

Bei den Hypotheken- und Darlehnsforderungen (§ 2 Abs. 2 a und b) ist für die Berechnung ihres Goldmarkbetrages im Sinne des § 2 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes der Darlehnsrest maßgebend, der am 15. Juni 1922 vorhanden war. Die Bestimmung des § 12 Abs. 2 der Be-

Landesbibliothek Oldenburg

kanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juli 1926 zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Juli 1926 über die Staatliche Kreditanstalt findet keine Anwendung.

§ 7.

Bei der Eintragung der Aufwertung im Grundbuch wird vermutet, daß die Hypothek nur in der von der Anstalt angegebenen Höhe getilgt ist.

§ 8.

(1) Die Direktion der Staatlichen Kreditanstalt (Staatsbankdirektion) kann bestimmen, daß

a) eine Tilgungshypothek oder ein Tilgungsdarlehn unter Aufhebung des Tilgungsplans in eine durch bestimmte Zahlungen zu tilgende Hypothek oder Darlehnsforderung umgewandelt wird. In diesem Falle darf die Summe der angeordneten Zahlungen innerhalb eines Jahres höchstens 10. v. H. des Aufwertungsbetrages erreichen und 1000 *RM* nicht übersteigen;

b) eine Tilgungshypothek oder ein Tilgungsdarlehn in eine am 1. Januar 1932 fällige Hypothek oder Darlehnsforderung umgewandelt wird, wenn der zu tilgende Aufwertungsbetrag der dem Darlehnsschuldner von der Anstalt gegebenen Darlehen 500 *GM* nicht übersteigt oder gegenüber der ursprünglichen Schuld verhältnismäßig geringfügig ist.

(2) Die Staatsbankdirektion kann mit dem Schuldner anderweitige Vereinbarungen über die Rückzahlung des Aufwertungsbetrages treffen, ohne an die Vorschriften des Anstaltsgesetzes gebunden zu sein.

(3) Trifft die Staatsbankdirektion eine Anordnung im Sinne des Abs. 1, so ist der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder der sonstige Darlehnsschuldner hiervon durch Einschreibebrief gegen Rückschein zu benachrichtigen;

Landesbibliothek Oldenburg

Artikel 120 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 findet entsprechende Anwendung; an Stelle des 31. März 1926 tritt jedoch der 31. März 1927.

(4) Der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder der sonstige Darlehnsschuldner kann, abgesehen von den nach § 28 des Aufwertungsgesetzes zu entrichtenden Zinsen, die Wiederherstellung der satzungsmäßigen oder vertragsmäßigen Zahlungsbestimmungen mit der sich aus § 11 Abs. 1 dieser Verordnung ergebenden Änderung des Tilgungssatzes verlangen, wenn die wirtschaftliche Lage des Eigentümers des belasteten Grundstücks oder des sonstigen Darlehnsschuldners die Umwandlung der Schuld untunlich erscheinen läßt. Der Antrag muß innerhalb dreier Monate nach Zugang der Benachrichtigung von der Anordnung der Staatsbankdirektion an den Eigentümer des belasteten Grundstücks oder den sonstigen Darlehnsschuldner bei der Aufwertungsstelle gestellt werden. In den Fällen der §§ 203, 206 und 207 BGB. kann das Verlangen noch bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden.

(5) Änderungen des Inhalts der im § 2 Abs. 2 a und b bezeichneten Hypotheken auf Grund von Vereinbarungen über die Aufwertung zwischen der Anstalt und dem Eigentümer des belasteten Grundstücks oder dem sonstigen Darlehnsschuldner oder auf Grund einer Anordnung der Staatsbankdirektion im Sinne des Abs. 1 oder einer Entscheidung der Aufwertungsstelle nach Abs. 4 sind auf Antrag der Anstalt oder des Eigentümers in das Grundbuch einzutragen.

(6) Die Eintragungsbewilligung und die Eintragung in das Grundbuch sind stempel- und gebührenfrei.

§ 9.

Der Schuldner kann den Aufwertungsbetrag der Hypotheken oder Darlehnsforderungen nur in bar leisten.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 10.

Die Staatsbankdirektion ist berechtigt, Vereinbarungen über die Aufwertung der im § 2 Abs. 2 a und b bezeichneten Hypotheken oder Darlehnsforderungen zu treffen. Vereinbarungen über die Aufwertung bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats der Anstalt. Der Verwaltungsrat hat allgemeine Grundsätze für den Abschluß von Vereinbarungen über die Aufwertung aufzustellen. Sind die vom Verwaltungsrat festgestellten Grundsätze gewahrt, oder ist im Einzelfalle die Zustimmung des Verwaltungsrats erfolgt, so steht den Gläubigern wegen solcher Vereinbarungen ein Schadensersatzanspruch an die Anstalt nicht zu.

§ 11.

(1) Soweit Tilgungshypotheken und Tilgungsdarlehen bestehen bleiben, kann die Staatsbankdirektion mit Wirkung vom 1. Januar 1928 ab neben den nach § 28 des Aufwertungsgesetzes zu entrichtenden Zinsen eine jährliche Tilgung bis zu 4 v. H. des Aufwertungsbetrages festsetzen; der § 15 des Anstaltsgesetzes bleibt unberührt. § 8 Abs. 3 dieser Verordnung findet auf die Festsetzung entsprechende Anwendung. Weigert sich der Schuldner, die Änderung des Inhalts der Hypothek oder Darlehnsforderung zu bewilligen, so wird seine Erklärung auf Antrag der Staatsbankdirektion durch die Entscheidung der Aufwertungsstelle ersetzt.

(2) Die Staatsbankdirektion ist nicht verpflichtet, vor dem 1. Januar 1928 Tilgungsbeträge einzufordern.

(3) Zugleich mit der ersten Tilgungsrate ist der Teil des Aufwertungsbetrages zu entrichten, der die letzten Hundert Goldmark des Aufwertungsbetrages übersteigt. Als Aufwertungsbetrag im Sinne dieser Verordnung gilt der Gesamtaufwertungsbetrag aller für die Anstalt auf demselben Grundstück eingetragenen Aufwertungshypotheken desselben Schuldners.

Landesbibliothek Oldenburg

(4) Darlehen oder Darlehnsteile, die nicht den Vorschriften des Anstaltsgesetzes entsprechend gesichert sind, können, unbeschadet der Vorschrift des § 24 des Anstaltsgesetzes, nach näherer Bestimmung der Staatsbankdirektion zurückgefordert werden, und zwar in den Fällen der Wiedereintragung einer Hypothek bis zum Ablauf des Jahres, dessen Beginn von dem Zeitpunkt an errechnet wird, in dem der Staatsbankdirektion von den Grundbuchämtern die Wiedereintragung der Hypothek mitgeteilt worden ist.

(5) In jedem Falle, insbesondere auch im Falle des § 8 Abs. 4, kann die Rückzahlung einer Tilgungshypothek unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahre spätestens zum 1. Januar 1938 verlangt werden.

(6) Im übrigen bleiben die vertraglichen und satzungsmäßigen Zahlungsbedingungen, sowie die Kündigungs- und Rückzahlungsrechte des Schuldners unberührt.

(7) Änderungen des Inhalts eingetragener Rechte im Sinne des Abs. 1 nach Maßgabe der Bewilligung der Beteiligten oder der Entscheidung der Aufwertungsstelle sind auf Antrag der Anstalt oder des Eigentümers in das Grundbuch einzutragen. Die Bewilligung und die Eintragung sind stempel- und gebührenfrei.

§ 12.

Nach § 28 des Aufwertungsgesetzes geschuldete Zinsen sind, solange der Zinssatz weniger als 5 v. H. beträgt, gegebenenfalls mit dem Verwaltungskostenbeitrag jährlich, und zwar am 1. Juli eines jeden Jahres, für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Im übrigen gelten die Vorschriften des Anstaltsgesetzes und der Bekanntmachungen dazu auch hinsichtlich des Verwaltungskostenbeitrages und der Zuschläge bei unpünktlicher Zahlung der geschuldeten Zinsen. Soweit ein Verwaltungskostenbeitrag zu leisten ist, beträgt dieser 1 v. H. des Aufwertungsbetrages.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 13.

Die Anstalt ist berechtigt, von allen in die Teilungsmasse fließenden Eingängen vorweg 8 vom Hundert als Beitrag zur Deckung der Kosten des Aufwertungsverfahrens (Verwaltungskostenbeitrag) in Anspruch zu nehmen. Diese Bestimmung findet auf die Erträge der Teilungsmasse im Sinne des § 3 c keine Anwendung.

§ 14.

Die Zinsscheine der Schuldverschreibungen werden nicht eingelöst, neue Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

§ 15.

Die Teilungsmasse wird gleichmäßig unter die Gläubiger im Verhältnisse der gemäß § 2 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes und des § 19 dieser Verordnung festgestellten Goldmarkwerte ihrer Ansprüche verteilt. Die Vorschrift des § 17 bleibt unberührt.

§ 16.

Soweit hinreichende bare Masse nicht vorhanden ist, kann die Anstalt mit Genehmigung des Verwaltungsrats den Gläubigern Goldmarkschuldverschreibungen aushändigen, die in Höhe ihres Nennbetrages auf den endgültigen Anteil anzurechnen sind.

§ 17.

(1) Die Anstalt hat bis zum 1. Februar 1927 den Inhabern der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1919 und 1920 die Ablösung ihrer Ansprüche durch öffentliche Bekanntmachung anzubieten und sie aus eigenen Mitteln durchzuführen. Den Schuldbuchgläubigern ist das Angebot schriftlich zu machen.

(2) Der vom 1. Januar 1928 an auszuzahlende Ablösungswert beträgt bei den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1919 2,75 vom Hundert ihres Nennbetrages, bei der Anleihe von 1920 0,125 vom Hundert ihres Nennbetrages.

Landesbibliothek Oldenburg

(3) Inhaber von Schuldverschreibungen der Anleihen von 1919 und 1920, die mit der Ablösung nach Abs. 1 nicht einverstanden sind, können der Anstalt gegenüber bis spätestens zum 30. April 1927 erklären, daß sie ihre Rechte an der Teilungsmasse aufrecht erhalten. Die abgelösten Schuldverschreibungen werden bei der Verteilung der Teilungsmasse für Rechnung der Anstalt berücksichtigt.

§ 18.

Die Verteilung der Teilungsmaße (§ 15) ebenso wie die etwaige Ausgabe von Goldmarkschuldverschreibungen wird durch eine besondere Verordnung geregelt werden. Mit der Verteilung ist nach Erlaß der Verordnung zu beginnen, sobald nach Entscheidung des Verwaltungsrats hinreichend bare Masse vorhanden ist.

§ 19.

(1) Als Goldmarkbetrag für die in den Jahren 1886 bis 1912 einschließlich ausgegebenen Schuldverschreibungen gilt der Nennbetrag.

(2) Für die Schuldverschreibungen der Anleihe von 1913 gilt bei den bis zum 1. Januar 1918 erstmalig ausgegebenen Stücken als Goldmarkbetrag der Nennbetrag. Bei den nach dem 1. Januar 1918 ausgegebenen Stücken gilt als Ausgabetag der 1. Januar 1919. Die Anstalt hat bis zum 31. März 1927 bekanntzumachen, welche Schuldverschreibungen vor dem 1. Januar 1918 erstmalig ausgegeben worden sind.

(3) Als Ausgabetag der Schuldverschreibungen der Anleihe von 1919 gilt der 1. Juli 1919, als Ausgabetag der Anleihe von 1920 der 21. Juli 1922.

§ 20.

Aufwertungsstelle für die Ansprüche aus den im § 1 genannten Schuldverschreibungen und verbrieften Darlehen ist der Staatskommissar für die staatlichen Finanzanstalten

Landesbibliothek Oldenburg

des Freistaates Oldenburg. Ueber die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle entscheidet das Landgericht in Oldenburg.

§ 21.

Soweit nach dieser Verordnung die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle begründet ist, finden die Vorschriften der §§ 73—76 des Aufwertungsgesetzes und der Artikel 117—128 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 Anwendung.

§ 22.

Die Bestimmungen des § 33 des Anstaltsgesetzes gelten auch für die sich aus der Aufwertung und dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen der Schuldner.

§ 23.

§ 20 und § 21 dieser Verordnung treten mit dem Tage ihrer Verkündung, die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 21. Dezember 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Roß.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 31. Dezember 1926.) 167. Stück.

Inhalt:

Nr. 248. Verordnung des Staatsministeriums vom 24. Dezember 1926, betreffend Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft, in Abänderung der Verordnung vom 30. August 1926 (Ges. Bl. S. 981).

Nr. 248.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft, in Abänderung der Verordnung vom 30. August 1926 (Ges. Bl. S. 981).

Oldenburg, den 24. Dezember 1926.

Auf Grund des § 22 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (R. G. Bl. I S. 273), des § 52 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juli 1923 (R. G. Bl. I S. 353), sowie der Paragraphen 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 1. Juli 1923 (R. G. Bl. I S. 754) wird, soweit erforderlich mit Zustimmung des Herrn Reichsarbeitsministers, für den Freistaat Oldenburg die Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft, vom 30. August 1926 (Ges. Bl. S. 981) ergänzt und erhält folgende Fassung:

§ 1.

Die Vorschriften des Reichsmietengesetzes, sowie die Bestimmungen des ersten Abschnittes des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter, ferner die Vorschriften

Landesbibliothek Oldenburg

des Wohnungsmangelgesetzes und der sämtlichen zu den genannten Reichsgesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen finden keine Anwendung auf Geschäftsräume.

Diese Befreiung gilt nicht für Geschäftsräume, die

1. Teile einer Wohnung bilden, oder,
2. wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges mit Wohnräumen zugleich mit letzteren vermietet sind, oder
3. mit den Wohnräumen des Mieters oder eines Geschäftsführers sich in einem Hause befinden.

§ 2.

Die auf Grund dieser Verordnung vom Mieterschutz befreiten Räume dürfen vom Vermieter nur unter Innehaltung der Frist des § 565 Abs. 1 Satz 1 B. G. B. gekündigt werden, wenn nicht eine längere Kündigungsfrist vertraglich vereinbart ist.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie findet auch auf die bisher ausgesprochenen Kündigungen Anwendung.

Oldenburg, den 24. Dezember 1926.

Staatsministerium.

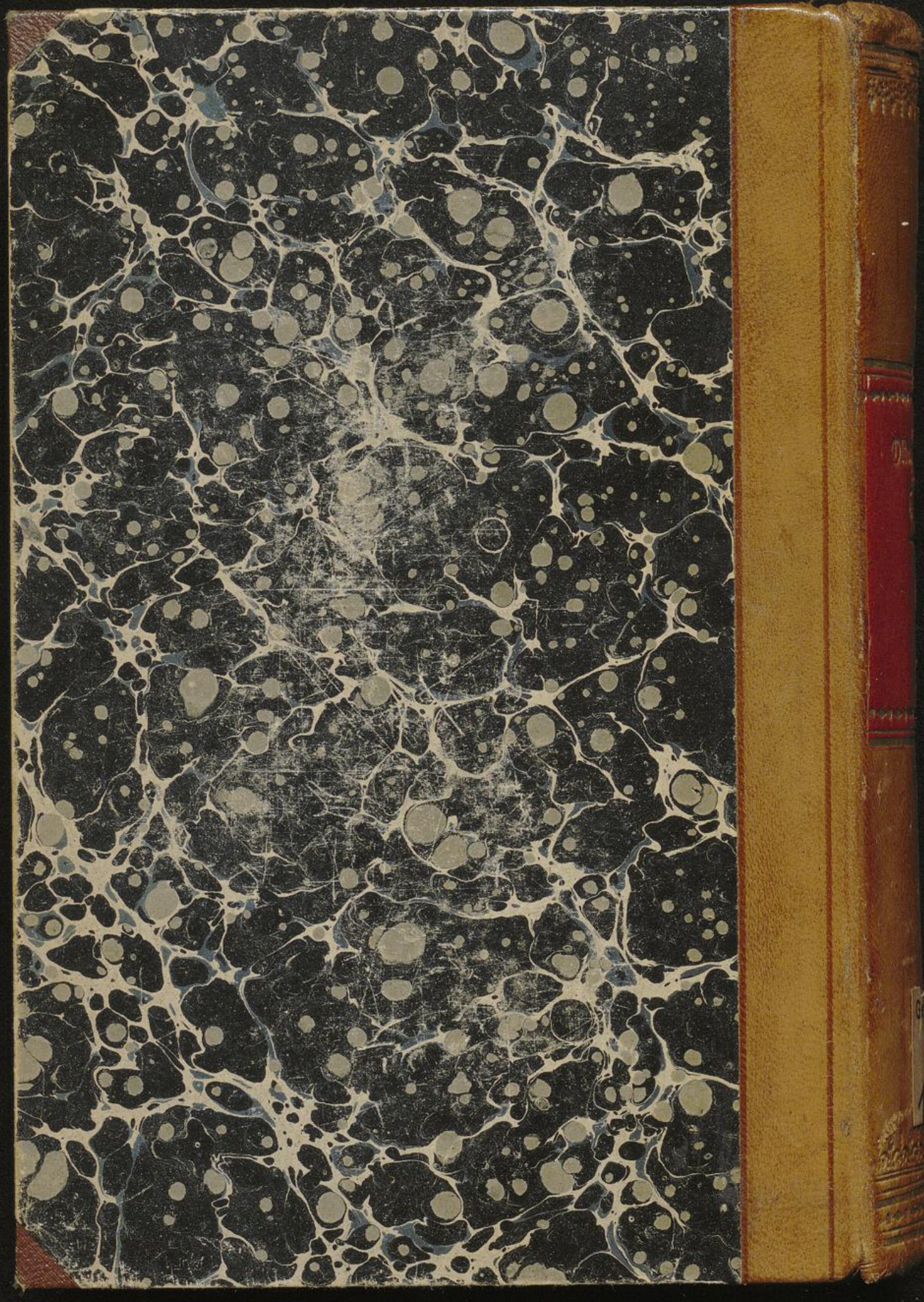
(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Roß.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg



Landesbibliothek Oldenburg